Heerwesen und Dienst
des
Deutschen Reichs-Heeres.

Handbuch
für Offiziere und Offizier-Aspiranten aller Waffen
des Dienst- und Beurlaubtenstandes

bearbeitet
von
F. A. Paris,
Generalmajor a. D.

Zwei Theile in einem Bande.

Zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Gera.
Verlag von A. Reisewitz.
1881.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Einleitung.

Die Heeres-Verfassung des Deutschen Reichs.

Seite.

§ 1. Die Haupt-Bestandtheile der Kriegsmacht 1

§ 2. Historische Entwickelung des Preußisch-Deutschen Heeres 1
I. Von der Reorganisation 1808 bis zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes 1866 1
II. Der Norddeutsche Bund von 1866 bis 1870 11
III. Von der Entstehung des Deutschen Reiches 1871 bis zur Gegenwart 15

§ 3. Das Verhältniß der Kriegsmacht zum Kaiser 22

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung, Formation und Friedensstärke des Heeres.

§ 4. Die Truppen des stehenden Heeres 28
I. Die Infanterie und die Jäger 28
II. Die Kavallerie 32
III. Die Artillerie 33
IV. Die Ingenieur-Truppen 37
V. Der Train 38

§ 5. Friedensstärke der verschiedenen Truppentheile 39

§ 6. Besondere Formationen 40
1. Die Offiziere von der Armee und à la suite der Armee . . 40
2. Das reitende Feldjäger-Korps 40
3. Die Leib-Gendarmerie 40
4. Die Schloß-Garde-Kompagnie 40
5. Die Bayerische Leibgarde der Hartschiere 41
6. Die Stabs-Ordonnanzen 41
7. Die Land-Gendarmerie 41
8. Die Hafen-Gendarmerie 42
9. Die Bäcker-Abtheilungen 42
10. Die Festungs-Reserve-Abtheilungen 42
11. Die Arbeiter-Abtheilungen 42
12. Die Festungs-Gefängnisse 43
13. Die Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien und Halbinvaliden-Abtheilungen 43

Seite.

§ 7. Anstalten zur Förderung einzelner Zweige des praktischen Dienstes . . . 44
1. Die Preußische Militair-Schießschule zu Spandau 44
2. Die Bayerische Militair-Schießschule zu Augsburg 45
3. Das Preußische Militair-Reit-Institut zu Hannover 45
4. Die Bayerische Equitations-Anstalt in München 46
5. Die Sächsische Militair-Reit-Anstalt in Dresden 47
6. Die Preußische Artillerie-Schießschule in Berlin 47
7. Die Preußische Central-Turn-Anstalt in Berlin 47

§ 8. Die Landwehr 48
1. Die Bestimmung der Landwehr 48
2. Die militairische Eintheilung des Reichsgebietes 49
3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos 51
4. Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . 53
5. Zahl der Landwehr-Regimenter und -Bataillone 55

§ 9. Die Friedens-Eintheilung des Heeres 56
1. Zahl der Armee-Korps 56
2. Zusammensetzung der Armee-Korps, Divisionen und Brigaden 57

§ 10. Friedensstärke der größeren Truppenkörper 64

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und Ersatz.

§ 11. Die allgemeine Wehrpflicht 66

§ 12. Gliederung der Wehrpflicht 67

§ 13. Das Ergänzungswesen 72
I. Die Ergänzung der Mannschaften 72
II. Ergänzung der Unteroffiziere 86
III. Ergänzung der Offiziere 88

§ 14. Entlassung, Verabschiedung und Versorgung 93
I. Unteroffiziere und Soldaten 93
II. Offiziere 96

§ 15. Ersatz der Pferde (Remontirung) 98
1. Remontirung der Dienstpferde 98
2. Offizier-Chargenpferde 99
3. Berittenmachung der Reserve- und Landwehr-Offiziere . . . 100
4. Krümperpferde 100
5. Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten 100

Dritter Abschnitt.
Befehligung und Verwaltung des Heeres.

§ 16. Die Kriegs-Ministerien 101
I. Das Preußische Kriegs-Ministerium 102
II. Das Bayerische Kriegs-Ministerium 103
III. Das Sächsische Kriegs-Ministerium 105
IV. Das Württembergische Kriegs-Ministerium 106

Seite.

§ 17. **Der Generalstab** 106
I. Der Preußische Generalstab 107
II. Der Bayerische Generalstab 108
III. Der Sächsische Generalstab 109
IV. Der Württembergische Generalstab 109

§ 18. **Die General-Inspectionen, Inspectionen ꝛc.** 110
1. Die Armee-Inspectionen 110
2. Das Ober-Kommando in den Marken 110
3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission 111
4. Der Inspecteur der Kavallerie 111
5. Die General-Inspection und die Inspectionen der Artillerie 111
6. Die General-Inspection und Inspectionen des Ingenieur-Korps 113
7. Die General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens 115
8. Die Inspection der Jäger und Schützen 116
9. Die Inspection der Infanterie-Schulen 116
10. Die Train-Inspection 117
11. Die Inspection der Gewehr-Fabriken 117
12. Die Artillerie-Depot-Inspectionen 117
13. Die Inspection des Militair-Veterinairwesens 118
14. Die Inspection der militairischen Straf-Anstalten 118

§ 19. **Die Gouvernements und Kommandanturen** 118

§ 20. **Die Administration des Heeres** 120
I. Die Militair-Intendanturen 120
II. Die militairischen Fabriken, Etablissements und Depots . . 122
III. Das Militair-Medizinalwesen 124
IV. Das Militair-Veterinairwesen 127
V. Das Militair-Justizwesen 128
VI. Das Militair-Kirchenwesen 130

Vierter Abschnitt.

Die militairischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

§ 21. **Anstalten zur Heranbildung und weiteren Ausbildung von Offizieren** 131
I. Die Kadetten-Korps 131
II. Die Kriegsschulen 134
III. Die Artillerie- und Ingenieur-Schulen 135
IV. Die Kriegs-Akademien 136

§ 22. **Anstalten zur Prüfung von Offizier-Aspiranten und Offizieren** . 137
I. Die Militair-Examinations-Kommissionen 137
II. Die Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie 138
III. Die Prüfungs-Kommission des Ingenieur-Korps 138

§ 23. **Anstalten zur Heranbildung und weiteren Ausbildung von Unteroffizieren** 138
I. Die Unteroffizier-Schulen und Unteroffizier-Vorschulen . . 138
II. Die Kapitulanten-Schulen bei den Truppen 140
III. Die Oberfeuerwerker-Schulen 141

§ 24. **Anstalten zur Heranbildung von Militair-Aerzten und Roßärzten** 142
I. Die militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten 142
II. Die Militair-Roßarztschule und die Lehrschmieden 144

Seite.

§ 25. Anstalten für Erziehung und Unterricht von Soldatenkindern . . 145
I. Das Große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch 145
II. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg . . 146

Fünfter Abschnitt.
Mobilmachung und Kriegsformation.

§ 26. Die Mobilmachung im Allgemeinen 147

§ 27. Die Ergänzung der Feld-Truppen auf die Kriegsstärke 151
I. Die Mobilmachung der Infanterie 152
II. Die Mobilmachung der Kavallerie 153
III. Die Mobilmachung der Artillerie 154
IV. Die Mobilmachung der Pioniere 155

§ 28. Die Kriegsformation eines Armee-Korps 156
I. Das General-Kommando 157
II. Die Infanterie-Divisionen 160
III. Die Korps-Artillerie 163
IV. Der Korps-Brückentrain 164
V. Die Trains eines mobilen Armee Korps 164
VI. Die Administrationen eines mobilen Armee-Korps . . . 166

§ 29. Die Kavallerie-Divisionen 167

§ 30. Besondere Feld-Formationen 167
I. Die Feld-Eisenbahn-Truppen 167
II. Die Feld-Telegraphen-Abtheilungen 168

§ 31. Die Armee-Kommandos und das große Hauptquartier 169
I. Die Armee-Kommandos 169
II. Das große Hauptquartier 170

§ 32. Formation der Ersatz-Truppen und Errichtung der stellvertretenden Behörden 172
I. Die Ersatz-Truppen 172
II. Die stellvertretenden Behörden 174

§ 33. Formation der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen 175

§ 34. Die Armirung der Festungen 177

§ 35. Das Etappen- und Eisenbahnwesen im Kriege 179

Anhang zum ersten Theil.
Die Kaiserliche Marine.

Einleitung 184

I. Die Kaiserliche Admiralität 185

II. Das Personal der Marine 186
1. Das Marine-Offizier-Korps 186
2. Das übrige Personal der Marine 187
3. Klassifikation des Personals 187

Seite.

III. Die oberen Kommando-Behörden 189
1. Die Marine Stations-Kommandos 189
2. Die Matrosen-Divisionen 189
3. Die Werft-Divisionen 190
4. Die Schiffsjungen-Abtheilung 190
5. Das See-Bataillon 190

IV. Die Marine-Stationen 190
1. Das Militair-Personal der Marine-Stationen 190
2. Die technischen Behörden 191
3. Die Verwaltungs-Behörden 192

V. Die Schiffe der Kriegs-Marine 192

VI. Die Bildungs-Anstalten der Marine 197
1. Die Marine-Akademie 197
2. Die Marine-Schule 197
3. Die Maschinisten-, Steuermanns- und Torpedo-Schule . . . 197

VII. Die Ergänzung der Marine 198
1. Ergänzung der Schiffsmannschaft 198
2. Ergänzung der See-Offiziere 198

Zweiter Theil.

Der Dienst im Heere.

Einleitung.

Die Stellung des Offiziers 1

I. Der innere Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

§ 1. Disziplin — Subordination 7
§ 2. Dienstliche Formen — Ehrenbezeigungen 11
§ 3. Die Behandlung des Soldaten 14

Zweiter Abschnitt.

Die Kenntniß der allgemeinen Dienstvorschriften.

§ 4. Anzug 16
§ 5. Gesuche 20
§ 6. Beschwerden 21
I. Der Dienstweg bei Beschwerden 23
II. Die Entscheidung der Beschwerde 27
III. Berufung gegen die Entscheidung der Beschwerde 27

Seite.
§ 7. Erkrankung 28
§ 8. Todesfälle 29
§ 9. Urlaub 31
§ 10. Fahnenflucht (Desertion) 35

Dritter Abschnitt.

Orden, Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen.

§ 11. Orden und Ehrenzeichen 35
§ 12. Anderweite Auszeichnungen 48

Vierter Abschnitt.

Der innere Dienst in der Kompagnie, Escadron und Batterie.

§ 13. Bedeutung, Stärke und Eintheilung der Kompagnie ꝛc. 54
§ 14. Dienstverhältnisse einzelner Chargen der Kompagnie ꝛc. 58
§ 15. Kasernen- und Quartier-Ordnung 72
§ 16. Wartung und Pflege der Pferde — Stalldienst 75
§ 17. Der Appell 81

Fünfter Abschnitt.

Der innere Dienst außerhalb des Kompagnie- ꝛc. Verbandes.

§ 18. Dienstverhältnisse einzelner Chargen 82
§ 19. Kommandos 86
1. Rekruten- und Reserve-Transporte 89
2. Remonte-Kommando 92
3. Kommando zum Ersatz-Geschäft 94
§ 20. Ordonnanz-Dienst der Offiziere 94
§ 21. Arbeits-Dienst 95

Sechster Abschnitt.

Die Ausbildung der Truppen.

§ 22. Allgemeines 97
§ 23. Die Ausbildung der Infanterie 103
§ 24. Die Ausbildung der Kavallerie 107
§ 25. Die Ausbildung der Feld-Artillerie 111
§ 26. Die Ausbildung der Fuß-Artillerie 117
§ 27. Die Ausbildung der Pioniere 123

Seite.

II. Grundzüge der oekonomischen Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Geld-Verpflegung.

§ 28. Kassenwesen 127

§ 29. Geld-Verpflegung im Frieden 129
1. Gehalt, Löhnung und Zulagen 129
2. Selbstbewirthschaftungs-Fonds der Truppen 135
3. Offizier-Unterstützungs-Fonds 137

§ 30. Geld-Verpflegung im Kriege 138
1. Von der Kriegs-Ausrüstung 138
2. Von dem Gehalt und der Löhnung 139
3. Von den Abzügen 140
4. Von den Zulagen 140
5. Von den Selbstbewirthschaftungs-Fonds 141
6. Von den außerordentlichen Bewilligungen 141

Zweiter Abschnitt.
Natural-Verpflegung.

§ 31. Natural-Verpflegung im Frieden 142
1. Verpflegung der Mannschaften 142
2. Verpflegung der Pferde 147

§ 32. Natural-Verpflegung im Kriege 148
1. Allgemeine Bestimmungen 148
2. Gebührnisse an Mundverpflegung 149
3. Gebührnisse an Rationen 150

Dritter Abschnitt.
Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

§ 33. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden 151
1. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung 151
2. Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung . 152
3. Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung . . . 154
4. Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen 155

§ 34. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege 159
1. Ersatz des Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung . . . 159
2. Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen 160
3. Retablissement der Bekleidung nach der Demobilmachung . . 161

Vierter Abschnitt.
Unterbringung der Truppen.

§ 35. Unterbringung der Truppen in Kasernen 162

§ 36. Natural-Quartier 165

Seite.

§ 37. Servis 168
§ 38. Wohnungsgeld-Zuschuß 170

Fünfter Abschnitt.

Reise- und Transportwesen.

§ 39. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 172
§ 40. Beförderung auf Eisenbahnen 176
§ 41. Vorspann 177

III. Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Kirchliche Anlässe.

§ 42. Der Militair-Gottesdienst 181
§ 43. Militairisches Begräbniß 183

Zweiter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

§ 44. Allgemeines 185
§ 45. Die Wachen und deren Vorgesetzte 185
§ 46. Aufziehen der Wachen (Wachtparade) 188
§ 47. Parole-Ausgabe 189
§ 48. Befugniß der Wachen zu Verhaftungen 2c. 191
§ 49. Das Verhältniß des Militairs zur exekutiven Polizei 194

Dritter Abschnitt.

Außergewöhnliche Ereignisse.

§ 50. Alarmirung — Feuerlärm 196
§ 51. Von dem Waffengebrauch des Militairs 198
I. Waffengebrauch des Militairs aus eigenem Recht 198
II. Waffengebrauch des Militairs bei Verwendung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze 199
§ 52. Unterdrückung von Tumulten 201
§ 53. Vom Belagerungs-Zustand 203
§ 54. Vollstreckung der Todesstrafe 205

Seite.

IV. Der Dienst auf Märschen, im Quartier und im Lager. — Manöver.

Erster Abschnitt.

Der Marschdienst.

§ 55. Die Vorbereitungen für den Marsch 206
1. Die Maßregeln vor dem Ausmarsch 206
2. Marsch-Uebungen 207
§ 56. Das Verhalten der Truppen auf dem Marsche 209
§ 57. Der Fourier-Dienst auf Märschen 216
§ 58. Der Transport der Truppen auf Eisenbahnen 222
1. Transportmittel 222
2. Das Einladen 222
3. Das Einsteigen der Mannschaften 224
4. Das Verhalten während der Fahrt 225
5. Das Verhalten auf den Haltepunkten 225
6. Das Entladen 226

Zweiter Abschnitt.

Der Dienst in den Quartieren und im Bivak.

§ 59. Der Dienst in den Quartieren 227
§ 60. Der Dienst im Bivak 233

Dritter Abschnitt.

Von den Manövern.

§ 61. Allgemeines 246
§ 62. Manöver gegen einen supponirten oder markirten Feind 247
§ 63. Feld-Manöver 248
§ 64. Spezielle Ausführung der Manöver und Eingreifen der Schiedsrichter 251
§ 65. Konventionelle Bestimmungen 254

V. Die Militair-Gesetzgebung.

Allgemeines 256

Erster Abschnitt.

Die Disziplinar-Bestrafung.

§ 66. Umfang der Disziplinar-Strafgewalt 258
§ 67. Die Disziplinar-Strafen 259

Seite.

§ 68. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Disziplinar-Bestrafung 262
§ 69. Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt 266

Zweiter Abschnitt.

Die Militair-Gerichte.

§ 70. Die Straf-Gesetze 268
I. Die Strafen 268
II. Die militairischen Verbrechen und Vergehen 274
§ 71. Die Preußische und Sächsische Militair-Strafgerichtsordnung . . 278
I. Die Militairgerichtsbarkeit und die Militairgerichte . . . 278
II. Das Militair-Gerichtsverfahren 282
§ 72. Von der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten 291
§ 73. Die Bayerische Militair-Strafgerichtsordnung 294
I. Die Militair-Gerichtsverfassung 294
II. Das Militair-Strafverfahren 300
§ 74. Die Württembergische Militair-Strafgerichtsordnung 306
I. Die Militairgerichtsbarkeit 306
II. Die Militair-Gerichtsverfassung 308

Dritter Abschnitt.

Die Ehrengerichte.

Einleitung 317
§ 75. Zweck und Zuständigkeit der Ehrengerichte 318
§ 76. Bildung der Ehrengerichte 319
§ 77. Vom Ehrenrath 320
§ 78. Das ehrengerichtliche Verfahren 321
1. Die ehrengerichtliche Untersuchung 322
2. Der ehrengerichtliche Spruch 323
3. Das ehrengerichtliche Erkenntniß, die Bestätigung und Publikation desselben 325

Druckfehler-Berichtigung:

Im zweiten Theil Seite 3, 9. Zeile von unten muß es heißen: allmählig statt allmählich.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Einleitung.

Die Heeres-Verfassung des Deutschen Reichs.

§ 1.

Die Haupt-Bestandtheile der Kriegsmacht.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer wird aus den Kontingenten der Deutschen Staaten gebildet und eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr.

Die Marine unterscheidet sich dem Landheere analog in:

1) die Flotte (stehende Marine) und
2) die Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit und die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg; Landwehr und Seewehr, für gewöhnlich beurlaubt, dienen zur Unterstützung und Verstärkung des stehenden Heeres und der Flotte im Kriege.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er ist im Frieden nicht organisirt, tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht, und stellt alsdann die äußerste patriotische Anstrengung des Volkes zur Vertheidigung des Vaterlandes dar. Das Aufgebot des Landsturms, die Bestimmung des Umfanges des Aufgebots, sowie die Auflösung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung.

§ 2.

Historische Entwickelung des Preußisch-Deutschen Heeres.

I. Von der Reorganisation 1808 bis zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes 1866.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, der eigentliche Gründer des stehenden Heeres in Preußen, hinterließ 1688 seinem Sohne,

dem nachmaligen Könige Friedrich I. eine wohlgerüstete, kriegsgewohnte Armee von 30,000 Mann, welche, von dessen Nachfolgern und namentlich von Friedrich II. ansehnlich vermehrt, bei dem Tode Friedrich Wilhelms II. 1797 bereits 224,000 Mann zählte.

Friedrich Wilhelm III. brachte das Heer bis zum Jahre 1806 auf 250,000 Mann, von denen etwa 110,000 ständig bei den Fahnen, 140,000 dahingegen beurlaubt waren und nur alljährlich während der Haupt-Exerzirzeit eingezogen wurden. Der bisherige Modus der Ergänzung großentheils durch Werbung im Auslande, die meisten anderen, zum Theil mangelhaften Heeres-Einrichtungen, sowie die der neueren Taktik nicht mehr entsprechende Art der Ausbildung wurden jedoch im Wesentlichen beibehalten, und wenn der König auch einige Verbesserungen einführte, so genügten diese doch nicht, die Niederlagen in den Kriegen 1806 und 1807, welche nur Trümmer jenes zahlreichen Heeres übrig ließen, abzuwenden.

Nach dem Frieden zu Tilsit 1807, der den König der Hälfte seiner Staaten beraubte, und der Pariser Konvention 1808, welche ihm die Verpflichtung auferlegte, nicht mehr als 42,000 Mann unter den Waffen zu halten, galt es mit den geringen Mitteln eines vom Feinde ausgesogenen und auf 5 Millionen Einwohner beschränkten Landes, die Armee neu zu organisiren und eine Erhebung vorzubereiten, durch welche man hoffen durfte, das fremde Joch abzuwerfen.

Dem mit der Reorganisation betrauten General von Scharnhorst und den Männern, welche ihm bei dieser schwierigen Aufgabe zur Seite standen (Gneisenau, Grolmann, Boyen, Borstell 2c.), kam es vor Allem darauf an, ein nationales Heer zu schaffen und Ehrgefühl, Muth und Selbstvertrauen desselben neu zu beleben. An die Stelle des bisherigen Söldnerwesens trat die allgemeine Wehrpflicht; jeder Unterthan, ohne Unterschied des Standes, wurde fortan zum Kriegsdienste verpflichtet, der Gedanke des „Volkes in Waffen" kam zur Geltung. Die Selbstbewirthschaftung der Kompagnien und Schwadronen hörte auf; die Kompagnie- 2c. Chefs, deren Haupt-Einnahme bis dahin die Ersparnisse aus dem Urlauber-System ausmachten, wurden auf ein festes Gehalt gesetzt und damit die Mißbräuche beseitigt, welche diese Art der Besoldung zur Folge hatte. Bei der Besetzung der Offizierstellen sollten von nun an nicht mehr Rang und Geburt, sondern im Frieden nur Kenntnisse und Bildung, im Kriege Tapferkeit und Auszeichnung maßgebend sein und zu den höchsten Graden berechtigen. Alle entehrenden Strafen, namentlich die unmenschliche des Gassenlaufens, wurden in dem nunmehr nur aus Inländern bestehenden Heere abgeschafft und die Soldaten gegen rohe Behandlung geschützt.

Besonders wichtig war die Einführung des sogenannten „Krümper-Systems", indem man nur einen Theil der Mannschaften während der vollen gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne behielt, die übrigen dahingegen nach mehrmonatlicher Ausbildung beurlaubte, dafür Rekruten einstellte,

und dieses Verfahren fortsetzte, so daß man mit der Zeit eine große Anzahl ausexerzirter Leute im Lande hatte, die sofort einberufen werden konnten. Ohne die vertragsmäßige Stärke des stehenden Heeres von 42,000 Mann zu überschreiten und ohne die erschöpften Mittel des Staates durch Erhaltung einer großen Truppenmacht noch mehr in Anspruch zu nehmen, schuf man auf diese Weise, von den Franzosen unbemerkt, eine waffengeübte Reserve.

Aber auch die so vermehrten Kräfte erschienen noch nicht ausreichend, als nach Napoleons Niederlagen 1812 in Rußland endlich die Entscheidung herannahte. Es wurden daher zunächst bei allen Truppentheilen Detachements freiwilliger Jäger aus jungen Leuten, die sich selbst equipiren konnten, formirt und am 17. März 1813 befahl der König die Errichtung der Landwehr, zu welcher nun auch die älteren, aber noch im kräftigen Mannesalter stehenden Leute einberufen und aus ihnen besondere Truppentheile gebildet wurden. Diese Landwehrmänner hatten meist noch nicht gedient, dennoch leisteten die so improvisirten, mangelhaft bekleideten und ausgerüsteten, aber für König und Vaterland begeisterten Truppen, als sie fünf Monate nach ihrer Aufstellung zur Verwendung kamen, Alles, was man unter diesen Verhältnissen von ihnen erwarten konnte.

Nach dem Friedensschlusse wieder in die Reihe der europäischen Großmächte eingetreten, bedurfte Preußen, um seine Stellung als solche behaupten zu können, einer achtunggebietenden, also möglichst starken Kriegsmacht. Als die kleinste jener Großmächte reichte jedoch weder seine Bevölkerung, noch seine Finanzkraft aus, schon im Frieden einen ebenso großen Theil seiner waffenfähigen Mannschaft aufzustellen, wie die übrigen Großstaaten; man war daher darauf angewiesen, jederzeit über eine starke Reserve für den Kriegsfall verfügen zu können; die Landwehr als bleibende Institution bot hierzu das Mittel.

Demzufolge wurde durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 und die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 die Organisation des Preußischen Heeres auf die allgemeine Wehrpflicht und das Landwehr-System basirt. Doch bestand die Landwehr hinfort aus zwei Aufgeboten und ergänzte sich aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere bereits abgeleistet hatten, mithin militairisch ausgebildet waren. Jeder taugliche Wehrpflichtige hatte fünf Jahre im stehenden Heere, davon drei Jahre bei der Fahne und zwei Jahre in der Reserve, zu dienen, gehörte demnächst bis zum 32. Lebensjahre dem ersten und von da ab bis zum 40. Lebensjahre dem zweiten Aufgebot der Landwehr an, worauf er zum Landsturm übertrat. Reserve und Landwehr waren, wie auch jetzt noch, im Frieden bis auf kleine Landwehrstämme beurlaubt, konnten jedoch im Bedarfsfalle sofort einberufen werden.

Stehendes Heer (im Frieden circa 140,000, im Kriege circa 220,000 Mann) und erstes Aufgebot der Landwehr (circa 150,000 Mann)

bildeten im Kriegsfalle, nach Abgabe von 30,000 Mann zur Verstärkung der Besatzungstruppen, die 340,000 Mann zählende mobile Feld-Armee. Ihr Ueberschuß an Mannschaften diente zur Formation der Ersatztruppen, welche durch Einstellung von Rekruten auf circa 50,000 Mann gebracht wurden. Das zweite Aufgebot der Landwehr zählte etwa 110,000 Mann und war nebst den vorerwähnten 30,000 Mann des stehenden Heeres und ersten Aufgebots zur Besetzung der Festungen bestimmt. Preußen konnte somit für den Krieg 530,000 Mann aufstellen, von denen im Frieden nur wenig mehr als der vierte Theil unter den Waffen stand.

Nach mehrfachen, im Laufe der Zeit eingetretenen organisatorischen Veränderungen zählte das stehende Heer im Jahre 1859:

45 Infanterie-Regimenter, 2 Garde-Regimenter z. F.,
2 Garde-Grenadier-Regimenter,
1 Garde-Reserve-Infanterie-Regiment,
32 Infanterie-Regimenter,
8 Reserve-Infanterie-Regimenter,

davon 36 Regimenter zu je 3, 9 Reserve-Regimenter zu je 2 Bataillonen, im Ganzen also 126 Bataillone.

10 Jäger-Bataillone,*) 1 Garde-Jäger-Bataillon,
1 Garde-Schützen-Bataillon,
8 Jäger-Bataillone.

38 Kavallerie-Regimenter, 1 Regiment der Gardes du Corps,
1 Garde-Kürassier-Regiment,
1 Garde-Dragoner-Regiment,
1 Garde-Husaren-Regiment,
2 Garde-Ulanen-Regimenter,
8 Kürassier-Regimenter,
4 Dragoner-Regimenter,
12 Husaren-Regimenter,
8 Ulanen-Regimenter,

jedes Regiment zu 4 Escadrons, im Ganzen also 152 Escadrons.

9 Artillerie-Regimenter, 1 Garde-Artillerie-Regiment,
8 Artillerie-Regimenter,

ein jedes bestehend aus: einer reitenden Abtheilung zu 3, 2 Fuß-Abtheilungen zu je 4 Batterien, einer Festungs-Abtheilung zu 4 Kompagnien und einer Handwerks-Kompagnie, im Ganzen 99 Batterien, 36 Festungs-Artillerie-Kompagnien und 9 Handwerks-Kompagnien;

außerdem eine Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilung zu 5 Kompagnien für Luxemburg, Mainz und Saarlouis.

9 Pionier-Abtheilungen, 1 Garde-Pionier-Abtheilung,
8 Pionier-Abtheilungen,

eine jede zu 2 Kompagnien;

---

*) Bis zum Jahre 1845 zählte die Preußische Armee nur 1 Garde-Jäger-, 1 Garde-Schützen-Bataillon, 4 Jäger- und 4 Schützen-Abtheilungen, jede Abtheilung zu 2 Kompagnien; in dem genannten Jahre wurden diese 8 Abtheilungen in 8 Jäger-Bataillone zu je 3 Kompagnien umgewandelt und 1848 die vierten Kompagnien formirt.

außerdem 2 Reserve-Pionier-Kompagnien, je eine für Mainz und Luxemburg.

An Landwehr bestanden:

36 Landwehr-Infanterie-Regimenter,	4 Garde-Landwehr-Regimenter, 32 Provinzial-Landwehr-Regimenter,

ein jedes zu 3 Bataillonen;

außerdem: 8 Reserve-Landwehr-Bataillone, im Ganzen also 116 Bataillone ersten, und eben so viele zweiten Aufgebots.

34 Landwehr-Kavallerie-Regimenter,	2 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter, 8 schwere Reiter-Regimenter, 4 Landwehr-Dragoner-Regimenter, 12 Landwehr-Husaren-Regimenter, 8 Landwehr-Ulanen-Regimenter,

jedes Regiment zu 4 Escadrons.

Die Wehrleute der Jäger, der Artillerie und der Pioniere dienten bei der Mobilmachung theils zur Kompletirung der betreffenden Linien-Truppentheile, theils zur Formation der Ersatztruppen.

Für die Trains gab es bis 1850 gar keine Friedensschule und mußte ihr ganzer Bedarf an Fahrern ꝛc. durch Einziehung unausgebildeter Mannschaften, und zwar aus den zum Heeresdienst weniger brauchbaren Wehrpflichtigen, gedeckt werden. Erst von dem gedachten Zeitpunkte ab wurde das Trainwesen jedes Armee-Korps einem Stabsoffizier der Artillerie unterstellt, demselben später auch ein kleiner Train-Stamm beigegeben und alljährlich ein Theil der Mannschaft zur Uebung einberufen.

Die vorgenannten Truppentheile bildeten das Garde-Korps und das I. bis VIII. Armee-Korps, deren Formation jedoch insofern wesentlich von der jetzigen abwich, als die Infanterie-Brigaden aus je einem Infanterie- und einem Landwehr-Regiment zusammengesetzt waren.

In national-ökonomischer Beziehung bot eine Heeres-Verfassung, der zufolge das Verhältniß der Friedens- zur Kriegsstärke sich fast wie 1 zu 4 stellte, allerdings bedeutende Vortheile; nach anderen Richtungen hin aber hatte das System sehr große Mängel. Die hauptsächlichsten derselben waren: Unzulänglichkeit der im Frieden vorhandenen Kadres und daher Schwierigkeit und Zeitverlust bei der Mobilmachung, Ungleichartigkeit der in der Feld-Armee vereinigten Linie und Landwehr, sowie die in den Jahren 1848 bis 1859 hervorgetretene theilweise Unzuverlässigkeit der letzteren. Endlich konnten von jährlich 63,000 Dienstfähigen nur 40,000 eingestellt werden.

Seine Majestät der Kaiser Wilhelm, damals Prinz-Regent, leitete deshalb 1859 bis 1860 eine Reorganisation der Armee ein, welche zunächst gegen den Willen des Landtages durchgeführt und erst nach dem Kriege 1866 sanktionirt wurde.

Es wurden neu errichtet:

36 Infanterie-Regimenter,	das 3. und 4. Garde-Regiment z. F., das 3. und 4. Garde-Grenadier-Regiment, 32 Infanterie-Regimenter (Nr. 41 bis 72);

9 dritte Bataillone für das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment und die Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 33 bis 40, welche nunmehr die Bezeichnung „Füsilier-Regimenter" erhielten;

10 Kavallerie-Regimenter, das 2. Garde-Dragoner-Regiment,
das 3. Garde-Ulanen-Regiment,
4 Dragoner-Regimenter (Nr. 5 bis 8),
4 Ulanen-Regimenter (Nr. 9 bis 12).

Die 9 Artillerie-Regimenter erhielten 1860 die Bezeichnung „Brigaden"; gleichzeitig wurden die ersten gezogenen Batterien aufgestellt und die Brigaden formirt zu:

1 reitenden Abtheilung à 3 Batterien,
3 Fuß-Abtheilungen à 3 Batterien,
1 Festungs-Abtheilung à 4 Kompagnien, und
1 Handwerks-Kompagnie.

1861 erfolgte die Formation einer zweiten Festungs-Abtheilung für jede Brigade, und 1863—64 die einer vierten Batterie für jede der drei Fuß-Abtheilungen.

1865 wurde die Festungs-Artillerie in Regimenter formirt und bestand jede der 9 Artillerie-Brigaden nunmehr aus:

1 Feld-Artillerie-Regiment zu einer reitenden Abtheilung à 3 Batterien, 3 Fuß-Abtheilungen à 4 Batterien, zusammen also 15 Batterien,

1 Festungs-Artillerie-Regiment zu 2 Bataillonen à 4 Kompagnien.

Die 9 Pionier-Abtheilungen wurden zu Pionier-Bataillonen erweitert, und

9 Train-Bataillone, ein jedes zu 2 Kompagnien, behufs regelmäßiger Ausbildung der Train-Mannschaften neu formirt.

Die Landwehr schied in Folge dieser Neu-Formationen aus der Feld-Armee aus. Die Landwehr-Infanterie blieb zwar vor der Hand ihrem Bestande nach unverändert, es traten jedoch bei der Provinzial-Landwehr an die Stelle der Landwehr-Bataillons-Kommandeure, welche bei den neuformirten Infanterie-Regimentern Verwendung fanden, zur Disposition stehende Stabsoffiziere als Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Die Stämme der Landwehr-Kavallerie-Regimenter wurden bis auf 12 aufgelöst.

Auch die Eintheilung der Armee in ein Garde-Korps und 8 Armee-Korps von je zwei bezw. drei Divisionen zu zwei bezw. drei Brigaden blieb dieselbe, es traten in der Ordre de bataille die neuformirten Linien-Truppentheile jedoch in die bisherigen Stellen der Landwehr ersten Aufgebots und bestand jede Infanterie-Brigade nunmehr aus zwei Infanterie-Regimentern und einem Landwehr-Regiment, welches letztere bei der Mobilmachung jedoch aus dem Brigade-Verbande ausscheiden sollte.

Dank der Energie, mit welcher diese Reorganisation trotz des Widerstrebens des Abgeordneten-Hauses durchgeführt wurde, vermochte

Preußen im Jahre 1866 Oesterreich und seinen Verbündeten in erster Linie 325,000 Mann Feld-Truppen mit 864 Geschützen, 68,000 Mann Feld-Reserve-Truppen mit 144 Geschützen entgegen zu stellen, während noch 114,000 Mann Ersatz- und 98,000 Mann Besatzungs-Truppen zur Verfügung blieben. Es betrug die Kriegsstärke zu Anfang des Feldzuges demnach 605,000 Mann mit 1008 Geschützen.

Der Zuwachs von 1287 Quadratmeilen mit 4,700,000 Einwohnern, den Preußen in Folge des Krieges erhielt, mußte selbstverständlich eine abermalige Verstärkung des Heeres zur Folge haben, und zwar wurden im November 1866 errichtet:

14 Infanterie-Regimenter, 11 Infanterie-Regimenter (Nr. 74, 77 bis 79, 81 bis 85, 87 und 88),
3 Füsilier-Regimenter (Nr. 73, 80 und 86);

3 Jäger-Bataillone (Nr. 9 bis 11);

16 Kavallerie-Regimenter, 8 Dragoner-Regimenter (Nr. 9 bis 16),
4 Husarer-Regimenter (Nr. 13 und 16),
4 Ulanen Regimenter (Nr. 13 bis 16);

5 Feld-Artillerie-Regimenter
3 Festungs-Artillerie-Abtheilungen
3 Pionier-Bataillone,
3 Train-Bataillone,
(Nr. 9 bis 11).

Ferner wurde bei jedem Kavallerie-Regiment eine fünfte Escadron mit der Bestimmung formirt, daß im Kriegsfalle eine der fünf Escadrons den Stamm der Ersatz-Escadron des Regiments zu bilden habe.

Bereits nach der Besitznahme der neuerworbenen Landestheile waren aus den in denselben dislocirten Truppen drei neue Armee-Korps gebildet worden, und zwar das IX. für die Provinz Schleswig-Holstein, das X. für Hannover und das XI. für Hessen-Nassau. Dieselben konnten jedoch mit den neuformirten Truppentheilen noch nicht auf die normale Stärke gebracht werden und erhielten diese erst nach Konstituirung des Norddeutschen Bundes.

Aufgelöst und großentheils zur Formation der oben bezeichneten Truppentheile verwendet waren: die Hannoversche Armee, das Kurhessische Armee-Korps, sowie die Kontingente von Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a./M.

Die Hannoversche Armee. Bei dem Ausbruch der französischen Revolution bestanden die Truppen des damaligen Kurfürstenthums Hannover aus circa 24,000 Mann und 4000 Pferden. 1792 ging ein Hannoversches Auxiliar-Korps in der Stärke von 13,000 Mann, welches später auf 18,500 Mann gebracht wurde, in englischem Solde nach den Niederlanden, wo dasselbe zum englischen Korps des Herzogs von York stieß und namentlich in den Gefechten und Schlachten des Jahres 1794 hohen Ruhm und gerechte Anerkennung erwarb.

Nach Beendigung des Krieges durch den Frieden zu Basel 1795 nöthigten Sparsamkeits-Rücksichten zu einer anderweiten Formation der Armee, welche jedoch, da die politischen Verhältnisse zu sofortiger Betheiligung mit 15,000 Mann an der Aufstellung einer Preußisch-Hannoverschen Observations-Armee zwangen und da nach der Demobilisirung dieser Truppen im Frühjahr 1801 Preußen das Kurfürstenthum besetzte, erst 1802 zur Durchführung kam. Nach derselben sollten

die Hannoverschen Truppen aus 13 Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen, 11 Kavallerie-Regimentern zu 2 Schwadronen, eine jede zu 2 Kompagnien, 9 Batterien, worunter 2 reitende, und einem Ingenieur-Korps von 92 Köpfen bestehen; in Wirklichkeit waren sie jedoch schwächer.

Nachdem 1803 Napoleon das Kurfürstenthum durch den Marschall Mortier hatte in Besitz nehmen lassen, wurde die Hannoversche Armee in Folge der am 5. Juli abgeschlossenen Elb-Konvention aufgelöst, worauf fast alle Offiziere und ein großer Theil der Mannschaften theils in die englisch-deutsche, theils in die russisch-deutsche Legion traten.

Erst als 10 Jahre später die Verhältnisse eine Möglichkeit dazu boten, begann die Neuformirung der Hannoverschen Truppenkörper. Kaum hatten die Kosacken Tettenborn's im März des Jahres 1813 Hannoversches Gebiet betreten, so bildeten sich Abtheilungen Freiwilliger, welche durch Abkommandirungen von der Legion, englisches Geld, Waffen und Ausrüstungsstücke rasch eine feste Organisation erhielten, so daß nach Ablauf des Waffenstillstandes 6000 Mann zur Verfügung standen. Nach der Schlacht bei Leipzig nahmen die Formationen größere Verhältnisse an und wurden namentlich 32 Landwehr-Bataillone errichtet. An der Göhrde am 16. September, im Mecklenburgischen und Holsteinischen, sowie in den Winterkämpfen an der Nieder-Elbe stritten die jungen Truppen tapfer mit.

Nach dem ersten Pariser Frieden marschirten 14,000 Mann und nach der Rückkehr Napoleons von Elba weitere 9000 Mann Hannoverscher Truppen in englischem Solde nach den Niederlanden und fochten mit Auszeichnung bei Quatre-Bras unter dem Herzoge von Braunschweig und bei Waterloo unter Wellington.

1816 mit der Legion verschmolzen und reorganisirt, bildete die nunmehrige Königlich Hannoversche Armee, 19,500 Mann stark, mit den Braunschweigern die erste Division des X. Deutschen Bundes-Armee-Korps und nahm 1848 als solche ruhmreichen Antheil an dem Feldzuge gegen Dänemark, ebenso 1849, wo eine Hannoversche Brigade, mit Sächsischen Truppen zu einer Division vereinigt, an dem Feldzuge in Holstein betheiligt war.

1863 gehörte eine kombinirte Hannoversche Brigade zu den nach Holstein entsandten Bundes-Exekutions-Truppen, welchen das wenig beneidenswerthe Loos zufiel, passive Theilnehmer an dem Deutsch-Dänischen Kriege von 1864 zu bleiben.

1866 focht die Hannoversche Armee im Kriege gegen Preußen etwa 18,000 Mann stark heldenmüthig bei Langensalza, erntete jedoch nicht die Früchte ihres Erfolges, sondern war durch die Ungunst der militairischen und politischen Verhältnisse genöthigt, am 29. Juni zu kapituliren, worauf sie aufgelöst wurde.

Das Kurhessische Armee-Korps. Die erste kriegerische Verwendung Hessischer Truppen während der französischen Revolutionszeit war 1792 die Theilnahme von 6000 Mann unter persönlicher Führung des Landgrafen Wilhelm IX. an dem Zuge nach der Champagne. Nach dem Rückzuge bei der österreichisch-preußischen Armee verblieben, waren es diese Truppen, welche den unter dem General Cüstine in die Rheinlande eingefallenen Franzosen am 2. Dezember 1792 vor den Thoren Frankfurts eine Niederlage beibrachten, für welche glänzende Waffenthat König Friedrich Wilhelm II., unter dessen Augen dieser einzige Sieg des ganzen Feldzuges erkämpft wurde, der Hessischen Tapferkeit das bekannte Denkmal vor der Stadt setzen ließ.

Im Jahre 1793 überließ der Landgraf gegen Subsidien 8000 Mann an England, welchen bald noch 4000, die bisher bei der österreichisch-preußischen Armee gestanden hatten, nach Flandern folgten, wo sie der Armee des Herzogs von York überwiesen wurden. Die Haupt-Ruhmestage dieser Kurhessischen Truppen waren die Belagerung von Dünkirchen, die Vertheidigung von Nieuport, sowie die Schlachttage von Hondschoote am 7. September 1793 und von Tourcoing am 18. Mai 1794.

Nach Abschluß des Baseler Friedens kehrten die Truppen in das Land

zurück und erfolgte eine anderweite Organisation der Infanterie, welche die Regimenter auf drei Bataillone brachte; die wehrhafte Bevölkerung des ganzen Landes wurde bewaffnet und in Land-Regimenter eingetheilt; bei der Infanterie und Kavallerie führte man Scharfschützen ein, jedem Infanterie-Regiment wurden 6 Geschütze nebst der nöthigen Bedienungsmannschaft permanent überwiesen und es ward eine reitende Artillerie-Brigade errichtet u. dergl. m. — Durch diese Vermehrungen, denen noch weitere Veränderungen folgten als die Landgrafschaft 1803 Kurfürstenthum wurde, hoffte man, eine bewaffnete Neutralität bewahren zu können; das Jahr 1806 machte indeß der Selbstständigkeit des neuen Kurstaates vorläufig ein Ende; der Kurfürst entließ seine Truppen und ging außer Landes; der größte Theil des Kurfürstenthums kam zum Königreich Westfalen und so nahmen die Hessischen Truppen bis zum Jahre 1813 gezwungen an den Napoleonischen Kriegen Theil. Mehrfache Umsturzversuche, meist von früheren Militairs geleitet, scheiterten, und erst nach der Leipziger Schlacht konnte der Kurfürst in sein Land zurückkehren und das Kurhessische Armee-Korps von neuem aufgestellt werden. Nach erfolgter Reorganisation bestand dasselbe aus der Schweizer Leibgarde, 2 Regimentern Garde, jedes ein Bataillon zu 4 Kompagnien und 2 Grenadier-Kompagnien stark, 5 Infanterie-Regimentern von verschiedener Zusammensetzung, meist 8 Kompagnien zählend, 2 Jäger-Bataillonen, 3 für den Felddienst bestimmten Regimentern Landwehr zu 3 Bataillonen, 19 Eskadrons Kavallerie und einem Regiment Artillerie zu 5 Batterien.

Schon im Januar 1814 marschirte das Korps als IV. Deutsches Armee-Korps unter Führung des Kurprinzen Wilhelm (später Kurfürst Wilhelm II.) mit 4 Regimentern Infanterie, 3 Bataillonen Grenadiere, 3 Regimentern Landwehr, 2 Jäger-Bataillonen, 12 Eskadrons und 4 Batterien ins Feld, wo es zu Blokade- und Belagerungs-Zwecken vor Metz, Thionville, Luxemburg und Saarlouis Verwendung fand.

1815 machte Kurhessen 12,000 Mann mobil, welche zu dem vom Preußischen General Grafen Kleist von Nollendorf kommandirten Norddeutschen Armee-Korps stießen und, wie im Jahre zuvor, namentlich im Festungskriege an der nordöstlichen Grenze Frankreichs zur Thätigkeit kamen, wo sie bei den Belagerungen von Mezières, Givet, Longwy und Montmédy Gelegenheit fanden, sich auszuzeichnen.

Nach der in den Jahren 1821 und 1822 festgestellten Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bildete das Kurhessische Kontingent, bestehend aus 4 Regimentern Infanterie zu 2 Bataillonen, 2 Jäger-Bataillonen, 2 Eskadrons Gardes du Corps, 2 Husaren-Regimentern zu 4 Escadrons, einer Artillerie-Brigade, welche aus einem Artillerie-Regiment mit 3 Fuß- und einer reitenden Batterie, einer Handwerker-Kompagnie, einer Pionier-Abtheilung und einer 1854 errichteten Train-Abtheilung zusammengesetzt war, mit den Kontingenten von Nassau, Luxemburg und Limburg die 2. Division des IX. Deutschen Bundes-Armee-Korps.

Das Jahr 1849 brachte zunächst Betheiligung einer aus 4 Bataillonen, 4 Escadrons und 10 Geschützen bestehenden Kurhessischen Brigade am Kriege gegen Dänemark; es wurden jedoch auch die im Lande zurückgebliebenen Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt und vielfach im südwestlichen Deutschland gegen revolutionäre Ausschreitungen gebraucht, wo sie namentlich mit dem gegen die badischen Insurgenten entsendeten Neckar-Korps fochten.

1866 stimmte Kurhessen beim Bundestage mit Oesterreich; in Folge dessen rückten Preußische Truppen in das Kurfürstenthum ein; der Kurfürst, der das Land nicht verlassen wollte, wurde gefangen abgeführt und seine vollständig auf dem Friedensfuße belassenen Truppen stießen zu den in Süd-Deutschland sich sammelnden Bundes-Truppen, ohne jedoch an dem Kampfe gegen die Preußische Main-Armee einen hervorragenden Antheil zu nehmen.

Mittels Patents vom 20. September 1866 nahm Preußen Besitz vom Kurfürstenthum und bei Aufstellung der durch die Vergrößerung des Preußischen Staates veranlaßten Neuformationen des Heeres bildeten die früheren Kurhessischen

Regimenter die Stämme derjenigen Truppenkörper, welche bald nachher die Benennung „Hessische" erhielten.

Das Nassauische Kontingent. In Nassau bestanden zu Anfang dieses Jahrhunderts zwei fürstliche Linien, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg; beide traten 1806 dem Rheinbunde bei und Nassau-Usingen als Senior erhielt den Herzogstitel, sowie den Vorsitz im Fürstenrathe.

Durch einen in demselben Jahr abgeschlossenen Staatsvertrag vereinigten beide Linien ihre Truppen zu einer aus 4 Bataillonen und einer Kompagnie reitender Jäger zusammengesetzten Brigade unter einem General-Kommando, welches der Herzog selbst führte.

Zum Feldzuge gegen Preußen 1806 mußte die Brigade mobil gemacht werden und nahm ein Bataillon am 14. October bereits an der Schlacht bei Jena Theil.

Im Dezember 1806 wurde die Brigade nach Berlin in Garnison verlegt und betheiligte sich im Jahre 1807, um eine neuformirte Kompagnie reitender Jäger verstärkt, zunächst mit 8 Kompagnien an den Operationen des Marschalls Mortier gegen den schwedischen General Armfeld und sodann mit 3 Bataillonen an den Belagerungen von Colberg und Stralsund.

Anfangs Januar 1808 in die Heimath zurückgekehrt, wurden die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt, jedoch schon im August mußte Nassau ein Infanterie-Regiment und eine Escadron zur französischen Operations-Armee in Spanien stellen. Im October auf der Halbinsel angelangt, focht das Detachement während des Krieges in 7 Schlachten und 38 Gefechten ruhmvoll an der Seite der Franzosen, bis es im November 1813 von dem Herzoge von Nassau den Befehl erhielt, bei schicklicher Gelegenheit zu den Engländern überzugehen, was von dem Infanterie-Regiment am 10. Dezember desselben Jahres ausgeführt wurde, wobei jedoch 6 Offiziere, 150 Mann, die Kasse und die Bagage der Offiziere in die Hände der Franzosen fielen. Die Kavallerie, welche sich in Gerona befand, wurde durch den General Lamarque, der Kenntniß von dem Befehl zum Uebergange zu den Engländern erhalten hatte, entwaffnet und die Mannschaften in Kriegsgefangenschaft nach Frankreich abgeführt, von wo sie nach dem ersten Pariser Frieden in die Heimath zurückkehrten. Die Infanterie wurde zunächst nach England und von dort 1814 nach Holland eingeschifft und trat hier, vermöge einer Konvention zwischen dem Herzog von Nassau und dem Fürsten von Holland und Nassau-Oranien auf 6 Jahre in niederländische Dienste.

Inzwischen war 1809 auf Befehl Napoleons aus den beiden im Lande verbliebenen Bataillonen, sowie aus den Kontingenten einiger kleiner Deutschen Fürsten ein zweites Infanterie-Regiment zu 2 Bataillonen à 6 Kompagnien formirt worden, welches zum Feldzuge gegen Oesterreich abmarschirte und in Donauwörth zur französischen Division Rouyer stieß, mit dieser aber schon im Dezember nach Spanien ging. Das Regiment hatte im Verlaufe des Krieges 36 Gefechte zu bestehen und erfuhr dasselbe Schicksal wie die Kavallerie, indem es am 22. Dezember 1813 gleichzeitig mit dieser entwaffnet und kriegsgefangen wurde.

Am 16. November 1813 trat Nassau dem Bunde gegen Frankreich bei und wurden für die Kriegsdauer ein drittes Infanterie-Regiment und ein Landwehr-Regiment von je 2 Bataillonen, sowie ein Korps Jäger von 4 Kompagnien errichtet, welche, mit den neuformirten Truppen des Fürsten Friedrich von Nassau-Oranien zu einer Brigade vereinigt und dem V. Deutschen Armee-Korps zugetheilt, an der Blokade von Mainz Theil nahmen, nach Uebergabe der Festung aber wieder entlassen wurden.

Im Feldzuge 1815 kämpften die in den Verband der englisch-niederländischen Armee getretenen beiden Nassauischen Regimenter rühmlichst theils bei Quatre-Bras, theils bei Waterloo, in welcher letzteren Schlacht Abtheilungen derselben zu den tapferen Vertheidigern der Meierei La Haye sainte und des Schlosses Hougomont gehörten.

Nachdem die Linie Nassau-Usingen 1816 ausgestorben war, fand unter dem Herzog Wilhelm aus der Linie Nassau-Weilburg die Vereinigung beider Fürstenthümer zu einem Herzogthume statt. Laut der Bundes-Kriegsverfassung vom 9. April 1821 wurde die Nassauische Brigade der 2. Division des IX. Bundes-Korps zugetheilt und erfolgten demnächst mehrfache Veränderungen in der Organisation der Truppen, so namentlich 1822 die Errichtung einer Batterie mit 6 sechspfündigen Kanonen und 2 siebenpfündigen Haubitzen, ferner 1831 die Umformung der beiden Infanterie-Regimenter, seither aus 2 Bataillonen zu 6 Kompagnien bestehend, in zwei Regimenter zu 2 Linien- und einem leichten Bataillon von je 4 Kompagnien, sowie die Errichtung eines Pionier-Detachements (1 Offizier, 29 Mann), welches mit dem von Kurhessen eine Kompagnie ausmachte, endlich 1833 die Vermehrung der Artillerie um eine Batterie.

1848 stellte Nassau zur Unterdrückung des Aufstandes in Baden die 1. und 2. Bataillone beider Regimenter, welchen noch je eine leichte Kompagnie zugetheilt wurde, eine Batterie von 8 Geschützen und das Pionier-Detachement, von denen ein Bataillon sich am 24. April an der Einnahme von Freiburg betheiligte. Im Juni erfolgte der Rückmarsch und Anfangs August wurde ein kombinirtes Regiment nebst einer Batterie nach Schleswig entsendet, von wo diese Truppen jedoch schon im September zurückkehrten, um in Folge der neuerdings in Baden ausgebrochenen Unruhen zu einem mobilen Korps zu stoßen, welches bei Mannheim konzentrirt wurde.

Als 1849 auf's neue der Krieg mit Dänemark losbrach, wurde der Brigade des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha eine nassauische Batterie zugetheilt, welche einen hervorragenden Antheil an dem Kampf bei Eckernförde am 5. April 1849 gegen Dänische Kriegsschiffe nahm, und in demselben Jahre fochten zwei Bataillone des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments, welche zum Neckar-Korps gehörten, bei Groß-Sachsen, Sinsheim, Gernsbach und Oos abermals gegen die Badischen Insnrgenten.

1866 stellte Nassau als Alliirter Oesterreichs seine ganze Truppenmacht, bestehend aus dem Brigadestabe, 2 Infanterie-Regimentern, einem Jäger-Bataillon, 2 Batterien, dem Pionier-Detachement nebst Brückentrain, einer Sanitäts-Kompagnie, einer Proviant-Kolonne und einem Feld-Lazareth zum VIII. Bundes-Armee-Korps und nahmen diese Truppen an den Gefechten bei Zorn, Tauberbischofsheim und Gerchsheim Theil.

Nachdem die österreichische Brigade, mit welcher dieselben eine Division bildeten, nach dem Kaiserstaate abgerückt war, wurden auch die Nassauischen Truppen mittels Eisenbahn-Transportes in die Heimath befördert, ihres dem Herzoge geleisteten Eides entbunden, die älteren Mannschaften entlassen und nach der Vereinigung des Herzogthums mit der Krone Preußen die Kadres des ehemaligen 1. Infanterie-Regiments dem Infanterie-Regiment Nr. 87, die des 2. Infanterie-Regiments dem Infanterie-Regiment Nr. 88, die des Jäger-Bataillons dem Jäger-Bataillon Nr. 11 und die der Artillerie-Abtheilung dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 einverleibt.

II. Der Norddeutsche Bund von 1866 bis 1870.

In Gemäßheit der ihm im Frieden zu Prag am 23. August 1866 von Oesterreich gemachten Zugeständnisse und der mit den übrigen Staaten des früheren Deutschen Bundes, soweit diese überhaupt bestehen blieben, getroffenen Abmachungen vereinigte Preußen sämmtliche ehemalige Deutsche Bundesländer nördlich des Main, ausgenommen Luxemburg und Limburg, unter Zutritt seiner eigenen Provinzen Preußen, Posen und Schleswig, zu einem neuen Bundesstaate als „Norddeutscher Bund."

Zunächst wurden aus den Kontingenten der in den Bund eintretenden kleineren Staaten theils neu errichtet, theils in den Heeresverband des Bundes übernommen:

10 Infanterie-Regimenter, und zwar 2 Hanseatische (Nr. 75 und 76), 2 Mecklenburgische (das Grenadier-Regiment Nr. 89 und das Füsilier-Regiment Nr. 90), ein Oldenburgisches (Nr. 91), ein Braunschweigisches (Nr. 92), ein Anhaltisches (Nr. 93) und 3 Thüringische (Nr. 94 bis 96);

1 Jäger-Bataillon (das Mecklenburgische Nr. 14);

4 Kavallerie-Regimenter, und zwar 2 Mecklenburgische Dragoner-Regimenter (Nr. 17 und 18), ein Oldenburgisches Dragoner-Regiment (Nr. 19) und ein Braunschweigisches Husaren-Regiment (Nr. 17).

Die Artillerie-Kontingente (von Mecklenburg eine Fuß-Abtheilung zu 4 Batterien, von Oldenburg 2 Batterien und von Braunschweig eine Batterie) wurden Preußischen Regimentern zugetheilt.

Durch die Einreihung der vorgenannten Kontingente in das IX., X. und XI. Armee-Korps konnten diese nunmehr auf die Normalstärke gebracht werden.

Die nach Preußischem Vorbilde umgeformte Königlich Sächsische Armee trat als XII. Armee-Korps in den Verband des Bundesheeres.

Die Königlich Sächsische Armee. Zu Ende des 18. Jahrhunderts bestanden die Truppen des damaligen Kurfürstenthums Sachsen aus 13 Infanterie- und 8 Kavallerie-Regimentern, 2 Bataillonen Artillerie und einem Ingenieur-Korps. Letzteres hatte jedoch keine Mannschaften, wohingegen eine Pontonier-Kompagnie zur Artillerie gehörte.

In den Revolutions-Kriegen 1793 bis 1796 stellte der Kurfürst zunächst nur sein Reichs-Kontingent; dasselbe wurde jedoch während des Krieges mehrmals abgelöst, ersetzt und verstärkt und zeichnete sich besonders in den Gefechten bei Kaiserslautern am 29. November 1793, sowie abermals am 23. Mai 1794 aus. Nachdem Preußen am 5. April 1795 den Frieden zu Basel geschlossen hatte, trat das 10,000 Mann starke Sächsische Korps zur österreichischen Armee, ging jedoch nachdem die Oesterreicher über den Main hatten zurückweichen müssen, im September in das eigene Land zurück. 1796 stellte der Kurfürst wiederum ein Korps von 8300 Mann (9 Bataillone, 19 Escadrons und 2 Batterien) zur österreichischen Armee, welches an dem Rückzuge des Erzherzogs Carl vom Rhein nach Bayern, besonders am 15. Juni bei Wetzlar sich auszeichnend, Theil nahm, dann aber zur Deckung des eigenen Landes abberufen ward.

1806 war Sachsen der Bundesgenosse Preußens und stellte 22,000 Mann (25 Bataillone, 32 Escadrons und 7 Batterien, darunter zum ersten male eine reitende) in's Feld, welche bei Jena mit Auszeichnung fochten; 6000 Mann geriethen in französische Gefangenschaft, der Rest trat von Barby aus den Rückmarsch nach Sachsen an.

Der am 11. Dezember 1806 zu Posen geschlossene Friede hatte den Eintritt des Kurfürsten mit dem Titel eines Königs in den Rheinbund und die sofortige Stellung einer Division von 6000 Mann (18 Bataillone, 5 Escadrons und 2 Batterien zu 6 Geschützen) zur französischen Armee zur Folge, welche Truppen 1807 mit den Franzosen vor Danzig und in der Schlacht bei Friedland kämpften.

Am Kriege 1809 gegen Oesterreich nahmen Sächsische Truppen auf drei Kriegsschauplätzen Theil; in Oesterreich fochten 13,000 Mann unter Bernadotte bei Wagram, in Polen 2000 Mann unter Poniatowsky gegen den Erzherzog Ferdinand, und im eigenen Lande, wo das aus Polen eilends zurückberufene Korps sich neben den in Sachsen befindlichen Depots an dem Widerstande gegen den Einfall des Herzogs von Braunschweig und des österreichischen Generals am Ende betheiligte.

Im Jahre 1810 erhielt die Sächsische Armee eine neue Organisation und bestand dieselbe demzufolge aus der Schweizer-Leibgarde (120 Mann), der Leib-Grenadier-Garde zu 8 Kompagnien, 8 Linien-Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen und einer Grenadier-Division, 2 leichten Infanterie-Regimentern zu 8 Kompagnien, einem Jäger-Korps von 144 Mann, einem Regiment Gardes du Corps, 4 Chevauxlegers- und 2 Kürassier-Regimentern, jedes Regiment zu 4 Escadrons, einem Husaren-Regiment zu 8 Escadrons, einem Artillerie-Regiment zu Fuß zu 3 Bataillonen, mit im Ganzen 16 Kompagnien Artilleristen und einer Kompagnie Ouvriers, einer reitenden Artillerie-Brigade zu 2 Kompagnien, einem Artillerie-Train-Bataillon, einer Sappeur- und einer Pontonier-Kompagnie, alles zusammen circa 32,000 Mann und 6,500 Pferde, welche in 2 Infanterie-Divisionen zu 2 Brigaden und eine Kavallerie-Division zu 3 Brigaden gegliedert waren.

Am Kriege 1812 gegen Rußland war Sachsen mit 2 Infanterie-Divisionen (18 Bataillone), einer Kavallerie-Division (28 Escadrons), 2 reitenden und 4 Fuß-Batterien, 20 vierpfündigen Regiments-Geschützen und einem Brückentrain von 148 Pontons betheiligt. Von der Kavallerie wurden 3 Regimenter und eine reitende Batterie an die große Armee abgegeben und verschiedenen Kavallerie-Divisionen derselben zugetheilt, der Rest kam als geschlossene Division zum VII. Armee-Korps. Später gab Sachsen noch 2 Infanterie-Regimenter und ein Chevauxlegers-Regiment zu dem unter dem Marschall Victor als Reserve gebildeten IX. Armee-Korps. Während des Feldzuges waren es besonders die Schlachten bei Smolensk und an der Moskwa, sowie die Rückzugs-Gefechte an der Beresina, in welchen die Sächsischen Truppen ihren alten Ruhm bewährten.

In Sachsen, wo außer einigen Depots nur 2 Bataillone Leibgrenadiere und eine Escadron Kürassiere zurückgeblieben waren, hatte man außerdem aus Rekruten ein provisorisches Bataillon als Besatzung von Torgau formirt. Sobald der Untergang der großen Armee bekannt wurde, begannen neue Rüstungen. Sachsen nahm zunächst eine zuwartende Stellung ein, der Ausgang der Schlacht bei Groß-Görschen bestimmte den König Friedrich August jedoch, seine Truppen dem Kaiser Napoleon wieder zur Verfügung zu stellen. Am 14. Mai ausgerückt, nahm die Sächsische Division an der Verfolgung nach der Schlacht von Bautzen hervorragenden Antheil und benutzte sodann den Waffenstillstand zu ihrer weiteren Organisation, so daß bei Wiederbeginn des Krieges 18,000 kampffähige Streiter vorhanden waren, welche demnächst bei Großbeeren und Dennewitz fochten, in diesen Schlachten jedoch große Verluste erlitten.

In der Schlacht bei Leipzig traten die Sachsen am 18. October gegen den Willen ihres Königs zu den Alliirten über.

Rasch reorganisirt nahmen seit März 1814 am Kriege in Flandern schon wieder 12 Bataillone, 9 Escadrons, 2 Fuß- und 2 reitende Batterien Theil und wurden außerdem 6 Regimenter Landwehr und 2 Escadrons Landwehr-Dragoner aufgestellt.

Nach den im Wiener Frieden beschlossenen Abtretungen mußte die Armee aufs Neue formirt werden, worauf 16,000 Mann zur österreichischen Armee im Elsaß stießen; von diesen blieben sodann nach dem zweiten Pariser Frieden 5000 Mann bei der Okkupations-Armee in Frankreich, die übrigen 11,000 Mann trafen zu Anfang des Jahres 1816 wieder in der Heimath ein.

Nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bildete das Sächsische Bundes-Kontingent, 12,000 Mann Feld-, 2000 Mann Ersatz- und 4000 Mann

Reserve-Truppen betragend, die 1. Division des IX. Bundes-Armee-Korps. Der Friedensstand war auf 13,500 Mann festgestellt.

1849 nahmen 6000 Mann am Kriege in Schleswig und Jütland, namentlich am 13. April an der Erstürmung der Düppeler Höhen Theil, und in demselben Jahre trat eine Neu-Organisation in's Leben, und zwar diejenige, mit welcher die Armee 1866 in's Feld rückte. Nach derselben war der Bestand: 4 Infanterie- und eine Jäger-Brigade zu je 4 Bataillonen, 2 Kavallerie-Brigaden zu je 2 leichten Kavallerie-Regimentern, jedes 5 Escadrons zählend, ein Regiment Fuß-Artillerie zu 10 und eine Brigade reitender Artillerie zu 2 Batterien, eine Pionier- und Pontonier-Abtheilung zu 2 Kompagnien und eine Brigade Kommissariats-Train.

Im Kriege 1866 stand Sachsen auf der Seite Oesterreichs. Am 20. Mai mobil gemacht, trat das Armee-Korps, 26,000 Mann, 7,600 Pferde und 58 Geschütze stark, am 16. Juni unter dem Kommando des Kronprinzen Albert (des jetzt regierenden Königs Majestät) den Marsch nach Böhmen an, wo es sich mit der österreichischen Nord-Armee vereinigte und mit dieser namentlich an dem Gefecht von Gitschin und der Schlacht von Königgrätz hervorragenden Antheil nahm. Ueberhaupt zeichneten sich die Sächsischen Truppen im ganzen Kriege unter der umsichtigen Führung des Kronprinzen, sowohl durch die Trefflichkeit ihrer Organisation und Ausrüstung und durch die Pünktlichkeit ihres Erscheinens im Felde, wie durch ihr wohlgeleitetes und wirksames, wenn auch unter der Ungunst der übrigen Verhältnisse nicht entscheidendes Eingreifen in die Kämpfe vortheilhaft aus. Der am 21. October 1866 zwischen Preußen und Sachsen zu Berlin geschlossene Friede führte die Armee in die Heimath zurück und zugleich in den Norddeutschen Bund.

Es begann nun sofort unter hervorragender Betheiligung des Kronprinzen die Neugestaltung des Sächsischen Armee-Korps, welche nach und nach mit nur ganz unwesentlichen Abweichungen nach Preußischen Normen durchgeführt wurde.

Das Großherzogthum Hessen, nur mit der nördlich vom Main gelegenen Provinz Oberhessen zum Norddeutschen Bunde gehörig, überwies kraft einer am 7. April 1867 mit Preußen abgeschlossenen Militair-Konvention seine gesammten Truppen (4 Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen zu 4 Kompagnien, 2 Jäger-Bataillone, 2 Chevauxlegers-Regimenter, 6 Batterien, eine Pionier-Kompagnie und eine Train-Abtheilung, zusammen circa 15,000 Mann) als eine geschlossene Division dem Verbande des XI. Preußischen Armee-Korps.

Der Bestand des Norddeutschen Bundesheeres war demnach mit Einschluß der Hessischen Truppen: 118 Infanterie-Regimenter mit 350 Bataillonen, 18 Jäger-Bataillone, worunter 2 Sächsische, 2 Hessische und ein Mecklenburgisches, 76 Kavallerie-Regimenter mit 380 Escadrons, 202 Batterien, 88 Festungs-Artillerie-Kompagnien, 13 Pionier-Bataillone und eine Hessische Pionier-Kompagnie, 13 Train-Bataillone zu 2 Kompagnien und eine Hessische Train-Abtheilung.

Durch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 wurde die allgemeine Wehrpflicht, und damit zusammenhängend, auch das Landwehr-System auf das ganze Gebiet des Bundes ausgedehnt. Jenes Gesetz beschränkte die Dienstverpflichtung auf 12 Jahre (3 Jahre bei der Fahne, 4 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr), so daß eine Sonderung der Landwehr in zwei Aufgebote fortan nicht mehr bestand.

Mit der Ausdehnung des Landwehr-Systems auf die neuen Provinzen und den Norddeutschen Bund erfolgte zugleich eine neue Bezirks-Eintheilung, derart, daß im Allgemeinem jedem Linien-Infanterie-Regiment ein Landwehr-Regiment zu 2 Bataillonen, jedem Füsilier-Regiment ein Reserve-Landwehr-Bataillon entsprach. Nach Durchführung dieser organisatorischen Veränderungen zählte die Landwehr-Infanterie 12 Garde-Landwehr- und 204 Provinzial-Landwehr-Bataillone, in Summa also 216 Bataillone, von denen im Kriegsfalle vorläufig jedoch nur 166 aufgestellt werden konnten, weil es in den Bezirken der neuformirten Armee-Korps noch an ausgebildeten Mannschaften gebrach. Die noch vorhanden gewesenen 12 Landwehr-Kavallerie-Stämme hatte man aufgelöst.

Mit den nicht zum Bunde gehörenden Deutschen Staaten, und zwar mit Bayern am 22., mit Württemberg am 13. und mit Baden am 17. August 1866 wurden Bündnißverträge abgeschlossen, welche die genannten Staaten einer-, Preußen und den Norddeutschen Bund andererseits verpflichteten, für den Fall eines Krieges zum Zweck allseitiger Wahrung der Integrität ihrer Gebiete einander ihre gesammten Streitkräfte unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen zur Verfügung zu stellen.

III. Von der Entstehung des Deutschen Reiches 1871 bis zur Gegenwart.

Der Krieg 1866 hatte den Norddeutschen Bund und dessen organisatorisch geeintes Heer geschaffen; der französischen Kriegserklärung von 1870 war es vorbehalten, diesem auch die süddeutschen Heereskörper zuzuführen. Das vereinigte Heer wuchs in Kampf und Sieg schnell zu einem einheitlichen zusammen und wurde so der erste Grundstein des 1871 neu aufgerichteten Deutschen Reiches. Mit der Reichsverfassung vom 16. April 1871, in welche die Hauptbestimmungen über das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes übergingen, erhielt das Heerwesen des Reichs eine gesetzliche Grundlage, und durch Militär-Konventionen mit Bayern, Württemberg, Hessen und Baden wurde die Stellung der Kontingente dieser Staaten im Heere und das Verhältniß derselben zum Bundesfeldherrn näher präcisirt und geregelt.

Zu den bisherigen dreizehn Armee-Korps traten zwei Bayerische, ein Württembergisches, sowie ein Badisches hinzu, während ein weiteres Armee-Korps für die neu-erworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen aus Preußischen, Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Braunschweigischen Truppentheilen formirt wurde.

Die Königlich Bayerische Armee. Nach einer im Jahre 1790 angeordneten Neuformation des damaligen Kurpfälzisch-Bayerischen Heeres sollte dasselbe bestehen: an Infanterie aus 4 Grenadier-, 2 Feldjäger- und 14 Füsilier-Regimentern, jedes 2 Bataillone zu 4 Kompagnien stark; an Kavallerie aus 2 Kürassier-, 4 Chevauxlegers- und 2 Dragoner-Regimentern zu 4 Escadrons; an Artillerie

aus einem Regiment zu 8 Kompagnien. Die Formation wurde jedoch nicht ganz durchgeführt und blieben die Zahlen etwas hinter der Wirklichkeit zurück.

Seit 1792 nahm das Bayerische Kontingent am Reichskriege gegen Frankreich Theil; es war 1793 bei der Belagerung von Mainz und der Einnahme von Lauterburg, focht 1794 bei Kaiserslautern, war 1795 an der Vertheidigung von Mannheim betheiligt und kämpfte 1796 in den Schlachten bei Malsch, Neresheim, Würzburg und Biberach.

Während des Feldzuges 1799 in der Schweiz focht eine Bayerische Brigade in der Schlacht bei Zürich (am 4. und 5. Juni) und auch im zweiten Reichskriege gegen Frankreich 1799 bis 1801 bewährten die Bayerischen Truppen in den Schlachten bei Möskirch, Biberach, Neuburg a. d. Donau und Hohenlinden ihren alten Ruhm.

Nach dem Tode Carl Theodors 1799 ergriff der Kurfürst Maximilian Joseph die Zügel der Regierung in sehr ernster Zeit; die reichen Provinzen am Rhein waren verloren und die Mannschaften der wenigen übrig gebliebenen Gebiete reichten nicht aus, die Kadres aller Regimenter auszufüllen. Der Kurfürst reduzirte daher die Armee auf ein Grenadier-Regiment, 4 Füsilier-Regimenter und formirte aus dem Rest noch 5 Bataillone; die Kavallerie wurde in ein Kürassier-Regiment, 2 Dragoner- und 3 Chevauxlegers-Regimenter eingetheilt, das erstgenannte Regiment 1804 aber in ein Dragoner-Regiment umgewandelt; die Artillerie blieb in einem Regiment vereint.

Hiermit war eine Glanzepoche Bayerischen Waffenruhms, leider meist unter französischer Führung, angebrochen. Die Infanterie erhielt in den leichten Bataillonen eine vortreffliche Schaar tüchtiger Schützen, welche aus den Feldjägern hervorgingen und, sechs an der Zahl, ihren Theil zum Bayerischen Kriegsruhm redlich beitrugen. Daneben hatte jede Kompagnie 20 Schützen, welche, vor das Bataillon gerufen, unter den Befehl eines Lieutenants traten; 1811 wurden diese Schützen jedoch in Kompagnien zusammengezogen, so daß von da ab das Bataillon aus einer Grenadier-, einer Schützen- und 4 Füsilier-Kompagnien bestand, das Regiment aber 2 Feld- und ein Reserve-Bataillon, letzteres nur zu 4 Kompagnien, zählte.

In demselben Jahre wurden die Dragoner in Chevauxlegers umgeformt und war somit eine Einheits-Kavallerie geschaffen. Jedes der 6 Chevauxlegers-Regimenter zählte 6 Escadrons mit 875 Pferden.

Am Einschneidendsten aber zeigten sich in dieser Periode die Veränderungen in der Artillerie. Stets der Infanterie zugetheilt, welche bis 1803 ihre Bataillons-Geschütze hatte, war von einer Selbstständigkeit der Artillerie keine Rede; von nun an aber trat sie in geschlossenen Körpern auf, und zwar 1805 in vier Batterien. Eine reitende Kompagnie bestand nur von 1800 bis 1804; dahingegen erhielt Bayern 1805 aus der Kriegsbeute 2 vollständige österreichische Wurst-Batterien, aus denen dann die fahrenden oder leichten Batterien hervorgingen, von welchen 1806 bereits zwei in's Feld rückten.

Als 1805 der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, rüstete der Kurfürst mit Macht, bot aber gleichwohl alles auf, für Bayern die Neutralität zu bewahren, und da dies nicht möglich war, schloß er sich Frankreich an, worauf die Bayern an den Operationen der französischen Armee und namentlich an der Erstürmung des Strubpasses in Tyrol (2. November) und an den Gefechten bei Iglau und Stecken in Mähren (2. bis 5. Dezember) Theil nahmen.

Dieser Bund mit dem Sieger brachte Bayern im Preßburger Frieden großen Länderzuwachs und 1806 mit dem Eintritt in den Rheinbund die Königliche Würde und Souverainetät für sein Fürstenhaus.

Als Mitglied des Rheinbundes hatte der König 30,000 Mann zu stellen, welche mit dem französischen Heere in dessen Feldzuge gegen Preußen und Rußland 1806 und 1807 fochten. Von den Kriegsthaten der Bayerischen Truppen in diesen beiden Jahren sind anzuführen: die Belagerung von Glogau 1806, die Einnahme von Breslau und die Erstürmung des verschanzten Lagers vor Glatz 1807.

Am Kriege in Spanien 1809 bis 1814 war nur ein Bayerisches Regiment betheiligt; die übrige Armee stand 1809 den Oesterreichern gegenüber und kämpfte im April bei Landshut, Abensberg und Eckmühl, am 5. und 6. Juli bei Wagram.

Zum russischen Feldzuge 1812 stellte Bayern seine vollen 30,000 Mann, welche rühmlichst bei Smolensk, an der Moskwa, bei Poloczk und an der Beresina fochten. Fast die ganze alte Armee ging auf Rußlands Schneefeldern zu Grunde, doch schon standen die Reserve-Bataillone und Batterien bereit und des Königs Aufruf, das Vaterland zu schirmen, fand in allen Provinzen, Tyrol ausgenommen, freudigen Wiederhall; 20 mobile Legions-Bataillone, sowie 8 Bataillone freiwilliger Jäger erboten sich, auch außerhalb des Landes zu kämpfen, und die alten Reiter formirten ein National-Chevauxlegers-, ein freiwilliges Land-Husaren- und ein Ulanen-Regiment.

An dem Feldzuge 1813 nahm eine Bayerische Division Theil und focht mit den Franzosen am 20. und 21. Mai bei Bautzen und am 6. September bei Dennewitz. Der König erkannte aber recht wohl das Schwanken der Napoleonischen Macht, und da nun der Beitritt Oesterreichs zur Allianz ein unzweifelhaftes Uebergewicht auf Seiten des deutsch-russischen Bundes erwarten ließ, schloß er sich, durch den österreichisch-bayerischen Vertrag zu Ried (8. October 1813) gegen Länderverlust gesichert, den Alliirten an und erklärte am 14. October Frankreich den Krieg. Als Napoleon sich nach der Schlacht bei Leipzig nach Mainz zurückzog, stellte sich ihm der Bayerische General Graf Wrede mit einem österreichisch-Bayerischen Korps von 30,000 Mann am 30. October bei Hanau entgegen, welches an diesem und am folgenden Tage zwar tapfer kämpfte, jedoch von der französischen Uebermacht durchbrochen wurde.

In dem Feldzuge 1814 nahm das Bayerische Heer an den Siegen der Verbündeten Theil und erwarb bei Brienne am 27. Februar, besonders aber in der Schlacht bei Arcis sur Aube am 20. März großen Ruhm.

1815 nach der Rückkehr Napoleons von Elba rüstete auch Bayern wieder, kam jedoch nicht zur Action.

Nach den Befreiungskriegen trat die Bayerische Armee 1815 in folgende Formation: 1) Infanterie: ein Grenadiergarde-Regiment zu 3, 16 Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen, 2 Jäger-Bataillone, alle Bataillone zu 6 Kompagnien. 2) Kavallerie: ein Regiment Gardes du Corps zu 7 Escadrons, 2 Kürassier-, 6 Chevauxlegers-, 2 Husaren-Regimenter und ein Ulanen-Regiment, jedes zu 5 Escadrons. 3) Eine Artillerie-Brigade, zusammengesetzt aus dem Artillerie-Regiment von 24 Kompagnien, dem Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillon von 8 Kompagnien. 4) Technische Truppen: Von einer 1811 errichteten Pontonier-Kompagnie wurde nach dem Frieden nur ein Detachement für die Schiffbrücke in Germersheim beibehalten, 1822 aber nicht nur die Pontonier-Kompagnie wieder formirt, sondern auch noch eine Mineur- und eine Sappeur-Kompagnie errichtet.

Im Deutschen Bundesheere bildete Bayern mit 53,000 Mann das VII. Armee-Korps zu 2 Divisionen nebst den entsprechenden Spezialwaffen.

Im weiteren Verlaufe der Zeit erfuhr die Organisation der Armee jedoch noch vielfache Veränderungen, bis endlich das Wehrverfassungsgesetz vom Jahre 1868 derselben eine festere Gestaltung gab. Demzufolge bestand das Bayerische Heer bei Ausbruch des Krieges 1870 aus 16 Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillonen, 10 Jäger-Bataillonen, 2 Kürassier-, 6 Chevauxlegers- und 2 Ulanen-Regimentern, 4 Regimentern Feld-Artillerie, jedes zu 8 Batterien, in Summa also 32 Batterien, worunter 4 reitende, 5 Festungs-Artillerie-Kompagnien, einem Genie-Regiment mit 6 Feld-Genie- und 4 Festungs-Genie-Kompagnien, und 4 Train-Kompagnien; ferner 32 Landwehr-Bataillonen zu 4 Kompagnien. Diese Truppen bildeten 2 Armee-Korps zu je 2 Divisionen, die Division zu 2 Infanterie- und einer Kavallerie-Brigade.

Was die Geschichte der Armee betrifft, so ist aus den Friedensjahren von 1815 bis 1848 wenig zu bemerken. 1832 begleitete eine Bayerische Hülfsbrigade

(4 Bataillone, 2 Escadrons und eine Batterie) den Prinzen Otto, als dieser den Thron von Griechenland bestieg, dorthin, kehrte jedoch 1834 zurück, und zu derselben Zeit veranlaßten demagogische Umtriebe die Entsendung eines Kavallerie-Korps nach der Pfalz.

Mehr militairische Bewegungen verursachten die Revolution 1848 und deren Folgen. Im Sommer 1848 befand sich eine Bayerische Brigade im Badischen Seekreise, im Spätherbst ein Armee-Korps in Schwaben und 1849 beruhigte das westfränkische Armee-Korps die Pfalz, während gleichzeitig ein Observations-Korps an der Donau und ein zweites in Franken aufgestellt war. Am Reichskriege gegen Dänemark nahm eine Bayerische Brigade (5 Bataillone, ein Chevauxlegers-Regiment und 2 Batterien) Theil und wirkte bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen am 13. April 1849 mit.

In der verhängnißvollen Bundestagssitzung am 14. Juni 1866 stimmte Bayern für den Antrag Oesterreichs auf Mobilisirung des Bundesheeres gegen Preußen und ward auf diese Weise in den bald darauf ausbrechenden Krieg gegen letzteres verwickelt. Da Bayern indeß nicht hinreichend vorbereitet war, konnte es seine Truppen nicht, wie anfänglich bestimmt war, zu dem in Böhmen vereinigten österreichisch-sächsischen Heere stoßen lassen und war ebensowenig im Stande die Hannoveraner zu unterstützen. Dahingegen nahm das Heer demnächst in der Stärke von 46 Bataillonen Infanterie, 10 Bataillonen Jäger, 46 Escadrons und 144 Geschützen in 4 Divisionen an den Kämpfen gegen die Main-Armee Theil und focht am 4. Juli bei Dermbach, am 10. Juli bei Kissingen und Hammelburg und am 25. und 26. Juli bei Roßbrunn mit hervorragender Tapferkeit.

Von dem ruhmreichen Antheil des Bayerischen Heeres an dem Kriege 1870—71 zeugen die zahlreichen Ehrentage, welche dasselbe sich erstritt; solche sind das Gefecht bei Weißenburg (4. August), die Schlachten bei Wörth (6. August), Beaumont (30. August) und Sedan (1. September), dann von den Kämpfen an der Loire das Treffen und die Einnahme von Orleans (11. October), bei Coulmiers (9. November) und die Dezember-Schlachten bei Bazoches les Hautes, Artenay, Orleans und Beaugency. In der Cernirung von Paris stand bis Neujahr 1871 das II. und von da ab auch das I. Bayerische Armee-Korps.

Die Württembergische Armee. Im Jahre 1789 war der Stand der Herzoglich Württembergischen Armee 7 Bataillone Infanterie (2540 Mann), ein Garnison-Regiment (300 Mann), 8 berittene und 5 unberitttene Schwadronen (593 Mann und 288 Pferde), 5 Kompagnien Artillerie (293 Mann und 27 Pferde). Hiervon mußte Württemberg ein Infanterie- und ein Reiter-Regiment als Kreis-Kontingent geben, so daß nur ein schwacher Rest blieb; Herzog Ludwig Eugen organisirte daher 1794 als der Krieg mit Frankreich ausbrach 14,000 Mann Landmiliz in 7 Brigaden zu 3 Bataillonen, deren Offiziere, mit Ausnahme der Unter-Lieutenants, active Offiziere waren. Diese Milizen kamen 1796 beim Vorrücken der Franzosen theilweise zum Ausmarsch, der Rückzug der Oesterreicher führte jedoch Waffenstillstand und Auflösung der Miliz herbei.

Ludwig Eugen's Nachfolger, Herzog Friedrich II. formirte 1798 ein Grenadier-Bataillon (407 Mann), 5 Musketier-Bataillone (jedes zu 407 Mann), ein Kavallerie-Regiment zu 6 Kompagnien (356 Mann), eine Artillerie-Kompagnie (106 Mann) und ein Garnison-Regiment (406 Mann), wozu bald noch eine Kompagnie Fußjäger kam. Hiervon marschirten 3 Bataillone mit 6 Geschützen 1799 gegen die Franzosen an den Rhein, 3 Bataillone mit 8 Geschützen, die Jäger und das Kavallerie-Regiment gab der Herzog in englischen Sold. Das Ganze (5500 Mann Infanterie, 490 Mann Kavallerie und 14 Geschütze) nahm demnächst mit den Oesterreichern am Donau-Feldzuge Theil.

Friedrich, nachdem er 1803 durch den Reichs-Deputations-Hauptbeschluß nicht unbedeutenden Länderzuwachs erworben, zum Kurfürsten erhoben und von Napoleon zum Bündniß mit Frankreich genöthigt, organisirte eine Garde du Corps, ein Leibjäger-Korps, ein Leib-Grenadier-Bataillon, 8 Bataillone Infanterie,

2 Jäger-Bataillone, ein Garnison-Bataillon, ein Leib-Chevauxlegers-, ein Chevauxlegers- und ein Jäger-Regiment zu Pferde, eine Fuß- und eine reitende Batterie. Hiervon marschirten 7 Infanterie-Bataillone, die Fußjäger, das Jäger-Regiment zu Pferde und die Artillerie 1805 gegen Oesterreich, ohne jedoch an den Feind zu kommen.

Nachdem am 1. Januar 1806 die Proklamation Württembergs zum Königreiche erfolgt war, stellte dieses als Rheinbunds-Kontingent zum Kriege 1806/7 gegen Preußen 9 Bataillone Infanterie zu 480 Mann, 3 Kavallerie-Regimenter zu 500 Pferden, 2 Fuß- und eine reitende Batterie zu 6 Geschützen in drei Infanterie- und eine Reiter-Brigade formirt, welche an den Belagerungen von Schweidnitz, Neisse und Glatz, die Kavallerie 1807 auch am Treffen bei Heilsberg, Theil nahmen. Sodann wurden 12 Landwehr-Bataillone und ein Landreiter-Korps (Gendarmen) errichtet und die Infanterie in Regimenter zu 2 Bataillonen formirt.

Das Jahr 1809 rief 5 Infanterie-Regimenter, 2 leichte und 2 Fußjäger-Bataillone, 4 Reiter-Regimenter, 2 reitende und eine Fuß-Batterie gegen Oesterreich in's Feld, welche bei Eckmühl, Linz, und ein Reiter-Regiment bei Aspern fochten.

Die Württembergischen Truppen zählten, nachdem die Frieden zu Preßburg (1805) und zu Wien (1809) abermaligen Länderzuwachs gebracht hatten, jetzt 28,600 Mann, 3800 Pferde und 36 Geschütze. Hiervon marschirten 1812 gegen Rußland 15,800 Mann, 3,400 Pferde, 30 Geschütze, welche sich an den Schlachten von Smolensk, an der Moskwa, sowie an den Rückzugsgefechten betheiligten und von denen direct nur 500 Mann zurückkamen.

Anfang 1813 mußte Württemberg eine neue Division von 11,600 Mann, 2,700 Pferden mit 24 Geschützen stellen, welche bei Bautzen, Jüterbogk und Leipzig kämpfte. In letztgenannter Schlacht ging bereits die Württembergische Reiter-Brigade Normann zu den Verbündeten über und focht hierauf am 30. und 31. October mit den Bayern und Oesterreichern bei Hanau, worauf sich auch die übrigen Württembergischen Truppen von Napoleon trennten.

1814 rückten unter dem Kronprinzen Wilhelm 9 Infanterie-Regimenter, 4 Reiter-Regimenter und 4 Batterien, zusammen 24,500 Mann, 2,900 Pferde und 24 Geschütze, nach Frankreich. Die Ehrentage der Württemberger in diesem Feldzuge waren die Erstürmung von Sens (11. Februar), die Schlachten bei Brienne, Montereau, Laon und Paris.

1815 stellte Württemberg 10 Linien-, 3 Landwehr-, 4 Reiter-Regimenter, 5 Batterien und eine Pionier-Kompagnie, im Ganzen 20,800 Mann, 3,300 Pferde und 30 Geschütze, welche hauptsächlich vor den Festungen im Elsaß Verwendung fanden.

König Wilhelm, der 1816 den Thron bestieg, reorganisirte seine Truppen und bestanden nunmehr 8 Linien-Infanterie-Regimenter, jedes 2 Bataillone zu 4 Kompagnien stark, eine Escadron Leibgarde, eine Escadron Feldjäger, 4 Reiter-Regimenter zu 4 Escadrons, 3 Batterien reitender und 4 Batterien Fuß-Artillerie, eine Pionier-Kompagnie und 2 Garnison-Kompagnien. Die Infanterie wurde in 2 Divisionen, die Kavallerie in eine Division, jede dieser drei Divisionen zu 2 Brigaden, die Artillerie in ein Regiment zu 2 Bataillonen formirt. Das Bundes-Kontingent, bis zum Jahre 1861 14,000 Mann Feld-, 2,300 Mann Ersatz- und 4,650 Mann Reserve-Truppen betragend, von da ab jedoch auf 25,500 Mann erhöht, bildete die 1. Division des VIII. Deutschen Bundes-Armee-Korps.

1848 wurde die Infanterie in eine Division zu 3 Brigaden, die Kavallerie in eine Division ohne Eintheilung in Brigaden, die Artillerie in eine Brigade zu einem Bataillon reitender Artillerie (2 Batterien), einem Bataillon leichter Fuß-Artillerie (2 Batterien), einem Bataillon schwerer Fuß-Artillerie ($2^1/_2$ Batterien) und einem Bataillon Festungs-Artillerie (für die Bundesfestung Ulm) formirt.

1849 im Feldzuge gegen die Aufständischen in Baden gehörte ein Württembergisches Infanterie-Regiment zum Neckar-Korps.

Nachdem bereits 1841 bei der Infanterie mit Büchsen bewaffnete Scharfschützen eingeführt waren, wurden 1859 zwei und 1865 ein drittes Jäger-Bataillon errichtet.

1866 nahm die Württembergische Division mit 15 Bataillonen, 14 Escadrons, 6 Batterien und einer Pionier-Kompagnie am Kriege gegen Preußen Theil und kämpfte namentlich am 24. Juli bei Tauberbischofsheim, wo sie einen Verlust von 500 Mann hatte, mit großer Bravour.

Zum Kriege 1870/71 rückte die Württembergische Feld-Division mit 6 Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen, 3 Jäger-Bataillonen, diese 15 Bataillone in 3 Infanterie-Brigaden formirt, einer Kavallerie-Brigade aus $2^1/_2$ Reiter-Regimentern (10 Escadrons) bestehend, 9 Batterien zu 6 Geschützen und 2 Pionier-Kompagnien aus, wozu später an Etappen-Truppen noch 2 Infanterie-Regimenter, 2 Ersatz-Escadrons und 2 Ersatz-Batterien kamen. Die Feld-Division nahm rühmlichen Antheil an den Schlachten von Wörth und Sedan, trat sodann in den südöstlichen Theil des Cernirungskreises von Paris ein und vertheidigte bei den Ausfällen am 30. November und 2. Dezember 1870 tapfer ihre Stellung an der Marne, bei Brie, Champigny und Bonneuil.

Nach dem am 10. Mai 1871 mit Frankreich zu Frankfurt geschlossenen Frieden wurden in den Jahren 1871 bis 1873 zunächst bei den Kontingenten der süddeutschen Staaten diejenigen Organisations-Veränderungen durchgeführt, welche nothwendig waren, um möglichste Einheit in der Formation des Reichsheeres herzustellen. Die Landwehr-Organisation wurde auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt.

Bei dem **Großherzoglich Hessischen Kontingent** wurden 3 Infanterie-Regimenter durch Zutheilung je eines Füsilier-Bataillons auf 3 Bataillone gebracht und dazu die beiden Jäger-Bataillone mit verwendet; ein Regiment blieb vorläufig noch zu nur 2 Bataillonen formirt. Die Reiter-Regimenter wurden Dragoner; die Pionier-Kompagnie ging ein. Das Kontingent trat als „Großherzoglich Hessische (25.) Division“ mit dem 1. Januar 1872 in den Etat und die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speziell in diejenige der Preußischen Armee; die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. wurde auf den Kaiser übertragen.

Das **Königlich Württembergische Kontingent** trat als „XIII. (Königlich Württembergisches) Armee-Korps“ in den Verband des Reichsheeres und wurde als solches nach Preußischen Normen formirt. Unter Zuhülfenahme der 3 Jäger-Bataillone und Errichtung von noch 5 Bataillonen wurde jedem der bisher nur aus je 2 Bataillonen bestehenden 8 Infanterie-Regimenter ein Füsilier-Bataillon überwiesen. Die 4 Reiter-Regimenter wurden in 2 Dragoner- und 2 Ulanen-Regimenter umgeformt, die beiden Pionier-Kompagnien zu einem Pionier-Bataillon erweitert und aus dem Armee-Train ein Train-Bataillon errichtet.

Das **Großherzoglich Badische Kontingent** war bereits nach dem Feldzuge 1866, in welchem die Feld-Division, 11,000 Mann und 3,200 Pferde stark, gegen Preußen gekämpft hatte, nach Preußischem System organisirt worden und zählte nach verschiedenen von 1867 bis 1869 geschaffenen Neuformationen 6 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen in 3 Infanterie-Brigaden, 3 Dragoner-Regimenter zu 5 Escadrons in eine Kavallerie-Brigade formirt, ein Feld-Artillerie-Regiment in 2 Abtheilungen mit zusammen 9 Batterien, worunter eine reitende, eine Festungs-Artillerie-Abtheilung von 5 Kompagnien, wovon eine als Ausfall-Batterie bespannt, eine Pionier-Abtheilung von 2 Kompagnien und eine Train-Abtheilung. Schon während des Krieges 1870/71 geschah der letzte Schritt, durch welchen die badischen Truppen völlig in der Deutschen Armee aufgehen sollten, indem der Großherzog unter dem 25. November 1870 mit Preußen eine

Militair-Konvention abschloß, der zufolge das Kontingent zwar ungetrennt bleiben, aber einen unmittelbaren Bestandtheil der Preußischen Armee bilden sollte. Da die Truppen bereits im Felde den Kern eines besonders formirten XIV. Armee-Korps gebildet hatten, wurde diese Bezeichnung auch auf die Friedens-Formation übertragen und die normale Stärke eines Preußischen Armee-Korps durch Kompletirung mit 2 Preußischen Infanterie-Regimentern und einem Preußischen Kavallerie-Regiment hergestellt, ferner das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, bisher in 2, in 3 Abtheilungen eingetheilt, die Pionier-Abtheilung in ein Pionier-Bataillon von 4 Kompagnien und die Train-Abtheilung in ein Train-Bataillon umgeformt.

Zu dem 1871 als **Besatzung von Elsaß-Lothringen** neuformirten XV. Armee-Korps gab Preußen 5 Infanterie- und 5 Kavallerie-Regimenter, Bayern eine Besatzungs-Brigade von 2 Infanterie-Regimentern und ein Kavallerie-Regiment, Sachsen, Württemberg und Braunschweig je ein Infanterie-Regiment, welche Truppen in zwei Divisionen zu 2 Infanterie- und eine Kavallerie-Brigade eingetheilt wurden. An Spezialwaffen traten zum Korps: das neu errichtete Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 zu 2 Abtheilungen von je 4 Batterien, das Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15, zusammengesetzt aus den Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 10 und 11 (jetzt Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10), die Sächsische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 12, später zum Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12 umgeformt, ein neuformirtes Pionier-Bataillon (Nr. 15) und ein neuformirtes Train-Bataillon (Nr. 15).

Die **Königlich Bayerische Armee** war seit dem Jahre 1869 in die General-Kommandos München und Würzburg mit streng territorialer Abgrenzung eingetheilt; jedem General-Kommando waren 2 Armee-Divisionen (je 2 Infanterie- und eine Kavallerie-Brigade) und eine Artillerie-Brigade (2 Regimenter zu 8 Feld-, 5 Fuß-Batterien und einer Fuhrwesens-Escadron), diese jedoch nur in taktischer Hinsicht bezüglich der Feldtruppen, unterstellt; im Uebrigen stand die gesammte Artillerie unter dem Artillerie-Korps-Kommando. Die Ingenieur-Truppen bestanden unter dem Genie-Korps-Kommando aus einem Genie-Regiment zu 2 Feld-Genie-Divisionen (je 3 Feld-Kompagnien), 4 Festungs-Kompagnien und einer Fuhrwesens-Abtheilung. Im April 1872 wurden nach Maßgabe der bestehenden Eintheilung in General-Kommandos zwei Armee-Korps gebildet und dementsprechend das General-Kommando München als „General-Kommando des I.", das General-Kommando Würzburg als „General-Kommando des II. Armee-Korps" bezeichnet; die Armee-Divisionen erhielten die Benennung „Divisionen". Die Artillerie und die technischen Truppen wurden im Wesentlichen gleichfalls den General-Kommandos unterstellt und nur in technischer und personeller Hinsicht besonderen Behörden untergeordnet, aus dem Genie-Regiment 2 Pionier-Bataillone zu je 5 Kompagnien und aus den Fuhrwesens-Escadrons der Artillerie-Regimenter und der Fuhrwesens-Abtheilung des bisherigen Genie-Regiments 2 Train-Bataillone errichtet.

Von weiteren Formations-Veränderungen bezw. Neu-Formationen in den auf den Krieg 1870/71 folgenden Friedensjahren bleiben noch zu erwähnen:

Die Formation eines Preußischen Eisenbahn-Bataillons 1871 und einer Bayerischen Eisenbahn-Kompagnie 1873, sowie die Erweiterung des ersteren zu einem Eisenbahn-Regiment 1875.

Die 1872 provisorisch in's Werk gesetzte und 1874 definitiv bestätigte Reorganisation der Artillerie, welcher zufolge die völlige Trennung der Festungs-Artillerie, von nun an „Fuß-Artillerie" benannt, von der Feld-Artillerie erfolgte, bei jedem Feld-Artillerie-Regiment 2 neue Batterien errichtet und die Feld-Artillerie-Brigaden zu zwei Regimentern formirt wurden, von denen, abgesehen von einzelnen Abweichungen beim

XII., XIII. und XIV. Armee-Korps, das erste aus einer reitenden und 2 Feld-Abtheilungen, jede Abtheilung zu 3 Batterien, das zweite aus 2 Feld-Abtheilungen zu 4 Batterien bestand. Beim XV. Armee-Korps blieb die Feld-Artillerie unverändert nur aus einem Regiment zu 2 Feld-Abtheilungen bestehen.

Die 1872 durchgeführte anderweite Organisation der Garde-Landwehr, indem die vier bisher zu je 3 Bataillonen bestehenden Garde-Landwehr-Regimenter in 9 Regimenter zu je 2 Bataillonen umgewandelt und zu dem Ende 6 Bataillone neu formirt wurden.

Die 1876 erfolgte Vereinigung der beiden Kavallerie-Brigaden des XV. Armee-Korps zu einer Kavallerie-Division, sowie in demselben Jahre die anderweite Formation Sächsischer Reiter-Regimenter durch Umwandlung des 3. Reiter-Regiments in ein Carabinier-Regiment und des 1. und 2. Reiter-Regiments in Husaren-Regimenter.

Ferner 1878 die Errichtung von zwei neuen Bayerischen Infanterie-Regimentern, und zwar eines solchen aus dem 2., 7. und 9 und des anderen aus dem 6., 8. und 10 Jäger-Bataillon, so daß von da ab die Bayerische Infanterie 18 Infanterie-Regimenter, dahingegen nur 4 Jäger-Bataillone zählte.

1879 die Bezeichnung der beiden Bayerischen Kürassier-Regimenter als 1. und 2. schweres Reiter-Regiment.

Endlich wurden 1881 neu errichtet:

11 Infanterie-Regimenter, und zwar 8 Preußische (Nr. 97 bis 99 und Nr. 128 bis 132), 2 Sächsische (Nr. 133 und 134) und das Bayerische 18. Infanterie-Regiment;

1 Füsilier-Bataillon für das bis dahin nur zu 2 Bataillonen formirte Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment Nr. 116;

40 Feld-Batterien, und zwar:

- 32 Preußische, behufs Zutheilung je einer vierten Batterie an die bisher nur zu 3 Batterien formirten Feld-Abtheilungen des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11, sowie zur Formation eines zweiten Feld-Artillerie-Regiments (Nr. 31) für das XV. Armee-Korps;
- 2 Sächsische, welche der reitenden aus 2 Batterien bestehenden Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 zugetheilt wurden;
- 2 Württembergische, je eine für die beiden nur zu 3 Batterien formirten Abtheilungen des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 13;
- 4 Bayerische, je eine für die Feld-Abtheilungen des 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiments;

1 Preußisches Fuß-Artillerie-Regiment (Nr. 11);

1 Preußisches Pionier-Bataillon (Nr. 16).

§ 3.

Das Verhältniß der Kriegsmacht zum Kaiser.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 steht dem Könige von Preußen das Präsidium des Bundes zu. Derselbe

führt den Namen „Deutscher Kaiser" und vertritt das Reich völkerrechtlich, in dessen Namen er Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit anderen Staaten einzugehen, Gesandte zu empfangen und zu beglaubigen ermächtigt ist.

Die Reichs-Gesetzgebung wird durch den Bundesrath und durch den Reichstag ausgeübt.

Der Bundesrath besteht aus 58 von den Bundes-Mitgliedern ernannten Vertretern; der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor und zählt 382 Mitglieder.

Der Bundesrath, in welchem der vom Kaiser ernannte Reichskanzler den Vorsitz führt, beschließt über die beim Reichstage einzubringenden Vorlagen und über die Durchführung der Gesetze. Er wird alljährlich und in jedem Falle dann versammelt, wenn dies Seitens eines Drittheils der Stimmenzahl gefordert wird.

Zur Erklärung eines Reichskrieges ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt.

Behufs geschäftsmäßiger Behandlung der Agenden des Bundesrathes werden innerhalb desselben dauernde Ausschüsse gebildet, von denen in Bezug auf das Kriegswesen in Betracht kommen:

der Ausschuß für das Landheer und die Festungen,
der Ausschuß für das Seewesen.

In den Ausschuß für das Landheer und die Festungen bestimmt Bayern ein Mitglied, alle übrigen Mitglieder desselben, sowie diejenigen des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches werden von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig getragen.

Von dem Königreich Bayern wird dieser Verpflichtung in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen der Reichskasse zu.

Von dieser Bestimmung ist, außer Bayern, nur Württemberg ausgenommen, indem dieser Staat aus der dem Reiche zur Verfügung zu stellenden Summe den Aufwand für die Erhaltung der Württembergischen Truppen, sowie den Antheil an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammt-Heeres bestreitet, und Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten von jener Summe erübrigt werden, zu seiner Verfügung bleiben.

Die unmittelbaren Organe des Kaisers sind:

für das Landheer
- der Bundesraths-Ausschuß für das Landheer und die Festungen,
- das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium;

für die Marine
- der Bundesraths-Ausschuß für das Seewesen,
- die Kaiserliche Admiralität.

Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsverfassung in Bezug auf das Verhältniß der Landmacht zum Kaiser als Bundesfeldherrn sind:

Artikel 63. Die gesammte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers. Dieser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente, die Organisation der Landwehr und hat das Recht, im Bundesgebiete die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung jedes Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß die Truppen vollzählig und kriegstüchtig sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe hat er das Recht der Inspizirung.

Zur Herbeiführung der Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen sind überall die Preußischen Militair-Gesetze, Reglements, Instructionen 2c., mit Ausschluß der Militair-Kirchenordnung, einzuführen.

Artikel 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den (dem Landesherrn zu leistenden) Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchst-Kommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Zur Ernennung von Generalen und Offizieren in Generalsstellungen ist die kaiserliche Zustimmung erforderlich.

Der Kaiser kann für die im Reichsdienste zu besetzenden Stellen Offiziere aller Kontingente wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, ihre eigenen und die in ihren Ländergebieten dislocirten Truppentheile des Reichsheeres zu polizeilichen Zwecken zu verwenden.

Artikel 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erkären.

Ein Theil dieser Grundbestimmungen ist jedoch durch die von den einzelnen Staaten mit Preußen abgeschlossenen Militair-Konventionen modifizirt. Diese räumen zum Theil den Fürsten mehr Rechte und ihren Kontingenten besondere Stellungen im Armee-Verbande ein, zum Theil übertragen sie die Verwaltung ganz an Preußen und reserviren nur gewisse Ehrenrechte für den Souverain.

In Rücksicht hierauf lassen sich drei Kategorien unterscheiden, und zwar:

A. Das Königreich Preußen mit denjenigen Staaten, deren Kontingente vom Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium verwaltet und deren Offiziere vom Kaiser ernannt werden.

Es sind dies:

Die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg;

die Herzogthümer Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen;

die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie

die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Die Kontingente von Hessen (Konvention vom 13. Juni 1871), Mecklenburg-Schwerin (Konvention vom 19. Dezember 1872) und Mecklenburg-Strelitz (Konvention vom 23. Dezember 1872) sind (das Hessische als geschlossene Division) in Bezug auf Kommando und Verwaltung in den Verband der Preußischen Armee aufgenommen. Die Offiziere erhalten neben den Preußischen auch Großherzogliche Patente und führen das Prädikat „Großherzogliche Offiziere". In militairgerichtlicher und in disziplinarer Hinsicht, sowie in Bezug auf die Uniform, die Ausrüstung und die äußeren Abzeichen haben sich die Kontingentsherren ihre verfassungsmäßigen Rechte gewahrt.

Für Baden (Konvention vom 25. November 1870) hat der Kaiser gegen Ueberlassung der das Großherzogthum bundesverfassungsmäßig treffenden Summe für das Bundes-Kontingent alle Rechte und Pflichten des Kontingentsherrn übernommen. Die Offiziere sind Königlich Preußische, die Uniform ist, abgesehen vom badischen Wappen am Helme rc. und von der Landes-Kokarde, die Preußische; die Offiziere tragen daneben die Preußische Kokarde, Schärpe und Portepee in den Landesfarben. Das Badische Kontingent bleibt als Ganzes bestehen und ergänzt sich aus dem Großherzogthum.

Das Oldenburgische Kontingent (Konvention vom 15. Juli 1867) ist ganz in den Verband der Preußischen Armee übergetreten, trägt Preußische Uniform und nur die Mannschaften, soweit sie Landeskinder sind, daneben die Landes-Kokarde.

Die Kontingente von Anhalt (Konvention vom 16. September 1873), sowie sämmtlicher Thüringischer Staaten mit Ausnahme von Schwarzburg-Sondershausen (Konvention vom 15. September 1873) befinden sich in demselben Verhältniß zur Preußischen Armee wie das von Baden, nur findet in den genannten Staaten Aushebung für Preußische Kavallerie und Spezialwaffen statt.

Die Kontingente von Schwarzburg-Sondershausen (Konvention vom 17. September 1873), Lippe-Detmold (Konvention vom 14. November 1873), Schaumburg-Lippe (Konvention vom 25. September 1873), Waldeck (Konvention vom 6. August 1867), Hamburg, Lübeck und Bremen (Konventionen vom 23. Juli, 27. Juni und 23. Juni 1867) existiren nicht mehr als geschlossene Truppentheile; die Ausgehobenen werden in Preußische Truppentheile eingereiht.

Allgemein ist den Landesfürsten, wenn sie die Militair-Hoheit an den den Kaiser abgetreten haben, zu den in ihren Staaten garnisonirenden Truppentheilen die Stellung eines kommandirenden Generals, namentlich in Bezug auf Ehrenrechte und Disziplinar-Strafgewalt, vertragsmäßig zugestanden. Ebenso haben sie die freie Verfügung über die innerhalb ihres Gebietes stehenden Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes. Letzteres Recht, sowie einige Ehrenrechte stehen auch den Senaten der freien Städte zu.

B. Das Herzogthum Braunschweig, welches eine Militair-Konvention bisher nicht eingegangen ist, daher für dasselbe lediglich die Bestimmungen der Reichsverfassung gelten.

Die einzelnen Theile des Kontingents sind größeren Preußischen Truppen-Verbänden einverleibt und unter Preußische Verwaltung gestellt; im Uebrigen besteht dasselbe jedoch für sich abgeschlossen fort und werden die Offiziere ꝛc. vom Herzoge ernannt. Auch haben die Truppen die von der Preußischen wesentlich abweichende Uniform beibehalten.

C. Die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, deren Kontingente selbstständige Armee-Korps bilden und von den Kriegs-Ministerien zu München, Dresden und Stuttgart verwaltet werden.

Aus dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 ist Nachstehendes hervorzuheben:

1) Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militair-Hoheit des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Kaisers.

2) Der Kaiser hat das Recht der Inspizirung; über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß der Inspizirungen setzt er sich mit dem Könige von Bayern in Vernehmen.

3) Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern.

4) Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

5) Die Anlage von Befestigungen auf Bayerischem Gebiete erfolgt nach jedesmaliger Vereinbarung.

6) Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher dieser Vertrag ausdrückliche Bestimmnngen nicht enthält — insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und das Militair-Bildungs-Wesen — werden durch denselben nicht berührt. Die Betheiligung der Bayerischen Offiziere an den für höhere militair-wissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes ist spezieller Vereinbarung vorbehalten.

Die Militair-Konventionen mit Sachsen vom 7. Februar 1867 und mit Württemberg vom 21. und 25. November 1870 bestimmen im Wesentlichen folgendes:

1) Die Sächsischen und die Württembergischen Truppen formiren in sich geschlossene Armee-Korps nach Preußischen Normen.

2) Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone führen die laufende Nummer im Anschluß an die anderen elf Bundes-Armee-Korps neben der Numerirung im Sächsischen bezw. im Württembergischen Verbande.

3) Bestimmungen über die Dislocirung der Truppen sollen in friedlichen Zeiten nur im Einvernehmen mit dem Könige von Sachsen (Württemberg) getroffen werden.

4) Die Verpflichtung der Truppen den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten, wird in den Fahneneid aufgenommen.

5) Den Kommandeur des Sächsischen Kontingents ernennt der Kaiser auf den Vorschlag des Königs von Sachsen, den des Württembergischen Kontingents der König von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers. Alle übrigen Offiziere werden vom Landesherrn ernannt, Generale in Sachsen jedoch nur im Einverständniß mit dem Kaiser.

6) Der Kaiser hat das Recht, die Sächsischen und Württembergischen Truppen entweder Allerhöchstselbst zu inspiziren oder durch Inspecteure, deren Personen vorher dem Könige von Sachsen bezw. von Württemberg bezeichnet werden sollen, inspiziren zu lassen.

7) Das Sächsische und das Württembergische Armee-Korps partizipiren an den gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammt-Heeres (der Central-Militair-Verwaltung, den Militair-Bildungs-Anstalten, Examinations-Kommissionen, militair-wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehr-Infanterie-Bataillon, dem Militair-Reit-Institut, der Militair-Schießschule, der Central-Turn-Anstalt) und werden im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten.

8) Verstärkungen der Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Kaisers ab.

Hinsichtlich der Kriegsmarine bestimmt die Verfassung:

Artikel 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienst im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung, Formation und Friedensstärke des Heeres.

§ 4.

Die Truppen des stehenden Heeres.

I. Die Infanterie und die Jäger.

A. Die Infanterie.

Die Infanterie des stehenden Heeres zählt 161 Regimenter, und zwar:
9 Preußische Garde-Regimenter,
19 Grenadier-Regimenter,
120 Infanterie-Regimenter, und
13 Füsilier-Regimenter.

Von diesen stellt:

Preußen im Verein mit einigen kleineren Bundesstaaten:

105 Regimenter; 9 (Preußische) Garde-Regimenter, und zwar:
4 Garde-Regimenter zu Fuß,
4 Garde-Grenadier Regimenter,
1 Garde-Füsilier-Regiment;
12 Grenadier-Regimenter (Nr. 1 bis 12);
73 Infanterie-Regimenter (Nr. 13 bis 32, Nr. 41 bis 72, Nr. 74 bis 79, Nr. 81 bis 85, Nr. 87 und 88, Nr. 97 bis 99, Nr. 128 bis 132);
11 Füsilier-Regimenter (Nr. 33 bis 40, Nr. 73, 80 und 86).

Inbegriffen sind die Kontingente der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, sowie diejenigen der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Der Name „Grenadier-Regimenter" wurde den Infanterie-Regimentern Nr. 1 bis 12 im Jahre 1860 als eine auszeichnende Erinnerung an ihr Alter verliehen; im Uebrigen unterscheiden diese Regimenter sich von den anderen Linien-Infanterie-Regimentern nur durch einzelne Abzeichen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

2 Regimenter; das Grenadier-Regiment Nr. 89,
das Füsilier-Regiment Nr. 90.

Das 2. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 wird von Mecklenburg-Strelitz gestellt.

Oldenburg:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 91.

Braunschweig:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 92.

Anhalt:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 93.

Sachsen-Weimar:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 94.

Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 95.

Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie:

1 Regiment; das Infanterie-Regiment Nr. 96.

Sachsen:

11 Regimenter; 2 Grenadier-Regimenter (Nr. 100 und 101),
8 Infanterie-Regimenter (Nr. 102 bis 107, Nr. 133 und 134),
1 Schützen- (Füsilier-) Regiment Nr. 108.

Baden:

6 Regimenter; 2 Grenadier-Regimenter (Nr. 109 und 110),
4 Infanterie-Regimenter (Nr. 111 bis 114).

Hessen:

4 Regimenter; 1 Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115,
3 Infanterie-Regimenter (Nr. 116 bis 118).

Württemberg:

8 Regimenter; 2 Grenadier-Regimenter (Nr. 119 und 123),
6 Infanterie-Regimenter (Nr. 120 bis 122, Nr. 124 bis 126).

Bayern:

19 Regimenter; 1 Infanterie-Leib-Regiment,
das 1. bis 18. Infanterie-Regiment.

Sämmtliche Regimenter, mit Ausnahme der Preußischen Garde- und der Bayerischen Infanterie-Regimenter, führen fortlaufende Nummern von 1 bis 126 und von 128 bis 134, welche der sonstigen Benennung des Regiments nachgesetzt werden.*) Außerdem sind diese Regimenter, ausgenommen die im Jahre 1881 neuformirten acht Preußischen und alle Sächsischen Regimenter, noch nach der Provinz, aus welcher sie sich ergänzen, bezw. nach dem Staate, dem sie angehören, eventuell mit vorangesetzter Ordnungszahl, benannt. Abweichend hiervon ist die Bezeichnung einzelner Regimenter, welche nach ihrem Chef benannt sind, wie z. B. das „Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1“, das „Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7“, oder denen

---

*) Die Nummer 127 ist einstweilen noch offen gelassen.

als Auszeichnung eine besondere Benennung verliehen ist, wie das „Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8“, das „Colbergsche Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9“ ꝛc.

Die Bayerischen Regimenter führen, bis auf das nicht numerirte „Infanterie-Leib-Regiment“, der Bezeichnung des Regiments vorangestellt, die laufenden Nummern 1 bis 18 und sind außerdem größtentheils nach ihrem Inhaber (Chef) benannt, z. B. „6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen“.

Ein Regiment besteht aus dem Regimentsstabe und drei Bataillonen. Die gesammte Infanterie zählt demnach 483 Bataillone.*)

Die beiden ersten Bataillone eines jeden Regiments führen die Bezeichnung: „Erstes Bataillon“, „Zweites Bataillon“; das dritte Bataillon heißt „Füsilier-Bataillon“ und wird nur bei den Füsilier-Regimentern, bei den Bayerischen und Sächsischen Regimentern, sowie bei dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 „Drittes Bataillon“ genannt.

Die ersten und zweiten Bataillone sind bei den Preußischen Garde-Regimentern, mit Ausnahme des Garde-Füsilier-Regiments, sowie bei den Grenadier-Regimentern „Grenadier-Bataillone“, bei den Linien-Infanterie-Regimentern „Musketier-Bataillone“; die Füsilier-Regimenter haben drei „Füsilier-Bataillone“.

Bei dem 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115 führt das Füsilier-Bataillon die Bezeichnung „Garde-Füsilier-Bataillon“, bei dem 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118 „Leib-Füsilier-Bataillon“ und bei dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 „Füsilier- (Leib-) Bataillon“.

Ein Bataillon besteht aus dem Bataillonsstabe und vier Kompagnien, welche durch das ganze Regiment mit fortlaufender Ordnungszahl, also „Erste“, „Zweite“ bis „Zwölfte Kompagnie“ benannt sind.

Bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und den vier Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regimentern heißt die erste Kompagnie „Leib-Kompagnie“, welcher Benennung bei dem Hessischen Leibgarde-Regiment noch „Großherzoglich Hessische“ vorangesetzt wird.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Dasselbe ist nur im Frieden formirt, hat die Bestimmung die Gleichmäßigkeit der Ausbildung der gesammten Infanterie zu fördern und besteht in der Uebungszeit, d. h. von Mitte April bis Ende September, aus dem Bataillonsstabe und vier gleichmäßig formirten Kompagnien,

*) Das nur im Frieden bestehende Lehr-Infanterie-Bataillon ist in dieser Zahl nicht inbegriffen.

in der Zeit vom Anfange des October bis Mitte April dahingegen nur aus dem Stabe und einer Stamm-Kompagnie.

Die Offiziere und Mannschaften des Bataillonsstabes, sowie die vier Feldwebel werden vom Garde-Korps ständig gegeben.

Die vier Kompagnien werden aus kommandirten Offizieren und Mannschaften sämmtlicher Infanterie-Regimenter des Deutschen Heeres, mit Ausnahme der Preußischen Garde- und der Bayerischen Regimenter, formirt.

Die Ende September bei Auflösung des Bataillons zu formirende Stamm-Kompagnie wird aus vorher dazu designirten Offizieren und Mannschaften aller vier Kompagnien zusammengesetzt, welche demnächst bei der Neuformation des Bataillons im April des nächstfolgenden Jahres wieder zu den Kompagnien übertreten, zu denen sie gehören.

Es verbleiben somit die zur Uebung kommandirten Offiziere und Mannschaften nur etwa sechs Monate, die zum Stamm kommandirten dahingegen ein und ein halbes Jahr bei dem Bataillon und machen die letzteren demnach zwei Uebungs-Perioden durch.

B. Die Jäger und Schützen.

Zur Infanterie im weiteren Sinne des Wortes gehören noch 20 Jäger-Bataillone, einschließlich eines Garde-Schützen-Bataillons.

Von diesen stellt:

Preußen im Verein mit den kleineren Bundesstaaten:

13 Bataillone;	1 Garde-Jäger-Bataillon, 1 Garde-Schützen-Bataillon, 11 Jäger-Bataillone (Nr. 1 bis 11).

Sachsen:

2 Bataillone;	die Jäger-Bataillone Nr. 12 und 13.

Mecklenburg:

1 Bataillon;	das Jäger-Bataillon Nr. 14.

Bayern:

4 Bataillone;	das 1. bis 4. Jäger-Bataillon.

Die Bezeichnung der Jäger-Bataillone entspricht derjenigen der Infanterie-Regimenter.

Ein Jäger-Bataillon besteht aus dem Bataillonsstabe und vier Kompagnien, welche die Bezeichnung „Erste“, „Zweite u. s. w. Kompagnie“ führen.

Die Infanterie des stehenden Heeres, mit Einschluß der Jäger und Schützen, zählt demnach, das Lehr-Infanterie-Bataillon nicht mitgerechnet, 503 Bataillone.

II. Die Kavallerie.

Die Kavallerie des stehenden Heeres zählt

an schwerer Kavallerie:	an leichter Kavallerie:
10 Kürassier-Regimenter,	28 Dragoner-Regimenter,
3 Reiter-Regimenter,	20 Husaren-Regimenter,
1 Carabinier-Regiment,	6 Chevauxlegers-Regimenter,
25 Ulanen-Regimenter,	
39 schwere Regimenter,	54 leichte Regimenter,

im Ganzen also 93 Kavallerie-Regimenter.

Von diesen stellt:

Preußen im Verein mit den kleineren Bundesstaaten:

64 Regimenter; 8 Garde-Kavallerie-Regimenter, und zwar:
1 Regiment der Gardes du Corps,
1 Garde-Kürassier-Regiment,
2 Garde-Dragoner-Regimenter,
1 Garde-Husaren-Regiment,
3 Garde-Ulanen-Regimenter,
8 Kürassier-Regimenter (Nr. 1 bis 8),
16 Dragoner-Regimenter (Nr. 1 bis 16),
16 Husaren-Regimenter (Nr. 1 bis 16),
16 Ulanen-Regimenter (Nr. 1 bis 16).

Mecklenburg:

2 Regimenter; die Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18.

Oldenburg:

1 Regiment; das Dragoner-Regiment Nr. 19.

Baden:

3 Regimenter; die Dragoner-Regimenter Nr. 20 bis 22.

Hessen:

2 Regimenter; die Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24.

Braunschweig:

1 Regiment; das Husaren-Regim nt Nr. 17.

Sachsen:

6 Regimenter;	1 Garde-Reiter-Regiment (1. schweres Regiment), 1 Carabinier-Regiment (2. schweres Regiment), 2 Husaren-Regimenter (Nr. 18 und 19). 2 Ulanen-Regimenter (Nr. 17 und 18).

Württemberg:

4 Regimenter;	2 Dragoner-Regimenter (Nr. 25 und 26), 2 Ulanen-Regimenter (Nr. 19 und 20).

Bayern:

10 Regimenter;	2 schwere Reiter-Regimenter, 6 Chevauxlegers-Regimenter, 2 Ulanen-Regimenter.

Die Linien-Kavallerie-Regimenter führen, bis auf die beiden Sächsischen schweren und die Bayerischen Regimenter, waffenweise fortlaufende Nummern durch das ganze Reichsheer; im Uebrigen ist die Benennung derselben derjenigen der Infanterie-Regimenter analog. Die Bayerischen Kavallerie-Regimenter unterscheiden sich waffenweise durch die ihrer Bezeichnung vorangesetzte Ordnungszahl und sind außerdem nach ihren Inhabern benannt.

Ein Kavallerie-Regiment besteht aus dem Regimentsstabe und fünf Escadrons, rückt jedoch nur mit vier Escadrons ins Feld, indem eine Escadron als Ersatz-Escadron zurückbleibt. Die Escadrons sind mit fortlaufender Ordnungszahl benannt.

Bei dem Regiment der Gardes du Corps zerfällt jede der fünf Escadrons in zwei Kompagnien, von denen die erste „Leib-Kompagnie" heißt, die übrigen aber fortlauferde Ordnungszahlen von 2 bis 10 durch das Regiment führen.

Bei den beiden Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regimentern Nr. 23 und 24 führen die ersten Escadrons die Bezeichnung „Leib-Escadron".

Die gesammte Kavallerie des stehenden Heeres besteht demnach aus 465 Escadrons, von denen 195 der schweren und 270 der leichten Kavallerie angehören, rückt jedoch nur mit 372 Escadrons in's Feld.

III. Die Artillerie.

Die Artillerie unterscheidet sich in:
Feld-Artillerie, und
Fuß-Artillerie (Festungs- und Belagerungs-Artillerie).

A. Die Feld-Artillerie.

Die Feld-Artillerie des stehenden Heeres besteht aus 37 Feld-Artillerie-Regimentern.

Von diesen stellt:

Preußen im Verein mit den kleineren Bundesstaaten:

26 Regimenter; 2 Garde-Feld-Artillerie-Regimenter,
24 Feld-Artillerie-Regimenter (Nr. 1 bis 11, Nr. 15 bis 24, Nr. 26, 27 und 31).

Inbegriffen sind die Kontingente sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausnahme von Hessen, Sachsen, Württemberg, Baden und Bayern.

Von den hiernach betheiligten Staaten stellen geschlossene Truppenkörper:
Mecklenburg-Schwerin die 1., 3. und 4. Batterie } des Feld-Artillerie-
Mecklenburg-Strelitz die 2. Batterie } Regiments Nr. 24.
Oldenburg die 2. und 4. Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 26.
Braunschweig die 5. Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10.

Hessen:

1 Regiment; das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25.

Sachsen:

2 Regimenter; die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 12 und 28.

Württemberg:

2 Regimenter; die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 13 und 29.

Baden:

2 Regimenter; die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 14 und 30.

Bayern:

4 Regimenter; das 1. bis 4. Feld-Artillerie-Regiment.

Mit Ausnahme der Bayerischen, führen die Linien-Feld-Artillerie-Regimenter fortlaufende Nummern durch das Bundesheer und ist die sonstige Bezeichnung derselben derjenigen der Infanterie- und Kavallerie-Regimenter entsprechend; nur fehlt bei den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 15 und 31 vorläufig noch die provinzielle Benennung.

Neben ihrer sonstigen Benennung führen: das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 noch die Bezeichnung „Großherzogliches Artillerie-Korps", und bei der Bayerischen Artillerie das 1. und 4. Feld-Artillerie-Regiment die Bezeichnung „Divisions-Artillerie", das 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiment die Bezeichnung „Korps-Artillerie".

Die Feld-Artillerie-Regimenter sind verschieden zusammengesetzt.

Das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 11, sowie das 2. und das 3. Bayerische Feld-Artillerie-Regiment, bestehen ein jedes aus:

dem Regimentsstabe,
zwei Feld-Abtheilungen*), eine jede zu 4 Batterien,
einer reitenden Abtheilung zu 3 Batterien.

Es zählen diese Regimenter demnach je 11 Batterien, worunter 3 reitende.

Das 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 13, Nr. 15 bis 24, Nr. 26 bis 31, sowie das 1. und 4. Bayerische Feld-Artillerie-Regiment bestehen ein jedes aus:
dem Regimentsstabe und
Zwei Feld-Abtheilungen, eine jede zu 4 Batterien.

Es sind diese Regimenter mithin zu je 8 Feld-Batterien formirt.

Abweichend hiervon sind zusammengesetzt:
das 1. (Königlich Sächsische) Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 aus zwei Abtheilungen zu je 4 Feld-Batterien und einer Abtheilung zu 2 Feld- und 2 reitenden Batterien, zusammen 12 Batterien;
das 1. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14 aus einer Abtheilung zu 4 Feld Batterien und einer Abtheilung zu 3 Feld- und einer reitenden Batterie, zusammen 8 Batterien;
das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 aus einer Abtheilung zu 3 Feld-Batterien und einer Abtheilung zu 2 Feld- und einer reitenden Batterie, zusammen 6 Batterien.

Die Abtheilungen eines Regiments sind: „Erste“, „Zweite Abtheilung“ bezw. „Reitende Abtheilung“ benannt; die Feld-Batterien führen durch das Regiment fortlaufende Ordnungszahlen, heißen also: „Erste“, „Zweite Batterie“ ꝛc., ebenso die reitenden Batterien „Erste“, „Zweite“, „Dritte reitende Batterie“.

Die gesammte Feld-Artillerie des stehenden Heeres zählt hiernach 294 Feld- und 46 reitende, mithin im Ganzen 340 Batterien.**)

Bei den reitenden Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 8, Nr. 14 und Nr. 25, also bei fünf Batterien, sind auch im Frieden, wie im Kriege, sechs Geschütze, bei allen anderen Batterien hingegen nur vier Geschütze bespannt, es ergiebt sich für den Friedensfuß daher die Gesammtzahl von 1,370 bespannten Geschützen.

B. Die Fuß-Artillerie.

Das stehende Heer zählt 14 Fuß-Artillerie-Regimenter und 3 nicht im Regiments-Verbande stehende Fuß-Artillerie-Bataillone.

---

*) Die Ausdrücke „Feld-Abtheilung“, „Feld-Batterie“ sind hier lediglich zur Bezeichnung derjenigen Abtheilungen bezw. Batterien gebraucht, bei denen die Bedienungs-Mannschaften nicht beritten sind, also im Gegensatze zu den reitenden Abtheilungen bezw. Batterien.

**) Die Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule (§ 7) ist in dieser Zahl nicht inbegriffen.

Von diesen stellt:

Preußen:

11 Regimenter und 1 Bataillon;	1 Garde-Fuß-Artillerie-Regiment, 10 Fuß-Artillerie-Regimenter (Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 und 11). 1 Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9.

Sachsen:

1 Regiment;	das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12.

Württemberg:

1 Bataillon;	das Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13.

Baden:

1 Bataillon;	das Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14.

Bayern:

2 Regimenter;	das 1. und 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 und das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14 sind, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum IX. bezw. XIV. Armee-Korps, dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und bezw. dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 attachirt, und bildet das Offizier-Korps des Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 mit demjenigen des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2, das Offizier-Korps des Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 14 mit demjenigen des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 in Bezug auf Avancements ein einheitliches Offizier-Korps.

Die Bezeichnung der Regimenter und Bataillone ist derjenigen der Feld-Artillerie-Regimenter entsprechend.

Ein Fuß-Artillerie-Regiment besteht aus dem Regimentsstabe und zwei Bataillonen,

ein Fuß-Artillerie-Bataillon aus dem Bataillonsstabe und 4 Kompagnien.

Die Bataillone werden „Erstes“ und „Zweites Bataillon“ benannt.

Bei dem aus den früher selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillonen Nr. 10 und 11 formirten Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 führen die Bataillone die Bezeichnungen „Erstes (Hannoversches) Bataillon“ und „Zweites (Hessisches) Bataillon“.

Die Kompagnien führen fortlaufende Nummern, in den Regimentern von 1 bis 8, in den nicht im Regimentsverbande stehenden Bataillonen von 1 bis 4.

Die gesammte Fuß-Artillerie besteht demnach aus 31 Bataillonen mit 124 Kompagnien.

IV. Die Ingenieur-Truppen.

A. Die Pioniere.

Die Pionier-Bataillone bilden einen Theil des Ingenieur-Korps, dessen Offiziere entweder bei den genannten Bataillonen oder im Festungs- (Fortifikations-) Dienst verwendet werden.

Es bestehen im Ganzen 19 Pionier-Bataillone.

Von diesen stellt:

Preußen:	14 Bataillone;	1 Garde-Pionier-Bataillon, 13 Pionier-Bataillone (Nr. 1 bis 11, Nr. 15 und 16).
Sachsen:	1 Bataillon;	das Pionier-Bataillon Nr. 12.
Württemberg:	1 Bataillon;	das Pionier-Bataillon Nr. 13.
Baden:	1 Bataillon;	das Pionier-Bataillon Nr. 14.
Bayern:	2 Bataillone;	das 1. und 2. Pionier-Bataillon.

Die Bezeichnung der Pionier-Bataillone ist derjenigen der Fuß-Artillerie-Regimenter und -Bataillone analog und wie diese in der laufenden Nummer im Allgemeinen mit derjenigen des betreffenden Armee-Korps übereinstimmend.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und vier Kompagnien. Die erste, zweite und dritte Kompagnie jedes Bataillons sind Feld-Kompagnien, die vierte ist Festungs-Kompagnie. Die Feld-Kompagnien werden im Pontonier-Dienst, die Festungs-Kompagnie im Mineur-Dienst, alle vier Kompagnien aber im Sappeur- und im allgemeinen Pionier-Dienst geübt.

Hiervon abweichend sind die Bayerischen Pionier-Bataillone ein jedes zu fünf Kompagnien (drei Feld- und zwei Festungs-Kompagnien) formirt.

Es ergiebt somit die Gesammtzahl 78 Pionier-Kompagnien.

Zu den Ingenieur-Truppen können noch gerechnet werden:

B. Die Eisenbahn-Truppen.

1. Das Preußische Eisenbahn-Regiment.

Das Eisenbahn-Regiment besteht im Frieden aus dem Regimentsstabe und zwei Bataillonen zu je 4 Kompagnien, welche in der Herstellung zerstörter Eisenbahnen, im Bau neuer Eisenbahnlinien, sowie im Bahnbetriebe ausgebildet werden und als Stämme für die im Kriegsfalle aufzustellenden Feld-Eisenbahn-Formationen dienen.

Das Regiment entnimmt seine Offiziere theils aus dem Ingenieur-Korps, theils aus der Infanterie, und ist direct dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt; in ökonomischer und administrativer Beziehung steht es unter dem General-Kommando des Garde-Korps.

Für die Militair-Eisenbahn Berlin - Schießplatz bei Cummersdorf (von 45 Kilometer Länge) stellt das Regiment das Betriebs- und Strecken-Personal.

2. Die Bayerische Eisenbahn-Kompagnie

bildet ebenfalls den Friedensstamm der für Eisenbahnzwecke nothwendigen mobilen Formationen und ist deren Zusammensetzung und Ergänzung nach Analogie der für das Preußische Eisenbahn-Bataillon gegebenen Bestimmungen geregelt.

V. Der Train.

Es bestehen 18 Train-Bataillone und eine Train-Kompagnie.

Davon stellt:

Preußen:
13 Bataillone; 1 Garde-Train-Bataillon,
12 Train-Bataillone (Nr. 1 bis 11 und Nr. 15).

Sachsen:
1 Bataillon; das Train-Bataillon Nr. 12.

Württemberg:
1 Bataillon; das Train-Bataillon Nr. 13.

Baden:
1 Bataillon; das Train-Bataillon Nr. 14.

Hessen:
1 Kompagnie.

Bayern:
2 Bataillone; das 1. und 2. Train-Bataillon.

Die Bezeichnung der Train-Bataillone entspricht derjenigen der Fuß-Artillerie-Regimenter und Pionier-Bataillone.

Ein Train-Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 bis 3 Kompagnien und einem Train-Depot.

Zu 3 Kompagnien sind nur das Garde-Train-Bataillon und das Train-Bataillon Nr. 2 formirt.

Die Bayerischen Train-Bataillone bestehen ein jedes aus dem Stabe, 2 Train-Kompagnien, einer Sanitäts-Kompagnie nebst Krankenwärter-Abtheilung, einer Verpflegs- und einer Handwerker-Abtheilung; ferner gehört zu jedem Bataillon ein Train-Depot.

Außer den drei Jahr dienenden Gemeinen wird bei jedem Train-Bataillon alljährlich zweimal, am 1. Mai und am 1. November, eine gewisse Anzahl Rekruten behufs deren Ausbildung als Trainfahrer auf sechs Monate eingestellt.

§ 5.

Friedensstärke der verschiedenen Truppentheile.[1])

Truppentheile.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute, Hautboisten, Trompeter ꝛc.	Gefreite und Gemeine.	Summa Offiziere.	Summa Mann.	Aerzte.	Roßärzte.	Zahlmeister.	Zahlmeister-Aspiranten.	Lazarethgehülfen.	Büchsenmacher.	Sattler.	Handwerker.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.
I. Infanterie und Jäger.																	
Regimentsstab eines Garde-Regiments	5	4	48	—	5	52	6	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
Regimentsstab eines Linien-Regiments	4	1	10	—	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
Bataillon eines alten Garde-Regiments	22	69	17	573	22	659	—	—	1	1	4	1	—	16	7	—	—
Bataillon eines neuen Garde-Regiments	18	61	17	481	18	559	—	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
Bataillon eines anderen Regiments .	18	57	17	468	18	542	—	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon .	22	57	13	472	22	542	2	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
II. Kavallerie.																	
Das Regiment der Gardes du Corps	35	82	22	573	35	677	4	10	1	1	5	1	1	20	767	—	—
Ein anderes Kavallerie-Regiment .	25	77	16	573	25	666	2–6	5	1	1	5	1	1	20	729	—	—
III. Artillerie.																	
A. Feld-Artillerie.																	
Ein Regimentsstab	7	1	1	—	7	2	4–5	2–5	—	—	—	—	—	—	9	—	—
Stab einer Feld-Abtheilung . . .	2	2	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—
Stab einer reitenden Abtheilung .	2	2	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	5	—	—
Eine Feld-Batterie	4	17	2	76	4	95	—	—	—	—	1	—	—	3	47	4	—
Eine reitende Batterie[2])	4	14	2	74	4	90	—	—	—	—	1	—	—	3	85	4	—
B. Fuß-Artillerie.																	
Ein Regimentsstab	3	41	13	—	3	54	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Ein regimentirtes Bataillon . . .	20	73	8	372	20	453	—	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
Ein nicht regimentirtes Bataillon .	20	98	21	365	20	484	1	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
IV. Pioniere und Eisenbahn-Regiment.																	
Ein Pionier-Bataillon	18	66	13	403	18	482	2	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
Stab des Eisenbahn-Regiments . .	3	4	10	—	3	14	4	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—
Ein Bataillon des Eisenbahn-Regiments	22	74	8	390	22	472	—	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
V. Train.[3])																	
Ein Bataillon zu drei Kompagnien .	14	72	3	243	14	318	2	1	1	1	3	—	—	15	192	—	39
Ein Bataillon zu zwei Kompagnien .	10	48	2	162	10	212	1	1	1	1	2	—	—	10	129	—	26

[1]) Kleine Verschiedenheiten in den Etats sind in dieser Tabelle unberücksichtigt geblieben, und weichen namentlich die Etatsstärken der nicht Preußischen Truppentheile von vorstehenden Ziffern mehrfach, jedoch nicht erheblich ab.

[2]) Eine reitende Batterie mit sechs bespannten Geschützen hat 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 19 Kanoniere, 30 Pferde und 2 Geschütze mehr.

[3]) In den Zahlen von 243 bezw. 162 Gefreiten und Gemeinen sind 132 bezw. 88 zu halbjähriger Dienstzeit eingezogene Trainsoldaten enthalten.

§ 6.

Besondere Formationen.

1. Die Offiziere von der Armee und à la suite der Armee.

Die Offiziere von der Armee sind solche Offiziere meist höheren Ranges, welche keinem Truppentheil angehören und sich entweder in einer besonderen Stellung befinden oder augenblicklich dienstlich nicht verwendet sind.

Die Offiziere à la suite der Armee sind meist Mitglieder fürstlicher Häuser oder andere hochgestellte Personen, denen ein militairischer Rang verliehen ist, ohne daß sie im activen Dienst Verwendung finden. Es werden in dieser Kategorie jedoch auch einzelne Offiziere in besonderen Stellungen, namentlich die zu anderen Kontingenten des Deutschen Heeres Kommandirten geführt.

2. Das reitende Feldjäger-Korps.

Die Feldjäger sind bestimmt, im Frieden sowohl wie im Kriege als Couriere verwendet zu werden und ergänzen sich aus jungen Leuten, welche sich dem höheren Forstfache widmen wollen.

Chef des Korps ist ein General-Adjutant des Kaisers und Königs; als Kommandeur fungirt der Inspecteur der Jäger und Schützen.

Der Etat ist: 3 Oberjäger mit Premier-Lieutenants- und 76 Feldjäger mit Sekonde-Lieutenants-Rang, von denen jedoch nur eine beschränkte Zahl den Dienst im Korps versieht, die übrigen aber theils im Forstfache Verwendung finden, theils noch Forstwissenschaft studiren.

Bedingung der Aufnahme in das Korps ist, daß der Aspirant die Charge eines Sekonde-Lieutenants der Reserve bekleidet. Mit der Anstellung als Oberförster erfolgt der Austritt aus dem Korps.

3. Die Leib-Gendarmerie.

Die Leib-Gendarmerie besteht aus einem Offizier als Führer und 24 Unteroffizieren, welche von den Kavallerie-Regimentern abkommandirt werden, jedoch eine besondere Uniform (grüne Waffenröcke und Stahlhelme) tragen und den Ordonnanz-Dienst bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige versehen. Kommandeur der Leib-Gendarmerie ist ein Königlicher Flügel-Adjutant.

4. Die Schloß-Garde-Kompagnie.

Die Preußische Schloß-Garde-Kompagnie besteht aus einem Feldwebel-Lieutenant, 2 Feldwebel-Sergeanten, 5 Feldwebel-Unteroffizieren, 62 Unteroffizieren und ergänzt sich aus den zuverlässigsten 12 Jahr gedienten halbinvaliden Unteroffizieren der Preußischen In-

fanterie, vornehmlich aus solchen, welche Feldzüge mitgemacht haben und dekorirt sind. Die Offizierstellen werden mit 2 bis 3 von der Infanterie auf ein Jahr zur Dienstleistung kommandirten Subaltern-Offizieren, meist solchen, welche aus Gesundheitsrücksichten der Schonung bedürfen, besetzt; Kommandeur der Kompagnie ist ein Flügel-Adjutant des Kaisers.

Die Schloß-Garde-Kompagnie dient zur Bewachung der Königlichen Schlösser in Berlin, Potsdam und Charlottenburg und versieht den Wachtdienst im Innern derselben bei Festlichkeiten am Hofe.

Gleiche Bestimmung haben:

Die Württembergische Schloß-Garde-Kompagnie in der Stärke von einem Offizier als Kommandeur (in der Regel ein zu dieser Funktion kommandirter Premier-Lieutenant des Grenadier-Regiments Nr. 119) und 30 Unteroffizieren, sowie

Die Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie, unter einem Flügel-Adjutanten des Großherzogs, 47 Unteroffiziere zählend.

5. Die Bayerische Leibgarde der Hartschiere.

Die Hartschiere sind eine aus verdienstvollen Offizieren und Unteroffizieren gebildete Leibgarde zu Fuß des Königs von Bayern, welche zur Bewachung der Königlichen Residenz in München dient, sowie bei feierlichen Gelegenheiten ausrückt.

Sie besteht aus einem General-Kapitain (General der Kavallerie oder General-Lieutenant), einem Premier-, einem Sekonde-Lieutenant, einem Kornet, 2 Exempten (General-Lieutenants, Generalmajors oder Stabsoffiziere), einem Adjutanten (Rittmeister), 4 Premier-, 4 Sous-Brigadiers (im Range von Subaltern-Offizieren der Linie) und 100 Hartschieren.

6. Die Stabs-Ordonnanzen

sind Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, welche von den Kavallerie-Regimentern als berittene Ordonnanzen zu den Truppenbefehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts kommandirt werden, den Stamm für die bei der Mobilmachung zu formirenden Stabswachen bilden und die Uniform der Kavallerie-Stabswachen tragen.

7. Die Land-Gendarmerie

ist zum Polizeidienst, zur Unterstützung der Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmt und in dieser Hinsicht dem Ministerium des Innern (in Elsaß-Lothringen der Statthalterschaft) unterstellt. In rein militairischer Beziehung steht sie unter einem General als Chef und ist in 12 Brigaden (eine für jede Provinz und eine für Elsaß-Lothringen) eingetheilt.

Jede Brigade wird von einem Stabsoffizier als Brigadier befehligt, dem für jeden Regierungsbezirk ein Gendarmerie-Offizier als Districts-Offizier untergeben ist.

8. Die Hafen-Gendarmerie.

Die Hafen-Gendarmerie zu Swinemünde ist zur Unterstützung der Zollbehörde bei Schiffs- und Frachten-Revisionen bestimmt und hat zugleich einen fahrpolizeilichen Zweck.

Sie besteht aus einem Infanterie-Kommando von einem Offizier, 30 Unteroffizieren und 30 Mann und ergänzt sich durch halbinvalide Unteroffiziere und Mannschaften.

9. Die Bäcker-Abtheilungen.

Bei jedem Armee-Korps ist eine Militair-Bäcker-Abtheilung formirt, welche sich aus Mannschaften ergänzt, die bereits ein Jahr bei der Infanterie gedient haben. Die Abtheilung besteht aus Ober-Bäckern (im Range der Unteroffiziere), Schießern (im Gefreiten-Range) und Bäckern, welche im Frieden das Brot für die Truppen zu backen haben und zu diesem Zweck auf die einzelnen Proviantämter des Korps vertheilt sind.

Die Bäcker-Abtheilung des III. Armee-Korps ist mit derjenigen des Garde-Korps vereinigt.

Die Militair-Bäcker-Abtheilungen bilden zugleich die Stämme für die im Falle einer Mobilmachung zu formirenden Feld-Bäckerei-Kolonnen.

10. Die Festungs-Reserve-Abtheilungen.

In die Festungs-Reserve-Abtheilungen, deren zwei (in Spandau und Coblenz) bestehen, werden die während ihrer activen Dienstzeit in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Mannschaften des Garde-Korps eingestellt. Die Abtheilungen sind den in den genannten Festungen garnisonirenden Garde-Infanterie-Regimentern attachirt, welche auch das erforderliche Aufsichts-Personal stellen. Die Mannschaften werden, außer mit Exerzir-Uebungen, hauptsächlich mit Arbeitsdienst beschäftigt; nach ihrer Rehabilitirung treten sie in ihre früheren Truppentheile zurück.

11. Die Arbeiter-Abtheilungen.

In die Arbeiter-Abtheilungen, deren in Preußen drei, zu Stettin, Königsberg i. Pr. und Coblenz, bestehen, werden eingestellt:

1) diejenigen Militairpflichtigen, welche sich durch vorsätzliche Selbstverstümmelung zum Dienst mit der Waffe untauglich gemacht haben, jedoch noch arbeitsfähig sind, behufs Ableistung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht;
2) diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in ihrem vierten Militairpflichtjahre, sofern sie im nächsten Jahre wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehren-

rechte gelangen; die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung wird ihnen auf ihre active Dienstpflicht angerechnet;

3) diejenigen Mannschaften in der zweiten Klasse des Soldatenstandes, bei welchen sich die Disziplinarstrafen fruchtlos erwiesen haben.

Bayern, Sachsen und Württemberg haben je eine Arbeiter-Abtheilung in Ingolstadt, bezw. auf der Festung Königstein und in Ulm.

12. Die Festungs-Gefängnisse.

Dieselben sind an die Stelle der früher bestandenen Straf-Abtheilungen getreten und bestimmt, die durch kriegsgerichtliches Erkenntniß zu längerer als sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilten Militair-Personen aufzunehmen.

13. Die Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien und Halbinvaliden-Abtheilungen.

In Preußen bestehen zwei Invalidenhäuser (zu Berlin und Stolp) und sieben Invaliden-Kompagnien.

Das Invalidenhaus zu Berlin ist für 26 Offiziere und 350 Invaliden bestimmt und in sieben Kompagnien formirt; demselben ist das Invalidenhaus zu Carlshafen (Provinz Hessen-Nassau) für einen Offizier, 10 Mann attachirt.

Das Invalidenhaus zu Stolp kann 4 Offiziere 80 Mann aufnehmen.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus einer Garde-Invaliden-Kompagnie in Potsdam mit einem Detachement in Werder, und sechs Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, für Pommern und Posen, für Brandenburg, für Sachsen, für Schlesien, für Westfalen und die Rheinprovinz.

Da schon seit längerer Zeit die Einrichtung besteht, die zum Eintritt in ein Invalidenhaus bezw. eine Invaliden-Kompagnie berechtigten Invaliden mit ihren sämmtlichen Gebührnissen in die Heimath zu beurlauben, und hiervon vielfach Gebrauch gemacht wird, so sind die Kompagnien derartig reduzirt, daß kaum die zum Wachtdienst nothwendigen Mannschaften aufgebracht werden können; es ist daher der Plan in Anregung gebracht, die Kompagnien des Invalidenhauses zu Berlin, ebenso wie die Invaliden-Kompagnien eingehen zu lassen und das Haus nur zur Aufnahme von Offizieren, unter Beibehaltung einer militairischen Direction, einzurichten. Ein Anfang hierzu ist durch die seit zwei Dezennien im Invaliden-Hause befindlichen, keinen Dienst thuenden „Pfleglings-Offiziere“ bereits gemacht.

Außer den vorgenannten Instituten bestehen ferner noch eine Lauenburgische Veteranen-Section, welche jedoch auf dem Aussterbe-Etat steht, eine Mecklenburgische Invaliden-Abtheilung und ein Badisches Invaliden-Korps.

Bayern hat ein Invalidenhaus zu Benediktbeuern, dessen Etat 3 Offiziere, 115 Unteroffiziere und Gemeine beträgt.

Bei jedem Armee-Korps des Deutschen Heeres besteht eine Halbinvaliden-Abtheilung, in welche halbinvalide Unteroffiziere eingestellt werden, die sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Felddienstfähigkeit nicht erfordert, sofern sie dies statt der Gewährung einer Pension wünschen. Die Halbinvaliden-Abtheilung des Armee-Korps ist in allgemein dienstlicher und administrativer Beziehung einem Landwehr-Bezirks-Kommando desselben attachirt und werden die Halbinvaliden von hier aus zu Militair-Behörden zur Dienstleistung abkommandirt.

§ 7.

Anstalten zur Förderung einzelner Zweige des praktischen Dienstes.

1. Die Preußische Militair-Schießschule zu Spandau.

Die Militair-Schießschule hat die doppelte Aufgabe, einerseits Sachverständige und Lehrer für das Schießen mit Handfeuerwaffen heranzubilden, andererseits diejenigen Versuche und Arbeiten auszuführen, welche ihr mit Bezug auf Handfeuerwaffen, Munition, Laborir- und Schießstands-Angelegenheiten, sowie auf den Schießdienst übertragen werden.

Die Militair-Schießschule ist dem Inspecteur der Infanterie-Schulen unterstellt; er hat die Ober-Aufsicht über den Dienstbetrieb, die Ueberwachung der Disziplin in derselben, und die Befugniß, auf den inneren und äußeren Dienst bezügliche Anordnungen zu treffen. Dahingegen steht die Schule in Versuchs-Angelegenheiten unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums. In administrativer Beziehung ressortirt sie von dem General-Kommando des III. Armee-Korps.

Die Militair-Schießschule zerfällt in:

1) die Direction, ein Stabsoffizier mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs als Director nebst einem Lieutenant als Adjutant;
2) die Lehr-Abtheilung, und
3) die Versuchs-Abtheilung,

jede dieser beiden Abtheilungen unter einem Stabsoffizier als Kommandeur bezw. Vorstand, welchem 4 Hauptleute als Directions-Mitglieder und 8 bezw. 4 Premier-Lieutenants als Directions-Assistenten beigegeben sind.

Die spezielle Formation der Militair-Schießschule wird alljährlich vom Kriegs-Ministerium festgesetzt.

In den Sommer-Monaten finden zwei Lehrkurse von circa drei- bis drei und ein halbmonatlicher Dauer statt. Zu denselben werden 5 Lieutenants als Hülfslehrer einberufen, welche vom 15. März bis 15. November bei der Schießschule verbleiben. An jedem Lehrkurse nehmen als Schüler circa 35 Offiziere und 200 Unteroffiziere aller Deutschen Armee-Korps mit alleiniger Ausnahme der Bayerischen Theil.

Während der Wintermonate bleibt nur eine Stamm-Kompagnie bei der Schule zurück und fällt den zu derselben kommandirten Mannschaften die Wahrnehmung des inneren Dienstes und die Ausführung der Versuche zu. Die für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung erforderlichen Unteroffiziere werden durch den Director aus den zu den Lehrkursen kommandirten Unteroffizieren ausgewählt.

Neben der Anstalt besteht noch eine besondere Gewehr-Prüfungs-Kommission, welcher die Prüfung wichtiger, auf die Konstruction der Handfeuerwaffen und deren Munition bezüglicher Fragen obliegt und die ihre desfallsigen Aufträge vom Kriegs-Ministerium erhält. Präses der Kommission ist der Director der Militair-Schießschule; als Mitglieder bezw. außerordentliche Mitglieder fungiren Stabsoffiziere und Hauptleute der Schießschule, der Gewehr- und Munitions-, sowie der Pulver-Fabrik in Spandau.

2. Die Bayerische Militair-Schießschule zu Augsburg

hat denselben Zweck wie die Preußische, ist ähnlich wie diese organisirt und dem Kriegs-Ministerium direct unterstellt.

Zu dem permanenten Stamm, bestehend aus einem Stabsoffizier als Director, 2 Hauptleuten als Directionsmitglieder und dem erforderlichen Personal an Unteroffizieren, Mannschaften und Beamten, treten alljährlich Mitte April von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein Lieutenant, ein Unteroffizier und ein Gemeiner zu einem viermonatlichen Lehr-Kursus. Das Lehr-Kommando zählt demnach 61 Offiziere, 61 Unteroffiziere und 61 Gemeine; außerdem nehmen 61 Offizier-Diener an den Schießübungen Theil.

3. Das Preußische Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Der Zweck des Instituts ist die Ausbildung von Subaltern-Offizieren der Kavallerie und Feld-Artillerie, sowie von Unteroffizieren der Kavallerie zu Reitlehrern und nehmen mit Ausnahme der Bayerischen sämmtliche Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter des Deutschen Heeres an dem Kommando zum Institut Theil.

Dasselbe ressortirt direct vom Kriegs-Ministerium und besteht aus:

1) dem Stabe des Militair-Reit-Instituts,
2) der Offizier-Reitschule, und
3) der Kavallerie-Unteroffizierschule.

Das Institut steht unter einem General als Chef, jede der beiden von einander unabhängigen Abtheilungen unter einem Stabsoffizier als Director. Als Reitlehrer fungiren 9 Offiziere und 2 Stallmeister, als Turn- und Fechtlehrer 2 Offiziere.

Zur Offizier-Reitschule, deren Lehrkursus am 1. November beginnt und 11 Monate dauert, kommandirt jedes Kavallerie-Regiment ein Jahr um das andere, jede Feld-Artillerie-Brigade jährlich einen Lieutenant. Von den hiernach an jedem 1. November bei der Reitschule eintretenden 58 Offizieren bleiben 24 von der Kavallerie ein zweites Jahr bei dem Institut und leisten bei der Kavallerie-Unteroffizierschule Dienste.

Zu letzterer sendet jedes Kavallerie-Regiment jährlich einen Unteroffizier oder Gefreiten, so daß im Ganzen 83 Unteroffiziere oder Gefreite bei der Unteroffizierschule eintreffen, von denen 24 ein weiteres Jahr auf derselben bleiben.

4. Die Bayerische Equitations-Anstalt in München.

Die Bestimmung der Anstalt ist zunächst, eine richtige und gleichmäßige Ausbildung im Reiten und in der Dressur von Pferden im Bayerischen Heere zu verbreiten, demgemäß derselben auch die Ertheilung des Reit-Unterrichts an die Schüler der Militair-Bildungs-Anstalten übertragen ist. Außerdem stellt die Equitations-Anstalt, unbeschadet der Erfüllung ihrer Aufgabe als Lehr-Abtheilung, ein Depot von Pferden auf, aus welchem sich die nicht der Kavallerie angehörenden Offiziere gegen Erlegung des Normalpreises den Anforderungen ihres Dienstes entsprechend beritten machen können.

Die Anstalt steht unter einem Stabsoffizier als Kommandeur und befinden sich außerdem bei derselben ein Rittmeister als Escadron-Chef und Reitlehrer, 3 Premier-Lieutenants als Reitlehrer, ein Lieutenant als Adjutant, ein Stallmeister und ein angemessenes Personal an Unteroffizieren und Gemeinen 2c., in Summa außer den Offizieren noch circa 220 Köpfe.

Der Unterrichts-Kursus beginnt alljährlich am 1. October und dauert ein Jahr. Zu demselben werden kommandirt: 14 Lieutenants der Kavallerie, von denen 4 ein zweites Jahr bei der Anstalt bleiben, 3 Lieutenants der Feld-Artillerie, 20 Gefreite der Kavallerie und 8 Gefreite der Feld-Artillerie.

5. Die Sächsische Militair-Reitanstalt in Dresden.

Die Anstalt steht unter einem Stabsoffizier als Director, welchem ein Lieutenant als Assistent beigegeben ist, und hat folgende Zwecke:

1) Die Ausbildung von Reitlehrern für die Kavallerie, die Feld-Artillerie und den Train;
2) die Ertheilung von Reit-Unterricht an Infanterie-Offiziere und an Kadetten;
3) die Dressur von Pferden und den Verkauf derselben an Offiziere der Infanterie und Artillerie mit einem geringen Zuschlage zum Selbstkosten-Preise.

6. Die Preußische Artillerie-Schießschule in Berlin.

Die Artillerie-Schießschule ist der General-Inspection der Artillerie direct unterstellt und bestimmt, Instructoren für die Artillerie-Truppen zur Erweiterung der Kenntnisse bei denselben in der Behandlung und im Gebrauch der sämmtlichen Geschütz- und Munitions-Arten heranzubilden.

Die Schule besteht:

1) aus einem Stamm und
2) aus einem wechselnden Kommando von Offizieren und Unteroffizieren als Schüler.

Der Stamm umfaßt:

a. den Stab (ein Stabsoffizier als Director, ein Lieutenant als Adjutant, das Lehrer-, Feuerwerks- und Zeug-Personal ꝛc.);
b. die Lehr-Batterie für die Feld-Artillerie (3 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 109 Obergefreite, Gefreite und Gemeine, 66 Pferde);
c. die Lehr-Kompagnie für die Fuß-Artillerie (3 Offiziere, 18 Unteroffiziere, 2 Signal-Trompeter, 98 Obergefreite, Gefreite und Gemeine).

Zu jedem Lehr-Kursus, deren jährlich zwei von je viermonatlicher Dauer stattfinden, werden von der gesammten Artillerie des Deutschen Heeres, die Bayerische ausgenommen, 16 Hauptleute, 15 Lieutenants und 14 Unteroffiziere, die letzteren nur von der Fuß-Artillerie, kommandirt.

7. Die Preußische Central-Turnanstalt in Berlin.

Auf der Central-Turnanstalt werden Lehrer der Gymnastik, sowohl für die Armee, wie auch für die Schulen des Landes ausgebildet.

Die Gesammt-Organisation der Anstalt steht unter der Leitung einer

Direction, deren eines Mitglied der Inspecteur der Infanterie-Schulen, das andere ein Rath des Unterrichts-Ministeriums ist.

Unter der Direction hat die unmittelbare Leitung ein Stabsoffizier als Unterrichts-Dirigent.

Der Unterricht wird den Militair- und Civil-Abtheilungen getrennt ertheilt und umfaßt alle Zweige der Gymnastik, Fechten mit Gewehr, Fleuret, Rappier, Pallasch und Säbel, daneben Vorlesungen über Anatomie, Physiologie und Theorie der Gymnastik, endlich applikatorische Uebungen, welche den Eleven Gelegenheit geben, unter Anleitung der Lehrer sich im Unterrichten in der Gymnastik zu üben.

Als Lehrer fungiren in der Militair-Abtheilung ein Hauptmann und zwei Premier-Lieutenants, sowie der Ober-Stabsarzt der Anstalt, letzterer für den Unterricht in der Anatomie und Physiologie.

Jährlich finden zwei Offizier-Kurse von je fünfmonatlicher Dauer statt und werden zu jedem derselben 94 Subaltern-Offiziere aller Kontingente (mit Ausnahme des Bayerischen) und aller Waffen (mit Ausnahme des Trains) kommandirt.

§ 8.

Die Landwehr.

1. Die Bestimmung der Landwehr.

Die Landwehr ist eine zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmte Reserve aller Waffen, für welche im Frieden nur kleine Stämme (Landwehr-Bezirks-Kommandos) bestehen, während alle übrigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften beurlaubt sind und nur zu Uebungen oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen einberufen werden.

Die Landwehr-Infanterie formirt im Kriegsfalle besondere Landwehr-Bataillone, es können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges erforderlichen Falles jedoch auch bei Ersatz-Truppentheilen eingestellt werden. Aus den Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen werden Reserve-Jäger-Kompagnien, aus denjenigen der Kavallerie nach Bedarf bei jedem Armee-Korps ein bis zwei Reserve-Kavallerie-Regimenter aufgestellt.

Die Landwehr-Mannschaften der Feld-Artillerie und der Pioniere dienen theils zur Kompletirung der Feld-Artillerie-Regimenter und Pionier-Bataillone, theils zur Formation von Reserve-Batterien bezw. Festungs-Pionier-Kompagnien.

Aus den Landwehr-Mannschaften der Fuß-Artillerie werden Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone in gleicher Anzahl wie die Fuß-Artillerie-Bataillone des stehenden Heeres gebildet.

Die vorgenannten Landwehr-Truppentheile sind zunächst zu Besatzungs-Zwecken, zum Etappen- und Garnison-Dienst bestimmt, können im Bedarfsfalle aber auch mobil gemacht, zur Formation von Reserve-Divisionen verwendet und diese der Feld-Armee zugetheilt werden.

2. Die militairische Eintheilung des Reichsgebietes.

Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militairischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt, von denen jeder einen besonderen Ersatz-Bezirk bildet.

Außerdem bildet das Großherzogthum Hessen einen Ersatz-Bezirk für sich, der in einigen Beziehungen die Selbstständigkeit eines Armee-Korps-Bezirks hat.

Hiervon fallen die Bezirke des I. bis XI. und des XIV. Armee-Korps, sowie der Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division auf Preußen und diejenigen Staaten, deren Kontingente unter Preußischer Verwaltung stehen.

Es gehören zum Bezirk

des I. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Königsberg, Gumbinnen und Theile von Danzig und Marienwerder;
des II. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin, Stralsund, Bromberg und Theile von Danzig und Marienwerder;
des III. Armee-Korps: die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg;
des IV. Armee-Korps: die Provinz Sachsen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, beide Schwarzburg und beide Reuß;
des V. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Posen und Liegnitz;
des VI. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln;
des VII. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Münster und Minden, Theile von Arnsberg und beide Lippe;
des VIII. Armee-Korps: die Regierungs-Bezirke Coblenz (ohne den Kreis Wetzlar), Cöln, Trier, Aachen, Sigmaringen, Theile von Düsseldorf und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld;
des IX. Armee-Korps: die Provinz Schleswig-Holstein, Lauenburg, die Landdrostei Stade, beide Mecklenburg, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck und die drei Hansestädte;
des X. Armee-Korps: die Provinz Hannover (ohne den Bezirk Stade), der Kreis Rinteln, das Jade-Gebiet, Oldenburg (Haupttheil) und Braunschweig;
des XI. Armee-Korps: die Provinz Hessen-Nassau (ohne den Kreis Rinteln), der Kreis Wetzlar, Theile von Arnsberg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Waldeck;
der 25. Division: das Großherzogthum Hessen;
des XIV. Armee-Korps: das Großherzogthum Baden.

Von den übrigen fünf Armee-Korps-Bezirken fallen je einer auf Sachsen, Württemberg und das Reichsland Elsaß-Lothringen und zwei auf Bayern.

Es bilden den Bezirk

des XII. Armee-Korps: das Königreich Sachsen;

des XIII. Armee-Korps: das Königreich Württemberg;
des XV. Armee-Korps: Elsaß-Lothringen;
des I. Bayerischen Armee-Korps: Ober- und Nieder-Bayern, Schwaben, Theile von Oberpfalz und Mittelfranken;
des II. Bayerischen Armee-Korps: Ober- und Unterfranken, die Rheinpfalz, Theile von Oberpfalz und Mittelfranken.

Jeder Armee-Korps-Bezirk zerfällt in vier, der Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke, und jeder Brigade-Bezirk in so viel Landwehr-Bataillons-Bezirke, als nach der Friedens-Eintheilung Landwehr-Bataillone zu der betreffenden Brigade gehören, jedoch mit Ausnahme der Preußischen Garde-Landwehr-Bataillone und der Bataillone des Badischen Grenadier-Landwehr-Regiments Nr. 109, für welche besondere Territorial-Bezirke nicht bestehen.

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regiment, die seit 1871 neu errichteten Regimenter ausgenommen, zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke und bilden die in diesen beiden Bezirken aufzustellenden Landwehr-Bataillone ein Landwehr-Regiment. Nur bei der Bayerischen Armee stehen die zu einem Linien-Regiment gehörenden beiden Landwehr-Bataillone nicht im Regiments-Verbande, der übrigens auch bei der Landwehr aller anderen Kontingente nur nominell ist, da Landwehr-Regimentsstäbe im Frieden nicht bestehen, vielmehr erst im Kriegsfalle nach Bedarf formirt werden.

Um bei der Gestellung des Ersatzes bezw. der Kompletirungs-Mannschaften den minder bevölkerten Bezirken des eigenen oder eines anderen Armee-Korps, ohne Störung in den für die Masse der Bezirke getroffenen Anordnungen, erforderlichen Falles Aushülfen stellen zu können, besteht in den Bezirken des III., VI. und VIII. Armee-Korps noch je ein Reserve-Landwehr-Regimentsbezirk, in den übrigen Armee-Korps-Bezirken, mit Ausnahme des XIV. und der beiden Bayerischen, je ein Reserve-Landwehr-Bataillonsbezirk, welcher mit dem Füsilier-Regiment des betreffenden Armee-Korps korrespondirt, einer der Infanterie-Brigaden desselben zugetheilt und bestimmt ist, dergleichen Aushülfen zu leisten. Zu diesen Reserve-Bezirken sind große und volkreiche Städte gewählt, und zwar bilden Berlin, Breslau und Cöln Reserve-Landwehr-Regimentsbezirke, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Glogau, Barmen, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Dresden und Stuttgart Reserve-Landwehr-Bataillonsbezirke.

Abweichend hiervon ist das Reichsland Elsaß-Lothringen in 11 Landwehr-Bataillonsbezirke, darunter drei Reserve-Landwehr-Bataillonsbezirke (Metz, Straßburg und Mühlhausen i. E.), eingetheilt.

Ausnahmen finden ferner insofern statt, als
dem Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, wie einem Linien-Infanterie-Regiment, zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke entsprechen;

mit dem Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 116 nur ein Landwehr-Bataillons-Bezirk korrespondirt, und im Bezirk des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps ein Reserve-Landwehr-Bataillonsbezirk (Stuttgart) Nr. 127 besteht, obgleich weder ein Füsilier-, noch überhaupt ein Infanterie-Regiment Nr. 127 vorhanden ist.

Ein Korps-Bezirk zerfällt der Regel nach in 17 Landwehr-Bataillons-Bezirke, einschließlich eines Reserve-Bezirks; es finden hiervon jedoch mehrfache Ausnahmen statt und hat das Reich zur Zeit im Ganzen 275 Landwehr-Bataillons- (bezw. Regiments-) Bezirke.

Diese Eintheilung des Reichsgebietes schließt sich innerhalb der einzelnen Staaten der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke an, so daß nirgends Theile desselben Kreises oder des sonstigen Verwaltungs-Bezirks zu verschiedenen Bataillons-Bezirken gehören. Meist umfaßt ein Bataillons-Bezirk zwei, drei, auch vier landräthliche Kreise, Ober-Amts- oder Amts-Bezirke, Bezirks-Aemter 2c. und zerfällt in zwei bis sieben Landwehr-Kompagnie-Bezirke, welche letztere Eintheilung jedoch keinen Einfluß auf die taktische Gliederung des aus den Wehrmännern des betreffenden Bataillons-Bezirks zu formirenden Landwehr-Bataillons in vier Kompagnien hat.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Für jeden Landwehr-Bataillonsbezirk besteht ein Landwehr-Bezirks-Kommando, dessen Personal auch beim Ausrücken des formirten Landwehr-Bataillons im Bezirk in seinen Dienst-Funktionen verbleibt, und das im Frieden unter dem directen Befehl des betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos, nach erfolgter Mobilmachung unter dem stellvertretenden Brigade-Kommando steht.

Zu einem Landwehr-Bezirks-Kommando gehören: ein zur Disposition stehender Stabsoffizier als Bezirks-Kommandeur und ein von dem entsprechenden oder auch von einem anderen Linien-Infanterie-Regiment kommandirter Lieutenant als Adjutant, für jeden Kompagnie-Bezirk ein Bezirks-Feldwebel, sowie ferner ein nach der Zahl der Kompagnie-Bezirke bemessenes Personal an Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen als Schreiber, Kammer-Unteroffiziere, Ordonnanzen 2c.

Bei den Reserve-Bezirks-Kommandos Berlin, Breslau und Cöln befinden sich, außer dem im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Bezirks-Kommandeur, noch vier bezw. zwei zur Disposition stehende Stabsoffiziere als Bataillons-Kommandeure, bei dem Bezirks-Kommando Berlin auch noch einige zur Dienstleistung kommandirte Hauptleute a. D., ein Arzt und ein Zahlmeister.

Endlich ist den Bezirks-Kommandos Hamburg und Dresden noch je ein zweiter Stabsoffizier beigegeben und beim Bezirks-Kommando Stuttgart ein Hauptmann der Landwehr zur Dienstleistung kommandirt.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Kommandos, und zwar soweit erforderlich, unter Mitwirkung und Unterstützung der Civil-Behörden, erstreckt sich auf:

1) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes;
2) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
3) die Sicherung, Instandhaltung und die Beschaffung bezw. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, der Waffen und Munition;
4) die Ersatz-Angelegenheiten;
5) die Angelegenheiten der im Bezirk lebenden inactiven Offiziere und Invaliden.

Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnieführer zur Unterstützung des Bezirks-Kommandeurs. Sie werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt, gehören mithin dem Beurlaubtenstande an, müssen im Bezirk der betreffenden Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und ihre Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein. Auch dürfen nur so viel Landwehr-Kompagnieführer ernannt werden, als im Mobilmachungsfalle Landwehr-Infanterie-Kompagnien zu formiren sind. Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion und können sie außerdem bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit durch die General-Kommandos ihrer Stellungen wieder enthoben werden.

In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirk ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos stationirt, der im Auftrage desselben insbesondere die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes auszuüben, sowie überhaupt den Verkehr des Bezirks-Kommandos mit diesen Mannschaften zu vermitteln hat, und welchem im Bedarfsfalle ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden kann.

Der Friedensstamm für die beiden Bataillone eines jeden der 9 Preußischen Garde-Landwehr-Regimenter und des Badischen Grenadier-Landwehr-Regiments Nr. 109 besteht aus einem Hauptmann, einem Feldwebel und 2 Sergeanten des korrespondirenden Garde-Infanterie- bezw. Leib-Grenadier-Regiments, um welche der Etat der betreffenden Regimentsstäbe erhöht ist. Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände der Landwehr-Bataillone sind den genannten Regimentern attachirt und befinden sich in deren Garnisonen, woselbst eventuell auch die Formation der zugehörigen Landwehr-Bataillone erfolgt.

4. Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2) Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden;
3) die als dienstunbrauchbar, in Folge von Reklamationen rc. vor beendeter activer Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß;
4) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen und im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militair-Uniform erscheinen, der militairischen Disziplin unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze und sind sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- oder Auslande, in der Ausübung ihres bürgerlichen Berufes und in ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei nothwendigen Verstärkungen, bezw. bei Mobilmachungen des Heeres, den Mehrbedarf desselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes als Instructoren mitzuwirken.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung. Diese sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet. Dementsprechend werden sie in Reserve- und Landwehr-Offiziere unterschieden.

Die Reserve-Offiziere sind einem Truppentheile ihrer Waffe des stehenden Heeres zugetheilt und tragen die Uniform desselben mit dem Landwehr-Kreuz an der Kopfbedeckung, bilden jedoch mit den Landwehr-Offizieren das unter der Leitung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs stehende Offizier-Korps des Provinzial-Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und stehen nur während der Dienstleistungen bei ihrem Linien-Truppentheil in directer Beziehung zu letzterem.

Sie können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses drei Mal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden, und erfolgt ihre Einberufung zu denselben in der Regel zu einem Linien-Truppentheil in demjenigen Korpsbezirk, in welchem ihr Aufenthaltsort

gelegen ist. Bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) werden sie, abgesehen von etwaiger anderweiter Designation, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören, und wird ihnen jede derartige Heranziehung zum Dienst für eine Uebung gerechnet.

Nach erfüllter siebenjähriger Dienstpflicht im stehenden Heere treten sie zur Landwehr über, sofern sie nicht länger in ihrem bisherigen Dienstverhältniß zu bleiben wünschen und ihr Linien-Truppentheil damit einverstanden ist. Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

Die Offiziere der Landwehr können zum Dienst einberufen werden: 1) zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr; 2) zu einem Linien-Truppentheil behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung in eine höhere Charge, und 3) bei Mobilmachungen des Heeres oder eines Theils desselben, und zwar erforderlichen Falles auch zur Verwendung bei Truppen des stehenden Heeres.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung zur Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen in demselben Maße verpflichtet, wie die Mannschaften der Reserve bezw. Landwehr.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen, welche innerhalb eines Kompagnie-Bezirks ihr Domizil bezw. ihren Wohnort haben, gehören zu dieser Kompagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Im Frühjahr in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen herangezogen und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen dieses Jahres entbunden. Die Kontrol-Versammlungen werden durch die Landwehr-Kompagnieführer, und insoweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch die ältesten Hauptleute oder überzähligen Stabsoffiziere der Linien-Infanterie-Regimenter abgehalten.

Die Mannschaften der Reserve sind während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten dürfen. Sie werden zu denselben bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen.

Die Mannschaften der Landwehr haben während ihrer fünfjährigen Dienstzeit in derselben zwei 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen; nur die Landwehr-Kavallerie wird zu Uebungszwecken nicht einberufen. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie üben in besonderen Kompagnien oder Bataillonen, die der übrigen Waffen im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

Die Einberufung der Reserve und Landwehr zu den Fahnen bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres erfolgt, soweit die militairischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend. Jede derartige Einberufung zum activen Dienst wird den Mannschaften als eine Uebung angerechnet.

5. Zahl der Landwehr-Regimenter und -Bataillone.

Die drei Reserve-Landwehr-Regimentsbezirke stellen zusammen 8 (Berlin 4, Breslau und Cöln je 2) Landwehr-Bataillone, jeder der übrigen 272 Landwehr-Bataillons-Bezirke (11 Bezirke in Elsaß-Lothringen jedoch erst vom Jahre 1884 ab) stellt ein Landwehr-Bataillon auf. Hierzu kommen 18 Preußische Garde-Landwehr- und 2 Badische Grenadier-Landwehr-Bataillone und vermag das Reich demnach zur Zeit 289, von dem genannten Jahre an aber 300 Landwehr-Bataillone in's Feld zu stellen.

Von diesen kommen auf:

Preußen und die Bundesstaaten, deren Kontingente unter Preußischer Verwaltung stehen:

	9	Garde-Landwehr-Regimenter,	oder 223 Bataillone;
	1	Grenadier-Landwehr-Regiment,	
	94	Provinzial-Landwehr-Regimenter,*)	
	16	Reserve-Landwehr-Bataillone,	
Sachsen:	8	Landwehr-Regimenter,	oder 17 Bataillone;
	1	Reserve-Landwehr-Bataillon,	
Württemberg:	8	Landwehr-Regimenter,	oder 17 Bataillone;
	1	Reserve-Landwehr-Bataillon,	
Bayern:			32 Bataillone;
Elsaß-Lothringen:	4	Landwehr-Regimenter,	oder 11 Bataillone.
	3	Reserve-Landwehr-Bataillone,	

Die Garde-Landwehr-Regimenter sind: „1. bis 4. Garde-Landwehr-Regiment", „1. bis 4. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment" und „Garde-Füsilier-Landwehr-Regiment" benannt.

*) Darunter das nur ein Bataillon zählende Großherzoglich Hessische Landwehr-Regiment Nr. 116.

Die Provinzial-Landwehr-Regimenter führen mit dem korrespondirenden Linien-Infanterie-Regiment gleiche Nummer und gleiche provinzielle Bezeichnung eventuell mit vorangesetzter Ordnungszahl, die Reserve-Landwehr-Bataillone bezw. Reserve-Landwehr-Regimenter mit dem betreffenden Füsilier-Regiment jedoch nur gleiche Nummer, und sämmtliche Bataillone neben ihrer sonstigen Bezeichnung den Namen ihres Stabsquartiers, z. B.

1. Ostpreußisches Landwehr-Regiment Nr. 1.
1. Bataillon (Tilsit).
2. Bataillon (Wehlau).
Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.
Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.

Auch die Garde-Landwehr-Bataillone führen, obgleich sie bei der neuen Formation die provinzielle Zusammengehörigkeit verloren haben, theils die früheren Namen fort, theils sind den hinzugetretenen 6 Bataillonen solche verliehen worden, z. B.

1. Garde-Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Königsberg.
2. Bataillon Graudenz.
Garde-Füsilier-Landwehr-Regiment.
1. Bataillon Frankfurt a. M.
2. Bataillon Wiesbaden.

Die Bayerischen Landwehr-Bataillone sind als 1. und 2. Landwehr-Bataillon desjenigen Infanterie-Regiments bezeichnet, aus dessen Ersatz-Bezirk sie formirt werden, z. B.

Landwehr-Bezirk Traunstein.	1. Landwehr-Bataillon	des Infanterie-Leib-Regiments.
Landwehr-Bezirk Wasserburg.	2. Landwehr-Bataillon	

§ 9.

Die Friedens-Eintheilung des Heeres.

1. Zahl der Armee-Korps.

Das Deutsche Heer ist in 18 Armee-Korps eingetheilt, von denen drei bis fünf eine Armee-Inspection bilden.

Preußen stellt das Garde-Korps und zusammen mit denjenigen Bundesstaaten, welche ihre Militair-Verwaltung auf Preußen übertragen haben, das I. bis XI., sowie das XIV. Armee-Korps, letzteres in Gemeinschaft mit Baden.

Das XII. Armee-Korps wird von Sachsen, das XIII. von Württemberg gestellt.

Das XV., in dem Reichslande Elsaß-Lothringen dislocirte Armee-Korps ist aus Preußischen, Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Braunschweigischen Truppentheilen zusammengesetzt.

Zu den vorgenannten 16 Armee-Korps treten das I. und II. Bayerische Armee-Korps hinzu.

2. Zusammensetzung der Armee-Korps, Divisionen und Brigaden.

Ein Armee-Korps besteht im Frieden in normaler Zusammensetzung aus

dem General-Kommando,
zwei Divisionen,
einem Jäger-Bataillon,
einer Feld-Artillerie-Brigade,
einem Fuß-Artillerie-Regiment,
einem Pionier-Bataillon, und
einem Train-Bataillon.

In dieser Weise sind, abgesehen von geringen Abweichungen, formirt: das I. bis XI., das XIII. (Königlich Württembergische) und das XIV., sowie das I. und II. Bayerische Armee-Korps.

Das General-Kommando ist die dem Armee-Korps vorgesetzte oberste Kommando-Behörde.

An der Spitze des Armee-Korps steht ein General der Infanterie (Kavallerie) oder ein General-Lieutenant als kommandirender General, der im Frieden zugleich, unbeschadet der Souveränetäts-Rechte des betreffenden Bundesstaates, der Militair-Befehlshaber in dem Bezirk des ihm unterstellten Armee-Korps ist.

Dem kommandirenden General steht für Kommando- und allgemeine Verwaltungs-Sachen der Generalstab (ein General oder Stabsoffizier als Chef des Generalstabes, ein zweiter Stabsoffizier und ein Hauptmann) und die Adjutantur des General-Kommandos (in der Regel ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister, von denen der eine Infanterist, der andere Kavallerist), für die Oekonomie-Verwaltung die Korps-Intendantur, für das Garnison-Bauwesen ein Intendantur- und Baurath, für die Militair-Krankenpflege der Korps-General-Arzt, dem ein Assistenzarzt beigegeben ist, für die Rechts-Pflege der Korps-Auditeur, für die Militair-Kirchen-Angelegenheiten der Militair-Oberpfarrer, welcher zugleich Divisions-Pfarrer ist, und für das Veterinairwesen der Korps-Roßarzt zur Seite. Ferner sind dem General-Kommando ein Registrator, die erforderliche Anzahl an Schreibern, sowie ein Unteroffizier und ein Gefreiter oder Gemeiner als Stabsordonnanzen beigegeben.

Zu einer Division gehören:

der Stab der Division,
zwei Infanterie-Brigaden und
eine Kavallerie-Brigade.

Der Stab einer Division besteht aus einem General-Lieutenant oder General-Major als Divisions-Kommandeur, einem Stabsoffizier oder Hauptmann des Generalstabes, einem Hauptmann oder Rittmeister als Adjutant, einem Intendantur-Rath oder Assessor als Vorstand der Divisions-Intendantur, einem Ober-Stabsarzt, welcher neben seiner Stellung als Regimentsarzt eines Truppentheils als Divisionsarzt fungirt, zwei Divisions-Auditeuren, zwei Divisions-Pfarrern (bei einzelnen Divisionen außerdem ein katholischer Divisions-Pfarrer), ferner zwei Unteroffizieren als Schreiber und einem Gefreiten oder Gemeinen als Stabsordonnanz.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus

dem Brigadestabe (ein Generalmajor oder Oberst als Brigade-Kommandeur, ein Lieutenant als Adjutant, ein Unteroffizier als Schreiber und ein Gefreiter oder Gemeiner als Stabsordonnanz),

zwei bis drei Infanterie-Regimentern und

zwei Landwehr-Regimentern, mithin vier Bezirks-Kommandos.

Einer der vier Infanterie-Brigaden des Armee-Korps ist außerdem das Reserve-Landwehr-Bataillon oder -Regiment zugetheilt und gehören zu dieser Brigade daher fünf Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Kavallerie-Brigade ist zusammengesetzt aus

dem Brigadestabe (wie bei einer Infanterie-Brigade) und

zwei bis drei Kavallerie-Regimentern.

Eine Feld-Artillerie-Brigade besteht aus

dem Brigadestabe und

zwei Feld-Artillerie-Regimentern.

Der Brigadestab ist ebenso zusammengesetzt, wie der einer Infanterie- oder Kavallerie-Brigade, es treten jedoch noch hinzu: ein Feuerwerks-Offizier (Hauptmann oder Lieutenant) und einige Oberfeuerwerker oder Feuerwerker.

Normalmäßig besteht das eine der beiden Feld-Artillerie-Regimenter der Brigade aus 2 Feld-Abtheilungen zu je 4 und einer reitenden Abtheilung zu 3 Batterien, das andere Regiment aus 2 Feld-Abtheilungen zu je 4 Batterien; es zählt die Brigade mithin 19 Batterien.

Von der vorstehenden normalen Zusammensetzung finden bei einzelnen der genannten Armee-Korps folgende Abweichungen statt:

Beim II. Armee-Korps befindet sich ein zweites Fuß-Artillerie-Regiment (Nr. 11) und ist das zugehörige Train-Bataillon (Nr. 2) zu 3 Kompagnien formirt;

zum IV. Armee-Korps gehören 9 Landwehr-Regimenter und ein Reserve-Landwehr-Bataillon, also 19 Landwehr-Bezirks-Kommandos;

bei dem IX. Armee-Korps befinden sich nur 6 Landwehr-Regimenter und ein Reserve-Landwehr-Bataillon, also 13 Landwehr-Bezirks-Kommandos; ferner ist dem Armee-Korps statt eines Fuß-Artillerie-Regiments nur ein Fuß-Artillerie-Bataillon zugetheilt;

das X. Armee-Korps hat, wie das IX. nur 6 Landwehr-Regimenter und ein Reserve-Landwehr-Bataillon; die Fuß-Artillerie fehlt ganz;*)

dem XI. Armee-Korps fehlt ebenfalls die Fuß-Artillerie.*)

Zum Armee-Korps gehört als dritte noch die Großherzoglich Hessische (25.) Division, bestehend aus

dem Divisionsstabe,
zwei Infanterie-Brigaden,
einer Kavallerie-Brigade,
einem Feld-Artillerie-Regiment zu 2 Abtheilungen mit zusammen 6 Batterien, worunter eine reitende, und
einer Train-Kompagnie.

Die Stäbe der Division und der Brigaden sind ebenso zusammengesetzt, wie oben angegeben, es gehören jedoch zum Divisionsstabe zwei Adjutanten.

Das Feld-Artillerie-Regiment (Nr. 25) und die Train-Kompagnie sind, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Verbande der Division, der 11. Feld-Artillerie-Brigade bezw. dem Train-Bataillon Nr. 11 unterstellt.

Bei dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps fehlt bei einer der vier Infanterie-Brigaden ein Regiment, da von den 8 Infanterie-Regimentern des Korps eines (Nr. 126) zum XV. Armee-Korps abkommandirt ist, und ebenso fehlt das Jäger-Bataillon.

Die 13. Artillerie-Brigade (nicht Feld-Artillerie-Brigade) besteht aus zwei Feld-Artillerie-Regimentern (Nr. 13 und 29), ein jedes zu 2 Feld-Abtheilungen mit je 4 Feld-Batterien, im Ganzen also 16 Batterien; reitende Artillerie ist nicht vorhanden. Der Brigade ist ferner das Fuß-Artillerie-Bataillon (Nr. 13) und das Train-Bataillon (Nr. 13) zugetheilt und steht von den Spezialwaffen nur das Pionier-Bataillon (Nr. 13) unmittelbar unter dem General-Kommando.

Zum XIV. Armee-Korps gehört kein Jäger-Bataillon. Es zählt ferner nur 6 Landwehr-Regimenter und da das darunter inbegriffene Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 Territorial-Bezirke nicht hat, nur 10 Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die 14. Feld-Artillerie-Brigade besteht aus einem Feld-Artillerie-Regiment (Nr. 14) mit 2 Abtheilungen zu je 4 Batterien, worunter bei der 2. Abtheilung eine reitende, und einem Feld-Artillerie-Regiment (Nr. 30) mit 2 Abtheilungen zu je 4 Feld-Batterien; die Brigade zählt somit 16 Batterien.

An Fuß-Artillerie befindet sich beim Armee-Korps nur ein Bataillon (Nr. 14).

*) Die ursprünglich zum X. und XI. Armee-Korps zählenden Fuß-Artillerie-Bataillone Nr. 10 und 11 sind zur Formation des dem XV. Armee-Korps angehörenden Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 (früher Nr. 15) abgegeben worden.

Bei dem I. und II. Bayerischen Armee-Korps gehört zu jedem General-Kommando, sowie zu jedem Infanterie-Brigadestabe noch ein zur Disposition stehender Stabsoffizier oder Hauptmann als Landwehr-Referent.

Bei jeder der vier Divisionen befindet sich ein Jäger-Bataillon, welches einer der beiden Infanterie-Brigaden derselben zugetheilt ist.

Unmittelbar unterstellt sind ferner dem General-Kommando

des I. Armee-Korps: die Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen;

des II. Armee-Korps: das Invalidenhaus zu Stolp und die Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen;

des III. Armee-Korps: die Invaliden-Kompagnie für Brandenburg;

des IV. Armee-Korps: die Invaliden-Kompagnie für Sachsen;

des V. Armee-Korps: die Invaliden-Kompagnie für Schlesien;

des VIII. Armee-Korps: die Invaliden-Kompagnie für Westfalen;

des I. Bayerischen Armee-Korps: die Eisenbahn-Kompagnie in allgemein dienstlicher und taktischer Hinsicht, die Equitations-Anstalt in Mobilmachungs-Angelegenheiten und die Militair-Lehrschmiede in München;

des II. Bayerischen Armee-Korps: die Bayerische Besatzungs-Brigade in Metz, aus dem Brigadestabe und zwei Infanterie-Regimentern bestehend;

dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: die Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie.

Eine wesentlich andere Friedens-Formation haben das Preußische Garde-Korps, das XII. (Königlich Sächsische) und das XV. Armee-Korps.

Die Zusammensetzung des General-Kommandos, sowie der Divisions- und Brigadestäbe ist bei diesen Korps im Allgemeinen die oben angegebene, jedoch ist

dem General-Kommando des Garde-Korps ein Hauptmann als Vorstand des dem Stabe attachirten Büreaus für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde beigegeben, und gehören

zum General-Kommando und zu den Divisionsstäben des XII. Armee-Korps weder Intendanturen, deren Geschäfte von der betreffenden Abtheilung des Kriegs-Ministeriums versehen werden, noch Militair-Pfarrer.

Das Garde-Korps besteht aus

zwei Garde-Infanterie-Divisionen,
der Garde-Kavallerie-Division,
der Garde-Feld-Artillerie-Brigade,
dem Garde-Fuß-Artillerie-Regiment,
dem Garde-Pionier-Bataillon und
dem Garde-Train-Bataillon.

Jede der beiden Garde-Infanterie-Divisionen besteht aus zwei Garde-Infanterie-Brigaden zu zwei Garde-Regimentern zu Fuß bezw. zwei Garde-Grenadier-Regimentern und zwei Garde-Landwehr- bezw. Garde-Grenadier-Landwehr-Regimentern.

Außerdem gehören bei der 1. Garde-Infanterie-Division:

zur 1. Garde-Infanterie-Brigade das Garde-Jäger-Bataillon und das Lehr-Infanterie-Bataillon;

zur 2. Garde-Infanterie-Brigade das Garde-Füsilier-Regiment und das Garde-Füsilier-Landwehr-Regiment;

bei der 2. Garde-Infanterie-Division:

zur 3. Garde-Infanterie-Brigade das Garde-Schützen-Bataillon.

Die Garde-Kavallerie-Division ist in drei Brigaden formirt, von denen eine zu zwei, die beiden anderen zu drei Regimentern.

Die Formation der Garde-Feld-Artillerie-Brigade ist normal zu zwei Regimentern mit zusammen 19 Batterien, worunter 3 reitende.

Das Garde-Train-Bataillon besteht aus 3 Kompagnien.

Ferner befinden sich beim Korps: das Eisenbahn-Regiment, die Leib-Gendarmerie, die Schloß-Garde-Kompagnie, das Invalidenhaus zu Berlin und die Garde-Invaliden-Kompagnie, letztere der 1. Garde-Infanterie-Brigade unterstellt.

Das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Korps ist zusammengesetzt aus

zwei Infanterie-Divisionen (Nr. 23 und 24),
einer Kavallerie-Division,
der Artillerie-Brigade Nr. 12.

Jede der beiden Infanterie-Divisionen besteht aus zwei Infanterie-Brigaden und einem nicht im Brigade-Verbande stehenden Jäger-Bataillon.

Die Kavallerie-Division ist in zwei Kavallerie-Brigaden zu je drei Regimentern formirt.

Zur Artillerie-Brigade (nicht Feld-Artillerie-Brigade) Nr. 12 gehören:

zwei Feld-Artillerie-Regimenter, das eine (Nr. 12) zu zwei Feld-Abtheilungen mit je 4 Feld-Batterien und einer Abtheilung mit 2 Feld- und 2 reitenden Batterien, das andere (Nr. 28) zu zwei Feld-Abtheilungen mit je 4 Batterien, im Ganzen also 20 Batterien, worunter 2 reitende;

das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12, welches jedoch in den Bereich des XV. Armee-Korps abkommandirt ist,

das Pionier-Bataillon Nr. 12 und

das Train-Bataillon Nr. 12.

Das XV. Armee-Korps besteht aus
zwei Divisionen,*)
einer Kavallerie-Division,
einem Jäger-Bataillon,
einer Feld-Artillerie-Brigade,
einem Fuß-Artillerie-Regiment,
zwei Pionier-Bataillonen und
einem Train-Bataillon.

Die Divisionen zählen je zwei Infanterie-Brigaden zu je zwei Infanterie-Regimentern und zwei bis drei Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Der ersten der beiden Divisionen ist die Bayerische Besatzungs-Brigade attachirt.

Die Kavallerie-Division besteht aus zwei Kavallerie-Brigaden, die eine zu vier, die andere zu drei Regimentern, jedoch ist der letzteren ein Bayerisches Chevauxlegers-Regiment attachirt.

Zur 15. Feld-Artillerie-Brigade gehören zwei Feld-Artillerie-Regimenter zu je zwei Feld-Abtheilungen, eine jede 4 Batterien zählend. Die Feld-Artillerie des Korps besteht demnach aus 16 Feld-Batterien; reitende Artillerie fehlt.

Dem Armee-Korps ist ein Bataillon des 2. Bayerischen Fuß-Artillerie-Regiments attachirt.

Hiernach zerfallen die 18 Armee-Korps des Reichsheeres in 40 Divisionen (6 Infanterie-, 3 Kavallerie-, 30 aus beiden Waffen zusammengesetzte Divisionen, und eine, die Großherzoglich Hessische, aus Infanterie Kavallerie, Feld-Artillerie und Train bestehende Division) mit 74 Infanterie- und 38 Kavallerie-Brigaden**). Die Divisionen des I. bis XV. Armee-Korps, mit Ausnahme der beiden Kavallerie-Divisionen, sowie sämmtliche Infanterie- und Kavallerie-Brigaden der genannten Korps führen durchlaufende Nummern, und zwar die Divisionen von 1 bis 31, die Infanterie-Brigaden von 1 bis 62 und die Kavallerie-Brigaden von 1 bis 31.

Es gehören somit
zum I. Armee-Korps:
die 1. Division mit der 1. und 2. Infanterie- und der 1. Kavallerie-Brigade;
die 2. Division mit der 3. und 4. Infanterie- und der 2. Kavallerie-Brigade;

---

*) Obgleich nur aus Infanterie bestehend, sind diese Divisionen nicht als „Infanterie-Divisionen" bezeichnet.

**) Die Bayerische Besatzungs-Brigade in Metz ist in der Zahl von 74 Infanterie-Brigaden nicht inbegriffen.

zum II. Armee-Korps:

die 3. Division mit der 5. und 6. Infanterie- und der 3. Kavallerie-Brigade;

die 4. Division mit der 7. und 8. Infanterie- und der 4. Kavallerie-Brigade,

und so fort in regelmäßiger Zahlenfolge bis

zum XI. Armee-Korps, zu welchem gehören:

die 21. Division mit der 41. und 42. Infanterie- und der 21. Kavallerie-Brigade;

die 22. Division mit der 43. und 44. Infanterie- und der 22. Kavallerie-Brigade;

die Großherzoglich Hessische (25.) Division mit der 49. und 50. Infanterie- und der 25. Kavallerie-Brigade.

Es gehören dann ferner

zum XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps:

die 1. Infanterie-Division Nr. 23 mit der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45 und der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46;

die 2. Infanterie-Division Nr. 24 mit der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 und der 4. Infanterie-Brigade Nr. 48;

die Kavallerie-Division mit der 1. Kavallerie-Brigade Nr. 23 und der 2. Kavallerie-Brigade Nr. 24;

zum XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps:

die 26. Division (1. Königlich Württembergische) mit der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergische), der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergische) und der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische);

die 27. Division (2. Königlich Württembergische) mit der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergische), der 54. Infanterie-Brigade (4. Königlich Württembergische) und der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergische);

zum XIV. Armee-Korps:

die 28. Division mit der 55. und 56. Infanterie- und der 28. Kavallerie-Brigade;

die 29. Division mit der 57. und 58. Infanterie- und der 29. Kavallerie-Brigade;

zum XV. Armee-Korps:

die 30. Division mit der 59. und 60. Infanterie-Brigade;

die 31. Division mit der 61. und 62. Infanterie-Brigade;

die Kavallerie-Division des XV. Armee-Korps mit der 30. und 31. Kavallerie-Brigade.

Bei den Bayerischen Armee-Korps ist die Bezeichnung der Divisionen und Brigaden ganz so, wie oben für das I. und II. Preußische Armee-Korps angegeben. Die Besatzungs-Brigade führt keine Nummer.

Die Feld-Artillerie-Brigaden führen mit alleiniger Ausnahme der Garde-Feld-Artillerie-Brigade, die Nummer des Armee-Korps, zu welchem sie gehören, heißen also: „1., 2., 3. Feld-Artillerie-Brigade" u. s. w. — Abweichungen hiervon finden nur beim XII. und XIII. Armee-Korps statt, wo die aus Feld- und Fuß-Artillerie zusammengesetzten Brigaden: „Artillerie-Brigade Nr. 12" bezw. „13. Artillerie-Brigade (Königlich Württembergische)" benannt sind.

§

Friedensstärke der

Truppentheil.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute, Hautboisten, Trompeter zc.	Gefreite und Gemeine.	Summa. Offiziere.	Summa. Mann.
1. Eine Infanterie-Brigade.						
Brigadestab	2	1	—	1	2	2
2 Infanterie-Regimenter [1]) . . .	116	344	122	2,808	116	3,274
4 Landwehr-Bezirks-Kommandos .	8	36	—	16	8	52
Summa 1. Infanterie-Brigade	126	381	122	2,825	126	3,328
2. Eine Kavallerie-Brigade.						
Brigadestab	2	1	—	1	2	2
2 Kavallerie-Regimenter	50	154	32	1,146	50	1,332
Summa 2. Kavallerie-Brigade	52	155	32	1,147	52	1,334
3. Eine Feld-Artillerie-Brigade. [2])						
Brigadestab	3	1	—	1	3	2
2 Feld-Artillerie-Regimenter . .	100	326	40	1,438	100	1,804
Summa 3. Feld-Artill.-Brigade	103	327	40	1,439	103	1,806
4. Ein Armee-Korps.						
General-Kommando	6	1	—	1	6	2
2 Divisionsstäbe	6	4	—	2	6	6
4 Infanterie-Brigaden	504	1,524	488	11,300	504	13,312
1 Jäger-Bataillon	22	57	13	472	22	542
2 Kavallerie-Brigaden [3])	129	387	80	2,867	129	3,334
1 Feld-Artillerie-Brigade	103	327	40	1,439	103	1,806
1 Fuß-Artillerie-Regiment . . .	43	187	29	744	43	960
1 Pionier-Bataillon	18	66	13	403	18	482
1 Train-Bataillon	10	48	2	162	10	212
Summa 4. Armee-Korps	841	2,601	665	17,390	841	20,656

[1]) Bei den beiden Infanterie-Regimentern ist der Friedens-Etat eines Linien-Infanterie-Regiments zu Grunde gelegt.

[2]) Die Stärke der Feld-Artillerie-Brigade ist nach der normalen Zusammensetzung einer solchen zu 19 Batterien, einschließlich 3 reitender, berechnet.

[3]) Es ist die eine Kavallerie-Brigade des Armee-Korps zu 3, die andere zu 2 Regimentern angenommen.

10.

größeren Truppenkörper.

Aerzte.	Roßärzte.	Zahlmeister.	Zahlmeister-Aspiranten.	Lazarethgehülfen.	Büchsenmacher.	Sattler.	Handwerker.	Pferde.	Geschütze.	Fahrzeuge.
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
12	—	6	6	24	6	—	72	58	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	6	6	24	6	—	72	66	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
4—12	10	2	2	10	2	2	40	1,458	—	—
4—12	10	2	2	10	2	2	40	1,467	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
8—9	7	5	5	19	—	—	57	1,046	76	—
8—9	7	5	5	19	—	—	57	1,055	76	—
2	1	—	—	—	—	—	—	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
48	—	24	24	96	24	—	288	264	—	—
2	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
10—24	25	5	5	25	5	5	100	3,645	—	—
8—9	7	5	5	19	—	—	57	1,046	76	—
2	—	2	2	8	2	—	24	20	—	—
2	—	1	1	4	1	—	12	7	—	—
1	1	1	1	2	—	—	10	129	—	26
75—90	34	39	39	158	33	5	503	5,166	76	26

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und Ersatz.

§ 11.

Die allgemeine Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur die Mitglieder regierender und einiger mediatisirter vormals reichsständischer Häuser.

Befreit von der Erfüllung der Wehrpflicht sind diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Dienst mit und ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden. Wehrpflichtige, welche zum Dienst mit der Waffe untauglich, zu sonstigen, ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden militairischen Dienstleistungen aber geeignet sind, können zum Dienst ohne Waffe (als militairische Krankenwärter oder Oekonomie-Handwerker) herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre, dauert bis zum 42. Lebensjahre und zerfällt in

die Dienstpflicht und

die Landsturmpflicht.

Alle Wehrpflichtigen sind vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, militairpflichtig, d. h. der Aushebung unterworfen, und haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatz-Behörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, und zwar höchstens zweimal jährlich.

Es ist jedoch jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung dazu hat, freiwillig zum Dienst im Heere einzutreten; wird er von einem Truppentheil als Freiwilliger eingestellt oder angenommen, so ist er der Aushebung nicht mehr unterworfen.

Gänzlich ausgeschlossen vom Dienst im Heere sind, als moralisch unwürdig demselben anzugehören, diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Wehrpflichtige, welche sich wegen einer im Gesetz mit Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder längerer als sechswöchentlicher Freiheitsstrafe bedrohten Handlung in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht vor deren Beendigung, sowie diejenigen, welche rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere eingestellt. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Dergleichen Wehrpflichtige werden vorläufig von der Aushebung zurückgestellt

und sofern die Gründe, welche ihre zeitige Zurückstellung bedingten, noch in ihrem fünften Militairpflichtjahre obwalten, ebenfalls vom Dienst im Heere ausgeschlossen.

Militairpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben, werden nach Abbüßung der dieserhalb über sie verhängten Freiheitsstrafe, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe, auf drei Jahre in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt; ebenso diejenigen, welche in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militair-Dienst zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, für die Zeit, in welcher ihnen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.

§ 12.

Gliederung der Wehrpflicht.

Die Dienstpflicht zerfällt in
die Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, welche 7 Jahre, und
die Landwehrpflicht, welche 5 Jahre dauert,
umfaßt also einen Zeitraum von 12 Jahren.

In denjenigen Staaten des Reiches, in denen früher eine längere als zwölfjährige Dienstzeit gesetzlich war, findet die Herabsetzung derselben auf 12 Jahre nur allmählig statt und beträgt die Landwehrpflicht bis auf Weiteres 7 Jahre, die Gesammt-Dienstpflicht mithin 14 Jahre.

Unter Umständen tritt an die Stelle der Dienstpflicht die Ersatz-Reservepflicht, d. h. die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

Die Pflicht zum Dienst im stehenden Heere umfaßt
die active Dienstpflicht (Dienstzeit bei der Fahne) un
die Reservepflicht.

Die Dauer der activen Dienstpflicht im stehenden Heere (active Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Ihrer Dauer nach ist die active Dienstzeit entweder die normale, eine verkürzte oder eine verlängerte.

A. Die normale active Dienstzeit

ist eine dreijährige und von allen in das Heer eingestellten Militairpflichtigen abzuleisten, denen eine verkürzte active Dienstpflicht nicht ausdrücklich zugestanden ist.

Nach abgeleistetem dreijährigem Dienst bei der Fahne werden die Mannschaften, insofern sie sich nicht freiwillig zum Weiterdienen verpflichten oder das Gesetz ihnen nicht eine verlängerte active Dienstpflicht auferlegt, zur Reserve beurlaubt.

Die Entlassung der Reserven findet in der Regel unmittelbar nach der Rückkehr der Truppen von den Herbst-Uebungen Ende September, die Einstellung der Rekruten dahingegen erst Anfang November statt, mit Ausnahme der Oekonomie-Handwerker ohne Waffe, welche stets am 1. October eingestellt werden.

Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem activem Dienst eintreten will, muß mit einem von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (Landrath ꝛc.) auszustellenden „Meldeschein" versehen sein und steht ihm alsdann die Wahl des Truppentheils, bei dem er zu dienen wünscht, frei. Seine Annahme hängt jedoch von dem Kommandeur dieses Truppentheils ab; auch findet die sofortige Einstellung von Freiwilligen nur bei vorhandenen Vakanzen und in der Zeit vom 1. October bis 31. März statt. Ist hiernach die sofortige Einstellung eines sich meldenden Freiwilligen nicht zulässig, so erhält er event. einen Annahme-Schein, wird bis zur Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt und steht während dieser Zeit, als zum Beurlaubtenstande gehörend, unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem er beurlaubt ist.

Individuen, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und eine Prüfung im Hufbeschlage bestehen, können ihrer activen Militair-Dienstpflicht durch dreijährig-freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen.

B. Verkürzte active Dienstzeit.

a. Einjährig-Freiwillige. Junge, völlig unbescholtene Leute, welche die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, und sich während ihrer Dienstzeit auf eigene Kosten bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit zur Reserve beurlaubt, und steht ihnen die Wahl des Truppentheils, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie gehören nach abgeleisteter activer Dienstzeit sechs Jahre hindurch der Reserve an und können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Reserve-Offizieren vorgeschlagen werden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission (§ 13, 2) ihres Gestellungsortes zu melden und unter Vorlegung des Berechtigungsscheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. October ihres vierten Militairpflichtjahres zurückgestellt; eine weitere Zurückstellung bis zum 1. October des sechsten Militairpflichtjahres ist nur ausnahmsweise zulässig.

Der Dienst-Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. October statt.

Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in die Verpflegung des Truppentheils siehe im II. Theil § 14.

Junge Mediziner, welche in militair-ärztliche Bildungs-Anstalten aufgenommen sind, genügen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstpflicht sechs Monate mit der Waffe und sechs Monate als Unterarzt, Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, entweder ganz mit der Waffe oder, wenn sie in das Sanitäts-Korps einzutreten wünschen, ebenfalls sechs Monate mit der Waffe und sechs Monate als Unterarzt.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Apotheker und Thierärzte können ihre Dienstzeit als Pharmazeuten bezw. Unter-Roßärzte ableisten.

b. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, genügen ihrer activen Dienstpflicht durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment und werden demnächst zur Reserve beurlaubt.

c. Militairische Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet, oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre activ. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger activer Dienstzeit ihre Beurlaubung zur Reserve eintreten.

d. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichts-Personal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger activer Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Freiwillige zu nur halbjähriger Ausbildung werden von den Train-Bataillonen nicht angenommen.

e. Dispositions-Urlauber. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition des Truppentheils finden nach Ablauf einer zweijährigen activen Dienstzeit statt, insoweit solche erforderlich sind, um Vakanzen für einzustellende Rekruten zu gewinnen. Die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten gehören zwar zum Beurlaubtenstande, können jedoch bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit zu ihrem Truppentheil wieder einberufen werden, treten auch erst mit dem Jahrgange, welchem sie angehören, zur Reserve über; die Verkürzung der activen Dienstzeit ist in diesem Falle daher nur eine bedingte.

C. Verlängerte active Dienstzeit.

1. In Folge freien Entschlusses der Dienstpflichtigen.

a. Vierjährig-Freiwillige. Bei der Kavallerie werden Freiwillige zu einer vierjährigen activen Dienstzeit angenommen. Dieselben verbleiben demnächst nur drei Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Landwehr, werden auch zu Uebungen im Frieden nicht einberufen,

b. Brodlose. Rekruten, welche in Folge ihrer Designation zum activen Dienst erwerb- bezw. brodlos werden, können auf ihren Wunsch früher als der übrige Ersatz eingestellt werden. Ihre Dienstzeit rechnet jedoch erst vom nächsten Rekruten-Einstellungstermin.

c. Kapitulanten heißen diejenigen Soldaten, welche sich nach Erfüllung der gesetzlichen activen Dienstpflicht freiwillig zum Weiterdienen verpflichten.

Die Kapitulation ist ein, zwischen dem Truppentheil und dem Mann in der Regel auf ein ferneres Dienstjahr abgeschlossener Vertrag, über welchen eine Verhandlung aufgenommen wird; es sollen jedoch nur Leute zur Kapitulation zugelassen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

Offizierburschen dürfen nur bei der Kavallerie Kapitulanten sein, mit Oekonomie-Handwerkern und Soldaten in der zweiten Klasse des Soldatenstandes aber Kapitulationen allgemein nicht abgeschlossen werden.

Mannschaften, welche eine Kapitulation abschließen wollen, müssen großjährig sein oder die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes nachweisen.

Die Kapitulation kann vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

a. durch den Truppentheil, sobald der Kapitulant in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradirt, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird;

b. durch das General-Kommando, auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten dessen Entlassung im Interesse des Truppentheils liegt.

Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger activ gedient haben, wird ein Kapitulations-Vertrag nicht mehr abgeschlossen und können dieselben, so lange sie dienstbrauchbar sind, gegen ihren Willen aus dem Dienst nicht entlassen werden. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch insofern statt, als Unteroffiziere von zwölfjähriger und längerer Dienstzeit nicht nur bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sondern auch, wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, mit Genehmigung des General-Kommandos gegen ihren Willen entlassen werden dürfen, nachdem ihnen sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß gegeben ist.

2. In Folge genossenen Unterrichts auf Staatskosten.

Militair-Zöglinge und Schüler, welche in militairischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, bezw. unterrichtet worden sind, haben ihrer activen Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen; außerdem darf ihre active Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger activ zu dienen haben.

Ehemalige Schüler von Unteroffizier-Schulen dienen beim Truppentheil vier Jahre activ; es kann diese besondere active Dienstpflicht jedoch durch die General-Kommandos erlassen werden.

Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, activ zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese active Dienstverpflichtung auf die Hälfte. Das als

Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung. Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus der Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere active Dienstverpflichtung. Im Uebrigen kann diese besondere Dienstverpflichtung durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

Die Eleven der Militair-Roßarztschule haben, abgesehen von der allgemeinen Dienstverpflichtung, das Doppelte der Zeit, während welcher sie aus dem Etat der Militair-Roßarztschule verpflegt worden sind, activ zu dienen. Zur Entbindung der Roßärzte von dieser Dienstverpflichtung ist die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements des Kriegs-Ministeriums erforderlich.

3. In Folge eigenen Verschuldens.

a. Unsichere Dienstpflichtige, d. h. diejenigen, welche sich der Gestellung vor den Ersatz-Behörden böswillig entziehen, können außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. Ihre active Dienstzeit wird jedoch erst vom nächsten Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

b. Nachdienen. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die active Dienstzeit nicht angerechnet; die letztere verlängert sich daher für die Betreffenden um die Dauer der verbüßten Strafe.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die active Dienstzeit und umfaßt den Zeitraum nach Ableistung der letzteren bis zum vollendeten siebenten Dienstpflichtjahre. Ihre Dauer ist demnach ebenfalls eine verschiedene und beträgt für diejenigen, welche die normalmäßige dreijährige Dienstzeit bei der Fahne abgeleistet haben, vier Jahre, bei verkürzter activer Dienstzeit aber verhältnißmäßig mehr.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

Dem analog findet nach Erfüllung der Dienstzeit die Entlassung aus der Landwehr bei den Frühjahrs- bezw. Herbst-Kontrolversammlungen statt.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem activen Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienst ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung

ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse, und wenn die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber dauert, entsprechend weiter zurückversetzt werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

Die Ersatz-Reservepflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

Die Ersatz-Reserve zerfällt in zwei Klassen. Die der ersten Klasse wegen hoher Loos-Nummer oder wegen geringer körperlicher Fehler überwiesenen Mannschaften (vergl. § 13 unter 4. C.) dürfen, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, im Frieden viermal zu Uebungen einberufen werden, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reservepflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse. Ersatz-Reservisten der ersten Klasse, welche nicht zu Uebungen herangezogen worden sind, werden nach Ablauf von 5 Jahren in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Die aus der Landwehr und der Ersatz-Reserve entlassenen Mannschaften treten zum Landsturm über, und gehören demselben bis zum vollendeten 42. Lebensjahre an. (§ 1.)

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und in der Ersatz-Reserve gelten nur für den Frieden. Für die Dauer einer Mobilmachung findet weder ein Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, noch von der Landwehr oder Ersatz-Reserve zum Landsturm statt.

Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches frei. Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen aus einem Bundesstaat in den anderen zur Reserve bezw. Landwehr des letzteren über. Es besteht somit völlige militairische Freizügigkeit zwischen allen Deutschen Bundesstaaten.

§ 13.

Das Ergänzungswesen.

I. Die Ergänzung der Mannschaften.

1. Die Aushebungs-Bezirke.

An allen, das Ersatzwesen betreffenden Geschäften sind Militair-

und Civil-Behörden gemeinschaftlich betheiligt. Militairischerseits steht dasselbe mit dem Landwehr-Institut in enger Verbindung, indem die Landwehr-Bataillonsbezirke zugleich Ersatz-Bezirke sind, den Landwehr-Behörden auch ein wesentlicher Theil der Ersatz-Geschäfte zufällt.

Die Landwehr-Bataillonsbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke eingetheilt, deren Umfang und Größe von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke abhängt.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis (in Bayern jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt) einen Aushebungs-Bezirk. In Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungsbezirke zu Aushebungs-Bezirken zusammengelegt.

In jedem Aushebungs-Bezirk ist ein Ort oder sind deren mehrere als Musterungs-Orte ausgewählt, an denen die Ersatzpflichtigen sich vor den Ersatz-Behörden zu stellen haben. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einem Musterungs-Ort beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

Jeder Militairpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungs-Bezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungs-Bezirk seines Geburtsortes gestellungspflichtig.

In dem Aushebungs-Bezirke, in welchem die Militairpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch zum Militair-Dienst herangezogen.

2. Die Ersatz-Behörden.

Die mit den Geschäften der Heeres-Ergänzung betrauten Behörden sind:

1) Die Ersatz-Kommissionen (Ersatz-Behörden erster Instanz).

Eine solche besteht für jeden Aushebungs-Bezirk aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungs-Beamten des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Director, in Bayern der Bezirks-Amtmann oder Bürgermeister) als ständige Mitglieder.

Zur Vornahme der Musterung der Militairpflichtigen, als dem eigentlichen Ersatzgeschäft der Ersatz-Kommission, wird diese durch einen Infanterie-Offizier und vier bürgerliche Mitglieder (Eingesessene des Bezirks) verstärkt.

2) Die Ober-Ersatz-Kommissionen (Ersatz-Behörden zweiter Instanz) und zwar eine für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungs-Beamten (in Preußen ein Rath der betreffenden Bezirks-Regierung, in Bayern ein Referent der Kreis-Regierung) als ständige Mitglieder, und behufs Vornahme des Aushebungsgeschäfts verstärkt durch noch ein bürgerliches Mitglied.

3) Die Ersatz-Behörden dritter Instanz, für jeden Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General (im Großherzogthum Hessen der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen Division) in Gemeinschaft mit dem Chef der betreffenden Provinzial- oder Landes-Behörde (in Preußen mit dem Ober-Präsidenten), sofern hierfür nicht in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind.

In Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Verein mit dem Regierungs-Präsidenten von Ober-Bayern für das I. und dem Regierungs-Präsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg für das II. Armee-Korps.

In Sachsen wird diese Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

4) Die Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz für die oberste Leitung der Heeres-Ergänzung.

Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militair-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit dem Preußischen Ministerium des Innern bezw. mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten.

In Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige“,

welche über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entscheiden hat.

Zu einer solchen Prüfungs-Kommission gehören zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute, der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung als ordentliche Mitglieder, und die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt als außerordentliche Mitglieder.

In der Prüfung ist im Allgemeinen derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzuthun, welcher zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Real-Schule erster Ordnung befähigen würde.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen, welche die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch ein Schulzeugniß nachweisen. Die Anerkennung und Klassifizirung der zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten Lehranstalten erfolgt durch den Reichskanzler. Für Kadetten genügt zum Nachweis der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps.

3. Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

Der Kaiser (bezw. der König von Bayern) bestimmt für jedes Jahr die Zahl der einzustellenden Rekruten.

In der Regel werden alljährlich eingestellt:

bei den Bataillonen der fünf älteren Garde- und der in Elsaß-Lothringen dislocirten Infanterie-Regimenter je	225 Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190 "
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150 "
bei jeder reitenden Batterie mindestens	25 "
bei den übrigen Batterien mindestens je	30 "
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 8 und 15 je	200 "
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und den Pionier-Bataillonen je	160 "
bei jeder Train-Kompagnie	
zu dreijähriger activer Dienstzeit	15 "
zu halbjähriger activer Dienstzeit im Frühjahr und im Herbst je	44 "

Hiernach ermitteln alle Truppentheile ihren Bedarf an Rekruten unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften und gelangen die „Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen" auf dem Instanzenwege durch die General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium.

Der festgestellte Bedarf an Rekruten für das laufende Jahr wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen für alle Deutschen Truppentheile mit Ausnahme der Bayerischen durch das Preußische Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

Durch den Bundesraths-Ausschuß erfolgt die „Bundes-Ersatzvertheilung" auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, unter Anrechnung der innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen und der für die Marine ausgehobenen Mannschaften.

Nach gleichen Grundsätzen geschieht die Vertheilung der aufzubringenden Bedarfszahlen

auf die Ersatz-Bezirke (Korps-Bezirke, Großherzogthum Hessen) durch die Kriegs-Ministerien (Ministerial-Ersatzvertheilung),

auf die Infanterie-Brigade-Bezirke durch die General-Kommandos im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirendenden Civil-Verwaltungs-Behörden (Korps-Ersatzvertheilung) und

auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke durch die Ober-Ersatz-Kommissionen (Brigade-Ersatzvertheilung).

Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem ganzen Königreich Preußen und aus Elsaß-Lothringen. Den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie) ist die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe freigestellt.

4. Das Ersatz-Geschäft.

Das jährliche Ersatz=Geschäft zerfällt in drei Haupt=Abschnitte:

1) Das Vorbereitungs=Geschäft. Es umfaßt die Maßregeln zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz=Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.
2) Das Musterungs=Geschäft. Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz=Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz=Kommission.
3) Das Aushebungs=Geschäft. Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober=Ersatz=Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Außerdem findet in denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Schifffahrt treibende Militairpflichtige in größerer Anzahl vorhanden sind, ein Schiffer=Musterungs=Geschäft statt, bei dem die Ersatz=Kommission die Musterung dieser Wehrpflichtigen vornimmt und zugleich im Auftrage der Ober=Ersatz=Kommission endgültige Entscheidungen über dieselben trifft, bezw. ihre Aushebung bewirkt.

In Kriegszeiten wird das Musterungs= mit dem Aushebungs=Geschäft vereinigt und findet die Musterung der Militairpflichtigen sowohl, als auch deren Aushebung durch die Ersatz=Kommissionen statt.

A. Das Vorbereitungs=Geschäft.

Das Vorbereitungs=Geschäft umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn. Während dieses Zeitraums erfolgt die Aufstellung und Berichtigung der Grundlisten, die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz=Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs=Eingaben) und die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz=Kommission.

Behufs Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz=Behörden verpflichteten Militairpflichtigen führen die Vorsteher der Gemeinden auf Grund der Civilstandsregister und der Anmeldungen, zu welchen die in das militairpflichtige Alter tretenden Wehrpflichtigen verpflichtet sind (Meldepflicht), Rekrutirungs=Stammrollen.

Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs=Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil=Vorsitzenden der Ersatz=Kommission eingereicht, welcher auf Grund derselben die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufstellen und die der beiden Vorjahre, wenn nöthig, berichtigen läßt. Die alphabetischen Listen sind Zusammenstellungen aller in den Rekrutirungs=Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militairpflichtigen für den Aushebungs=Bezirk in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Gemeinden.

Das Ersatz=Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Sind in der alphabetischen Liste der im Vorjahre im dritten Militairpflichtjahre gestandenen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen geblieben, weil über die betreffenden Militairpflichtigen noch nicht endgültig hat entschieden werden können, so werden diese Namen in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restanten-Liste übertragen.

Zur Vorbereitung der im Frühjahr (gewöhnlich im März und April) stattfindenden Musterungs-Reise gehört:

1) die Feststellung des Reiseplans. Derselbe wird von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach den, namentlich die Reisezeit betreffenden näheren Bestimmungen des Infanterie-Brigade-Kommandeurs aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mitgetheilt;

2) die Berufung des Musterungs-Personals. Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und eines Militair-Arztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur veranlaßt, der gleichzeitig die Stärke des heranzuziehenden militairischen Unter-Personals bestimmt.

   Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unter-Personal aus seinem Dienst-Personal. Er sorgt ferner für die Heranziehung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission und veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft;

3) die Beorderung der Militairpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher auf Veranlassung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-Termin verhindert ist, muß ein ärztliches Attest einreichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen ist, und kann außerterminlich gemustert werden. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

B. Das Musterungs-Geschäft.

An dem im Reiseplan festgesetzten Tage tritt die verstärkte Ersatz-Kommission, der ihr beigegebene Militair-Arzt und das übrige Musterungs-Personal an demjenigen Orte zusammen, an welchem, jenem Plane gemäß, das Musterungs-Geschäft zu beginnen hat, und erfolgt von hier aus in der bestimmten Reihenfolge die Bereisung aller übrigen Musterungs-Stationen des Landwehr-Bataillons-Bezirks. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur wird hierbei auf der ganzen Reise von dem militairischen

Musterungs-Personal begleitet, wohingegen das bürgerliche Musterungs-Personal in jedem Verwaltungs- bezw. Aushebungs-Bezirk wechselt.

Den Vorsitz in den Musterungs-Terminen führen die beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission gemeinschaftlich. Dem Militair-Vorsitzenden ist es gestattet, seine alphabetische Liste durch den der Ersatz-Kommission angehörenden Infanterie-Offizier führen zu lassen, der Civil-Vorsitzende führt dieselbe eigenhändig.

An jedem Musterungs-Orte werden die zu dem betreffenden Bezirk gehörenden Gestellungspflichtigen, und zwar täglich in der Regel nicht mehr als 200, der Ersatz-Kommission in der von dem Civil-Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge einzeln vorgestellt und gemustert.

Jeder Mann wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 11) ist, in Gegenwart des Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen, hierauf unter den Augen beider Vorsitzenden einer körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Kommission, wenn dieser es verlangt bei völliger Entblößung des ganzen Körpers, unterworfen und nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.

Für die Gründlichkeit der Messung und der ärztlichen Untersuchung ist der Militair-Vorsitzende verantwortlich.

Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob der Militairpflichtige tauglich zum Dienst mit der Waffe oder ohne Waffe, ob er nur bedingt tauglich, zeitig oder dauernd untauglich ist. In Bezug hierauf ist der Militair-Vorsitzende an den Ausspruch des Arztes jedoch nicht gebunden, sondern er entscheidet unter eigener Verantwortung und schlägt die Militairpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen, sowie zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten vor.

Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militairpflichtigen werden auf die Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

In Bezug auf die Körpergröße sind Minimal- und zum Theil auch Maximal-Maße festgesetzt. Die Anforderungen sind folgende:

	Minimalmaß.	Maximalmaß.
Bei allen Truppen des Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahn-Truppen)	1,70 Meter.	—
ausnahmsweise	1,67 „	—
Bei der Infanterie	1,57 „	—
Bei den Jägern	1,57 „	1,75 Meter.
Bei den Kürassieren und Ulanen	1,67 „	1,75 „
Bei den Dragonern und Husaren	1,62 „	1,72 „
ausnahmsweise	1,57 „	—
Bei der reitenden Artillerie	1,62 „	1,75 „
Bei der übrigen Feld-Artillerie	1,62 „	—
Bei der Fuß-Artillerie	1,67 „	—
Bei den Pionieren und Eisenbahn-Truppen	1,62 „	—
Beim Train	1,57 „	1,75 „

Für den Dienst ohne Waffe und die Ersatz-Reserve ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

In Betreff der sonstigen Eigenschaften sind auszuwählen:
a. für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter Führung;
b. für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militairpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter;
c. für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militairpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind;
d. für die Artillerie im Allgemeinen Militairpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind;
e. für die Pioniere und Eisenbahn-Truppen Militairpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

Nach erfolgter Musterung eines Militairpflichtigen trifft die Ersatz-Kommission die vorläufige Entscheidung über denselben.

Diese kann lauten:
1) auf Zurückstellung des Militairpflichtigen von der Aushebung;
2) auf Ueberweisung des Militairpflichtigen an die Ober-Ersatz-Kommission behufs endgültiger Entscheidung über denselben.

Die Zurückstellung von der Aushebung erfolgt in der Regel immer nur auf die Dauer eines Jahres, kann jedoch bis zum dritten Militairpflichtjahre von der Ersatz-Kommission bei jeder Musterung von Neuem verfügt werden. Zurückstellung über das dritte Militairpflichtjahr hinaus ist nur in einzelnen, weiter unten näher bezeichneten Fällen zulässig.

Die Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a. Wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

In Bezug hierauf wird auf § 11 (vorletzter Absatz) verwiesen und nur noch Folgendes bemerkt.

Militairpflichtige, welche in ihrem vierten Militairpflichtjahre nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können, sofern sie im Laufe des nächstfolgenden Jahres diese Rechte wieder erlangen, der Ober-Ersatz-Kommission überwiesen und in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden. Sie werden, nachdem sie wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangt sind, einem Truppentheil zugetheilt und ihnen die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung als active Dienstzeit angerechnet.

b. Wegen zeitiger Untauglichkeit.

Es betrifft dies diejenigen Militairpflichtigen, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere, oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind.

c. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen statt. Dergleichen Anträge unterliegen der Beschlußnahme der verstärkten Ersatz-Kommission nach Stimmenmehrheit.

Es dürfen bis zum dritten Militairpflichtjahre vorläufig zurückgestellt werden:

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes 2c. ist;
3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an Wunden gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen desselben eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes 2c. auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5) Inhaber von Fabriken 2c., in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militairpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist;
6) Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

d. Außerdem können Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberuf begriffen sind, und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden, bis zum fünften Militairpflichtjahre zurückgestellt werden.

e. Zurückstellung Einjährig-Freiwilliger siehe § 12.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit; sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden.

Der Ober-Ersatz-Kommission behufs endgültiger Entscheidung über dieselben werden überwiesen:

a. die als unwürdig dauernd vom Dienst im Heere auszuschließenden Militairpflichtigen;
b. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd untauglichen Militairpflichtigen;
c. die wegen bedingter Tauglichkeit oder geringer körperlicher Fehler oder wegen Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen;

d. die für tauglich erachteten und daher zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen,

und zwar diese Kategorien ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr, in welchem die Betreffenden sich befinden;

e. die von der Ersatz-Kommission in ihrem ersten und zweiten Militairpflichtjahr vorläufig von der Aushebung zurückgestellten Militairpflichtigen in ihrem dritten Militairpflichtjahre, sofern die Zurückstellung derselben über dieses hinaus nicht zulässig ist.

Die wegen häuslicher Verhältnisse Zurückgestellten werden, insofern ihnen die Berücksichtigungsgründe auch im dritten Militairpflichtjahre noch zur Seite stehen, zur Ersatz-Reserve vorgeschlagen.

Das Resultat der Messung und ärztlichen Untersuchung, sowie die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission werden in die betreffenden Rubriken der alphabetischen Liste eingetragen.

Nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendet ist, findet für die in ihrem ersten Militairpflichtjahre stehenden Militairpflichtigen in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission die Loosung statt, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher dieselben auszuheben sind.

Von der Loosung auszuschließen sind nur: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen einschließlich der Forstlehrlinge, die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen und die dauernd Unwürdigen.

Vorweg-Einzustellende sind solche Militairpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abgehaltenen Termin nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen entsprechen. Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Hierauf loosen die Militairpflichtigen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste; jedes gezogene Loos wird laut verlesen und durch die Vorsitzenden sogleich in die alphabetische Liste eingetragen. Den Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges werden unmittelbar nach der Loosung „Loosungsscheine“ ertheilt.

Hierauf werden die Militairpflichtigen des Aushebungs-Bezirks wie folgt rangirt:

a. Vorweg Einzustellende;

b. Vorzumerkende, d. h. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschluß-Nummer*) des Aushebungs-

*) Abschluß-Nummer heißt diejenige Loos-Nummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loos-Nummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben, aber in ihrem ersten und zweiten Militairpflichtjahre nicht zur Einstellung gekommen sind. Unter sich rangiren sie nach Jahrgängen und Loos-Nummern;

c. Militairpflichtige des laufenden Jahrganges mit Ausnahme der von der Loosung ausgeschlossenen;

d. Ueberzählige früherer Jahrgänge; sie rangiren mit ihrer im ersten Militairpflichtjahre gezogenen Loos-Nummer an der verhältnißmäßigen Stelle des laufendes Jahrganges.

Den ständigen Mitgliedern liegt nunmehr noch ob, ihre alphabetischen Listen zu vergleichen, der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts einzureichen und die Vorstellungs-Listen anfertigen zu lassen.

Die Vorstellungs-Listen sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militairpflichtigen, über welche in dem laufenden Jahre eine endgültige Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission gefällt werden kann oder muß.

Es enthält:

die Vorstellungs-Liste A. die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militairpflichtigen;

die Vorstellungs-Liste B. die wegen Gebrechen dauernd untauglichen Militairpflichtigen;

die Vorstellungs-Liste C. die a. wegen zeitiger Untauglichkeit, b. wegen bedingter Tauglichkeit, c. wegen häuslicher Verhältnisse, d. als überschüssig zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen;

die Vorstellungs-Liste D. die a. als überzählig, b. wegen häuslicher Verhältnisse, c. wegen geringer körperlicher Fehler (auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit), d. wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen;

die Vorstellungs-Liste E. die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen der Landbevölkerung;

die Vorstellungs-Liste F. die Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vorstellungs-Listen werden dem Aushebungs-Geschäft zu Grunde gelegt.

C. Das Aushebungs-Geschäft.

Das Aushebungs-Geschäft findet in der Regel in den Monaten Juni und Juli statt.

Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur aufgestellt und dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission mitgetheilt.

Das Aushebungs-Personal besteht aus den drei Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission, den beiden ständigen Mitgliedern

der Ersatz-Kommission, dem Brigade-Adjutanten, einem oberen Militair-Arzt und dem nöthigen Unter-, Schreiber- und Aufsichts-Personal.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des I. bis XI. und des XV. Armee-Korps wohnt nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Heranziehung der mit Führung der Rekrutirungs-Stammrollen betrauten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, welchem auch die Beorderung der Militairpflichtigen nach dem Aushebungsort obliegt.

Die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen soll an einem Tage 300 nicht übersteigen, es werden jedoch

die vom Dienst im Heere Auszuschließenden (Vorstellungs-Liste A.),

die wegen Gebrechen dauernd Untauglichen (Vorstellungs-Liste B.) und

die wegen zeitiger oder bedingter Tauglichkeit oder als überschüssig zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen (Vorstellungs-Liste C. a., b. und d.)

der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt. Dahingegen gelangen die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten (Vorstellungs-Liste C. unter c.) stets zur Vorstellung.

Den Vorsitz im Aushebungs-Termin führen die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich. Der Militair-Vorsitzende kann den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungs-Listen beauftragen; der Civil-Vorsitzende führt seine Listen eigenhändig.

Die Militairpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, ärztlich untersucht und die Entscheidungen über sie getroffen.

Ueber die Tauglichkeit der Militairpflichtigen, sowie über die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile entscheidet der Militair-Vorsitzende, wohingegen alle auf die Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse bezüglichen Anträge der Entscheidung der verstärkten Kommission nach Stimmenmehrheit unterliegen.

Die endgültigen Entscheidungen der Kommission bestehen in der

a. Ausschließung vom Dienst im Heere.

Ausgeschlossen werden die zur Zuchthausstrafe verurtheilten, sowie diejenigen Militairpflichtigen, bei denen die Gründe, welche ihre zeitige Ausschließung bedingten, auch noch in ihrem fünften Milkilitairpflichtjahre obwalten.

b. Ausmusterung vom Dienst im Heere.

Ausgemustert werden die wegen Gebrechen dauernd Untauglichen, und zwar ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

c. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

Der Ersatz-Reserve werden überwiesen: Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr, in welchem sie sich befinden; Militairpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind, und auch in ihrem dritten Militairpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden; Militairpflichtige, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt sind, insofern ihnen die Berücksichtigungsgründe auch noch in ihrem dritten Militairpflichtjahre zur Seite stehen, und die als Ueberzählige zurückgestellten Militairpflichtigen, insofern sie auch im dritten Militairpflichtjahre überzählig bleiben und bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen nicht gebraucht werden.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Wehrpflichtigen überwiesen, welche tauglich befunden aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt, sowie solche, welche auch in ihrem dritten Militairpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet, sonst aber gesund und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen. Ein etwaiger weiterer Bedarf wird aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen entnommen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, oder welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden, oder die zeitig untauglich sind, deren Kräftigung jedoch während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können. Der Ersatz-Reserve zweiter Klasse werden alle Militairpflichtige zugetheilt, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen, aber für die erste Klasse nicht geeignet oder überschüssig sind.

d. Aushebung für einen Truppentheil.

Für die Vertheilung der Ausgehobenen auf die einzelnen Waffengattungen sind die unter B. bereits dargelegten Grundsätze maßgebend.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspection der Jäger und Schützen statt.

Erachtet der Militair-Vorsitzende einen von der Ersatz-Kommission zur Aushebung in Vorschlag gebrachten, noch im ersten oder zweiten Militairpflichtjahre stehenden Militairpflichtigen für zeitig untauglich (zu schwach 2c.), so wird derselbe auf ein Jahr zurückgestellt und der Ersatz-

Kommission wieder überwiesen. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn die Ober-Ersatz-Kommission die von der Ersatz-Kommission nicht berücksichtigte Reklamation eines solchen Mannes als begründet anerkennt. Die betreffenden Militairpflichtigen haben sich in diesen Fällen im nächsten Jahre zur Stammrolle wieder anzumelden.

Von den tauglich befundenen Rekruten werden in der regelmäßigen Reihenfolge zunächst so viele, als zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich sind, und sodann noch eine nach der Erfahrung bemessene Zahl ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nach-Ersatz zu dienen. Die Ausgehobenen werden in den Grundlisten gestrichen und erhalten „Urlaubs-Pässe", mit deren Aushändigung sie als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über- und in die Kontrole der Landwehr-Behörden treten.

Diejenigen tauglichen Militairpflichtigen, welche nicht ausgehoben sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige". Die in ihrem dritten Militairpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve erster Klasse übergeführt, und sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, wenn erforderlich unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungs-Mannschaften auszuwählen. Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eintretenden Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß.

Den vom Dienst im Heere ausgeschlossenen Militairpflichtigen werden „Ausschließungs-Scheine", den ausgemusterten Militairpflichtigen „Ausmusterungs-Scheine" und den der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen, sofern sie übungspflichtig sind, „Ersatz-Reserve-Pässe", anderenfalls „Ersatz-Reserve-Scheine I. und bezw. II." ertheilt.

5. Die Einstellung der Rekruten.

Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt und ist es Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, dieselben rechtzeitig an die Gestellungs-Orte zu beordern und sie hier den Transport-Kommandos nebst einer Verlese-Liste zu übergeben. Die National-Listen werden entweder dem Transportführer ebenfalls mitgegeben oder dem Truppentheil so zeitig direct übersandt, daß dieser vor dem Eintreffen der Rekruten im Besitz derselben ist.

Nach der Ankunft beim Truppentheil werden die Rekruten vom oberen Militair-Arzt desselben nochmals untersucht, die etwa vorgefundenen Fehler, auch wenn sie die Untauglichkeit nicht begründen, in den National-Listen vermerkt und die Tauglichen in die Truppen-Stammrolle aufgenommen.

Hierauf werden die Rekruten, nachdem ihnen die Kriegs-Artikel vorgelesen und erklärt sind, vereidigt.

Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt und sind in den bezüglichen auf dem Instanzenwege einzureichenden Nachweisungen nur diejenigen Rekruten als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

6. Nach-Ersatz-Gestellungen.

Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nach-Ersatz aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Den zu Nach-Ersatz-Gestellungen ausgehobenen Rekruten, welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubs-Pässe wieder abgenommen und durch Loosungs-Scheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine zu ertheilen sind. Im ersteren Falle haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

II. Ergänzung der Unteroffiziere.

1. Klassifikation der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere unterscheiden sich in drei Rangstufen.

Zur Rangstufe der Feldwebel gehören: Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßige Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompeter, Portepeefähnriche, Zahlmeister-Aspiranten mit Feldwebel-Rang, Unterärzte, Roßärzte und Unter-Roßärzte; ferner Wallmeister und Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie;

zur Rangstufe der Sergeanten: Ueberzählige Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Sergeanten, Feuerwerker, Zahlmeister-Aspiranten mit Sergeanten-Rang, Ober-Lazarethgehülfen, Ober-Fahnenschmiede und Militair-Oberbäcker 1. Klasse;

zur Rangstufe der Unteroffiziere: Ueberzählige Sergeanten, Unteroffiziere, Oberjäger, etatsmäßige Hautboisten, Hornisten und Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours, Zahlmeister-Aspiranten mit Unteroffizier-Rang, Lazarethgehülfen, Fahnenschmiede und Militair-Oberbäcker.

2. Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere.

a. Im stehenden Heere.

Die Unteroffiziere des stehenden Heeres werden ergänzt:

1) durch Gefreite oder Gemeine aus dem Dienststande der Truppen,
2) durch Mannschaften der Unteroffizier-Schulen, welche den Truppen als Unteroffiziere überwiesen werden.

Zum Unteroffizier sollen in der Regel nur solche Gefreite oder Gemeine befördert werden, welche eine dreijährige Dienstzeit tadellos zurückgelegt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben.

Hauptbedingungen für die Beförderung sind: dienstliche Ausbildung, gute Führung, ein festes Benehmen, sowie hinlängliche Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Die Ernennung zum Unteroffizier erfolgt auf den Vorschlag des Kompagnie- (Escadron-, Batterie-) Chefs durch den Regiments-Kommandeur, bei selbstständigen Bataillonen durch den Bataillons-Kommandeur.

Ueber die Etats dürfen zu Unteroffizieren befördert werden: außeretatsmäßige Hautboisten, Hornisten und Trompeter bei etatsmäßigen Hautboisten-2c. Korps nach zweijähriger Dienstzeit, Offizier-Aspiranten vor ihrer Beförderung zum Portepeefähnrich, Einjährig-Freiwillige mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier bei ihrer Entlassung und Füsiliere der Unteroffizier-Schulen in den letzten sechs Monaten vor ihrem Uebertritt in die Armee.

Bei der Beförderung in die höheren Unteroffizier-Chargen kommt vor Allem die Befähigung, ferner aber das Dienstalter und das dienstliche Verhältniß in Betracht.

Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militairische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffizier-Charge ist, um so höhere Ansprüche müssen in diesen Beziehungen gemacht werden.

Bei der Beförderung zum etatsmäßigen Vice-Feldwebel bezw. Vice-Wachtmeister oder zum Sergeanten ist das Dienstalter, bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, insofern zu berücksichtigen, als der Aelteste der nächst niederen Charge, wenn er den sonstigen Anforderungen entspricht, eventuell der nächst Aeltere 2c. befördert werden soll, so daß dem geeigneten nicht ein in höherem Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf.

Zum Feldwebel (Wachtmeister) kann jeder dazu geeignete Unteroffizier, zum Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter jeder Hautboist bezw. Hornist und Trompeter ohne Rücksicht auf sein Dienstalter ernannt werden.

Eine Beförderung innerhalb des Etats des Truppentheils ist von dem Dienstverhältniß des zu befördernden Unteroffiziers insofern abhängig, als zu Feldwebeln und Wachtmeistern, zu etatsmäßigen Vice-

Feldwebeln und Vice=Wachtmeistern die aus dem praktischen Truppen=Dienste abkommandirten Unteroffiziere nicht befördert werden sollen.

Bei der Artillerie ist für die Beförderung zum Feuerwerker der anderthalbjährige Besuch der Oberfeuerwerker=Schule und das Bestehen der Prüfung zum Oberfeuerwerker erforderlich; die ältesten Feuerwerker werden demnächst bei eintretender Vakanz ohne weiteres Examen zu Oberfeuerwerkern befördert.

Ueber die Etats können befördert werden: zu Sergeanten etatsmäßige Hautboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feld=Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen, der Fuß=Artillerie und der Pioniere nach Maßgabe des Dienstalters; zu Vice=Feldwebeln bezw. Vice=Wachtmeistern etatsmäßige Schreiber, sowie Schreiber bei Gouvernements und Kommandanturen, Lazareth=Rechnungsführer und zur Leibgendarmerie kommandirte Sergeanten nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit.

Die Feldwebel, Wachtmeister, Vice=Feldwebel, Vice=Wachtmeister, Stabs=Hautboisten, Stabs=Hornisten und Stabs=Trompeter des Garde=Korps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König, diejenigen der übrigen Armee=Korps, sowie alle Sergeanten durch die nächsten mit mindestens der Disziplinar=Strafgewalt eines Regiments=Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten, die Bezirks=Feldwebel durch den betreffenden Infanterie=Brigade=Kommandeur ernannt.

Die Ernennung der Reserve=Offizier=Aspiranten zu Vice=Feldwebeln bezw. Vice=Wachtmeistern erfolgt auch beim Garde=Korps durch die Regiments=Kommandeure.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vice=Feldwebel, Vice=Wachtmeister, Stabs=Hautboisten, Stabs=Hornisten, Stabs=Trompeter und Sergeanten wird eine Bestallung ausgefertigt.

b. Im Beurlaubtenstande.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes werden ergänzt:

1) durch Unteroffiziere des activen Dienststandes, welche ohne invalide zu sein, im dienstpflichtigen Alter von der Fahne entlassen werden;
2) durch geeignete Mannschaften des Beurlaubtenstandes;
3) durch Einjährig=Freiwillige, welche mit dem Qualifikations=Attest zum Reserve=Offizier aus dem activen Dienst ausscheiden.

III. Ergänzung der Offiziere.

1. Klassifikation der Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

Generale: Feldmarschall (mit diesem in gleichem Range stehend: General=Feldzeugmeister und General=Oberst), General der Infanterie oder Kavallerie, General=Lieutenant, Generalmajor;

Stabsoffiziere: Oberst, Oberstlieutenant, Major;
Hauptleute und Rittmeister;
Subaltern-Offiziere: Premier-Lieutenant, Sekonde-Lieutenant, Oberjäger und Feldjäger des reitenden Feldjäger-Korps.

2. Beförderung zum Offizier und zu den höheren Chargen.

a. Im stehenden Heere.

Der Beförderung zum Offizier muß die Ernennung zum Portepeefähnrich vorangehen.

Zum Portepeefähnrich kann jeder Soldat in Vorschlag gebracht werden, wenn er nach vollendetem 17. Lebensjahre und vor vollendetem 23. Lebensjahre die erforderliche dienstliche Qualifikation, den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad nachgewiesen und das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich erworben hat. Letzteres darf erst beantragt werden, wenn der Betreffende mindestens $17\frac{1}{2}$ Jahr alt ist.

Die dienstliche Qualifikation ist durch ein von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie (Escadron, Batterie), dem Bataillons- (Abtheilungs-) und dem Regiments-Kommandeur auszustellendes Dienstzeugniß nachzuweisen.

Der wissenschaftliche Bildungsgrad wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Deutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission dargethan. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von der Beibringung eines von dem betreffenden Lehrer-Kollegium einer der vorbezeichneten Lehr-Anstalten ausdrücklich zu diesem Behufe ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima oder des Entlassungs-Zeugnisses von einem derjenigen Progymnasien, Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen, welche als hierzu berechtigt anerkannt sind.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung ist von allen jungen Leuten, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier zu dienen, in die Armee einzutreten wünschen, vor dem Eintritt in den Dienst abzulegen.

Nicht bestandene Examinanden können auf eine zweite, theilweise oder vollständige, jedenfalls aber letzte Prüfung verwiesen werden.

Nach Eingang des Reifezeugnisses wird der Betreffende Allerhöchsten Orts zum Portepeefähnrich vorgeschlagen.

Junge Leute, welche den Truppentheilen aus dem Kadetten-Korps als characterisirte Portepeefähnriche überwiesen sind, werden, nachdem sie sechs Monate gedient und das Dienstzeugniß erworben haben, zum wirklichen Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht.

Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, sich auf einer

Kriegsschule befunden, gut geführt haben und nach dem Urtheile der letzteren die Reife für die Offiziers-Prüfung besitzen, können zu derselben angemeldet werden.

Junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Deutschen Universität, technischen Hochschule, Berg- oder Forst-Akademie studirt haben, dürfen auf Antrag des Truppentheils auch ohne Besuch einer Kriegsschule und ohne daß sie sich 6 Monate in der Portepeefähnrichs-Charge befunden haben, zur Offiziers-Prüfung zugelassen werden.

Die in der Offiziers-Prüfung bestandenen Portepeefähnriche werden Allerhöchsten Orts zum Sekonde-Lieutenant vorgeschlagen, nachdem das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils in einem dem Vorschlage beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Die Portepee-Unteroffiziere der Selecta des Kadetten-Korps legen nach einjährigem Kursus in derselben die Offiziers-Prüfung ab und werden, wenn sie dieselbe bestehen, den Truppentheilen als Sekonde-Lieutenants überwiesen.

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Portepeefähnrichs-, fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem Offizier-Examen; es darf jedoch bei keinem Vorschlage eine Beförderungsstufe überschritten werden, so daß nur Feldwebel (Wachtmeister) und wirkliche Portepeefähnriche sogleich zum Offizier, alle übrigen aber zunächst zum Portepeefähnrich vorzuschlagen sind.

Die Portepeefähnriche der Artillerie und des Ingenieur-Korps werden nach bestandenem Offizier-Examen zunächst zu außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants vorgeschlagen, zu etatsmäßigen Offizieren ihrer Waffe aber erst nach Absolvirung des Lehr-Kursus auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und Ablegung der Berufs-Prüfung ernannt.

Die Beförderung der Offiziere zu den höheren Graden findet im Allgemeinen nach der, durch das Patent bestimmten Anciennetät, ausnahmsweise bis zum Stabsoffizier aber auch, ohne Rücksicht auf die Anciennetät, außer der Tour statt, theils um besonders befähigte Offiziere rascher in die höheren Stellen zu bringen, theils als Belohnung. Vom Stabsoffizier an aufwärts kommen Beförderungen außer der Tour nur äußerst selten vor.

Es sind zu unterscheiden das Avancement in der Charge (zum Premier-Lieutenant, Hauptmann oder Rittmeister, zum Major, Oberstlieutenant ꝛc.) und das Avancement in der Funktion (zum Kompagnie-Escadron- oder Batterie-Chef, zum Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur, Regiments-, Brigade-Kommandeur ꝛc.), welche insofern in gewissen Grenzen unabhängig von einander sind, als

der Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur ebensowohl Oberst-Lieutenant als Major,

der Regiments-Kommandeur ebensowohl Oberstlieutenant als Oberst,

der Brigade-Kommandeur ebensowohl Oberst als Generalmajor,

der Divisions-Kommandeur ebensowohl Generalmajor als General-Lieutenant,

und

der kommandirende General ebensowohl General-Lieutenant als General der Infanterie oder Kavallerie

sein kann, wiewohl die hier jedesmal zuletzt genannte Charge die der betreffenden Funktion eigentlich entsprechende ist.

Das Aufrücken der Offiziere bis zum Major erfolgt meist nach der Tour innerhalb des Truppentheils, doch wird bei dem Avancement zum Stabsoffizier auch die Anciennetät in der betreffenden Waffe in Betracht gezogen und kommen daher häufig Ausgleichungen durch Versetzung vor.

Bei der Artillerie ist an die Beförderung zum Hauptmann, sowie an das Aufrücken in das Hauptmanns-Gehalt erster Klasse und bei dem Ingenieur-Korps an die Verwendung in einer selbstständigen Stellung (z. B. als Ingenieur-Offizier vom Platz) die Bedingung des Ablegens und Bestehens eines Examens geknüpft.

Das Avancement zum Oberstlieutenant und zu den höheren Chargen erfolgt nach der Anciennetät in der Armee.

Mit der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeister ist, abgesehen von den Offizieren des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, der Adjutantur, des Ingenieur-Korps 2c., fast ausnahmslos diejenige zum Kompagnie- (Escadron-, Batterie-) Chef verbunden.

Neu ernannte Stabsoffiziere nehmen bei den Infanterie-Regimentern in der Regel zunächst die Stellung als überzählige Majors ein und rücken sodann zu etatsmäßigen Stabsoffizieren und weiter zu Bataillons-Kommandeuren auf. Bei der Kavallerie und Feld-Artillerie werden die ältesten Rittmeister bezw. Hauptleute entweder vorerst zu Majors mit Beibehalt der Funktion als Escadron- bezw. Batterie-Chef oder gleich zum etatsmäßigen Stabsoffizier befördert. Bei der Fuß-Artillerie sind die jüngsten Majors in der Regel entweder etatsmäßige Stabsoffiziere der Regimenter oder Artillerie-Offiziere vom Platz.

Das Avancement zum Regiments- und zum Brigade-Kommandeur ist von der Anciennetät in der betreffenden Waffe abhängig.

Eine vakante Division wird durch den ältesten Brigade-Kommandeur der Infanterie oder Kavallerie, ein vakantes Armee-Korps durch den ältesten Divisions-Kommandeur besetzt.

Die Brigade-Kommandeure der Artillerie avanciren meist in ihrer Waffe zum Artillerie-Inspecteur und weiter zum General-Inspecteur.

Im Ingenieur-Korps findet sowohl das Avancement in der Charge

bis zum Stabsoffizier, als auch das Aufrücken in der Funktion nach der Anciennetät im ganzen Korps statt. Die Majors sind hier meist entweder Kommandeure von Pionier-Bataillonen oder Ingenieur-Offiziere vom Platz. Der älteste Bataillons-Kommandeur der Pioniere oder Ingenieur vom Platz ꝛc. avancirt zum Pionier- oder Festungs-Inspecteur, mit welchen beiden Funktionen der Rang eines Regiments-Kommandeurs verbunden ist, der älteste Pionier- bezw. Festungs-Inspecteur zum Ingenieur-Inspecteur und der älteste Ingenieur-Inspecteur zum General-Inspecteur.

b. Im Beurlaubtenstande.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

1) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem activen Dienst entlassen werden oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten);
2) durch Uebertritt von Offizieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand;
3) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

Die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Mannschaften müssen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst behufs Darlegung ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Befähigung zur Beförderung zum Offizier eine achtwöchentliche Uebung bei einem Linien-Truppentheil absolviren.

Zu diesen Uebungen können auch solche Mannschaften zugelassen werden, welche das Qualifikations-Attest zum Offizier nachträglich zu erwerben wünschen. Wird dasselbe ihnen ertheilt, so sind sie im nächsten Jahre nochmals zu einer Uebung einzuberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten zu behandeln.

Offizier-Aspiranten, welche ihre Befähigung zur Beförderung darthun und sich ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu einer solchen eignen, können nach den ersten Wochen der Uebung zu Vice-Feldwebeln oder Vice-Wachtmeistern ernannt werden. Spricht sich der Kommandeur des Truppentheils demnächst am Schlusse der Uebung für ihre Beförderung zum Offizier aus und erklären sie selbst sich schriftlich mit derselben einverstanden, so erfolgt, nachdem sie zuvor von dem Offizier-Korps ihres heimathlichen Landwehr-Bataillons gewählt sind, ihr Vorschlag zum Offizier. Gewählt dürfen nur solche Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offiziere des activen Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienste ausscheiden und weder verabschiedet, noch mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offi-

zierstande entfernt werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über, und zwar werden die zur Reserve übertretenden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen.

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder nicht, zum Offizier vorgeschlagen werden; es muß dem Vorschlage jedoch die Offizier-Wahl durch das Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils vorangehen.

Zu den höheren Chargen avanciren die Reserve-Offiziere zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps. Ihre Qualifikation zur Beförderung wird bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festgestellt.

Landwehr-Offiziere müssen ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung bei einem Linien-Truppentheil ihrer Waffe darthun. Demnächst dürfen sie zu einer solchen vorgeschlagen werden:

a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen Infanterie-Brigade;
b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden Kavallerie-Regimentern;
c) bei der Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade bezw. in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
d) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

§ 14.

Entlassung, Verabschiedung und Versorgung.

I. Unteroffiziere und Soldaten.

1. Entlassung der Mannschaften aus dem activen Dienst.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche, ohne als Invalide anerkannt zu sein, vor vollendeter siebenjähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden, treten zur Reserve, und zwar der Regel nach zur Reserve ihrer Waffe über. Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann jedoch alljährlich nach näherer Bestimmung des General-Kommandos eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains übergeführt werden.

Nach vollendeter siebenjähriger bezw. zwölfjähriger Dienstzeit im stehenden Heere werden nicht invalide Unteroffiziere und Mannschaften zur Landwehr bezw. zum Landsturm entlassen.

Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition des Truppentheils nach zweijähriger activer Dienstzeit (§ 12) finden nur bei der Infanterie, der Artillerie und den Pionieren statt. Die Mannschaften können behufs Deckung der bei ihrem Truppentheil entstandenen Manquements jederzeit wieder einberufen werden. Erfolgt ihre Wiedereinziehung nicht, so treten sie nach Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres unmittelbar aus dem Beurlaubten-Verhältniß zur Reserve über.

Die Entlassung nicht versorgungsberechtigter Mannschaften vor erfüllter activer Dienstpflicht wegen Dienst-Unbrauchbarkeit, auf Reklamation oder wegen vor der Einstellung verübter Vergehen erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden und entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission demnächst über das künftige Militair-Verhältniß solcher Leute.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen von seinem Truppentheil ausgefertigten Militair-Paß, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militair-Verhältniß dient. Neben dem Militair-Paß wird jedem Manne ein Führungs-Attest ertheilt.

Die Entlassung von Portepeefähnrichen muß durch die Gesuchslisten Allerhöchsten Orts beantragt werden.

2. Versorgungsberechtigung der Unteroffiziere und Soldaten.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung (Verwundung vor dem Feinde, sonstige bei Ausübung des Dienstes im Kriege oder im Frieden ohne eigenes Verschulden erlittene äußere Beschädigung oder erhebliche und dauernde, durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des activen Militairdienstes veranlaßte Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit) oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind. Nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren bedarf es zur Begründung des Versorgungs-Anspruchs eines Nachweises der Invalidität nicht mehr.

Die Invaliden sind entweder Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Felddienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig, oder Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

Als Invaliden-Versorgung gelten: Pension und Pensions-Zulagen, der Civil-Versorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute und die Verwendung im Garnisondienst.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invaliden-Pensionen zerfallen für jede Rangstufe in fünf Klassen und betragen monatlich in der

	1. Klasse. Mark.	2. Klasse. Mark.	3. Klasse. Mark.	4. Klasse. Mark.	5. Klasse. Mark.
a. für Feldwebel .	42	33	27	21	15
b. für Sergeanten	36	27	21	15	12
c. für Unteroffiziere	33	24	18	12	9
d. für Gemeine . .	30	21	15	9	6

Die Invaliden-Pension der ersten vier Klassen wird gewährt:

a. ohne Nachweis der Invalidität nach einer activen Dienstzeit von beziehungsweise 36, 30, 24 und 18 Jahren;

b. den Ganz-Invaliden, welche nach einer activen Dienstzeit von beziehungsweise 25, 20, 15 und 12 Jahren (die Kriegsjahre doppelt gerechnet) oder durch Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind, je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit.

Die Invaliden-Pension der fünften Klasse erhalten Ganz-Invalide, welche nach achtjähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zu jedem Militairdienst, sowie Halb-Invalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zum Felddienst untauglich geworden sind. Jedes Kriegsjahr wird auch in diesen Fällen für zwei Jahre gerechnet.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger activer Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht (Temporair-Invalide), haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern vorerst nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz-invalide geworden sind, erhalten eine Pensions-Zulage von 6 Mark monatlich neben der Pension (Kriegs-Zulage); diejenigen, welche durch Dienstbeschädigung im Kriege oder Frieden verstümmelt, erblindet oder so schwer und unheilbar beschädigt worden sind, daß die Beschädigung in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten ist, außerdem eine Zulage von je 18 Mark monatlich für den Verlust eines jeden Gliedes (Verstümmelungs-Zulage). Den Unteroffizieren vom Feldwebel 2c. abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender Ganz-Invalidität eine Pensions-Zulage von 1½ Mark monatlich gewährt (Dienst-Zulage).

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Ganz-Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben und nicht an Epilepsie leiden, den Civil-Versorgungsschein neben der Pension; Halb-Invaliden wird dieser Schein, unter denselben Voraussetzungen und sofern sie mindestens zwölf Jahre gedient haben, nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen.

Invalide, welche in Folge einer Dienstbeschädigung an Epilepsie leiden oder anderer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civil-Dienst tauglich sind, erhalten, wenn sie zum Civil-Versorgungsschein

berechtigt sind, an Stelle desselben eine Pensions-Zulage von 9 Mark monatlich. Ganz-Invalide von mindestens achtjähriger Dienstzeit bedürfen zur Erwerbung dieser Pensions-Zulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Temporair-Invaliden wird der Civil-Versorgungsschein bezw. die Pensions-Zulage an Stelle desselben nicht verliehen.

An Stelle der Pensionirung können Ganz-Invalide mit ihrer Zustimmung auch in Invaliden-Institute und Invaliden-Kompagnien, halbinvalide Unteroffiziere aber in eine Halb-Invaliden-Abtheilung (§ 6) eingestellt werden.

Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen activen Dienst (ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre) bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein.

Ferner erhalten Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger activer Dienstzeit mit dem Civil-Versorgungsschein ausscheiden, eine einmalige Beihülfe von 165 Mark.

Bei der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft können Unteroffiziere, und als Festungs-Unterbeamte, sowie im Fortifikations-Büreaudienst Pionier-Unteroffiziere schon nach neunjähriger Dienstzeit angestellt werden.

Zu einer jeden Versorgung im Civildienst ist die Qualifikation für die betreffende Stelle, eventuell die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erforderlich und kann die Civilbehörde eine Probedienstleistung des Anwärters anordnen, deren Dauer im Allgemeinen auf sechs Monate festgesetzt ist, für einzelne Anstellungen jedoch bis zu einem Jahre ausgedehnt werden kann.

II. Offiziere.

1. Ausscheiden der Offiziere.

Dienstfähige und im dienstpflichtigen Alter stehende Offiziere werden nur mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienst entlassen und bleiben bis zum Ablauf ihres siebenten Dienstjahres zum Dienst als Reserve-Offiziere, sodann bis zum Ablauf ihres zwölften Dienstjahres zum Dienst als Landwehr-Offiziere verpflichtet. Die völlige Verabschiedung oder die Stellung zur Disposition kann nur von solchen Offizieren nachgesucht werden, welche über das landwehrpflichtige Dienstalter hinaus oder invalide sind.

Die zur Disposition gestellten Offiziere stehen unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und es kann bei einer Mobilmachung über sie verfügt werden.

Das Ausscheiden eines Offiziers kann ferner durch gerichtliches oder ehrengerichtliches Erkenntniß veranlaßt werden.

Die Verabschiedung der Offiziere des Beurlaubtenstandes kann beantragt werden: a) nach Zurücklegung einer zwölfjährigen Gesammtdienstzeit; b) bei eintretender gänzlicher Dienstunbrauchbarkeit; c) wenn sie nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben haben; d) behufs Nachsuchung des Auswanderungs-Consenses.

2. Pensionirung.

Jeder Offizier oder im Offizierrang stehende Militair-Arzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer activen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des activen Militair-Dienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Offiziere, welche den Abschied mit Pension nachsuchen, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen und von einem solchen Nachweise nur befreit, wenn sie das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$, jedoch höchstens bis zu $^{60}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst-Einkommens der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge. Nur wenn die Pensionirung die Folge einer Dienstbeschädigung ist, wird die Höhe der Pension nach der bei der Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet. Beträgt das pensionsfähige Dienst-Einkommen mehr als 12,000 Mark, so wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Tritt die Pensions-Berechtigung in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein, so beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst-Einkommens.

Wird ein Offizier vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig, ohne daß eine im Dienste erlittene Verwundung oder sonstige Beschädigung die Veranlassung seiner Invalidität ist, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension von höchstens $^{20}/_{80}$ seines Dienst-Einkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich gewährt werden.

Ist die Invalidität Folge des Krieges, so wird zur Pension, je nach der Höhe derselben, eine Zulage von 300 bis 750 Mark gewährt.

Jeder Offizier, welcher durch den activen Militair-Dienst im Kriege oder im Frieden verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar be-

schädigt worden ist, erhält zu der Pension und eventuell zu der vorgedachten Pensions-Erhöhung eine fernere Erhöhung der Pension von je 600 Mark jährlich für den Verlust eines jeden Gliedes.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich gerechnet, an welchem die Ordre der Verabschiedung ergangen ist, die vor den Beginn des 18. Lebensjahres fallende Dienstzeit jedoch nur zur Anrechnung gebracht, wenn sie während der Dauer eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheil abgeleistet ist.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier im Reichsheere oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder mit einem mobilen Truppentheil in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Die Zeit eines Festungs-Arrestes von einjähriger oder längerer Dauer, sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird als Dienstzeit nicht gerechnet.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militair-Dienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. Als Dienstzeit wird diesen Offizieren nur diejenige Zeit gerechnet, in welcher sie activen Militair-Dienst geleistet haben; die Theilnahme an Kontrol-Versammlungen bleibt außer Ansatz.

§ 15.

Ersatz der Pferde (Remontirung).

Die Remontirung steht in Preußen unter der oberen Leitung der „Abtheilung für das Remontewesen“ im Kriegs-Ministerium.

Die für die Friedensstärke der Kavallerie und Artillerie erforderlichen Pferde werden durch die sechs Remonte-Ankaufs-Kommissionen im Alter von 3 bis 6 Jahren freihändig angekauft, zunächst auf ein bis zwei Jahre in die hierfür bestimmten 15 Remonte-Depots eingestellt und dann erst den Regimentern durch die Remonte-Kommandos zugeführt.

1. Remontirung der Dienstpferde.

Bei der Remontirung der Armee einschließlich der unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente wird die Friedens-Etatsstärke an Dienstpferden, sowie eine Durchschnitts-Dauer bei der Kavallerie von 10 und bei der Artillerie von 9 Jahren zu Grunde gelegt. Bei der Kavallerie

werden von der so sich ergebenden Summe 4 Pferde per Regiment in Abzug gebracht. Hiernach haben bei den gegenwärtigen Etatsstärken im Allgemeinen jährlich zu empfangen: ein Kavallerie-Regiment 63, ein Feld-Artillerie-Regiment zu 8 Feld- und 3 reitenden Batterien 65, ein Feld-Artillerie-Regiment zu 8 Feld-Batterien 39 Remonten.

Den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regimentern Nr. 17 und 18, sowie der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung des Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 werden die zuständigen Remonten durch die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung überwiesen.

Die Train-Bataillone ergänzen ihren Bedarf an Dienstpferden aus den zur Ausrangirung kommenden Pferden der Kavallerie und Feld-Artillerie. Zur Berittenmachung der Offiziere wird jeder Kompagnie jährlich ein als Offizier-Pferd geeignetes Remonte-Pferd geliefert.

Machen außerordentliche Abgänge an Dienstpferden die außergewöhnliche Ueberweisung von Remonten nothwendig, so entscheidet die Abtheilung für das Remontewesen im Kriegs-Ministerium über die diesfälligen, auf dem Instanzenwege einzureichenden Anträge der Truppen.

Die durch Ueberweisung der Remonten überzählig werdenden und auszurangirenden Königlichen Dienstpferde werden alljährlich nach Beendigung der Herbst-Uebungen meistbietend verkauft und sind die Train-Bataillone berechtigt, aus sämmtlichen auszurangirenden Pferden des Armee-Korps, zu welchem sie gehören, in erster Linie diejenigen auszuwählen und zu übernehmen, welche noch zum Train-Dienst geeignet erscheinen.

2. Offizier-Chargenpferde.

Die Lieutenants, sowie die noch nicht das Gehalt ihrer Charge beziehenden Rittmeister und Hauptleute der Kavallerie und reitenden Artillerie, mit Ausnahme der persönlichen Adjutanten der Königlichen Prinzen und Deutschen Fürsten, erhalten alle fünf Jahre ein Chargenpferd, dessen normalmäßiger Geldwerth auf 660 Mark angenommen wird.

Die Auswahl und die Ueberweisung der Chargenpferde an die Empfangsberechtigten geschieht bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment durch eine aus einem Stabsoffizier, einem Rittmeister (Hauptmann), einem Lieutenant und dem Ober-Roßarzt bestehende Kommission, und zwar bei der Kavallerie grundsätzlich aus sämmtlichen im Jahre vorher eingestellten Remonten des Regiments, bei der Feld-Artillerie aus den zur Berittenmachung der Offiziere gelieferten Pferden. Während der fünfjährigen Dauerzeit eines Chargenpferdes darf dasselbe nicht veräußert werden; nach Ablauf dieser Zeit wird es Eigenthum des Offiziers.

Den Offizieren ist gestattet, ein eigenes, von der Kommission für tauglich erachtetes Pferd als Chargenpferd einzustellen, in welchem Falle sie nach Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit die Geld-Entschädigung von 660 Mark empfangen. Auch ein eingestelltes eigenes Chargenpferd darf

nur mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs veräußert werden, wenn ein anderes dafür eingestellt wird.

Für ein während des fünfjährigen Turnus unbrauchbar gewordenes oder mit Tod abgegangenes Chargenpferd wird dem Inhaber desselben, wenn ihn keine Schuld trifft, Ersatz gewährt.

3. Berittenmachung der Reserve- und Landwehr-Offiziere.

Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie sind verpflichtet bei Einberufung zu Uebungen ein brauchbares Pferd mitzubringen. Außerdem wird ihnen ein Dienstpferd des betreffenden Truppentheils zum Dienstgebrauch überwiesen. Reserve- und Landwehr-Offiziere der Feld-Artillerie und des Trains werden durch den Truppentheil beritten gemacht.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains siehe im II. Theil § 14.

4. Krümperpferde.

Krümperpferde sind außeretatsmäßige Pferde, für welche keine Rationen empfangen und die zur Anfuhr von Fourage und ähnlichen dienstlichen Zwecken (Anfuhr von Lebensmitteln, Sand für das Planum der Reitbahnen und Reitplätze, Feuerungs-Material 2c. für die Offizier-Speiseanstalten, Menagen 2c.) verwendet werden. Den weiteren Gebrauch der Krümperpferde, welche die Garnison- und andere Verhältnisse im Interesse des Regiments und namentlich der Offiziere wünschenswerth machen, genehmigen und regeln die vorgesetzten Behörden.

Bei der jährlichen Ausrangirung werden so viel Pferde zurückbehalten, daß

jede Escadron mindestens . .	3	höchstens	4,
jede reitende Batterie . . .	2	„	4,
jede Feld-Batterie	2	„	3,
jede Train-Kompagnie . . .	2	„	5

Krümperpferde besitzt.

Bei Abgang von Dienstpferden des etatsmäßigen Bestandes oder Erhöhung des Pferde-Etats dürfen Krümperpferde einrangirt werden, ohne daß die Verwendung der qu. Pferde als Krümperpferde ausgeschlossen ist.

5. Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten.

Die als Adjutanten eines Truppentheils oder einer Militair-Behörde kommandirten Lieutenants, welche mindestens eine etatsmäßige Ration beziehen und auf ein Chargenpferd keinen Anspruch haben, erhalten zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes auf die fünfjährige Dauerzeit eines solchen eine Entschädigung von 825 Mark, welche jedem neu eintretenden Adjutanten auf seinen Antrag im Voraus zu zahlen ist.

Findet eine Vorauszahlung nicht statt, so wird am Schlusse jedes Etatsjahres bezw. beim Aufhören der Berechtigung der fällige Theil der Entschädigung für jeden Monat mit 13,75 Mark gewährt.

Beim Ausscheiden des Offiziers als Adjutant vor Ablauf der fünfjährigen Dauer ist der Vorschußrest event. unter Zuhülfenahme des Erlöses für das verkaufte Pferd derjenigen Kasse zurückzuzahlen, welche den bezüglichen Vorschuß von 825 Mark geleistet hat. Wird indeß ein Adjutant unter Belassung in diesem Kommando vom Lieutenant zum etatsmäßigen Hauptmann befördert, oder tritt er als Hauptmann in die Truppe zurück, so kann mit Genehmigung der Abtheilung für das Remontewesen die Rückzahlung des Vorschusses in monatlichen Raten von mindestens 13,75 Mark erfolgen.

In Bayern besteht eine ähnliche Einrichtung wie in Preußen. Sämmtliche auf das Remontewesen bezüglichen Anlegenheiten werden von der dem Kriegs-Ministerium unmittelbar unterstellten „Remonte-Inspection" geleitet, an deren Spitze ein General als Remonte-Inspecteur steht, und von der die Remonte-Ankaufs-Kommission unter einem Stabsoffizier als Vorstand und die Direction der fünf Remonte-Depots ressortiren.

Der Bedarf an Pferden wird durch die Ankaufs-Kommission, soweit es möglich im eigenen Lande, falls derselbe hier nicht gedeckt werden kann, aber außerhalb Bayerns, und zwar vorwiegend in Nord-Deutschland angekauft. Die noch nicht zur Abgabe an die Truppen geeigneten Pferde werden dann zunächst in die Remonte-Depots eingestellt.

In Bezug auf die Berechtigung der Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie zum Empfange von Chargenpferden, die Auswahl und Vertheilung, sowie die Dauerzeit derselben 2c. sind die Vorschriften im Allgemeinen denjenigen für die Preußische Armee entsprechend.

In Sachsen werden die für die Truppen erforderlichen Pferde volljährig von Händlern angekauft und gleich als Remonten in die Regimenter eingestellt.

Für Württemberg geschieht die Remontirung aus den Preußischen Depots.

Dritter Abschnitt.

Befehligung und Verwaltung des Heeres.

§ 16.

Die Kriegs-Ministerien.

Der Bundesraths-Ausschuß für das Landheer und die Festungen und das Preußische Kriegs-Ministerium sind die obersten Organe des

Kaisers für die Organisation und Verwaltung der Landmacht des Reiches, und letzteres zugleich die höchste Militair-Behörde in allen administrativen Angelegenheiten der Preußischen Armee, sowie der unter Preußischer Verwaltung stehenden Bundes-Kontingente, während Bayern, Sachsen und Württemberg, denen die Selbstverwaltung ihres Heerwesens verblieben ist, besondere Kriegs-Ministerien haben.

I. Das Preußische Kriegs-Ministerium.

An der Spitze desselben steht als Kriegs- und Staats-Minister ein General der Infanterie (Kavallerie) oder ein General-Lieutenant.

Der Kriegs-Minister ist kein persönlicher Vorgesetzter der kommandirenden Generale, verfügt jedoch im Namen des Kaisers und Königs an dieselben; auch liegt ihm die Ueberwachung der gleichmäßigen Auffassung und Ausführung der geltenden Bestimmungen ob. Er ist Mitglied des Gesammt-Ministeriums und des Bundesraths, sowie Präses im Ausschusse des letzteren für das Landheer und die Festungen und hat die Armee im Reichs- und Landtage zu vertreten.

Das Kriegs-Ministerium zählt drei Departements mit fünf, vier und bezw. zwei denselben unterstellten Abtheilungen und außer diesen noch vier selbstständige Abtheilungen.

Jedem der drei Departements steht ein General als Director, jeder Abtheilung ein General oder Stabsoffizier als Chef vor.

Die Departements und Abtheilungen sind:

1. Die Central-Abtheilung.

Bei derselben, als dem eigentlichen Büreau des Kriegs-Ministers, konzentriren sich alle diejenigen militairischen Angelegenheiten, über welche dieser selbst die Entscheidung trifft.

2. Das Allgemeine Kriegs-Departement

umfaßt den rein-militairischen Theil der Heeresverwaltung und zerfällt in fünf Abtheilungen:

1) die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. (Organisation, Formation, Dislokation, Ersatzwesen, Uebungen, Mobilmachung 2c.);

2) die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten B. (Militair-Erziehungs- und Bildungswesen, Generalstab, Militair-Kirchen-, Justiz-, Medizinal- und Veterinair-Sachen, Trainwesen 2c.);

3) die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten (Angelegenheiten der Artillerie, Waffen und Munition aller Truppengattungen 2c.);

4) die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten (Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie);
5) die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten (Angelegenheiten der festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung, des Pionier-Korps und Telegraphen-Angelegenheiten).

3. Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

Die Abtheilung bearbeitet die auf die Ergänzung, Beförderung, Versetzung und Verabschiedung bezüglichen Personal-Angelegenheiten der Offiziere und Militair-Aerzte zum directen Vortrage bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige. Sie gehört zwar zum Kriegs-Ministerium, bildet jedoch, ebenso wie die ihr unterstellte Geheime Kriegs-Kanzlei, welcher die Führung der Rang- und Quartierlisten, die Ausfertigung der Patente rc. obliegt, einen Theil des Militair-Kabinets. Von letzterem ressortiren die Kommando-Angelegenheiten der Armee, die gerichtlichen Angelegenheiten und die Gnadensachen.

4. Das Militair-Oekonomie-Departement

umfaßt alle Zweige des Militair-Haushalts und zerfällt in vier Abtheilungen:
1) die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen;
2) die Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten;
3) die Abtheilung für die Bekleidungs-, Geld-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten;
4) die Abtheilung für das Serviswesen.

5. Das Departement für das Invalidenwesen

in zwei Abtheilungen:
1) Abtheilung A. (Pensions-Anerkennungswesen, Civil-Versorgungs-Angelegenheiten der Offiziere, Aerzte und Beamten rc.);
2) Abtheilung B. (Dieselben Geschäfte wie die Abtheilung A. bezüglich der unteren Chargen, Angelegenheiten der Invaliden-Institute rc.).

6. Die Abtheilung für das Remontewesen.

Chef der Abtheilung ist der Remonte-Inspecteur.

Derselben liegt ob die Bearbeitung der auf die Remontirung der Armee, einschließlich der Ueberweisung von Chargenpferden, sowie auf

die Gewährung der Pferde-Entschädigungsgelder für Adjutanten bezüglichen Angelegenheiten, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Remonte-Depots. Unter der Abtheilung stehen sechs Remonte-Ankaufs-Kommissionen.

7. Die Militair-Medizinal-Abtheilung.

Als Abtheilungs-Chef fungirt der General-Stabsarzt der Armee.

Das Ressort der Abtheilung umfaßt die Geschäfte des Militair-Sanitätswesens, die ärztlich-technische Superarbitrirung der Ersatz-, Aushebungs- und Invaliden-Sachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das Lazarethwesen, die Angelegenheiten des Sanitäts-Korps, der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute rc.

Unter dem Kriegs-Minister stehen:
- das Directorium des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses,
- die Ober-Examinations-Kommission im Kriegs-Ministerium (für Intendantur-Beamte).

Unter dem Kriegs-Ministerium steht ferner:
- die General-Militair-Kasse.

Vom Kriegs-Ministerium ressortiren:
- die Train-Inspection;
- die Inspection der Infanterie-Schulen;
- das Militair-Reit-Institut;
- die Inspection der Gewehr-Fabriken;
- die Artillerie-Depot-Inspectionen;
- die Inspection des Militair-Veterinairwesens;
- die Inspection der militairischen Strafanstalten;
- das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut;
- die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

II. Das Bayerische Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium in München ist das Organ des Königs in allen die Bayerische Armee betreffenden Angelegenheiten.

Dasselbe steht unter einem General der Infanterie als Kriegs-Minister und Mitglied des Staats-Ministeriums und gliedert sich in folgende Abtheilungen:

1) die Central-Abtheilung;
2) die Abtheilung für persönliche Angelegenheiten;
3) die Abtheilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten;

4) die Militair-Oekonomie-Abtheilung in vier Sectionen;
5) die Abtheilung für das Invalidenwesen;
6) die Militair-Medizinal-Abtheilung.

Jede dieser Abtheilungen steht unter einem besonderen Chef und zwar fungiren als solche bei der Central-Abtheilung, den Abtheilungen für persönliche Angelegenheiten, für Allgemeine Armee-Angelegenheiten und für das Invalidenwesen je ein Stabsoffizier, bei der Militair-Oekonomie-Abtheilung der General-Verwaltungs-Director und bei der Militair-Medizinal-Abtheilung der General-Stabsarzt der Armee.

Jede der vier Sectionen der Militair-Oekonomie-Abtheilung steht unter einem Ministerial-Rath als Vorstand.

Außerdem gehören zum Kriegs-Ministerium:
ein Justitiar, dessen Ressort die Rechtsverhältnisse im Allgemeinen, die Vertretung der Eigenthumsrechte des Aerars und der Militairfonds, das Steuerwesen, die Militair-Strafgesetzgebung, die Disziplinar-Strafordnung, die Personal-Angelegenheiten der Militair-Justizbeamten 2c. umfaßt;
die Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militair-Verwaltungsdienstes;
die Rechnungs-Revision unter einem Ministerial-Rath als Director.

III. Das Sächsische Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium in Dresden verwaltet die Budget-Quote für das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Korps, führt die von dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium ergehenden Vorschriften auf militairischem Gebiete durch und leitet das Ersatzwesen im Königreich Sachsen. Zu seinem Ressort gehören ferner: die Dislokation, die Militair-Bildungs-Anstalten, die Militair-Gerichtspflege und die Personal-Angelegenheiten des genannten Armee-Korps.

Das Ministerium besteht aus fünf Geschäfts-Abtheilungen:
1) die Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten (Vorstand ein Stabsoffizier);
2) die Abtheilung für juristische Verwaltungs-Angelegenheiten (Vorstand ein Ministerial-Rath);
3) die Abtheilung für Justiz-Angelegenheiten (Vorstand ein Ministerial-Rath);
4) die Abtheilung für technische Angelegenheiten (Vorstand ein Stabsoffizier);
5) die Intendantur-Abtheilung (Vorstand der Intendant der Armee).

Zum Etat des Kriegs-Ministeriums gehören noch:
ein General als Remonte-Inspecteur und
der Sächsische Militair-Bevollmächtigte in Berlin.

IV. Das Württembergische Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium in Stuttgart, die oberste verantwortliche Staats-Behörde für alle Militair-Angelegenheiten in Württemberg, verwaltet die in dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das XIII. Armee-Korps ausgesetzte Summe selbstständig und vermittelt die dienstlichen Beziehungen dieses Armee-Korps zu dem Deutschen Bundesheere.

Das Kriegs-Ministerium zerfällt in:
1) das Central-Büreau (Chef der Adjutant des Kriegs-Ministers);
2) die Militair-Abtheilung (Chef ein Stabsoffizier);
3) die Oekonomie-Abtheilung (Chef ein Ministerial-Rath);
4) die Justiz-Abtheilung als Ober-Kriegsgericht (Chef der General-Auditeur);
5) die Militair-Medizinal-Abtheilung (Chef ein General-Arzt, der zugleich Korps-Generalarzt ist).

Ferner ressortiren vom Kriegs-Ministerium:
die Ober-Bau-Deputation unter einem Stabsoffizier des Ingenieur-Korps;
das Kriegs-Zahlamt mit einem Intendantur-Rath als Vorstand;
der Ober-Rekrutirungs-Rath (Ersatz-Behörde dritter Instanz) unter einem General als Vorstand.

§ 17.

Der Generalstab.

Der Generalstab besteht aus Offizieren, welche berufen sind, die obere Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heerestheile in Bezug auf alle strategischen, taktischen und administrativen Anordnungen zu unterstützen. Im Frieden erstreckt sich die Thätigkeit des Generalstabes im Allgemeinen auf die Vorarbeiten zur Mobilmachung, die Märsche, Dislokationen und größeren Truppen-Uebungen, die militairische Benutzung der Eisenbahnen und Telegraphen, die Sammlung aller zur Kriegführung erforderlichen Notizen über fremde Armeen und die verschiedenen Kriegsschauplätze, die Landes-Aufnahme und die Herstellung von Karten und Plänen, endlich auf die Bearbeitung des kriegsgeschichtlichen und sonstigen kriegswissenschaftlichen Materials.

I. Der Preußische Generalstab.

An der Spitze des Generalstabes steht, völlig selbstständig und nur dem Kriegsherrn für seine Thätigkeit verantwortlich, der Chef des Generalstabes der Armee.

Der Generalstab unterscheidet sich in

den Großen Generalstab, und

den Generalstab bei den höheren Truppen-Kommandos

und zählt circa 150 Offiziere. Außerdem werden alljährlich etwa 40 Offiziere aller Waffen behufs ihrer Ausbildung in Generalstabs-Geschäften, zum Theil auch zur Verwendung bei topographischen Arbeiten zum Großen Generalstabe kommandirt. Ferner befinden sich bei letzterem ständig 4 Bayerische, 2 Sächsische und 2 Württembergische Generalstabs-Offiziere.

A. Der Große Generalstab in Berlin theilt sich in

a. den Haupt-Etat und

b. den Neben-Etat, letzterer für spezifisch wissenschaftliche Zwecke.

Der Haupt-Etat umfaßt

das Bureau des Chefs des Generalstabes der Armee,

und folgende Abtheilungen, jede unter einem Stabsoffizier mit Regiments-Kommandeurs-Rang als Chef:

1) Drei Abtheilungen, deren Aufgabe es ist, alle militairisch interessanten Erscheinungen des In- und Auslandes mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und sich über die Heeresverhältnisse und die militairisch-geographische Beschaffenheit fremder Länder informirt zu erhalten.

In Bezug hierauf sind überwiesen:

der ersten Abtheilung das östliche Kriegstheater (Skandinavien, Oesterreich und alle östlich von Deutschland gelegenen Länder);

der zweiten Abtheilung das mittlere Kriegstheater (Deutschland, Dänemark, die Schweiz und Italien);

der dritten Abtheilung das westliche Kriegstheater (alle westlich von Deutschland gelegenen Länder).

Jede dieser Abtheilungen muß in Bezug auf die ihr überwiesenen Länder stets im Besitze eines vollständigen Materials über die Organisation, Stärke, Dislokation und Beschaffenheit der Heere und alle für einen Krieg wichtigen Verhältnisse (Hülfsquellen, Kommunikationen, Eigenschaften als Kriegschauplatz 2c.) sein, damit beim Ausbruche eines Krieges sofort eine Basis zur Feststellung des Operations-Planes vorhanden ist.

2) Die Eisenbahn-Abtheilung, welcher die Aufgabe zufällt, sich in steter Kenntniß des Bahnnetzes im In- und Auslande, der Leistungsfähigkeit der Bahnen 2c. zu erhalten, sowie alle auf die militairische Benutzung der Eisenbahnen im Frieden und im Kriege bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten.

Zum Neben-Etat gehören:

3) Die kriegsgeschichtliche Abtheilung, welcher die Sammlung alles kriegsgeschichtlichen Materials und die Darstellung ganzer Feldzüge obliegt.

Mit der Abtheilung sind das Kriegs-Archiv und die Bibliothek verbunden.

4) Die geographisch-statistische Abtheilung, welche sich mit der Militair-Statistik und Geographie aller europäischen Kriegsschauplätze beschäftigt und die Kartensammlung verwaltet.

Für die Landes-Vermessung besteht:

„Das Central-Directorium der Vermessungen“ aus dem Chef des Generalstabes der Armee als Vorsitzendem und aus Kommissaren der einzelnen Ministerien als Mitgliedern.

Für die Landes-Aufnahme selbst stehen, zum Neben-Etat des Großen Generalstabes gehörend, unter dem Chef der Landes-Aufnahme:

1) die trigonometrische Abtheilung,
2) die topographische Abtheilung,
3) die kartographische Abtheilung, und
4) die Plan-Kammer.

B. Der Generalstab bei den Truppen-Kommandos besteht

bei jedem General-Kommando aus einem General oder Stabsoffizier mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs als Chef des Generalstabes, einem zweiten Stabsoffizier und einem Hauptmann;

bei jeder Division aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann.

Ferner gehört zur General-Inspection der Artillerie ein Stabsoffizier als Chef des Generalstabes und ist den Gouvernements von Metz und Straßburg je ein Stabsoffizier des Generalstabes zugetheilt.

Vom Chef des Generalstabes der Armee ressortiren noch:

die Kriegs-Akademie,

das Eisenbahn-Regiment mit der Direction der Militair-Eisenbahn in personellen und technischen Angelegenheiten, und

die Eisenbahn-Linien-Kommissionen.

II. Der Bayerische Generalstab

zählt, außer einem General als Chef des Generalstabes der Armee, 15 Stabsoffiziere und 7 Hauptleute einschließlich des Adjutanten.

Die bei der Centralstelle (dem Preußischen Großen Generalstabe entsprechend) beschäftigten Offiziere sind in drei Sectionen eingetheilt und jeder dieser Sectionen bestimmte Arbeiten zugewiesen.

Der Generalstab bei den Armee-Korps und Divisionen ist ebenso normirt wie bei dem Preußischen Heere und außerdem dem Festungs-Gouvernement Ingolstadt ein Stabsoffizier beigegeben.

Dem Chef des Generalstabes der Armee sind ferner unterstellt:

1) das topographische Büreau unter einem Stabsoffizier als Director, welchem 5 Offiziere beigegeben sind. Dasselbe umfaßt im Wesentlichen die in Preußen dem Neben-Etat des Großen Generalstabes zufallenden Dienstzweige mit Ausnahme der kriegsgeschichtlichen Abtheilung, deren Geschäfte in Bayern theils unmittelbar im Generalstabe, theils bei dem Haupt-Konservatorium der Armee versehen werden;

2) das Haupt-Konservatorium der Armee unter einem Stabsoffizier als Vorstand und Konservator nebst einem zweiten Stabsoffizier als Bibliothekar, eine reich ausgestattete Bibliothek, in verschiedenen Unter-Abtheilungen militairische Werke, Pläne, Karten, Manuscripte 2c. umfassend, deren Benutzung jedem Offizier der Garnison München freisteht.

III. Der Sächsische Generalstab

unter einem Stabsoffizier als Chef, der zugleich Chef des Generalstabes bei dem General-Kommando des XII. Armee-Korps ist, zerfällt in eine taktische und eine Ingenieur-Abtheilung mit dem topographischen Büreau.

Die taktische Abtheilung zählt 2 Stabsoffiziere und 5 Hauptleute, von denen 5 dem General-Kommando und den drei Divisionsstäben zugetheilt und 2 zum Großen Generalstabe in Berlin kommandirt sind.

Zur Ingenieur-Abtheilung, der auch die sonst dem Ingenieur-Korps zufallenden Dienstgeschäfte obliegen, gehören ein Stabsoffizier als Genie-Director und Director des topographischen Büreaus, 2 andere Stabsoffiziere und 2 Hauptleute.

Außerdem zählt zum Etat des Generalstabes ein Stabsoffizier als Eisenbahn-Linien-Kommissar.

IV. Der Württembergische Generalstab

besteht aus einem Stabsoffizier als Chef des Generalstabes des XIII. Armee-Korps, 3 Stabsoffizieren und einem Hauptmann bei dem General-Kommando und den beiden Divisionsstäben.

Ferner stehen à la suite des Generalstabes, jedoch dem Kriegs-Minister unterstellt, zwei zum Großen Generalstabe in Berlin kommandirte Offiziere.

§ 18.

Die General-Inspectionen, Inspectionen etc.

1. Die Armee-Inspectionen.

Die Armee-Inspectionen sind keine Kommando-, sondern lediglich inspizirende Behörden für je drei bis fünf Armee-Korps, und zwar gehören:

zur ersten Armee-Inspection das IV., V. und VI. Armee-Korps,
zur zweiten Armee-Inspection das I., II. und IX. Armee-Korps,
zur dritten Armee-Inspection das VII., VIII., X. und XII. (Königlich Sächsische) Armee-Korps,
zur vierten Armee-Inspection das III., XI., XIII. (Königlich Württembergische), sowie das Bayerische I. und II. Armee-Korps,
zur fünften Armee-Inspection das XIV. und XV. Armee-Korps.

Das Garde-Korps ist einer Armee-Inspection nicht zugetheilt.

Die Inspecteure führen den Titel „General-Inspecteur", haben zum Theil auch einen Stab, inspiziren die ihnen unterstellten Armee-Korps jedoch nur auf besonderen Kaiserlichen Befehl.

In Bayern besteht außerdem noch eine

General-Inspection der Armee.

General-Inspecteur ist ein General der Infanterie oder der Kavallerie oder ein Feldzeugmeister.

Unter der General-Inspection stehen: die Infanterie- und die Kavallerie-Berathungs-Kommission, erstere aus drei Brigade-Kommandeuren der Infanterie, letztere aus zwei Brigade-Kommandeuren der Kavallerie und einem Brigade-Kommandeur der Feld-Artillerie bestehend.

Jede dieser Kommissionen, in welchen der General-Inspecteur oder ein anderer dazu bestimmter General den Vorsitz führt, wird zur Berathung, Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen in Bezug auf den Dienst, die Uebungen, die Ausrüstung 2c. der betreffenden Waffengattung eintretenden Falles besonders berufen.

2. Das Ober-Kommando in den Marken.

Dasselbe wurde während der Unruhen im Jahre 1848 zum Schutze der Königlichen Residenzen errichtet. Mit Wahrnehmung der Funktionen als Oberbefehlshaber ist zur Zeit der kommandirende General des Garde-Korps beauftragt.

3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Dieselbe hat über die Anlage neuer Befestigungen im Lande, über das Eingehen von Festungen, sowie über andere in das Gebiet der Landes-Vertheidigung gehörende Fragen zu berathen. Die Kommission tritt nur auf Allerhöchsten Befehl zusammen und besteht aus einem Präses (zur Zeit Seine K. und K. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen), einem General als Stellvertreter desselben, dem Chef des Generalstabes der Armee, den General-Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, dem Director des Allgemeinen Kriegs-Departements in Vertretung des Kriegs-Ministers und anderen vom Kaiser zu Mitgliedern ernannten Generalen.

4. Der Inspecteur der Kavallerie.

Inspecteur der Kavallerie ist eine dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen K. H. nach dem Feldzuge 1866 als Auszeichnung verliehene Stellung, mit welcher ständige Funktionen jedoch nicht verbunden sind.

5. Die General-Inspection und die Inspectionen der Artillerie.

Die General-Inspection führt den Oberbefehl über sämmtliche Feld- und Fuß-Artillerie des Heeres, die Bayerische, Sächsische und Württembergische ausgenommen, unbeschadet der Zugehörigkeit der Artillerie-Truppen zu den Armee-Korps. Sie steht, wie die General-Kommandos, direct unter dem Kaiser und Könige und leitet alle auf die Personalien, die Ausbildung, den Dienst und den Gebrauch der Artillerie, sowie auf Disziplin, Ausrüstung ꝛc. bezüglichen Angelegenheiten.

Sie besteht aus einem General der Infanterie (Kavallerie) oder General-Lieutenant als General-Inspecteur und seinem Stabe (ein Stabsoffizier als Chef des Generalstabes und 5 Adjutanten).

Der General-Inspection sind unterstellt:

1) vier Feld-Artillerie-Inspectionen;
2) zwei Fuß-Artillerie-Inspectionen;
3) das General-Artillerie-Comité;
4) die Artillerie-Prüfungs-Kommission;
5) die Artillerie-Schießschule;
6) die Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie;
7) die Oberfeuerwerker-Schule.

Eine Feld-Artillerie-Inspection besteht aus:

dem Stabe, und
drei bis vier Feld-Artillerie-Brigaden.

Zum Stabe gehören: ein General-Lieutenant oder Generalmajor als Inspecteur und 2 Adjutanten.

In Betreff der Zusammensetzung der Feld-Artillerie-Brigaden siehe § 9.

Eine Fuß-Artillerie-Inspection besteht aus:
dem Stabe, und
zwei Fuß-Artillerie-Brigaden,
eine Fuß-Artillerie-Brigade aus
dem Stabe, und
drei Fuß-Artillerie-Regimentern oder zwei Fuß-Artillerie-Regimentern und einem selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon.

Der Stab einer Fuß-Artillerie-Inspection ist ebenso zusammengesetzt, wie der einer Feld-Artillerie-Inspection.

Zum Stabe einer Fuß-Artillerie-Brigade gehören: ein Generalmajor oder Oberst als Brigade-Kommandeur und ein Lieutenant als Adjutant.

Das General-Artillerie-Comité hat sich mit neu hervortretenden allgemeinen Fragen über reglementarische Verhältnisse, über die Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerie, über die praktische Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und im Gebiete der artilleristischen Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate zu beschäftigen und darüber zu berichten.

Präses des Comité's ist der General-Inspecteur der Artillerie; stimmführende Mitglieder sind die in Berlin stehenden Generale und Brigade-Kommandeure der Artillerie, der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der Chef der Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium, der Chef des Generalstabes der General-Inspection der Artillerie, der Decernent für die Armirung in der Admiralität und andere Allerhöchsten Orts dazu bestimmte Offiziere.

Die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin

ist zur Prüfung neuer technischer Erfindungen im Gebiete der Artillerie bestimmt.

Sie zerfällt unter dem von einem General oder Oberst geführten „Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission“ in
1) die Artillerie-Prüfungs-Kommission und
2) die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission mit der Versuchs-Kompagnie,

und ist aus Stabsoffizieren, Hauptleuten und Lieutenants der Artillerie zusammengesetzt.

Die Schießversuche selbst geschehen durch die Versuchs-Abtheilung, welche zu diesem Zweck über die Versuchs-Kompagnie verfügt.

Zur Artillerie-Prüfungs-Kommission werden auch Bayerische, Sächsische und Württembergische Artillerie-Offiziere kommandirt.

In Sachsen besteht außerdem eine besondere „Artillerie-Kommission“ unter dem Kommandeur der Artillerie-Brigade als Vorstand aus 6 Stabsoffizieren der Artillerie.

Dahingegen ist die in Bayern früher bestandene Artillerie-Berathungs-Kommission im Jahre 1878 aufgelöst worden.

Artillerie-Schießschule siehe § 7.

Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie siehe § 22.

Oberfeuerwerker-Schule siehe § 23.

Die Bayerische Inspection der Artillerie und des Trains.

Die Inspection besteht aus einem General der Infanterie oder einem General-Lieutenant als Inspecteur, welchem zwei Adjutanten beigegeben sind, zwei Stabsoffizieren (einer von der Artillerie und einer vom Train) als Sections-Chefs, einigen Stabsoffizieren und Hauptleuten als Referenten und einem Zeug-Offizier.

Unter der Inspection stehen:

die beiden Feld-Artillerie-Brigaden, } in personeller und technischer Beziehung;
die beiden Train-Bataillone, }
die Fuß-Artillerie-Brigade;
die technischen Institute der Artillerie und die Gewehr-Fabrik;
die Oberfeuerwerker-Schule.

Die Fuß-Artillerie-Brigade besteht aus

dem Brigade-Stabe (ein General-Major als Brigade-Kommandeur, ein Lieutenant als Adjutant, ein Zeug- und ein Feuerwerks-Offizier);
dem 1. und 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

6. Die General-Inspection und Inspectionen des Ingenieur-Korps.

An der Spitze des Preußischen Ingenieur-Korps steht ein General der Infanterie oder General-Lieutenant als Chef des Ingenieur-Korps und General-Inspecteur der Festungen mit seinem Stabe (ein Stabsoffizier als Chef des Stabes, drei Stabsoffiziere bezw. Hauptleute als Adjutanten).

Der General-Inspection sind unterstellt:

1) vier Ingenieur-Inspectionen;
2) das Ingenieur-Comité;
3) die Inspection der Militair-Telegraphie;
4) die Prüfungs-Kommission des Ingenieur-Korps.

Von den Offizieren des Ingenieur-Korps bilden in Bezug auf die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse die Generale und Stabsoffiziere den „Stab des Ingenieur-Korps", die Hauptleute und Lieutenants die vier Ingenieur-Inspectionen. Außer den, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Regiment zugetheilten Offizieren zählt das Ingenieur-Korps noch etwa 300 Offiziere, welche theils bei den Stäben der Inspectionen, theils als Ingenieur-Offiziere vom Platz und zum Fortifikationsdienst in den Festungen und theils in besonderen Stellungen verwendet sind.

Eine **Ingenieur-Inspection** ist zusammengesetzt aus:
dem Stabe,
einer Pionier-Inspection, und
zwei Festungs-Inspectionen

Zum Stabe einer Ingenieur-Inspection gehören: ein General-Lieutenant oder Generalmajor als Ingenieur-Inspecteur und zwei Adjutanten.

Eine **Pionier-Inspection** besteht aus:
dem Stabe, und
drei bis vier Pionier-Bataillonen;
eine **Festungs-Inspection** aus:
dem Stabe, und
zwei bis sieben Festungen bezw. Küsten-ꝛc. Befestigungen.

Zum Stabe einer Pionier- bezw. einer Festungs-Inspection gehören: ein Stabsoffizier als Pionier- bezw. Festungs-Inspecteur und ein Lieutenant als Adjutant.

Die betreffenden Festungen sind den Inspectionen in Bezug auf Neubau und Erhaltung der Festungswerke, sowie auf das Ingenieur-Personal unterstellt.

Das **Ingenieur-Comité** hat die Entwürfe zu Neu-Anlagen oder Veränderungen der bestehenden Befestigungen zu bearbeiten bezw. zu prüfen, die Konstruction des Pionier-Materials festzustellen, die erforderlichen Dienstvorschriften auszuarbeiten und Prüfungen im Gebiete der Ingenieur- und Pionier-Technik vorzunehmen.

Das Comité besteht aus einem General im Range eines Ingenieur-Inspecteurs als Präses, einem Hauptmann als Adjutant und Büreau-Chef, 2 Stabsoffizieren als Abtheilungs-Chefs, 10 Stabsoffizieren und Hauptleuten als Mitglieder und 2 zur Dienstleistung kommandirten Offizieren.

Die Inspection der Militair-Telegraphie

unter einem Stabsoffizier des Ingenieur-Korps mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs als Inspecteur ist mit der Wahrnehmung aller auf die Militair-Telegraphie Bezug habenden Angelegenheiten im Bereich der Preußischen Militair-Verwaltung beauftragt. Ihr Geschäftskreis umfaßt die obere Leitung aller Angelegenheiten, welche den Bau und die Instandhaltung der vom Kriegs-Ministerium ressortirenden telegraphischen Anlagen und Einrichtungen in den Städten und Festungen, auf den Schießplätzen, an den Küsten ꝛc. betreffen, die Beschaffung und Ueberwachung steter Kriegsbrauchbarkeit des Materials ꝛc. für sämmtliche Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen, sowie für die Etappen-Telegraphen-Directionen, das Studium der Feld-Telegraphen-Einrichtungen fremder Armeen, die Ausbildung von Ingenieur-Offizieren im Telegraphen-Wesen, sowie die Vermittelung der Ausbildung von Unteroffizieren und

Mannschaften, welche zum Ersatz der bei Mobilmachungen von der Reichs-Telegraphie an die Feld-Telegraphie abzugebenden Beamten bestimmt sind.

Zur Inspection werden periodisch kommandirt:

ein Stabsoffizier zur Unterstützung und Vertretung des Inspecteurs und zur Vorbildung für die Stelle eines Chefs der Militair-Telegraphie im Felde;

ein Premier-Lieutenant zur Vorbildung für die Stelle des Kommandeurs einer Feld- oder Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung.

Prüfungs-Kommission des Ingenieur-Korps siehe § 22.

Die Bayerische Inspection des Ingenieur-Korps und der Festungen.

An der Spitze der dem Kriegs-Ministerium unmittelbar unterstellten Inspection steht ein General-Lieutenant als Chef des Ingenieur-Korps. Unter ihm fungiren drei Stabsoffiziere als Sections-Chefs für die verschiedenen Ressorts des Ingenieur-Dienstes (Ingenieur-Truppendienst, Fortifikations-Dienst und Garnison-Baudienst).

Unter der Inspection stehen:

die beiden Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Kompagnie in personeller und technischer Beziehung;

die Festungs-Ingenieur-Directionen zu Ingolstadt und Germersheim und

die Ingenieur-Directionen für Garnison-Bauwesen zu München und Würzburg.

7. Die General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.

Die General-Inspection, aus einem General als General-Inspecteur mit zwei Adjutanten bestehend, hat die oberste Leitung des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, soweit dasselbe sich auf die Erziehung und Heranbildung des Offizier-Ersatzes aller Waffen bezieht.

Unter derselben stehen:

1) die Ober-Militair-Studien-Kommission, aus Generalen, Stabsoffizieren und Hauptleuten zusammengesetzt, zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrbetriebes und der wissenschaftlichen Leistungen der Militair-Bildungs-Anstalten;
2) die Ober-Militair-Examinations-Kommission;
3) die Inspection der Kriegsschulen unter einem General mit dem Range eines Brigade-Kommandeurs als Inspecteur, welcher den gesammten Dienstbetrieb, den Unterricht und die Handhabung der Disziplin auf den acht Preußischen Kriegsschulen zu überwachen, bei der Besetzung der etatsmäßigen Lehrerstellen mitzuwirken hat und Vorsitzender der Studien-Kommission für die Kriegsschulen ist;

4) die Direction der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule;
5) das Kommando des Kadetten-Korps.

Die Bayerische Inspection der Militair-Bildungs-Anstalten.

Der Inspection, an deren Spitze ein General als Inspecteur steht, sind
die Kriegs-Akademie,
die Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Kriegsschule und
das Kadetten-Korps,
sämmtlich in München, sowohl in dienstlicher Hinsicht, wie in Bezug auf den systematischen Gang des Unterrichts und die gemeinsame Verwendung der Lehrmittel unterstellt.

Der Inspecteur ist zugleich Vorsitzender der Ober-Studien- und Examinations-Kommission, deren Geschäfte in der Berathung der Lehr-Programme und in der Ueberwachung der Durchführung derselben, sowie in der Abhaltung von Prüfungen bestehen. (Vergl. § 22.)

Weiteres über die militairischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten enthält der vierte Abschnitt.

8. Die Inspection der Jäger und Schützen.

Inspecteur der Jäger und Schützen ist ein Generalmajor im Range eines Brigade-Kommandeurs mit zwei Adjutanten.

Unter der Inspection stehen sämmtliche Jäger-Bataillone, mit Ausnahme der Bayerischen und Sächsischen, sowie das Garde-Schützen-Bataillon, und zwar in allen persönlichen und die Jägerwaffe speziell betreffenden Beziehungen. Zum Ressort der Inspection gehören ferner die Ersatz- und Versorgungs-Angelegenheiten der gelernten Jäger (Klasse A.).

In taktischer und disziplinarischer Hinsicht sind die Jäger-Bataillone den General-Kommandos, bezw. beim Garde-Korps den Brigaden unterstellt.

9. Die Inspection der Infanterie-Schulen.

Der unmittelbar vom Kriegs-Ministerium ressortirenden Inspection unter einem Generalmajor mit dem Range eines Brigade-Kommandeurs sind:

1) die Unteroffizier-Schulen,
2) die Unteroffizier-Vorschulen,
3) die Militair-Schießschule (§ 7), und
4) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg

unterstellt.

Näheres über die Unteroffizier-Schulen, die Unteroffizier-Vorschulen und das Institut zu Annaburg findet sich im vierten Abschnitt.

10. Die Train-Inspection.

Inspecteur des Trains ist ein Generalmajor oder Oberst im Range eines Brigade-Kommandeurs, dem zwei Adjutanten und ein Depot-Offizier beigegeben sind.

Der Inspection sind das Garde-Train-Bataillon und die Train-Bataillone Nr. 1 bis 11, 14 und 15, einschließlich der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie, unterstellt, beziehentlich welcher Truppentheile die dienstliche Stellung des Inspecteurs derjenigen des Inspecteurs der Jäger und Schützen analog ist.

Zugleich ist die Train-Inspection die Zwischen-Behörde des Kriegs-Ministeriums für die Train-Depots, deren sich bei jedem Train-Bataillon eins befindet, und welche bestimmt sind die Fahrzeuge und Ausstattungen der im Kriegsfalle zu formirenden Proviant-Kolonnen, Sanitäts-Detachements und zugehörigen Feld-Lazarethe, Pferde-Depots, Feld-Bäckerei-Kolonnen und Fuhrpark-Kolonnen aufzubewahren, in Stand zu halten und zu ergänzen.

11. Die Inspection der Gewehr-Fabriken.

Der aus einem General oder Stabsoffizier als Inspecteur, einem Adjutanten und zwei Zeug-Hauptleuten bestehenden, direct vom Kriegs-Ministerium ressortirenden Inspection sind die Königlichen Gewehr- und Munitions-Fabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig unterstellt. (Vergl. § 20.)

12. Die Artillerie-Depot-Inspectionen.

Den Artillerie-Depot-Inspectionen, deren es vier giebt, liegt die Ueberwachung der artilleristischen Vertheidigungs-Bereitschaft der Festungen, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Artillerie-Depots ob.

Jeder Artillerie-Depot-Inspection steht ein Stabsoffizier der Fuß-Artillerie mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs als Artillerie-Depot-Inspecteur vor und ist demselben ein entsprechendes Zeug- und Feuerwerks-Personal beigegeben.

Als Verwaltungs-Bezirke sind zugewiesen:

- der 1. Artillerie-Depot-Inspection in Posen die Bezirke des III., V. und VI. Armee-Korps;
- der 2. Artillerie-Depot-Inspection in Stettin die Bezirke des I., II., IX. und X. Armee-Korps;
- der 3. Artillerie-Depot-Inspection in Cöln die Bezirke des IV., VII., VIII. und XI. Armee-Korps;
- der 4. Artillerie-Depot-Inspection in Straßburg i. E. die Bezirke des XIV. und XV. Armee-Korps, sowie Ulm.

13. Die Inspection des Militair-Veterinairwesens

ressortirt direct vom Kriegs-Ministerium.

Dem im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Inspecteur liegt die Sorge für die Heranbildung eines wissenschaftlich und militairisch tüchtigen roßärztlichen Personals ob; er überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, den Veterinair-Dienst in der Armee und erhält sich in steter Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Roßärzte, soweit dies nöthig ist, um für vakante Stellen und zu Kommandos die Geeignetsten in Vorschlag bringen zu können.

Die Militair-Roßarztschule wird von ihm persönlich geleitet und die Lehrschmieden zu Berlin, Breslau, Königsberg i. Pr. und Gottesaue (§ 24) sind ihm direct, die letztgenannte jedoch nur in technischer Beziehung, unterstellt.

14. Die Inspection der militairischen Straf-Anstalten.

Der von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums ressortirenden Inspection, welcher ein Stabsoffizier als Inspecteur vorsteht, sind die Festungs-Gefängnisse und die drei Arbeiter-Abtheilungen unmittelbar unterstellt.

§ 19.

Die Gouvernements und Kommandanturen.

Gouvernements und Kommandanturen sind die obersten militairischen Lokal-Behörden in Festungen oder auch in offenen Orten.

In Berlin und in einigen Festungen ersten Ranges, und zwar in Coblenz und Ehrenbreitstein, Cöln, Mainz, Metz, Straßburg, Ingolstadt und Ulm befindet sich ein Gouverneur und unter ihm ein Kommandant, in Germersheim ein Gouverneur, aber kein Kommandant.

Nur einen Kommandanten haben die festen Plätze Neu-Breisach, Colberg, Cüstrin, Danzig, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Königsberg i. Pr., Königstein, Magdeburg, Memel, Neiße, Pillau, Posen, Rastatt, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Spandau, Stralsund, Swinemünde, Thorn, Torgau, Wesel und Kiel, die Residenzen Potsdam, München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt, ferner die Städte Altona, Breslau, Cassel, Frankfurt a. M., Hannover und Stettin.

Gouverneure haben den Rang eines kommandirenden Generals oder eines Divisions-Kommandeurs, Kommandanten in Festungen ersten Ranges und in großen Städten den Rang eines Divisions- oder Brigade-Kommandeurs, in Festungen zweiten Ranges den eines Regiments- und in Festungen dritten Ranges den eines Bataillons-Kommandeurs.

Dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten liegt im Frieden die oberste Leitung des Garnison-Dienstes im weitesten Sinne genommen und die damit verbundene Gerichtsbarkeit ob; in einer Festung hat er ferner für die vertheidigungsfähige Instandhaltung der Werke und der zu denselben gehörigen artilleristischen Armirung Sorge zu tragen, zu welchem Ende ihm noch andere Behörden bei- und untergeordnet sind. Ueber die am Orte befindlichen Truppen disponirt er nur insoweit, als diese Obliegenheiten es erfordern. Im Kriege, namentlich nach feindlicher Einschließung, ist er der oberste Befehlshaber nicht nur aller zur Besatzung gehörenden militairischen Kräfte, sondern auch der mit der ganzen Gewalt des Staates bekleidete höchste Beamte gegenüber der Civil-Bevölkerung des Platzes und für die ausgiebigste Vertheidigung desselben in erster Stelle verantwortlich.

Dem unter einem Gouverneur stehenden Kommandanten fallen in der Regel unter der Oberaufsicht des ersteren speziell die Anordnung und Beaufsichtigung des Wacht- und Garnison-Dienstes, die Aufsicht über die Kasernements, Lazarethe und sonstigen Garnison-Anstalten, etwaige Marsch-, Transport- und Einquartierungs-Angelegenheiten und die Beaufsichtigung des Kassenwesens zu.

Bei den Gouvernements von Metz, Straßburg und Ingolstadt befindet sich je ein Stabsoffizier des Generalstabes und ein Adjutant. Der Gouverneur von Berlin hat zwei, alle anderen Gouverneure und die Kommandanten von Berlin, München und Magdeburg haben einen Adjutanten.

Zur Kommandantur einer Festung gehören ferner:
- ein Stabsoffizier oder Hauptmann als Platzmajor;
- ein Stabsoffizier oder Hauptmann der Fuß-Artillerie als Artillerie-Offizier vom Platz;
- ein Stabsoffizier oder Hauptmann des Ingenieur-Korps als Ingenieur-Offizier vom Platz;
- ein Garnison-Arzt;
- ein Garnison-Auditeur;
- ein Garnison-Pfarrer (in einigen Festungen zwei, ein evangelischer und ein katholischer).

In jeder der Festungen Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Ingolstadt befindet sich ein erster und ein zweiter Artillerie-Offizier vom Platz.

Garnison-Pfarrer sind bei den Bayerischen Kommandanturen nicht angestellt.

Der Platzmajor hat vorzugsweise den Wachtdienst zu regeln und zu beaufsichtigen und unter der Autorität des Kommandanten alle Anordnungen zu treffen, welche sich auf den eigentlichen Garnison-Dienst beziehen. Wo dem Kommandanten ein Adjutant nicht zugetheilt ist, versieht er die Stelle desselben.

Der Artillerie-Offizier vom Platz ist der Beistand des Kommandanten in Bezug auf alle Anordnungen, welche die artilleristische Vertheidigungsfähigkeit und Bereitschaft der Festung bezwecken und hat demselben in Gemein-

schaft mit dem Ingenieur-Offizier des Platzes die zur energischen Vertheidigung der Festung erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und demnächst dessen Befehle zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig ist er Vorstand des Artillerie-Depots (§ 20).

Bei einer Belagerung leitet der Artillerie-Offizier vom Platz die artilleristische Vertheidigung der Festung.

Der Ingenieur-Offizier vom Platz hat die Leitung der verschiedenen Fortifikations- und Artillerie-Bauten und es liegen ihm alle auf die Instandhaltung und die fortifikatorische Vertheidigung der Festung bezüglichen Geschäfte ob. Er verfügt zu diesen Zwecken über das aus Ingenieur-Offizieren bestehende Fortifikations-Personal, zu welchem außerdem noch Fortifikations-Sekretaire für den Büreau-Dienst und Wallmeister für die Beaufsichtigung der Werke, Bauten und Materialien gehören.

Der Ingenieur-Offizier vom Platz ressortirt in Bezug auf seine dienstlichen Funktionen sowohl von der Kommandantur, als auch von der betreffenden Festungs-Inspection (§ 18).

In den Bayerischen Festungen Ingolstadt und Germersheim führt das Fortifikations-Personal die Bezeichnung „Festungs-Ingenieur-Direction".

Bei den Kommandanturen offener Städte befindet sich statt des Artillerie-Offiziers vom Platz da, wo ein Artillerie-Depot am Orte ist, ein Offizier der Fuß-Artillerie als Vorstand desselben und fehlt das Fortifikations-Personal.

In offenen Garnisonstädten, für welche ein Kommandant nicht ernannt ist, hat der älteste Offizier als „Garnison-Aeltester in Bezug auf alle Garnison-Angelegenheiten die Rechte und Pflichten eines Kommandanten.

In Bayern befinden sich in 26 Städten Kommandanturen, es ist jedoch nur für die Residenz München ein besonderer Kommandant ernannt, während in den übrigen 25 Städten der älteste Offizier der Garnison die Kommandantur-Geschäfte versieht. Außer dem Kommandanten gehören zu den Kommandanturen Würzburg, Augsburg und Nürnberg ein Hauptmann als Platzmajor, ein Arzt und ein Auditeur, zu allen übrigen aber nur ein Auditeur.

§ 20.

Die Administration des Heeres.

I. Die Militair-Intendanturen.

Die Intendanturen sind die dem Kriegs-Ministerium zunächst untergeordneten Verwaltungs-Behörden, denen die Sorge für den gesammten Haushalt obliegt.

Für jedes Armee-Korps besteht eine Korps-Intendantur, für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur, unter einem Intendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Armee-Korps, zerfällt in fünf Abtheilungen, deren jeder ein Intendantur-Rath oder Assessor vorsteht, und zwar

1) die Kassen-Abtheilung,
2) die Natural-Verpflegungs-Abtheilung,
3) die Bekleidungs-Abtheilung,
4) die Garnison-Verwaltungs-Abtheilung,
5) die Lazareth-Abtheilung.

Bei der Intendantur des Garde-Korps bestehen ausnahmsweise nur vier Abtheilungen.

Die Korps-Intendantur steht in einem zwiefachen Verhältniß, als Verwaltungs-Organ des kommandirenden Generals und als dem Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums unterstellte Behörde. Ihr Geschäftskreis umfaßt alle diejenigen Zweige der Militair-Oekonomie des Armee-Korps bezw. des Korpsbezirks, welche entweder territorialer Natur sind und daher im Falle einer Mobilmachung bei der stellvertretenden Intendantur verbleiben, oder einer einheitlichen Leitung bedürfen. Außerdem gehören zu ihrem Geschäftskreise die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisions-Verbande befinden.

Die den Korps-Intendanturen untergeordneten Lokal-Verwaltungen sind:

1) Die Proviant-Aemter und Fourage-Magazine zur Aufbewahrung des Brodkorns und der Fourage. Jedem derselben steht ein Proviantmeister bezw. ein Magazin-Rendant oder Magazin-Verwalter vor.
2) Die Garnison-Verwaltungen, welchen die Sorge für die Kasernen, Ställe, Wacht- und Arrest-Lokale, Dienstwohnungen ꝛc. obliegt und denen, je nach dem Umfange ihres Geschäftsbereichs, Garnison-Verwaltungs-Directoren, -Ober-Inspectoren, -Inspectoren oder Kasernen-Inspectoren vorstehen.
3) Die Lazareth-Verwaltungen, unter der oberen Leitung der Chef-Aerzte, denen für das Detail der Verwaltung Ober-Lazareth-Inspectoren bezw. Lazareth-Inspectoren in größeren, und Unteroffiziere als Rechnungsführer in kleineren Lazarethen beigegeben sind.
4) Die Montirungs-Depots in Berlin, Breslau, Düsseldorf, Graudenz und Straßburg i. E., zur Aufbewahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, was sich jedoch meist auf Bekleidung und Ausrüstung für den Train beschränkt, da die Truppen ihre eigene Bekleidungs-Wirthschaft haben und die Materialien größtentheils direct vom Lieferanten beziehen. Nur die Tuche für die Armee haben die Montirungs-Depots von den Fabrikanten in Empfang zu nehmen und nach Bedarf an die Truppen zu verabfolgen. Jedes Montirungs-Depot wird von einem Rendanten, einem Kontroleur und zwei Assistenten verwaltet.

Bayern hat Montirungs-Depots in Ingolstadt und in Nürnberg, Sachsen ein solches in Dresden, Württemberg in Heilbronn.

Während des mobilen Zustandes der Armee scheidet sich die Korps-Intendantur in eine Intendantur der mobilen Truppen, welche mit diesen in's Feld rückt, und eine Provinzial-Intendantur für den Korps-Bezirk und die in demselben dislocirten Ersatz- und Besatzungstruppen.

Die Divisions-Intendanturen sind der Korps-Intendantur untergeordnet und stehen eine jede unter einem Intendantur-Rath oder Assessor als Vorstand.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören die ökonomischen Angelegenheiten der zu dem betreffenden Divisions-Verbande gehörenden Truppen, Behörden 2c. namentlich in Bezug auf Gehalt und Löhnung, Servis, Reisekosten, Bekleidung und Ausrüstung, Kontrole des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, Verpflegung der Rekruten-, Reservisten- und Remonte-Transporte 2c.

Bei der Territorial-Verwaltung steht den Divisions-Intendanturen eine selbstständige Wirksamkeit nicht zu, es liegt ihnen jedoch die Ueberwachung der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division auf dem Gebiete der Garnison-, Lazareth-, Proviant- und Fourage-Verwaltung ob.

Zu den Divisions-Kommandos nehmen die ihnen zugetheilten Intendanturen dieselbe Stellung ein, wie zu dem General-Kommando die Korps-Intendantur.

Bei den Truppen liegt die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten den verschiedenen, zu diesem Zwecke zu bildenden Kommissionen (Kassen-Kommissionen, Bekleidungs-Kommissionen 2c.) unter Aufsicht und entsprechender Mitwirkung der Kommandeure, sowie unter Kontrole der Intendanturen ob, während die bezüglichen schriftlichen Geschäfte den bei einigen jener Kommissionen als Mitglieder fungirenden Zahlmeistern, deren bei jedem Bataillon, Kavallerie-Regiment, bei jeder Feld-Artillerie-Abtheilung, sowie bei einzelnen Instituten einer vorhanden ist, zufallen.

Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militair-Beamten mit Offizier-Rang und sind lediglich ihren Militair-Vorgesetzten untergeordnet.

Jedem Zahlmeister ist ein Zahlmeister-Aspirant beigegeben. (Vergl. im II. Theil § 18.)

II. Die militairischen Fabriken, Etablissements und Depots.

1. Die technischen Institute der Artillerie.

In Preußen ressortiren die technischen Institute der Artillerie vom Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement, Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten).

Es sind dies:

1) Die Artillerie-Werkstätten in Spandau, Danzig, Deutz und Straßburg i. E.;

2) die Geschützgießerei in Spandau;
3) die Pulver-Fabriken in Spandau, Metz und bei Hanau;
4) das Feuerwerks-Laboratorium in Spandau;
5) die Geschoß-Fabrik bei Siegburg.

Jedem dieser Institute steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann als Director und ein Hauptmann als Unter-Director vor; außerdem befinden sich bei einem solchen ein oder einige Lieutenants als Directions-Assistenten, ein oder mehrere Zeug- bezw. Feuerwerks-Offiziere und das erforderliche Beamten- und Unter-Personal. Alle Arbeiter sind vom Civil.

In den Artillerie-Werkstätten werden die Artillerie-Fahrzeuge (Laffeten, Protzen und Wagen) und das Artillerie-Geräth (Geschütz-Zubehör, Schanzzeug, Handwerkszeug und die Geräthe für den Festungs-Dienst) angefertigt.

Die Geschützgießerei in Spandau liefert Geschützröhre und Eisen-Munition.

Die Pulver-Fabriken fertigen die für die Armee erforderlichen verschiedenen Pulversorten.

Dem Feuerwerks-Laboratorium in Spandau liegt die Anfertigung der besonders schwer herzustellenden Feuerwerks-Körper (Zünder aller Art, Raketen 2c.) ob.

Die Geschoß-Fabrik bei Siegburg fertigt nur Artillerie-Geschosse an.

In Bayern sind die technischen Institute der Artillerie, und zwar
1) die Artillerie-Werkstätten in München;
2) das Haupt-Laboratorium in München;
3) die Geschütz-Gießerei in Augsburg;
4) die Geschoß-Fabrik in Ingolstadt;
5) die Pulver-Fabrik bei Ingolstadt
unmittelbar der Inspection der Artillerie und des Trains unterstellt.

Das Directions- und Aufsichts-Personal ist ebenso zusammengesetzt wie bei den Preußischen Instituten.

In Sachsen stehen die Artillerie-Werkstätten und Depots unter der technischen Leitung der „Direction der Artillerie-Werkstätten und Depots“, in höherer Instanz unter dem Kriegs-Ministerium.

2. Die Gewehr- und Munitions-Fabriken.

Preußen hat Gewehr- und Munitions-Fabriken in Spandau, Erfurt und Danzig.

Jede dieser Fabriken steht unter einem Stabsoffizier als gemeinschaftlichem Director der Gewehr- und der Munitions-Fabrik. Das übrige Personal besteht bei den Gewehr-Fabriken aus je einem Hauptmann als Sub-Director, zwei bis drei Hauptleuten oder Lieutenants als Directions-Assistenten und einem Zeug-Hauptmann als Rechnungsführer;

bei den Munitions-Fabriken aus je einem oder zwei Hauptleuten oder Lieutenants als Directions-Assistenten und einem Zeug-Lieutenant als Rechnungsführer. Außerdem befinden sich bei jeder Fabrik einige Offiziere (Lieutenants) zur Dienstleistung kommandirt.

Bayern hat eine der Inspection der Artillerie und des Trains unterstellte Gewehr-Fabrik in Amberg mit einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Director, einem Hauptmann als Unter-Director, einem Hauptmann als Directions-Assistenten und zwei Zeug-Offizieren.

3. Die Artillerie-Depots

haben die Bestimmung, die zu ihrem Bereiche gehörenden Streitmittel des Staates (Geschütze, sonstige Waffen, Munition ꝛc.) aufzubewahren, in Stand zu halten, nach Bedürfniß zu ergänzen, zum Friedens- und Kriegsgebrauch an die Truppen zu verabfolgen und das bei denselben außer Gebrauch tretende Material wieder in Empfang zu nehmen. Jedes Artillerie-Depot steht unter einem Offizier der Fuß-Artillerie (in Festungen dem Artillerie-Offizier vom Platz) als Vorstand. Als Lokal-Behörden sind die Artillerie-Depots in Preußen den Artillerie-Depot-Inspectionen (§ 18), in höherer Instanz dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums untergeordnet; in Bayern stehen sie unter der Inspection der Artillerie und des Trains.

4. Die Train-Depots

sind Verwaltungs-Behörden, denen die Beschaffung und Aufbewahrung des zur Kriegs-Ausrüstung der Train-Bataillone und der von diesen mobil zu machenden Formationen gehörenden Materials obliegt. Die Train-Depots sind im Frieden den Train-Bataillonen unterstellt; im Mobilmachungsfalle bleiben sie bestehen. Zum Personal eines Train-Depots gehören zwei Depot-Offiziere, einige Unteroffiziere als Schirrmeister und die nöthigen Schreiber.

III. Das Militair-Medizinalwesen.

Das Militair-Medizinalwesen wird durch die Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums geleitet.

Chef dieser Abtheilung sowohl, als auch des Sanitäts-Korps ist der General-Stabsarzt der Armee. Letzteres wird durch die Militair-Aerzte des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes mit den Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärtern gebildet, und besteht aus:

a) den im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten — dem Sanitäts-Offizier-Korps — und
b) den im Unteroffizierrange stehenden Militair-Aerzten, den Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizier-Korps steht in Betreff seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizier-Korps der Armee und ergänzt sich:

1) durch Mediziner, welche in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind,
2) durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind, und
3) durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

Die Militair-Aerzte haben einen bestimmten Militair-Rang, und zwar stehen:

der General-Stabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors,
der Generalarzt 1. Klasse im Range des Obersten,
der Generalarzt 2. Klasse im Range des Oberstlieutenants,
der Divisions-Arzt, der Lazareth-Director, der Ober-Stabsarzt 1. Klasse } im Range des Majors,
der Ober-Stabsarzt 2. Klasse, der Stabsarzt } im Range des Hauptmanns,
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premier-Lieutenants,
der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekonde-Lieutenants,
der Unterarzt, der einjährig-freiwillige Arzt } im Range des Portepee-Unteroffiziers.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Generalarzt, welchem das Sanitätswesen im Korpsbezirk untergeordnet ist. Dem Korps-Generalarzt ist ein Assistenzarzt beigegeben.

Die Ober-Stabsärzte finden theils als Regimentsärzte, theils bei Instituten und als Garnison-Aerzte in größeren Garnison-Orten Verwendung.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Kommandeurs, leitet den Sanitätsdienst in der Division, verbleibt jedoch gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen 2c. Funktionen.

Die Stabsärzte fungiren zum Theil als Bataillons- bezw. Abtheilungs-Aerzte und bei Instituten, zum Theil als Garnison-Aerzte.

Bei den Infanterie-Regimentern versieht der Ober-Stabsarzt neben seinen Funktionen als Regimentsarzt den oberärztlichen Dienst bei einem der beim Regimentsstabe dislocirten Bataillone und ist nur für die beiden anderen Bataillone des Regiments je ein Stabs- und Bataillonsarzt etatsmäßig. Ein ähnliches Verhältniß findet bei den Feld-Artillerie-Regimentern statt.

Die Assistenz- und die Unterärzte, sowie die einjährig-freiwilligen Aerzte versehen den ärztlichen Dienst nach Anordnung

der Ober-Stabs- und Stabsärzte theils bei den Truppentheilen, denen sie angehören, theils in den Lazarethen.

Jedes Friedens-Lazareth ist der Leitung eines Chef-Arztes unterstellt, welcher zugleich eine etatsmäßige Stelle als Truppen- oder Garnison-Arzt einnimmt und da, wo verschiedene militairärztliche Chargen für den ärztlichen Dienst des Lazareths in Funktion sind, der höheren bezw. höchsten Charge und der höchsten Rangstufe derselben angehören muß.

Der Chef-Arzt führt den Befehl über das Lazareth und ist der Vorgesetzte des gesammten für den Dienst in diesem bestimmten militairischen, ärztlichen und administrativen Personals. In Lazarethen, bei welchen kautionspflichtige Beamte nicht angestellt sind, trägt der Chef-Arzt die volle Verantwortung für den ganzen administrativen und ökonomischen Theil der Verwaltung.

Für jede Kompagnie, Escadron und Batterie ist ein Lazareth-Gehülfe etatsmäßig.

Die Lazareth-Gehülfen sind bestimmt, die Militair-Aerzte bei der Behandlung der Kranken zu unterstützen und insbesondere die niederen Chirurgendienste zu übernehmen. Sie zählen zu den Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung, wie die korrespondirenden Chargen der Mannschaften des Dienststandes.

Es bestehen:

a) Unter-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Gefreiten,
b) Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c) Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitätsdienst melden und mindestens sechs Monate mit der Waffe gedient haben. Ihre Ausbildung zu Lazareth-Gehülfen geschieht in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Mannschaften zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur, und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem Ober-Arzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach Maßgabe der Führung und der Qualifikation;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit, oder auch schon früher, wenn jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeantenstellen aufrücken.

Die Militair-Krankenwärter leisten ihre Dienstzeit in den Lazarethen ab und sollen zum Uebertritt in die Kategorie derselben nur solche Mannschaften des Dienststandes zugelassen werden, welche vermöge

ihrer bisherigen Führung und moralischen Eigenschaften zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sich der Wartung der Kranken mit Eifer und Ausdauer widmen werden.

IV. Das Militair-Veterinairwesen.

In der Preußischen Armee und den derselben angeschlossenen Kontingenten steht das Veterinairwesen, abgesehen von den Verhältnissen zum Truppentheil, unter der Inspection des Militair-Veterinairwesens (§ 18).

Das roßärztliche Personal besteht aus Korps-Roßärzten, Ober-Roßärzten, Roßärzten und Unter-Roßärzten. Die Korps- und Ober-Roßärzte sind obere Militair-Beamte; die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern oder Feldwebeln, letztere zu den Vice-Wachtmeistern oder Vice-Feldwebeln zählend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Das roßärztliche Personal ergänzt sich der Regel nach durch Eleven der Militair-Roßarztschule, welche, nachdem sie die thierärztliche Prüfung bestanden haben, zu Unter-Roßärzten ernannt und dem Bedürfniß entsprechend den Truppentheilen überwiesen werden. Es können jedoch auch Thierärzte, welche ihrer activen Dienstpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügt haben, im Dienst verbleiben, wenn solches vom Truppentheil dem dienstlichen Interesse für ersprießlich erachtet wird, und das Allgemeine Kriegs-Departement seine Zustimmung dazu ertheilt.

Unter-Roßärzte werden, je nach dem Prädikat, mit welchem sie die thierärztliche Prüfung bestanden haben, nach ein-, zwei- oder dreijähriger tadelloser Dienstzeit als solche zur Beförderung zum Roßarzt in Vorschlag gebracht. Haben Roßärzte außerdem die Kreis-Thierarzt-Prüfung bestanden, so können sie bei guter dienstlicher Führung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit zur Beförderung vorgeschlagen werden.

Roßärzte, welche von ihren Vorgesetzten für qualifizirt zum Ober-Roßarzt gehalten werden, haben, ehe sie zu dieser Charge befördert werden können, einen sechsmonatlichen Lehrkursus bei der Militair-Roßarztschule durchzumachen und demnächst eine Prüfung zu bestehen.

Zu jedem General-Kommando gehört ein Korps-Roßarzt als technischer Beirath desselben und zur Bearbeitung der eingehenden in sein Fach schlagenden Angelegenheiten, einschließlich der Personalien der Roßärzte aller Grade.

Bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment steht ein Ober-Roßarzt behufs Beaufsichtigung der Roßärzte und Unter-Roßärzte des Regiments in ihrer Dienstthätigkeit, sowie behufs besonderer Aufträge zur Verfügung des Regiments-Kommandeurs. Der Ober-Roßarzt des Regiments versieht zugleich den roßärztlichen Dienst und leitet die Aus-

führung des Hufbeschlages bei einer Escadron bezw. Feld-Artillerie-Abtheilung.

Bei jeder Escadron und Feld-Abtheilung, bei welcher die roßärztlichen Funktionen nicht durch den Ober-Roßarzt des Regiments versehen werden, sowie bei jeder reitenden Batterie und bei jedem Train-Bataillon befindet sich ein Roßarzt oder Unter-Roßarzt.

Bei dem XII. (Königlich Sächsischen) und dem XIII. (Königlich Württembergischen) ist das Veterinairwesen dem in der Preußischen Armee analog organisirt.

In der Bayerischen Armee steht das Veterinairwesen unter dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten, bei welcher sich ein Ober-Stabs-Veterinair als Referent befindet.

Das roßärztliche Personal besteht außerdem aus Stabs-Veterinairen und Veterinairen erster und zweiter Klasse, welche zu den oberen Militair-Beamten gehören, und Unter-Veterinairen, welche den Rang der Portepee-Unteroffiziere haben.

Die Veterinaire ergänzen sich ausschließlich aus Thierärzten, welche die Thierarzneischule absolvirt haben und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, und zwar aus solchen, welche Anspruch machen, bei entstehender Vakanz in den activen Dienst auf Beförderung übertreten zu dürfen, und solchen, welche in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind.

Unter-Veterinaire des activen Dienststandes können nach dreimonatlicher veterinairer Dienstleistung bei der Truppe durch das Kommando des Truppentheils zur Beförderung zum Veterinair zweiter Klasse vorgeschlagen werden.

Bei jedem der beiden General-Kommandos befindet sich ein Korps-Stabs-Veterinair, bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment ein Stabs-Veterinair. Bei den Escadrons, Batterien und Train-Bataillonen wird der Veterinair-Dienst durch Veterinaire erster und zweiter Klasse und durch Unter-Veterinaire versehen.

V. Das Militair-Justizwesen.

In Preußen ist das General-Auditoriat in Berlin der oberste Militair-Gerichtshof. Es hat die Geschäftsführung der Militair-Gerichte zu beaufsichtigen, Zweifel über die Kompetenz derselben oder über die Anwendung und Auslegung der Militair-Gesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Kaisers zu bringen. Es ist ferner die Rekurs-Instanz, sowie die begutachtende Behörde in den im Gesetze vorgesehenen Fällen.

Das General-Auditoriat besteht aus dem General-Auditeur der Armee als Präsidenten und sechs Räthen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militair-Gerichte sind:

1) die Korps-Gerichte,
2) die Divisions-Gerichte,
3) die Regiments-Gerichte,
4) die Garnison-Gerichte (Gouvernements- und Kommandantur-Gerichte).

Jedes Armee-Korps hat einen Korps-Auditeur, jede Division zwei Divisions-Auditeure.

Die Garnisonstädte, in denen sich ein Gouvernement bezw. eine Kommandantur befindet, haben je einen Gouvernements- bezw. Garnison-Auditeur.

Bei den Regiments-Gerichten und den Gerichten selbstständiger Bataillone 2c. werden die Funktionen des Auditeurs von einem Lieutenant als „untersuchungsführender Offizier" versehen, und befindet ein solcher sich bei jedem Infanterie-, Jäger- oder Schützen-, Fuß-Artillerie-, Pionier- und Train-Bataillon, bei jedem Kavallerie-Regiment und jeder Feld-Artillerie-Abtheilung, ferner bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon, bei jeder Unteroffizier-Schule, der Militair-Schießschule, bei dem Militair-Reit-Institut, der Artillerie-Schießschule, der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission 2c.

In Bayern bildet das General-Auditoriat in München mit einem General als Präsidenten, dem General-Auditeur als Director, fünf Ober-Auditeuren einschließlich eines Ober-Staatsanwalts das oberste Militair-Gericht.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Militair-Bezirksgericht mit dem Sitze in München und bezw. in Würzburg. Zu einem solchen gehören ein Divisions-Kommandeur als Vorstand, ein Ober-Stabs-Auditeur als Director, fünf bis sechs Stabs-Auditeure als Richter und ein Stabs-Auditeur als Staatsanwalt.

Endlich besteht für Uebertretungs- und leichtere Vergehensfälle bei jedem Regiment, jedem Jäger-Bataillon und jeder Kommandantur ein Militair-Untergericht, dessen Gerichts-Personal aus dem betreffenden Kommandeur oder Kommandanten (Garnison-Aeltesten) bezw. Gouverneur als Vorstand, einem Hauptmann oder Premier-Lieutenant und einem Auditeur als Beisitzern zusammengesetzt ist.

In Sachsen steht an der Spitze des Militair-Justizwesens das Ober-Kriegsgericht unter dem General-Auditeur. Im Uebrigen ist das Militair-Justizwesen ebenso organisirt wie in Preußen.

In Württemberg ist die Justiz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums, bestehend aus einem General-Auditeur als Chef, drei Ober-Kriegs- bezw. Kriegsräthen und einem Secretair, die oberste Behörde für das Militair-Justizwesen.

Ausgeübt wird die Militair-Gerichtsbarkeit von den einem selbst-

ständigen Truppentheil, einem Regiment oder einem größeren Truppenkörper vorgesetzten Befehlshabern, denen die Garnison-Auditeure als richterliche Beamte beigegeben sind, dergestalt, daß ein Auditeur den Rechtsdienst bei mehreren Kommando-Behörden versieht.

VI. Das Militair-Kirchenwesen.

In Preußen steht das evangelische Militair-Kirchenwesen unter einem evangelischen Feldprobst, als dem unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten evangelischen Militair-Geistlichkeit und Vertreter der militair-kirchlichen Interessen.*)

Jeder Division sind zwei Divisions-Pfarrer zugetheilt, von denen bei jedem Armee-Korps einer zugleich als Ober-Pfarrer fungirt und zu den übrigen Divisions-Pfarrern, sowie zu den außerdem in einzelnen größeren Garnisonorten des Korpsbereiches angestellten Garnison-Pfarrern in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese steht.

Wo das Bedürfniß vorhanden, sind katholische Militair-Geistliche (Divisions- und Garnison-Pfarrer) mit denselben Rechten, wie die evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt oder es ist die Seelsorge katholischen Civil-Geistlichen übertragen.

Ferner sind bei einigen militairischen Instituten (Kadetten-Anstalten, Invalidenhäusern, Militair-Waisenhaus rc.) besondere Geistliche angestellt.

Der Feldprobst und die Divisions-Pfarrer folgen den Truppen in's Feld, wohingegen die Garnison-Pfarrer rc. ihren bleibenden Aufenthalt in den betreffenden Garnisonorten haben und von einem Wechsel der Truppen in denselben nicht berührt werden.

Die Militair-Pfarrer stehen zu den Militair-Befehlshabern, denen sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppen, in einem Subordinations-Verhältnisse; jedoch erstreckt dieses sich nicht auf die eigentliche Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgesetzten für die Militair-Gemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und auf das Verhältniß der Geistlichen als Militair-Beamte.

In Bayern sind besondere Militair-Geistliche im Frieden nicht angestellt, sondern es werden die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge in der Armee von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarr-Vikariaten versehen, in deren Sprengel die Truppentheile garnisoniren.

In Sachsen sind ein Militair-Oberpfarrer, vier Divisions- und

---

*) Die Stelle eines katholischen Feldprobstes ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1873 bis auf Weiteres aufgehoben.

ein Garnison-Pfarrer evangelischer, sowie ein Divisions-Pfarrer katholischer Konfession mit der Militair-Seelsorge betraut.

In Württemberg sind evangelische und katholische Garnison-Pfarrer bei der Kommandantur von Stuttgart, dem Gouvernement von Ulm und dem Garnison-Kommando Ludwigsburg angestellt. Im Uebrigen wird die Militair-Seelsorge im Frieden durch Civil-Geistliche versehen.

Vierter Abschnitt.

Die militairischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

§ 21.

Anstalten zur Heranbildung und weiteren Ausbildung von Offizieren.

I. Die Kadetten-Korps.

Das Preußische Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps des Heeres zu sein.

Das Korps ist der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens (§ 18) unterstellt. An der Spitze desselben steht ein General oder Oberst als Kommandeur.

Die Studien-Kommission des Korps unter der unmittelbaren Leitung des Kommandeurs ist aus einigen Stabsoffizieren, einem Rath des Unterrichts-Ministeriums und einem Professor und Studien-Director der Haupt-Kadetten-Anstalt zusammengesetzt.

Das Kadetten-Korps zerfällt in:

1) sechs Voranstalten: die Kadettenhäuser zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein für Zöglinge von 11 bis 15 Jahren;
2) die Central-Anstalt: die Haupt-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde bei Berlin, mit Zöglingen zwischen 15 und 18 Jahren.

Jede der Voranstalten steht unter einem Stabsoffizier im Range eines Bataillons-Kommandeurs und zählt 140 bis 240 in zwei Kompagnien eingetheilte Kadetten.

Die Haupt-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde, unter einem Stabsoffizier mit Regiments-Kommandeur-Rang ist in zwei Bataillonen unter je einem Stabsoffizier formirt und zählt 880 Kadetten.

Das übrige Personal besteht aus Hauptleuten und Lieutenants als Kompagnie-Chefs, Kompagnie-Offiziere, Militair-Lehrer und Erzieher, ferner aus Lehrern vom Civilstande und Kandidaten der Theologie als Erzieher, Aerzten, Beamten 2c.

Das Kadetten-Korps enthält etatsmäßige „Königliche Stellen" mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 90, 180 und 300 Mark, und nimmt außerdem Pensionaire gegen eine jährliche Pension von 780 Mark auf, welche jedoch für die Söhne solcher Offiziere, die keine Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen haben, auf 450 Mark ermäßigt werden kann. Anspruch auf etatsmäßige und Pensionairstellen haben, mit Ausnahme von Sachsen und Bayern, sämmtliche Staaten des Deutschen Reichs.

Ausländer finden auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1080 Mark Aufnahme.

Die Voranstalten umfassen die Klassen Sexta bis Tertia, die Haupt-Kadetten-Anstalt die Klassen Sekunda und Prima, sowie eine Selecta-Klasse, in welcher militairischer Unterricht, wie auf den Kriegsschulen, ertheilt wird. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1877 ist eine Reorganisation des Kadetten-Korps befohlen, welche allmählig durchgeführt wird. Es soll darnach der Lehrplan des Korps mit dem einer Realschule erster Ordnung in Uebereinstimmung gebracht werden, was jedoch erst im Jahre 1884 vollständig durchgeführt sein kann, und befindet sich das Korps demnach zur Zeit in einem Uebergangsstadium.

Nach beendeter Reorganisation werden bestehen: in jeder der sechs Voranstalten die Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia, in der Central-Anstalt die Klassen Unter- und Ober-Sekunda, Unter- und Ober-Prima und eine Selecta.

Kadetten, welche die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolvirt haben, können, falls sie vor dem 1. April des laufenden Jahres das 17. Lebensjahr vollenden, zur Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen, und wenn sie dieselbe bestehen, entweder zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Portepeefähnriche vorgeschlagen oder bei hervorragenden Fähigkeiten in die Selecta behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offiziers-Prüfung versetzt werden.

Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Sekunda das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben oder körperlich noch unentwickelt sind, sowie auch diejenigen, deren Angehörige es wünschen, treten in die Unter-Prima über und werden, nachdem sie dieselbe mit Erfolg absolvirt

haben, je nach den Wünschen ihrer Angehörigen entweder zur Portepee-fähnrichs-Prüfung zugelassen und eventuell zur Versetzung in die Armee als patentirte oder charakterisirte Portepeefähnriche oder zur Versetzung in die Selecta vorgeschlagen, oder behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima versetzt.

Die Selectaner werden auf den Vorschlag ihrer Kompagnie-Chefs entweder gleich bei ihrer Aufnahme in die Selecta oder im Laufe des Kursus zu Portepee-Unteroffizieren ernannt, so daß sie am Schlusse desselben sämmtlich diese Charge einnehmen. Ober-Primaner, welche sich dazu qualifiziren, werden ebenfalls zu Portepee-Unteroffizieren, und Unter-Primaner unter gleicher Voraussetzung zu Unteroffizieren, ausnahmsweise, wenn sie auf den Wunsch ihrer Angehörigen in die Unter-Prima aufgenommen sind, obgleich sie ihrem Alter und ihrer körperlichen Entwickelung nach bereits zur Portepeefähnrichs-Prüfung hätten zugelassen werden können, auch zu Portepee-Unteroffizieren befördert.

Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, werden zur Versetzung als wirkliche Portepeefähnriche in die Armee unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag gebracht und erhalten, wenn sie demnächst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikate „gut" bestehen, das Patent als Sekonde-Lieutenant vom Tage ihrer Versetzung in die Armee.

Das Bayerische Kadetten-Korps in München ist der Inspection der Militair-Bildungs-Anstalten unterstellt.

Seine eigentliche Bestimmung ist die Erziehung junger Leute, für welche der Offizierstand in Aussicht genommen ist; hinsichtlich des Umfanges seines Unterrichts und seiner Absolutorial-Prüfung ist das Kadetten-Korps den Real-Gymnasien gleichgestellt.

In den sechs Klassen des Korps bestehen 180 Plätze, welche als ganze Freistellen oder gegen jährliche Zahlung von 225, 450, 675 und 900 Mark nach den desfallsigen Bestimmungen verliehen werden.

Jede Klasse bildet eine Brigade unter einem Aufsichts-Offizier. Die Zöglinge der beiden unteren Klassen heißen „Eleven", die der übrigen Klassen „Kadetten". Die zu Mitaufsehern verwendeten Kadetten werden „Fahnen-Kadetten" genannt.

Das Personal besteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur, welchem ein Hauptmann beigegeben ist, 12 Lieutenants als Aufsichts-Offizieren, einem Gymnasial-Professor als Studien-Inspecteur und dem erforderlichen Unter-Personal.

Der Unterricht wird von Offizieren und von Civil-Lehrern ertheilt.

Das Sächsische Kadetten-Korps in Dresden hat denselben Zweck wie das Preußische, ist ähnlich wie dieses organisirt und zählt 180 Kadetten im Alter von 12 bis 19 Jahren in sechs Divisionen

(Klassen). Nach Absolvirung der ersten Division legen die Kadetten das Portepeefähnrichs-Examen ab und treten, wenn sie dasselbe bestanden haben, als charakterisirte Portepeefähnriche in das XII. Armee-Korps ein.

Das XIII. (Königlich Württembergische) Armee-Korps partizipirt mit 54 Stellen an den Preußischen Kadetten-Anstalten. Die Einstellung der in letzteren erzogenen Württembergischen Kadetten in die Truppentheile des genannten Armee-Korps erfolgt ganz in derselben Weise wie in Preußen durch Seine Majestät den König von Württemberg.

II. Die Kriegsschulen.

Die Preußischen Kriegsschulen, deren acht (in Potsdam, Erfurt, Neisse, Engers bei Coblenz, Hannover, Cassel, Anklam und Metz) bestehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offizier-Aspiranten (Portepeefähnriche) bestimmt. Sie sind der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens untergeordnet und stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der Inspection der Kriegsschulen (§ 18).

Jede Kriegsschule steht unter einem Stabsoffizier als Director und sind bei derselben angestellt: 8 bis 12 etatsmäßige Lehrer, 6 bis 8 Inspections-Offiziere, ein Büreau-Chef und Bibliothekar, ein Arzt; außerdem werden eine Anzahl von Unteroffizieren und Mannschaften zum Dienst als Schreiber, Kammer-Unteroffiziere, Ordonnanzen, sowie für den Reit-Unterricht eine Anzahl von Pferden der Kavallerie nebst den Mannschaften zur Pflege derselben kommandirt.

Die Schüler und Inspections-Offiziere sind kasernirt. Die ersteren formiren je nach ihrer Vorbildung Parallel-Klassen (grundsätzlich vier pro Kriegsschule) von circa 25 Schülern.

Der Unterricht umfaßt die Kriegswissenschaften, Militair-Geschäftsstyl, Dienst- und Geschäfts-Kenntniß und zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Kursus. Außerdem wird Unterricht im Reiten, in der Gymnastik, im Schießen ꝛc. ertheilt.

Nach Beendigung des 10 Monate währenden Lehr-Kursus legen diejenigen Kriegsschüler, welche als genügend vorbereitet erachtet werden, in der Anstalt die Offizier-Prüfung in Gegenwart des Präses und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab.

Die Bayerische Kriegsschule in München ressortirt von der Inspection der Militair-Bildungs-Anstalten und steht unter einem Stabsoffizier des Generalstabes als Director. Sie hat denselben Zweck, wie die Preußischen Kriegsschulen und ist ähnlich wie diese organisirt. Der einjährige Lehr-Kursus beginnt am 1. April und schließt Ende März des folgenden Jahres. Jährlich können 70 Offizier-Aspiranten aufgenommen werden. Gegen Ende März hält die Ober-Studien- und Examinations-Kommission die Offiziers-Prüfung ab.

III. Die Artillerie- und Ingenieur-Schulen.

Die Preußische vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin hat den Zweck, den durch die Kriegsschulen bezw. das Kadetten-Korps vorgebildeten jungen Offizieren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, nachdem sich die Artilleristen durch eine zweijährige, die Ingenieure durch eine einjährige Dienstleistung bei den Truppentheilen mit den praktischen Zweigen des Dienstes einigermaßen vertraut gemacht haben, Gelegenheit zu geben, sich in ihren Fach-Wissenschaften auszubilden.

Die Schule ist der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt. Die obere Leitung derselben geht von dem aus den General-Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps bestehenden Kuratorium aus. Ein Artillerie- oder ein Ingenieur-Inspecteur fungirt als Inspecteur der Schule und hat die unmittelbare Beaufsichtigung derselben.

Die Direction führt ein Stabsoffizier der Artillerie oder des Ingenieur-Korps im Range eines Regiments-Kommandeurs, welcher zugleich Präses der Studien-Kommission der Schule ist. Dem Director zur Seite steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann als Directions-Mitglied. Die unmittelbare Aufsicht über die Schüler führen drei bis vier Hauptleute oder Premier-Lieutenants als Directions-Offiziere.

Als Lehrer fungiren ebenfalls Artillerie- und Ingenieur-Offiziere und bewährte Männer des Gelehrtenstandes, insbesondere des Schulfaches.

Es bestehen auf der Schule:

für die Artilleristen ein unterer Coetus und eine Selecta,

für die Ingenieure ein unterer und ein oberer Coetus.

Der Lehr-Kursus beginnt alljährlich am 1. October.

Die Artillerie-Offiziere des unteren Coetus legen nach Beendigung der neun Monate währenden theoretischen Vorträge die Berufsprüfung ab und werden, nach Maßgabe des Ausfalls derselben, zu etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie ernannt. An den theoretischen Unterricht schließen sich anderthalb Monate dauernde praktische Uebungen. Der ganze Kursus umfaßt somit einen Zeitraum von 10½ Monat.

Von den in der Prüfung bestandenen Offizieren werden höchstens 30, welche sich durch wissenschaftliche Applikation besonders auszeichnen, in der Selecta behalten und machen am Schluß des neunmonatlichen Kursus ein zweites Berufs-Examen, dessen Ausfall auf ihre Rangirung zwar nicht influirt, jedoch für ihre künftige Verwendung von Einfluß ist.

Wer in der ersten Berufsprüfung nicht besteht, wird nach dem Schluß der praktischen Uebungen zum Truppentheil zurückkommandirt und bleibt als außeretatsmäßiger Offizier bei demselben, bis er entweder seine Versetzung zu einer anderen Waffe bewirkt oder nach erhaltener Erlaubniß die Prüfung nochmals abgelegt hat, zu welchem Ende das Kuratorium ihm den nochmaligen Besuch des unteren Coetus gestatten kann.

Für die Ingenieur-Offiziere des unteren Coetus sind neun Monate zu theoretischen Vorträgen und drei Monate zu praktischen Uebungen bezw. zu Ferien bestimmt. Am Schlusse des theoretischen Kursus legen dieselben den

ersten Theil der Berufsprüfung ab, worauf die in derselben Bestandenen in den oberen Coetus übertreten. In Betreff der Nicht-Bestandenen entscheidet das Kuratorium, ob nach der Theilnahme an den praktischen Uebungen ihre Zurücksendung zum Truppentheil oder ein nochmaliger Besuch des unteren Coetus zu erfolgen hat. Im ersteren Falle kann auf besondere Empfehlung des Truppentheils die Wiederholung der Prüfung nach Jahresfrist und event. demnächst der Besuch des oberen Coetus gestattet werden.

Der Kursus im oberen Coetus dauert incl. der praktischen Uebungen zehn Monate, nach deren Ablauf die Offiziere den zweiten Theil der Berufsprüfung ablegen. Die in derselben Bestandenen werden zur Einrangirung in das Ingenieur-Korps in Vorschlag gebracht. In Betreff derjenigen, welche in diesem Examen nicht genügende Kenntnisse darthun, finden die für die Offiziere der Artillerie maßgebenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Bayerische Artillerie- und Ingenieur-Schule in München, unter der oberen Leitung der Bayerischen Inspection der Militair-Bildungs-Anstalten, hat ebenfalls die fachgemäße Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren zum Zweck und ist einem Stabsoffizier als Director unterstellt. Der Kursus beginnt am 1. October jedes Jahres; der Lehrgang ist demjenigen an der Preußischen Artillerie- und Ingenieur-Schule ähnlich.

IV. Die Kriegs-Akademien.

Die Preußische Kriegs-Akademie in Berlin, als die höchste militairische Bildungs-Anstalt, soll hervorragend begabten und strebsamen Subaltern-Offizieren aller Waffen die Gelegenheit bieten, ihre militairwissenschaftliche Bildung derart zu vervollkommnen und zu erweitern, daß dieselbe die Grundlagen für eine spätere Verwendung im Dienste des Generalstabes und der höheren Adjutantur, sowie als Lehrer an den Militair-Bildungs-Anstalten, vor Allem aber als höhere Truppenführer gewährt.

Die Akademie ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt und steht unter der unmittelbaren Leitung einer militairischen Direction und einer Studien-Kommission.

Zur Direction gehören: ein General, dem ein Stabsoffizier oder Hauptmann (Rittmeister) als Adjutant beigegeben ist, als Director, und zwei Stabsoffiziere als Directions-Mitglieder.

Die Studien-Kommission besteht aus dem Director als Präses und einigen höheren Offizieren, welche neben ihrer sonstigen Dienststellung als Mitglieder fungiren.

Den Unterricht ertheilen Stabsoffiziere und Hauptleute, meist vom Generalstabe, ein Auditeur, ein Ober-Stabsarzt als Militair-Lehrer und Lehrer vom Civilstande, meist Professoren der Universität.

Alljährlich werden 50 Offiziere zum Besuch der Akademie zugelassen.

Aufnahmebedingungen sind: eine dreijährige Dienstzeit als Offizier, vollkommene Vertrautheit mit dem praktischen Dienste, körperliche Gesundheit, Charakterfestigkeit, geordnete ökonomische Verhältnisse, hervorstechende

geistige Anlagen, ernste Neigung zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung und entsprechende Absolvirung einer Eintritts-Prüfung.

Der Lehr-Kursus umfaßt drei Jahre und die Anstalt zerfällt in drei Coeten, deren erster die neu eintretenden Offiziere aufnimmt. Die Kommandirung erfolgt jedoch stets nur auf ein Jahr und hängt die Erneuerung derselben von dem Fleiße und den Fähigkeiten der Offiziere ab.

Die theoretischen Vorträge beginnen in allen Coeten am 1. October und enden ultimo Juni des folgenden Jahres. Für die Offiziere des zweiten und dritten Coetus schließen sich an dieselben praktische Uebungen im Aufnehmen und Croquiren bezw. eine Generalstabs-Uebungsreise.

Während der Ferien, d. h. in der Zwischenzeit vom Schlusse der Vorlesungen bis zum 1. October, dürfen die Offiziere des ersten und zweiten Coetus auf ihren Antrag zu einer anderen Waffengattung als der, welcher sie angehören, kommandirt werden. Nach dem Schlusse des dritten Coetus kehren sämmtliche Offiziere zu ihren eigenen Truppentheilen zurück.

Die Bayerische Kriegs-Akademie in München ist 1867 gegründet und hat ebenfalls die höhere wissenschaftliche Ausbildung von Offizieren aller Waffen, hauptsächlich als Vorschule für den Dienst im Generalstabe und in der höheren Adjutantur, sowie behufs Verwendung im Lehrfache für Militair-Wissenschaften, zum Zweck.

Director der Anstalt ist ein Stabsoffizier des Generalstabes.

Der Unterricht wird theils von Offizieren und Militair-Beamten, theils von Professoren der Universität und des Polytechnikums ertheilt.

Bedingungen der Aufnahme sind eine vierjährige Dienstzeit als Offizier und die Ablegung einer Prüfung.

Die Ausbildungs-Periode währt drei Jahre in drei Kursen und werden jährlich 12 Offiziere aufgenommen.

Am Schlusse eines jeden Kursus findet eine Prüfung statt und entscheidet das Ergebniß der Prüfungen am Schlusse des ersten und zweiten Kursus über die Wiedereinberufung zu dem nächsthöheren Kursus.

Sachsen und Württemberg partizipiren an der Preußischen Kriegs-Akademie.

§ 22.

Anstalten zur Prüfung von Offizier-Aspiranten und Offizieren.

I. Die Militair-Examinations-Kommissionen.

Vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission in Berlin werden alle Prüfungen zum Portepeefähnrich und die Prüfungen zum Offizier der Kadetten, sowie derjenigen Aspiranten abgelegt, welche von dem Besuche der Kriegsschule entbunden worden sind.

Offiziers-Prüfungen der Kriegsschüler siehe § 21.

Die Ober-Militair-Examinations-Kommission ist der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt. Die obere Leitung hat ein General als Präses. Zur Zeit der Prüfungen fungiren in anderen Dienststellungen befindliche Offiziere, sowie einige Professoren als Examinatoren.

In Bayern bildet jede der Militair-Bildungs-Anstalten aus ihrem Lehr- und Aufsichts-Personal eine Studien- und Examinations-Kommission, welche in erster Instanz über Entwürfe organisatorischer Art beräth und die Aufsicht über die Anstalt und den Erfolg des Unterrichts ausübt. Die Ober-Studien- und Examinations-Kommission fungirt als zweite Instanz in Unterrichts-Angelegenheiten und hält die Uebertritts- und Austritts-Prüfungen ab.

II. Die Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie.

Die Kommission ist der General-Inspection der Artillerie untergeordnet und besteht aus einem General als Präses und einigen Generalen und Stabsoffizieren der Artillerie als Mitglieder. Derselben liegt die Stellung der Aufgaben und die Censirung der Arbeiten für das theoretische Examen ob, welches die Hauptleute der Artillerie vor dem Einrücken in das Hauptmanns-Gehalt erster Klasse abzulegen haben. Abgelegt wird das Examen in den betreffenden Garnisonen.

III. Die Prüfungs-Kommission des Ingenieur-Korps.

Die Kommission, aus einem General als Präses und Stabsoffizieren und Hauptleuten des Ingenieur-Korps als Mitglieder bestehend, ressortirt von der General-Inspection des Ingenieur-Korps und der Festungen. Vor derselben legen die Ingenieur-Offiziere vor ihrer Verwendung in einer selbstständigen Stellung ein Examen ab.

§ 23.

Anstalten zur Heranbildung und weiteren Ausbildung von Unteroffizieren.

I. Die Unteroffizier-Schulen und Unteroffizier-Vorschulen.

Die sechs Preußischen Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen (im Großherzogthum Baden) haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie auszubilden.

Die Unteroffizier-Schulen sind der Inspection der Infanterie-Schulen unterstellt, haben die ungefähre Stärke eines Infanterie-Bataillons mit allen Chargen, und sind wie dieses in vier, die Unteroffizier-Schule in Ettlingen ausnahmsweise nur in zwei Kompagnien formirt.

Die Offiziere werden von der Infanterie gegeben und bei ihren Regimentern als kommandirt geführt.

Die in die Unteroffizier-Schulen einzustellenden Freiwilligen müssen wenigstens 17 Jahre alt sein, dürfen jedoch das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufenthalt in der Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. bezw. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Die Zöglinge heißen „Füsiliere", werden auf die Kriegsartikel vereidigt und stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres.

Nach Ablauf der drei- bezw. zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule werden die Füsiliere einem Truppentheil der Infanterie als Gefreite oder Gemeine, die besten auch als Unteroffiziere, überwiesen und haben demnächst für die in der Unteroffizier-Schule genossene Ausbildung vier Jahre activ zu dienen.

Die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militairischer Erziehung sollen sie Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf ihren militairischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienst wünschenswerth ist.

Die Unteroffizier-Vorschule ist der Inspection der Infanterie-Schulen unterstellt. Sie steht unter einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Kommandeur, dessen Stellung in dienstlicher Hinsicht derjenigen eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs entspricht, und ist in zwei Kompagnien formirt.

Die aufzunehmenden Zöglinge dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Sie haben sich zu verpflichten, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in eine Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus activ in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht im vollen Um-

tange nachkommen sollten, die auf sie gewendeten Kosten im Betrage von 465 Mark für das Jahr unweigerlich zurückzuerstatten.

Die Zöglinge tragen Uniform, sind jedoch nicht Militair-Personen und weder den Militair-Strafgesetzen, noch der Disziplinar-Strafordnung für das Heer unterworfen, sondern es sind für sie besondere Disziplinar-Strafen festgesetzt.

Nach zweijähriger Ausbildung werden die Zöglinge in der Regel in eine Unteroffizier-Schule versetzt.

Eine zweite Unteroffizier-Vorschule ist mit dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (vergl. § 25) verbunden.

In Bayern bestehen keine Unteroffizier-Schulen, sondern es werden zu Unteroffizieren geeignete Individuen, nachdem sie als Rekruten ausgebildet sind, auf bei den Truppen eingerichteten „Unteroffizier-Aspiranten-Schulen" vorgebildet.

Sachsen hat eine zu zwei Kompagnien formirte und nach Preußischem Muster organisirte Unteroffizier-Schule in Marienberg.

Die im Bezirk des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule sich meldenden Freiwilligen werden gegen Zahlung von 483 Mark pro Kopf und Jahr in eine Preußische Unteroffizier-Schule aufgenommen.

II. Die Kapitulanten-Schulen bei den Truppen.

Der Unterricht der Kapitulanten bei den Truppen wird in Regiments- oder in Bataillons-Schulen auf zwei Stufen und nach Maßgabe des Bedürfnisses und der lokalen Verhältnisse auf beiden Stufen in je einer oder in mehreren Klassen, und zwar theils durch Offiziere, Militair-Beamte und Feldwebel, theils durch Civil-Lehrer ertheilt.

Auf der ersten Stufe sollen die Schulkenntnisse der Kapitulanten auf dasjenige Maß ergänzt werden, dessen jeder Unteroffizier bedarf, um zur vollen Erfüllung seiner militairischen Dienstobliegenheiten befähigt zu sein. Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte und ist jeder Kapitulant, welcher hierin das vorgeschriebene Maß von Kenntnissen nicht besitzt, so lange zur Theilnahme verpflichtet, bis er sich dasselbe angeeignet hat.

Auf der zweiten Stufe soll den Unteroffizieren Gelegenheit geboten werden, ihre Kenntnisse mit Rücksicht auf die Anforderungen besonderer militairischer Dienststellungen (als Feldwebel 2c.), sowie im Hinblick auf die künftige Versorgung im Civildienst zu erweitern. Der Unterricht umfaßt hier deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte und Zeichnen. Die Theilnahme ist eine freiwillige und nur Unteroffizieren gestattet.

Der Unterricht beginnt alljährlich spätestens Mitte October. Die

Zahl der wöchentlich in den einzelnen Klassen zu ertheilenden Stunden und die Dauer des Jahres-Kursus wird unter Berücksichtigung der Interessen des Truppen-Dienstes, welche stets vorgehen, durch die Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeure so bestimmt, daß der Zweck des Unterrichts in möglichster Vollständigkeit erreicht wird.

Nach Beendigung eines jeden Jahres-Kursus findet vor dem Regiments-2c. Kommandeur eine Schluß-Prüfung statt. Nach dem Ergebniß derselben und auf Grund der Vorschläge der mit der speziellen Leitung des Unterrichts beauftragten Offiziere bestimmt der Kommandeur, ob und welche Schüler von der ferneren Theilnahme am Unterricht zu entbinden, sowie eventuell welche Schüler in die höhere Klasse zu versetzen sind.

In Bayern besteht am Sitze eines jeden Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie auch bei detachirten Bataillonen und Feld-Artillerie-Abtheilungen eine Unteroffizier-Aspiranten-Schule, in welcher Gemeine, die gemäß ihrer Vorbildung zu der Erwartung berechtigen, dereinst zu Unteroffizieren befördert werden zu können, sowohl in Bezug auf die nöthigen Schulkenntnisse, als auch in dienstlicher Beziehung denjenigen Grad der Ausbildung erhalten, dessen sie in ihrem Wirkungskreise als Unteroffiziere bedürfen.

Der Unterricht für Infanterie und Kavallerie währt vom 1. März bis Ende Juli, für Artillerie und Pioniere vom 1. Dezember bis zum Beginn der Vorbereitungen zu den größeren Schieß-Uebungen auf dem Lechfelde.

Die Ober-Aufsicht führt für jede Schule ein Stabsoffizier; als Lehrer fungiren Offiziere und Unteroffiziere.

Am Schlusse des Kursus findet eine theoretische und praktische Prüfung statt, durch welche die Befähigung oder Nicht-Befähigung zur Beförderung festgestellt wird.

III. Die Oberfeuerwerker-Schulen.

Die Preußische Oberfeuerwerker-Schule in Berlin ist bestimmt:

1) die Aspiranten des Feuerwerks-Personals der Artillerie des Landheeres und der Marine theoretisch und praktisch zu Feuerwerkern und Ober-Feuerwerkern auszubilden;
2) die praktische Ausbildung der Hülfsfeuerwerker-Aspiranten der Artillerie-Brigaden zu Hülfs-Feuerwerkern zu übernehmen;
3) die Berufsprüfung zum Ober-Feuerwerker bezw. zum Feuerwerks-Lieutenant abzuhalten.

Die General-Inspection der Arlillerie bildet das Kuratorium; die 1. Fuß-Artillerie-Inspection ist die nächstvorgesetzte Behörde — die Inspection — der Anstalt. Ein Stabsoffizier ist Director, ein Hauptmann Directions-Mitglied und zugleich Lehrer.

Als Lehrer fungiren, außer dem Directions-Mitgliede, Hauptleute oder ältere Lieutenants der Artillerie, sowie ein bis zwei Civil-Lehrer; als Hülfs-Lehrer sind Ober-Feuerwerker und Feuerwerker kommandirt.

Aus den zur Schule kommandirten Offizieren wird eine Studien-Kommission gebildet, deren Präses der Director ist und die gleichzeitig als Examinations-Kommission für die Berufsprüfungen zum Ober-Feuerwerker und zum Feuerwerks-Lieutenant fungirt.

Die Schüler (etwa 200 einschließlich 20 von der Marine) werden in zwei Coeten mit je drei Parallel-Klassen vertheilt; sie treten zunächst in den 2., und nach befriedigender Absolvirung desselben in den 1. Coetus. Der Unterricht beginnt am 1. October jeden Jahres und umfaßt der Kursus einen Zeitraum von einem Jahr und sieben Monaten.

Der Ausfall der am Schlusse des ganzen Kursus abzulegenden Berufsprüfung wird bei Feststellung der Reihenfolge für die spätere Beförderung zum Feuerwerker bezw. Ober-Feuerwerker zu Grunde gelegt. Wer die Qualifikation zum Ober-Feuerwerker nicht erworben hat, wird schon von der Beförderung zum Feuerwerker ausgeschlossen.

Bayern hat eine Oberfeuerwerker-Schule in München, welche am 1. October 1876 errichtet, ähnlich wie die Preußische organisirt und der Inspection der Artillerie und des Trains unterstellt ist.

§ 24.

Anstalten zur Heranbildung von Militair-Aerzten und Roßärzten.

I. Die militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten.

In Preußen, und zwar in Berlin, bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und

die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Diese Anstalten, aus welchen das Preußische Sanitäts-Korps sich hauptsächlich ergänzt, stehen unter dem Kriegs-Minister als Kurator, dem General-Stabsarzt der Armee als Director, einem General-Arzt als Sub-Director und haben in ihrem Etat außerdem 26 Stabsärzte und 210 Studirende (160 des Friedrich-Wilhelms-Instituts und 50 der Akademie).

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt auf Grund des Abiturienten-Zeugnisses. Der Staat gewährt den Studirenden des Instituts freie Wohnung, Heizung und Licht, freies Studium der Medizin, Repetitionen

in den Hauptfächern, Unterricht in der Gymnastik und im Reiten, sowie monatlich 30 Mark, denen der Akademie ebenfalls freies Studium, Repetitionen, gymnastischen und Reit-Unterricht, 15 Mark monatlich und in den älteren Semestern, soweit der Raum es gestattet, auch unentgeltliche Wohnung im Instituts-Gebäude.

Die Dauer des Studiums beträgt 8 Semester. Für jedes Semester übernimmt der Studirende des Instituts die Verpflichtung, ein Jahr, der der Akademie ein halbes Jahr im stehenden Heere activ zu dienen.

Das Studium der Medizin wird nach einem von der Direction festgestellten Studienplane, dem sonstigen Studium dieser Wissenschaft auf Universitäten entsprechend, betrieben. Mit den übrigen Studenten gemeinsam besuchen die Studirenden die Vorlesungen, Kurse und Kliniken der Universität, mit ihnen unterziehen sie sich den vorgeschriebenen Prüfungen rc.

Außer dieser Ausbildung wird auf dem Institut noch besonders Kriegs-Heilkunde gelehrt.

In Betreff der Ableistung der einjährig-freiwilligen Dienstzeit siehe § 12.

Nach Ablauf des achten Semesters werden die Studirenden als Unterärzte in der Armee angestellt und gleichzeitig zum Institut kommandirt, ein Theil um im Königlichen Charité-Krankenhause weiter ausgebildet zu werden, die übrigen, um sich den Staatsprüfungen zu unterziehen.

Die in der Charité befindlichen bleiben dort ein Jahr und treten alsdann behufs Ablegung des Staats-Examens zum Institut zurück. Nach abgelegtem Examen begeben sie sich zu ihrem Truppentheil und werden nach bestandener Wahl zu Assistenzärzten ernannt.

Für die Weiterbildung des Sanitäts-Offizier-Korps wird einerseits dadurch Sorge getragen, daß stets 24 Stabsärzte (davon 9 in der Charité) am Friedrich-Wilhelms-Institut durch Lehren und Lernen volle Fühlung mit der Wissenschaft halten, andererseits jährlich in Berlin zwei Operations-Kurse für Ober-Stabs-, Stabs- und Assistenz-Aerzte abgehalten werden. Zu jedem dieser dreiwöchentlichen Kurse werden 30 Aerzte kommandirt.

In Bayern sind Operations-Kurse in München eingerichtet, welche dazu dienen, die Militair-Aerzte in den militair-ärztlichen Fächern zu unterrichten, und wird namentlich operative Kriegs-Chirurgie getrieben. Daran schließen sich Vorträge über allgemeine Hygiene und Militair-Krankenpflege mit praktischen Uebungen im Garnison-Lazareth. Auch wird Gelegenheit geboten, die Fortschritte in der Verbandlehre und im Verwundeten-Transportwesen kennen zu lernen. Der Kursus dauert zwei Monate und ist für die Stabsärzte, deren jährlich 4 bis 6 dazu einberufen werden, obligatorisch; Ober-Stabsärzte können sich freiwillig an demselben betheiligen.

Sachsen entnimmt seinen Bedarf für das Sanitäts-Korps aus approbirten, auf der Universität gebildeten Aerzten.

Es bestehen militair-ärztliche Fortbildungs-Kurse, welche alljährlich vom 1. October bis zum 1. Februar in Dresden abgehalten werden und bei denen Militair-Aerzte und einige Civil-Lehrer den Unterricht ertheilen. Die Theilnahme, zu welcher alljährlich 6 Stabsärzte und 12 Assistenzärzte kommandirt werden, ist ein Erforderniß zum Avancement und zur Uebernahme eines größeren Wirkungskreises.

Württemberg ergänzt seinen Bestand an Militair-Aerzten aus auf der Universität ausgebildeten Medizinern und entsendet alljährlich einige Sanitäts-Offiziere zu den Operations-Kursen des Preußischen Sanitäts-Korps nach Berlin.

II. Die Militair-Roßarztschule und die Lehrschmieden.

Die Militair-Roßarztschule in Berlin und die mit derselben verbundene Lehrschmiede haben den Zweck, Roßärzte und Beschlagschmiede für die Armee auszubilden. Zu letzterem Zwecke bestehen außerdem noch drei Lehrschmieden in Breslau, Königsberg i. Pr. und Gottesaue im Großherzogthum Baden.

Die Militair-Roßarztschule sowohl, wie auch die Lehrschmieden sind dem Inspecteur des Militair-Veterinairwesens unterstellt, zu dessen Assistenz in Ausübung seiner Funktionen bei der Roßarztschule ein Rittmeister kommandirt ist. Jede Lehrschmiede steht ebenfalls unter einem Rittmeister oder Hauptmann als Vorstand.

Die Schüler unterscheiden sich in Militair-Roßarzt-Eleven und Hufbeschlag-Schüler.

Junge Leute, welche die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule als Militair-Roßarzt-Eleven nachsuchen, müssen bereits in den Militairdienst getreten sein, das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, das Zeugniß der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule erworben haben und sich einer Prüfung im Hufbeschlage unterwerfen.

Die Aspiranten werden zunächst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus in der Lehrschmiede kommandirt, nach dessen Ablauf eine Prüfung im Hufbeschlage über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule entscheidet. Das Studium in letzterer dauert drei Jahre und bedingt jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede, als in der Roßarzt-Schule, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von zwei Jahren im militair-thierärztlichen Personal.

Am Schlusse des Kursus haben die Eleven die Staats-Prüfung zum Thierarzt 1. Klasse abzulegen, nach deren Bestehen ihre Anstellung als Unter-Roßarzt in der Armee erfolgt.

Außerdem besteht an der Militair-Roßarzt-Schule ein sechsmonatlicher Lehr-Kursus behufs Vorbereitung von Roßärzten zum Ober-Roßarzt-Examen.

Ferner kommandiren die Kavallerie-, Feld-Artillerie- und Train-Truppentheile Mannschaften, welche ein bis zwei Jahre im Dienst, von Profession Schmiede, bei der Truppe bereits als Beschlagschmiede verwendet sind und sich zu mindestens einjähriger Kapitulation verpflichtet haben, zu den Lehrschmieden, wo sie in einem sechsmonatlichen Lehr-Kursus weiter ausgebildet werden.

Mit Ablauf des Unterrichts-Kursus haben die Kommandirten eine Prüfung im Hufbeschlage in der Lehrschmiede abzulegen.

§ 25.

Anstalten für Erziehung und Unterricht von Soldaten-Kindern.

I. Das Große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch.

Das Große Militair-Waisenhaus zu Potsdam ist am 1. November 1724 vom Könige Friedrich Wilhelm I. gestiftet, dient zur Aufnahme von bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, welche während des activen Militair-Dienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, und besteht, nachdem die Mädchen im Jahre 1829 nach Pretzsch bei Wittenberg übergesiedelt sind, aus den beiden genannten Anstalten, in welche jedoch nur Zöglinge evangelischer Konfession aufgenommen werden.

Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militair-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, sowie auf Kosten der Stiftung in anderen, der Konfession der Kinder entsprechenden Erziehungs-Anstalten untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten, und vorausgesetzt, daß solche Anstalten zur Verfügung stehen.

Die Entlassung der Zöglinge erfolgt, sofern die Knaben nicht in die mit dem Waisenhause zu Potsdam verbundene Militair-Schule treten, nach der Konfirmation.

Für Militairwaisen, welche keine Aufnahme finden, zahlt das Institut, wenn die Mittel es gestatten, bis zu ihrem 14. Lebensjahre bezw. bis zu ihrer Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters ein Pflegegeld als Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder.

Theil an den Wohlthaten der Stiftung haben die Waisen der Soldaten der Preußischen Armee und der zu derselben gehörenden Kontingente.

II. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Institut ist der Inspection der Infanterie-Schulen unterstellt und besteht aus
1) der Knaben-Schule,
2) der Unteroffizier-Vorschule
unter einem Stabsoffizier als gemeinschaftlichem Kommandeur.

1) Die Knaben-Schule hat die Bestimmung den Söhnen
   a) der zum Friedensstande gehörigen oder im activen Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Marine,
   b) der aus dem Reichsheere oder der Marine mit Invaliden-Versorgung oder nach 12jähriger Militair-Dienstzeit mit dem Civil-Versorgungsschein ausgeschiedenen Unteroffiziere,
   c) der nach 9jährigem activen Militair-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetretenen Unteroffiziere

   bis zur Konfirmation unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule oder zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

   Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahr alt sein.

2) Die Unteroffizier-Vorschule unter einem Hauptmann als Kommandeur besteht aus zwei Kompagnien zu je 3 Offizieren, 8 Unteroffizieren und 125 Unteroffizier-Vorschülern.

   Den Ersatz erhält die Unteroffizier-Vorschule theils aus der Knabenschule, theils aus dem ganzen Deutschen Reiche.

   Im Uebrigen findet Alles, was im § 23 über die Organisation der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg gesagt ist, auch hier Anwendung.

In Sachsen besteht eine Erziehungs-Anstalt für Soldaten-Kinder zu Struppen, in welche sowohl Söhne activer Unteroffiziere 2c., als auch Soldaten-Waisen aufgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung und Kriegsformation.

---

§ 26.

Die Mobilmachung im Allgemeinen.

In der Kriegsformation besteht das Heer aus
der Feld-Armee und
der Besatzungs-Armee.

Nach dieser Eintheilung zerfallen seine Bestandtheile in Kommando-Behörden, Verwaltungs-Behörden, Feld-Truppen, Feld-Reserve-Truppen, besondere Feld-Formationen, Etappen- und Eisenbahn-Formationen, Ersatz-Truppen und Besatzungs-Truppen.

Unter Mobilmachung (Mobilisirung) versteht man die gesammte Thätigkeit, durch welche sich der Uebergang des Heeres von der Friedens- zur Kriegsformation vollzieht. Sie geschieht im ganzen Deutschen Reiche nach Analogie der hierauf bezüglichen, für die Preußische Armee maßgebenden Vorschriften und umfaßt:

1) die Kompletirung der Feld-Truppen auf die Kriegsstärke, die Formation der Trains und Administrationen;
2) die Kompletirung bezw. Errichtung der höheren Stäbe, die Zusammensetzung der Korps, Divisionen und Brigaden in der Kriegsformation, sowie die Vereinigung derselben zu größeren Heereskörpern;
3) die Formation der Ersatz-Truppen und der stellvertretenden Behörden;
4) die Formation der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen;
5) die Armirung der zunächst bedrohten Festungen und die Bereitstellung der Belagerungs-Trains.

Die Ausführung der Mobilmachung erfolgt nach einem vom Kriegs-Ministerium im Verein mit dem Generalstabe aufgestellten „Mobilmachungs-Plan", welcher den Modus und die Zeitfolge der einzelnen Geschäfte genau und bestimmt vorschreibt und in den beigefügten Anlagen alle Zahlen-Details enthält.

Der Mehrbedarf der Armee an Offizieren wird hauptsächlich durch die Offiziere der Reserve und Landwehr, ferner aber durch Reactivirung noch dienstfähiger inactiver Offiziere, durch Beförderung von Portepeefähnrichen und Kadetten, sowie dadurch gedeckt, daß Portepeefähnriche, Offizier-Aspiranten (Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister) des Beurlaubtenstandes, sowie auch geeignete Unteroffiziere des Dienststandes in den etwa noch vakanten Stellen Offiziers-Dienste thun.

Zur Deckung des Bedarfs an Aerzten dienen zunächst die Aerzte des Beurlaubtenstandes; demnächst werden verabschiedete Militair-Aerzte auf ihren Wunsch wieder angestellt, freiwillig sich meldende Civil-Aerzte in den Lazarethen verwendet oder kontraktlich für den Sanitäts-Dienst in den Garnisonen engagirt.

Der Bedarf an Beamten wird durch die Beamten des Beurlaubtenstandes, durch andere geeignete Personen des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes und durch Ueberweisung von Civil-Beamten gedeckt.

Die Kompletirung der Unteroffiziere und Mannschaften geschieht durch Einberufung der Dispositions-Urlauber, Reservisten und Wehrleute, soweit letztere erforderlich, um den Bedarf zu decken, und zwar betragen die zur Ergänzung der Truppentheile des stehenden Heeres einzuberufenden Mannschaften bei der Infanterie und Artillerie ungefähr die Hälfte, bei der Kavallerie $^1/_{25}$ der Kriegsstärke. Letztere hilft mit ihrem großen Ueberschuß an Reservisten, nachdem der Bedarf für die Linien-Kavallerie und die zu formirenden Reserve-Kavallerie-Regimenter gedeckt ist, dem Train zur Kompletirung der Feld-Administrationen zc. aus.

Der Mehrbedarf der Armee an Pferden wird entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Natural-Gestellung vom Lande gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen festzustellenden Werthes gedeckt, und sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Empfang des Taxpreises herzugeben. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur die Mitglieder der regierenden Deutschen Familien, die Gesandten fremder Mächte und deren Gesandtschafts-Personal, die Reichs- und Staats-Beamten, die Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zu ihrem Dienstgebrauch bezw. zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen, sowie die Posthalter hinsichtlich der zur Beförderung der Posten von ihnen zu haltenden Pferde.

Behufs der Natural-Gestellung ist das Reichsgebiet in Pferde-Augmentations-Bezirke eingetheilt und haben die General-Kommandos periodisch Pferde-Musterungen in diesen Bezirken abhalten zu lassen, um die Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde festzustellen, und demnächst alljährlich in Vereinbarung mit der obersten Civil-Behörde der Provinz zc. den Bedarf der Truppen an Pferden auf jene Bezirke zu repartiren.

Es kann den Truppen jedoch auch der freihändige Ankauf ihres Pferdebedarfs entweder auf ausgeschriebenen Märkten in ihrem Pferde-Augmentations-Bezirk oder durch kontraktliche Lieferung gestattet werden, soweit die Mobilmachung dadurch keine Verzögerung erleidet.

Offizieren, Aerzten und Beamten werden die Pferde, welche sie nach dem Kriegs-Etat über den Friedens-Etat hinaus zu halten haben, entweder in natura gestellt, oder es wird ihnen, wenn sie dies vorziehen, für jedes Pferd eine Beihülfe in Gelde zum Selbstankauf gewährt.

Die Bekleidung und Ausrüstung wird bei den Truppen und Landwehr-Bezirks-Kommandos, das sonstige Kriegs-Material (Fahrzeuge, Geschirre zc.) theils bei den Truppen und Landwehr-Bezirks-Kommandos, theils in den Artillerie- und Train-Depots vorräthig ge-

halten; der Mehrbedarf an Waffen und die Munition liegt in den Artillerie-Depots zur sofortigen Ausgabe bereit.

Die Heeres-Einrichtungen, welche darauf gerichtet sind, die Armee in möglichst kurzer Zeit aus dem Friedensstande auf den Kriegsfuß und in schlagfertigen Zustand zu setzen, gehören zu den allerwichtigsten; die Mobilmachung des Deutschen Heeres ist daher schon im Frieden derart bis in das geringste Detail vorbereitet, daß es nur des einfachen Mobilmachungs-Befehls bedarf, um sofort den ganzen Heeres-Mechanismus in allen seinen Theilen ohne jede Störung und Reibung funktioniren zu lassen.

Die General- und Divisions-Kommandos erlassen für ihren Befehlsbereich Mobilmachungs-Instructionen, welche nach den Directiven des Mobilmachungs-Planes die detaillirten Anordnungen für die einzelnen Truppentheile enthalten. Letztere arbeiten auf Grund derselben Mobilmachungs-Tagebücher aus, aus welchen zu ersehen sein muß, was an jedem Mobilmachungs-Tage zu geschehen hat und wie viel Tage demnach zur Herstellung der Kriegsbereitschaft nothwendig sind. Durch Revision der Tagebücher verschaffen die höheren Behörden sich die Gewißheit, daß jeder Truppentheil genau seine Thätigkeit kennt. Alljährlich erfahren die Mobilmachungs-Vorarbeiten eine erneute Durcharbeitung, damit den etwa eingetretenen Veränderungen im Heere Rechnung getragen werden kann und damit die Kenntniß dessen, was bei erfolgender Mobilmachung zu geschehen hat, rege erhalten wird.

Die Repartitionen der für die verschiedenen Truppentheile 2c. des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie für die neu zu formirenden bezw. zu ergänzenden Armee-Anstalten erforderlichen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften, sowie der für die Truppen, die Trains und Administrationen zu stellenden Pferde werden alljährlich nach Maßgabe der momentanen effectiven Zahlenverhältnisse für den Zeitraum eines Jahres festgestellt und die Behörden, Truppentheile und Landwehr-Bezirks-Kommandos hiernach mit Spezial-Instructionen versehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos halten die nach den verschiedenen Waffengattungen und sonstigen Kategorien geordneten Ranglisten, Stammrollen und Hülfslisten der bei ihnen in Kontrole stehenden Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften, sowie der in ihren Bezirken seßhaften zur Disposition stehenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere stets current, um auf Grund derselben und der ihnen mitgetheilten Sub-Repartitionen die Einberufungen jederzeit ohne Verzug bewirken zu können. Die Blanquets zu den Einberufungs-Ordres liegen in ihren Büreaus derart geordnet bereit, daß sie nur der Ausfüllung und Absendung bedürfen.

Für jede Feldstelle wird derjenige Offizier, Arzt oder Beamte im Voraus designirt, welcher dieselbe im Falle einer im Laufe des Jahres eintretenden Mobilmachung einzunehmen hat, und stellen die Kommando- und Verwaltungs-Behörden, sowie die Truppentheile 2c. dementsprechend alljährlich ihre Kriegs-Ranglisten auf.

Die aus Offizieren, Civil-Beamten und Roßärzten zusammengesetzten Pferde-Abnahme- und Ankaufs-Kommissionen, denen die Auswahl, Taxirung und Abnahme bezw. der freihändige Ankauf der Pferde obliegt, sind im Voraus designirt und mit Anweisung versehen.

Jeder Truppentheil weiß, was er an Kompletirungs-Mannschaften, Pferden, Waffen 2c., an welchem Mobilmachungs-Tage und an welchem Orte er es zu empfangen hat.

Die Mobilmachung erfolgt meist auf telegraphischen Befehl an sämmtliche höhere Militair-Behörden, an die einzeln garnisonirenden Behörden und Truppentheile, sowie an die Civil-Verwaltungs-Behörden und die Eisenbahn-Directionen. Der Mobilmachungs-Befehl bestimmt gleichzeitig den Tag, welcher als erster Mobilmachungs-Tag zu gelten hat.

Jeder kommandirende General macht sein Armee-Korps sebstständig, als ein für sich bestehendes Ganzes mobil, wobei in einigen Punkten die Mitwirkung des Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz bezw. der obersten Verwaltungs-Behörde des Bundesstaats eintritt. Unter dem kommandirenden General leiten die Befehlshaber der Truppen die Mobilmachung derselben, der Kommandeur des Train-Bataillons diejenige der Trains und der Lazarethe, soweit erforderlich unter Mitwirkung des Intendanten und des Korps-Generalarztes, die Intendantur die Mobilmachung der Administrationen, die Kommandanten die Armirung der Festungen, für welche diese besonders angeordnet ist.

Unmittelbar nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls läßt jeder Landwehr-Bezirks-Kommandeur die so rasch als möglich ausgefertigten Gestellungs-Ordres entweder direct oder durch Vermittelung der Ortsbehörden seines Bezirks den betreffenden Mannschaften so zeitig zustellen, daß diesen mindestens noch eine Frist von 24 Stunden zur Regelung ihrer Privatverhältnisse verbleibt. Demnächst haben die Einberufenen sich pünktlich zur bestimmten Stunde im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzufinden, woselbst inzwischen ein Kommando von 2 Offizieren, einem Arzt und 6 Unteroffizieren des korrespondirenden Linien-Infanterie-Regiments behufs Unterstützung des Landwehr-Bezirks-Kommandos bei der Beorderung, Versammlung und Absendung der Augmentations-Mannschaften eingetroffen ist. Die Entsendung der letzteren zu ihren Truppentheilen geschieht möglichst in größeren Transporten.

Alles wird mit der größten Sicherheit und mit möglichster Schnelligkeit ausgeführt. Die Befehle werden durch den Telegraphen, durch Estaffetten oder reitende Boten befördert, die Mannschaften, die Pferde und das Material den Truppentheilen auf den Eisenbahnen zugeführt, und schon nach 14 Tagen kann die Mobilmachung für diejenigen Truppen, welche in ihren Ergänzungs-Bezirken stehen, im Wesentlichen ausgeführt, die Infanterie sogar schon am 10. Tage marschbereit sein. Eine etwas längere Frist erfordert jedoch die Kompletirung derjenigen Truppen, welche, wie die des XV. Armee-Korps, entfernt von ihren Ergänzungs-Bezirken garnisoniren, ebenso die Mobilmachung des Garde-Korps, dessen

aus allen Provinzen der Monarchie einberufene Mannschaften zum Theil bis zu 100 Meilen zurücklegen müssen, um zu ihren Fahnen zu gelangen.

Um bei eintretender Mobilmachung die zu derselben erforderlichen Geldmittel sofort bereit zu haben, ist aus der nach dem Kriege 1870/71 von Frankreich entrichteten Kriegs-Entschädigung der Betrag von 120 Millionen Mark entnommen und daraus ein Fonds gebildet worden, der die Bezeichnung „Reichs-Kriegsschatz" führt und in gemünztem Gelde in der Citadelle von Spandau lagert. Ueber denselben darf nur zu dem gedachten Zweck und nur mittels Kaiserlicher Anordnung nach vorgängiger oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

Die bedeutenden Kosten der Mobilmachung selbst sowohl, als auch die der Unterhaltung der mobilen Armee, sowie die sonstigen Lasten, welche dem Lande dadurch auferlegt werden, gebieten es, die Kräfte desselben nicht vorzeitig anzuspannen und daher mit dem Mobilmachungs-Befehl so lange zurückzuhalten, als der Gang der fast jedem Kriege vorangehenden diplomatischen Unterhandlungen noch die Aussicht auf einen Ausgleich der schwebenden Differenzen bietet. Um nun aber andererseits durch eine gänzliche Verzögerung der Rüstungen nicht von vornherein in Nachtheil zu gerathen, kann es in einzelnen Fällen nothwendig werden, die Mobilmachung dadurch vorzubereiten, daß Kavallerie und Artillerie mit Mannschaften und Pferden kompletirt und die nothwendigsten Trains aufgestellt werden. Dieser Mittelzustand zwischen Friedens- und Kriegsfuß des Heeres wird als „Kriegsbereitschaft" bezeichnet. Eine solche wird besonders bei den in der Nähe bedrohter Landesgrenzen stehenden Truppen zur Anwendung kommen, damit dieselben vor Ueberraschungen seitens des nahen Feindes unmittelbar nach etwaiger Kriegserklärung gesichert sind.

§ 27.

Die Ergänzung der Feld-Truppen auf die Kriegsstärke.

Das auf die Kriegsstärke ergänzte und mit den erforderlichen Trains und Administrationen versehene stehende Heer bildet im Allgemeinen die Feld-Armee; es können jedoch einzelne Theile desselben zur Verstärkung der Besatzungstruppen verwendet werden.

Die Feld-Truppen werden aus den jüngsten Jahrgängen zusammengesetzt, soweit die Mannschaften einen genügenden Grad militairischer Ausbildung erlangt haben und vollkommen felddienstfähig sind.

Mannschaften und Pferde, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sowie sämmtliche Oekonomie-Handwerker (ohne Waffe) werden dem Ersatz-Truppentheil überwiesen, dessen Formation der Kommandeur des Feld-Truppentheils gleichzeitig mit der Augmentirung und Mobilmachung des letzteren bewirkt.

I. Die Mobilmachung der Infanterie.

Die Infanterie-Regimenter und Jäger- (Schützen-) Bataillone setzen sich auf die Kriegsstärke, empfangen die erforderlichen Trainsoldaten und Pferde und bespannen ihre Fahrzeuge.

Ein Infanterie-Regiment hat einen Augmentationsbedarf von 30 Offizieren, 2970 Mann und 68 Trainsoldaten, ein Jäger- (Schützen-) Bataillon einen solchen von 4 Offizieren, 690 Mann und 20 Trainsoldaten.

Zur Deckung des Bedarfs an Mannschaften dienen zunächst alle zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften; die weitere Kompletirung erfolgt durch Reservisten, und nur soweit diese nicht ausreichen sollten, durch Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr.

Nach dem Kriegs-Etat zählt:

Ein Regimentsstab: 3 Offiziere, 1 Unteroffizier (Regimentsschreiber), 10 (48) Hautboisten, 7 Trainsoldaten, 10 Reitpferde.

Zu demselben gehört: ein Stabs-Packwagen mit 2 Pferden und einem Trainfahrer vom Bock.

Ein Infanterie- oder ein Jäger-Bataillon: 22 Offiziere, 81 Unteroffiziere, 25 Spielleute einschließlich des Bataillons-Tambours (bei den Jägern 1 Stabshornist, 16 Hornisten), 896 (bei den Jägern 904) Gefreite und Gemeine, in Summa 22 Offiziere, 1002 Mann.

Ferner 2 Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 10 Trainsoldaten, 16 bis 17 Reitpferde.

Dazu bei einem Infanterie-Bataillon:

1	Patronenwagen .	mit	6 Pferden	und	3 Trainfahrern	vom Sattel,
1	Bataillons-Packwagen	=	4	=	= 2	= = =
1	Medizinwagen (Truppen-Sanitätswagen) . .	=	2	=	= 1	Trainfahrer vom Bock,
4	Kompagnie-Packwagen . . .		à 2 Pferde		= 1	= = =
	7 Fahrzeuge,		20 Pferde,		10 Trainfahrer,	

Etat an Schanzzeug siehe im II. Theil § 33.

Munitions-Ausrüstung. Taschen-Munition pro Unteroffizier 30, pro Gemeinen 80 Patronen; im Bataillons-Patronenwagen 19,200, in jedem der 4 Kompagnie-Packwagen 2880 Patronen; in Summa 105,230 oder für jeden Unteroffizier 61, für jeden Gemeinen 111 Patronen.

Bei einem Jäger-Bataillon:

1	Stabs-Packwagen .	mit	2 Pferden	und	1 Trainfahrer	vom Bock,
1	Medizinwagen . .	=	2	=	= 1	= = =
8	Kompagnie-Packwagen	=	2 Pferde		= 1	= = =
	10 Fahrzeuge,		20 Pferde,		10 Trainfahrer.	

Etat an Schanzzeug wie bei einem Infanterie-Bataillon.

Munitions-Ausrüstung. In den Taschen pro Oberjäger 30, pro Jäger 80 Patronen; in jedem der 8 Kompagnie-Packwagen 9,600 Patronen; in Summa für Oberjäger 69, für Jäger 119 Patronen.

Ein mobiles Infanterie-Regiment ist demnach stark: 69 Offiziere, 244 Unteroffiziere, 10 (48) Hautboisten, 75 Spielleute, 2688 Gefreite und Gemeine, in Summa 69 Offiziere, 3017 Mann.

Ferner: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 37 Trainsoldaten, 59 Reitpferde.

Dazu: 22 Fahrzeuge mit 62 Pferden und 31 Trainfahrern.

Ersatz-Bataillon eines Infanterie-Regiments und Ersatz-Kompagnie eines Jäger-Bataillons siehe § 32.

II. Die Mobilmachung der Kavallerie.

Von den fünf Escadrons eines Regiments bilden vier das Feld-Regiment; die disponibel bleibende Escadron wird nicht mobil, sondern dient als Stamm für die Ersatz-Escadron des Regiments (§ 32).

Da das Regiment gegen seine Friedensstärke nur einen Mehrbedarf von 160 Mann hat, so wird derselbe lediglich durch die Reserven der jüngeren Jahrgänge gedeckt.

Trainsoldaten werden bei der Kavallerie nicht eingestellt, sondern das Regiment entnimmt dieselben aus seinen Mannschaften. Die Rekruten unter sechsmonatlicher Dienstzeit werden bis zur Zahl von 60 an die Ersatz-Escadron abgegeben, die über diese Zahl etwa vorhandenen aber in der Regel beurlaubt oder erforderlichen Falles beim Train verwendet.

Durch weiteren Austausch mit der zurückbleibenden Escadron wird es ermöglicht, daß die Feld-Escadrons mit vollständig ausgebildeten Mannschaften und fast durchweg nur mit rittigen, an Strapazen gewöhnten Pferden ausrücken.

Ein mobiles Kavallerie-Regiment ist stark: 23 Offiziere, 61 Unteroffiziere, 1 Stabs-Trompeter, 12 Trompeter, 528 Gefreite und Gemeine, in Summa 23 Offiziere, 602 Mann.

Ferner 2 Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Zahlmeister, 4 Roßärzte, 1 Büchsenmacher, 1 Regimentssattler, 31 Trainsoldaten, 689 Reitpferde.

Dazu an Fahrzeugen:

1 Stabs-Packwagen .	mit 4	Pferden und	2	Trainfahrern vom Sattel,
1 Medizinwagen . .	„ 2	„ „	1	Trainfahrer vom Bock,
4 Escadron-Packwagen mit Schmiede-Apparat	à 2	Pferde und	1	„ „ „
6 Fahrzeuge,	14	Pferde,	7	Trainfahrer.

Etat an Schanzzeug siehe im II. Theil § 33.

Munitions-Ausrüstung. 50 Patronen Taschen-Munition, 10 Patronen Pistolen-Munition.

III. Die Mobilmachung der Artillerie.

1. Feld=Artillerie.

Die Batterien setzen sich an Mannschaften und Pferden auf die Kriegsstärke, von 4 auf 6 Geschütze und bespannen ihre Fahrzeuge.

Es zählen nach dem Kriegs=Etat:

Der Stab eines Feld=Artillerie=Regiments: 2 Offiziere, 7 Aerzte, 1 Stabs=Trompeter, 2 Unteroffiziere, 1 Kanonier, 27 Trainsoldaten, 46 Reitpferde.

Dazu ein Stabs=Packwagen mit 2 Pferden und einem Trainfahrer vom Bock.

Der Stab einer Abtheilung: 2 Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Unteroffizier, 5 Trainsoldaten, 6 Reitpferde.

Dazu ein Stabs=Packwagen mit 2 Pferden und einem Trainfahrer vom Bock.

Eine Feld=Batterie: 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 144 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere, 1 Lazareth=Gehülfe, 1 Roßarzt, 1 Fahnenschmied, 1 Sattler, 5 Trainsoldaten, 150 Pferde (einschließlich 11 Offizier=Pferde), 6 schwere Geschütze, 12 Fahrzeuge (8 schwere Munitionswagen, 3 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede).

Eine reitende Batterie: 5 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 137 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere, 1 Lazareth=Gehülfe, 1 Roßarzt, 1 Fahnenschmied, 2 Sattler, 4 Trainsoldaten, 230 Pferde (einschließlich 15 Offizier=Pferde), 6 leichte Geschütze, 12 Fahrzeuge (8 leichte Munitionswagen, 3 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede).

Die Geschütze, sowie sämmtliche Fahrzeuge der Batterien sind mit je 6 Pferden bespannt.

Etat an Schanzzeug siehe im II. Theil § 33.

Munitions=Ausrüstung. Die 9 cm. Feld=Batterie führt in Protzen und Munitionswagen 560 Granaten, 220 Shrapnels, 34 Kartätschen; die 8 cm. reitende Batterie in Protzen und Munitionswagen 624 Granaten, 264 Shrapnels, 34 Kartätschen.

Ersatz=Abtheilung siehe § 32.

Bei jedem Feld=Artillerie=Regiment wird eine Kolonnen=Abtheilung, aus 2 Infanterie= und 3 Artillerie=Munitions=Kolonnen bestehend, formirt.

Es sind stark:

Der Stab einer Kolonnen=Abtheilung: 2 Offiziere, 2 Aerzte, 2 Roßärzte, 1 Feuerwerker zur Beaufsichtigung der Munition, 1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Kanonier, 8 Trainsoldaten, 12 Pferde.

Dazu:

1 Stabs=Packwagen mit 2 Pferden und 1 Trainfahrer vom Bock,
1 Trainwagen . . = 4 = = 2 Trainfahrern vom Sattel.

Eine Infanterie=Munitions=Kolonne: 3 Offiziere, 1 Ober=

feuerwerker, 13 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 71 Kanoniere, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 84 Trainsoldaten, 24 Fahrzeuge (21 Patronenwagen, 3 Administrations-Fahrzeuge), 175 Pferde.

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne führt 368,640 Patronen.

Eine Artillerie-Munitions-Kolonne: 84 Trainsoldaten, 26 Fahrzeuge (20 Munitionswagen, 3 Vorraths-Laffetten, 3 Administrations-Fahrzeuge), 181 Pferde; im Uebrigen ist der Etat derselbe, wie der einer Infanterie-Munitions-Kolonne.

Jede Artillerie-Munitions-Kolonne führt 2286 Granaten, 821 Shrapnels, 74 Kartätschen.

Zur Ergänzung der Munition bei den Munitions-Kolonnen dient bei jeder selbstständigen Armee der Feld-Munitions-Park, welcher aus 8 Kolonnen zu 20 Fahrzeugen mit 165 Köpfen und 142 Pferden besteht, und dessen Munition wiederum aus dem Haupt-Munitions-Depot kompletirt wird, welches jede Armee auf ihrer Basis in gesicherter Lage anlegt und das den Stationsort möglichst wenig wechselt. Aus dem Haupt-Munitions-Depot wird nach Anweisung der General-Etappen-Inspection die in Kisten verpackte Munition dem Feld-Munitions-Park möglichst per Eisenbahn nachgeführt; ist dies nicht möglich, so sind die Kolonnen des Feld-Munitions-Parks genöthigt, sich die Ergänzung aus dem Haupt-Munitions-Depot direct zu holen.

2. Fuß-Artillerie.

Die Bataillone der Fuß-Artillerie des stehenden Heeres werden durch Einziehung ihrer Reserven auf 1002 Mann gebracht und im Falle ihrer Mobilisirung mit den erforderlichen Trainsoldaten, Fahrzeugen und Pferden versehen. Diese Bataillone sind vorzugsweise zur Belagerung feindlicher Festungen bestimmt.

Das Material ist in zwei großen Belagerungs-Trains zu 400 Geschützen vorhanden, von denen der eine sich ungetheilt in Spandau, der andere zur Hälfte in Coblenz, zur Hälfte in Posen befindet, und aus welchen nach Bedarf, sobald eine Festung belagert werden soll, ein für diese genügender spezieller Belagerungs-Train entnommen, mobil gemacht und mit der dazu gehörigen Munition ꝛc. an Ort und Stelle geschafft wird.

IV. Die Mobilmachung der Pioniere.

Die drei Feld-Kompagnien eines jeden Pionier-Bataillons werden mobil gemacht und bilden selbstständige, auch in Betreff der Verwaltung in sich abgeschlossene Truppenkörper.

Die vierte (Festungs-) Kompagnie bleibt immobil und bildet die Stämme für die Ersatz-Kompagnie, sowie für drei zu formirende Festungs-Pionier-Kompagnien. Eine Ausnahme hiervon machen die vierten Kom-

pagnien des Garde-Pionier-Bataillons und des Pionier-Bataillons Nr. 4, welche als Stamm für die zu formirenden Feld-Telegraphen- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen dienen.

Eine mobile Pionier-Kompagnie ist stark: 5 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Hornisten, 177 Gefreite und Gemeine, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 11 Trainsoldaten, 3 Fahrzeuge (1 zweispänniger Packwagen, 1 zweispänniger Schanz- und Werkzeug-Wagen, 1 vierspänniger Pulverwagen), 19 Pferde.

Etat an Schanzzeug siehe im II. Theil § 33.

Munitions-Ausrüstung. 30 Patronen pro Unteroffizier und Pionier.

Für jede Infanterie-Division wird ein Divisions-Brückentrain mobil gemacht und einer Pionier-Kompagnie zugetheilt.

Zu einem Divisions-Brückentrain gehören: 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 43 Trainsoldaten, 14 Fahrzeuge (8 Brückenwagen, 3 Schanzzeug-, 1 Werkzeug-, 1 Leiter-, 1 Packwagen) und 88 Pferde. Zur Begleitung stellt die Pionier-Kompagnie, zu welcher der Divisions-Brückentrain gehört, einen Unteroffizier, 17 Pioniere.

Das Material (4 Böcke, 7 Pontons) ist auf 39 Meter Brückenlänge berechnet.

§ 28.

Die Kriegsformation eines Armee-Korps.

Während für die Friedens-Formation die Rücksichten auf die Ausbildung, Befehligung und Verwaltung der Truppen in gleichem Maße in Betracht kommen, wird für die Kriegsformation die Rücksicht auf die taktische Gliederung vorherrschend. Diese erheischt eine dauernde, innigere Verbindung der verschiedenen Waffengattungen zu gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung, und treten daher in der Formation des mobilen Armee-Korps folgende Veränderungen gegen die Friedens-Formation ein.

Die im Frieden den Divisionen zugetheilten Kavallerie-Brigaden scheiden aus diesem Verbande aus. Jeder der beiden Divisionen des Armee-Korps, welche ihre Nummern behalten, nunmehr aber „Infanterie-Divisionen" heißen, wird ein Kavallerie-Regiment überwiesen, die gesammte übrige Kavallerie aber in Kavallerie-Divisionen formirt.

Die Feld-Artillerie-Brigade wird als solche aufgelöst. Das aus zwei Feld-Abtheilungen zu je vier Batterien bestehende jüngere Regiment der Brigade wird getheilt und jeder Infanterie-Division eine Abtheilung desselben beigegeben. Das ältere Regiment bildet mit den beiden Kolonnen-Abtheilungen die „Korps-Artillerie", d. h. die zur Verfügung des kommandirenden Generals verbleibende Artillerie-Masse.

Die Fuß-Artillerie scheidet aus dem Armee-Korps-Verbande aus.

Zu einem mobilen Armee-Korps, dessen Ordre de bataille sich auf Seite 158 und 159 graphisch skizzirt befindet, gehören:

1. das General-Kommando;
2. zwei Infanterie-Divisionen;
3. die Korps-Artillerie;
4. der Korps-Brückentrain und die Trains;
5. die Feld-Administrationen (Branchen).

I. Das General-Kommando.

Zu einem mobilen General-Kommando gehören außer dem kommandirenden General:

A. **Hauptstab:**

1) Der Generalstab: der Chef des Generalstabes (General oder Stabsoffizier) an der Spitze des ganzen Stabes und 3 Generalstabs-Offiziere (1 Stabsoffizier, 2 Hauptleute);
2) die Adjutantur: 4 Adjutanten (2 Hauptleute bezw. Rittmeister, 2 Lieutenants);
3) der Artillerie-Stab: der Kommandeur des Regiments Divisions-Artillerie, 1 Lieutenant als Adjutant;
4) der Ingenieur-Stab: der Kommandeur des Pionier-Bataillons als Kommandeur der Ingenieure und Pioniere, 1 Hauptmann als zweiter Ingenieur-Offizier, 1 Lieutenant als Adjutant;
5) die Stabswache: 1 Lieutenant der Kavallerie, 3 Unteroffiziere, 25 Mann Infanterie, 2 Unteroffiziere, 16 Mann Kavallerie, 1 Zahlmeister; attachirt: der Korps-Roßarzt;
6) ein Feld-Gendarmerie-Detachement: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 50 Feld-Gendarmen.

In Summa zählt der Hauptstab: 16 Offiziere, 2 Beamte, 105 Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, 43 Trainsoldaten, 151 Pferde und 6 Fahrzeuge.

B. **Feld-Administrationen:**

1) Die Intendantur: 1 Feld-Intendant, 9 Intendantur-Beamte, 14 Trainsoldaten, 25 Pferde, 3 Fahrzeuge;
   von der Intendantur ressortirend
   a) die Korps-Kriegskasse: 1 Kriegs-Zahlmeister, 4 andere Beamte, 1 Unteroffizier, 12 Trainsoldaten, 20 Pferde, 3 Fahrzeuge;
   b) das Feld-Haupt-Proviantamt: 1 Proviantmeister, 4 Beamte, 7 Trainsoldaten, 12 Pferde, 1 Fahrzeug;
   c) das Feld-Bäckerei-Amt: 1 Rendant, 3 Beamte, 3 Backmeister, 7 Trainsoldaten, 11 Pferde, 1 Fahrzeug;
2) das dirigirende ärztliche Personal: der Korps-Generalarzt, 1 Assistenzarzt, 1 Stabs-Apotheker, 2 Trainsoldaten, 4 Pferde, 1 Fahrzeug;

Ordre de bataille des III. Armee-Korps auf Kriegsfuß.*)

Kommandirender General: General der Infanterie G. v. S.
Chef des Generalstabes: Oberst v. H.
Kommandeur der Artillerie: General-Major S.
Kommandeur der Ingenieure und Pioniere: Oberst-Lieutenant T.

6. Infanterie-Division.
General-Lieutenant v. F.

12. Infanterie-Brigade.
General-Major v. K.

8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64.
Oberst F

4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24.
Oberst v. d. M.

11. Infanterie-Brigade.
General-Major B. v. W.

Brandenb. Füs.-Regt. Nr. 35.
Oberst v. K.

3. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 20.
Oberst v. B.

Brandenb. Husaren-Regiment (Zieten'sche Husaren) Nr. 3.
Oberst v. R.

2. Abth. des 2. Brandenb. Feld-Art.-Regts. Nr. 18 (Gen.-Feldzeugmstr.).
Major D.

8. Batterie. 7. Batterie. 6. Batterie. 5. Batterie.

3. Kompagnie des Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3.

Divisions-Brückentrain Nr. 6.

Sanitäts-Detachement Nr. 2.

5. Infanterie-Division.
General-Lieutenant Frhr. v. L.

10. Infanterie-Brigade.
General-Major v. K.

6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52.
Oberst v. M.

Gren.-Regt. Prinz Karl von Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12.
Oberst v. L.

9. Infanterie-Brigade.
General-Major v. B.

5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48.
Oberst v. W.

Leib-Gren.-Rgt. (1. Brandenb.) Nr. 8.
Oberst Gr. v. F.

Brandenb. Jäger-Bataillon Nr. 3.
Oberst-Lieutenant v. P.

1. Brandenb. Dragoner-Regiment Nr. 2.
Oberst v. G.

1. Abth. des 2. Brandenb. Feld-Art.-Regts. Nr. 18 (Gen.-Feldzeugmstr).
Major L.

4. Batterie. 3. Batterie. 2. Batterie. 1. Batterie.

2. Kompagnie. 1. Kompagnie Brandenb. Pion.-Bats. Nr. 3.

Divisions-Brückentrain Nr. 5.

Sanitäts-Detachement Nr. 1.

Korps-Artillerie.

1. Brandenb. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmeister).
Oberst v. R.

Reitende Abtheilung. Major N.
3. reit. Batt. — 2. reit. Batt.

2. Abtheilung. Major H.
8. Batterie. — 7. Batterie. — 6. Batterie. — 5. Batterie. — 4. Batterie.

1. Abtheilung. Major v. E.
3. Batterie. — 2. Batterie. — 1. Batterie.

Sanitäts-Detachement Nr. 3.

Munitions-Kolonnen.

2. Kolonnen-Abtheilung. Major R.
Infanterie-Munitions-Kolonnen. 4 — 3
Artillerie-Munitions-Kolonnen. 6 — 5 — 4

1. Kolonnen-Abtheilung. Major M.
Infanterie-Munitions-Kolonnen. 2 — 1
Artillerie-Munitions-Kolonnen. 3 — 2 — 1

Train-Bataillon.

Oberst-Lieutenant S.

Fuhrparks-Kolonnen. 5 — 4 — 3 — 2 — 1

Feldbäckerei-Kolonne.

Proviant-Kolonnen. 5 — 4 — 3 — 2 — 1

Pferde-Depot.

Korps-Brückentrain.

Feld-Lazarethe. 12 — 11 — 10 — 9 — 8 — 7 — 6 — 5 — 4 — 3 — 2 — 1

*) Bemerkung:
1) Zur 12. Inf.-Brigade eventuell noch das Inf.-Regt. Nr. 98.
(2 4 Kavallerie-Regimenter die 1. reitende Batterie aus dem Korps-Verbande abkommandirt zur xten Kavallerie-Division.

3) das **Auditoriat:** der Korps=Auditeur, 2 Trainsoldaten, 2 Pferde, 1 Fahrzeug;
4) das **Feld=Postamt:** 1 Feld=Postmeister, 3 andere Beamte, 17 Mann, 19 Pferde, 4 Fahrzeuge.

Ferner beim General=Kommando quartierend, jedoch eine eigene Kommando=Behörde bildend:

C. **Der Kommandeur der Artillerie** (der Kommandeur der Feld=Artillerie=Brigade des Armee=Korps) mit eigenem Stabe (1 Lieutenant als Adjutant, 1 Feuerwerks=Hauptmann) und eigenen Feld=Administrationen (Intendantur nebst Proviant=Amt, Feldpost=Expedition, ein Divisions=Auditeur, ein Geistlicher).*)

Eventuell befindet sich beim General=Kommando noch ein Delegirter der freiwilligen Krankenpflege.

Im Ganzen zählt ein mobiles General=Kommando: 19 Offiziere, 2 Aerzte, 45 Beamte, 247 Mann, 292 Pferde, 28 Fahrzeuge.

II. Die Infanterie-Divisionen.

Eine Infanterie=Division besteht aus:

1. dem Divisions=Stabe;
2. zwei Infanterie=Brigaden;
3. einem Kavallerie=Regiment (Divisions=Kavallerie);
4. einer Feld=Artillerie=Abtheilung (Divisions=Artillerie);
5. einer bis zwei Pionier=Kompagnien mit dem Divisions=Brückentrain;
6. einem Sanitäts=Detachement.

1. Der Divisions=Stab.

Zu demselben gehören:

1) der Divisions=Kommandeur (General=Lieutenant oder Generalmajor);
2) ein Generalstabs=Offizier (Stabsoffizier oder Hauptmann);
3) zwei Adjutanten (ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant);
4) die Stabswache (8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie).

Dazu: 2 Unteroffiziere als Schreiber, 13 Trainsoldaten, 28 Pferde, 1 Packwagen.

Ferner:

5) die Feld=Administrationen der Division, und zwar:

---

*) Diese Administrationen in derselben Zusammensetzung wie bei einem Divisions=Stabe.

a) die Feld-Intendantur: 1 Intendantur-Rath, 5 Intendantur-Beamte, 8 Trainsoldaten, 15 Pferde, 2 Fahrzeuge;

von der Intendantur ressortirend:

das Feld-Proviantamt: 1 Rendant, 5 Kontroleure 2c., 7 Trainsoldaten, 12 Pferde, 1 Fahrzeug;

b) der Divisions-Arzt nebst einem Lazareth-Gehülfen, dazu 1 Trainsoldat, 2 Pferde;

c) der Divisions-Auditeur nebst einem Actuar, dazu 2 Trainsoldaten, 3 Pferde, 1 Fahrzeug;

d) zwei Divisions-Pfarrer nebst 2 Küstern, dazu 12 Trainsoldaten, 3 Pferde, 1 Fahrzeug;

e) eine Feldpost-Expedition: 1 Feld-Ober-Postsecretair als Vorstand, 2 Feldpost-Secretaire, 3 Feldpost-Schaffner, 4 Feldpostillone, 4 Trainsoldaten, 12 Pferde, 3 Fahrzeuge.

In Summa zählt der Divisionsstab: 4 Offiziere, 1 Arzt, 18 Beamte, 69 Mann, 75 Pferde, 9 Fahrzeuge.

2. Die Infanterie-Brigaden.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus

1) dem Brigade-Stabe,
2) zwei Infanterie-Regimentern.

Zum Brigade-Stabe gehören: der Brigade-Kommandeur (Generalmajor oder Oberst), 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Unteroffizier als Schreiber, die Stabswache (2 Mann Kavallerie), 7 Trainsoldaten, 14 Pferde, 1 Packwagen.

Die Infanterie-Brigaden sind normal zu je zwei Infanterie-Regimentern formirt und nur diejenigen Brigaden, zu denen im Frieden noch ein drittes Regiment gehört, zählen, sofern sie kein Regiment zu Besatzungszwecken abgeben, auch in der Kriegsformation drei Regimenter.

Der zum XV. Armee-Korps gehörenden 30. Division ist die Bayerische Besatzungs-Brigade attachirt; die Division besteht daher, wenn über diese Brigade nicht anderweitig verfügt werden sollte, aus drei Brigaden.

Bei dem Garde-Korps, dem XII. (Königlich Sächsischen) und dem I. und II. Bayerischen Armee-Korps gehört zu jeder Infanterie-Division ein Jäger- bezw. Schützen-Bataillon. Bei dem I. bis XI., sowie dem XV. Armee-Korps, wird das zu dem betreffenden Korps gehörende Jäger-Bataillon einer der beiden Infanterie-Divisionen zugetheilt, und zwar tritt das einer Division überwiesene Jäger-Bataillon in den Verband einer der Infanterie-Brigaden. Kein Jäger-Bataillon haben die Infanterie-Divisionen des XIII. (Königlich Württembergischen) und des XIV. Armee-Korps.

Kriegs-Etatsstärke eines Infanterie-Regiments und eines Jäger-Bataillons siehe § 27.

3. Die Divisions-Kavallerie.

Jeder Infanterie-Division wird ein leichtes Kavallerie- oder ein Ulanen-Regiment als „Divisions-Kavallerie" überwiesen.

Kriegs-Etatsstärke eines Kavallerie-Regiments siehe § 27.

4. Die Divisions-Artillerie.

Zu jeder mobilen Infanterie-Division gehört als „Divisions-Artillerie" eine Feld-Artillerie-Abtheilung zu 4 Batterien.

Etatsstärke einer mobilen Batterie siehe § 27.

Der Kommandeur des als Divisions-Artillerie vertheilten Regiments tritt mit seinem Stabe als Beirath des kommandirenden Generals zum General-Kommando.

5. Die Pionier-Kompagnien.

Von den drei Feld-Pionier-Kompagnien des Armee-Korps werden der einen der beiden Infanterie-Divisionen zwei, der anderen Division eine überwiesen.

Der zur Division gehörende Divisions-Brückentrain ist einer Pionier-Kompagnie zugetheilt.

Etatsstärke einer mobilen Pionier-Kompagnie und eines Divisions-Brückentrains siehe § 27.

Der Kommandeur des Pionier-Bataillons befindet sich mit seinem Stabe beim General-Kommando.

6. Das Sanitäts-Detachement.

Für jede Infanterie-Division wird bei der Mobilmachung ein Sanitäts-Detachement formirt.

Ein Sanitäts-Detachement besteht aus: 1 Rittmeister, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 15 Unteroffizieren, 175 Krankenträgern, 7 Aerzten, 1 Feld-Apotheker, 8 Lazareth-Gehülfen, 8 militairischen Krankenwärtern, 3 Handwerkern, 3 berittenen Train-Unteroffizieren, 3 desgl. Gefreiten, 23 Trainsoldaten, 45 Pferden, 12 Fahrzeugen (8 zweispännige federnde Transportwagen für je 2 liegend zu befördernde Verwundete, 2 zweispännige Sanitäts- und 2 zweispännige Packwagen), 56 Krankentragen.

Das Detachement zerfällt in zwei Sectionen, von denen jede einen Verbandplatz errichten kann. Für ein bevorstehendes Gefecht werden demselben mit Stroh belegte, requirirte für den Kranken-Transport geeignete Wagen zugetheilt.

Im Gefecht legen die Sanitäts-Detachements die „Haupt-Verbandplätze" an, welche durch zwei Flaggen (eine weiße mit rothem Kreuz, eine zweite in den Nationalfarben), bei Nacht durch eine rothe Laterne kenntlich gemacht werden. Zwischen dem Haupt-Verbandplatz und den fechtenden Truppen liegt der „Wagen-

Halteplatz", wohin die schwersten Verwundeten von den Krankenträgern befördert und demnächst zu je Zweien nach dem Haupt-Verbandplatz gefahren werden. Leichtverwundete, deren Zustand noch einen Fußmarsch zuläßt, werden, nachdem sie verbunden sind, gesammelt baldmöglichst dem nächsten Etappenort zugeführt, Schwerverwundete in die zunächst dem Gefechtsfelde zu errichtenden Feld-Lazarethe transportirt.

Jeder Soldat führt Verbandzeug bei sich und trägt an einer Schnur um den Hals eine „Erkennungsmarke" von Blech auf dem bloßen Leibe, welche den Truppentheil und die dem betreffenden Manne zugetheilte Matrikel-Nummer angiebt.

Nach dem Verbande wird jedem Verwundeten ein „Wundtäfelchen" angeheftet, um unnöthige abermalige Untersuchungen zu ersparen.

In normaler Zusammensetzung hat eine Infanterie-Division demnach 12 (mit einem Jäger-Bataillon 13) Bataillone Infanterie, 4 Escadrons, 4 Batterien mit zusammen 24 Geschützen, und 1 bis 2 Pionier-Kompagnien nebst Brückentrain; außerdem ein Sanitäts-Detachement.

Eine Ausnahme hiervon macht die Großherzoglich Hessische (25.) Division. Diese besteht aus:

zwei Infanterie-Brigaden;
einer Dragoner-Brigade;
einem Artillerie-Regiment von 5 Feld- und einer reitenden Batterie, letztere im Kriege wahrscheinlich zur Dragoner-Brigade abkommandirt;
einer Munitions-Kolonnen-Abtheilung;
einem Sanitäts-Detachement;
den Trains und sechs Feld-Lazarethen.

Die Division ist demnach völlig selbstständig zu verwenden.

III. Die Korps-Artillerie.

Die Korps-Artillerie besteht aus:

1. einem Feld-Artillerie-Regiment;
2. zwei Kolonnen-Abtheilungen;
3. einem Sanitäts-Detachement.

Sie zählt bei normaler Zusammensetzung des Regiments Korps-Artillerie zu 2 Feld-Abtheilungen à 4 und einer reitenden Abtheilung à 3 Batterien, nach Abgabe von einer bis zwei reitenden Batterien zu Kavallerie-Divisionen, 9 bis 10 Batterien, worunter eine bis zwei reitende.

Hiervon finden folgende Abweichungen statt:

Beim XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps hat das Regiment Korps-Artillerie auf dem Friedensfuß 10 Feld- und 2 reitende Batterien. Da die letzteren zur Kavallerie-Division übertreten, so verbleiben bei der Korps-Artillerie noch eventuell 10 Batterien.

Dem XIII. (Königlich Württembergischen) und dem XV. Armee-Korps fehlt die reitende Artillerie gänzlich, die Korps-Artillerie zählt hier daher nur 8 Batterien.

Das XIV. Armee-Korps hat in der Korps-Artillerie ebenfalls nur 8 Batterien, darunter jedoch als vierte der 2. Abtheilung des Regiments eine reitende, welche in Anbetracht der nur geringen Zahl von Batterien wahrscheinlich bei der Korps-Artillerie belassen wird.

In Betreff der Zusammensetzung und Munitions-Ausrüstung der Kolonnen-Abtheilungen siehe § 27.

Das Sanitäts-Detachement ist ebenso zusammengesetzt, wie das einer Infanterie-Division. (Vergl. oben unter II. 6.)

Den Befehl über die Korps-Artillerie führt der Kommandeur des betreffenden Feld-Artillerie-Regiments.

IV. Der Korps-Brückentrain.

Für jedes Armee-Korps wird ein Korps-Brückentrain formirt und in der Regel den Trains zugetheilt.

Zu demselben gehören: 3 Offiziere, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 110 Trainsoldaten, 33 Fahrzeuge (28 Brückenwagen, 2 Werkzeug-, 2 Leiter- und 1 Packwagen), 223 Pferde. Das dazu gehörige selbstständige Begleit-Kommando besteht aus 2 Offizieren, 7 Unteroffizieren, 1 Hornisten und 54 Pionieren.

Das Material (26 Pontons, 4 Böcke) ist auf 132,6 Meter Brückenlänge berechnet.

Für den Brückenbau ist außer dem Begleit-Kommando noch mindestens eine Pionier-Kompagnie erforderlich.

Unter Zuhülfenahme der beiden Divisions-Brückentrains gebietet jedes Armee-Korps demnach über ein Material zu circa 200 Meter Brückenlänge.

Außerdem befinden sich in Danzig, Magdeburg und Coblenz drei große Reserve-Ponton-Trains, welche sämmtlich oder theilweise nach Bedarf mobil gemacht werden können.

V. Die Trains eines mobilen Armee-Korps.

Das Train-Bataillon als taktischer Körper wird bei der Mobilmachung aufgelöst und werden aus den auf den Kriegs-Etat gebrachten Kompagnien formirt:

1. drei Sanitäts-Detachements;
2. fünf Proviant-Kolonnen;
3. fünf Fuhrpark-Kolonnen;
4. eine Feld-Bäckerei-Kolonne;
5. ein Pferde-Depot.

Der Stab eines mobilen Train-Bataillons zählt: 1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 4 Aerzte, 1 Unter-

offizier als Schreiber, 4 Gefreite, 8 Trainsoldaten, 1 Packwagen, 16 Pferde, und befindet sich im Hauptquartier des General-Kommandos.

Von den drei Sanitäts-Detachements wird je eines den Infanterie-Divisionen überwiesen, das dritte, über welches der kommandirende General durch den Korps-Generalarzt verfügt, der Korps-Artillerie zugetheilt. (Vergl. oben unter II. 6. und III.)

Eine Proviant-Kolonne zählt: 2 Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 11 Unteroffiziere, 18 Gefreite, 84 Trainsoldaten, 8 Handwerker, 32 Fahrzeuge (30 vierspännige Proviantwagen, 1 vierspänniger Reserve-Wagen und 1 sechsspännige Feldschmiede), 166 Pferde.

Die fünf Proviant-Kolonnen führen einen viertägigen Mundbedarf für das Armee-Korps als eine Lebensmittel-Reserve mit, aus welcher in den Tagen der engeren Konzentration die Mundverpflegung bewirkt wird. Die Truppen selbst sind mit einem auf einige Tage reichenden Bedarf an Proviant und Hafer, dem sogenannten „eisernen Bestande", versehen, der von der Mannschaft getragen bezw. auf den Pferden und Fahrzeugen fortgeschafft wird, nur im Nothfalle aufgezehrt werden darf, und demnächst sobald als möglich wieder zu ergänzen ist.

Zu einer Fuhrpark-Kolonne gehören: 2 Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 13 Unteroffiziere, 12 Gefreite, 1 Oberschmied, 6 Handwerker, 105 Trainsoldaten, 82 Fahrzeuge (80 zweispännige Planwagen, 2 zweispännige Packwagen), 204 Pferde.

Die Fuhrpark-Kolonnen sind bestimmt, den Nachschub an Lebensmitteln und Fourage aus den Magazinen zu bewirken.

Die Feld-Bäckerei-Kolonne ist stark: 1 Offizier, 1 Zahlmeister, 2 Unteroffiziere, 1 Gefreiten, 100 Handwerker (Bäcker, Schlächter, Maurer ꝛc.), 14 Trainsoldaten, 5 Fahrzeuge, 27 Pferde.

Sie führt das Material zu einem $1\frac{1}{2}$ tägigen Brodbedarf mit und kann mit Benutzung von zwei eisernen Feld-Backöfen täglich 2000 Brode liefern. Die Kolonne vermag damit nicht den Brodbedarf des Armee-Korps zu decken, bildet aber gewissermaßen auch nur einen Stamm, der durch Kommandirung von Bäckern aus den Truppen, sowie durch Erbauung provisorischer bezw. Benutzung vorhandener Backöfen, beträchtlich verstärkt werden kann. In der Regel wird die Feld-Bäckerei-Kolonne in größeren Städten an Eisenbahn-Knotenpunkten zurückgelassen und bleibt dort dauernd in Thätigkeit.

Das Pferde-Depot zählt: 2 Offiziere, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 6 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 96 Trainsoldaten, 3 Handwerker, 2 Packwagen, 96 Reit- und 104 Zugpferde.

Es ist bestimmt den Abgang an Trainsoldaten und an Pferden bei den Kommando-Behörden, bei der Infanterie und den Pionieren zu ersetzen und überzählige Pferde, namentlich Beutepferde, aufzunehmen. Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch andere Truppentheile vom kommandirenden General auf das Pferde-Depot angewiesen werden.

VI. Die Administrationen eines mobilen Armee-Korps.

Außer den bei den Kommando-Behörden bereits erwähnten Branchen werden bei jedem Armee-Korps noch mobil gemacht:

eine Divisions-Intendantur;
ein Feld-Proviant-Amt;
eine Feldpost-Expedition,

zur Reserve für eine etwa zu formirende Kavallerie- oder Reserve-Division.

Ferner hat jedes Armee-Korps zwölf Feld-Lazarethe zu je 200 Betten, in zwei Sectionen theilbar.

Bei dem XI. Armee-Korps kommen sechs Feld-Lazarethe der Großherzoglich Hessischen (25.) Division hinzu.

Zu einem Feld-Lazareth gehören: 1 Chefarzt, 4 Aerzte, 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Feld-Apotheker, 12 militairische Krankenwärter, 1 Koch, 1 Apotheken-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspector, 1 Rendant, 3 Unteroffiziere zur Aufsicht und als Schreiber, 2 Train-Unteroffiziere, 3 Train-Gefreiten, 17 Trainsoldaten, 6 Fahrzeuge (2 zweispännige Sanitäts-, 3 vierspännige Utensilien-Wagen und 1 Packwagen), 32 Pferde.

Ein Theil der Feld-Lazarethe wird den Divisionen überwiesen, der Rest vorläufig in Reserve gehalten, um demnächst die zur Verwendung gekommenen bezw. zurückgebliebenen Feld-Lazarethe bei den Divisionen ersetzen zu können.

Die Feld-Lazarethe etabliren sich nach Anweisungen des Korps-Generalarztes bezw. des Divisions-Arztes gegen das Ende oder unmittelbar nach der Schlacht oder dem Gefecht in der Nähe der Haupt-Verbandplätze, geschützt gegen feindliches Feuer, in Gehöften, Dörfern oder Städten und werden in derselben Weise kenntlich gemacht, wie die Haupt-Verbandplätze. Sie haben die Aufgabe, den ihnen von den letzteren zugehenden Verwundeten Unterkunft und Pflege zu Theil werden zu lassen, auch dieselben so lange zu behandeln, bis sie entweder geheilt bezw. transportfähig sind und in rückwärts gelegene feste Lazarethe geschafft werden können, oder das Feld-Lazareth von dem nachrückenden „Lazareth-Reserve-Personal“ abgelöst wird, um seinem Korps zu folgen. Aus der Ablösung, welche sectionsweise geschehen kann, geht alsdann das stehende „Kriegs-Lazareth“ hervor.

Der Ersatz bezw. die Ergänzung des Sanitäts-Materials erfolgt aus den „Lazareth-Reserve-Depots“, welche der Armee folgen und in einer Train-Kolonne von 20 Fahrzeugen das Nöthige mitführen.

Das Weitere und besonders die fortlaufende Rückschaffung der Kranken und Verwundeten nach den heimathlichen Lazarethen auf den hierfür eingerichteten „Kranken-“ und „Sanitäts-Zügen“ liegt den Etappen-Inspectionen ob.

§ 29.

Die Kavallerie-Divisionen.

Eine Kavallerie-Division besteht normal aus:

1. dem Divisions-Kommando nebst dessen Feld-Administrationen;
2. drei Kavallerie-Brigaden;
3. zwei bis drei reitenden Batterien;
4. zwei Infanterie-Munitionswagen mit Karabiner-Munition.

Der Divisions-Stab ist ebenso zusammengesetzt, wie bei einer Infanterie-Division.

An Feld-Administrationen gehören zu demselben:

1) eine Divisions-Intendantur nebst Feld-Proviant-Amt;
2) ein Divisions-Auditeur;
3) ein Divisions-Pfarrer;
4) eine Feldpost-Expedition.

Es fehlt mithin der Divisions-Arzt und ein Divisions-Pfarrer.

Von den Kavallerie-Brigaden sind zwei leichte und eine schwere, jede Brigade zu zwei Regimentern à 4 Escadrons.

Die beiden Infanterie-Munitionswagen führen 30,720 Karabiner-Patronen mit und werden der Artillerie-Abtheilung zugetheilt.

Eine Kavallerie-Division zählt demnach in Summa 24 Escadrons mit 3600 Pferden und 12 oder 18 Geschütze.

Sanitäts-Detachements und Kolonnen werden den Kavallerie-Divisionen nicht beigegeben; sie würden ihre Beweglichkeit beeinträchtigen.

Die Kavallerie-Divisionen stehen in der Regel direct unter dem Befehl des Armee-Kommandos und werden nur zeitweise nach Bedarf dem General-Kommando eines detachirten Armee-Korps unterstellt.*)

§ 30.

Besondere Feld-Formationen.

I. Die Feld-Eisenbahn-Truppen.

Das Preußische Eisenbahn-Regiment formirt bei der Mobilmachung 8 Bau-, 4 Betriebs- und 2 Arbeiter-Kompagnien, außerdem eine Ersatz-Abtheilung.

---

*) 1870 fand insofern hiervon eine Ausnahme statt, als die Garde-Kavallerie-Division und die Kavallerie-Division das XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps, welche schon im Frieden als solche bestehen, bei ihrem Armee-Korps belassen waren.

Der Stab des Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, dem Adjutanten, einem Unteroffizier als Schreiber, 5 Trainsoldaten, einem Fahrzeug und 10 Pferden, wird dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§ 35) zugetheilt, ebenso die eventuell disponible bleibenden Bataillons-Kommandeure nebst Adjutanten.

Die 8 Bau-Kompagnien, welche aus den 8 Friedens-Kompagnien gebildet werden, zählen je 9 Offiziere, 25 Unteroffiziere, 3 Hornisten, 172 Pioniere, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfen, 11 Trainsoldaten, 11 Pferde, dazu eine Train-Kolonne von 1 Unteroffizier, 1 Gefreiten, 8 Trainsoldaten, 5 Fahrzeugen und 18 Pferden.

Die 4 Betriebs-Kompagnien werden aus der Reserve des Regiments unter Hinzutritt von Offizieren, Unteroffizieren und einzelnen Mannschaften der Friedens-Kompagnien formirt und sind eine jede stark: 6 Offiziere, 41 Unteroffiziere, 159 Pioniere, 6 Trainsoldaten, 6 Pferde.

Ueberetatsmäßige Formationen werden je nach dem Bedürfniß mobil gemacht und theils mit activen Offizieren des Regiments, theils mit Reserve- und Landwehr-Offizieren besetzt.

Die Bayerische Eisenbahn-Kompagnie bildet den Stamm zu ähnlichen Formationen.

II. Die Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Preußen formirt im Kriegsfalle sieben Feld- und fünf Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Eine Feld-Telegraphen-Abtheilung besteht aus dem Telegraphen-Detachement und der Telegraphen-Train-Kolonne.

Ein Telegraphen-Detachement zählt: 3 Offiziere, 7 bis 11 Telegraphen-Beamte, 8 Unteroffiziere, 1 Hornisten, 81 Gefreite und Pioniere, 1 Arzt, 11 Trainsoldaten, 1 Fahrzeug, 10 Pferde;

eine Telegraphen-Train-Kolonne: 1 Train-Offizier, 4 Unteroffiziere, 32 Trainsoldaten, 15 Fahrzeuge, 66 Pferde.

Eine Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung ist stark: 3 Offiziere, 20 Telegraphen-Beamte, 8 Unteroffiziere, 1 Hornist, 81 Gefreite und Pioniere, 1 Arzt, 13 Trainsoldaten, 1 Fahrzeug, 10 Pferde;

die dazu gehörige Train-Kolonne: 1 Train-Offizier, 6 Unteroffiziere, 39 Trainsoldaten, 16 Fahrzeuge, 81 Pferde.

Sowohl die Feld- als auch die Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen gehören zur operirenden Armee. Die Feld-Telegraphen-Abtheilungen arbeiten in vorderster Linie; sie sind leichter und können sich auch neben den Straßen bewegen. Die Reserve-Telegraphen-Abtheilungen sind schwerer beladen und müssen sich auf den Straßen halten. Sie werden in der Regel in zweiter Linie oder abwechselnd mit den Feld-Telegraphen-Abtheilungen in Thätigkeit gesetzt. Auch stellen sie zerstörte permanente Telegraphenlinien wieder her und knüpfen rückwärts mit den

Etappen-Telegraphen an, welche das Mittelglied zwischen dem Feld- und dem Staats-Telegraphennetz bilden.

Bayern formirt zwei Feld- und eine Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung.

§ 31.

Die Armee-Kommandos und das große Hauptquartier.

I. Die Armee-Kommandos.

Mehrere Armee-Korps, mindestens zwei, in der Regel nicht mehr als sechs, und eine oder einige Kavallerie-Divisionen bilden eine „Armee".

1870 bestand die I. Armee ursprünglich aus zwei Armee-Korps und einer Kavallerie-Division, die II. Armee aus sechs Armee-Korps und zwei Kavallerie-Divisionen, die III. Armee aus vier Armee-Korps, zwei Feld-Divisionen (eine Württembergische und eine Badische) und einer Kavallerie-Division. Später traten hinzu: bei der I. und III. Armee je ein Armee-Korps und eine Kavallerie-Division, bei der II. Armee ein Armee-Korps.

Nach der Größe der Armee richtet sich auch die Zusammensetzung des Stabes des Ober-Befehlshabers. Zu dem Ober-Kommando einer Armee von etwa fünf Armee-Korps gehören:

1) der Chef des Generalstabes (General-Lieutenant oder Generalmajor);
2) der Ober-Quartiermeister (Oberst);
3) sechs Generalstabs-Offiziere (Stabsoffiziere und Hauptleute);
4) sechs Adjutanten;
5) der Kommandeur der Artillerie (General-Lieutenant oder Generalmajor) nebst einem Stabsoffizier und 2 Adjutanten;
6) der Kommandeur der Ingenieure und Pioniere (General-Lieutenant oder Generalmajor) nebst einem Stabsoffizier und 2 Adjutanten;
7) der Armee-Intendant nebst einem Feld-Intendanten, einigen Räthen und Secretairen und dem Haupt-Proviantamt;
8) der Armee-Generalarzt;
9) der Kommandant des Hauptquartiers (Stabsoffizier oder Rittmeister) mit der Stabswache (ein Offizier, 60 Mann Infanterie, 43 Mann Kavallerie) nebst einem Feld-Gendarmerie-Detachement unter einem Wachtmeister;
10) einige reitende Feldjäger;
11) eine Feldpost-Expedition;

dem Armee-Ober-Kommando unterstellt, jedoch auch von der General-Etappen-Inspection (§ 35) abhängig:

12) der Armee-Etappen-Inspecteur (General-Lieutenant oder Generalmajor) mit seinem Stabe.

Ferner befindet sich beim Ober-Kommando ein Delegirter der freiwilligen Krankenpflege.

Dazu annähernd 23 Fahrzeuge und 65 Zugpferde.

Der Personalbestand des Armee-Ober-Kommandos kann hiernach, die Etappen-Inspection nicht mitgerechnet, auf circa 26 Offiziere, einige Ordonnanz-Offiziere und Feldjäger, 13 bis 16 Beamte, im Ganzen einschließlich der Stabswache, der Schreiber, Ordonnanzen und Trainsoldaten auf etwa 250 angenommen werden.

Dem Chef des Generalstabes fällt die strategische Armeeleitung zu.

Der Ober-Quartiermeister ist dem Chef des Generalstabes beigegeben, vertritt denselben und leitet insbesondere alle auf das materielle Leben der Armee und die Verbindung mit der Etappen-Inspection Bezug habenden Angelegenheiten.

Der Kommandeur der Artillerie (in der Regel einer der Artillerie-Inspecteure) sorgt für die Munition aller Waffen und das Artillerie-Material, namentlich für die Ergänzung der Munition der Munitions-Kolonnen aus dem ihm unterstellten Feld-Munitions-Park der Armee. Auch fällt ihm die allgemeine Leitung des Gefechts der Artillerie mehrerer Armee-Korps, sowie betreffenden Falles der Entwurf zur Belagerung von Festungen zu.

Dem Kommandeur der Ingenieure und Pioniere (gewöhnlich einer der Ingenieur-Inspecteure) liegt, neben der Ueberwachung des technischen Materials, der Entwurf zu größeren technischen, eventuell zu Belagerungs-Arbeiten oder die Prüfung derselben ob.

Die Geschäfte der Intendantur beim Armee-Ober-Kommando umfassen die Anlage von Magazinen, den Verpflegungs-Nachschub, die Vertheilung des Proviants &c. an die Armee-Korps, die Kontrole des Rechnungs- und Kassenwesens der Korps-Intendanten &c.

Der Armee-Generalarzt untersteht einerseits direct dem Armee-Oberbefehlshaber, andererseits dem Chef des Feld-Sanitätswesens. Zu seinem Ressort gehört hauptsächlich die Evakuation der Kranken und Verwundeten durch Vermittelung der Etappen-Inspection. Er empfängt von den Korps-Generalärzten die Meldungen über die erfolgte Etablirung von Feld-Lazarethen, über den Zu- und Abgang beim Sanitäts-Personal, über wichtige Ereignisse, sowie die Kranken-Rapporte der Armee-Korps.

Der Kommandant des Hauptquartiers verfügt über die Stabswache, regelt den Wacht- und Ordonnanz-Dienst, sowie durch das Feld-Gendarmerie-Detachement die Polizei im Hauptquartier; er sorgt für die Sicherstellung der Verpflegung und Fourage und leitet auf Märschen die Bagage desselben, sowie die zu ihrem Schutze erforderlichen Sicherungs-Maßregeln.

II. Das große Hauptquartier.

Uebernimmt Seine Majestät der Kaiser und König als Bundesfeldherr den Oberbefehl, so führt sein Stab die Benennung „Großes Hauptquartier“.

Das Gefolge Seiner Majestät zerfällt in das militairische und das nichtmilitairische Personal.

Zu dem militairischen Personal gehören:

1) die persönliche Adjutantur: mindestens 2 General- und 4 bis 6 Flügel-Adjutanten;
2) das Militair-Kabinet: 4 Offiziere, 7 Beamte;
3) der Generalstab: a) der Chef des Generalstabes der Armee nebst 2 Adjutanten und einem Secretair; b) der General-Quartiermeister (in der Regel ein General-Lieutenant); c) 12 Generalstabs-Offiziere, darunter 3 Abtheilungs-Chefs; d) dem Generalstabe zugetheilt der Chef der Militair-Telegraphie;
4) der General-Inspecteur der Artillerie mit 2 Adjutanten;
5) der General-Inspecteur des Ingenieur-Korps mit 2 Adjutanten;
6) der General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mit seinem Stabe.
   Unter demselben funktioniren:
   a) der Chef des Feld-Eisenbahnwesens;
   b) der Chef der Militair-Telegraphie (nur in Bezug auf die Etappen-Telegraphie);
   c) der General-Intendant (ein General) mit einem Adjutanten;
   d) der Chef des Feld-Sanitätswesens (ein Generalarzt);
   e) der Feld-Ober-Postmeister;
7) der Kriegs-Minister mit 2 Adjutanten und einem aus 4 Offizieren und 8 Beamten bestehenden mobilen Personal des Ministeriums;
8) das Feldjäger-Kommando;
9) der Kommandant des Hauptquartiers (ein Stabsoffizier der Kavallerie) mit einem Adjutanten. Demselben unterstellt:
   a) die Stabswache (ein Hauptmann, 3 Lieutenants, 250 Mann Infanterie; ein Rittmeister, 4 Lieutenants, 180 Mann Kavallerie);
   b) ein Feld-Gendamerie-Detachement;
10) Zeitweise im Hauptquartier anwesend: der Kaiserliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Im Ganzen zählt das militairische Personal des großen Hauptquartiers circa 75 Offiziere, 3 Aerzte, 45 Beamte, 520 Unteroffiziere und Mannschaften, 160 Trainsoldaten, 508 Pferde, 40 Fahrzeuge.

In den Wirkungskreis des Chefs des Generalstabes fällt in erster Linie die oberste strategische Leitung der gesammten Armee. Er hält darüber, eventuell in Mitanwesenheit des Kriegsministers und in der Regel des General-Quartiermeisters, in einzelnen Fällen auch der General-Inspecteure, dem Kaiser

Vortrag, empfängt Allerhöchstdessen Entscheidungen und übermittelt dieselben durch seine Organe an die Armee-Ober-Kommandos 2c. — Als sein Gehülfe, betreffenden Falles auch als sein Vertreter funktionirt der General-Quartiermeister. Gänzlich übertragen wird letzterem die telegraphische Veröffentlichung von Nachrichten über Kriegs-Ereignisse.

Ueber die Thätigkeit des General-Inspecteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens und dessen Organe ist Näheres im § 35 enthalten.

Das nicht militairische Personal des großen Hauptquartiers bestand 1870/71 außer den atachirten Fürstlichkeiten aus:

1) dem unmittelbaren Hof-Gefolge des Kaisers (7 Ober-Hofchargen, 3 obere und 89 untere Hofbeamte, 20 Trainsoldaten, 95 Marstall-, 20 Trainpferde, 30 Wagen);
2) dem Reichskanzler-Amt;
3) dem Civil-Kabinet;
4) der Feld-Polizei-Direction.

§ 32.

Formation der Ersatz-Truppen und Errichtung der stellvertretenden Behörden.

I. Die Ersatz-Truppen.

Die Ersatz-Truppen sind bestimmt, den im Laufe des Krieges durch Erkrankung, Verluste in den Schlachten und Gefechten 2c. bei den Feld-Truppen eintretenden Abgang an Offizieren, Mannschaften, Pferden und an Material zu decken, nächstdem aber erforderlichen Falles als Stamm für Neuformationen zu dienen.

Die Formation des Ersatz-Truppentheils erfolgt gleichzeitig mit der Mobilmachung des betreffenden Feld-Truppentheils unter der Leitung des Kommandeurs und im Stabsquartier desselben. Der Feld-Truppentheil giebt vorweg die noch nicht ausgebildeten Mannschaften, die Kranken und die zeitig nicht ganz felddienstfähigen Mannschaften, sowie sämmtliche Oekonomie-Handwerker (ohne Waffe) an den Ersatz-Truppentheil ab und stellt dafür Reserven ein. Dem letzteren werden sodann noch alle Reservisten und Wehrleute überwiesen, deren der Feld-Truppentheil nicht zu seiner eigenen Kompletirung auf die Kriegsstärke bedarf.

Sind die letzten Rekruten bereits ausgebildet, so daß sie beim mobilen Truppentheil verbleiben, so erhält der Ersatz-Truppentheil sofort eine bestimmte Anzahl Rekruten, welche auf den Augmentationsbedarf des Regiments 2c. angerechnet werden, so daß der Bedarf desselben an Mannschaften der Reserve und Landwehr sich um ebensoviel verringert.

Die für die Ersatz-Truppen erforderlichen Offiziere giebt zum Theil der Truppentheil unter Zuhülfenahme seiner Reserve-Offiziere ab,

zum Theil werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt ausgeschiedene oder zur Disposition gestellte, oder auch inactive Offiziere, welche sich dazu bereit erklären, für die Dauer des Kriegs-Zustandes bei Ersatz-Truppen wieder angestellt.

Die Bekleidung und Ausrüstung für die Ersatz-Abtheilungen wird in durchweg neuen Stücken bei den betreffenden Truppentheilen, der Bedarf an Waffen in den Artillerie-Depots vorräthig gehalten.

Da den Ersatz-Truppen auch die Ergänzung der bei den Feld-Truppen verbrauchten oder sonst abgängig gewordenen Bekleidung und Ausrüstung obliegt, so geht die ganze Bekleidungs-Wirthschaft des ausrückenden Truppentheils auf die Ersatz-Abtheilung desselben über und wird bei dieser aus den von ersterem abgegebenen, sowie aus Handwerkern der Reserve eine besondere Handwerker-Abtheilung gebildet.

An Ersatz-Truppen formirt:

jedes Infanterie-Regiment ein Ersatz-Bataillon;

jedes Jäger- (Schützen-) und jedes Pionier-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie;

jedes Kavallerie-Regiment eine Ersatz-Escadron, als deren Stamm die zurückgebliebene Escadron dient;

jedes Feld-Artillerie-Regiment eine Ersatz-Abtheilung zu zwei Batterien à 6 Geschütze, darunter für das ältere Regiment (Korps-Artillerie) eine reitende, sofern zu diesem Regiment eine reitende Abtheilung gehört;

jedes Train-Bataillon, sowie das Eisenbahn-Regiment eine Ersatz-Abtheilung zu zwei Kompagnien.

Etats.

Ersatz-Bataillon: 18 Offiziere, 1203 Mann, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 7 Pferde. — Handwerker-Abtheilung: 1 Offizier, 1 Zahlmeister-Aspirant, 210 Mann.

Sind mehr Augmentirungs-Mannschaften einbeordert, als zur Kompletirung des Feld-Regiments auf die Kriegsstärke und zur Formation des Ersatz-Bataillons auf die Etatsstärke von 1203 Mann erforderlich sind, so werden die Ueberzähligen nicht wieder entlassen, sondern verbleiben über den Etat und dienen zur Formation einer fünften Kompagnie des Ersatz-Bataillons bis zu einer Stärke von 300 Mann.

Eventuell erhält das Ersatz-Bataillon 400 Rekruten.

Ersatz-Kompagnie eines Jäger-Bataillons: 4 Offiziere, 250 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Pferd. — Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 66 Mann.

Ersatz-Escadron: 5 Offiziere, 202 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Roßarzt, 213 Pferde. — Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 64 Mann.

Jede Ersatz-Escadron erhält mindestens 60 Rekruten.

Ersatz-Abtheilung der Feld-Artillerie: Stab: 2 Offiziere, 2 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Roßarzt, 4 Pferde. — Feld-Batterie: 4 Offiziere, 215 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe, 68 Pferde. — Reitende Batterie: 4 Offiziere, 139 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe, 118 Pferde. — Handwerker-Abtheilung: 1 Offizier, 1 Zahlmeister-Aspirant, 138 Mann.

Eventuell werden bei jeder Ersatz-Feld-Batterie 30 Rekruten eingestellt.

Ersatz-Kompagnie eines Pionier-Bataillons: 4 Offiziere, 263 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Büchsenmacher, 1 Pferd. — Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 74 Mann.

Jede Pionier-Ersatz-Kompagnie (excl. Garde) stellt eventuell 50 Rekruten ein.

Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Regiments: 16 Offiziere, 410 Mann, 1 Arzt, 2 Zahlmeister, 2 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 6 Pferde. — Handwerker-Abtheilung: 1 Offizier, 1 Zahlmeister-Aspirant, 106 Mann.

Train-Ersatz-Abtheilung: 10 Offiziere, 502 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 2 Lazareth-Gehülfen, 1 Roßarzt, 211 Pferde. — Handwerker-Abtheilung: 1 Offizier, 1 Zahlmeister-Aspirant, 126 Mann. — Beim Garde-Train-Bataillon und beim Train-Bataillon Nr. 2 erhöht sich der Etat um 4 Offiziere, 250 Mann, 62 Handwerker.

Jede Train-Ersatz-Abtheilung erhält eventuell 238 Rekruten.

Für die Fuß-Artillerie werden besondere Ersatz-Abtheilungen nicht formirt, dahingegen in eines der Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone des Armee-Korps (§ 33) innerhalb des Etats 200 Rekruten der Ersatz-Reserve eingestellt. Wird das Fuß-Artillerie-Regiment oder ein Bataillon desselben mobil, so tauscht es die noch nicht drei Monate dienenden Rekruten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landwehr-Bataillons um und giebt seine Oekonomie-Handwerker an dasselbe behufs Formation einer Handwerker-Abtheilung ab.

Die Ersatz-Truppen werden großentheils in Festungen stationirt, sollen jedoch, um in ihrem Ausbildungs-Geschäft möglichst wenig gestört zu werden, nur in beschränkterem Maße zum Garnison- und Depot-Dienst herangezogen werden. Droht der betreffenden Festung eine Belagerung, so verlegt man sie weiter nach rückwärts, da sie sonst ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden würden.

Die Nachsendung des Ersatzes an die mobilen Truppentheile geschieht nach stattgehabtem größerem Abgange auf deren directe Requisition und wird vom stellvertretenden General-Kommando angeordnet. Kavallerie, Artillerie und Train requiriren auch den Ersatz an Pferden bei ihren Ersatz-Truppentheilen. Die Ersatz-Mannschaften werden vollständig feldmäßig ausgerüstet abgesendet. Die den Transport begleitenden Offiziere und Unteroffiziere kehren, sofern sie nicht selbst zum Ersatz bestimmt sind, wieder zum Ersatz-Truppentheil zurück. Letzterer wird sofort durch Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder Einstellung von Rekruten, sowie durch Ankauf von Pferden wieder auf seine volle Stärke ergänzt.

II. Die stellvertretenden Behörden.

Mit der Mobilmachung bezw. dem Ausmarsch eines Armee-Korps aus seinem Territorial-Bezirk geht der Befehl über die in demselben zurückbleibenden immobilen Ersatz- und Besatzungs-Truppen auf die zu diesem Zwecke errichteten stellvertretenden Behörden über, denen insbesondere auch die Leitung der Aushebung, Ausbildung und Nachsendung

des Ersatzes, sowie die Beschaffung und Nachsendung des für das mobile Armee-Korps erforderlichen Kriegs-Materials obliegt.

Im Bezirk eines jeden Armee-Korps werden unter Heranziehung inactiver Offiziere errichtet:

1) ein stellvertretendes General-Kommando: ein kommandirender General, 2 Adjutanten, 4 Unteroffiziere als Schreiber, 2 Aerzte, 1 Auditeur, 6 Pferde.

Der Militair-Ober-Pfarrer des Armee-Korps verbleibt immobil und in seinen Funktionen im Bezirk.

An Stelle der abrückenden Feld-Intendantur tritt bei jedem General-Kommando eine Provinzial-Intendantur, bestehend aus einem Intendanten, 3 Räthen, einem Assessor und 17 anderen Beamten;

2) vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos: ein Brigade-Kommandeur, 2 Adjutanten, 2 Schreiber, 4 Pferde.

Beim Garde-Korps wird statt dieser vier Brigade-Kommandos eine „Inspection der immobilen Garde-Infanterie" errichtet;

3) eine Inspection der Ersatz-Escadrons: ein Stabsoffizier als Inspecteur, 1 Adjutant, 1 Schreiber, 3 Pferde.

Die Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter stehen direct unter dem stellvertretenden General-Kommando und in Bezug auf Nach-Ersatz unter dem Kommandeur der Artillerie des mobilen Armee-Korps.

In Bayern werden stellvertretende Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos formirt.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie alle Lokal-Verwaltungs-Behörden verbleiben stets in ihren Bezirken.

Das Kriegs-Ministerium, die General-Inspectionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps, die Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspectionen, die Inspection der Jäger und Schützen und die Train-Inspection werden als solche nicht mobil, sondern bleiben in ihren Garnison-Orten in Funktion. Für den Kriegs-Minister und die General-Inspecteure, welche sich dem großen Hauptquartier anschließen, werden Stellvertreter ernannt, ebenso für diejenigen Inspecteure, welche bei der Feld-Armee Verwendung finden.

An Stelle des Großen Generalstabes tritt ein stellvertretender Generalstab.

§ 33.

Formation der Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen.

Die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen sind zur Besetzung der Festungen, befestigten Küstenpunkte 2c., zum Etappen-Dienst und zur Verstärkung der Feld-Truppen bestimmt.

Zur Formation dienen die nach Kompletirung der Feld- und Ersatz-Truppen noch disponible gebliebenen älteren Jahrgänge des Beurlaubtenstandes. Die Kommandeurstellen werden mit Offizieren des stehenden Heeres oder zur Disposition stehenden Offizieren, die übrigen Offizierstellen meist mit Landwehr-Offizieren besetzt, den Landwehr-Truppentheilen auch einige Unteroffiziere des stehenden Heeres überwiesen.

Es können aufgestellt werden:

1) Infanterie: 18 Garde-Landwehr-, 2 Grenadier-Landwehr- und 269 Provinzial-Landwehr-Bataillone, in Summa 289 Bataillone.*)

Etat eines Landwehr-Bataillons: 22 Offiziere, 802 Mann 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher.

In jedem Armee-Korpsbezirk werden zwei Landwehr-Bataillone durch Ueberweisung von je 200 Rekruten auf die Stärke von 1002 Mann gebracht. Sie heißen „Garnison-Landwehr-Bataillone“ und sind bestimmt, zum Garnison-Dienst in den Festungen zurückzubleiben, sowie den Ersatz für die übrigen zum Etappen-Dienst oder bei der Feld-Armee verwendeten Landwehr-Bataillone des Armee-Korps auszubilden.

2) Jäger und Schützen: bei jedem Jäger- (Schützen-) Bataillon eine Reserve-Jäger-Kompagnie, in Summa 20 Kompagnien.

Etat: 4 Offiziere, 200 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe.

3) Kavallerie: bei jedem Armee-Korps ein bis zwei Reserve-Kavallerie-Regimenter zu 4 Escadrons, in Summa 34 Regimenter.

Etat: 23 Offiziere, 602 Mann, 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 3 Roßärzte, 1 Büchsenmacher, 1 Regimentssattler, 4 Lazareth-Gehülfen, 4 Fahnenschmiede, 689 Pferde.

Die Formation findet bei zwei dazu bestimmten Linien-Kavallerie-Regimentern statt, welche schon im Frieden die Ausrüstung und Bekleidung für das betreffende Reserve-Kavallerie-Regiment bereit zu halten haben. Die Ersatz-Escadron des Linien-Regiments, bei welchem die Formation erfolgt, wird um 50 Mann verstärkt.

4) Feld-Artillerie: in jedem Armee-Korpsbezirk drei Reserve-Feld-Batterien, in Summa 54 Batterien.

Etat: wie bei einer Linien-Batterie.

Bei dem Regiment Korps-Artillerie wird eine, bei dem Regiment Divisions-Artillerie werden zwei dieser Reserve-Batterien formirt. Zu den Reserve-Batterien des Garde-Korps tritt noch die Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule hinzu, welche auf die Kriegsstärke gesetzt wird.

5) Fuß-Artillerie: bei jedem Fuß-Artillerie-Bataillon des stehenden Heeres ein Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, im Ganzen also 31 Bataillone.

---

*) Sobald in den Landwehr-Bataillons-Bezirken in Elsaß-Lothringen Landwehr-Bataillone formirt werden können, erhöht sich diese Zahl um 11 Bataillone.

Etat: 18 Offiziere, 601 Mann, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 4 Lazareth-Gehülfen.

Vergl. § 32.

6) Pioniere: bei jedem Pionier-Bataillon, mit Ausnahme des Garde-Pionier-Bataillons und des Pionier-Bataillons Nr. 4, drei Reserve- (Festungs-) Pionier-Kompagnien, in Summa 51 Kompagnien.

Etat: 4 Offiziere, 200 Mann, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe.

Diejenigen der vorgenannten Landwehr-Truppentheile, welche an den Operationen der Feld-Armee Theil nehmen sollen, werden mobil gemacht, mit Fahrzeugen, Pferden und Trainsoldaten wie die Linien-Truppentheile ausgerüstet und in Reserve- (Landwehr-) Divisionen, eventuell auch in Reserve-Armee-Korps formirt.

Eine Reserve-Division besteht aus:

1) dem Divisions-Stabe;
2) zwei Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Brigaden;
3) einem Reserve-Kavallerie-Regiment;
4) einer kombinirten Reserve-Artillerie-Abtheilung;
5) einer Reserve-Pionier-Kompagnie;
6) einem Reserve-Sanitäts-Detachement.

Außerdem die benöthigte Anzahl Reserve-Munitions-, Proviant-, Fuhrpark-Kolonnen und Reserve-Feld-Lazarethe.

Der Divisions-Stab ist ebenso zusammengesetzt, wie der Stab einer Infanterie-Division.

Eine Landwehr-Brigade besteht aus dem Brigade-Stabe und zwei kombinirten Landwehr-Regimentern, für welche Regimentsstäbe errichtet und die zu drei oder auch zu vier Landwehr-Bataillonen formirt werden.

Die kombinirte Artillerie-Abtheilung der Division zählt gewöhnlich drei Reserve-Batterien.

Ein Brückentrain wird der Reserve-Division in der Regel nicht zugetheilt, dahingegen die Reserve-Pionier-Kompagnie noch mit zwei Schanzzeugwagen mehr ausgerüstet, deren jeder mit 200 großen Spaten, 50 Hacken und 30 Aexten beladen ist.

§ 34.

Die Armirung der Festungen.

Unter „Armirung" versteht man im engeren Sinne die Ausrüstung eines Werkes oder eines festen Platzes mit Artillerie-Material, im weiteren Sinne den Uebergang einer Festung aus dem Friedens-Zustand in den Kriegs-Zustand.

Neben der Heranziehung der Besatzungs-Truppen, umfaßt die Armirung:

1) die Arbeiten zur Herstellung der völligen Sturmfreiheit der Werke;
2) die Maßregeln zur gesicherten Unterbringung des gesammten Materials, Personals und der Lebensmittel;
3) die Anordnungen und Arbeiteu zur Besetzung der Werke durch Infanterie und Geschütze.

Die Armirung einer Festung wird in jedem speziellen Falle nach den Umständen befohlen und erfolgt unter der oberen Leitung des Kommandanten bezw. des Gouverneurs. Unter diesem führt der Ingenieur-Offizier vom Platz die fortifikatorischen, der Artillerie-Offizier vom Platz die artilleristischen Armirungs-Arbeiten aus.

Nach der Ausdehnung, welche diese Arbeiten erhalten, unterscheidet man:

1) die Armirung gegen den gewaltsamen Angriff. Sie beginnt, sobald für die Festung die Möglichkeit eines feindlichen Angriffs vorliegt, für einen Theil der Festungen daher mit Ausbruch des Krieges, und erstreckt sich auf das gesammte Vorterrain, alle vorgeschobenen Werke und die ganze Haupt-Enceinte.

Ihre Zwecke sind:

a) Herstellung eines sturmfreien Umzuges für jedes Werk;
b) Einrichtung der Wälle zur Vertheidigung durch Infanterie und Artillerie;
c) Unterbringung des Personals und Materials in bombensicheren Räumen;
d) Freilegen des Vorterrains;
e) Aufstellung der Geschütze zur Bestreichung des Vorterrains und der Gräben, nebst Vertheilung der Munition;
f) Vertheilung der Besatzung.

2) Die Armirung gegen den förmlichen Angriff. Sie wird auf die Theile der Festung und des Vorterrains ausgedehnt, gegen welche, nach erfolgter Einschließung, der förmliche Angriff droht oder schon begonnen hat, und umfaßt:

für die Artillerie: die Verstärkung aller artilleristischen Stellungen in und neben den Werken und auf der Enceinte;

für den Ingenieur: die Anlage von provisorischen Werken, die Verstärkung der Werke durch Traversen und Unterkunftsräume, die Herstellung von Hindernissen ꝛc.

Zugleich mit der Armirung tritt die volle Kriegsbesatzung ein, deren Stärke sich nach dem Umfange, dem fortifikatorischen System und der politischen, wie strategischen Bedeutung der Festung richtet. Meist werden Besatzungs-Truppen, in einzelnen Fällen jedoch auch Linien-Truppen, namentlich Infanterie, dazu verwendet.

§ 35.

Das Etappen- und Eisenbahnwesen im Kriege.

Nach den Anweisungen des Chefs des Generalstabes der Armee leitet ein General, welcher sich in der Regel im großen Hauptquartier (vergl. § 31) befindet, als General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens:

1) das Etappenwesen im Allgemeinen durch seinen Stab (ein Chef des Stabes, 3 Adjutanten nebst Unter-Personal) und das Etappenwesen im Speziellen durch die den Ober-Kommandos der Armeen unterstellten Armee-Etappen-Inspectionen bezw. durch die den dauernd selbstständig operirenden Armee-Korps beigegebenen Korps-Etappen-Inspectionen;
2) das Eisenbahnwesen auf dem Kriegsschauplatz und die Regelung der Militair-Transporte auf den inländischen Eisenbahnen durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens;
3) die Militair-Oekonomie auf dem Kriegsschauplatz durch den General-Intendanten der Armee;
4) den Feld-Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatz durch den Chef des Feld-Sanitätswesens;
5) die Etappen-Telegraphie durch den Chef der Militair-Telegraphie;
6) das Feld-Postwesen bis zum Wirkungsgebiet der inländischen Post-Anstalten durch den Feld-Ober-Postmeister.

Das Etappenwesen erhält die rückwärtigen Verbindungen der operirenden Armee mit den heimathlichen Korps-Bezirken. Seine Aufgaben bestehen:

a) in der Heranbeförderung des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;
b) in der Zurückbeförderung der Kranken, Verwundeten, Gefangenen, der Trophäen und der Kriegsbeute;
c) in der Unterbringung, Verpflegung bezw. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände, wenn und so lange deren Verbleiben innerhalb des Bereichs der Etappen-Behörden zu erfolgen hat;
d) in der Erhaltung bezw. Wiederherstellung und militairischen wie polizeilichen Sicherung der Landstraßen, Brücken, Telegraphenlinien und Postverbindungen;
e) in der Verwaltung des betretenen feindlichen Gebietes bis zur Einsetzung einer besonderen Verwaltungs-Behörde (General-Gouvernement).

Die Etappen-Linien für die Armeen und selbstständigen Armee-

Korps, sowie deren seitwärts gelegene Rayons werden von der obersten Heeresleitung festgestellt. Auf Grund dieser Feststellung veranlassen die Armee-Ober-Kommandos ein Gleiches für die ihnen unterstellten einzelnen Armee-Korps.

Die Etappen-Inspectionen erfüllen mit Hülfe der ihnen überwiesenen Truppen und Branchen ihre Aufgabe, die jedesmaligen Bedürfnisse der Armee ohne Stockung zu befriedigen, den Rücken derselben zu decken und alle Unordnungen und Unbotmäßigkeiten daselbst zu verhindern, unter eigener Verantwortung.

Als Etappen-Inspecteur einer Armee oder eines dauernd selbstständigen Armee-Korps fungirt ein General. Er ist einerseits dem General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, andererseits seinem Ober-Kommando unterstellt und hat sein Quartier, unbeschadet der durch die Verhältnisse gebotenen Ausnahmen, in möglichster Nähe des letzteren zu wählen.

Der Stab und die Branchen eines Etappen-Inspecteurs bestehen aus: dem Stabs-Chef (Stabsoffizier), 3 Adjutanten, einem Feld-Gendarmerie-Offizier, einem Intendanten, einem Generalarzt nebst Assistenzarzt, einem Auditeur, einem Telegraphen-Director, einem Post-Director, einem Zahlmeister, einem Ober-Roßarzt, einem Civil-Verwaltungs-Oberbeamten und einem Polizei-Unterbeamten.

Der Feld-Gendarmerie-Offizier hat unter sich ein Detachement von so viel mal 21 Feld-Gendarmen, als Armee-Korps zur Armee gehören.

Außerdem verfügt der Etappen-Inspecteur noch über die Etappen-Kommandanturen, die überwiesenen Etappen-Truppen und folgende Zweige:

a) ein Lazareth-Reserve-Depot nebst dazu gehörender Kolonne von 20 Fahrzeugen;
b) eine Reserve-Bäckerei-Kolonne mit eisernen Backöfen;
c) von jedem zur Armee gehörenden Armee-Korps eine Fuhrpark-Kolonne von 80 Wagen;
d) den Feld-Lazareth-Director;
e) das Lazareth-Reserve-Personal;
f) die für Etappenzwecke aufgestellte Feld-Gendarmerie-Abtheilung;
g) das Personal für drei Etappen-Kommandanturen und eventuell noch andere zur Verwendung im Etappen-Dienst überwiesene Offiziere, Aerzte und Beamte.

Das Eisenbahnwesen hat außer den Aufgaben, welche ihm die Heeresleitung behufs directer Mitwirkung bei den Operationen stellt, die obenbezeichneten Aufgaben des Etappenwesens durch die Organisation eines den Anforderungen entsprechenden Eisenbahnbetriebes auf den okkupirten Eisenbahnen zu unterstützen.

Chef des Feld-Eisenbahnwesens ist ein General oder Stabsoffizier, welcher unter dem General-Inspecteur des Etappen- und Eisen-

bahnwesens steht und dem der Kommandeur und eventuell die Stabs offiziere des Eisenbahn-Regiments, 2 Generalstabs-Offiziere, 2 höher technische Eisenbahn-Beamte mit dem erforderlichen Personal beigegeben sind.

Er regelt sämmtliche Militair-Transporte mit Beginn der Mobilmachung und demnächst auf dem Kriegsschauplatz die Benutzung, die Instandsetzung, eventuell den Neubau und den Betrieb sämmtlicher militairisch verwendeten Bahnlinien.

Behufs Erfüllung dieser Aufgaben verfügt er über folgende Behörden:

a) die militairischen Eisenbahn-Directionen für die Bahnen des Kriegsschauplatzes;

b) die Eisenbahn-Abtheilung des Preußischen stellvertretenden Generalstabes für die Regelung der Militair-Transporte auf den nicht auf dem Kriegsschauplatze liegenden, von ihren eigenen Verwaltungen betriebenen Bahnen;

c) die der genannten Eisenbahn-Abtheilung unterstellten Linien-Kommandanturen für die Regelung der Militair-Transporte auf bestimmten, im Inlande gelegenen Bahnstrecken oder Bahn-Komplexen;

d) die Bahnhofs-Kommandanturen, welche je nach der Lage ihrer Station entweder einer Eisenbahn-Direction oder einer Linien-Kommandantur unterstellt sind.

Die Aufgaben der militairischen Eisenbahn-Directionen, bei welchen je ein Stabsoffizier mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs als Director fungirt, sind: a) Aufstellung der regelmäßigen Fahrpläne; b) Mittheilung des Fahrplans an die Etappen-Inspectionen; c) Anlage von Verpflegungs-Stationen 2c.

Die Bahnhofs-Kommandanten (Stabsoffiziere oder Hauptleute) haben vornehmlich die äußere Ordnung im Bahnhof und an dessen Zugängen durch militairische und militairpolizeiliche Anordnungen zu sichern und jede Störung des Betriebes von außen her fern zu halten. Außerdem sorgen sie für Anlage von Rampen, von Trink- und Tränk-Gelegenheiten, von Ruhestätten für nicht transportable Kranke, und falls der Punkt als Verpflegungs-Station bezeichnet ist, mit Hülfe der dann zugetheilten Verpflegungs-Beamten für Anlage von kleinen Verpflegungs-Magazinen, für Räumlichkeiten zum Kochen bezw. zur Speisung der Mannschaften durchpassirender Züge.

Behufs Herstellung, Erweiterung oder Betriebsführung der Bahnen disponirt der Chef des Feld-Eisenbahnwesens über die Preußischen und Bayerischen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Kompagnien und theilt dieselben den Linien-Kommandanturen für die inländischen, den Eisenbahn-Directionen für die Bahnen des Kriegsschauplatzes zu.

Auf jeder militairisch benutzten Bahnlinie des Inlandes bezeichnet die „Uebergangs-Station" denjenigen Punkt, bei welchem der Uebergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet.

Von jedem stellvertretenden General-Kommando wird innerhalb des

eigenen oder auch eines anderen Korpsbezirks eine Station als „Etappen-Anfangsort“ bezeichnet, an welchem die vorzuführenden Transporte für das Armee-Korps zu sammeln, die zurückkehrenden zu theilen sind.

Der General-Inspecteur, dessen Machtbereich mit den Uebergangs-Stationen beginnt, bestimmt auf jeder zur Armee führenden Linie im Inlande eine „Sammel-Station“, auf welcher die aus verschiedenen Korpsbezirken ankommenden Züge und Güter zusammenfließen, bevor sie auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes übergehen.

An den Sammel-Stationen werden große stehende Magazine angelegt, welche, unter oberer Leitung des Militair-Oekonomie-Departements des Kriegs-Ministeriums, durch besonders dazu eingesetztes Beamten-Personal verwaltet, zur alleinigen Verfügung des General-Intendanten der Armee stehen.

An, oder in der Nähe der Sammel-Station ihrer Linie nehmen nach vollendetem Aufmarsch der Armee die Linien-Kommandanten ihren Sitz.

Außerdem bestimmt der General-Inspecteur auf jeder in die Nähe der operirenden Armee führenden Bahnlinie einen „Etappen-Hauptort“ als Eisenbahn-Endstation, auf welcher die ankommenden Truppen ꝛc. zertheilt, die zurückzuführenden angesammelt werden.

Von den Etappen-Hauptorten zu den Armee-Korps, ferner neben den oder in Ermangelung von Eisenbahnen werden Etappenstraßen und auf diesen durchschnittlich alle drei Meilen Etappenorte angelegt. Jeder Etappenort erhält einen Stabsoffizier oder Hauptmann als Etappen-Kommandanten, dem ein Adjutant und die nöthigen Schreiber beigegeben und eine angemessene Besatzung, sowie einige Feldgendarmen zugetheilt werden.

Die Etappen-Kommandanturen sind dem Etappen-Inspecteur unterstellt, wohingegen dieser über die Bahnhofs-Kommandanturen nur insoweit verfügt, als sie zeitweilig und ausnahmsweise auch die Etappen-Geschäfte in dem betreffenden Orte zu versehen haben.

Der General-Intendant der Armee leitet nach den Directiven des General-Inspecteurs die militair-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen und Militair-Behörden auf dem Kriegsschauplatz. Er bildet bezüglich der administrativen Maßregeln seines Ressorts den einheitlichen Mittelpunkt für die Armee-, Feld-, Korps-, Etappen-Intendanten und die Intendanten der General-Gouvernements, ohne deren selbstständige Thätigkeit und Verantwortlichkeit den Militair-Befehlshabern gegenüber weiter einzuschränken, als es durch die einheitliche Regelung des Eisenbahn-Verkehrs erforderlich ist.

Der Chef des Feld-Sanitätswesens bildet die Centralstelle für die Leitung des Sanitätswesens auf dem Kriegsschauplatz. Durch ununterbrochene Verbindung mit den Kriegs-Ministerien erhält er sich über die in der Heimath getroffenen Anordnungen auf dem Laufenden, um danach und nach den Anweisungen des General-Inspecteurs, sowie

in Verbindung mit den Etappen- und Eisenbahn-Behörden, sowohl dem augenblicklichen Bedürfnisse für Unterbringung, Pflege und Evakuation der Kranken und Verwundeten zu entsprechen, als auch für die nach dem Gange der Operationen zu erwartenden Anforderungen an die Organisation des Feld-Sanitätswesens Vorsorge zu treffen. Eine Anzahl von Sanitätszügen steht ihm zur Verfügung, welche er in Uebereinstimmung mit dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens heranziehen und, wie die Krankenzüge, nach Bedarf verwenden kann.

Der Chef der Militair-Telegraphie wird dem Generalstabe des großen Hauptquartiers zugetheilt, steht für die Feld-Telegraphie direct unter dem Chef des Generalstabes der Armee und dem General-Quartiermeister, und erhält sich wegen der Etappen-Telegraphie dauernd mit dem General-Inspecteur des Etappenwesens in Verbindung. Er verfügt direct über die Feld-Telegraphen-Abtheilungen des großen Hauptquartiers, wirkt dahingegen auf die Thätigkeit der den einzelnen Armeen unterstellten Feld-Telegraphen-Abtheilungen nur durch Kommunikation mit den Armee-Kommandos ein; für die Etappen-Telegraphie versieht er die Etappen-Telegraphen-Directionen mit Anordnungen; wegen Heranziehung von Personal und Material ist er auf den unmittelbaren Verkehr mit der Kaiserlichen General-Telegraphen-Direction angewiesen, mit der er sich auch wegen Anschluß an das Reichs-Telegraphen-Netz in Verbindung hält. Nach den Meldungen der Feld-Telegraphen-Abtheilungen und der Etappen-Telegraphen-Directionen über Neu-Einrichtungen und Veränderungen von Telegraphen-Anlagen hält er im großen Hauptquartier durch Karten und Tabellen die Uebersichten der telegraphischen Verbindungen current und übermittelt dieselben auch den anderen oberen Kommando-Behörden. Die Bauten der in erster Linie in Thätigkeit tretenden Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen, sowie deren Personal werden eventuell durch die Etappen-Telegraphie ersetzt; die hierzu erforderlichen Befehle erläßt der Chef der Militair-Telegraphie, sowie er auch die Abgrenzung der Rayons für die Etappen-Telegraphen-Directionen bewirkt.

Der Feld-Ober-Postmeister regelt die gesammten Postverbindungen auf dem Kriegsschauplatz und beaufsichtigt den Dienstbetrieb bei den Feldpost-Anstalten, welche ihm sämmtlich unterstellt sind. Er sowohl, als die ihm untergebenen Behörden haben in allen posttechnischen Beziehungen den Anweisungen des Kaiserlichen General-Postamts Folge zu leisten. Von den auf den Feld-Postdienst Einfluß übenden Veränderungen in der Ordre de bataille hat der Feld-Ober-Postmeister, nach einzuholender Genehmigung des General-Inspecteurs, dem Kaiserlichen General-Postamte bezw. der Königlich Bayerischen oder Königlich Württembergischen Central-Behörde sobald als thunlich Mittheilung zu machen.

Anhang zum ersten Theil.

Die Kaiserliche Marine.

Einleitung.

Die Kriegs-Marine des Deutschen Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers, und wird von den gesammten Staaten des Reiches auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten.

Sie dient zum Schutz des Deutschen Seehandels auf allen Meeren, zur Wahrung der Rechte und Interessen des Staates und seiner Angehörigen in den überseeischen Beziehungen, zur Vertheidigung der Deutschen Küsten und zur Offensiv-Verwendung im See-Kriege.

Nach dem von der Kaiserlichen Admiralität dem Deutschen Reichstage 1873 vorgelegten Flotten-Gründungsplan soll die Deutsche Kriegs-Marine bis zum Jahre 1882 gebracht werden:

1. An Schiffen auf:
   23 Panzerschiffe (8 Fregatten, 6 Korvetten, 7 Monitors und 2 Batterien),
   20 Korvetten,
   6 Avisos,
   18 Kanonenboote,
   2 Artillerieschiffe,
   3 Segelbriggs und
   28 Torpedofahrzeuge.
2. An Personal sollen 1882 nach dem Friedens-Etat vorhanden sein: 421 See-Offiziere (6 Admirale, 66 Stabsoffiziere, 84 Kapitain-Lieutenants, 265 Lieutenants und Unter-Lieutenants zur See), 64 Aerzte, 20 Maschinen-Ingenieure, 60 Zahlmeister, 6310 Deck-Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften vom seemännischen, 1270 desgleichen vom Maschinen-, 894 desgleichen vom Handwerker-Personal.

Die Flagge der Deutschen Kriegs-Marine bildet ein längliches Rechteck, dessen weißer Grund durch ein schwarzes Kreuz mit

schmaler weißer Einfassung in vier gleich große Felder getheilt wird. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes weißes Schild auf, welches den Preußischen heraldischen Adler trägt. Das dem Flaggenstabe zunächst stehende obere Feld ist in den Bundesfarben Schwarz-Weiß-Roth quer gestreift und zeigt in der Mitte das eiserne Kreuz.

I. Die Kaiserliche Admiralität.

Die oberste Behörde der Deutschen Marine ist die Kaiserliche Admiralität zu Berlin; in ihr laufen alle Zweige des Befehls und der Verwaltung zusammen.

An der Spitze derselben steht der Chef der Admiralität mit dem Range eines Staats-Ministers, gleichzeitig als Oberbefehlshaber und Leiter der Verwaltung.

Die Admiralität zerfällt in

die Central-Abtheilung;

die militairische Abtheilung mit 4 Decernaten (militairische Verwendung der Schiffe, Personalien, militair-wissenschaftliche Angelegenheiten, Ersatz- und Invaliden-Angelegenheiten);

das Marine-Departement mit 7 Decernaten (Ausrüstung, Werft-Verwaltung, Havarie-Angelegenheiten und technische Verwaltung an Bord, Schiffbau, Maschinenbau, Artillerie-Angelegenheiten, Minen- und Torpedo-Angelegenheiten);

die Technische Abtheilung;

acht besondere Decernate (Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten, Hafenbau, Hochbau, Etats- und Kassen-Angelegenheiten, Garnison-Verwaltung ꝛc., Serviswesen, Reisekosten und Natural-Verpflegung, Sanitäts- und Medizinalwesen, Justitiariats-Angelegenheiten ꝛc.).

Daneben besteht noch:

das Hydrographische Amt für Vermessungs-Angelegenheiten, Kartographie, Lootsen-, Betonnungs- und Beleuchtungswesen, physikalische Angelegenheiten und literarische Thätigkeit.

Von dem Hydrographischen Amt ressortirt: das Observatorium zu Wilhelmshaven. Demselben liegt ob: die Prüfung der Chronometer und der übrigen an Bord der Schiffe gebrauchten nautischen, astronomischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente, die Förderung der Meteorologie zur See, die Pflege der Wissenschaft des Magnetismus der Erde, die Untersuchung und Beobachtung der Gezeiten ꝛc. — Das Observatorium hat demnach der Kaiserlichen Marine gegenüber ähnliche Zwecke zu erfüllen, wie die Deutsche Seewarte zu Hamburg für das seefahrende Publikum überhaupt.

Das Personal der Admiralität besteht außer dem Chef aus: 3 Kapitains zur See, einem Stabsoffizier, 4 Korvetten-Kapitains, 6 Kapitain-Lieutenants, einem Generalarzt, 13 vortragenden Räthen und circa 40 Unter-Beamten.

In Fällen, in denen der Chef der Admiralität zur Lösung schwieriger Fragen organischer oder technischer Natur des Beiraths erfahrener See-Offiziere und sachverständiger Techniker bedarf, hat er das Recht, aus Mitgliedern der Admiralität und anderen geeigneten See-Offizieren, Beamten und Technikern den „Admiralitäts-Rath“ zu berufen. Derselbe ist jedoch keine organisatorische Formation, wie z. B. das General-Artillerie- oder das Ingenieur-Comité, sondern wird für jeden einzelnen Fall aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzt.

Der Admiralität unmittelbar unterstellt sind:

1) die beiden Marine-Stationen der Ostsee und der Nordsee;
2) die Kommandeure der in Dienst gestellten und in See gegangenen Schiffe, sobald diese die Ost- und Nordsee verlassen;
3) die Marine-Bildungs-Anstalten.

Ferner ressortiren von der Admiralität:

die Festungen Kiel mit Friedrichsort und Wilhelmshaven als Reichs-Kriegshäfen;

die Werften und die Marine-Stations-Intendanturen in technischer Hinsicht bezw. in Verwaltungs-Angelegenheiten.

II. Das Personal der Marine.

1. Das Marine-Offizier-Korps.

Das Marine-Offizier-Korps zerfällt in das See-Offizier-Korps und das Offizier-Korps des See-Bataillons.

Das See-Offizier-Korps unterscheidet sich in seiner etatsmäßigen Gesammtzahl in den Admiralstab, das See-Offizier-Korps im engeren Sinne und den Marinestab.

Der Admiralstab, ähnlich dem Generalstabe der Land-Armee, ist dazu bestimmt, die gleichen Aufgaben zu erfüllen, welche dem letzteren in Friedenszeiten zufallen, soweit überhaupt die Verhältnisse der Land-Armee und der Flotte einander entsprechen. Dem Admiralstabe sollen daher besonders befähigte Offiziere zugetheilt und diese in Stellen verwendet werden, in denen vornehmlich für die Organisation der Marine, die Ausbildung der Streitkräfte und die Verwendung derselben gewirkt wird.

Der Marinestab umfaßt dahingegen diejenigen See-Offiziere, welche in Folge besonderer technischer Begabung den vielseitigen Spezialitäten des Marine-Dienstes dauernd zugewiesen werden.

Die übrigen Offiziere des See-Offizier-Korps finden ihre Verwendung im praktischen Dienste.

Das Avancement erfolgt in den drei genannten Theilen des Offizier-Korps unabhängig von einander und für die Offiziere des Admiralstabes und des eigentlichen See-Offizier-Korps nach den Bestimmungen über die in den Chargen zu erlangende Seefahrzeit, während es bei den Offizieren des Marinestabes unter Absehung von der Seefahrzeit von besonderer Befähigung und hervorragenden Leistungen in der Spezialität abhängig ist. Die Rückversetzung der Offiziere des Marinestabes in das Seeoffizier-Korps ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Seefahrts-Bedingungen für die einzelnen Chargen erfüllt sind.

An See-Offizieren sind zur Zeit vorhanden: ein Chef der Admiralität mit dem Range eines Admirals, ein Vice-Admiral, 4 Kontre-Admirale, 26 Kapitains zur See, 52 Korvetten-Kapitains, 90 Kapitain-Lieutenants, 130 Lieutenants zur See, 98 Unter-Lieutenants zur See, in Summa 402 See-Offiziere.

Ferner neben dem See-Offizier-Korps stehend und zu dem technischen Personal der Werften, Artillerie- und Torpedo-Depots gehörend: 12 Marine-Feuerwerks-, 10 Marine-Zeug-Offiziere (Hauptleute, Premier-Lieutenants und Lieutenants), 6 Torpeder-Offiziere (Lieutenants und Unter-Lieutenants).

2. Das übrige Personal der Marine.

1) Das ärztliche Personal (circa 50 Marine-Aerzte und 70 Lazareth-Gehülfen).

2) Die Marine-Beamten, und zwar: Marine-Ingenieure, Werft-Beamte, Marine-Intendantur-Beamte, Lokal-Verwaltungs-Beamte, Marine-Auditeure, -Zahlmeister und -Geistliche.

3) Die Marine-Mannschaften:
   a) Matrosen, eingetheilt in zwei Matrosen-Divisionen;
   b) Maschinisten, Heizer und Handwerker, eingetheilt in zwei Werft-Divisionen;
   c) Schiffsjungen, in einer Schiffsjungen-Abtheilung.

4) Marine-Truppen: das See-Bataillon.

5) Marine-Reserve und Seewehr, bestehend aus circa 70 Reserve- und Seewehr-Offizieren des See-Offizier-Korps und des See-Bataillons und 7000 Mann.

3. Klassifikation des Personals.

A. See-Offiziere.
   1) Flagg-Offiziere:
      Admirale mit dem Range eines Generals der Infanterie;
      Vice-Admirale mit General-Lieutenants-Rang;
      Kontre-Admirale mit Generalmajors-Rang.
   2) Stabs-Offiziere:
      Kapitains zur See mit Obersten-Rang;
      Korvetten-Kapitains mit Majors-Rang.
   3) Kapitain-Lieutenants mit Hauptmanns-Rang.
   4) Subaltern-Offiziere:
      Lieutenants zur See mit Premier-Lieutenants-Rang;
      Unter-Lieutenants zur See mit Sekonde-Lieutenants-Rang.

B. Unteroffiziere.
   1) Unteroffiziere mit Portepee:
      Deck-Offiziere 1. Klasse: Ober-Feuerwerker, Ober-Torpeder,

Ober-Bootsmann, Ober-Maschinist, Ober-Meister;
Deck-Offiziere 2. Klasse: Feuerwerker, Torpeder, Bootsmann 2c.;
Feldwebel, Zeugfeldwebel, Vice-Feldwebel;
See-Kadetten mit Portepeefähnrichs-Rang;
Vice-See-Kadetten (den Vice-Feldwebel des Beurlaubtenstandes entsprechend).

2) Unteroffiziere ohne Portepee:

a) mit dem Range der Sergeanten: Ober-Feuerwerksmaat, Ober-Torpedermaat, Ober-Bootsmannsmaat, Ober-Maschinistenmaat, Ober-Meistermaat, Ober-Feuermeister, Ober-Schreiber;

b) mit dem Range der Unteroffiziere: Feuerwerksmaat, Torpedermaat, Bootsmannsmaat 2c.

C. Gemeine.

a) mit Gefreiten-Rang: Ober-Matrose, Ober-Heizer, Ober-Handwerker;

b) mit Gemeinen-Rang: Matrose, Heizer, Handwerker, Kadett.

Bei dem See-Bataillon sind die Chargen denen in der Armee gleich.

D. Sanitäts-Korps.

Generalarzt der Marine, Marine-Ober-Stabsärzte, -Stabsärzte, -Assistenzärzte, und -Unterärzte, Ober-Lazareth-Gehülfen, Lazareth-Gehülfen und Unter-Lazareth-Gehülfen mit demselben Range wie bei dem Sanitäts-Korps der Land-Armee.

E. Marine-Maschinen-Ingenieur-Korps.

Marine-Maschinen-Ober-Ingenieure, -Ingenieure und -Unter-Ingenieure mit dem Range als Hauptleute bezw. Premier- und Sekonde-Lieutenants.

F. Marine-Beamte.

a. Obere Marine-Beamte: Marine-Intendantur-Beamte (Marine-Stations-Intendanten, -Intendantur-Räthe, -Assessoren 2c.), Marine-Zahlmeister, Marine-Auditeure und -Gerichts-Actuare, Marine-Geistliche, Marine-Ingenieure (Directoren, Ober-Ingenieure, Ingenieure und Unter-Ingenieure) für Schiffbau, Maschinenbau und Hafenbau, dementsprechend: Schiffbau-, Maschinenbau- und Hafenbau-Ingenieure.

b. Untere Marine-Beamte: Marine-Verwalter, Marine-Zeichner, Werft-Büreau-Assistenten und Kanzlisten, Marine-Küster, Werkmeister, Magazin-Aufseher, Büchsenmacher 2c.

III. Die oberen Kommando-Behörden.

1. Die Marine-Stations-Kommandos.

Der Admiralität unmittelbar unterstellt sind die beiden Marine-Stationen der Ostsee und der Nordsee zu Kiel und Wilhelmshaven, deren jeder ein Stations-Chef (Vice- oder Kontre-Admiral) mit den Befugnissen eines Divisions-Kommandeurs der Armee vorsteht.

Zum Stabe des Stations-Kommandos gehören: 2 Adjutanten, 1 Intendant, 1 Marine-Stations-Arzt, 1 Marine-Stations-Auditeur, 2 Marine-Stations-Pfarrer.

Der Stations-Chef führt den Befehl über das gesammte Militair-Personal der Station, sowie über die zu derselben gehörigen in Dienst gestellten Schiffe, so lange sie sich in den heimischen Gewässern (Ost- und Nordsee) befinden. Zugleich fungirt er als Kommandant der Hafen-Befestigungen des Stationsortes, in Wilhelmshaven auch als Kommandant der Stadt, während in Kiel eine besondere Kommandantur eingesetzt ist.

Den zur Station gehörenden Marine-Behörden ist das Stations-Kommando in Kommando-, technischen und Verwaltungs-Angelegenheiten vorgesetzt. Nur die Werften und Stations-Intendanturen stehen lediglich in militairischer Beziehung unter demselben und verkehren im Uebrigen direct mit der Admiralität.

Das Militair-Personal der Marine am Lande ist in folgende Marine-Theile (entsprechend Truppentheilen der Armee) eingetheilt:

1) zwei Matrosen-Divisionen,
2) zwei Werft-Divisionen,
3) eine Schiffsjungen-Abtheilung,
4) das See-Bataillon.

2. Die Matrosen-Divisionen.

Die beiden Matrosen-Divisionen umfassen das Korps der Seeleute; sie übernehmen die erste militairische Ausbildung der Matrosen und stellen nach Bedarf die zur Besetzung der in Dienst gestellten Schiffe erforderlichen Offiziere und Matrosen.

Jede Matrosen-Division wird von einem Kapitain zur See als Kommandeur derselben befehligt und besteht aus vier Matrosen-Abtheilungen und einer Matrosen-Artillerie-Abtheilung unter je einem Korvetten-Kapitain als Abtheilungs-Führer.

Die 1., 2. und 3. Abtheilung der Division sind abwechselnd ein Jahr lang Rekruten-Abtheilung und enthalten eine jede immer nur einen Jahrgang Mannschaften. Die jedesmalige Rekruten-Abtheilung formirt drei Kompagnien. Die 4. Abtheilung hat die Ausbildung der Einjährig- und Vierjährig-Freiwilligen und besteht ebenso wie die Matrosen-Artillerie-Abtheilung aus zwei Kompagnien.

Die Matrosen-Artillerie-Abtheilungen sind zur Geschützbedienung in den Küstenbefestigungen Friedrichsort und Wilhelmshaven, sowie zur Torpedo-Vertheidigung der beiden Kriegshäfen bestimmt.

3. Die Werft-Divisionen.

Die beiden Werft-Divisionen sind bestimmt, die Schiffe mit Maschinisten- und Handwerker-Personal (Heizer, Zimmerleute, Segelmacher 2c.) zu versehen, sowie die Werften mit Arbeitskräften zu unterstützen. Die Werft-Divisionen rekrutiren sich aus Handwerkern, welche hier ihre erste militairische Ausbildung erhalten.

Jede Werft-Division steht unter einem Kapitain zur See als Kommandeur und zerfällt in eine Maschinisten-Abtheilung als erste, und eine Handwerker-Abtheilung als zweite Abtheilung unter je einem Korvetten-Kapitain als Führer.

4. Die Schiffsjungen-Abtheilung

hat den Zweck, junge Leute, welche sich freiwillig zum Dienst in der Marine melden und sich zu einer zwölfjährigen activen Dienstzeit in derselben verpflichten, theils am Lande, theils auf Schulschiffen zu Matrosen und Unteroffizieren auszubilden.

Die Abtheilung steht unter einem Kapitain zur See als Kommandeur, hat ihren Sitz in Friedrichsort und zählt circa 400 Köpfe. Aus derselben gehen die Deck-Offiziere aller Grade, die Feuerwerks-Offiziere 2c. hervor.

5. Das See-Bataillon.

Dasselbe ist vorzugsweise zum Wacht- und Garnison-Dienst in den Marine-Etablissements, demnächst aber auch zur Bemannung der Schiffe mit Infanterie bestimmt; es nehmen jedoch nur große Schiffe Seesoldaten an Bord.

Das Bataillon besteht aus dem Stabe und sechs Kompagnien und zählt 32 Offiziere, 1036 Unteroffiziere und Mannschaften, welche die völlige Ausbildung des Infanteristen erhalten.

IV. Die Marine-Stationen.

1. Das Militair-Personal der Marine-Stationen.

1) Zur Marine-Station der Ostsee gehören:
die 1. Matrosen-Division;
die 1. Werft-Division;
die Schiffsjungen-Abtheilung;
der Stab und 4 Kompagnien des See-Bataillons;
das Marine-Festungs-Gefängniß zu Friedrichsort.

2) Zur Marine-Station der Nordsee:
die 2. Matrosen-Division;
die 2. Werft-Division;
2 Kompagnien des See-Bataillons;
das Lootsen-Kommando an der Jade.

2. Die technischen Behörden.

Die zu den Marine-Stationen gehörenden technischen Behörden sind:

1) Die Werften zu Kiel, Danzig und Wilhelmshaven. Sie haben das Flotten-Material mit Ausnahme der Munition herzustellen, zu erhalten und für den oft plötzlich eintretenden Bedarf bereit zu halten, die Flotte, wenn sie in See gehen soll, möglichst schnell fertig zu stellen und jedes von einer Indienststellung zurückkehrende Schiff der Untersuchung und event. der Reparatur zu unterwerfen. Hiervon macht jedoch die Werft zu Danzig insofern eine Ausnahme, als sie nur zum Neubau und zur Reparatur von Schiffen und Maschinen, nicht aber zur Ausrüstung der Schiffe dient.

   An der Spitze jeder Werft steht ein höherer See-Offizier (Kontre-Admiral oder Kapitain zur See) als Ober-Werft-Director, während jedem einzelnen technischen Zweige (Schiffbau, Maschinenbau, Hafenbau, Ausrüstung, Armirung und Verwaltung) ein Director vorsteht. Das übrige Personal besteht aus Offizieren und Beamten; die meisten Arbeiter werden aus dem Handwerkerstande angenommen und nur zu fortlaufenden Arbeiten wird bei jeder Werft ein Werft-Arbeiter-Korps gehalten.

   Der Werft zu Danzig fehlen das Hafenbau-, Ausrüstungs- und Armirungs-Ressort.

2) Die Marine-Artillerie-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven versorgen die Schiffe und Hafenbefestigungen ihrer Station mit Munition aller Art.

3) Die Torpedo-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven haben das See-Minen- und sonstige Torpedo-Material der Kriegshäfen zu verwalten.

4) Die Hafen-Bau-Kommissionen zu Kiel und Wilhelmshaven führen die Neubauten der Marine im Stationsbereich auf dem Gebiete des Wasser-, Hoch- und Straßenbaues, also Hafen-Anlagen, Werft-Gebäude, Kasernen u. dergl., ebenso die Ausbesserungen aus.

5) Die Fortifikationen zu Friedrichsort und Wilhelmshaven, denen die Bauten im Bereich der Festungswerke zufallen.

3. Die Verwaltungs-Behörden.

Zu jeder Marine-Station gehört eine Marine-Stations-Intendantur mit dem Sitze in Kiel bezw. in Wilhelmshaven.

Die Geschäfte der in Verwaltungs-Angelegenheiten direct von der Admiralität ressortirenden Stations-Intendanturen werden bei jeder derselben in zwei Abtheilungen bearbeitet.

Die erste Abtheilung umfaßt: das Kassenwesen der Schiffe und Marinetheile, die Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen, das Proviantwesen und das Bekleidungswesen; die zweite Abtheilung: den Betrieb der Garnison-Verwaltungen, die ökonomische Verwaltung der Lazarethe und der Marine-Bildungs-Anstalten, die bauliche Unterhaltung der Garnison- und Lazareth-Anstalten, die Servis- und Naturalquartier-Angelegenheiten.

Den Intendanturen sind unterstellt:

a) die Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel, Friedrichsort und Wilhelmshaven;
b) die Marine-Lazarethe daselbst;
c) das Marine-Bekleidungs-Magazin zu Kiel;
d) das Kleider-Depot zu Wilhelmshaven.

V. Die Schiffe der Kriegs-Marine.

Die Schiffe der Kriegs-Marine werden auf drei verschiedene Arten eingetheilt.

1) Nach Größe und Besatzungsstärke: a) in Schiffe ersten bis vierten Ranges; b) in Fahrzeuge erster bis dritter Klasse.

Im Allgemeinen sind die Schiffe ersten und zweiten Ranges Panzer-Fregatten, die Schiffe dritten und vierten Ranges Korvetten, die Aviso's Fahrzeuge erster Klasse, die Kanonenboote Fahrzeuge zweiter und dritter Klasse. — Die Fahrzeuge zum Hafen-Dienst zählen bei dieser Eintheilung, welche sich nur auf die eigentlichen Kriegs-Schiffe und Kriegs-Fahrzeuge bezieht, nicht mit.

Panzer-Fregatten sind die größten Schlachtschiffe. Sie haben eine gedeckte Batterie, auf Deck wenigstens ein oder auch zwei Pivot-Geschütze und noch besondere Breitseit-Geschütze. Dem früher ganz streng festgehaltenen Begriffe der Fregatten, d. h. vollgetakelter Schiffe mit einer gedeckten und einer im Allgemeinen nicht vollständigen Oberdecks-Batterie, entsprechen sie weder durch ihre Takelage, noch durch ihre Armirung.

Die gedeckten Korvetten führen eine Batterie unter Deck und ein Bug- und ein Hecken-Geschütz auf Rahmen-Laffeten auf dem Oberdeck, die Glattdecks-Korvetten dagegen nur Geschütze auf letzterem.

Die Kanonenboote sind mit Geschützen armirte Kriegsschiffe von geringeren Dimensionen, welche zum Dienst an den Küsten, Hafenplätzen, Flußmündungen und auf den Flüßen selbst bestimmt sind und sich daher besonders durch ihren geringen Tiefgang und in Folge dessen meist volle Formen charakterisiren. Bei den lediglich zum Dienst an den vaterländischen Küsten bestimmten Kanonenbooten tritt die Bedeutung als Seefahrzeuge zurück und finden hier die

kleineren Panzer-Kanonenboote Verwendung. Mit einem Geschütz vom schwersten Kaliber versehen, sind sie befähigt, im Kampfe gegen selbst stark gepanzerte Schiffe mitzuwirken. Für Kanonenboote, welche nach entfernten Küsten entsendet werden sollen, verlangt die Seereise nach dem Orte ihrer Thätigkeit ein größeres Deplacement, ausgebildetere See-Eigenschaften und die Benutzung einer bei den erstgenannten Kanonenbooten meist ganz unterdrückten Takelage. Es werden zu dergleichen Expeditionen daher die zu den Kreuzern zählenden größeren Kanonenboote verwendet.

Aviso's sind kleine schnellfahrende, meist nur schwach armirte aber mit einer starken Dampfmaschine versehene Fahrzeuge zum Rekognoszíren, Ueberbringen von Befehlen und Nachrichten 2c.

2) Nach der Bestimmung der Schiffe 2c.: a) in Schlacht-Schiffe (Panzer-Fregatten und Panzer-Korvetten) für die Seeschlacht; b) in Kreuzer (ungepanzerte Korvetten und größere Kanonenboote) zum Dienst in allen Meeren, namentlich in auswärtigen Gewässern, c) in Küstenvertheidigungs-Fahrzeuge (Panzer-Fahrzeuge, Panzer-Kanonenboote, Torpedoboote und kleinere Kanonenboote) zum Schutz der eigenen Häfen und Küsten bestimmt, meist nur beschränkt seefähig; d) in Avisos für den Rekognoszirungs- und Nachrichten-Dienst; e) in Transport-Fahrzeuge zum Transport von Vorräthen zwischen den Kriegshäfen; f) in Schulschiffe zur Ausbildung von Schiffsjungen, Kadetten und in der Schiffs-Artillerie; g) in Fahrzeuge zum Hafen-Dienst, als Kasernen-Schiffe, Schlepp-Dampfer, Lootsen-Fahrzeuge 2c.

3) Nach dem Grade ihrer Dienstbereitschaft in Schiffe: a) im Bau, welche sich noch ganz in Händen des Schiffsbau- und Maschinenbau-Ressorts der Werft befinden; b) in der Ausrüstung, welche von der Werft für den Gebrauch fertig gemacht werden; c) im Dienst, die in jeder Hinsicht fertig und verwendbar, also voll bemannt und ausgerüstet sind; d) in Reserve, welche zur Indienststellung mehr oder weniger bereit sind, aber nicht volle oder gar keine Besatzung und Ausrüstung an Bord haben.

Bestand an Kriegsschiffen und Fahrzeugen.

A. Schlacht-Schiffe.

1. Panzer-Fregatten.

König Wilhelm . .	23	Geschütze,	8000	Pferdekraft,	723	Mann	Besatzung.
Kaiser	9	"	8000	"	602	"	"
Deutschland . . .	9	"	8000	"	602	"	"
Friedrich Carl . .	16	"	3500	"	501	"	"
Kronprinz	16	"	4800	"	501	"	"
Friedrich der Große	6	"	5400	"	501	"	"
Preußen	6	"	5400	"	501	"	"

2. Panzer-Korvetten.

Hansa	8	Geschütze,	3000	Pferdekraft,	375	Mann	Besatzung.
Bayern	6	„	5600	„	318	„	„
Sachsen	6	„	5600	„	318	„	„
Württemberg . .	6	„	5600	„	318	„	„
Baden	6	„	5600	„	318	„	„

B. Kreuzer.

1. Gedeckte Korvetten.

Elisabeth	19	Geschütze,	2400	Pferdekraft,	373	Mann	Besatzung.
Hertha	19	„	1500	„	373	„	„
Vineta	19	„	1500	„	373	„	„
Leipzig	12	„	4800	„	414	„	„
Prinz Adalbert . .	12	„	4800	„	414	„	„
Bismarck	16	„	2500	„	379	„	„
Blücher	16	„	2500	„	379	„	„
Moltke	16	„	2500	„	379	„	„
Stosch	16	„	2500	„	379	„	„
Gneisenau	16	„	2500	„	379	„	„
Stein	16	„	2500	„	379	„	„

2. Glattdecks-Korvetten.

Freya	8	Geschütze,	2400	Pferdekraft	246	Mann	Besatzung.
Ariadne	8	„	2100	„	228	„	„
Luise	8	„	2100	„	228	„	„
Augusta	10	„	1300	„	228	„	„
Victoria	10	„	1300	„	228	„	„
Carola	10	„	2100	„	228	„	„
Olga	10	„	2100	„	228	„	„
Marie	10	„	2100	„	228	„	„
Im Bau:							
F.	10	„	2100	„	228	„	„

3. Kanonenboote (Albatroß-Klasse).

Albatroß	4	Geschütze,	600	Pferdekraft,	105	Mann	Besatzung.
Nautilus	4	„	600	„	105	„	„

4. Kanonenboote 1. Klasse.

Comet	4	Geschütze,	250	Pferdekraft,	67	Mann	Besatzung.
Cyclop	4	„	250	„	67	„	„
Delphin	3	„	250	„	67	„	„
Drache	3	„	320	„	67	„	„
Wolf	4	„	340	„	77	„	„
Hyäne	4	„	340	„	77	„	„
Iltis	4	„	340	„	77	„	„

C. Küsten-Vertheidigungs-Fahrzeuge.

1. Panzer-Fahrzeuge.

Arminius	4	Geschütze,	1500	Pferdekraft,	127	Mann	Besatzung.

2. Panzer-Kanonenboote.

Wespe	Sämmtlich zu: 1 Geschütz, 700 Pferdekraft, 64 Mann Besatzung.
Viper	
Biene	
Mücke	
Scorpion	
Basilisk	
Camaeleon . . .	
Crocodil	
Im Bau:	
Salamander . .	
Natter	
Hummel	

3. Torpedoboote.

Zieten	4	Geschütze,	2350	Pferdekraft,	95	Mann	Besatzung.
Ulan	—	"	800	"	39	"	"
Minenleger Nr. 1—4	—	"	60	"	—	"	"
Minenleger Nr. 5—6	—	"	80	"	—	"	"
Minenprahm Nr. 1	—	"	—	"	—	"	"
Nr. 2	—	"	—	"	—	"	"

4. Kanonenboote 2. Klasse.

Fuchs	1	Geschütz,	220	Pferdekraft,	40	Mann	Besatzung.
Otter	3	Geschütze,	140	"	42	"	"

D. Avisos.

Falke	2	Geschütze,	1100	Pferdekraft,	90	Mann	Besatzung.
Pommerania . . .	2	"	700	"	66	"	"
Loreley	3	"	350	"	57	"	"
Grille	3	"	650	"	79	"	"
Hohenzollern . . .	2	"	3000	"	120	"	"
Habicht	5	"	600	"	105	"	"
Möwe	5	"	600	"	105	"	"
Im Bau:							
D.	2	"	2700	"	113	"	"
Ersatz für Grille .	2	"	2700	"	113	"	"

E. Transport-Fahrzeuge.

Rhein	200	Pferdekraft,	23	Mann	Besatzung.
Eider	120	"	16	"	"

F. Schul-Schiffe.

1. Linien-Schiff.

Renown . . . . 23 Geschütze, 3000 Pferdekraft, 201 Mann Besatzung.

2. Artillerie-Schiff.

Mars . . . . . 23 Geschütze, 1200 Pferdekraft, 202 Mann Besatzung.

3. Segel-Fregatte.

Niobe . . . . . 10 Geschütze, 220 Mann Besatzung.

4. Gedeckte Korvetten.

Arcona	9 Geschütze,	1300 Pferdekraft,	162 Mann	Besatzung.
Gazelle	9 „	1300 „	110 „	„

5. Glattdecks-Korvette.

Nymphe . . . . . 9 Geschütze, 800 Pferdekraft, 110 Mann Besatzung.

6. Segelbriggs.

Rover . . . . . .
Musquito . . . . .
Undine . . . . . .
} jede zu 6 Geschützen, 78 Mann Besatzung.

7. Tender für Artillerie-Schiff.

Im Bau: Ersatz für Hay . . 4 Geschütze, 40 Mann Besatzung.

G. Fahrzeuge zum Hafen-Dienst.

1. Dampf-Fahrzeuge (Schlepp-Dampfer).

Boreas . . .	900 Pferdekraft.	Jade	150 Pferdekraft.
Notus . . .	600 „	Motlau . . .	300 „
Zephyr . . .	250 „	Greif	150 „
Aeolus . . .	50 „	Rival	250 „
Swine . . .	50 „		

Im Bau:

Schepp- und Pumpendampfer für Wilhelmshaven, 1100 Pferdekraft.

2. Kasernen-Schiff.

Elbe, Wilhelmshaven.

3. Lootsen-Fahrzeuge und Feuerschiffe.

In Wilhelmshaven:	In der Jade:
Wilhelmshaven, Lootsen-Dampfer,	Außen-Jade, Feuerschiff,
Wangerooge, Lootsen-Schoner,	Minsener Sand, „
Heppens, Tonnenleger,	Genius-Bank, „
Schillig, Zwischenfahrer.	Reserve, Reserve-Feuerschiff.

Die Schiffe sind auf die beiden Marine-Stationen bezw. Kriegshäfen vertheilt; die Schlachtschiffe und schnellen Korvetten gehören meist nach Wilhelmshaven.

VI. Die Bildungs-Anstalten der Marine.

1. Die Marine-Akademie

in Kiel mit dreijährigem Kursus hat die Bestimmung, den See-Offizieren, ähnlich wie die Kriegs-Akademie, Gelegenheit zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung in den Berufsfächern und den dazu nöthigen Hülfs-Disziplinen zu geben. Der Lehr-Kursus zerfällt in drei einjährige Abschnitte für einen ersten, zweiten und dritten Coetus; die Vorlesungen dauern von Anfang October bis Ende Juni. Während der Sommer-Monate werden die Schüler an Bord des Panzer-Geschwaders eingeschifft.

2. Die Marine-Schule

zu Kiel, mit der Marine-Akademie unter derselben Direction stehend, ist, den Kriegsschulen der Armee entsprechend, bestimmt, die Offizier-Aspiranten der Marine in Verbindung mit demjenigen Unterricht, welcher ihnen während der Zeit ihrer praktischen Ausbildung an Bord zu Theil wird, in allen vorgeschriebenen Zweigen des Wissens und namentlich in den Fachwissenschaften bis zur Absolvirung des See-Offizier-Examens auszubilden. — Vergl. unter VII.

3. Die Maschinisten-, Steuermanns- und Torpedo-Schule

zu Kiel.

Die Maschinisten-Schule ist für die Weiterbildung des Maschinisten-Personals bestimmt. Im ersten Kursus werden die Applikanten zu Maaten, im zweiten die Obermaate zu Maschinisten, im dritten die Ober-Maschinisten zu Unter-Ingenieuren ausgebildet. Der Kursus ist halbjährig.

Die Steuermanns-Schule bildet die Steuermannsschüler in zwei halbjährigen Kursen zu Navigations-Bootsleuten aus, während die Feuerwerksmaate ihre weitere Ausbildung auf der Oberfeuerwerker-Schule in Berlin erhalten.

Die Torpedo-Schule besteht aus einer Torpedermaaten- und einer Torpeder-Klasse. In ersterer findet die Heranbildung zum Torpeder- bezw. Ober-Torpedermaaten, in letzterer zum Torpeder statt.

In der Zahlmeister-Applikanten-Klasse, welche der Maschinisten-, Steuermanns- und Torpedo-Schule zugetheilt ist, werden Zahlmeister-Applikanten zu Zahlmeister-Aspiranten herangebildet.

VII. Die Ergänzung der Marine.

1. Ergänzung der Schiffsmannschaft.

Die Marine ergänzt sich wie das Landheer durch ausgehobene Mannschaften, durch Freiwillige und durch Kapitulanten.

Zum Dienst in der Kriegsmarine ist die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs verpflichtet.

Zu der seemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:

1) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
2) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
3) Schiffs-Zimmerleute, welche zur See gefahren sind;
4) Maschinisten, Maschinen-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre und umfaßt die active Dienstpflicht, welche drei Jahre, und die Marine-Reservepflicht, welche vier Jahre währt.

Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt oder das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer activen Dienstpflicht in der Flotte durch einjährigen Dienst, ohne verpflichtet zu sein, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen.

In Bezug auf den dreijährig-freiwilligen Dienst in der Marine finden die für das Herr maßgebenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit ausweisen; Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem activen Dienst angenommen.

Nach abgeleisteter Marine-Reservepflicht erfolgt der Eintritt in die Seewehr erster Klasse, in welcher die Dienstpflicht von fünfjähriger Dauer ist.

Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche auf der Flotte nicht gedient haben, entspricht also der Ersatz-Reserve des Landheeres. Die Dienstpflicht in derselben dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum 31. Lebensjahre.

2. Ergänzung der See-Offiziere.

Das Offizier-Korps der Kaiserlichen Marine ergänzt sich aus jungen Leuten, welche entweder als Kadetten eintreten oder als Matrosen zum Dienst auf Beförderung zugelassen werden.

Die Annahme als Kadett erfolgt durch die Kaiserliche Admiralität. Zum Eintritt ist das Bestehen einer Eintritts-Prüfung oder die Beibringung eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses erforderlich.

Nach bestandener Eintritts-Prüfung werden die Kadetten im Frühjahr einberufen und den Sommer über an Bord eines Schulschiffes eingeschifft, um die Qualifikation der Einzelnen zu erproben. Hieran reiht sich ein sechsmonatlicher Kursus auf der Marine-Schule als Vorbereitung zu der See-Kadetten-Prüfung, nach deren Bestehen die Ernennung zum See-Kadetten erfolgt.

Nach Absolvirung der See-Kadetten-Prüfung werden die Betreffenden zunächst 8 Wochen auf dem Artillerie-Schulschiffe, darauf 5 Monate auf dem Panzer-Uebungs-Geschwader und im Herbst auf einem See-Kadetten-Schulschiffe für eine zweijährige Reise nach den entfernteren Stationen eingeschifft. Während dieser Einschiffungen wird für Unterricht an Bord Sorge getragen. Vor beendigter Reise legen die See-Kadetten ein provisorisches Offizier-Examen ab, werden zum Unter-Lieutenant zur See ohne Patent ernannt und zu dem einjährigen Kursus des Offizier-Coetus der Marine-Schule zugelassen. Nach Ablegung und Bestehen des definitiven See-Offiziers-Examen, welches den Schluß dieses Kursus bildet, und dreijähriger Seefahrzeit erfolgt die Verleihung des Patents und nach fünfjähriger Seefahrzeit die Beförderung zum Lieutenant zur See.

Die als Matrosen zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier zugelassenen Aspiranten werden auf dem Kadettenschiff eingeschifft und wie die Kadetten behandelt.

Nach bestandener Eintritts-Prüfung werden die Kadetten im Frühjahr einberufen und den Sommer über an Bord eines Schulschiffes eingeschifft, um die Qualifikation der Einzelnen zu erproben. Hieran reiht sich ein sechsmonatlicher Kursus auf der Marine-Schule als Vorbereitung zu der See-Kadetten-Prüfung, nach deren Bestehen die Ernennung zum See-Kadetten erfolgt.

Nach Absolvirung der See-Kadetten-Prüfung werden die Betreffenden zunächst 8 Wochen auf dem Artillerie-Schulschiffe, darauf 5 Monate auf dem Panzer-Uebungs-Geschwader und im Herbst auf einem See-Kadetten-Schulschiffe für eine zweijährige Reise nach den entfernteren Stationen eingeschifft. Während dieser Einschiffungen wird für Unterricht an Bord Sorge getragen. Vor beendigter Reise legen die See-Kadetten ein provisorisches Offizier-Examen ab, werden zum Unter-Lieutenant zur See ohne Patent ernannt und zu dem einjährigen Kursus des Offizier-Coetus der Marine-Schule zugelassen. Nach Ablegung und Bestehen des definitiven See-Offiziers-Examen, welches den Schluß dieses Kursus bildet, und dreijähriger Seefahrzeit erfolgt die Verleihung des Patents und nach fünfjähriger Seefahrzeit die Beförderung zum Lieutenant zur See.

Die als Matrosen zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier zugelassenen Aspiranten werden auf dem Kadettenschiff eingeschifft und wie die Kadetten behandelt.

Zweiter Theil.

Der Dienst im Reichsheere.

Einleitung.

Die Stellung des Offiziers.

Die Organisation des Heeres ist das Mittel, das zur Kriegführung dienende, lebende und todte Material in eine zweckmäßige Verbindung zu bringen, die Form, in welcher die Armee zusammengesetzt, gegliedert, ausgebildet, befehligt, verwaltet und ergänzt wird.

Diese Formen haben zwar ihre Bedeutung; so vortrefflich sie aber auch sein mögen, an und für sich genügen sie nicht, denn die Form ist todt und erst der Geist, der das Heer beseelt, giebt jenen Formen Leben, bringt den wahren Werth desselben zur Geltung.

Der richtige **militairische Geist** kann als der Inbegriff aller Soldaten-Tugenden bezeichnet werden. Unerschütterliche Treue dem geschworenen Fahneneide, daher der Person des Landesherrn und seinem Hause, heilige Pflichttreue und Gehorsam, ein frischer Muth, sowohl in der Gefahr, als auch in der Ertragung jedes Ungemachs und Mißgeschicks, freudige Aufopferung und Hingebung bis in den Tod, wo es nur immer die Pflicht gebietet, Ehrgefühl und treues kameradschaftliches Zusammenhalten sind die Factoren, aus denen derselbe sich zusammensetzt, die Eigenschaften, welche dem Einzelnen innewohnen müssen, um aus der Gesammtheit ein Heer zu bilden, das seinen hohen Beruf, den Thron und das Vaterland zu schützen, zu erfüllen vermag.

Diesen Geist, in dem Charakter der Nation begründet, hat unser vaterländisches Heer sich zu allen Zeiten zu bewahren gewußt; er führte es zum Siege und machte es zur Grundsäule der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung; ihn bei seinen Untergebenen durch Beispiel, Wort und That zu nähren, zu pflegen und zu stärken, ihn zu wecken, wo er

nicht vorhanden, ist der Offizier vornehmlich berufen; er muß jene Soldaten-Tugenden daher in erhöhtem Maße besitzen und üben.

Die Hauptbestimmung der Armee ist zwar die Vertheidigung des Vaterlandes nach außen, sie soll aber auch zugleich eine Schutzwehr des Gesetzes, ein zuverlässiges Schwert in der Hand des Staatsoberhauptes gegen innere Feinde sein. Der Deutsche Soldat wird nicht auf die Verfassung vereidigt und für ihn sind Vaterland und Regent nur ein Begriff.

Hierdurch ist die **Stellung des Offiziers im Staate** bedingt. Nur dem Gebote der Ehre und Pflicht folgend, findet er in dem seinem Kriegsherrn geleisteten Eide der Treue und des Gehorsams die einzige Richtschnur für sein Verhalten. An dem Treiben politischer Parteien, an Agitationen für oder gegen eine derselben darf der Offizier sich niemals betheiligen, und selbst bei Erörterungen über Fragen der inneren Politik in gesellschaftlichen Kreisen legen seine Soldatenpflichten ihm eine gewisse Zurückhaltung auf. Kann er sich in solchen Fällen der Betheiligung an dem Gespräch nicht entziehen, so stellt die Pflicht ihn stets auf die Seite der Regierung.

Die **Stellung des Offiziers in der Armee** beruht auf der Bestimmung der letzteren und auf den Pflichten, welche die Erfüllung dieser Bestimmung ihm gegen den Kriegsherrn und das Vaterland auferlegt.

Der Offizier soll im Frieden der Lehrer, im Kriege der Führer und in allen Verhältnissen ein Vorbild des Soldaten im vollsten Sinne des Wortes sein.

Als Lehrer hat er die Mannschaft nicht nur kriegsgemäß auszubilden, sondern den jungen Soldaten auch zur Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, an Fürst und Vaterland zu erziehen, seinen Sinn für Gehorsam und Achtung vor dem Gesetz zu stärken, sein Ehrgefühl anzuregen und in ihm Lust und Liebe zu seinem Stande zu erwecken. Auf diese Weise empfängt die Mehrheit der waffenfähigen Jugend eine zweite Erziehung, welche sie, über viele Dinge eines Besseren belehrt, aus der Heeresschule tüchtiger und geschickter für das bürgerliche Leben hervorgehen läßt.

Als Führer im Kriege übt der Offizier durch sein Beispiel und seine persönliche Haltung einen bedeutenden Einfluß auf die von ihm befehligte Truppe. Besonders in kritischen Momenten richtet der Soldat den Blick erwartungsvoll auf den Führer und folgt gern dem Eindruck, den ein sicheres Benehmen auf ihn hervorbringt.

Entschlossenes Handeln, Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit, Umsicht und Energie des Willens erwerben dem Vorgesetzten jeden Grades das Vertrauen seiner Untergebenen und heben ihre Zuversicht zu dem Gelingen seiner Unternehmungen; die muthige That des Führers treibt den tapferen Soldaten vorwärts, es ihm mindestens gleich zu thun, und reißt den unschlüssigen mit fort; seine Ausdauer im Ueberwinden von Hindernissen, im Ertragen von Strapazen und im Erdulden von Entbehrungen überträgt sich auf die Mannschaften und spornt diese zur höchsten Anspannung ihrer moralischen Kräfte und zu außergewöhnlichen Leistungen an.

Die Anforderungen, welche der Dienst im Frieden wie im Kriege an den Offizier stellt, haben sich in neuerer Zeit bedeutend gesteigert, sein Beruf als Lehrer hat an Wichtigkeit gewonnen. Die verbesserten Schußwaffen kommen nur zur Geltung, wenn sie richtig gehandhabt und angewendet werden, die Ausbildung der Mannschaft im Gebrauch derselben muß daher eine sehr sorgsame und eingehende sein; die veränderte Kampfweise macht höhere Ansprüche an die Intelligenz der Führer und verlangt häufig auch vom Subaltern-Offizier selbstständiges Urtheil und selbstständiges Handeln.

Als Unterweisender seiner Untergebenen muß der Offizier das, was er lehren soll, vollkommen beherrschen und daher mit den Reglements und Dienstvorschriften, durch welche die verschiedenen Dienstzweige geregelt sind, vertraut sein. Ferner bedarf er, um seine Stelle als Führer im Kriege auszufüllen, einer gründlichen Kenntniß der militairischen Berufswissenschaften. Zu dieser hat er den Grund auf der Kriegsschule gelegt, es darf seine Berufsbildung jedoch nicht darauf beschränkt bleiben, sich einen gewissen Vorrath spezieller Kenntnisse angeeignet zu haben, sondern es müssen diese durch Selbststudium, Erfahrung und Ideenaustausch allmählich weiter entwickelt und zum freien geistigen Eigenthum verarbeitet werden, so daß das Wissen sich zum Können steigert. Letzteres bedingt einmal eine stete Anwendung des theoretisch Erlernten, also eine fortgesetzte praktische Ausbildung im Berufe, sodann aber auch die Fähigkeit, die erworbenen Wissenschaften in Wechselwirkung zu bringen und bei der praktischen Anwendung derselben aus der einen Nutzen für die andere zu ziehen, eine Wechselwirkung, welche bei den Kriegswissenschaften mehr als bei irgendwelchen anderen hervortritt, so daß es selbst auf rein theoretischem Gebiete oft

1*

schwer fällt, die einzelnen Disziplinen von einander zu trennen. Endlich kann der Offizier auch einer gewissen allgemeinen Bildung nicht entbehren, da er ohne eine solche weder seinen Platz in der höheren Gesellschaft behaupten könnte, noch den gebildeten Elementen gegenüber, welche die allgemeine Wehrpflicht dem Heere zuführt, volles Ansehen besitzen würde. Es handelt sich hierbei jedoch weniger um positive Kenntnisse auf Gebieten verschiedener Wissenschaften, als vielmehr um Sinn und Verständniß für die allgemein menschlichen Interessen, Befreiung von der Einseitigkeit des Berufs und dadurch Erweiterung des Gesichtskreises und Erhebung auf den höheren Standpunkt des Urtheils.

Die Armee kann sich auf der Stufe, welche sie in der öffentlichen Achtung einnimmt, nur durch wahrhaft ritterliche und ehrenhafte Gesinnungen des Offizier-Korps erhalten.

Die Ehre ist das berechtigte Gefühl der persönlichen Würde, zugleich aber auch ein durch eigene Handlung und Gesinnung begründeter Anspruch auf die Anerkennung und Hochschätzung von Seiten Anderer und daher das Eigenthum eines jeden Menschen, ein Gemeingut aller Stände. Die Anforderungen der Ehre sind jedoch verschieden in jedem Stande und Beruf und steigern sich mit den Pflichten, welche dieser seinen Mitgliedern auferlegt. Für keinen Stand hat der Begriff der Ehre eine so hohe Bedeutung, wie für den Offizierstand, der berufen ist, zur Erhaltung derselben das höchste irdische Gut, das Leben, einzusetzen.

Die Ehre ist das Heiligthum des Offizier-Korps, sie rein und fleckenlos zu erhalten, die Pflicht des ganzen Standes, wie des Einzelnen. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich.

Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Muth, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam und lautere Wahrhaftigkeit nicht bestehen. Die strengste und lebendigste Erfüllung aller Dienstpflichten und Obliegenheiten ist eine Ehrensache für den Offizier, ein jedes Nachlassen des Eifers, ein Nachlassen der Ehre.

Diese verlangt ferner, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, welche aus dem Bewußtsein hervorgeht, einem Stande anzugehören, dem die Vertheidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist.

Das gegebene Ehrenwort muß der Offizier unverbrüchlich halten, er darf dasselbe daher niemals leichtsinnig verpfänden. Wer die Ver-

sicherung auf Ehre oder auf Ehrenwort gebrochen oder unrichtig gegeben hat, geht hierdurch der inneren und äußeren Ehre verlustig und ist gezwungen aus einem Stande, dessen Ehre er befleckt hat, auszuscheiden.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird nach dem Militair-Strafgesetzbuche mit dem Tode bestraft.

Als wahre und eigentliche Ehrenwächter des Offiziers stehen ihm seine Kameraden, die mit ihm dasselbe Offizier-Korps bilden, zur Seite. Die Kameradschaft, das geistige Band, welches die Offiziere und Mannschaften einer Armee im Allgemeinen und eines Truppentheils im Besonderen zu einem Ganzen vereinigt, theilt Glück und Unglück mit den Waffengefährten, steht ihnen mit Rath und That zur Seite und findet in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, sowie in der Bewahrung der Standesehre der Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben.

In einem solchen festen Zusammenhalten aller Glieder eines Offizier-Korps zur Förderung des ritterlichen Sinnes bekundet sich der Korpsgeist, der eine gewisse Abgeschlossenheit nach außen zur Folge hat und namentlich Verschwiegenheit über alle inneren Angelegenheiten fordert. Richtig gehandhabt wird der Korpsgeist in den verschiedensten Lagen ein mächtiger Hebel zu großen Leistungen sein; werden jedoch Selbstsucht und Ueberschätzung die Triebfedern desselben, so führt er zur Ueberhebung eines Truppentheils über den anderen und zu einer, auf eingebildeten Vorzügen beruhenden Geringschätzung anderer Waffen, welche Zwietracht und Uneinigkeit erzeugen, also dem militairischen Geiste und der Kameradschaft entgegen sind. Den älteren Offizieren liegt es ob, solchen Ausartungen des Korpsgeistes, wo sie sich zeigen, entgegen zu treten, sowie überhaupt im kameradschaftlichen Kreise auf einen wahrhaft guten Ton zu halten, der außerhalb dieses Kreises nur gedeihen kann, wenn er innerhalb desselben Wurzel geschlagen hat. Die jüngeren Offiziere aber haben die Verpflichtung, den wohlgemeinten Rathschlägen und Weisungen ihrer älteren und erfahreneren Kameraden nachzukommen.

In der Gesellschaft nimmt der Offizier in Deutschland insofern eine bevorzugte Stellung ein, als er, ohne Unterschied des Ranges, überall und bis in die höchsten Schichten derselben hinauf Zutritt findet, ein Vorzug, den der junge Offizier vor vielen, der ihm an Bildung nicht nachstehenden Altersgenossen voraus hat und der ihn für manche Entsagung entschädigt, welche sein Beruf ihm in anderen Beziehungen auferlegt.

Der Offizier muß mit allen anderen Ständen in freundlichem Vernehmen bleiben, und das Selbstgefühl, zu dem seine geachtete Stellung ihn berechtigt, darf nicht in Ueberhebung und hochmüthiges Betragen gegen Angehörige derselben ausarten; seinen Umgang soll er jedoch nur in denjenigen Kreisen wählen, in denen gute Sitte herrschend und höhere Bildung heimisch ist. Einen solchen Verkehr in den besseren Gesellschaftskreisen aber muß der junge Offizier suchen und pflegen, wo sich ihm dazu die Gelegenheit bietet, denn nur in achtbaren gemischten Zirkeln wird er Sicherheit 'und Gewandtheit in den feineren Umgangsformen gewinnen und jene allgemeine Bildung erwerben oder fördern, welche oben als dem Offizierstande unentbehrlich bezeichnet wurde, während ein Abschließen von dem Verkehr mit anderen gebildeten Ständen nicht nur zu Einseitigkeit des Urtheils führt, sondern auch dazu verleitet, Zerstreuung an Orten und in Kreisen zu suchen, von denen der Offizier sich fern halten sollte.

I. Der innere Dienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

§ 1.

Disziplin — Subordination.

Disziplin bedeutet in militairischer Beziehung die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt also alle Militair-Gesetze, Vorschriften und Reglements. Meist aber wird darunter die Mannszucht, die Unterordnung unter jene Gesetze, die Befolgung der Dienstvorschriften, sowie die strenge Gewöhnung des Soldaten an militairische Zucht und Ordnung und an ein des Kriegerstandes würdiges Verhalten verstanden.

Eine gute Disziplin äußert sich vornehmlich auf zweierlei Weise, einmal in dem unbedingten, auch unter schwierigen Verhältnissen nicht versagenden Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, zweitens aber durch das Betragen der Truppe und des Individuums gegen die Bevölkerung, ein Betragen, welches dem Bildungsgrade der Nation entsprechen und das die Härten des Krieges, in Feindes- wie in Freundesland, auf das geringste Maß zu beschränken bestrebt sein muß.

Zur Aufrechthaltung und Handhabung der Disziplin dient die Disziplinar-Gewalt, das ist die Gewalt, welche dem Vorgesetzten über seine Untergebenen gesetzlich zusteht, der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse desselben. — Der mit der Disziplinar-Gewalt verbundenen Disziplinar-Strafgewalt sind alle Disziplinar-Vergehen unterworfen, für welche die Militairgesetze entweder keine Strafbestimmungen enthalten oder deren Bestrafung diesen Gesetzen gemäß nicht gerichtlich durch Urtheilsspruch zu erfolgen hat.

Die Disziplin beruht wesentlich auf der Subordination, welche ein Theil der Disziplin, in derselben mitbegriffen und daher nicht mit ihr zu verwechseln ist.

Subordination bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade die Rechte, Befugnisse und Pflichten derselben gegen einander.

Offiziere einer höheren Hauptklasse stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten, aber auch innerhalb derselben Rangklasse hat der dem Patente nach ältere Offizier das Recht, dem jüngeren gegenüber als Vorgesetzter aufzutreten und bei dienstlichen Kollisionen vorläufig zu entscheiden.

Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer dieser Dienststellung. Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und Respect schuldig.

Wenn Land- und See-Streitkräfte zu einer gemeinschaftlichen Operation verbunden werden und das Kommando über das Ganze einem bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste See-Offizier, bei Operationen am Lande dagegen der älteste Offizier der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten anwesenden Offizier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizieren und Mannschaften des See-Bataillons und aus Truppen der Armee, so hat stets der ältere Offizier das Kommando.

Die Subordination verlangt nicht nur unbedingten Gehorsam des Untergebenen gegen die Dienstbefehle des Vorgesetzten, sondern macht dem Soldaten auch Achtung und Ehrerbietung gegen jeden Höheren im Range in und außer Dienst zur Pflicht, und zwar eine Ehrerbietung, welche sich nicht nur bei dem persönlichen Zusammentreffen mit dem Vorgesetzten in der äußeren Haltung, sondern auch in dem ganzen Denken und Urtheilen über denselben, auch wenn er nicht gegenwärtig ist, kund geben muß. Ein Kritisiren der Befehle und dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten verstößt gegen die Disziplin.

Insubordination nennt man im engeren Sinne den Ungehorsam, im weiteren Sinne alle Handlungen des Untergebenen, welche in irgend einer Weise gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung verstoßen und gegen die Autorität des Vorgesetzten gerichtet sind.

Die dienstliche Autorität des Vorgesetzten ist durch das Gesetz gewährt und es kann ihr in Anbetracht der Verpflichtung des Untergebenen zum unbedingten Gehorsam kein Abbruch geschehen; zur vollsten Geltung aber kommt sie erst da, wo sich die persönliche Autorität mit ihr vereint. Die letztere, unabhängig von dem militairischen Range, lediglich auf moralischem Grunde ruhend und auf hervorragende persönliche Eigenschaften basirt, wird selbst in den schwierigsten Lagen nicht nur auf unbedingten Gehorsam, sondern auch auf die außerordentlichsten Leistungen der Hingebung rechnen können. Erlangen wird eine solche persönliche Autorität aber nur derjenige Vorgesetzte, der im Dienste bestimmt und mit vollster Sicherheit auftritt, zu dessen militairischen Fähigkeiten seine Untergebenen volles Vertrauen haben, der, streng gegen sich

selbst, nicht nur pünktlich und gewissenhaft, sondern auch mit Freuden seinen übernommenen Dienstpflichten nachkommt, so daß er seinen Untergebenen als ein nachahmungswürdiges Vorbild erscheint, der ferner Theil nimmt an den Freuden und Leiden derselben, bei Belohnungen und Bestrafungen nur den Verstand, nicht die Vorliebe oder Ungunst sprechen läßt, Nachsicht da übt, wo sie eintreten darf, dagegen wirklich Straffälliges gerecht ahndet.

Das Wesen der Subordination ist nicht blos einseitig, sondern es ist gegenseitig, denn sie giebt dem Vorgesetzten nicht blos Rechte gegen den Untergebenen, sondern legt ihm auch Pflichten auf. Schon insofern jeder Vorgesetzte wieder einen Vorgesetzten über sich hat, wird das, was in Bezug auf seine Untergebenen sein Recht ist, nach der anderen Seite hin seine Pflicht, und indem er von jenen unbedingten Gehorsam zu fordern, seinen eigenen Oberen gegenüber aber zu leisten hat, muß er stets darauf bedacht sein, daß das, was er fordert, nicht in Conflict gerathe mit dem, was von ihm selbst gefordert werden kann und muß. Die Rechte seiner Untergebenen achtend, hat er sich vor jeder Ueberschreitung seiner Befugnisse zu hüten, damit er nicht einerseits gegen den höheren Vorgesetzten eine Verletzung der Subordination begehe, andererseits gegen den Untergebenen eines Mißbrauchs der Disziplinar-Gewalt sich schuldig mache und nicht gebiete, wo er nicht gebieten sollte. Tritt ein solcher wirklicher Mißbrauch ein, so ist er von doppeltem Nachtheil, einmal weil die unbefugt getroffene Anordnung, also das Unrechte, von dem Untergebenen, vermöge dessen Verpflichtung zum Gehorsam, ausgeführt werden muß, dann aber, weil diesem Veranlassung zur Beschwerde gegeben wird, eine begründete Beschwerde gegen den Vorgesetzten aber an sich ein beinahe eben so großes Uebel ist, als eine Insubordination. Es darf dies den Vorgesetzten jedoch nicht zur ängstlichen Unschlüssigkeit verleiten, die schlimmer sein würde als beides.

Die Subordination fordert einen unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt nicht, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres; er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen, dem Befehle des Vorgesetzten, seine Einsicht der des Vorgesetzten unterordne. Unbedingt muß der Befehl des Vorgesetzten vollzogen werden, doch die Art, wie dies geschieht, ist mehrfach verschieden. Ist außer dem Gegenstande des Befehls auch die Art vorgeschrieben, wie dieser ausgeführt werden soll, so ist er ein Befehl im engeren oder strengeren Sinne des Wortes, bei dessen Ausführung nur die Vorschrift befolgt wird, ohne daß dabei ein eigentliches Selbsthandeln stattfindet. Aber nur ein Theil, ja selbst nur die Minderzahl der Befehle läßt eine derartige Ausführung zu oder fordert eine solche. Der bei weitem größere Theil der Befehle bestimmt nur den Gegenstand, überläßt aber die Art der Ausführung, die Wahl der Mittel dem Ausführenden, — wie sich von selbst versteht, nach den einmal als allgemein leitend aufgestellten Grundsätzen. Bei dieser Art der Befehle, zu der

alle Instructionen zu rechnen sind, ist der zu verlangende Gehorsam eben so unbedingt, aber der Ausführende hat einen Spielraum für seinen Willen und seine Einsicht.

Auch kann der Befehl eine bloße Anweisung sein, daß etwas unter gewissen Umständen geschehen soll. Hier hat der Ausführende außer der ihm überlassenen Art der Ausführung auch noch zu prüfen, ob der im Befehl vorgesehene Fall eingetreten ist oder nicht, und dem entsprechend zu handeln.

Oft ist die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich und dennoch kann Sinn und Absicht desselben vollständig erreicht werden. Endlich gehen zu späterer Ausführung ertheilte Befehle nicht selten von Voraussetzungen aus, die im Moment und am Ort der Ausführung sich nicht mehr als zutreffend erweisen. In einem solchen Falle hat der Untergebene zu erwägen, was der Befehlende, wenn er selbst zur Stelle wäre, unter den veränderten Umständen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes anordnen würde, und dies nach bestem Wissen und Können auszuführen.

Tritt der seltene Fall ein, daß der Untergebene erheblich nachtheilige Folgen von einem Befehle befürchtet, oder kennt er Umstände, welche den Befehl modifiziren würden, wenn sie dem Vorgesetzten ebenfalls bekannt wären, so ist er zu einer bescheidenen Vorstellung berechtigt, eventuell zu einer solchen sogar verpflichtet. Beharrt der Vorgesetzte dessenohngeachtet auf seinem Befehl, so ist dieser auszuführen.

Wird ein Untergebener an der Ausführung des ihm von einem Vorgesetzten ertheilten Auftrages durch den Befehl eines anderen Vorgesetzten verhindert, so hat er letzteren auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte aber dennoch die Ausführung des von ihm gegebenen Befehls, so muß der Untergebene demselben Folge leisten und geht die Verantwortung sodann auf denjenigen über, der den letzten Befehl ertheilt hat. Hebt dieser zweite Befehl den zuerst ertheilten nicht auf, steht er überhaupt mit demselben nicht im Widerspruch und bleibt noch Zeit nach Erledigung des zuletzt gegebenen Befehls auch noch dem ersten nachzukommen, so muß dies geschehen. In jedem Falle ist jedoch dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten, daß und weshalb seiner Anweisung überhaupt nicht oder doch nicht sofort hat entsprochen werden können.

Nur wenn der Befehl eines Vorgesetzten mit der Treue gegen den Landesherrn und das Vaterland in offenbarem Widerspruch steht oder überhaupt ein Verbrechen bezweckt; hört die Pflicht des Untergebenen zum unbedingten Gehorsam auf.

Das Recht, den im Wachtdienst befindlichen Offizieren und Mannschaften auf diesen Dienst bezügliche Befehle zu ertheilen, haben nur die directen Vorgesetzten der Wachen. Dahingegen stehen jene Offiziere und Mannschaften zu allen übrigen Militair-Personen ohne Unterschied des Ranges insofern in einem Vorgesetzten-Verhältniß, als

ihren Anordnungen, soweit diese sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, unbedingt Folge geleistet werden muß und derjenige, der gegen eine militairische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt, oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, ebenso bestraft werden soll, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militairische Wache im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches sind anzusehen: alle zum Wacht- oder militairischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feld-Gendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind. Wachen und Schildwachen der Marine an Bord stehen zu allen anderen Militair-Personen in demselben Verhältniß wie Wachen und Schildwachen der Armee.

Den Landgendarmen im Dienst gegenüber haben die denselben im militairischen Range vorangehenden Militair-Personen nur insoweit die Befehls-Befugniß von Vorgesetzten, als sie deren wirkliche Dienstvorgesetzte sind, d. h. dem Gendarmerie-Korps selbst angehören oder sich bei demselben im Dienst befinden.

§ 2.

Dienstliche Formen — Ehrenbezeigungen.

Die Achtung und Ehrerbietung, welche der Untergebene dem Vorgesetzten schuldig ist, findet einen wesentlichen Ausdruck in der Beobachtung der dienstlichen Formen und insbesondere in den Ehrenbezeigungen (Honneurs), welche der Offizier nicht nur jedem Höheren im Range gewissenhaft erweisen, sondern auch von den Untergebenen fordern und stets erwiedern muß.

Das Honneur des Frontmachens mit Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung ist zu erweisen:

von den Königlich Preußischen Offizieren: Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, sowie allen regierenden Deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb deren Landesgrenzen; auch ist es üblich, vor allen Prinzen und Prinzessinnen des eigenen regierenden Fürstenhauses Front zu machen;

von den Königlich Bayerischen Offizieren: Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Seiner Majestät dem Könige und Ihrer Majestät der Königin Mutter von Bayern, sowie den majorennen Prinzen und Prinzessinen des Königlich Bayerischen Hauses;

von den Königlich Sächsischen Offizieren: Ihren Majestäten dem Könige und der Königin von Sachsen, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlich Sächsischen Hauses, allen Kaisern, Königen und souverainen Fürsten, sowie den Fahnen und Standarten;

von den Königlich Württembergischen Offizieren:

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Seiner Majestät dem Könige und Ihrer Majestät der Königin von Württemberg, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlich Württembergischen Herrscherhauses (jedoch nicht den (Herzögen und Herzoginnen von Württemberg), sowie den Kaiserlichen und Königlichen Prinzen, welche sich in dienstlicher Eigenschaft (als Truppen-Inspecteure 2c.) in Württemberg aufhalten.

Außerdem erfordert die Courtoisie, daß Offiziere, welche sich in einem anderen Deutschen Bundesstaate als demjenigen, dem sie angehören, aufhalten, dort das Honneur des Frontmachens allen fürstlichen Personen erweisen, denen dasselbe von den Offizieren des betreffenden Bundesstaates zukommt.

Auch Offiziere zu Pferde haben in den vorbezeichneten Fällen Front zu machen.

Ferner ist der Offizier verbunden, jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung militairisch zu grüßen, und in gleicher Weise begrüßen sich sämmtliche Offiziere des Landheeres und der Marine untereinander und mit den Sanitäts-Offizieren und oberen Militair-Beamten in Uniform, und zwar der jüngere den älteren zuerst. Auch mit den Offizieren der Schutzmannschaft findet eine solche gegenseitige Begrüßung statt.

Den Fahnen und Standarten der Truppen erweisen die Offiziere, insoweit sie nach Vorstehendem vor denselben nicht Front zu machen haben, die Ehren durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Daß der Offizier die Unteroffiziere und Soldaten vom Frontmachen und anderen ihm gebührenden Honneurs, sei es ein für allemal oder durch Winken in jedem besonderen Falle, entbindet, erscheint nicht rathsam. Einmal sind diese Ehrenbezeigungen Allerhöchsten Ortes vorgeschrieben, andererseits aber wird dadurch der Soldat leicht zu der Ansicht verleitet, es werde das, was der eine Vorgesetzte als unnöthig erläßt, von dem anderen unnützer Weise gefordert.

Der Offizier, welcher eine innerhalb der Garnison oder des Lagers marschirende Truppen-Abtheilung führt, hat nur vor Generalen (Admiralen) und Stabs-Offizieren Honneurs zu erweisen. Ist die Abtheilung bewaffnet, wobei er stets den Degen gezogen hat, so läßt er vor diesen Vorgesetzten, sowie vor einer dieser Abtheilung wegen ins Gewehr getretenen Wache das Gewehr anfassen; er selbst salutirt. Marschirt die Abtheilung ohne Gewehr, hat der Offizier mithin den Degen nicht gezogen, so kommandirt er: Richt Euch! auf welches Kommando die Mannschaft die Ordnung wie beim Vorbeimarsch annimmt und beide Hände am Leibe festgehalten werden. Der Offizier selbst erweist dem Vorgesetzten in diesem Falle das Honneur durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung. In beiden Fällen sind die Augen auf den Vorgesetzten zu richten und muß daher event. noch das Kommando: Augen — links! gegeben werden.

Steht eine Abtheilung und es geht ein Vorgesetzter vorüber, welchem Honneurs zu erweisen sind, so kommandirt der Führer: Stillgestanden! und beziehungsweise: Augen — links! Die Abtheilung behält in diesem Falle, wenn sie bewaffnet ist, das Gewehr beim Fuß.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Thore fallen alle Honneurs fort. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorüberkommenden Vorgesetzten Meldung zu machen. Es wird eine solche Meldung aber immer nur dem auf dem Uebungsplatze ꝛc. anwesenden höchsten Vorgesetzten erstattet, mithin nicht wiederholt, wenn während der Anwesenheit desselben andere Vorgesetzte erscheinen, welche diesem im Range oder dem Patente nach nachstehen.

Hat eine Abtheilung während einer Uebung oder eines Marsches außerhalb der Garnison oder des Kantonnements die Gewehre zusammengesetzt, um zu ruhen, und es nahet sich ein Vorgesetzter, so erfolgt ebenfalls nur eine Meldung durch den Führer derselben. Die Leute bleiben liegen und können auch weiter rauchen.

Ebenso wie die Ehrenbezeigungen sollen auch die sonstigen, theils in den Vorschriften begründeten, theils üblichen dienstlichen Formen dem Subordinations-Verhältniß Ausdruck geben, stets an dasselbe erinnern. Dahin gehört, daß bei Gesuchen, Meldungen ꝛc. niemals ein Vorgesetzter übergangen werden darf, daß der Offizier sich in Gegenwart eines Vorgesetzten jeder dienstlichen Anordnung, sowie der Ertheilung von Rügen enthält, daß er im Beisein eines Höheren im Range keine Meldung annimmt, sondern diese an den ältesten anwesenden Vorgesetzten weist, daß der eine Uebung leitende Offizier einem auf dem Uebungsplatze erscheinenden Vorgesetzten meldet, welche Abtheilung und was sie übt, daß man eine Uebung nicht abbrechen darf, ohne den anwesenden Vorgesetzten um Erlaubniß zu fragen (Lieutenants jedoch nur den eigenen Kompagnie-, Escadron- oder Batterie-Chef, nicht einen anderen Hauptmann oder Rittmeister).

Bei der Begleitung eines Vorgesetzten befindet der Untergebene sich stets an der linken Seite desselben.

Reitet der Offizier an einen Vorgesetzten heran, sei es, daß er demselben eine Meldung zu erstatten hat oder von ihm gerufen wird, so geschieht dies im Galopp; ist der Vorgesetzte zu Fuß, so sitzt der meldende Offizier etwa 20 Schritte vor demselben ab, nimmt sein Pferd an die rechte Hand und salutirt mit der linken; zum Wiederaufsitzen führt er sein Pferd einige Schritte abseits.

Ein Offizier, welcher zu Pferde einem Vorgesetzten begegnet, reitet im Schritt bei demselben vorbei; will er einen vor ihm reitenden Vorgesetzten in schnellerer Gangart überholen, so bittet er um Erlaubniß hierzu.

Auch bei geselligen Zusammenkünften der Offiziere dürfen die Rücksichten gegen den Höheren im Range und den älteren Kameraden nicht außer Acht gelassen werden. Man legt erst ab, wenn der Vorgesetzte dies gethan oder

dazu aufgefordert hat, auch giebt dieser das Zeichen zum Hinsetzen, zum Aufheben einer Tafel ꝛc. — Das Ausbringen eines Toastes gebührt dem Aeltesten, wenn dieser das Wort nicht einem Jüngeren überläßt. Tritt ein Vorgesetzter an einen sitzenden Offizier heran, so geziemt es sich, daß dieser sich erhebt, und auch an öffentlichen Orten ist es üblich aufzustehen, um einen in der Nähe von wenigen Schritten vorübergehenden Vorgesetzten zu begrüßen.

§ 3.

Die Behandlung des Soldaten.

Bei jedem Soldaten muß von seinem Eintritt in den Dienst an, neben der Erwerbung seiner Kriegstüchtigkeit, auch zugleich ein seinem Dienstverhältniß angemessenes Ehrgefühl geweckt und dadurch die Lust zu seinem Beruf, die Anhänglichkeit an seinen Stand hervorgerufen und erhalten werden. Hierzu aber ist nothwendig, daß er von seinen Vorgesetzten stets eine humane Behandlung erfahre und daß die nothwendige militairische Strenge gepaart sei mit Gerechtigkeit, Milde, Freundlichkeit und Fürsorge für jeden Einzelnen.

Um auf seine Untergebenen mit Erfolg einwirken zu können, bedarf der Vorgesetzte ihres Vertrauens; dieses zu gewinnen und sich zu erhalten, ist eine strenge Gerechtigkeit und Unparteilichkeit eins der ersten Erfordernisse. Der Soldat muß überzeugt sein, daß der Werth seiner Leistungen anerkannt, nicht minder aber, daß Keinem ohne Ausnahme eine Unordnung, eine Nachlässigkeit oder Unziemlichkeit nachgesehen wird.

Wenn der Vorgesetzte auch alle seine Befehle mit Bestimmtheit aussprechen und auf die genaueste Befolgung derselben, auf die Aufrechthaltung seiner Autorität, sowie auf die pünktliche Ausübung des Dienstes seitens seiner Untergebenen mit Festigkeit halten muß, so darf die Behandlung derselben doch niemals die Grenzen des nachdrücklichen Ernstes überschreiten. Beschimpfende Ausdrücke oder gar thätliche Mißhandlungen des Soldaten sind dem durchaus entgegen, daher auf das Strengste untersagt und mit Strafe bedroht. Das Beispiel des Offiziers ist hier, wie überall, von der größten Wichtigkeit, denn wie er den Soldaten behandelt, so wird er ihn gar bald auch von den Unteroffizieren behandelt sehen; um so mehr also ist es seine Pflicht, sich zu beherrschen und sich nicht durch Heftigkeit zu Handlungen hinreißen zu lassen, durch welche nicht nur das Ehrgefühl des Soldaten abgestumpft, sondern auch die eigene persönliche, sowie die Würde des Standes verletzt wird. Auch kann er sich überzeugt halten, daß er durch ein ruhiges, gemessenes Benehmen und indem er die Fehler in passender und belehrender Art rügt, bessere Resultate bei der Erziehung und Ausbildung der Mannschaft erzielen wird, als auf die entgegengesetzte Weise. Selbstverständlich aber muß die Behandlungsweise des Einzelnen sich nach dessen Charakter und Gemüthsart richten; diese zu beobachten ist daher die Pflicht jedes Vorgesetzten. Auf den trägen, nachlässigen und unachtsamen Soldaten suche man zunächst durch größeren Ernst, durch

Zurechtweisung und Belehrung einzuwirken, den Böswilligen und Ungehorsamen dahingegen zwinge man mit Strenge, verfahre dabei jedoch stets ohne Leidenschaftlichkeit und Hitze.

Mit Lob und Aeußerungen der Zufriedenheit muß der Vorgesetzte sparsam sein, denn sie verlieren den Werth, wenn sie ohne Mühe und Anstrengung erlangt, oder wenn sie zu oft und vielen ertheilt werden. Vieles und zu häufiges Loben erzieht außerdem die Untergebenen zur Augendienerei und Heuchelei und führt zu einem Nachlassen in der Anstrengung, denn wem schon die bloße Pflichterfüllung als etwas Lobenswerthes angerechnet wird, dem kann die Vernachlässigung derselben nicht sehr strafbar erscheinen. Durchaus verwerflich ist das Loben auf Kosten anderer Truppen-Abtheilungen oder anderer Soldaten, denn es erzeugt Dünkel und Ueberhebung, anstatt den Ehrgeiz zu beleben und zum Nachstreben anzufeuern. Zur rechten Zeit und in angemessener Weise zu loben ist daher nicht leicht und jedenfalls besser das Loben zu unterlassen, wo eine Anerkennung verdient wurde, als umgekehrt ein unverdientes Lob auszusprechen, welches diejenigen verletzt, denen es nicht zu Theil wird und den blosstellt, der es ertheilt. Uebrigens kann der Vorgesetzte seiner Anerkennung für Pflichttreue und hervortretende Leistungen durch Kundgebung eines besonderen Vertrauens, durch Uebertragung schwieriger Aufträge, durch Hervorziehen des Einzelnen aus der Masse und durch viele andere Mittel Ausdruck geben, was meist dem offenen Loben vorzuziehen und um so wirksamer ist, als damit für Andere zugleich ein Tadel, ein Uebergehen, ein Zurückstellen bei Gelegenheiten, wo es auf besondere Zuverlässigkeit und Umsicht ankommt, verbunden werden kann.

Von großer Wichtigkeit ist das Verbieten und Befehlen zur rechten Zeit. Niemals darf man etwas verbieten oder befehlen, wenn man dem Verbot oder Befehl nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Dem Untergebenen Befehle zu ertheilen oder von ihm Dinge zu verlangen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, hat der Vorgesetzte kein Recht.

Oft kann der Offizier größeren Excessen durch ein besonnenes und umsichtiges Benehmen vorbeugen und gilt dies namentlich von dem Verfahren einem betrunkenen Untergebenen gegenüber. Damit ein solcher, in Folge seines trunkenen Zustandes unzurechnungsfähiger Mann nicht zur Insubordination verleitet werde, muß der Vorgesetzte jeden Wortwechsel und jede persönliche Berührung mit demselben vermeiden und ihn, wenn irgend möglich, durch Kameraden zur Ruhe bringen und entfernen lassen.

Die Uebungen dehne man nie weiter aus, als ihr Zweck es erfordert, etwa blos um eine bestimmte Zeit hinzubringen. Ebenso lasse man da, wo Einzelne die Schuld tragen, daß eine Uebung nicht den erwarteten Erfolg hat, nur diese und nicht die ganze Abtheilung nachüben und mache überhaupt in dieser Beziehung stets einen Unterschied

zwischen dem eifrigen und dem trägen Soldaten. Auch hüte man sich vor langen Reden und häufigen Wiederholungen derselben Sache; sie ermüden den Soldaten und spannen seine Aufmerksamkeit ab, so daß er schließlich nur mit halbem Ohre zuhört, während wenige, kräftige Worte ihn anregen und ihre Wirkung selten verfehlen.

Den Dienst behandle man stets mit Ernst; außer demselben aber ist es nicht unersprießlich, wenn man sich mit dem Soldaten freundlich unterhält, auch wohl mit ihm scherzt. Man vermeide hierbei jedoch, in dem Untergebenen die Meinung zu erwecken, es geschehe dies nur, um sich bei ihm beliebt zu machen. Daß dergleichen Unterhaltungen nicht bis zu einer unpassenden Vertraulichkeit ausgedehnt werden dürfen, ist selbstverständlich, denn eine solche wäre eine Verletzung der Würde, welche der Offizier unter allen Umständen bewahren muß.

Auf Gesuche und Wünsche des Untergebenen gehe man, sofern er dessen würdig ist, wenn irgend thunlich ein; muß man seine Bitte aber abschlagen, so geschehe dies in freundlicher Art. Durch Fürsorge für sein materielles Wohl zeige man ihm das Interesse, welches man an seinem Wohlergehen nimmt, damit er in seinem Vorgesetzten auch zugleich den väterlichen Freund erkenne, der ihm stets mit Rath und That zur Seite steht.

Zweiter Abschnitt.

Die Kenntniß der allgemeinen Dienstvorschriften.

---

§ 4.

Anzug.

A. Offiziere.

Alle Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige geschehen im Parade-Anzuge. Meldungen bei Beförderungen werden auch bei anderen Vorgesetzten in diesem Anzuge erstattet; dahingegen erscheinen die Offiziere bei sonstigen Meldungen im gewöhnlichen Dienstanzuge mit Schärpe und bezw. mit Kartusche und nur dann im Parade-Anzuge, wenn dieser bei der Parole-Ausgabe angelegt wird und die Meldung daselbst stattfindet.

Zur Parole-Ausgabe ist der Anzug an Wochentagen:

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, Waffenrock und Helm, vom 1. October bis 30. April, Waffenrock oder Ueberrock und Helm;

für Kürassier- und Ulanen-Offiziere:

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September blauer Rock mit Kollertresse und Helm bezw. Ulanka ohne Rabatten mit Czapka, vom 1. October bis 30. April Ueberrock und Helm bezw. Czapka;

für Husaren:

stets Attila und Pelzmütze;

an Sonntagen, und am Bußtage stets wie in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September.

Der Parade-Anzug ist zur Parole-Ausgabe anzulegen: an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen, am Neujahrstage, am Himmelfahrtstage, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Bei großen Paraden, Inspizirungen, im gewöhnlichen Dienst und beim Exerziren richtet sich der Anzug der Offiziere nach demjenigen der Mannschaft oder es wird in jedem besonderen Falle befohlen, wie sie zu erscheinen haben.

Der Anzug auf Wache ziehender Offiziere ist stets mit Schärpe, im Uebrigen dem der Mannschaft entsprechend, jedoch ohne Tornister. Zieht die Wache in Mänteln auf, so wird die Schärpe über dem Paletot getragen.

Offiziere, welche den Feldmanövern in zwei Abtheilungen als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpe. Sonst ist es Regel, daß die den größeren Uebungen und Inspizirungen als Zuschauer beiwohnenden Offiziere in demselben Anzuge sind, wie die in der Front stehenden. Bei Besichtigungen vom Regiment einschließlich aufwärts, wo die Fahnen mitgenommen werden, erscheinen sämmtliche zusehenden Offiziere mit Schärpen.

Vor Gericht, sowohl als Zeugen, wie auch als Beisitzer im Untersuchungsgericht und als Richter ist der Anzug der Offiziere und Mannschaften: Waffenrock und Helm; die Offiziere erscheinen jedoch in den beiden letzten Fällen mit Schärpe.

Feldachselstücke werden von Offizieren mobiler Truppen stets, von Offizieren nicht mobiler Truppen dahingegen nur bei Feldmanövern und Felddienst-Uebungen, sowie beim kleinen Dienst im Innern der Truppentheile getragen. Zum Parade-Anzuge, beim Beziehen der Wache, zu Meldungen bei Vorgesetzten, bei Truppen-Besichtigungen (mit Ausnahme der Felddienst-Uebungen) und zum Gesellschaftsanzuge werden stets Epauletten angelegt. Die Ulanen-Offiziere erscheinen im Dienst bei allen Gelegenheiten mit Epauletten, wo die Mannschaften die Schulterstücke anlegen.

Der Mantel (Paletot) wird von den Offizieren zu jedem Dienst angezogen, bei welchem die Mannschaft in Mänteln erscheint, und die Schärpe (jedoch nicht die Husaren-Schärpe) über dem Mantel getragen. Im Dienst Pelzkragen und dergleichen Klappenfutter an den Mänteln zu tragen, ist nicht erlaubt. Bei Mobilmachungen und Manövern, so-

wie im kleinen Dienst auf den Kasernenhöfen, bei Felddienst-Uebungen und beim Scheibenschießen, nicht aber beim Parole-Empfang und außer Dienst, dürfen die Offiziere Paletots von wasserdichtem Kautschukstoff tragen.

Das Tragen von grauen Drillichhosen ist den Offizieren nicht gestattet.

Offiziere der Infanterie, welche ihren Dienst zu Pferde ausüben, dürfen im Felde und beim Manöver Stahlkorbsäbel am schwarzledernen Koppel tragen. Das Kavallerie-Portepee an diesen Säbeln zu tragen, ist nicht gestattet, und ebensowenig dürfen dieselben außer Dienst angelegt werden.

Orden und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste und zu jedem Exerziren vor höheren Vorgesetzten, zu großen Paraden, sowie in Gesellschaften angelegt; bei anderen Gelegenheiten genügen die Bänder. Die Reihenfolge, in welcher die Orden und Ehrenzeichen an der Schnalle zu tragen sind, ist vorgeschrieben.

Bei Hof- und Familien-Trauer wird ein schwarzer Flor um den linken Unterarm getragen; ob bei einer Armee-Trauer der Flor am linken Oberarm getragen und der Adler und die Kokarde am Helm, die Epauletts, die Schärpe, das Portepee 2c. mit Flor überzogen werden sollen, wird jedesmal besonders bestimmt. Bei Familien-Trauer darf der Flor um den linken Unterarm auch im Dienst, jedoch nicht während des Erscheinens bei Hofe getragen werden.

Grundsätzlich haben die Offiziere auch außer Dienst stets bewaffnet zu erscheinen, es ist jedoch den kommandirenden Generalen anheimgestellt, in Rücksicht auf besondere Lokalverhältnisse das Erscheinen derselben ohne Degen (Säbel) zu gestatten.

Außer Dienst ist das Tragen lederner Ueberschuhe gestattet.

Stöcke oder Peitschen zu tragen, ist den Offizieren, sowohl zu Fuß als auch zu Pferde, untersagt und eine Ausnahme nur gestattet, wenn ein Offizier sein Pferd dressiren will; es dürfen dergleichen Dressuren jedoch nur an den dazu geeigneten Orten, also nicht auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen stattfinden.

Das Tragen von Augengläsern ist den Offizieren, ohne Beschränkung in Bezug auf die Form solcher Gläser, gestattet; es sind dabei jedoch von der Mode abhängige Ausschreitungen, welche, wie z. B. lang flottirende Bänder, den militairischen Anzug beeinträchtigen, zu vermeiden.

Civilkleider zu tragen, ist den Offizieren nur auf Reisen, zur Jagd, auf Maskenbällen, sowie für die Dauer einer Kur in einem Badeorte, und zwar auch wenn sich daselbst Garnison befindet, gestattet. Machen Krankheitsfälle das Tragen von Civilkleidern nothwendig, so muß die Erlaubniß dazu auf Grund eines ärztlichen Attestes höheren Orts nachgesucht werden.

B. Unteroffiziere und Gemeine.

Meldungen in eigenen Angelegenheiten werden in demselben Anzuge gemacht, in welchem die Unteroffiziere an dem betreffenden Tage bei der Parole-Ausgabe erscheinen, Meldungen bei Beförderungen bei den Fußtruppen im Waffenrock, Helm (mit Busch), grauen bezw. weißen Beinkleidern, bei den übrigen Waffen dem entsprechend.

Bei der Parole-Ausgabe ist der Anzug der Unteroffiziere und Mannschaften dem der Offiziere entsprechend.

An den hohen kirchlichen Feiertagen, und zwar an den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen, am Neujahrstage und am Himmelfahrtstage (jedoch nicht am Charfreitage), sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin legen die Wachen und Posten den Parade-Anzug (dekorirte Kopfbedeckung und event. eine bessere Bekleidungs-Garnitur) an. Die Haarbüsche ꝛc. werden an den betreffenden Tagen von 7 Uhr Morgens ab bis zum Eintritt der Dunkelheit von Wachen und Posten getragen.

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Parade-Aufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen, beim Aufziehen der Wachen von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften, im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde und bei allen Gelegenheiten, wo sie das Herunterfallen der Kopfbedeckung verhindern sollen oder wo sonst der Vorgesetzte es zu befehlen für zweckmäßig hält. Aufgeschlagen werden sie überall, wo die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, z. B. auf Märschen, bei Uebungen, im Wacht- und Ordonnanz-Dienst, beim Kirchgange, bei persönlichen Meldungen u. s. w.

Die grauleinenen bezw. Drillichhosen können bei den Fußtruppen an den Wochentagen bei jedem Dienst getragen werden, ausgenommen bei Paraden und Besichtigungen durch höhere Truppenbefehlshaber, sowie im Garnison-Wachtdienst in sämmtlichen Residenzen und in den Festungen ersten Ranges.

Den Fußtruppen ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, insoweit die Boden- und Witterungs-Verhältnisse solches im Interesse der Gesundheit der Mannschaft und der Oekonomie geeignet erscheinen lassen, gestattet: 1) bei entsprechendem Arbeitsdienste, 2) bei Felddienst-Uebungen bei der Garnison und auf allen Märschen, 3) bei Feldmanövern der größeren Uebungen, 4) beim Scheibenschießen, und 5) ausnahmsweise im Dienste innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird. Dahingegen sind die Hosen bei allen sonstigen Dienstverrichtungen in der Garnison und beim Exerziren, endlich auch bei allen Besichtigungen außerhalb der Garnison stets über den Stiefeln zu tragen.

Außer Dienst ist es den Unteroffizieren und Mannschaften gestattet, Bekleidungsstücke von feinerem Material zu tragen, welche jedoch im Uebrigen durchaus vorschriftsmäßig sein müssen.

Civilkleider dürfen von Unteroffizieren und Gemeinen nur mit höherer Genehmigung getragen werden, und wird diese in der Regel nur den Einjährig-Freiwilligen und den zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Unteroffizieren ertheilt. Hautboisten und Trompeter erscheinen, wenn sie öffentliche Konzerte geben, sowie bei Begleitung von außerdienstlichen Leichenfeierlichkeiten, militairischen Begräbnißvereinen, Aufzügen von Schützengilden 2c. stets in Civil und weder in ihrem Dienst-Anzuge, noch in der Uniform solcher Vereine.

§ 5.

Gesuche.

Regimentirte Offiziere richten ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Regiments-Kommandeur, nachdem sie ihren Kompagnie- (Eskadron-, Batterie-) Chef von der Absicht ein Gesuch zu stellen in Kenntniß gesetzt und die Genehmigung dazu von dem Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur erhalten haben. Daß letztere erfolgt ist, haben sie bei Anbringung des Gesuches ausdrücklich anzugeben.

Steht das Bataillon bezw. die Abtheilung nicht mit dem Regimentsstabe an demselben Ort, so muß das Gesuch schriftlich, je nachdem es in dem betreffenden Armee-Korps vorgeschrieben ist, in Privatbrief- oder in Dienstbrief-Form, gestellt, und dem Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur vorgelegt werden, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerken kann.

Unterliegt das Gesuch der Entscheidung des Brigade-Kommandeurs oder eines höheren Vorgesetzten, so wird dasselbe dennoch, und zwar in diesem Falle stets schriftlich, an den Regiments-Kommandeur bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeur gerichtet.

Nur in reinen Privat-Angelegenheiten steht es dem Offizier, wie jedem anderen Unterthan, frei, die Königliche Gnade in einem Immediat-Gesuche unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er zuvor seinem Vorgesetzten, unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes seiner Bitte, von seinem Vorhaben Meldung gemacht hat.

Dahingegen ist es keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften 2c. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr haben Offiziere dergleichen Gesuche und Schreiben durch ihre Vorgesetzten auf dem Instanzenwege zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegs-Ministerium gelangen zu lassen.

§ 6.

Beschwerden.

Glaubt ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner, daß ihm von einem Vorgesetzten Unrecht geschehen oder ungeziemend begegnet sei, so darf er sich dennoch, so lange er sich in der Dienstausübung befindet, weder beleidigt zeigen, noch sich verantworten, wohingegen ihm demnächst der Weg der Beschwerde offen steht. Eine Beschwerde über Vorgesetzte ist jedoch nur in dem seltenen Falle gerechtfertigt, wo wirklich eine ernstliche Verletzung des Untergebenen oder ein gesetzwidriger Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat.

Der Offizier hat daher, bevor er sich zu einer Beschwerde entschließt, reiflich zu erwägen, ob ein solcher Fall wirklich vorliegt, ob seine Auffassung der Sache nicht eine irrige ist, und darf sich nicht durch eine allzu große Empfindlichkeit verleiten lassen, in jeder, wenn auch nicht in rücksichtsvollster Form ertheilten Zurechtweisung, einen Grund zur Klage zu erblicken. Hat er jedoch nach ruhiger Ueberlegung die Ueberzeugung gewonnen, thatsächlich an seiner Ehre und an seinen Gerechtsamen gekränkt zu sein, so ist er es sich selbst und seiner Stellung schuldig, beide auf gesetzlichem Wege zu wahren.

Bei Anbringung einer Beschwerde muß der Kläger ohne Leidenschaft verfahren und sich streng an die Wahrheit und an den vorliegenden Fall halten. Hierbei Dinge zur Sprache zu bringen, welche mit dem Gegenstande der Beschwerde nicht im engsten Zusammenhange stehen, etwa um derselben mehr Nachdruck zu geben, verstößt gegen den ritterlichen Sinn, der jedem Offizier zu eigen sein muß.

Beschwerden über Vorgesetzte dürfen nur unter strengster Beachtung der „Allerhöchsten Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militair-Personen vom 6. März 1873“ erhoben werden.

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften bei Anbringung einer Beschwerde zu beobachtenden Formen haben den Zweck, neben dem Schutze, welcher dem gesetzwidrig behandelten und gekränkten Untergebenen zu Theil werden soll, zugleich das Ansehen des verklagten Vorgesetzten möglichst zu wahren und einer Beeinträchtigung des Subordinations-Verhältnisses vorzubeugen. Daher der Grundsatz, daß der Untergebene den Vorgesetzten niemals zur Rede stellen oder ihm persönlich mittheilen darf, daß er sich über ihn beschweren werde.

Der Weg, welchen eine Beschwerde zu gehen hat, ist in der gedachten Allerhöchsten Verordnung vorgeschrieben. Die Abweichung von diesem Wege wird an Personen des activen Dienststandes gerichtlich, an Personen des Beurlaubtenstandes disziplinarisch oder gerichtlich mit Arrest geahndet. Eine solche Bestrafung ist jedoch unabhängig von der Untersuchung und Erledigung der Beschwerde selbst.

Die nachstehend im Auszuge wiedergegebenen Bestimmungen beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche erhoben werden:

1) wegen einer von dem Vorgesetzten verhängten Disziplinarstrafe,
2) wegen Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird.

Keine Anwendung finden diese Vorschriften dahingegen in solchen Fällen, in denen es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit materieller Kompetenzen (Gehalt, Löhnung, Zulagen, Servis, Reisekosten ꝛc.) handelt. Diese werden einfach der höheren Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Glaubt also z. B. ein Subaltern-Offizier dasjenige, was ihm verordnungsmäßig zusteht, nicht erhalten zu haben, so wendet er sich, nach zuvoriger Anzeige an seinen Kompagnie-, Eskadron oder Batterie-Chef, mit einer Vorstellung an den Bataillons- bezw. Abtheilungs- und bei der Kavallerie an den Regiments-Kommandeur. Bescheidet dieser ihn abschlägig, und glaubt er sich dabei nicht beruhigen zu können, so bittet er, daß ihm gestattet werde, die Sache der nächsthöheren Instanz, also dem Regiments- bezw. dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorzulegen.*)

Nur wenn der Vorgesetzte eine solche Anrufung der höheren Instanz verweigert, kann diese Weigerung der Gegenstand einer Beschwerde werden, bei welcher demnächst der für Beschwerden vorgeschriebene Dienstweg eingeschlagen werden muß.

Als Vorgesetzter ist in Bezug auf die Beschwerdeführung anzusehen:

a. derjenige, welcher in Folge reglementarischer Anordnungen oder allgemeiner militairischer Grundsätze, bezw. bei Offizieren durch Rang und Patent die Befugniß besitzt, dem Beschwerdeführer Befehle oder Rügen zu ertheilen oder für dessen Befehlsbereich Anordnungen zu treffen;
b. jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Eine Beschwerde darf nicht früher eingeleitet werden, als am nächsten Morgen nach verbüßter Disziplinarstrafe bezw. nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Nur wenn die Entscheidung hierdurch wesentlich erschwert werden oder eine bedenkliche Verzögerung erleiden würde, ist eine frühere Einleitung derselben zulässig. Vor Beendigung des betreffenden Dienstes darf der Beschwerdeweg jedoch niemals betreten werden.

Zur Anbringung der Beschwerde bleibt dem Beschwerdeführer, von dem gedachten Zeitpunkte ab gerechnet, eine Frist von drei Tagen, innerhalb welcher die Beschwerde zur Kenntniß der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein muß.

*) Handelt es sich in dergleichen Fällen lediglich um eine verschiedenartige Auslegung reglementarischer Bestimmungen, so wird der Bataillons- ꝛc. Kommandeur die Sache in der Regel durch eine Anfrage bei der Intendantur erledigen.

Eine Beschwerde mehrerer Personen aus gleicher Veranlassung wird von den zwei Rang- und Dienst-Aeltesten, bei Beschwerden der Gemeinen von zweien derselben angebracht.

Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten directe Meldung zu erstatten. Ist die Beschwerde jedoch gegen diesen selbst gerichtet, so erfolgt die Mittheilung an ihn durch die zur Vermittelung berufene Person, und falls eine solche nicht vorhanden, durch den die Entscheidung treffenden Vorgesetzten.

Der Subaltern-Offizier erstattet diese Meldung demnach stets seinem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef. Ist die Beschwerde gegen diesen selbst gerichtet, so erfolgt die Meldung durch den ältesten unbetheiligten Offizier der Kompagnie ꝛc.

Ein Vorgesetzter, welcher dienstlich Kenntniß davon erlangt, daß ein ihm untergebener Offizier sich beschweren wolle, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern, und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringung einer unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache. Die gleiche Befugniß steht einem Offizier zu, welchem auf dienstlichem Wege die Anzeige zugeht, daß ein ihm untergebener Unteroffizier oder Gemeiner beabsichtige, über einen Vorgesetzten Beschwerde zu führen.

Eine anderweite Einwirkung auf den Untergebenen, um ihn von der Beschwerdeführung abzuhalten, ist untersagt und straffällig.

Nach dem Militair-Strafgesetzbuche wird ein Vorgesetzter, welcher einen Untergebenen mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen einer Beschwerde abzuhalten sucht, oder eine Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Zugleich kann auf Dienst-Entlassung oder Degradation erkannt werden.

Die Entscheidung über eine Beschwerde trifft in erster Instanz in der Regel der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Beschwerden der Offiziere über Vorgesetzte des eigenen Truppentheils sind jedoch stets zur Entscheidung des Regiments-Kommandeurs zu bringen.

I. Der Dienstweg bei Beschwerden.

A. Beschwerden der Offiziere.

1. Der Weg dienstlicher Vermittelung zur Beseitigung der Beschwerde.

Offiziere sind verpflichtet, bevor sie eine Beschwerde bei dem zur Entscheidung kompetenten Vorgesetzten anbringen, den Weg der dienstlichen Vermittelung zu versuchen, um dem zu verklagenden Vorgesetzten Gelegenheit zu geben, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen.

Offiziere haben grundsätzlich als Vermittler einen im Range

nahe unter dem zu Verklagenden stehenden Offizier, und soweit als möglich einen zu demselben Truppen-Verbande gehörenden directen Vorgesetzten des Klägers zu wählen. Erforderlich ist jedoch, daß der Vermittler und der zu Verklagende sich in derselben Garnison befinden.

Ein Subaltern-Offizier wählt demgemäß zum Vermittler, wenn seine Beschwerde gerichtet ist:

gegen den eigenen Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef den ältesten unbetheiligten Offizier der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;

gegen einen anderen Hauptmann oder Rittmeister des Regiments den eigenen Kompagnie- 2c. Chef, sofern derselbe jüngeren Patents ist, als der zu Verklagende, anderenfalls den unmittelbar hinter letzterem rangirenden Kompagnie- 2c. Chef und wenn die Beschwerde gegen den jüngsten Hauptmann oder Rittmeister gerichtet ist, den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments;

gegen den eigenen Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur den ältesten unbetheiligten Kompagnie- bezw. Batterie-Chef des Bataillons bezw. der Abtheilung;

gegen einen anderen Stabsoffizier des Regiments den eigenen Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur, sofern dieser jüngeren Patents ist als der zu Verklagende, anderenfalls den unmittelbar hinter diesem rangirenden Stabsoffizier, und bei einer Beschwerde über den jüngsten Stabsoffizier des Regiments den ältesten Hauptmann bezw. Rittmeister;

gegen den eigenen Regiments-Kommandeur den ältesten Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeur, bei der Kavallerie den etatsmäßigen Stabsoffizier des Regiments.

Befindet sich der hiernach zur Vermittelung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so wird die Vermittelung demjenigen Offizier der betreffenden Garnison übertragen, welcher nach vorstehenden Grundsätzen für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen ist.

Es fällt demnach z. B. bei einer Beschwerde gegen den eigenen Regiments-Kommandeur die Vermittelung stets dem ältesten Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeur im Regiments-Stabsquartier zu, ohne Rücksicht darauf, ob er der älteste Stabsoffizier des Regiments ist.

Will ein Offizier über einen außerhalb des Truppentheiles stehenden Hauptmann, Stabsoffizier oder höheren Vorgesetzten Beschwerde führen, so wendet er sich, nachdem er seinem directen Vorgesetzten Meldung erstattet hat, stets an den Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, bei detachirten Bataillonen oder Abtheilungen an den Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeur.

Offiziere des Beurlaubtenstandes wählen bei Beschwerden gegen ihren Landwehr-Bezirks-Kommandeur als Vermittler einen Hauptmann, und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Subaltern-Offizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Bataillons-Bezirk.

Die Ablehnung der Vermittelung Seitens des zum Vermittler Gewählten ist nur zulässig, wenn dieser entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet, oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung der-

selben im Wege der Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Ersteren Falles hat er von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, letzteren Falles die directe Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

Hält der Vermittler die Sache zur Vermittelung geeignet, so läßt er sich von dem Beschwerdeführer genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte zu fordern und verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbstständig bereits bewirkte schriftliche Formulirung der Beschwerde anzunehmen.

Erachtet der Vermittler die Klage nicht für genügend begründet, so kann er dies dem Beschwerdeführer kundgeben. Verlangt dieser dennoch die Einleitung der Beschwerde oder hält der Vermittler selbst die Klage für begründet, so bringt er das durch die Verhandlungen gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntniß des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und bittet um dessen Entscheidung, ob er die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben beabsichtigt oder ob dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zur Beschlußfassung vorgetragen werden soll.

Eine etwa bereits aufgesetzte Beschwerdeschrift darf der Vermittler dem Verklagten nur vorlegen, wenn der Zweck der Vermittelung dadurch nicht gefährdet wird.

Einer erfolglos gebliebenen Vermittelung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt. Eine Aeußerung des letzteren hierüber einzuholen, liegt dem Vermittler ob.

2. Die Anbringung der Beschwerde.

Hat der Vermittler die Vermittelung abgelehnt oder ist diese erfolglos geblieben, so wendet sich der Beschwerdeführer mündlich oder in einer ruhig gehaltenen, die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassenden Beschwerdeschrift, unter Angabe des Erfolgs der Vermittelung, direct an die zur Entscheidung berufene Instanz, bei Beschwerden über Vorgesetzte des eigenen Truppentheils, wozu auch die Institute 2c. zu rechnen sind, welche einen eigenen Offizier-Korps-Verband bilden, also an den Kommandeur bezw. Director desselben.

Eine Beschwerde, welche der Kläger nach erfolgloser Vermittelung zurückziehen will, die aber auf Verlangen des zu verklagenden Vorgesetzten weiter geführt werden muß, ist dem entscheidenden Vorgesetzten durch den Vermittler vorzutragen.

B. Beschwerden der Unteroffiziere und Gemeinen.

Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon dem Feldwebel oder Wachtmeister,

bei Detachements, bei welchen sich nur ein Offizier befindet, aber dem ältesten Unteroffizier des Detachements mündliche Meldung.

Durch den Feldwebel ꝛc. ist dem betreffenden Korporalschafts- ꝛc. Unteroffizier mitzutheilen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg betreten habe.

Einen Einfluß auf die weitere Verfolgung der Beschwerde hat der Feldwebel ꝛc. oder der älteste Unteroffizier eines Detachements nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Kompagnie- ꝛc. Chef bezw. dem Kommandoführer Meldung von der ihm ausgesprochenen Absicht des Beschwerdeführers zu erstatten.

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie- ꝛc. Chef gerichtet, so erfolgt diese Meldung des Feldwebels bezw. Wachtmeisters bei dem ältesten Offizier der Kompagnie, Eskadron oder Batterie.

Beschwerden gegen den Feldwebel oder Wachtmeister, sowie gegen den ältesten Unteroffizier eines Detachements werden ohne Weiteres direct bei dem Kompagnie- ꝛc. Chef bezw. Kommandoführer angebracht.

Ein Feldwebel oder Wachtmeister, welcher selbst gegen den eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef Beschwerde führen will, zeigt dies dem ältesten Offizier der Kompagnie ꝛc. an.

Der älteste Unteroffizier eines Detachements, bei welchem sich nur ein Offizier befindet, meldet diesem schriftlich, daß er sich über ihn zu beschweren beabsichtige und reicht seine eigene, sowie überhaupt alle von Unteroffizieren oder Gemeinen des Detachements gegen diesen Offizier ihm gemeldeten Beschwerden, dem nächsten directen Vorgesetzten desselben ein.

Die Vertretung der Unteroffiziere und Gemeinen eines Truppentheils bei Beschwerden gegen nicht zu demselben gehörende Vorgesetzte fällt dem Kommandeur dieses Truppentheils zu. Beschwerden gegen Hauptleute und Subaltern-Offiziere darf in diesem Falle jedoch der betreffende Kompagnie- ꝛc. Chef direct der Entscheidung der ersten Instanz zuführen, wohingegen dergleichen Klagen bei der Berufung an eine höhere Instanz ebenfalls durch den Truppen-Kommandeur gehen müssen.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militair-Dienstangelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, wenn die Beschwerde aber gegen diesen gerichtet ist, ihrem Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen. Im Uebrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung. Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Kommandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandos, der sie unter Benachrichtigung des Bezirks-Kommandeurs dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorlegt.

II. Die Entscheidung der Beschwerde.

Die Entscheidung der Beschwerde wird dem Kläger, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten desselben, und dem Verklagten mitgetheilt.

Die Mittheilung an den Kläger muß die Angabe enthalten, daß die Beschwerde geprüft und ob sie unbegründet oder begründet befunden ist.

Beschwerden, welche unbegründet sind, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, werden zurückgewiesen und nach Ermessen des entscheidenden oder des höchsten von der Sache in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten durch eine Disziplinarstrafe oder Rüge geahndet. Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist jedoch, auch wenn eine Bestrafung nicht eintritt, die Belehrung des Klägers zu verbinden.

Sind Beschwerden leichtfertigerweise auf unwahre Behauptungen gestützt, so werden sie erforderlichen Falles disziplinarisch, im Wiederholungsfalle aber, ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten, nach dem Militair-Strafgesetzbuche gerichtlich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre gestraft.

Ist die Beschwerde begründet befunden, so eröffnet der entscheidende Vorgesetzte dem Kläger, daß dieselbe den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt sei. Bildet jedoch eine persönliche Verletzung den Gegenstand der Beschwerde, so wird statt dessen einem beschwerdeführenden Offizier die Erklärung gegeben, daß Remedur eingetreten ist.

III. Berufung gegen die Entscheidung der Beschwerde.

Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Theilen, innerhalb drei Tagen nach Mittheilung derselben, Berufung an die nächsthöhere Instanz und so fort, ohne Umgehung einer Instanz, bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden.

Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung vorgeschriebenen Wege, und zwar stets in schriftlicher Form eingelegt. Unteroffiziere und Gemeine werden von dem Kompagnie- 2c. Chef, und falls dieser betheiligt ist, von dem ältesten Offizier protokollarisch vernommen.

Die Anzeige von dem Weiterführen einer in der unteren Instanz entschiedenen Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten des Beschwerdeführers ist von diesem bezw. von dem Vermittler ebenso zu erstatten, wie bei der ersten Einleitung derselben.

Die Wiederaufnahme der Beschwerde wird als Wiederholungsfall zwar nicht angesehen, ist jedoch von dem betreffenden Disziplinar-Vorgesetzten des Beschwerdeführers zu strafen bezw. verschärft zu strafen,

wenn der in höherer Instanz entscheidende Vorgesetzte die Beschwerde ebenfalls für unbegründet erachtet.

§ 7.

Erkrankung.

A. Offiziere.

Wenn ein Offizier so krank wird, daß er keinen Dienst thun kann, so läßt er dies unter Angabe der Krankheit dem Feldwebel (Wachtmeister) mittheilen, damit er als krank auf den Rapport gesetzt wird.

Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppen-Abtheilung befindlichen Offiziere zu unterziehen. Läßt der Offizier sich von einem anderen Militair- oder einem Civilarzt behandeln, was ihm frei steht, so bleibt es dem Vorgesetzten unbenommen, ihn durch den Truppenarzt besuchen zu lassen, um stets von seinem Krankheitszustande Kenntniß zu haben.

Offiziere, welche sich als krank haben melden lassen, dürfen nur dann ausgehen, wenn der Arzt ihnen die Bewegung in freier Luft verordnet hat und nachdem den mit ihnen an demselben Orte befindlichen directen Vorgesetzten hiervon Anzeige gemacht ist. Gesellschaften und öffentliche Vergnügungsorte dürfen sie jedoch unter keinen Umständen besuchen, und ebensowenig an dem Offiziertisch Theil nehmen.

Subaltern-Offiziere, welche im Dienst oder durch einen sonstigen unvermeidlichen Zufall erkranken, sowie ausnahmsweise, wenn bei Erkrankung auf andere Weise ihre Heilung nach dem Zeugniß eines oberen Militair-Arztes nur im Lazareth vollständig und ohne Nachtheil für sie bewirkt werden kann, finden, wenn sie es wünschen, Aufnahme in einem solchen, insofern daselbst Offizier-Krankenstuben vorhanden sind oder sie sich mit einer gewöhnlichen, für Mannschaften eingerichteten Krankenstube begnügen wollen und dadurch nicht der Unterbringungsraum für Kranke der letztgenannten Kategorie zum Nachtheile derselben beschränkt wird. Für jeden Tag der Lazarethverpflegung hat der Offizier, einschließlich der Kosten für Arzneien 1 Mark 50 Pfennige zu entrichten, welcher Betrag von seinem Gehalt in Abzug gebracht und durch den Truppentheil allmonatlich an die Lazareth-Kasse abgeführt wird.

Die in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen kranken Offiziere müssen sich in der Regel mit der Beköstigung, wie sie für die übrigen Kranken im Lazareth reglementsmäßig gewährt wird, begnügen. Es ist ihnen, wenn sie eine bessere Kost wünschen und dadurch den diätetischen Vorschriften nicht entgegengehandelt wird, zwar unbenommen, sich unter Zustimmung des Arztes eine solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen, jedoch ohne daß in diesem Falle von dem feststehenden zur Lazareth-Kasse zu zahlenden Durchschnittsbetrage etwas für die ausfallende diätetische Verpflegung in Abzug gebracht wird.

Die Annahme eines besonderen Wärters für den Offizier erfolgt nur, wenn der Krankheitszustand desselben es erfordert oder der Kranke es ausdrücklich wünscht

und sich letzteren Falles zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Daß der Offizier sich seines Burschen zur Wartung bedient, ist, da dies in der Regel nicht ohne Belästigung für den Lazareth-Haushalt angeht, nicht gestattet.

Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich bei seinen directen Vorgesetzten und bei den Stabsoffizieren des Regiments.

Im Felde haben sämmtliche, bei der mobilen Armee in dienstlicher Stellung befindliche Personen freie ärztliche Behandlung und Verpflegung.

B. Unteroffiziere und Gemeine.

Erkrankt ein Unteroffizier oder Soldat, so wird dies durch den Korporalschaftsführer, Beritt-Unteroffizier 2c. oder den Unteroffizier du jour dem Feldwebel (Wachtmeister) gemeldet. Letzterer veranlaßt die Untersuchung des Kranken durch den betreffenden Militairarzt, welcher entscheidet, ob derselbe im Revier bleiben oder in das Lazareth aufgenommen werden soll.

Mannschaften, welche an unbedeutenden, namentlich äußeren Krankheiten leiden, und deren Wiederherstellung binnen 6 bis 8 Tagen sich voraussehen läßt, werden in der Regel im Revier behandelt.

Ordnet der Arzt die Aufnahme des Kranken in das Lazareth an, so fertigt der Feldwebel (Wachtmeister) den Lazarethschein aus und läßt den Kranken durch den Unteroffizier du jour in das Lazareth bringen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften scheiden mit dem Tage der Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung aus der Verpflegung des Truppentheils aus und beziehen bis einschließlich des Entlassungstages eine Krankenlöhnung, welche ihnen das Lazareth zahlt.

Einjährig-Freiwillige haben ebenfalls Anspruch auf die Aufnahme in ein Militair-Lazareth, zahlen jedoch, sofern sie nicht etwa in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen sind, für die Lazareth-Verpflegung einschließlich der Kosten für Arzneien 1 Mark 20 Pfennige pro Tag.

Erkrankung eines zu einem Kommando gehörenden Mannes siehe § 19.

Desgleichen eines Beurlaubten siehe § 9.

§ 8.

Todesfälle.

A. Offiziere.

Von dem Ableben eines Offiziers hat der Truppentheil dem General-Kommando sofort auf dem Instanzenwege Meldung zu machen, den Todesfall auch dem Civilgericht des Orts, sowie den Angehörigen des Verstorbenen mitzutheilen.

Außerdem ist jeder Sterbefall einer Militairperson spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen, und zwar hat diese in amtlicher Form schriftlich zu machende Anzeige zu erstatten: a) hinsichtlich der in einem Lazareth Verstorbenen der Chefarzt event. die Lazareth-Kommission, b) in Betreff

der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden, sowie in Bivouaks vorkommenden Fälle der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen, c) bezüglich der in Bürgerquartieren eintretenden Fälle, sofern eine amtliche Ermittelung über den Todesfall stattfindet, ebenfalls der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte, event. bei außerhalb der Garnison Kommandirten der am Sterbeorte etwa vorhandene Garnison-Aelteste.

Zugleich erfolgt die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses durch das Civilgericht mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers, welcher alle dienstlichen Effecten, namentlich alle gezeichneten Pläne, Karten ꝛc. und amtliche Schriften, die dem Verstorbenen vermöge seiner Stellung zugänglich gewesen sind, sowie die im Nachlasse sich vorfindenden, der General-Ordens-Kommission einzusendenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen an sich nimmt und dem Kommandeur des Truppentheils übergiebt.

B. Unteroffiziere und Gemeine.

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird dies vom Lazareth aus der Kompagnie (Eskadron, Batterie) mitgetheilt, von welcher demnächst die Meldung an die höheren Vorgesetzten erfolgt.

Die Leiche eines im Revier plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth gebracht.

Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie ꝛc. getroffen; die Beerdigungskosten trägt die Lazareth-Verwaltung.

Der Privat-Nachlaß eines verstorbenen Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich durch einen Offizier der Kompagnie, Eskadron oder Batterie im Beisein des Kammer-Unteroffiziers oder Quartiermeisters verzeichnet, dem Bataillon bezw. dem Regiment übergeben und mit dem Verzeichniß und einem Nationale des Verstorbenen dem Civil-Gericht des Garnisonortes überantwortet.

Der heimathlichen Behörde (Landrathsamt) des Verstorbenen wird der Todesfall durch den Truppentheil bekannt gemacht und derselben zugleich der Todtenschein zur Aushändigung an die Angehörigen übersandt.

Sterbefall bei einem Kommando siehe § 19.

Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt werden. Dieser hat sofort die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder wenn ein solcher sich nicht daselbst befindet, dem nächsten Civilrichter von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm die obwaltenden Umstände anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsversuche vergeblich sind, der Körper durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und bis zur Ankunft des Richters dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne. Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord,

Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es nur einer äußeren Besichtigung der Leiche durch den Richter ohne Zuziehung eines Arztes und ertheilt ersterer demnächst die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§ 9.

Urlaub.

A. Beurlaubung der Offiziere.

Den Hauptleuten (Rittmeistern) und Subaltern-Offizieren dürfen Urlaub ertheilen

nach dem In- und Auslande:

ein kommandirender General (der Chef des Generalstabes der Armee, die General-Inspecteure der Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc.) bis zu drei Monaten;

nur innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz:

ein Divisions-Kommandeur (die Inspecteure von Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, der Inspecteur der Jäger und Schützen, der Train-Inspecteur ꝛc.) bis zu ein und einem halben Monat;

ein Brigade-Kommandeur (der Inspecteur der Kriegsschulen, der Kommandeur des Kadetten-Korps ꝛc.) bis zu einem Monat;

ein Regiments-Kommandeur (die Inspecteure von Pionier- und Festungs-Inspectionen, die Directoren der Kriegsschulen ꝛc.), sowie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons bis zu 14 Tagen;

ein detachirter Stabsoffizier, Hauptmann (Rittmeister) oder Subaltern-Offizier bis zu 7 Tagen.

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige müssen die Urlaubsgesuche der Offiziere vorgelegt werden, wenn eine längere Beurlaubung als die kommandirenden Generale ꝛc. bewilligen dürfen oder eine über die Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements hinausgehende Gewährung des Gehalts (vergl. § 29) erbeten wird.

In Privat-Angelegenheiten wird ein längerer als sechsmonatlicher Urlaub grundsätzlich nicht gewährt, auch dürfen Urlaubsbewilligungen nur insoweit eintreten, als hierdurch die Ausbildung der Offiziere nicht beeinträchtigt wird.

Während der größeren Frühjahrs- und Herbst-Uebungen findet die Beurlaubung von Offizieren nur in Krankheitsfällen statt, und soll selbst in den die Bewilligung von Urlaub vorzugsweise gestattenden Dienstperioden als Grundsatz festgehalten werden, daß bei jeder Kom-

pagnie bezw. Escadron und Batterie, außer dem Chef oder seinem Stellvertreter, mindestens noch ein Offizier zum Dienst vorhanden ist.

Urlaubsgesuche sind nach den im Allgemeinen für Gesuche maßgebenden Vorschriften zu stellen bezw. vorzulegen. (Vergl. § 5.) Je nachdem der Regiments-Kommandeur das Gesuch genehmigen kann oder nur ein höherer Vorgesetzter kompetent ist, wird in demselben die Bitte um Bewilligung oder um Beantragung und Befürwortung des Urlaubs ausgesprochen, und dabei die Veranlassung zu dem Gesuch, die Dauer, sowie die Zeit des Antritts des Urlaubs und der Ort wohin derselbe erbeten wird, angegeben, event. auch der Antrag auf Belassung des ganzen Gehalts gestellt. Wird der Urlaub wegen Krankheit, zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zum Gebrauch eines Bades nachgesucht, so muß dem Anschreiben das Attest eines oberen Militairarztes beigefügt werden.

Kommandirte Offiziere suchen den Urlaub, sofern derselbe die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Behörden nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind; andernfalls bedarf es der Zustimmung des Truppentheils, dem sie angehören.

Vor Antritt des Urlaubs melden sich Offiziere bei den im Orte anwesenden directen Vorgesetzten, bis zu demjenigen hinauf, der den Urlaub ertheilt hat, außerdem bei dem Gouverneur und dem Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten, sowie bei den im Orte anwesenden Stabsoffizieren des Regiments. Den Feldwebel (Wachtmeister) haben sie behufs Aufnahme der Beurlaubung in den Rapport von ihrem Abgange und von der Dauer des Urlaubs zu benachrichtigen, demselben auch anzugeben, wo sie sich während desselben aufhalten werden, wohin also Briefe an sie zu adressiren sind.

Für die Berechnung der Urlaubsdauer ist maßgebend, daß der Tag, an welchem ein beurlaubter Offizier zur Zeit der Parole-Ausgabe in seinem Garnisonorte anwesend ist, nicht als Urlaubs-Tag berechnet wird.

Wenn die Verhältnisse es gestatten, können den beurlaubten Offizieren die Burschen mitgegeben werden und verbleiben diesen die Gebührnisse der Garnison; Marsch-Kompetenzen erhalten dieselben jedoch nicht, und haben die Offiziere für deren Fortkommen selbst zu sorgen.

Hält ein beurlaubter Offizier sich länger als 48 Stunden in einer Garnison bezw. Festung auf, so hat er sich bei seinen etwa dort anwesenden directen Vorgesetzten, bei dem Gouverneur, dem Kommandanten, und wenn der Ort der Sitz eines General-Kommandos ist, auch bei dem kommandirenden General zu melden. Bei einem Aufenthalte von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung. Erscheint der Offizier während eines Urlaubes wegen Krankheit oder in einem Badeorte, in welchem sich Garnison befindet, nur in Civil-Kleidung, so geschehen diese Meldungen schriftlich;

unter anderen Verhältnissen ist der beurlaubte Offizier gehalten, sich in einer Garnisonstadt nur in Uniform zu zeigen.

Während eines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs ist den Offizieren das Anlegen der Uniform nicht gestattet. Ob innerhalb der nächsten Grenzgebiete Offiziere in Uniform erscheinen dürfen, bestimmen die kommandirenden Generale; im Uebrigen bedarf es, wenn ausnahmsweise Umstände dem Einzelnen ein zeitweises Anlegen der Offiziers-Uniform im Auslande erwünscht machen, hierzu der Allerhöchsten, auf dem Dienstwege einzuholenden Genehmigung. Offiziere, welche von der ihnen event. ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, haben sich während ihrer etwaigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Deutschen Gesandtschaft vorzustellen, sich auch bei dem derselben attachirten Militair-Bevollmächtigten, sowie bei dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison zu melden.

Erkrankt ein Offizier auf Urlaub und ist er in Folge dessen an der rechtzeitigen Rückkehr zu seinem Truppentheil verhindert, so meldet er dies schriftlich seinem Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons- 2c. Kommandeur unter Einsendung eines ärztlichen Attestes, in welchem, wenn möglich, auch die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben ist. Gehört der Offizier einem detachirten Bataillon, einer detachirten Abtheilung, Escadron oder Batterie an, so macht er dem Bataillons- bezw. dem Abtheilungs-Kommandeur, Escadron- oder Batterie-Chef ebenfalls Anzeige. Befindet er sich in einem Garnison-Ort und läuft sein Urlaub ab, so meldet er auch dort die Verhinderung seiner Abreise. Wünscht er in diesem Falle in das Lazareth aufgenommen zu werden, so hat er ein desfallsiges Gesuch an den Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten zu richten.

Nachurlaub darf nur in den dringendsten Fällen erbeten werden, etwa wenn eine Familien- oder gerichtliche Angelegenheit die längere Anwesenheit des Offiziers am Urlaubsorte unbedingt erheischt, event. unter Beifügung eines gerichtlichen Attestes. In derartigen Fällen muß das Gesuch jedoch so frühzeitig abgesendet werden, daß der Beurlaubte, wenn eine abschlägige Antwort erfolgt, noch rechtzeitig zum Truppentheil zurückkehren kann. Wird das Gesuch um Nachurlaub per Telegramm eingereicht, so ist gleichzeitig die Rückantwort zu frankiren.

Bei der Rückkehr vom Urlaub sind dieselben Meldungen zu erstatten, wie beim Antritt desselben.

B. Beurlaubung der Unteroffiziere und Gemeinen.

Unteroffiziere und Gemeine werden beurlaubt:

vom kommandirenden General in der Regel nur bis zu drei Monaten;

vom Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandeur bis zu ein und einem halben Monat.

von einem anderen Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeur und von einem detachirten Stabsoffizier bis zu einem Monat;

vom Kompagnie-, Escadron- oder Batterie-Chef, sowie von einem detachirten Hauptmann (Rittmeister) oder Subaltern-Offizier bis zu 14 Tagen.

Der kommandirende General beurlaubt nach Orten des In- und Auslandes, alle anderen Vorgesetzten nur innerhalb des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz.

In Betreff der Gebührnisse beurlaubter Mannschaften siehe die §§ 29 und 31.

Unteroffiziere, welche durch 12jährige Dienstzeit den Civil-Versorgungsschein erworben haben, können behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Civil-Anstellung auf drei Monate beurlaubt werden.

Den Einjährig-Freiwilligen wird nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen ein längerer als 14tägiger Urlaub ertheilt und ihnen ein solcher ausnahmsweise bewilligter längerer Urlaub auf ihre Dienstzeit nicht angerechnet.

Beurlaubungen kranker Soldaten in die Heimath, um daselbst ihre Wiederherstellung, überhaupt den Ausgang der Krankheit abzuwarten, sind nur dann zulässig, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung 2c. solcher Kranken verpflichten.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen, wenn sich Garnison am Orte befindet, dem Kommandanten oder ältesten Offizier, andernfalls der Ortsbehörde behufs Aufnahme oder Transportes in das nächste Militair-Lazareth, von wo aus die Meldung an seinen Truppentheil erfolgt. Ist die Aufnahme in ein Lazareth nicht möglich, so zeigt der Soldat die Erkrankung selbst bezw. durch einen Angehörigen oder durch die Ortsbehörde seinem Kompagnie-Chef an, ersteren Falles unter Beifügung eines Attestes der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg antreten zu können. Erfolgt die Erkrankung an einem Orte, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und kann der Kranke nach einem, von einem approbirten Arzte auszustellenden, von der Ortsbehörde zu bestätigenden Zeugnisse nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden, so ist die Behandlung desselben durch einen Civilarzt zulässig; die alsdann entstehenden Kur-, Wartungs-, Verpflegungs- und Arznei-Kosten trägt der Krankenpflege-Fonds. Ist der Kranke dahingegen transportfähig, zieht es aber dennoch vor, sich in dem Orte wo er erkrankt, durch Verwandte 2c. pflegen und von einem Civilarzte behandeln zu lassen, so hat er auf Erstattung der Kosten keinen Anspruch.

Die Beurlaubung von Offizieren und Mannschaften einer mobilen Feld-Armee ist, sofern eine solche nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt nothwendig wird, im Allgemeinen

unzulässig. Indessen sind die kommandirenden Generale ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen und zu gelegener Zeit (z. B. während einer längeren Waffenruhe) Beurlaubungen von kurzer Dauer eintreten zu lassen, sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Befehlshaber innerhalb bestimmter Grenzen Urlaub ertheilen.

§ 10.

Fahnenflucht (Desertion).

Wer, in der Absicht sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wenn er dem Beurlaubtenstande angehört, nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung der Einberufung zum Dienst oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht Folge leistet, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Sobald ein Soldat fahnenflüchtig geworden ist, meldet die Kompagnie (Escadron, Batterie) dies dem Bataillon (der Abtheilung) bezw. dem Regiment unter Einreichung eines Nationals und eventuell mit Angabe der Veranlassung, sowie direct an die Kommandantur, wo eine solche vorhanden ist, und an die Orts-Polizeibehörde.

Seitens des Regiments oder selbstständigen Bataillons erfolgen demnächst die weiteren Meldungen auf dem Instanzenwege an das General-Kommando, direct an die Gendarmerie-Brigade des Korps bezw. des heimathlichen Bezirks, an den Landrath des Kreises, in welchem der Garnisonort liegt, und an den Landrath des Kreises, aus welchem der Fahnenflüchtige gestellt ist, unter Mittheilung eines vollständigen Signalements.

Ist der Fahnenflüchtige Offizier oder Portepeefähnrich, so geschieht die Meldung auf dem Instanzenwege auch an Seine Majestät den Kaiser und König behufs Allerhöchster Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung.

Dritter Abschnitt.

Orden, Ehrenzeichen und andere Auszeichnungen.

§ 11.

Orden und Ehrenzeichen.

A. Königlich Preußische.

1. **Der hohe Orden vom schwarzen Adler**, gewöhnlich „Schwarzer Adlerorden“ genannt, der höchste Königliche Haus- und Staatsorden,

gestiftet am 17. Januar 1701, am Tage vor der Krönung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg zum Könige Friedrich I. in Preußen.

Die Insignien bestehen in einer Ordens-Kette, welche besonders verliehen wird, einem blau emaillirten achtspitzigen, in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte auf einer goldenen Platte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit Wappen-Adlern geziert ist und an einem breiten orangefarbenen gewässerten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Stern, in dessen Mitte sich der schwarze Wappen-Adler in orangefarbenem Felde mit der Umschrift: „Suum cuique" befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Insignien getragen.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adlerordens am Bande um den Hals zu tragen.

2. **Der rothe Adlerorden**, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts von den Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth gestiftet und weiter entwickelt, nach der Einverleibung von Anspach und Baireuth 1792 mit nur einer Klasse unter die Preußischen Hausorden aufgenommen, umfaßt seit 1810 drei und seit dem 18. Januar 1830 vier Klassen, denen König Wilhelm 1861 noch ein Großkreuz hinzufügte.

Das Großkreuz besteht in einem weiß emaillirten, goldeingefaßten und mit einem kreisrunden Medaillon belegten Kreuze, in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte Adler angebracht sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund den Königlichen Namenszug eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe mit der Devise des Ordens: „Sincere et constanter" in Goldschrift. Die Rückseite des Medaillons ist von Gold und trägt in goldener Schrift das Datum der Stiftung: „den 18. October 1861". Das Ordenskreuz wird an einem breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen, weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen. Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Zu demselben gehört ein auf der linken Brust zu tragender goldener, achtspitziger Stern, in dessen Mitte auf weiß emaillirtem Grunde der Brandenburgische rothe Adler, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe mit der Devise des Ordens, sich befindet.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten in Gold eingefaßtem Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet und das an einem gewässerten weiß und orange gestreiften Bande über der linken Schulter getragen wird. Außerdem tragen die Ritter auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern mit demselben Mittelschilde und der Umschrift: „Sincere et constanter".

Die zweite Klasse besteht aus demselben nur etwas kleinerem Kreuze wie die erste Klasse und wird an einem weißen Bande mit orangefarbenen Streifen um den Hals getragen. Zu dieser Klasse wird ein viereckiger silberner Stern, auf welchem das weiße Ordenskreuz liegt, als eine höhere Auszeichnung besonders verliehen.

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren, die vierte Klasse aus einem Kreuze von mattem Silber mit dem rothen Adler im weiß emaillirten Mittelschilde. Beide Klassen werden am weiß und orangefarbenen Bande im Knopfloche getragen.

Das Großkreuz, die erste und die zweite Klasse des Ordens werden mit und ohne Eichenlaub, die dritte Klasse wird mit und ohne Schleife verliehen.

In Betreff der Verleihung mit Schwertern siehe weiter unten.

Die Medaille des rothen Adlerordens wurde 1871 am Bande des Hohenzollern'schen Hausordens der Stabswache des großen Hauptquartiers verliehen.

3. **Der Hausorden von Hohenzollern**, am 5. Dezember 1841 von den Fürsten von Hohenzollern gestiftet, am 23. August 1851 nach Einverleibung der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in das Königreich Preußen unter die Preußischen Orden aufgenommen und am 18. October 1861 erweitert.

Der Orden zerfällt nunmehr in zwei, unabhängig von einander bestehende Ordnungen, und zwar in:

den Orden des Königlichen Hauses von Preußen, und
den Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern wird in zwei Abtheilungen, eine jede zu vier Klassen verliehen, von denen die beiden ersten wiederum in zwei Abtheilungen zerfallen.

Demnach besteht der Orden aus folgenden Klassen und Abtheilungen:

I. Groß-Komthure:	a.	Stern der Groß-Komthure,
	b.	Kreuz der Groß-Komthure oder Adler der Groß-Komthure;
II. Komthure:	a.	Stern der Komthure,
	b.	Kreuz der Komthure oder Adler der Komthure;
III. Ritter:		Kreuz der Ritter oder Adler der Ritter;
IV. Inhaber:		Kreuz der Inhaber oder Adler der Inhaber.

Die erste Abtheilung wird an solche Personen verliehen, welche sich um die Erhaltung des Glanzes und der Macht des Königlichen Hauses verdient gemacht und eine besondere Hingebung an den König und sein Haus an den Tag gelegt haben; die zweite Abtheilung ist zur Belohnung für Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer vaterländischer Gesinnung der Jugend bestimmt.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarz emaillirten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten ein rundes Schild aufliegt. Das Schild der Vorderseite zeigt in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise: „Vom Fels zum Meer" und in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde; das Schild der Rückseite trägt den Königlichen Namenszug und das Datum der Stiftung. Zwischen den Armen des Kreuzes befindet sich ein goldener, grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern', und über dem Kreuz die Königliche Krone.

Die Groß-Komthure tragen dieses Kreuz an einer silbernen Ordenskette, die Komthure an einem breiten weißen, dreimal schwarz

gestreiften Bande um den Hals, die Ritter und Inhaber, letztere das Kreuz von Silber, an demselben nur schmäleren Bande im Knopfloche.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emaillirt mit dem Hohenzollern'schen Schilde auf der Brust und der Ordens-Devise in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise. Die Unterscheidungen der Klassen sind dieselben.

Der Stern der Groß-Komthure und der Stern der Komthure sind von Silber, achtspitzig bezw. sechsspitzig und mit der ungekrönten Vorderseite des Ordens-Kreuzes belegt. Ersterer wird auf der linken, letzterer auf der rechten Brust getragen.

Der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern wird von dem Fürsten von Hohenzollern nach jedesmaliger Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs verliehen und besteht aus einem Ehrenkreuze in drei Klassen und einer Medaille in zwei Klassen, beide mit und ohne Schwerter.

4. **Der Königliche Kronen-Orden**, gestiftet am 18. October 1861, dem Krönungstage Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers und Königs, besteht aus vier Klassen.

Das Abzeichen ist ein weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz, auf beiden Seiten mit einem Medaillon belegt, auf dessen Vorderseite auf mattem Goldgrunde sich eine Königliche Krone befindet, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe mit dem Wahlspruche des Königlichen Hauses: „Gott mit uns" in Goldschrift, während die Rückseite ebenfalls auf matt gearbeitetem Goldgrunde den gekrönten Königlichen Namenszug und in einem Schriftringe das Datum der Stiftung trägt.

Die Ritter der ersten Klasse tragen dieses Kreuz an einem dunkelblauen gewässerten breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, dessen Mitte dasselbe Medaillon, wie die Vorderseite des Kreuzes einnimmt.

Die zweite Klasse, dasselbe Kreuz, wie das der ersten Klasse, nur etwas kleiner, wird an einem zwei Zoll breiten dunkelblauen Bande um den Hals getragen und mit und ohne Stern verliehen. Letzterer ist von Silber, viereckig, zeigt in der Mitte das Medaillon der ersten Klasse und wird auf der linken Brust getragen.

Die dritte Klasse, in einem noch kleineren Kreuze bestehend, sowie die vierte Klasse, ein vergoldetes Kreuz mit dem Ordens-Medaillon in Emaille, werden im Knopfloche getragen.

Für Verdienste bei der Krankenpflege während des Krieges 1870/71 ist der Kronen-Orden dritter und vierter Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde an einem schwarz und weiß gestreiften und roth gerändertem Bande verliehen worden.

Für Verdienst vor dem Feinde wird der rothe Adlerorden, der Königliche Hausorden von Hohenzollern und der Königliche Kronen-Orden mit Schwertern verliehen. Inländer tragen die Orden mit Schwertern bei der ersten Verleihung, oder, wenn ihnen die Schwerter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen werden, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits inne-

habenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

Wird dem Inhaber eines der Orden mit Schwertern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwertern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

Eine Ausnahme hiervon machen das Großkreuz des rothen Adlerordens, sowie die erste Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens insofern als dieselben stets an dem statutenmäßigen Bande getragen werden.

Militair-Beamte, denen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer oder überhaupt im Kriege einer der obengenannten Orden mit oder ohne Schwerter verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Ordens-Dekorationen, welche Personen bei Gelegenheit des von ihnen zu begehenden Jubiläums verliehen werden, sind mit der Zahl 50, als hierauf bezüglichem Abzeichen, versehen.

5. **Der Orden pour le mérite** (Militair-Verdienst-Orden), 1685 von Friedrich I. als Ordre de la générosité gestiftet, 1740 von Friedrich II. in den Orden pour le mérite umgewandelt, 1810 von Friedrich Wilhelm III. reorganisirt und seitdem nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst bestimmt.

Die Dekoration ist ein goldenes, aus vier Flügeln bestehendes, achtspitziges, blau emaillirtes, in Gold gefaßtes Kreuz ohne Mittelschild. Der oberste Flügel zeigt ein F. mit der Königskrone darüber; auf den anderen drei Flügeln steht: Pour le mérite. In jedem der vier Winkel zwischen den Flügeln befindet sich ein goldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Die Rückseite ist einfach blau emaillirt. Der Orden wird an einem schwarzen, silbergeränderten Bande um den Hals getragen. Bei besonders hervorragendem bezw. wiederholtem Anlaß wird demselben Eichenlaub und nach funfzigjährigem Besitz eine Krone hinzugefügt.

Den beiden Heerführern im Kriege 1866, Sr. K. u. K. Hoheit dem Kronprinzen und Sr. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl, wurde eine besondere Auszeichnung verliehen, bestehend in dem Kreuze des Ordens pour le mérite in doppelter Größe, und in der Mitte desselben das Bildniß Friedrichs des Großen. Zu diesem Kreuze wird ein viereckiger goldener Stern, ebenfalls mit obigem Bildnisse und der Umschrift: „pour le mérite“ versehen, auf der linken Brust getragen.

6. **Das Eiserne Kreuz**, am 10. März 1813 von Friedrich Wilhelm III. gestiftet und nur für Auszeichnung während der Befreiungskriege 1813—1815 verliehen, von des jetzt regierenden Kaisers und Königs Majestät aber durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1870 für den Krieg 1870|71 erneuert, besteht aus zwei Klassen und einem Großkreuze.

Das Kreuz hat vier Flügel mit silbernem Rand, auf der Vorderseite im oberen Flügel die Buchstaben F. W. (Friedrich Wilhelm), im Mittelschilde drei Eichenblätter, im unteren Flügel die Jahreszahl 1813 (das Stiftungsjahr).

Die erste Klasse wird ohne Band auf der linken Brust, die zweite Klasse, wenn das Kreuz im Kampfe mit dem Feinde erworben ist, an einem schwarzen, weiß geränderten Bande, wenn dies nicht der Fall ist, an einem weißen, schwarz geränderten Bande im Knopfloch, und das Großkreuz, noch einmal so groß als das Kreuz der beiden anderen Klassen, um den Hals getragen.

Die erste Klasse wurde nur nach Erwerbung der zweiten Klasse verliehen und wird letztere neben derselben fortgetragen.

Bei der Erneuerung des Eisernen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege 1870/71 blieb das Ordenszeichen unverändert, nur wurde auf der früher glatten Rückseite, welche nunmehr Vorderseite geworden ist, ein W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 angebracht.

Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, sowie solche des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse bei gleichzeitigem Besitze des Preußischen Militair-Ehrenzeichens zweiter Klasse oder einer diesem gleich zu achtenden militairischen Dienstauszeichnung erhalten, wenn sie dasselbe in den Chargen vom Feldwebel abwärts erworben haben, eine Ehren-Zulage von 3 Mark monatlich.

7. **Das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen**, letzteres in zwei Klassen, werden nur an Militair-Personen vom Feldwebel abwärts für Verdienste vor dem Feinde verliehen.

Das Militair-Verdienstkreuz besteht aus einem goldenen, das Militair-Ehrenzeichen erster Klasse aus einem silbernen Kreuze und das Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse aus einer silbernen Medaille, alle drei mit der Inschrift: „Kriegs-Verdienst" auf der Vorder- und dem Königlichen Namenszuge mit der Krone auf der Rückseite. Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Bei Verleihung einer dieser Auszeichnungen werden die etwa früher erworbenen derselben beibehalten.

Für Personen des Soldatenstandes der Preußischen Armee ist mit dem Militair-Verdienstkreuze eine lebenslängliche monatliche Zulage von 9 Mark, mit dem Militair-Ehrenzeichen erster Klasse eine solche von 3 Mark verbunden.

8. **Die Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1813—1815** für alle diejenigen, welche die Befreiungs-Kriege mitgemacht haben.

Die Denkmünze für Kombattanten ist rund, aus erobertem Geschütz gefertigt, und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen. Die Denkmünze für Nicht-Kombattanten ist oval, von Eisen, und das dazu gehörige Band weiß mit schwarzer und orangefarbener Einfassung.

9. **Die Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze**, am 17. März 1863 zur fünfzigjährigen Jubelfeier des 17. März 1813 gestiftet und allen Besitzern der Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1813—1815 verliehen.

Die Denkmünze für Kombattanten ist von gelbem Metall und wird an einem zweimal schwarz und weiß und einmal orange gestreiften Bande getragen, für Nicht-Kombattanten dahingegen von schwarzem Eisen, das Band zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreift.

10. **Die Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864** gegen Dänemark, gestiftet am 10. November 1864.

Die Denkmünze, für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl gefertigt,

zeigt an der Vorderseite die Namenszüge des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich; die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unsern tapfern Kriegern 1864" umgeben von einem Lorbeerkranze, auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864". Das Band ist schwarz, von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogen.

11. **Das Düppeler Sturm-Kreuz**, gestiftet am 18. October 1864 und allen denjenigen verliehen, welche am 18. April desselben Jahres an der Erstürmung der Düppel-Stellung Theil genommen haben.

Es besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt das Bildniß des Königs mit der Umschrift: „Wilhelm, König von Preussen"; die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. April 1864".

Das Kreuz wird von den bei dem Sturme betheiligt gewesenen Offizieren und Mannschaften an einem blauen, gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, von den Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes in dienstlicher Funktion zugegen waren, an einem orangefarbenen, zweimal blau gestreiften Bande getragen.

12. **Das Alsen-Kreuz**, gestiftet am 18. October 1864 und den an dem Uebergange nach der Insel Alsen am 29. Juni 1864 betheiligten Offizieren und Mannschaften verliehen.

Es besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite ist mit dem Bildnisse des Königs geziert und trägt die Umschrift: „Wilhelm, König von Preussen". Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einem darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Juni 1864".

Das Kreuz wird, dem Düppel-Sturm-Kreuz analog, von den am Kampfe unmittelbar betheiligt gewesenen Offizieren und Mannschaften an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung, von den Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes in dienstlicher Funktion zugegen waren, dahingegen an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen.

13. **Das Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866**, gestiftet am 20. September 1866.

Es besteht aus einem Kreuze, für K o m b a t t a n t e n von Bronze aus eroberten Geschützen, für N i c h t - K o m b a t t a n t e n von gewöhnlicher oxidirter Bronze, zwischen dessen Armen sich ein Kranz, bei dem Kreuze für Kombattanten von Lorbeer-, bei dem Kreuze für Nicht-Kombattanten von Eichenblättern befindet. Die Vorderseite trägt auf dem Mittelschilde den Königlichen Namenszug mit der Umschrift: „Preussens siegreichem Heere", auf dem oberen Arme des Kreuzes die Königliche Krone und auf den drei anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre".

Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf den Armen des Kreuzes befindet sich:

für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3. Juli 1866";

für den Theil der Armee, welcher in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866“;
für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche der Schlacht von Königgrätz nicht beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866“.
für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege“.
Das Erinnerungs-Kreuz wird von Kambattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und orangefarbener Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit schwarzer und orangefarbener Einfassung getragen.

14. **Die Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870/71**, gestiftet am 20. Mai 1871 und allen Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen verliehen, welche an den genannten Feldzügen Theil genommen haben oder während derselben mindestens 14 Tage in der Heimath im activen Dienst thätig gewesen sind.

Die Denkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Königlichen Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“, bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“. Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den vier Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeer-, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.

Die Denkmünze wird von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß geränderten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.

Diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften, welche an den gedachten Feldzügen nicht unmittelbar Theil genommen haben, sondern nur in der Heimath im activen Dienst standen, tragen die Denkmünze für Nicht-Kombattanten am Kombattanten- bezw. Nicht-Kombattanten-Bande.

15. **Das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die Dienstauszeichnungen.**

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz, gestiftet den 18. Juni 1825, wird den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten nach 25jährigen treuen Diensten in der Armee verliehen, und zwar unter Doppelrechnung etwaiger Kriegsjahre.

Es besteht aus einem vergoldeten Kreuze, auf dessen einer Seite im Mittelschilde F. W. III. mit der Krone, auf der anderen die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblumblauen Bande getragen wird.

Die Dienstauszeichnung, für Unteroffiziere und Gemeine bestimmt, besteht aus drei Klassen. Auf die erste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die zweite Klasse die vollendete 15jährige und auf die dritte Klasse die vollendete 9jährige active Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre ebenfalls doppelt gerechnet werden.

Die Dienstauszeichnung erster Klasse besteht aus einer vergoldeten, die zweiter Klasse aus einer silbernen und die dritter

Klasse aus einer eisernen, mit dem Königlichen Namenszuge gezierten Platte (Schnalle), welche auf einem kornblumblauen Bande mit beziehungsweise gelber, weißer und schwarzer Einfassung auf der linken Brust getragen wird.

Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Offizierstande das Dienstauszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab; ebenso hebt eine höhere Klasse der Dienstauszeichnung die niedere, früher erworbene wieder auf.

16. **Die Landwehr-Dienstauszeichnung**, gestiftet am 16. Januar 1842 und 1868 neu gestaltet, zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse können nur solche Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt. Auf die zweite Klasse haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder im Ganzen mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum activen Dienst einberufen gewesen sind.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse besteht aus einem silbernen Kreuze, dessen Vorderseite im Mittelschilde den Königlichen Namenszug, dessen Rückseite die Zahl XX. zeigt, und das an einem kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen wird.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung zweiter Klasse ist ein kornblumblaues Band, in welches mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist, und das in einer eisernen Einfassung ebenfalls auf der linken Brust getragen wird. Die zweite Klasse wird bei der Verleihung der ersten abgelegt.

Außer den vorgenannten Orden und Ehrenzeichen bestehen noch:

17. **Der St. Johanniter-Orden**, 1048 als der erste und älteste geistliche Ritterorden vom heiligen Johannes zu Jerusalem gestiftet, 1811 in Preußen säcularisirt, am 23. Juni 1812 als Preußischer St. Johanniter-Orden wieder errichtet und für Edelleute bestimmt, welche sich um den König, das Königliche Haus und die Monarchie verdient gemacht haben, endlich durch Kabinets-Ordre vom 15. October 1852, unter Herstellung der 1811 aufgehobenen Ballei Brandenburg, seiner ursprünglichen Bestimmung (Errichtung von Krankenhäusern und Hospitälern, Pflege von Kranken und Verwundeten) entsprechend reorganisirt.

An der Spitze des Ordens steht der Herrenmeister. Die Ordens-Mitglieder stufen sich ab in Kommendatoren, Rechtsritter und Ehrenritter.

Zum Ehrenritter kann von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag legt. Die Rechtsritter werden aus der Zahl der Ehrenritter gewählt; sie müssen zum Deutschen oder zum Adel der Preußischen Monarchie gehören.

Die Dekoration besteht in einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuz, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte schwarze Adler sich befindet und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird. An dem Kreuz der

Rechtsritter sind die Adler in den Ecken von Gold und ist über dem Kreuz die Königliche Krone angebracht.

Außerdem tragen sämmtliche Ritter ein ähnliches ganz weißes Kreuz ohne Adler bezw. ohne Krone auf der linken Brust.

18. **Die Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite,** für Wissenschaften und Künste, gestiftet am 31. Mai 1842.

19. **Das Allgemeine Ehrenzeichen,** zur Belohnung des National-Verdienstes für Unterbeamte und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.

Es besteht in einer silbernen Medaille, welche am Bande des rothen Adlerordens (weiß mit orangefarbenen Streifen) getragen wird.

20. **Die Rettungs-Medaille,** gestiftet am 1. Februar 1833, wird für Rettung eines Menschenlebens mit eigener Lebensgefahr verliehen.

Die Medaille ist von Silber, zeigt auf der Hauptseite das Brustbild Königs Friedrich Wilhelm III., auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr" und wird an einem orangefarbenen Bande mit zwei schmalen weißen Streifen auf den Seiten getragen.

21. **Die Hohenzollern'sche Denkmünze,** am 23. August 1851 vom Könige Friedrich Wilhelm IV. gestiftet, als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1848 und 1849 dem Könige ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes des Hohenzollern'schen Hausordens, auf der Rückseite die Inschrift: „Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern 1848, 1849" und wird an dem weißen, dreimal schwarz gestreiften Bande des vorgenannten Ordens getragen.

22. **Die Krönungs-Medaille,** am 22. März 1862 zur Erinnerung an den denkwürdigen Act der am 18. October 1861 zu Königsberg vollzogenen Krönung des Königs Wilhelm gestiftet und den Theilnehmern an den Krönungsfeierlichkeiten verliehen.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen gewässerten Bande getragen.

Endlich sind noch zu erwähnen:

23. **Der Luisen-Orden** für Damen, gestiftet am 3. August 1814 und am 30. October 1865 zu zwei Abtheilungen erweitert, und

24. **Das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen,** gestiftet am 22. März 1871.

B. Die Orden und Ehrenzeichen der übrigen Staaten des Deutschen Reichs.

Königlich Bayerische.

1. Der Ritter-Orden vom Heiligen Hubert (St. Hubertus-Orden).
2. Der Ritter-Orden vom Heiligen Georg (St. Georgs-Orden).
3. Der Militair-Max-Joseph-Orden. — Großkanzler, Großkreuz, Kommandeurkreuz, Ritterkreuz.

4. Der Verdienst-Orden der Bayerischen Krone. — Großkreuz, Groß-Komthurkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz.
5. Der Verdienst-Orden vom Heiligen Michael. — Großkreuz, Groß-Komthurkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
6. Der Militair-Verdienst-Orden. — Großkreuz, Groß-Komthurkreuz, Komthur-Kreuz, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, Verdienstkreuz.
7. Der Ludwigs-Orden. — Ehrenkreuz und Ehrenmünze für 50 Dienstjahre.
8. Der Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst.
9. Das Militair-Sanitäts-Ehrenzeichen. — Goldenes und silbernes.
10. Die Militair-Verdienst-Medaille. — Goldene und silberne.
11. Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870—71.
12. Die Ludwigs-Medaille. — Für besondere Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Industrie.
13. Das Veteranen-Denkzeichen.
14. Das Militair-Denkzeichen für 1813—1815.
15. Das Feldzugs-Denkzeichen 1849.
16. Das Denkzeichen für das Jahr 1849.
17. Das Armee-Denkzeichen 1866.
18. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz. — Zwei Klassen.
19. Die Dienstauszeichnung. — Drei Klassen.
20. Die LandwehrDienstauszeichnung. — Zwei Klassen.

Königlich Sächsische.

1. Der Königliche Hausorden der Rautenkrone.
2. Der Militair-St.-Heinrichs-Orden. — Großkreuz, Kommandeurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz, goldene und silberne Medaille.
3. Der Verdienst-Orden. — Großkreuz, Komthurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, Ehrenkreuz, Verdienstkreuz, goldene und silberne Medaille.
4. Der Albrechts-Orden. — Großkreuz, Komthurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, Ehrenkreuz, Albrechtskreuz, goldene und silberne Medaille.
5. Die Lebensrettungs-Medaille. — Goldene und silberne.
6. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz.
7. Die Dienstauszeichnung. — Drei Klassen.
8. Die Landwehr-Dienstauszeichnung. — Zwei Klassen.
9. Das Allgemeine Ehrenzeichen.
10. Der Sidonien-Orden. — Für Frauen und Jungfrauen.

Königlich Württembergische.

1. Der Militair-Verdienst-Orden. — Großkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz.
2. Der Orden der Württembergischen Krone. — Großkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz 1. Klasse mit Krone, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
3. Der Friedrichs-Orden. — Großkreuz, Komthurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
4. Der Olga-Orden.
5. Die Militair-Verdienst-Medaille. — Goldene und silberne.
6. Die Civil-Verdienst-Medaille. — Goldene und silberne.
7. Das militairische Dienst-Ehrenzeichen. — Goldenes und silbernes.
8. Die Dienstauszeichnung. — Zwei Klassen.
9. Die Landwehr-Dienstauszeichnung. — Zwei Klassen.

Großherzoglich Badische.

1. Der Orden der Treue.
2. Der militairische Karl Friedrich Verdienst=Orden. — Großkreuz, Kommandeurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz, goldene und silberne Karl Friedrich Militair=Verdienst=Medaille.
3. Der Orden vom Zähringer Löwen. — Berthold I. von Zähringen, Großkreuz, Kommandeurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
4. Das Dienstkreuz. — Zwei Klassen.
5. Die Felddienst=Auszeichnung.
6. Die Gedächtniß=Medaille für 1849.
7. Die Civil=Verdienst=Medaille.
8. Die Rettungs=Medaille.

Großherzoglich Hessische.

1. Der Hausorden vom goldenen Löwen.
2. Der Ludwigs=Orden. — Großkreuz, Kommandeurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
3. Der Verdienst=Orden Philipps des Großmüthigen. — Großkreuz, Komthurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, silbernes Kreuz.
4. Das Militair=Verdienstkreuz.
5. Das Militair=Sanitätskreuz.
6. Das Militair=Dienst=Ehrenzeichen.

Großherzoglich Mecklenburgische.

1. Der Orden der Wendischen Krone. — Großkreuz mit der Krone in Erz bezw. mit der Ordenskette, Großkreuz mit der Krone in Gold, Groß=Komthurkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz, Verdienstkreuz in Gold und in Silber.
2. Das Militair=Verdienstkreuz 1. und 2. Klasse.
3. Das Mecklenburg=Strelitzsche Verdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege.
4. Die Verdienst=Medaille in Gold.
5. Das Militair=Dienstkreuz für 30jährige Dienstzeit.
6. Das Militair=Dienstkreuz in vier Klassen für 25=, 21=, 15= und 9jährige Dienstzeit.

Großherzoglich Oldenburgische.

1. Der Haus= und Verdienst=Orden. — Ehren=Großkreuz, Ehren=Großkomthurkreuz, Ehren=Komthurkreuz, Ehren=Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
2. Das allgemeine Ehrenzeichen. — Drei Klassen.
3. Das Verdienstkreuz für Aufopferung und Pflichttreue in Kriegszeiten.
4. Die Verdienst=Medaille für Rettung aus Gefahr.
5. Das Dienstkreuz.

Großherzoglich Sächsische.

1. Der Hausorden vom weißen Falken. — Großkreuz, Komthurkreuz, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse.
2. Das Dienstkreuz. — Zwei Klassen.
3. Die silberne Verdienst=Medaille.

Herzoglich Anhaltische.

1. Der Orden Albrecht des Bären. — Großkreuz, Kommandeur 1. und 2. Klasse, Ritter 1. und 2. Klasse, goldene und silberne Medaille.
2. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz.
3. Die Rettungs-Medaille.
4. Die Dienstauszeichnung. — Zwei Klassen.

Herzoglich Braunschweigische.

1. Der Orden Heinrichs des Löwen. — Großkreuz, Kommandeurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, Verdienstkreuz.
2. Das Militair-Ehrenzeichen.
3. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz.
4. Die Rettungs-Medaille.

Herzoglich Sächsische.

1. Der Herzoglich Sachsen-Ernestinische Hausorden. — Großkreuz, Komthurkreuz 1. und 2. Klasse, Ritterkreuz 1. und 2. Klasse, Verdienstkreuz.
2. Die Verdienst-Medaille.
3. Das Dienstkreuz.
4. Die Dienstauszeichnung. — Drei Klassen.

Fürstlich Lippesche.

1. Der Hausorden. — Ehrenkreuz 1., 2. und 3. Klasse.
2. Das silberne Ehrenzeichen.
3. Die Detmoldische Militair-Verdienst-Medaille.
4. Das Detmoldische Dienstkreuz.
5. Die Schaumburgische Militair-Verdienst-Medaille.
6. Das Schaumburgische Dienstkreuz.
7. Das Schaumburgische Allgemeine Ehrenzeichen.

Fürstlich Reußische.

1. Das goldene Ehrenkreuz.
2. Das Ehrenkreuz 1., 2. und 3. Klasse.
3. Das Dienstkreuz.
4. Die Ehren-Medaille.
5. Die silberne Verdienst-Medaille Reuß j. L.

Fürstlich Schwarzburgische.

1. Das Ehrenkreuz 1., 2., 3. und 4. Klasse.
2. Das Dienstkreuz.
3. Die Ehren-Medaille. — Goldene und silberne.

Fürstlich Waldecksche.

1. Das Militair-Verdienstkreuz. — Drei Klassen.
2. Die Verdienst-Medaille.

Bremensche.

Das Dienstkreuz.

Hamburgische.

Das Dienstkreuz.

Lübeckische.

Das silberne Ehrenzeichen.

§ 12.

Anderweite Auszeichnungen.

A. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

Die Auszeichnungen, welche ganzen Truppentheilen für hervorragende Thaten im Kriege oder zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge, an ihr hohes Alter oder an ihren Chef verliehen werden, bestehen entweder in Abzeichen an den Fahnen und Standarten, in solchen an der Uniform oder in der besonderen Benennung des Truppentheils.

1. Königlich Preußische Truppentheile.

Zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813 bis 1815 führen diejenigen Truppentheile, welche bereits vor diesen Kriegen bestanden, das Eiserne Kreuz in der Fahnen- bezw. Standartenspitze und dazu statt des gewöhnlichen Fahnenbandes als solches das Band der für diese Kriege gestifteten Denkmünze, alle übrigen in den gedachten Feldzügen an einem Gefechte betheiligt gewesenen Truppentheile dahingegen nur das letztere.

Im Jahre 1834 wurden denjenigen acht Bataillonen der Armee, welche bereits den Namen „Colberg" in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und Gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807" verliehen.

Im Jahre 1835 erhielten alle Truppentheile, welche zur Zeit 100 Jahre und darüber bestanden „Säkular-Fahnenbänder".

Die an den Feldzügen von 1848/49 in Holstein und Schleswig und von 1849 in der Bayerischen Pfalz und in Baden betheiligt gewesenen Truppentheile führen an ihren Fahnen und Standarten das Band des Militair-Ehrenzeichens mit den vorgeschriebenen Quasten in Silber und schwarz, und, sofern sie in diesen Feldzügen bereits Fahnen besaßen, außerdem oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht übereinander stehende Schwerter von Metall.

Diejenigen Truppentheile, welche den Feldzug 1864 gegen Dänemark mitgemacht haben, führen an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten, und sofern sie an Gefechten Theil genommen, an dem Bande die Schwerter. Außer diesem Kriegs-Denkmünzenbande, ist den an der Erstürmung der Düppel-Stellung, sowie den an der Eroberung der Insel Alsen betheiligt gewesenen Truppentheilen an ihren Fahnen das Band des Düppeler Sturmkreuzes beziehungsweise das Band des Alsen-Kreuzes verliehen worden.

Zur Erinnerung an den Feldzug 1866 führen alle Truppentheile, welche an demselben Theil genommen haben, das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes mit den vorgeschriebenen Quasten in Silber und Schwarz, und wenn sie im Feuer gewesen sind, mit Schwertern an den Fahnen und Standarten.

In Folge des Krieges 1870/71 gegen Frankreich erhielten die Fahnen und Standarten derjenigen Truppentheile, welche an Gefechten Theil genommen haben, auch wenn die Fahnen ꝛc. selbst nicht im Feuer gewesen sind, sofern sie das Eiserne Kreuz bereits führten, Fahnenbänder in der Farbe des Bandes des Eisernen Kreuzes und mit dem Kreuze darin; die Fahnen und Standarten der an Gefechten betheiligt gewesenen Truppentheile, welche das Eiserne Kreuz noch nicht führten, das Kreuz in der Fahnen- bezw. Standartenspitze, und diejenigen Truppentheile, welche mit ihren Fahnen oder Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben, das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten an denselben. Das Eiserne Kreuz an den Fahnen und Standarten ist auch den Badischen, Hessischen und Mecklenburgischen Truppentheilen, soweit sie nach Vorstehendem dazu berechtigt waren, verliehen worden.

Ferner sind zum ehrenden Andenken der in diesem Kriege mit der Fahne oder Standarte in der Hand gefallenen oder tödtlich verwundeten Offiziere und Mannschaften, die Namen derselben mit kurzer Erwähnung der Veranlassung auf silbernen Ringen an den betreffenden Fahnen und Standarten verzeichnet worden.

Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs oder ihres Landesherrn mit einer Krone über demselben.

Das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1 führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619.

Das Colberg'sche Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9, sowie diejenigen Batterien und Fuß-Artillerie-Kompagnien, welche wie jenes bei der ruhmvollen Vertheidigung Colbergs thätig gewesen sind, tragen als Auszeichnung auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift „Colberg 1807“.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommer'schen Füsilier-Regiments Nr. 34 und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 führen als Auszeichnung für geleistete Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: „Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin.“

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, in denen die beiden Grenadier-Kompagnien des ehemaligen Infanterie-Regiments von Schöning noch jetzt fortbestehen, führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die vom Regiment von Schöning getragenen juchtenen Riemen, eine Auszeichnung, welche letzterem für einen in dem italienischen Feldzuge im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff verliehen worden war.

Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2 führt als

Auszeichnung für die in der Schlacht bei Hohenfriedberg geleisteten Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: „Hohenfriedberg 4. Juni 1745“.

Das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 trägt an den Kartuschen einen gelbmetallenen Stern als Andenken an die rühmlichen Thaten seines Stamm-Regiments, des Derfflinger'schen Dragoner-Grenadier-Regiments, welches einen gleichen Stern führte.

2. Königlich Bayerische Truppentheile.

In der Bayerischen Armee führt jedes Infanterie- und Landwehr-Bataillon eine Fahne und sind auch für die Ersatz-Bataillone Fahnen vorhanden, welche bei den Infanterie-Regimentern aufbewahrt und bei der Formation der Ersatz-Bataillone an diese abgegeben werden. Dahingegen haben die Jäger-Bataillone keine Fahnen.

Standarten werden nur von der Leibgarde der Hartschiere und den beiden schweren Reiter-Regimentern, nicht aber von den übrigen Kavallerie-Regimentern geführt.

An den Fahnen und Standarten derjenigen Truppentheile, welche an den Feldzügen 1813—1815, 1849, 1866 und 1870—71 Theil genommen haben, sind beziehungsweise das Militair-Denkzeichen für 1813—1815, das Feldzugs-Denkzeichen für 1849, das Armee-Denkzeichen für 1866 und die Kriegs-Denkmünze für 1870—71 angeheftet.

Ferner sind zum ehrenden Andenken der im Kriege 1870—71 mit der Fahne in der Hand verwundeten und in Folge dieser Wunden gestorbenen Fahnenträger des 2. Bataillons 2. Infanterie-Regiments, des 1. Bataillons 3. Infanterie-Regiments und des 2. Bataillons 10. Infanterie-Regiments deren Namen, wie an den Preußischen Fahnen, auf silbernen Ringen verzeichnet und an der betreffenden Fahnenstange angebracht.

Auszeichnungen für besonders hervorragende Kriegsthaten oder zur Erinnerung an hohes Alter sind keinem Bayerischen Truppentheil verliehen; dahingegen sollen das Leib-Infanterie-Regiment, sowie vier Infanterie- und drei Kavallerie-Regimenter, welche nach ihrem Inhaber benannt sind, diese Benennung für immer führen.

3. Königlich Sächsische Truppentheile.

Bei dem Königlich Sächsischen Armee-Korps führen diejenigen Truppentheile, deren Fahnen bezw. Standarten in dem Feldzuge 1870/71 im Feuer gewesen sind, das Eiserne Kreuz in der Fahnen- bezw. Standartenspitze, und ist diese Auszeichnung auch den Bataillonen der Landwehr-Regimenter Nr. 100 und 102 verliehen, wohingegen die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 104 und 106, welche zwar an dem gedachten Feldzuge betheiligt, jedoch nicht im Feuer waren, an ihren Fahnen das Band der für denselben gestifteten Denkmünze führen.

Ferner sind auch hier die Namen der im Kriege 1870/71 mit der Fahne in der Hand gefallenen oder tödtlich verwundeten Fahnenträger auf silbernen (bei den beiden Bataillonen des 8. Infanterie-Regiments Nr. 107 theilweise vergoldeten) Ringen an den betreffenden Fahnenstangen angebracht, und zwar, außer bei den bereits genannten Bataillonen, an den Fahnen des 3. Bataillons 2. Grenadier-Regiments Nr. 101, des 2. Bataillons 5. Infanterie-Regiments Nr. 104 und des 1. Bataillons 7. Infanterie-Regiments Nr. 106.

B. Auszeichnungen einzelner Leute.

1. Die **Kapitulanten** vom Stande der Gefreiten und Gemeinen unterscheiden sich von den übrigen Mannschaften des betreffenden Truppentheils durch besondere Säbeltroddeln bezw. Faustriemen mit einer Quaste in den Landesfarben. Außerdem tragen sie am unteren Ende der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel, bei den Truppen mit Epauletten auf dem Epaulettthalter, bei den Sächsischen Truppen mit Achselschuppen auf dem über diese zu tragenden Halter, eine leinene Borte, welche bei den Preußischen Truppen weiß und schwarz, bei den Sächsischen weiß und grün, bei den Württembergischen schwarz und roth, bei den Großherzoglich Hessischen weiß und roth und bei den Mecklenburgischen gelb, blau und roth ist. Bei den Husaren besteht das Abzeichen in einer geschlungenen schwarz-weißen, bei den Sächsischen Regimentern grün-weißen, wollenen Schnur, welche auf dem Attila am unteren Ende der Achselschnüre getragen wird.

In der Bayerischen Armee sind die Kapitulanten durch eine Ehren-Säbelquaste und eine wollene weiß und blaue Schnur am unteren Ende der Schulterklappen ausgezeichnet.

Bei dem Braunschweigischen Kontingent sind sie von den übrigen Mannschaften nur durch die Säbeltroddel bezw. die Faustriemen unterschieden.

2. Das Abzeichen der **Einjährig-Freiwilligen** besteht in einer schwarz-weißen wollenen Schnur, welche um die Schulterklappen, bei den Ulanen um den Epaulettschieber, und bei den Husaren um die Achselschnüre, sowie auf den Achseln der Drillichjacken an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken die Schulterklappen befinden, getragen wird.

Bei den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Hessischen, Mecklenburgischen und Braunschweigischen Truppentheilen tragen die Freiwilligen das Abzeichen in den Landesfarben.

3. Das **Schützen-Abzeichen** besteht in einer weißen Bandborte mit einem Mittelstreifen, der bei Preußischen Truppentheilen schwarz, bei Sächsischen grün, bei Württembergischen roth und schwarz, bei Hessischen roth, bei Mecklenburgischen gelb, blau und roth und bei Braunschweigischen blau ist.

Dasselbe wird bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, sowie bei den Pionieren alljährlich einer bestimmten Anzahl der besten Schützen unter den Unteroffizieren und Mannschaften jeder Kompagnie, bei der Feld- und Fuß-Artillerie jedoch nur einem Unteroffizier per Batterie bezw. Kompagnie verliehen und bei Brandenburgischen Aufschlägen auf den Aermelpatten, sonst aber über den Aufschlägen auf dem Aermel selbst getragen.

Das bei der Militair-Schießschule und der Artillerie-Schießschule erworbene Schützen-Abzeichen hat zwei Mittelstreifen in den oben angegebenen Farben, wird an derselben Stelle wie die bei den Truppen erworbene Auszeichnung und, wo letztere bereits vorhanden, unmittelbar über derselben getragen.

Das Schützen-Abzeichen kann mehrmals erworben werden, und zwar besteht das doppelte aus zwei, das dreifache aus drei dergleichen Bandborten, das vierfache in einer Bandborte von doppelter Breite, das fünf-, sechs- und siebenfache haben daneben, eine, zwei und beziehungsweise drei schmale Bandborten, das achtfache besteht aus zwei breiten Bandborten u. s. w.

Dem Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 sind außerdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin acht Ehren-Hirschfänger verliehen, welche alljährlich nach einem am 2. Dezember abzuhaltenden Scheibenschießen auf die Dauer eines Jahres derart vergeben werden, daß von jeder Kompagnie ein Oberjäger und ein Jäger, der sich als der beste Schütze hervorgethan hat, einen solchen erhält. Der Name des jedesmaligen Inhabers wird in den Griff des Hirschfängers eingravirt.

Bei der Bayerischen Armee wird als Schützen- bezw. Richtmeister-Auszeichnung bei der Infanterie, den Jägern, der mit Karabinern ausgerüsteten Kavallerie, der Artillerie und den Pionieren den in diesem Zweige der Ausbildung besonders hervorragenden Unteroffizieren (Oberjägern) und Mannschaften eine weiße mit einem blauen Mittelstreifen versehene Borte verliehen und in derselben Weise, wie das Preußische Schützen-Abzeichen getragen.

4. Die zum **Lehr-Infanterie-Bataillon** kommandirt gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften tragen am unteren Ende der Schulterklappen eine wollene Schnur, deren Farbe derjenigen der Nummerschnur entspricht.

5. Die auf ein Jahr zum **Militair-Reit-Institut** kommandirt gewesenen Unteroffiziere und Gefreiten tragen am unteren Ende der Schulterklappen bezw. zwischen den beiden Halbmondspitzen der Epauletten eine wollene Schnur, welche bei den Kürassieren die Farbe der Kragenpatten des Kollers, bei den Dragonern die Farbe der Knöpfe hat, bei den Ulanen und der Feld-Artillerie auf rothen Schulterklappen gelb und auf allen anderen roth ist. Bei den Husaren werden am Attila an Stelle der gewöhnlichen Achselschnüre solche von der Farbe des Attilas und der Farbe der Schnüre und auf den Schulterklappen der Mäntel Schnüre von denselben Farben getragen. Für Unteroffiziere

bezw. Gefreite, welche ein zweites Jahr bei dem Institut kommandirt waren, ist das Abzeichen dasselbe, jedoch breiter.

Unteroffiziere und Mannschaften der Bayerischen Armee, welche einen einjährigen Lehrkursus bei der Equitations-Anstalt in München durchgemacht haben, tragen als Abzeichen eine wollene Schnur von der Farbe der Knöpfe an dem unteren Theil der Schulterklappen, event. über dem Kapitulanten-Abzeichen.

Unteroffiziere und Mannschaften des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps, welche auf der Militair-Reitanstalt in Dresden bezüglich des Reitens Vorzügliches geleistet haben, erhalten auf den Aermeln des Waffenrocks oberhalb der Aufschläge als Auszeichnung eine weiße mit grünen Fäden durchzogene Borte.

6. Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehrkursus bei der **Militair-Schießschule** oder bei der **Artillerie-Schießschule** durchgemacht haben, sowie die Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr-Batterie und der Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießschule tragen statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen solche mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

In der Bayerischen Armee tragen die Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehrkursus bei der Militair-Schießschule in Augsburg durchgemacht haben, an den Aufschlägen Knöpfe mit geprägtem heraldischen Löwen.

7. Unteroffiziere, welche früher die **Central-Turn-Anstalt** besucht und dort rücksichtlich ihrer Qualifikation als Lehrergehülfen das Prädikat „Sehr gut" erlangt haben, tragen eine weiße Bandborte mit schwarzem Mittelstreif (Schützenborte) am oberen Rande der Schulterklappen, bei den Husaren auf den Achselschnüren, bei den Ulanen zwischen den Schuppen der Epauletten.

Die Abzeichen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zum Militair-Reit-Institut, zur Militair- und Artillerie-Schießschule und zur Central-Turnanstalt werden von den zu diesen Anstalten kommandirt gewesenen Unteroffizieren und Mannschaften Sächsischer, Württembergischer, Hessischer und Mecklenburgischer Truppentheile, mit den entsprechenden Aenderungen in Bezug auf Farben und Wappen des betreffenden Landes getragen.

8. Die zur Dienstleistung bei den **Unteroffizier-Schulen** kommandirten Unteroffiziere erhalten, wenn sie sich dort bewährt haben, an den Schulterklappen eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen von hellblauer, bei allen anderen von weißer Farbe und in gleicher Weise, wie die Auszeichnungsschnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons — event. neben dieser — zu tragen ist.

9. Die zur **Stabswache des Großen Hauptquartiers** Seiner Majestät des Königs von Preußen 1866 und 1870—71 kommandirt gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften tragen als Abzeichen eine schwarz-weiß wollene Schnur, welche am Knopfloche der Schulterklappen bezw. der Epauletten beginnt und, die Mitte der letzteren haltend (über

die Regiments-Nummern 2c. hinweg), bis zur Aermel-Schulternaht bezw. bis zum Monde der Epauletten geht. Die zur Stabswache kommandirt gewesenen Husaren, welche nicht bei dem Reit-Institut gestanden haben, tragen eine Achselschnur von schwarz-weißer Wolle, während bei denjenigen, welche das Abzeichen des Reit-Instituts tragen, die Achselschnüre mit einer schwarz-weißen Schnur eingefaßt sind.

Die Mannschaften nicht Preußischer Truppen tragen das Abzeichen ebenfalls in den Preußischen Farben.

In der Königlich Bayerischen Armee dürfen die nachstehenden Abzeichen in der Form, Farbe, und sofern nicht wegen Nichtvorhandenseins des betreffenden Bekleidungsstückes bezw. Uniform-Bestandtheils eine Aenderung geboten ist, auch in der Trageweise wie sie erworben wurden, fortgetragen werden:

1) die bei Preußischen, Sächsischen, Württembergischen und Braunschweigischen Truppentheilen erworbenen Kapitulanten- und Schützen-Abzeichen mit Ausschluß der Kapitulanten-Troddel;
2) die Abzeichen des Lehr-Infanterie-Bataillons, des Militair-Reit-Instituts in Hannover und der Militair-Reit-Anstalt in Dresden;
3) das Abzeichen der Militair-Schießschule in Spandau und der Artillerie-Schießschule in Berlin;
4) das Abzeichen der Central-Turn-Anstalt;
5) das Abzeichen für Mannschaften der Stabswache des großen Hauptquartiers 1870—71.

Vierter Abschnitt.

Der innere Dienst in der Kompagnie, Escadron und Batterie.

---

§ 13.

Bedeutung, Stärke und Eintheilung der Kompagnie 2c.

Die Kompagnie, die Escadron und die Batterie sind in den betreffenden Waffen die Grundabtheilungen für Alles, was den inneren Dienst, die Erziehung und Ausbildung der Mannschaft in ihrem vollen Umfange, die Bekleidung und Verpflegung anbetrifft.

Die Kompagnie 2c. ist die Familie im Militairstaate, eine feste, in sich zusammenhaltende Gemeinschaft, groß genug, um als solche zu gelten, und nicht zu groß, als daß nicht noch jeder Einzelne in ihr seine Würdigung, seine Anerkennung, seine lohnende, wie seine strafende Beurtheilung finden, jedem Einzelnen die Fürsorge seiner Vorgesetzten für sein körperliches und moralisches Wohl zu Theil werden könnte.

Demgemäß bestimmt sich die Stärke einer Kompagnie, Escadron und Batterie; sie ist stark genug um als Ganzes von Wichtigkeit in Betracht zu kommen und die Thätigkeit des ihr vorgesetzten Chefs vollkommen in Anspruch zu nehmen, und doch nicht zu stark, um von diesem noch in allem Detail übersehen werden zu können.

Eine **Kompagnie** zählt:

a. Auf der Friedensstärke.

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants);
14 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Vice-Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 7 Unteroffiziere);
4 Spielleute, 119 Gemeine } einschließlich 13 Gefreite;

4 Offiziere, 137 Mann, 1 Pferd.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe und 3 Oekonomie-Handwerker.

Bei den fünf älteren Garde-Infanterie-Regimentern beträgt der Friedens-Etat einer Kompagnie: 5 Offiziere, 17 Unteroffiziere, 15 Gefreite und Kapitulanten, 4 Spielleute, 129 Grenadiere, 1 Lazarethgehülfe und 4 Oekonomie-Handwerker;

bei den vier jüngern Garde-Infanterie-Regimentern: 4 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 13 Gefreite und Kapitulanten, 4 Spielleute, 108 Grenadiere, 1 Lazarethgehülfe und 3 Oekonomie-Handwerker.

Außerdem haben auch noch einzelne Linien-Infanterie-Regimenter, und namentlich die in Elsaß-Lothringen dislocirten, einen höheren Friedens-Etat.

b. Auf der Kriegsstärke.

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants);
20 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Vice-Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 13 Unteroffiziere);
4 Spielleute, 226 Gemeine } einschließlich 24 Gefreite;

5 Offiziere, 250 Mann, 2 Pferde.

Außerdem: ein Lazarethgehülfe, 1 Trainsoldat.

Dazu: ein zweispänniger Kompagnie-Packwagen mit 1 Trainfahrer und 2 Pferden.

Eine **Escadron** ist stark:

a. Auf der Friedensstärke.

4 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants);
15 Unteroffiziere (1 Wachtmeister, 1 Vice-Wachtmeister, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 8 Unteroffiziere incl. 1 Fahnenschmied);

3 Trompeter;
115 Gefreite und Gemeine;
142 Pferde incl. 9 Offizier-Pferde;

4 Offiziere, 133 Mann, 142 Pferde.
Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 1 Roßarzt, 4 Oekonomie-Handwerker.

b. Auf der Kriegsstärke.

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants);
15 Unteroffiziere (1 Wachtmeister, 1 Vice-Wachtmeister, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 8 Unteroffiziere);
3 Trompeter;
132 Gefreite und Gemeine;
167 Pferde incl. 15 Offizier-Pferde;

5 Offiziere, 150 Mann, 167 Pferde.
Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 1 Roßarzt, 1 Fahnenschmied, 5 Trainsoldaten.
Dazu: ein zweispänniger Escadron-Packwagen mit 1 Trainfahrer und 2 Pferden.

Eine **Feld-Batterie** zählt:

a. Auf der Friedensstärke.

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants);
17 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Vice-Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 10 Unteroffiziere);
2 Trompeter;
76 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere;
4 Geschütze;
47 Pferde;

4 Offiziere, 95 Mann, 47 Pferde.
Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 3 Handwerker.

b. Auf der Kriegsstärke.

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants);
15 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 1 Vice-Feldwebel, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 8 Unteroffiziere);
3 Trompeter;
144 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere;
6 Geschütze;
12 Fahrzeuge (8 Munitionswagen, 3 Vorrathswagen und 1 Feldschmiede);
150 Pferde incl. 11 Offizier-Pferde;

5 Offiziere, 162 Mann, 150 Pferde.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 1 Fahnenschmied, 1 Sattler, 5 Trainsoldaten.

Eine **reitende Batterie** ist stark:

a. Auf der Friedensstärke.

4 Offiziere (wie bei der Feld=Batterie);
14 Unteroffiziere (1 Wachtmeister, 1 Vice=Wachtmeister, 4 Sergeanten, 8 Unteroffiziere incl. 1 Fahnenschmied);
2 Trompeter;
74 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere;
4 Geschütze;
85 Pferde incl. 9 Offizier=Pferde;

4 Offiziere, 90 Mann, 85 Pferde.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 1 Roßarzt, 3 Handwerker.

Der Etat der reitenden Batterien der Feld=Artillerie=Regimenter Nr. 8, Nr. 14 und Nr. 25, welche auch im Frieden 6 bespannte Geschütze haben, beträgt 2 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 19 Kanoniere und 30 Pferde mehr.

b. Auf der Kriegsstärke.

5 Offiziere (wie bei der Feld=Batterie);
14 Unteroffiziere (1 Wachtmeister, 1 Vice=Wachtmeister, 1 Portepeefähnrich, 4 Sergeanten, 7 Unteroffiziere);
3 Trompeter;
137 Obergefreite, Gefreite und Kanoniere;
6 Geschütze;
12 Fahrzeuge (wie bei der Feld=Batterie);
230 Pferde incl. 15 Offizier=Pferde;

5 Offiziere, 154 Mann, 230 Pferde.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe, 1 Roßarzt, 1 Fahnenschmied, 2 Sattler, 5 Trainsoldaten.

In Bezug auf den inneren Dienst, die Aufrechthaltung der Ordnung und die spezielle Beaufsichtigung der einzelnen Leute, des Materials 2c. wird jede Kompagnie und Escadron in kleinere Abtheilungen getheilt, welche bei der Infanterie „Korporalschaften", bei der Kavallerie „Beritte" heißen und deren jeder ein Unteroffizier vorsteht.

Mehrere Korporalschaften bilden eine „Inspection" unter einem Offizier, mehrere Unteroffizier=Beritte einen „Offizier=Beritt".

Den Korporalschaften der Kompagnie und den Unteroffizier=Beritten der Escadron entspricht bei der Batterie das „Geschütz", unter welcher allgemeinen Bezeichnung hier das Geschütz selbst nebst Zubehör, sowie sämmtliche demselben zugetheilten Mannschaften und Pferde verstanden werden. Jedes Geschütz wird einem Unteroffizier als „Geschützführer" unterstellt. Die Offiziere führen die Aufsicht und spezielle Kontrole über die beiden Geschütze ihres Zuges.

Während der Winter-Ausbildungs-Periode werden die alten Mannschaften der Batterie in vier Geschütze oder Beritte, die Rekruten nebst dem dazu gehörigen Aufsichts-Personal in zwei bis drei Korporalschaften formirt. Bei den Feld-Batterien werden die fünf jungen Remonten abtheilungsweise zusammengezogen und ausgebildet, die übrigen Pferde gleichmäßig auf die vier Geschütze oder Beritte vertheilt.

§ 14.

Dienstverhältnisse einzelner Chargen der Kompagnie ꝛc.

A. Die Offiziere.

1. Die **Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Chefs** sind für die Handhabung des inneren Dienstes in ihren Kompagnien ꝛc., sowie für die Ausbildung derselben verantwortlich und sollen in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch höhere Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und die Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.

Von dem Kompagnie- ꝛc. Chef gehen alle Einrichtungen im Innern der Kompagnie ꝛc. aus, sowie auch der Geist, der in derselben herrscht. Er ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder Mann der Kompagnie seinem Namen und seiner ganzen Persönlichkeit nach gekannt wird; nur bis zu ihm gelangen in der Regel die Wünsche und Klagen des Soldaten, er fällt in letzter Instanz ein Urtheil über ihn, sowohl im Laufe seiner Dienstzeit, da wo es nöthig, als in dem Führungszeugnisse bei der Entlassung und ist der erste Vorgesetzte, der Strafgewalt über ihn hat. Dieses Alles giebt seiner Stellung eine besondere Wichtigkeit.

Die ihm unterstellten Offiziere muß der Kompagnie-Chef so beschäftigen, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen.

Endlich ist die Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere eine seiner wesentlichsten Aufgaben.

2. Die **Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Offiziere** haben den Kompagnie- ꝛc. Chef nach allen Richtungen hin zu unterstützen bezw. zu vertreten und müssen daher bemüht sein, stets in seinem Sinne zu wirken.

In der Regel wird jedem Lieutenant eine Abtheilung, bei der Infanterie eine „Inspection“, bei der Kavallerie ein „Offizier-Beritt“ und bei der Artillerie ein „Zug“, übergeben, deren inneren Dienst er zu beaufsichtigen hat. Er sieht ferner darauf, daß die Leute richtig und genügend von den Unteroffizieren instruirt werden, instruirt selbst, belehrt die Korporalschafts-, Beritt- und Geschützführer und hält darauf, daß sie den Dienst nach den Anordnungen des Kompagnie- ꝛc. Chefs handhaben. Es darf die Aufmerksamkeit der Offiziere sich jedoch

nicht lediglich auf die ihnen speziell überwiesenen Abtheilungen beschränken; es ist vielmehr ihre Pflicht, sich sowohl von dem personellen als materiellen Detail der ganzen Kompagnie, Escadron oder Batterie eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, jeden Mann bezw. jedes Pferd derselben kennen zu lernen und auch eine Uebersicht über die ökonomische Verwaltung zu gewinnen.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie ꝛc. täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour). Er beaufsichtigt die Uebungen einzelner Abtheilungen der Kompagnie ꝛc., revidirt die Quartiere, ist beim Appell zugegen und hat bei außergewöhnlichen Vorfällen, namentlich bei Sterbe- und Desertionsfällen, den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, Abtheilungs-, Regiments-Kommandeur, Kommandanten) persönlich Meldung zu erstatten, sofern der Kompagnie-ꝛc.Chef dies nicht selbst übernimmt. Bei der Kavallerie hat der Offizier du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal wöchentlich auch des Nachts die Ställe zu revidiren, beim Fourage- und Brot-Empfang gegenwärtig zu sein, und nach dem Einrücken der Escadron das Absatteln zu überwachen. Bei der Artillerie sind seine Funktionen ähnlich.

Wie die Offiziere bei den Uebungen der Kompagnie ꝛc. beschäftigt werden, bestimmt der Kompagnie-ꝛc.Chef. Bei der Detail-Ausbildung im Winterhalbjahr werden jedem Lieutenant in der Regel besondere Dienstzweige (Rekruten-Exerziren, Ausbildung der Remonten und der verschiedenen Reitklassen, Turnen, Bajonettfechten, Fahrübungen, Instruction, Vortrag bei der Artillerie ꝛc.) übertragen.

B. Die Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere sind die nächsten Vorgesetzten und Lehrer der Soldaten. Sie haben es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes, mit der Ausbildung des einzelnen Mannes und dessen Beaufsichtigung, mit der Handhabung des inneren Dienstes bis in die kleinsten Einzelheiten zu thun; auch besteht in letzterer Beziehung ihre Thätigkeit weniger im Befehlen, als vielmehr in der ihnen obliegenden Sorge für die Ausführung der von dem Kompagnie-ꝛc.Chef getroffenen Anordnungen. Tüchtige und pflichtgetreue Unteroffiziere leisten sowohl nach den erwähnten Richtungen hin, als ganz besonders auch durch den großen Einfluß, den ihr Beispiel in Folge ihres steten unmittelbaren Verkehrs mit der Mannschaft auf deren Geist und Gesinnung übt, die wesentlichsten Dienste. Aber gerade diese Handhabung des Details, die enge Gemeinschaft mit dem Soldaten erschwert es den Unteroffizieren, ihr Ansehen als Vorgesetzte zu bewahren; es ist daher die Pflicht der Offiziere sie hierin nach Möglichkeit zu unterstützen und sie nicht durch eine rücksichtslose Behandlung in den Augen ihrer Untergebenen herabzusetzen.

Den Unteroffizieren steht keine Strafgewalt zu; sie haben jedoch das Recht und die Pflicht, jeden Gemeinen sofort arretiren zu lassen,

wenn dieser sich eines groben Vergehens schuldig macht und die Aufrechthaltung der Disziplin oder der öffentlichen Ordnung es erfordert. Von dergleichen Vorfällen müssen sie aber dem Kompagnie=rc.Chef sofort Meldung machen.

Den in Mannschaftsstuben oder in besonderen Kasernen=Wohnräumen untergebrachten Unteroffizieren dürfen die Montirungs= und Armaturstücke von kommandirten Gemeinen gereinigt werden; den berittenen Unteroffizieren wird, soweit angängig, auch das Pferd und Sattelzeug durch Gemeine geputzt.

1. Der **Feldwebel** bezw. **Wachtmeister** muß ein Mann von erprobter Treue, vollständiger Dienstkenntniß und regem Diensteifer, festem Charakter, sicherem äußeren Auftreten und untadelhaftem moralischen Lebenswandel, für seinen Kompagnie=, Escadron= oder Batterie=Chef ein zuverlässiger Gehülfe und für seine Untergebenen in jeder Hinsicht und im vollen Sinne des Wortes ein Muster, das Abbild eines braven Mannes und tüchtigen Soldaten sein.

Dem Feldwebel (Wachtmeister) liegt die spezielle Aufsicht über die innere Ordnung der Kompagnie rc., bei der Kavallerie und Artillerie auch die Leitung des Stalldienstes ob; er muß von Allem, was in der Kompagnie rc. vorfällt, unterrichtet sein und es sich angelegen sein lassen, von dem Lebenswandel, den Eigenschaften, Neigungen und Beschäftigungen jedes Mannes der Kompagnie rc. Kenntniß zu haben, um dem Kompagnie=rc.Chef, der nicht in so unmittelbaren Verhältnissen mit der Mannschaft steht, über jeden Unteroffizier und Soldaten Auskunft geben zu können. Durch ihn, als dem nächsten Vorgesetzten der Unteroffiziere und Mannschaften, gelangen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden derselben, letztere sofern sie nicht gegen ihn selbst gerichtet sind, an den Kompagnie=rc.Chef.

Der Feldwebel (Wachtmeister) kommandirt im Namen des Kompagnie=rc.Chefs allen Dienst, welcher die Unteroffiziere und Gemeinen betrifft, entweder beim Appell oder auf andere Weise; er rangirt die Kompagnie, Escadron oder Batterie bei jedem Antreten, theilt sie ab und berechnet sie, nachdem die Korporalschafts=, Beritt= oder Geschützführer ihm gemeldet haben. Er schreibt den Parolebefehl auf, überbringt ihn dem Kompagnie=rc.Chef persönlich und ist dafür verantwortlich, daß die Offiziere der Kompagnie rc. die für den Tag gegebenen Befehle erhalten. Krank oder abwesend gewesenen Offizieren schickt er sämmtliche in ihrer Abwesenheit ergangenen Befehle an dem ersten Tage ihres Rücktritts in den Dienst zu. Sonntäglich übergiebt er jedem Offizier der Kompagnie rc. einen Rapport und täglich reicht er dem Adjutanten schriftlich die bei der Kompagnie rc. eingetretenen Veränderungen (Abgang, Zuwachs, Erkrankungen, Beurlaubungen rc.), sowie jeden Nachmittag einen sogenannten „Beschäftigungs=Zettel" ein, aus welchem die bei der Kompagnie rc. für denselben Nachmittag und den nächsten Vormittag angeordneten Uebungen ersichtlich sind. Auch hat er dafür zu sorgen, daß jeder Abkommandirte oder Entlassene gehörig instruirt werde.

Bei der Kavallerie hat der Wachtmeister auch die Quartier- und Servis-Angelegenheiten der Escadron zu besorgen, doch kann er sich bei diesem Geschäft unter eigener Verantwortlichkeit durch einen Unteroffizier unterstützen lassen.

Dem Feldwebel (Wachtmeister) liegt ferner die Führung des gesammten Listen- und Rechnungswesens, sowie die Anfertigung der von der Kompagnie ꝛc. einzureichenden schriftlichen Eingaben ob, und muß er hierin mit der größten Pünktlichkeit und Sorgsamkeit verfahren, vornehmlich auch in den Geld-Angelegenheiten der Kompagnie ꝛc. die gewissenhafteste Genauigkeit üben.

Der Feldwebel (Wachtmeister) hat folgende Bücher zu führen:

1) die Stammrolle der Mannschaften;
2) die Stammrolle der Pferde (nur bei der Kavallerie, der Feld-Artillerie und dem Train);
3) das Patrole-Buch für die täglichen Parolebefehle;
4) das Ordre-Buch, für alle außer den Parolbefehlen mitgetheilten Befehle, Erlasse und Verordnungen;
5) die Kommandir-Rolle, nach welcher die Unteroffiziere und Mannschaften zum Dienst (dujour, Wachtdienst, Arbeitsdienst ꝛc.) kommandirt werden;
6) das Rapport-Buch, in welches die täglichen Veränderungen (Erkrankungen, Beurlaubungeu, Kommandos ꝛc.) eingetragen werden.
7) das Straf-Buch (oder deren zwei, für die großen und kleinen Strafen);
8) das Uebungs-Journal, in welches alle von der Kompagnie ꝛc. vorgenommenen Uebungen eingetragen werden;
9) das Schieß-Buch (insofern dasselbe nicht von dem Schieß-Unteroffizier geführt wird);
10) die Rangir-Rolle, ein namentliches Verzeichniß der Mannschaften nach der Größe mit Angabe ihres Zollmaßes;
11) das Post-Quittungsbuch, in welchem die Empfänger von Geldbriefen oder Packeten den Empfang quittiren;
12) das Löhnungsbuch, in welches die Löhnung dekadenweise summarisch berechnet wird;
13) die Soldbücher der Unteroffiziere und Mannschaften;
14) das Unkosten-Konto;
15) das Kranken-Buch, in welches der Arzt du jour an jedem Morgen seine Entscheidungen einträgt.

Während des mobilen Zustandes tritt an die Stelle der Stammrolle die Kriegs-Stammliste und an die Stelle des Uebungs-Journals das Kriegs-Tagebuch.

2. Der **Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister)** wird, sofern er nicht etwa den wirklichen Feldwebel (Wachtmeister) vertritt, zum Dienst nach dem Ermessen des Kompagnie-ꝛc.Chefs verwendet; es soll ihm jedoch in der Regel weder die Funktion als Kammer-Unteroffizier, Fourier oder Quartiermeister, noch die Führung einer Korporalschaft, eines Beritts oder Geschützes und ebensowenig das Kommando einer kleineren Wache übertragen werden. Dahingegen ist es gestattet, ihn da, wo Offiziere in ausreichendem Maße nicht disponibel sind, zeitweise mit der

Aufsicht im Detail- und inneren Dienst der Kompagnie rc. zu beauftragen.

3. Der **Portepeefähnrich** ist dem Feldwebel (Wachtmeister) subordinirt und rangirt hinter dem Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister), gehört mithin zur Klasse der Unteroffiziere, steht aber zugleich auf der Uebergangsstufe zum Offizier; seine dienstliche Ausbildung hat daher für den Kompagnie-rc.Chef ein doppeltes Interesse.

Die Zeit, während welcher ein junger Mann als Portepeefähnrich dem praktischen Dienst angehört, ist in der Regel so kurz, daß sie um so gewissenhafter angewendet werden muß. Er soll so weit gebracht werden, daß er eine kleine Abtheilung exerziren, die richtigen Kommandos beim Zugführen geben und einfache Aufgaben im Felddienst lösen kann. Er muß die Führung einer Korporalschaft bezw. eines Beritts oder Geschützes erlernen und in den vorgeschriebenen Dienstzweigen Unterricht zu ertheilen verstehen. Zweckmäßig ist es, ihn einige Zeit die Geschäfte des Fouriers, des Kammer-Unteroffiziers bezw. Quartiermeisters und des Feldwebels (Wachtmeisters) versehen zu lassen, damit er den ganzen inneren Dienstbetrieb einer Kompagnie rc. gründlich kennen lerne.

Den Portepeefähnrichen, welche das erste Offizier-Examen bestanden haben, ist gestattet, den Offizier-Degen (Säbel) gleich den Feldwebeln (Wachtmeistern) zu tragen, und rangiren sie mit dieser Auszeichnung vor dem Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister) ihrer Kompagnie rc.

Es ist die Pflicht der Offiziere die Portepeefähnriche und Offizier-Aspiranten außer dem Dienst möglichst in ihre Gesellschaft zu ziehen, sowohl um sie näher kennen zu lernen, als auch damit die jungen Leute nicht in Versuchung kommen, Umgang in Kreisen zu suchen, welche für sie nicht passen.

4. Die **Korporalschaftsführer, Beritt-Unteroffiziere** und **Geschützführer** haben nicht nur die ihnen überwiesenen Mannschaften in jeder Hinsicht zu beaufsichtigen, sondern sie müssen sich auch die Belehrung und militairische Erziehung ihrer Untergebenen angelegen sein lassen. Hierzu ist nöthig, daß sie sich bemühen, jeden Mann ihrer Abtheilung seinen äußeren Verhältnissen, seinen geistigen und moralischen Eigenschaften und seiner Gemüthsart nach genau kennen zu lernen, um jeden Einzelnen richtig behandeln und auf ihn einwirken zu können.

Der Unteroffizier ist für die pünktliche und vorschriftsmäßige Ausübung aller Dienstverrichtungen, sowie für die Befolgung aller gegebenen Befehle im Innern seiner Korporalschaft rc. verantwortlich; er darf sich daher nicht damit begnügen, die Befehle weiter zu geben, sondern muß, wie schon bemerkt, die Ausführung derselben überwachen. Auch bei Diensten, welche nur einzelne seiner Leute außerhalb des Korporalschafts- rc.Verbandes treffen, hat er dafür Sorge zu tragen, daß diese sich zu

der bestimmten Zeit an den Ort begeben, wohin sie befohlen, daß sie mit allem Nöthigen versehen und über ihr Verhalten bei dem bevorstehenden Dienste instruirt sind. Ueberhaupt muß sein ganzes Bestreben dahin gerichtet sein, daß die ihm unterstellten Mannschaften sich durch Ordnung, Pünktlichkeit, Gehorsam, militairischen Anstand, Umsicht und Dienstkenntniß auszeichnen.

Alles was die Erhaltung der Waffen, der Bekleidung und Ausrüstung, den vorschrifsmäßigen und sauberen Anzug, im wie außer dem Dienst, die Fürsorge für die Gesundheit, und damit zusammenhängend, die Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, sowie die Quartier-Ordnung betrifft, unterliegt seiner speziellen Aufsicht und unausgesetzten Kontrole.

Auch über das außerdienstliche Thun und Treiben, den Umgang und Verkehr der Leute seiner Korporalschaft 2c., besonders der minder zuverlässigen unter ihnen, muß der Unteroffizier sich Kenntniß zu verschaffen suchen; ein sehr wichtiger Punkt sind in dieser Beziehung für ihn die ökonomischen Verhältnisse seiner Untergebenen, und hat er stets darauf zu sehen, daß diese ihre Ausgaben mit ihren Einnahmen in Uebereinstimmung bringen und keine Schulden machen, was nicht selten die erste Veranlassung zu größeren Vergehen wird. Ist die Kompagnie 2c. bei den Bürgern einquartiert und besteht für dieselbe keine gemeinschaftliche Speiseanstalt, so muß der Unteroffizier darauf halten, daß jeder Soldat seiner Abtheilung wenigstens einmal des Tages warm esse.

Zu den vorgedachten Obliegenheiten kommt für den Beritt-Unteroffizier und den Geschützführer noch die Sorge für die Pflege der Pferde als eine ihrer wichtigsten Pflichten. Sie müssen die Pferde ihres Beritts oder Geschützes auf das Genaueste kennen und über ihre Tugenden und Fehler, sowie über ihre Leistungsfähigkeit Auskunft geben können, die Pflege und Wartung derselben beaufsichtigen und darüber wachen, daß von der vorgeschriebenen Behandlung der Pferde nicht abgewichen wird. Täglich mehrere Male, besonders des Morgens, hat der Unteroffizier sich von dem Gesundheitszustande der Pferde zu überzeugen und falls ein Pferd krank befunden wird, sofort dem Roßarzt Mittheilung davon zu machen, sowie dem Wachtmeister Meldung zu erstatten; demnächst hat er darauf zu sehen, daß die vom Roßarzt verordneten Mittel pünktlich und richtig angewendet werden. Erkrankte Pferde heimlich mit anderen Mitteln zu behandeln, ist streng untersagt.

Vor jeder Uebung, sowie vor jedem anderen Dienst läßt der Korporalschaftsführer 2c. seine Mannschaften auf dem bestimmten Sammelplatz antreten, um hier in möglichst kurzer Zeit den Anzug und die Armatur zu revidiren und kleinen Mängeln abzuhelfen, denn nur um solche kann es sich handeln, wenn der Unteroffizier seine Pflicht im vollsten Umfange erfüllt und rechtzeitig Vorsorge getroffen hat, daß alles zu dem bevorstehenden Dienst Nöthige in Stand gesetzt wird. Namentlich bei Besichtigungen, Paraden und Musterungen muß er schon

am Tage zuvor in diesem Sinne thätig sein und sich durch eine gründliche Revision überzeugen, daß nichts verabsäumt ist, um den Anforderungen zu genügen.

Fällt der Sammelplatz der Korporalschaft 2c. nicht mit dem Stellungsplatz der Kompagnie 2c. zusammen, so führt der Unteroffizier seine Abtheilung, nachdem er sie besichtigt hat, geschlossen dorthin und meldet dem Feldwebel (Wachtmeister), ob seine Mannschaft vollzählig zur Stelle ist, oder ob und aus welchem Grunde Leute fehlen.

Strafgewalt hat der Korporalschaftsführer 2c. eben so wenig wie jeder andere Unteroffizier; er ist jedoch berechtigt, die Sachen der ihm untergebenen Mannschaften so oft zu revidiren, als er es für nothwendig erachtet, und wiederholtes Putzen anzuordnen, wenn sie sich nicht in gehörigem Zustande befinden. Bei geringeren Vernachlässigungen wird er zunächst versuchen, den Soldaten durch Ermahnungen und Zurechtweisungen zu seiner Pflicht anzuhalten; größere Vergehen (Insubordination, achtungswidriges Benehmen gegen Vorgesetzte, Ausbleiben über die erlaubte Zeit aus dem Quartier, Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Diebstähle, Betrügereien 2c.) dahingegen muß er melden. Ebenso wenig er aber in solchen Fällen die Anzeige unterlassen darf, ebenso sehr würde er darthun, daß es ihm an der nöthigen Autorität mangelt, wollte er jede kleine Unregelmäßigkeit melden.

5. Der **Kammer-Unteroffizier** bei den Fußtruppen wird aus der Zahl der Unteroffiziere durch den Kompagnie-Chef ohne Rücksicht auf das Dienstalter ernannt.

Zu seinem Wirkungskreise gehört Alles, was die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften betrifft. Bei Kompagnien, bei welchen nicht ein anderer Unteroffizier als Schieß-Unteroffizier fungirt, versieht er auch allen auf die Reparatur der Waffen und die Verwaltung der Munition bezüglichen Dienst.

Der Kammer-Unteroffizier empfängt die der Kompagnie von der Bekleidungs-Kommission überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sorgt für deren Aufbewahrung, giebt sie auf Befehl des Kompagnie-Chefs an die Mannschaften aus, führt das Kammerbuch und die übrigen auf das Bekleidungswesen der Kompagnie bezüglichen schriftlichen Geschäfte und kontrolirt die Kompagnie-Handwerker in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Reparaturen und Anfertigungen.

Die Montirungs-Kammer der Kompagnie steht unter seinem Verschluß und unter seiner speziellen Aufsicht; er ist mithin für jeden Schaden und jeden Verlust der durch seine Versäumniß entsteht, sowie für die Ordnung und Reinlichkeit auf der Kammer verantwortlich und muß durch zweckmäßige Aufbewahrung der Stücke die Ausgabe derselben und die Uebersicht über die Bestände erleichtern.

Wenngleich hiernach die Kammer das Hauptfeld seiner Thätigkeit und Fürsorge ist, so darf er doch auch die im Gebrauch und Verwahr-

sam der Mannschaft befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht unbeachtet lassen, sondern muß, so weit dies in sein Amt schlägt, zu ihrer Konservation mitwirken und den Kompagnie-Chef bei den hierauf bezüglichen Maßregeln unterstützen.

Endlich liegt ihm ob, alle eingestellten Mannschaften einzukleiden und die in Zuwachs kommenden Stücke zu verpassen.

Bei den Fuß-Artillerie-Kompagnien, welche keine Fourier-Unteroffiziere haben, fallen dem Kammer-Unteroffizier auch die Funktionen eines solchen, also alle auf die Natural-Verpflegung und die Quartier-Angelegenheiten bezüglichen Geschäfte zu.

6. Der **Quartiermeister** bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und dem Train, sowie der **Kammer-Unteroffizier** bei der Feld-Batterie haben in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung dieselben Funktionen wie der Kammer-Unteroffizier bei den Fußtruppen.

Der Quartiermeister versieht außerdem alle auf die Natural-Verpflegung der Escadron bezw. Batterie bezüglichen Geschäfte (Empfang und Verausgabung des Brodes, der Fourage ꝛc.) und führt die Aufsicht über den Futterboden. Bei der reitenden Artillerie fällt ihm in der Garnison auch noch der gesammte, die Unterbringung der Batterie betreffende Dienst zu, wie solcher bei der Escadron von dem Wachtmeister wahrgenommen wird.

Der Kammer-Unteroffizier der Feld-Batterie hat dieselben Funktionen, mit Ausnahme der Verwaltung des Futterbodens, welche hier dem Futtermeister zufällt.

7. Der **Futtermeister** bei der Kavallerie und reitenden Artillerie empfängt täglich mit Beihülfe der Stallwache und in Gegenwart des Unteroffiziers du jour die Fourage vom Quartiermeister und vertheilt dieselbe. Er muß sich von der Qualität des Futters überzeugen und etwaige Mängel dem Wachtmeister melden. Beim Füttern ist er stets zugegen, mißt selbst das Futter ein, und kontrolirt nach jedem Durchfüttern, ob auch jedes Pferd Futter erhalten und nicht etwa eins übersehen worden ist.

Dem Futtermeister der Feld-Batterie liegt derselbe Dienst mit dem Unterschiede ob, daß er den Empfang und die Verwaltung der Fourage selbst besorgt und auch den ganzen Stalldienst zu beaufsichtigen hat.

8. Der **Fourier** bei der Infanterie, den Jägern und Pionieren hat alle auf die Unterbringung und die Natural-Verpflegung der Kompagnie bezüglichen Geschäfte zu besorgen.

Bei kasernirten Truppen gehört die Beaufsichtigung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne gehörenden und von der Kompagnie benutzten Gegenstände, der Empfang und die Vertheilung des Heizungs- und Erleuchtungs-Materials sowie der sonstigen Kasernen-

Bedürfnisse nach den eingeführten Sätzen und der Wechsel der Handtücher und Bettwäsche zu seinen Pflichten. Er steht in diesen Beziehungen unter dem militairischen Kasernen-Vorsteher und im Verkehr mit der Garnison-Verwaltung bezw. dem Kasernen-Inspector, darf jedoch bei wichtigeren Angelegenheiten nicht unterlassen, dem Kompagnie-Chef Meldung zu erstatten.

Ist die Kompagnie in der Garnison in Naturalquartieren untergebracht, so hat der Fourier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, sich von ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zu überzeugen, dem Kompagnie-Chef darüber zu berichten und ihm eine Quartierliste vorzulegen.

In Betreff der Natural-Verpflegung beschränken sich seine Obliegenheiten in der Garnison in der Regel auf den Empfang und die Vertheilung des Brodes für die Mannschaften und der Fourage für die rationsberechtigten Offiziere. Dahingegen hat er in allen Fällen, in denen die Truppen aus Magazinen verpflegt werden, also in Kantonnements und in Biwaks, auch die übrigen Lebensmittel, sowie in letzteren die Lagerbedürfnisse, zu empfangen und zu vertheilen.

9. Der **Schieß-Unteroffizier** bei der Infanterie und der mit Karabinern bewaffneten Kavallerie, sowie der **Schieß-Oberjäger** bei den Jägern wird ebenfalls vom Kompagnie- bezw. Escadron-Chef zu dieser Funktion und in der Regel auch zur Unterstützung der Waffen-Revisions-Offiziere und zur Ausführung des laufenden Dienstes bei dem Waffen-Revisionsgeschäft bestimmt.

Er hat nach näherer Anweisung des Kompagnie-2c. Chefs für die Instandhaltung der auf der Kammer befindlichen Waffen zu sorgen, die Aufstellung der Reparatur-Zettel zu bewirken, die reparaturbedürftigen Waffen richtig und rechtzeitig abzuliefern und nach erfolgter Instandsetzung wieder in Empfang zu nehmen. Die sonstigen Funktionen des Schieß-Unteroffiziers bestehen in der speziellen Kontrole der Munition, des wiederaufgefundenen Bleies, der Hülsen 2c., sowie in der Aufsicht über die zu den Anschlag- und Ziel-Uebungen erforderlichen Geräthe, die Instandsetzung und Beaufsichtigung der Scheibengeräthe.

Bei den Schieß-Uebungen hat er für Herbeischaffung und Zurücktragen aller zum Schießen erforderlichen Geräthschaften einschließlich der Scheiben und für die Aufstellung derselben zu sorgen, sowie die Munition zu beaufsichtigen und auszugeben.

Endlich liegt ihm die Führung des großen Schießbuches der Kompagnie bezw. Escadron und der kleinen Schießbücher der einzelnen Leute ob.

10. **Der Unteroffizier du jour.** In jeder Kompagnie, Escadron und Batterie ist täglich ein Unteroffizier du jour, dessen Dienst gewöhnlich bei der Parole-Ausgabe beginnt und 24 Stunden dauert. Er

ist zur Unterstützung des Feldwebels (Wachtmeisters) bei der Handhabung des inneren Kompagnie-2c. Dienstes und zu allen denjenigen in Beziehung zu letzterem stehenden Dienstverrichtungen bestimmt, zu denen ein Unteroffizier erforderlich ist. Bei Antritt seines Dienstes meldet er sich bei dem Chef, dem Feldwebel (Wachtmeister), und wenn der Truppentheil kasernirt ist, auch bei dem Offizier der Kasernen-du jour, läßt sich von seinem Vorgänger überliefern, was etwa in Bezug auf seinen Dienst besonders befohlen ist, hält sich, sobald er nicht zu bestimmten Dienstverrichtungen sich entfernen muß, während der ganzen Dauer seines Dienstes im Revier der Kompagnie 2c. auf und ist dabei am Tage stets dienstmäßig angezogen und jederzeit zur augenblicklichen Verwendung bereit.

Der Unteroffizier du jour hat die Beobachtung der Kasernen- und Quartier-Ordnung bezw. die Ordnung in den Ställen zu beaufsichtigen, Abends 9 Uhr und Morgens in der Kaserne alle mit Mannschaften belegten Stuben, und wenn die Kompagnie 2c. einquartiert ist, die ihm vom Feldwebel (Wachtmeister) bezeichneten Quartiere zu visitiren, sich bei den Abendvisitationen zu überzeugen, ob Alles zu Hause ist, Morgens zu ermitteln, ob Leute erkrankt sind, und das Ergebniß dem Feldwebel (Wachtmeister) zu melden.

Den nicht bei der Parole-Ausgabe zugegen gewesenen Offizieren hat der Unteroffizier du jour die Parole und andere Befehle zu überbringen, sowie auch im Innern der Kompagnie 2c. alle Meldungen, dienstliche Anfragen 2c. zu besorgen, in welchen Beziehungen er die näheren Bestimmungen vom Feldwebel oder Wachtmeister erhält. Er bringt Erkrankte zum Arzt und eventuell demnächst in das Lazareth, Arrestanten zum Arrest und holt sie aus demselben wieder ab.

Bei der Kavallerie muß der Unteroffizier du jour Abends, sowie am Morgen und Mittage des folgenden Tages beim Füttern zugegen sein.

Sind einzelne Mannschaften der Kompagnie 2c. zu einem Dienst, z. B. zum Wachtdienst, kommandirt, so hat der Unteroffizier du jour sie zu stellen. Tritt die ganze Kompagnie 2c. zum Appell oder zu einem anderen Dienst an, so ist er mit den ersten Leuten auf dem Platze und hält bis zum Eintreffen des Feldwebels oder Wachtmeisters auf Ordnung.

11. Die **Trompeter.** Jede Escadron hat etatsmäßig drei, jede Batterie zwei und jede Train-Kompagnie einen Trompeter. Dieselben sind Unteroffiziere und können zu Sergeanten befördert werden. Ueberzählige Trompeter gehören zu den Gemeinen.

12. Die **Fahnenschmiede.** Bei jeder Escadron und reitenden Batterie befindet sich ein Fahnenschmied, dem die Ausführung des Hufbeschlages unter der Aufsicht des Roßarztes obliegt. Bei der Feld-

Artillerie und dem Train ist ein Fahnenschmied nur für jede Abtheilung bezw. für jedes Bataillon etatsmäßig. Die Fahnenschmiede sind Unteroffiziere, rücken nach ihrer Anciennetät in das Sergeanten-Gehalt und werden alsdann zu Ober-Fahnenschmieden ernannt.

C. Die Gefreiten und Gemeinen.

1. Die **Gefreiten** werden auf den Vorschlag des Kompagnie- (Escadron-, Batterie-) Chefs durch den Regiments-Kommandeur (bei selbstständigen Bataillonen durch den Bataillons-Kommandeur) aus der Zahl der Gemeinen zu dieser Charge ernannt, ohne daß an die Ernennung die Bedingung einer Kapitulation geknüpft ist.

Die Auswahl der zu Gefreiten Vorzuschlagenden geschieht unter denjenigen Leuten, welche militairisch vollkommen ausgebildet, zuverlässig, von erprobter moralischer Führung und guter Gesinnung, sowie befähigt sind, eine Autorität auf ihre Kameraden auszuüben; auch darf die Beförderung nicht vor zurückgelegter sechsmonatlicher Dienstzeit der Betreffenden erfolgen.

Die Obergefreiten der Artillerie sind eine höhere Klasse der Gefreiten.

Die Gefreiten sind die nächsten Gehülfen der Korporalschaftsführer, Beritt-Unteroffiziere und Geschützführer, versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere, und soweit als möglich, die Stelle des Quartier-Aeltesten, erhalten das Kommando kleiner Wachen, namentlich auch der Stallwachen, führen bei größeren Wachen die Posten auf und sind bei der Ausbildung der Rekruten thätig.

Vorgesetzte der Gemeinen sind die Gefreiten nur bei gemeinschaftlichem Dienst und dürfen daher einem Unteroffizier-Dienste leistenden Gefreiten die Befugnisse eines Unteroffiziers nur für die Dauer und den Bereich der ihm zugewiesenen Unteroffizier-Funktionen zugestanden werden. Demgemäß ist ein speziell nur mit den Funktionen eines Korporalschafts- (Beritt-, Geschütz-) Führers beauftragter Gefreiter zwar innerhalb der ihm übertragenen Korporalschaft ꝛc. Vorgesetzter der derselben angehörenden Mannschaften, hat jedoch auf Grund dieser Funktion den übrigen Gemeinen der Kompagnie ꝛc. gegenüber die Eigenschaft eines solchen nicht.

Alljährlich sind von jeder Kompagnie vier und von jeder Escadron drei der im letzten Dienstjahre stehenden und dazu geeigneten Gefreiten zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.

Ein Gefreiter, welcher sich der ihm verliehenen Charge unwürdig zeigt, kann im Disziplinarwege durch den Regiments-Kommandeur von derselben wieder entfernt werden.

2. **Kapitulanten** siehe im ersten Theil.

3. Die **als Stuben-Aelteste fungirenden Gemeinen** haben den Stubengenossen gleichen Ranges gegenüber in Bezug auf die Stubenordnung die Befugnisse eines Vorgesetzten, sofern sie von dem Kompagnie- 2c.Chef mit Wahrnehmung jener Funktion entweder dauernd oder auch nur vertretungsweise ausdrücklich beauftragt sind und dieser Befehl der Stubenmannschaft gehörig bekannt gemacht ist.

4. Die **Einjährig-Freiwilligen** aller Waffen sind, sofern sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie, soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Escadron oder Batterie geschehen kann, durch hierzu kommandirte, besonders befähigte Offiziere.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert und erhalten demnächst theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer activen Dienstzeit werden sie nach näherer Bestimmung der Truppen-Befehlshaber einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Einjährig-Freiwillige der Infanterie, der Jäger (Schützen) und der Pioniere, welchen die Mittel zu ihrem Unterhalt fehlen, können mit Genehmigung des General-Kommandos (in Sachsen des Kriegs-Ministeriums) innerhalb des Etats in die Verpflegung aufgenommen, auch darf ihnen freie Bekleidung und freies Quartier gewährt werden.

Die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Freiwilligen der Kavallerie und reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je 400 Mark, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je 150 Mark zu entrichten. Die Ration bezahlen die Freiwilligen der genannten Waffen nach dem Normpreise.

Verläßt der Truppentheil zu anderen als Uebungszwecken die Garnison, so treten die mit ausrückenden Einjährig-Freiwilligen für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison über den Etat in die Verpflegung.

Bei der Mobilmachung rücken sämmtliche Einjährig-Freiwilligen in den Etat und in die Verpflegung des Truppentheils. Werden sie einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so sind sie aus den Beständen desselben zu bekleiden und auszurüsten; bei Truppentheilen der Besatzungs-Armee dahingegen haben sie bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen, es darf der Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedoch auch für diese Freiwilligen die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung verfügen.

Eine Rückzahlung der von den Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie 2c. für ihre Berittenmachung entrichteten Vergütung findet beim Eintritt einer Mo-

bilmachung nicht statt, es werden die Dienstpferde der Freiwilligen während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und Besatzungs-Armee jedoch unentgeltlich in Verpflegung genommen.

5. Die **Spielleute.** Jede Infanterie-Kompagnie hat etatsmäßig 4 Spielleute und zwar 2 Tambours und 2 Hornisten, es ist jedoch gestattet, per Kompagnie noch 2 Mann aus dem Etat der Gemeinen als Reserve-Spielleute (1 Tambour und 1 Hornisten) auszubilden und als solche zu verwenden. Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Bataillons-Adjutanten durch den Bataillons- (Regiments-) Tambour. Im Uebrigen sind sie einer Korporalschaft zugetheilt, in welcher sie die inneren Dienste, soweit die Umstände es gestatten, in gleicher Art wie die Gemeinen verrichten.

6. Die **Offizierburschen.** Anspruch auf Gestellung eines Burschen haben alle Offiziere, die Militair-Aerzte im Offizierrange und die Zahlmeister; es ist der Dienst als Offizierbursche jedoch ein freiwilliger und soll kein Soldat gegen seinen Willen als solcher verwendet werden. Nur bei der Kavallerie dürfen die Offizierburschen Kapitulanten sein, ohne jedoch Anspruch auf die Kapitulanten-Zulage zu haben.

Die Burschen der dienstlich berittenen, sowie aller nicht regimentirten oder von ihren Truppentheilen abkommandirten Offiziere sind vollständig dienstfrei, müssen jedoch völlig ausgebildet sein und eine Herbst-Uebung mitgemacht haben; die Burschen der übrigen Offiziere, der Militair-Aerzte und Zahlmeister thun keinen Garnison-Dienst, können dahingegen nach dem Ermessen des Kompagnie- rc. Chefs insoweit zu den Uebungen herangezogen werden, als es zu ihrer Ausbildung nothwendig ist.

7. Die **Handwerker.** Die den Truppen als Handwerker überwiesenen Mannschaften sind lediglich für den Dienst auf den Oekonomie-Kommissionen bestimmt, wohingegen die Kompagnie-, Escadron- rc. Handwerker aus den Mannschaften des Dienststandes ergänzt werden.

Vor ihrer Beschäftigung auf den Handwerksstätten sind die Oekonomie-Handwerker mindestens drei Wochen militairisch auszubilden und mit der Einrichtung und dem Gebrauche der Handfeuerwaffe des betreffenden Truppentheils einigermaßen vertraut zu machen.

Die Handwerker eines Bataillons, Kavallerie-Regiments rc. werden einer Kompagnie rc. attachirt und können nach dem Ermessen des Regiments-Kommandeurs beim Regimentsstabe vereinigt werden.

Die Handwerker werden vereidigt und stehen unter den Kriegs-Artikeln. Der Kompagnie- rc. Chef, dessen Kompagnie rc. sie attachirt sind, hat über sie die bestimmungsmäßige Disziplinar-Strafgewalt. In Bezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie unter spezieller Aufsicht der Bekleidungs-Kommission, welche vorkommenden Falls ihre Bestrafung beim Regiments-Kommandeur zu beantragen hat.

Die zum Dienst mit der Waffe eingestellten Handwerker (Schneider, Schuhmacher und Sattler) können, nachdem sie militairisch ausgebildet sind, so weit sie nicht als Kompagnie-ꝛc.Handwerker Verwendung finden, auf den Handwerksstätten des Regiments beschäftigt, müssen jedoch auch während dieser Zeit, ebenso wie die Kompagnie-ꝛc.Handwerker, so oft zu den Uebungen herangezogen werden, als nothwendig ist, um sie in ihrer Ausbildung nicht zurückkommen zu lassen.

8. Die **Lazareth-Gehülfen.** Bei jeder Kompagnie, Escadron und Batterie ist ein Lazareth-Gehülfe etatsmäßig, der entweder Unter-Lazarethgehülfe mit Gefreiten-Rang, Lazareth-Gehülfe mit Unteroffizier-Rang oder Ober-Lazarethgehülfe mit Sergeanten-Rang ist. (Siehe Weiteres im ersten Theil.)

9. **Soldaten in der zweiten Klasse des Soldatenstandes** sind von allen Dienstverrichtungen auszuschließen, deren Uebertragung ein Zeichen ehrenden Vertrauens ist; sie sollen daher weder als Ehren- oder Fahnen-Posten, noch zu Pulver- und Munitions-Arbeiten verwendet werden. Durchaus unzulässig ist es, einem solchen Manne auch nur vorübergehend den Befehl über andere Mannschaften zu übertragen.

Der Rücktritt aus der zweiten in die erste Klasse des Soldatenstandes kann stets nur auf Grund einer besonders zu beantragenden Allerhöchsten Rehabilitirung erfolgen.

D. Aerzte und Roßärzte.

1. **Aerzte.** Der laufende ärztliche Dienst bei den Kompagnien, Escadrons und Batterien wird nach näherer Bestimmung des oberen Militairarztes durch Assistenz- und Unterärzte des Truppentheils versehen. Der betreffende zu diesem Dienste kommandirte Assistenz-ꝛc.Arzt hat täglich die Mannschaften, welche ihm, als krank gemeldet, durch den Unteroffizier du jour vorgeführt werden, zu untersuchen, zu bestimmen, ob sie dem Lazareth zu überweisen oder im Revier zu behandeln sind, und die Behandlung der Revier-Kranken zu übernehmen.

Außer diesem täglichen Revier-Dienst liegt ihm die periodische Untersuchung sämmtlicher Mannschaften der Kompagnie ꝛc. auf ansteckende Krankheiten ob, so oft der Truppenbefehlshaber es für nöthig erachtet.

Unterstützt wird der Arzt bei diesen verschiedenen Dienstleistungen durch den Lazarethgehülfen der Kompagnie ꝛc., der in der Garnison in der Regel auch den äußeren Dienst (Begleitung der Kompagnie ꝛc. bei den Exerzir-, Marsch-, Schieß-Uebungen ꝛc.) versieht.

2. **Roßärzte.** Bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment ist ein Ober-Roßarzt angestellt, welcher zum Regimentsstabe gehört, den roßärztlichen Dienst bei dem ganzen Regiment zu beaufsichtigen, zugleich

aber auch diesen Dienst speziell bei einer Escadron bezw. einer Abtheilung des Regiments zu versehen hat.

Den übrigen Escadrons und der anderen nicht reitenden Abtheilung des Regiments ist je ein Roßarzt oder Unter-Roßarzt zugetheilt, und hat ferner jede reitende Batterie und jedes Train-Bataillon einen solchen.

Die Ober-Roßärzte sind obere Militair-Beamte, die Roßärzte und Unter-Roßärzte aber Personen des Soldatenstandes, und zwar zählen die ersteren zu den Wachtmeistern bezw. Feldwebeln, die letzteren zu den Vice-Wachtmeistern bezw. Vice-Feldwebeln.

Der Dienst des roßärztlichen Personals erstreckt sich auf die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes und die Behandlung der Krankheiten der Dienstpferde, sowie auf die Leitung des von den Fahnenschmieden auszuführenden Hufbeschlages. Außerdem ist das gedachte Personal verpflichtet, Vorträge vor Offizieren zu halten, sowie praktische und theoretische Uebungen mit denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften vorzunehmen, welche in den niederen Theilen der thierärztlichen Heilwissenschaft, in der Pferdekenntniß und im Hufbeschlage unterwiesen werden sollen. Endlich liegt demselben die Untersuchung der Fourage ob.

§ 15.

Kasernen- und Quartier-Ordnung.

A. Kasernen-Ordnung.*)

Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung wird in jeder größeren Kaserne täglich ein Offizier zur Kasernen-du jour kommandirt und eine Kasernenwache gegeben; in jedem Kompagnie-2c.Revier hat der Unteroffizier du jour, in jeder Stube der Stuben-Aelteste für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Der Offizier der Kasernen-du jour meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Bataillons- (Abtheilungs-) bezw. Regiments-Kommandeur. Er darf während seines 24stündigen Dienstes die Kaserne nicht verlassen, ohne einen Stellvertreter zu haben, und ist für die polizeiliche Ordnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernenwache, die er oft und zu unbestimmten Zeiten zu revidiren hat, verantwortlich. Er erhält von Allem, was sich in der Kaserne ereignet, durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernenwache Anzeige und meldet es erforderlichen Falles weiter an den Bataillons- oder Regiments-Kommandeur. Verläßt er die Kaserne, so muß den Unteroffizieren

---

*) Die Aufrechthaltung der Kasernen-Ordnung fällt zwar nicht ausschließlich in den Bereich des inneren Kompagnie- 2c. Dienstes, steht jedoch im engsten Zusammenhange mit der Stuben- und Quartier-Ordnung, und konnte daher hier nicht übergangen werden.

du jour und der Kasernen-Wache mitgetheilt werden, welcher Offizier ihn während seiner Abwesenheit vertreten wird. Betritt ein Stabsoffizier oder ein höherer Vorgesetzter die Kaserne, was dem Offizier du jour durch den Wachthabenden der Kasernenwache sofort angezeigt werden muß, so meldet er sich bei demselben. Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere oder Beamte fremder Armeen darf er ohne höhere Genehmigung nicht gestatten.

Die Kasernenwache erhält ihre Instruction von dem Kommandeur des kasernirten Truppentheils, hat jedoch, sobald ihre Thätigkeit über den inneren Bereich der Kaserne hinausgeht, gleich den übrigen militairischen Wachen, nach den von der Kommandantur erlassenen Instructionen und Anordnungen zu verfahren. Es sind daher auch Posten dieser Wachen, welche vor der Kaserne auf öffentlicher Straße stehen, als im Garnisondienst befindlich zu betrachten. Im Uebrigen aber steht die Kasernenwache unmittelbar unter dem Befehl des Offiziers der Kasernen-du jour, dem sie, wie ihre Posten, dieselben Ehrenbezeigungen zu erweisen hat, wie die Garnisonwachen dem Offizier du jour.

Die Wache, sowie die Unteroffiziere du jour haben dafür zu sorgen, daß sich keine dazu nicht befugten Personen in der Kaserne umhertreiben. Civil-Personen, welche dieselbe betreten wollen, müssen mit einer vom Kommandeur ausgestellten Erlaubnißkarte versehen sein.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Schluß der Kaserne in dieselbe zurückkehren, ohne Urlaub zu haben, werden von der Wache am andern Morgen dem Offizier der Kasernen-du jour gemeldet.

Ueber die Obliegenheiten des Unteroffiziers du jour vergl. §. 14.

Der Stuben-Aelteste ist für die Ordnung und Reinlichkeit in seiner Stube verantwortlich; wenn ein Offizier die Stube betritt, so meldet er, mit wie viel Mann dieselbe belegt ist.

In jeder Stube ist täglich ein Mann du jour; er hat die Stube sowie alle gemeinschaftlichen Utensilien zu reinigen, Wasser zu holen, im Winter das Einheizen zu besorgen, die Stuben-Lampen in Stand zu setzen rc.

Die Namen sämmtlicher in der Stube einquartierten Unteroffiziere und Mannschaften müssen auf einem inwendig an der Thür angehefteten Zettel deutlich verzeichnet sein.

Ein jeder Einquartierte muß, wenn der Dienst es nicht anders erfordert, bei der Infanterie im Sommer um 6 und im Winter um 7 Uhr, bei der Kavallerie aber spätestens eine halbe Stunde vor Anfang des Stalldienstes aufstehen. Jeder Mann hat, gleich nachdem er aufgestanden ist (der Kavallerist bevor er in den Stall geht), seine Lagerstätte in Ordnung zu bringen. Im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr müssen die Stuben in Ordnung sein und die Leute sich selbst gereinigt haben.

Von jeder Kompagnie rc. werden täglich die nöthigen Mannschaften kommandirt, um die zu dem betreffenden Revier gehörenden Flure und

Treppen zu reinigen; die Kontrole hierüber gehört zu den Obliegenheiten des Unteroffiziers du jour.

Die Spinden sind sauber und ordentlich zu halten und beim Verlassen der Stube zu verschließen. Bettwäsche und Handtücher dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu welchen sie bestimmt sind.

Niemand darf an anderen als an den dazu angewiesenen Plätzen Waffen und Montirungsstücke putzen. Das Auswaschen der Schußwaffen geschieht an den Brunnen.

Das Tabakrauchen ist bei Tage überall, mit Ausnahme der Trocken- und Vorrathsböden, der Montirungskammern, Küchen und der Holzställe oder deren Nähe, erlaubt, bei eintretender Dunkelheit aber nur in den Zimmern und unter keiner Bedingung im Bette. Patronen und Pulver dürfen in der Kaserne nicht aufbewahrt werden.

Nach anstrengenden Uebungen darf der Soldat eine Stunde ruhen; ebenso können Leute, welche auf Wache oder Nachtpatrouille waren, sich, wenn dazu Zeit ist, am Tage einige Stunden niederlegen; die Lagerstätten sind hierauf jedoch wieder in Ordnung zu bringen.

Das Lagergeräth auf längere Zeit abwesender Mannschaften ist bis auf die Bettstelle aus der Stube zu entfernen, zu lüften und unter Verschluß zu nehmen.

Kein Kasernenbewohner darf bei den in der Kaserne wohnenden Marketendern etwas genießen, sondern den Bedarf dort nur holen. Auch dürfen die Küchen nur von den dahin kommandirten Mannschaften betreten werden.

Zwischen der Reveille und dem Zapfenstreich (der Retraite) kann jeder Soldat, der diese Freiheit nicht durch schlechte Führung verwirkt hat, wenn ihn kein Dienst trifft, nach Belieben ausgehen; zur Essenszeit muß er jedoch gegenwärtig sein.

Abends zur bestimmten Stunde muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet oder Erlaubniß zum längeren Ausbleiben hat, innerhalb der Kaserne sein. Ist ein Soldat über die Urlaubszeit ausgeblieben, so hat der Stuben-Aelteste dem Feldwebel (Wachtmeister) und dem Unteroffizier du jour Anzeige zu machen. Auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, findet dies keine Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dahingegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger als die Gemeinen außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Auch können den älteren oder verheiratheten Unteroffizieren der letzteren Kategorie permanente Urlaubskarten ertheilt werden.

Im Sommer des Abends um $^1/_2$ 11 Uhr, im Winter um $^1/_2$ 10 Uhr darf kein Licht mehr in den Stuben brennen.

Wo die Bettstellen am Tage, um Raum zu gewinnen, übereinandergestellt werden, sind die oberen des Abends herabzunehmen; daß die Mannschaften in übereinanderstehenden Bettstellen schlafen, ist untersagt.

Nach dem Schlafengehen der Soldaten darf kein Feuer mehr im Ofen brennen und die Ofenröhre nicht geschlossen sein.

B. Quartier-Ordnung.

Für Natural-Quartiere gelten rücksichtlich der Ordnung und Reinlichkeit in den Stuben, der Obliegenheiten des Quartier-Aeltesten, des Aufstehens und Ausgehens der Leute im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie sie vorstehend für die Kasernen angegeben sind.

Hat der Quartiergeber dem Einquartierten ein verschließbares Zimmer oder hinlänglich großes Behältniß zur Aufbewahrung der Sachen eingeräumt, so ist er für die Sicherheit der letzteren zu stehen, nicht verbunden, entgegengesetzten Falles für die Dauer der Abwesenheit des Soldaten nur dann, wenn dieser seine Entfernung dem Wirthe angezeigt und ihm die aufzubewahrenden Sachen übergeben hat.

Ist die Kammer oder das Zimmer verschließbar, so muß der Einquartierte, wenn er fortgeht, dem Wirthe den Schlüssel übergeben, damit Vorgesetzte das Quartier zu jeder Zeit besichtigen können.

Munition darf in der Regel nicht in den Quartieren aufbewahrt werden; ist dies nicht zu vermeiden, so bleibt der Quartier-Aelteste dafür verantwortlich, daß sorgsam und vorsichtig damit umgegangen wird.

Wäsche, Lederzeug ꝛc. nach der Straße zu aus dem Fenster zu hängen, ist verboten.

Der Wirth ist nur verbunden, die Hausthür bis um 10 Uhr Abends offen zu lassen; wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich daher über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe einigen. Kommt der Soldat voraussichtlich später als 10 Uhr aus dem Dienste, so muß er dies dem Wirthe mittheilen, damit er eingelassen wird.

Weigert sich der Wirth, einem begründeten Anspruch des Einquartierten zu genügen, so hat dieser, in größeren Quartieren der Quartier-Aelteste, ohne sich mit jenem in einen Streit einzulassen, sich sofort an den Korporalschaftsführer (Beritt-Unteroffizier) zu wenden, der weitere Anzeige darüber macht.

Die Korporalschaftsführer und Beritt-Unteroffiziere müssen mindestens wöchentlich, die Offiziere der Inspectionen ꝛc. monatlich einmal, und zwar zu ganz unbestimmten Zeiten und ohne vorhergehende Ankündigung, die Quartiere revidiren.

§ 16.

Wartung und Pflege der Pferde — Stalldienst.

A. Die Wartung und Pflege der Pferde im Allgemeinen.

Die große Bedeutung, welche die Leistungsfähigkeit und Ausdauer ihrer Pferde nicht sowohl für die Kavallerie, als auch für die Feld-Artillerie hat, erhebt die Wartung und Pflege derselben zu einer der wichtigsten Pflichten dieser Waffen.

Das Pferd muß zu der festgesetzten Zeit gefüttert, getränkt und geputzt werden, eine gute Streu erhalten und im Stall in jeder Hinsicht mit Schonung und Aufmerksamkeit behandelt werden.

Durch regelmäßige Abwartung und gründliches Putzen wird die Gesundheit des Pferdes befördert und Krankheiten desselben vorgebeugt, denn nur ein wohlgepflegtes und äußerlich rein gehaltenes Pferd gedeiht auch innerlich. Bei eintretenden Krankheiten muß sofort thierärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Wie bereits früher bemerkt, sind es besonders die Unteroffiziere, welche darüber zu wachen haben, daß die Leute die Pferde gut versorgen.

Das **Füttern** muß mit der größten Gewissenhaftigkeit geschehen und die Futterstunden müssen genau innegehalten werden. Nach stattgehabter Bewegung und besonders nach Erhitzung darf den Pferden das Futter nicht zu früh gereicht und ebenso dürfen sie nicht überfüttert werden.

Der Hafer wird in drei Fütterungen und nur ausnahmsweise bei ganz schlechten Fressern jede dieser Fütterungen in zwei Futtern gegeben. Das Futter muß vor dem Einschütten in die Krippe vom Staube gereinigt und die letztere, nachdem alte Futterreste entfernt worden, mit einem Strohwisch ausgewischt werden. In der Krippe wird das Futter mit der Hand ausgebreitet. Häcksel ist mit dem Hafer gehörig zu mischen und bei Pferden, welche die Gewohnheit haben, ihn fortzublasen, etwas anzufeuchten.

Die Pferde dürfen nicht zu lang angelegt sein, damit langsamen Fressern das Futter nicht von den Nebenpferden fortgefressen wird, doch müssen sie so lang anliegen, daß sie gut in die Raufen kommen können. In großen Ställen weist, während der Futtermeister das Futter einmißt, der Unteroffizier du jour auf der einen und der Gefreite der Stallwache auf der anderen Seite die Leute zum Füttern an.

Zum **Tränken** sind Brunnenwasser, reines fließendes Wasser und frei aufgefangenes Regenwasser geeignet. Bei kaltem Wetter muß das Wasser etwas erwärmt werden, indem man es einige Zeit im Stalle stehen läßt.

Die Zeiten, zu welchen getränkt werden soll, werden von der Escadron (Batterie) festgesetzt. Im Sommer ist es gut, des Abends spät nochmals zu tränken, wodurch das starke Saufen am Morgen und das Schwitzen der Pferde in Folge dessen verhütet wird. Nach stattgehabter Bewegung dürfen die Pferde vor einer bis zwei Stunden nicht getränkt werden, und nach starker Erhitzung darf man, selbst wenn die Pferde ganz abgekühlt sind, nicht zu viel mit einem Male zu saufen geben. Säuft das Pferd gern hastig, so muß man etwas Heu oder Stroh auf das Wasser legen.

Die **Streu** muß trocken, gleichmäßig verbreitet und locker sein, auch möglichst frei von Mist gehalten werden. Wenn es zulässig ist, läßt man die Pferde fortwährend auf Streu stehen, was günstig auf ihren Futterzustand einwirken wird.

Für den Herbst und Winter empfiehlt sich die sogenannte Matratzenstreu, deren Vortheile darin bestehen, daß das Pferd auf stets gleich-

mäßig warmer Unterlage steht oder liegt, wodurch ein besonderes Wohlbefinden des Pferdes, welches sich bald in gutem Haar und gutem Futterzustande bekundet, erzeugt wird, und daß an der Strohration gespart und diese Ersparniß im Sommer zur Verbesserung der Streu verwendet werden kann.

Durch das Putzen der Pferde wird deren Hautthätigkeit erhöht und durch die danach eintretende Reinigung ihnen ein äußeres Wohlbehagen verschafft, welches im Verein mit sonstiger Pflege ihre Gesundheit fördert und ihnen ein schönes Aussehen giebt.

Das Putzen des Pferdes beginnt von der linken Seite des Halses. Die Kardätsche wird in die linke, die Striegel in die rechte Hand genommen. Die Striegel dient nur zum Reinigen der Kardätsche oder um groben Schmutz zu entfernen, wenn derselbe sich an einzelnen Theilen des Pferdes finden sollte. Die Kardätsche wird mit dem Haarstrich, so weit der Arm reicht, über die Haut hingeführt. Nach drei bis vier Strichen wird mit der Kardätsche über die Striegel gefahren, um den Staub aus der Bürste zu entfernen. Beim Putzen der rechten Seite des Pferdes wird die Kardätsche in die rechte Hand genommen. Zum Putzen des Kopfes wird die Halfter abgenommen.

Die Mähne, der Schopf und der Schweif in seinem oberen Theile werden gehörig durchgebürstet und der Schweif mit den Fingern verlesen; ein Auskämmen derselben darf nicht erfolgen.

Der Staub wird in langen Strichen hinter jedem Pferde aus der Striegel ausgeklopft, und dürfen diese Striche erst fortgefegt werden, wenn das Pferd fertig geputzt ist. So lange der Staub grau aussieht, ist die Haut nicht rein; dies ist erst der Fall, wenn er weiß wird.

Zum Schluß des Putzens wird der lose Staub vom ganzen Pferde mit einem sogenannten Stiefelschweif oder mit einem Lappen abgeschlagen und das Pferd zuletzt mit dem Lappen nach dem Strich der Haare abgewischt; demnächst werden die Augen und Nasenlöcher in dieser Reihenfolge mit einem leinenen, Schlauch und After mit einem wollenen Lappen ausgewischt, im Sommer ausgewaschen, wobei nach jedem Theile der Lappen wieder auszuspülen ist.

Wenn ein Pferd nach dem Reiten in den Stall kommt, werden alle Fenster und Luken geschlossen. Nachdem es abkandart, angelegt und Heu in die Raufe gethan ist, wird es abgesattelt und abgerieben, indem man zwei Strohwische nimmt und mit beiden Händen, mit dem Haar streichend, vom Halse anfangend, alle Theile des Pferdes so lange reibt, bis dasselbe vollkommen trocken ist. Ist der Stall kalt, so lüftet man, um Erkältungen zu vermeiden, nur den Sattel, reibt das Pferd zunächst an den nicht vom Sattel bezw. Woylach bedeckten Theilen ab, sattelt dann erst ab und reibt die Sattellage trocken. Das Abreiben muß besonders sorgfältig an den Beinen, dem Bauche, der Brust und auf der Sattellage geschehen. Hiernach wird das Pferd mit der Kardätsche gehörig abgeputzt, bis die Haare wieder glatt liegen, und mit der Decke zugedeckt, wie sie beim Reiten lag, also 9-(12-)fach. Die Decken werden hierzu, die bisherige Lage beibehaltend, umgedreht, später aber lang gelegt. Nach jedem Reiten ist der Beschlag des Pferdes zu untersuchen und müssen die Hufe gereinigt werden. Letzteres geschieht, indem man die Hufe abwäscht und unten mit einem Hufkrätzer oder einem zugeschnittenen Stückchen Holz reinigt. Nachdem das Pferd ab-

gekühlt ist, werden ihm, wie oben nach dem Putzen angegeben, die Augen, Nasenlöcher, Schlauch und After ausgewaschen. Ein Waschen der Beine findet nur auf besonderen Befehl statt. Ist der Stall kalt, die Luft aber warm, so führt man das Pferd, ehe es in den Stall gebracht wird, einige Zeit im Freien herum.

Erst eine gute Stunde nach dem Reiten darf gefüttert und getränkt werden, doch giebt man, wenn man kann, gleich etwas Heu. Verläßt man den Stall vor dem Füttern, so muß man dafür sorgen, daß das Pferd, wenn es etwa loskommen sollte, nicht zum Futter oder Wasser gelangen kann.

B. Der Stalldienst.

In großen Ställen sind die Pferde nach Offizier- und Unteroffizier-Beritten aufgestellt, die Stände mit laufender Nummer versehen und auf Tafeln die Namen der Berittführer sowie die Nummern angegeben, welche zu dem Beritt gehören. Die Remonten, die mageren Pferde, welche Zulage erhalten, und die Krippensetzer werden, jede dieser Gattungen für sich, in den Ställen zusammengestellt.

Der Offizier und unter ihm der Unteroffizier du jour in jeder Escadron haben die Aufsicht im Stall. Letzterer ist, wenn er nicht anderweitig im Dienst beschäftigt, stets im Stalle anwesend und verläßt denselben erst Abends nach dem Abfüttern.

Für jeden Stall wird eine Stallwache kommandirt, deren Stärke sich nach der Lokalität und der Anzahl der Pferde richtet. Für den gemeinschaftlichen Stall einer Escadron genügen ein Gefreiter und 6 Mann.

Die Stallwache tritt im Stall-Anzuge, der Gefreite mit Seitengewehr, Morgens oder Mittags zur festgesetzten Stunde an. Der Gefreite meldet sich bei dem Wachtmeister und dem Unteroffizier du jour, theilt die Wache ein und schreibt die Namen der Mannschaften auf die dazu bestimmte Tafel. Jedem Posten weist er einen bestimmten Bezirk zur Beaufsichtigung an. Von seinem Vorgänger läßt er sich die Utensilien übergeben und meldet das etwa Fehlende dem Wachtmeister. Er darf die Stallwache nicht verlassen und ist, so lange kein höherer Befehlshaber anwesend ist, für Alles verantwortlich, was sich im Stalle zuträgt.

Der Gefreite der Stallwache hat dafür zu sorgen, daß im Stalle eine gute nicht zu warme Luft herrscht, was durch Reinlichkeit, häufiges Fortschaffen des Mistes und der Jauche, durch Oeffnen der Fenster und Luken 2c. erlangt wird; Zugluft ist jedoch zu vermeiden.

Der Stall muß bei Tage und bei Nacht immer in bester Ordnung sein; die Stall-Utensilien müssen sich auf ihren bestimmten Plätzen befinden und stets in brauchbarem Zustande erhalten werden, die Futterkast n außer der Zeit des Empfanges oder der Ausgabe des Futters geschlossen sein.

Die Wassergefäße und Eimer sind immer rein zu halten, eine Stunde vor dem Tränken zu füllen und die Wasserreste nach demselben auszugießen.

Bei gutem Wetter ist die Streu zu trocknen und öfters zu wenden. Auch bei der Matratzenstreu ist von Zeit zu Zeit ein Trocknen und Wenden der obersten Strohschicht nothwendig.

Kranke Pferde und deren Behandlungsweise muß der Gefreite sich besonders übergeben lassen.

Pferde werden nur auf Befehl eines Vorgesetzten aus dem Stalle gezogen.

Im Stalle sind nur Personen zu dulden, welche daselbst Geschäfte haben. In demselben darf nicht geraucht werden.

Die Posten der Stallwache, welche sich alle zwei Stunden ablösen, gehen mit dem Besen in der Hand in ihrem Revier auf und ab, um unverweilt Mist und Jauche aus den Ständen fortzuschaffen, die Streu aufzulockern und anzufegen, das Loskommen der Pferde, das Scheuern, das Uebertreten über Lattirbäume, Ketten 2c., sowie das Schlagen und Beißen zu verhüten.

Die nicht auf Posten befindlichen Leute der Stallwache müssen Nachts sämmtlich im Stalle bleiben; am Tage kann der Gefreite sie auf kurze Zeit beurlauben.

Der Gefreite der Stallwache meldet dem in den Stall tretenden Regiments-Kommandeur, etatsmäßigen Stabsoffizier, Escadron-Chef, Offizier du jour und Wachtmeister, wie stark der Stall belegt ist, wie viel Pferde krank und wie viel im Dienst sind, und begleitet denselben so lange er im Stalle ist. Bei jedem anderen Offizier meldet er nur: „Kommandirt auf Stallwache!" — Ist der Unteroffizier du jour anwesend, so macht dieser die Meldung.

Bei Besichtigungen im Stall steht jeder Mann an der linken Seite des Pferdes hinter demselben im Stande, Front nach der Stallgasse. Tritt der Vorgesetzte in den Stand, so schlägt er die Decke auf und faßt das Pferd an die Halfter.

Ehe die Escadron sich Morgens im Stall versammelt, werden die Krippen von der Stallwache und den zum Füttern kommandirten Mannschaften gereinigt. Hierauf wird das Futter geschüttet, so daß die Pferde gefressen haben, wenn die Leute in den Stall kommen.

Jeder Mann empfängt am Futterkasten das Futter von dem Futtermeister und schüttet solches den Pferden der Reihe nach ein. Der Gefreite der Stallwache hat darauf zu sehen, daß dieses mit Ordnung geschieht und kein Pferd übergangen wird.

Bei einigen Regimentern gehen die Mannschaften sämmtlich zum Füttern in den Stall. Wo dies nicht geschieht versammeln sich die Escadrons eine halbe Stunde, nachdem zum Wecken geblasen ist, daselbst. Jeder Mann untersucht zunächst den Gesundheitszustand seines Pferdes in Bezug auf Verletzungen (besonders die Beine, den Kopf und die

Augen), sowie auf Anzeichen von Druse (die Kehlgangsdrüsen und die Nasenschleimhäute). Die Beritt-Unteroffiziere besichtigen die Pferde des ganzen Beritts. Hierauf nehmen die Mannschaften die Streu auf, misten die Stände aus, reinigen sie, bringen die trockene Streu an den dazu bestimmten Ort und karren den Dünger an den Mistberg.

Nachdem hierauf die Pferde durch Einknebeln in den unter der Raufe befindlichen Ring kurz gelegt sind, wird geputzt. Die Unteroffiziere gehen während des Putzens in den Beritts auf und ab, kontroliren das Putzen und revidiren das Zaum- und Sattelzeug.

Nach dem Putzen, welches in der Regel eine Stunde dauert, kommandirt der Wachtmeister: „Abwischen und Tränken, Unteroffiziere zum Rapport!“ worauf jeder Mann mit einem wollenen Lappen das Pferd abwischt, es tränkt und im Winter, wenn dies befohlen ist, die Decke auflegt. Die Unteroffiziere rapportiren dem Wachtmeister.

Erst wenn die Erlaubniß dazu ertheilt ist, verlassen die Mannschaften den Stall, worauf die Stallwache denselben reinigt und die Utensilien an die bestimmten Plätze bringt.

Morgens um 8 Uhr, oder wenn exerzirt wird, bis zur Rückkehr der Escadron, wird von der Stallwache die Hälfte der täglichen Heuration aufgesteckt. Das Streumachen richtet sich nach speziellen Befehlen; sobald dieselbe gemacht ist, werden die Pferde lang angelegt.

Die Stallwache und die kommandirten Fütterer schütten das Mittagsfutter um 11 Uhr ganz in derselben Weise wie am Morgen. Haben Uebungen zu Pferde stattgefunden, so wird nicht früher als eine bis zwei Stunden nach der Rückkehr gefüttert.

Mittags um 1 Uhr oder zu sonst befohlener Zeit kommen die Mannschaften abermals zum Putzen in den Stall, welches nebst dem Tränken ganz wie am Morgen geschieht. Nach dem Putzen wird die Streu gemacht oder vermehrt und Appell abgehalten. An Sonn- und Festtagen wird Mittags nicht geputzt, sondern nur getränkt und Appell gehalten.

Um 6 Uhr Abends erhalten die Pferde das dritte Futter und um $^1/_2$8 Uhr werden sie durch die Stallwache und dazu kommandirte Mannschaften getränkt; die Streu wird nochmals aufgelockert und jedem Pferde die zweite Hälfte der Heuration gegeben; im Winter werden die Decken abgenommen, wenn sie aufgelegt waren. Demnächst werden die Thüren mit Ausnahme einer einzigen verschlossen und der Stallwache ist es nunmehr bis auf die nöthigen Posten, welche beständig auf und ab gehen, erlaubt zu ruhen. Auf die brennenden Lampen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Bei plötzlicher Feuersgefahr in einem der Ställe, öffnet die Stallwache zuvörderst und ohne weitere Hülfe abzuwarten, alle Stallthüren. Ein Mann meldet es in der Kaserne und die Stallwache nebst der her-

beigeeilten Mannschaft hängt die Pferde los und treibt sie, wenn keine Rettung durch ordnungsmäßiges Hinausbringen mehr möglich sein sollte, zum Stalle hinaus.

In kleinen Ställen putzen, füttern und tränken alle Leute, die nicht im Dienst sind, ihre Pferde selbst; im Uebrigen gelten auch hier alle für große Ställe in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit, Wartung und Fütterung der Pferde Geltung habenden Vorschriften.

Zwischen den Futter- und Putzstunden müssen die Leute mindestens ein Mal in den Stall gehen, um die Stände zu reinigen. Stehen mehrere Pferde zusammen, so braucht dies nur ein Mann zu thun, den der Beritt-Unteroffizier tageweise zu bestimmen hat. In jedem Stalle ist dem ältesten Manne die Aufsicht übertragen und macht dieser beim Eintritt eines Vorgesetzten die erforderliche Meldung.

In jedem Quartier, wo Königliche Dienstpferde stehen, muß mindestens ein Mann einquartiert sein.

§ 17.

Der Appell.

Jede Kompagnie &c. versammelt sich täglich ein Mal, in der Regel nachdem die Parole ausgegeben ist, bei den berittenen Waffen gewöhnlich Nachmittags nach der Putzstunde, zum Appell, welcher, soweit es die übrigen Geschäfte erlauben, vom Kompagnie-, Escadron- oder Batterie-Chef selbst, sonst aber von dem Offizier du jour abgehalten wird.

Der Appell dient dazu, die Mannschaft mit den Tagesbefehlen bekannt zu machen, den Dienst für die nächsten 24 Stunden zu kommandiren und am 1., 11. und 21. jeden Monats die Löhnung auszuzahlen; außerdem muß er dazu benutzt werden, die dienstlichen Anordnungen, die Veranlassung verfügter Bestrafungen &c. den Leuten belehrend auseinanderzusetzen, sie auf ihre Pflichten und Obliegenheiten aufmerksam zu machen, von Zeit zu Zeit die Kriegs-Artikel in Erinnerung zu bringen und zu erläutern, sowie durch öffentliches Loben und Tadeln auf den Geist der Mannschaft einzuwirken, auch wohl Revisionen der Waffen und der Bekleidung vorzunehmen.

Keineswegs aber ist es zweckmäßig und rathsam, alle dergleichen Beschäftigungen jedesmal oder auch nur jedesmal einige vorzunehmen, und ebensowenig sind lange Reden und weitläufige Auseinandersetzungen wohl angebracht. Es bildet sich dadurch eine Art Gewohnheit, die Vorgesetzten sprechen zu hören, ohne viel auf den Inhalt ihrer Rede zu achten, da jeder nur auf das Ende wartet. Klare Auseinandersetzung in wenigen aber treffenden Worten, das ist die Art, wie zu Soldaten gesprochen werden muß, wenn man sie nicht langweilen, die Rede nicht unnütz verschwenden, und wenn man einen Eindruck hervorbringen will,

welcher von Dauer ist und nicht schon während der Rede wieder schwindet.

Die Mannschaften erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen ist, in Mützen (die Kavallerie im Stall-Anzuge) ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere jedoch mit demselben.

Nachdem die Korporalschafts-ꝛc.Führer dem Feldwebel (Wachtmeister) gemeldet haben, ob Leute fehlen, formirt dieser die Kompagnie (Escadron, Batterie), läßt stillstehen und richten; die Unteroffiziere stellen sich nach dem Dienstalter in einem Gliede dem rechten Flügel gegenüber auf, Front gegen die Kompagnie ꝛc.; bei der Kavallerie die Trompeter auf dem linken Flügel der Unteroffiziere, bei der Infanterie die Spielleute auf dem rechten Flügel der Kompagnie.

Wird es für nöthig gehalten, so verliest der Feldwebel (Wachtmeister) die Kompagnie (Escadron ꝛc.).

Nachdem hierauf die Mannschaften zum Dienst kommandirt sind, läßt der Offizier zum Kreise schwenken und die Befehle vorlesen.

An den Löhnungstagen hat der den Appell abhaltende Offizier, nachdem die Löhnung ausgezahlt ist, die Kompagnie ꝛc. zu befragen, ob ein Jeder seine Kompetenzen richtig empfangen oder ob noch Jemand eine Forderung an Geld oder Brod zu machen hat. Tritt ein Unteroffizier oder Soldat hierbei mit einer solchen auf, so ist der Anspruch sofort zu untersuchen und die Angelegenheit zu ordnen oder dem Kompagnie-ꝛc.Chef zu melden.

Bei den berittenen Waffen wird mindestens alle 14 Tage Pferde-Appell abgehalten, zu welchem, soweit das Zurückbleiben einzelner nicht befohlen ist, sämmtliche Pferde, und zwar blank auf Trense erscheinen, um auf ihren Putz, Gesundheitszustand und Beschlag untersucht zu werden.

Fünfter Abschnitt.

Der innere Dienst außerhalb des Kompagnie- ꝛc. Verbandes.

---

§ 18.

Dienstverhältnisse einzelner Chargen.

A. Offiziere.

1. Der **Regiments-Kommandeur** nimmt eine der wichtigsten Stellungen unter den höheren Truppenbefehlshabern ein, denn ihm vor

Allen fällt die Heranbildung und Leitung des ihm untergebenen Offizier-Korps, die Pflege eines wahrhaft kriegerischen Geistes, ritterlicher und ehrenhafter Gesinnung in demselben, sowie die Aufrechthaltung der Disziplin im Regiment zu.

Der Ersatz des Offizier-Korps, insoweit die Offiziere dem Regiment nicht durch Allerhöchste Ordre zugewiesen werden, ist hauptsächlich in seine Hände gelegt; er stellt junge Leute, welche auf Beförderung dienen wollen, in das Regiment ein, und es liegt ihm ob, die Erziehung derselben zu ihrem künftigen Beruf unausgesetzt im Auge zu behalten.

Er übt die niedere Gerichtsbarkeit aus, leitet die ökonomischen Angelegenheiten (bei der Kavallerie auch das Kassenwesen) des Regiments, versetzt die Subaltern-Offiziere innerhalb desselben, ernennt bezw. bestätigt die Adjutanten, untersuchungsführenden Offiziere, sowie die Unteroffiziere und Gefreiten, vertheilt den dem Regiment überwiesenen Ersatz an die Bataillone, Abtheilungen und Escadrons 2c. 2c.

Von dem Regiments-Kommandeur gehen die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der Bataillone, Escadrons und Batterien aus, deren er sich durch die nöthige Beaufsichtigung versichert. Er überwacht den Dienst in seinem ganzen Umfange, hält darauf, daß seine Untergebenen, jeder in seinem Wirkungskreise, nach den Allerhöchsten Orts als maßgebend aufgestellten Grundsätzen, Reglements und Instructionen verfahren, und sorgt dafür, daß das Regiment als Ganzes im Linien- und Felddienst vollkommen ausgebildet wird.

2. Der **Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur** ist für alle Angelegenheiten des Bataillons (der Abtheilung) die erste Instanz; von ihm aus gelangen sie erst zum Kommandeur des Regiments, welcher in allem demjenigen, was zu seinem Wirkungskreise gehört, das Nöthige verfügt, das darüber Hinausgehende aber zur höheren Entscheidung bringt.

Die Ausführung der von dem Regiments-Kommandeur über Ausbildung, Uebungen und Felddienst gegebenen Detail-Vorschriften ist Sache der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, denen hierbei jedoch hinlängliche Freiheit zum Selbsthandeln gelassen werden soll. Sie führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien im Sinne der allgemein gültigen Grundsätze 2c. diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht.

Der Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur ist für die Kasse des Bataillons (der Abtheilung) und für die Rechnungslegung verantwortlich; er betreibt unter Mitwirkung des zweiten Mitgliedes der Kassen-Kommission die laufenden Kassen-Geschäfte nach den dieserhalb gegebenen Vorschriften durch den Zahlmeister mit den betreffenden Behörden; was jedoch über diesen Gang der laufenden Geschäfte hinausgeht, als Anfragen, Erlangung erläuternder Bestimmungen 2c. geht an den Regiments-Kommandeur.

In Betreff des Dienstverhältnisses der Kommandeure selbstständiger Bataillone gilt das, was weiter oben über den Wirkungskreis des Regiments-Kommandeurs gesagt ist.

3. Der **etatsmäßige Stabsoffizier** eines Infanterie- oder Artillerie-Regiments steht für besondere Aufträge zur Disposition des Regiments-Kommandeurs und vertritt einen abwesenden oder erkrankten Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeur.

Bei der Kavallerie ist der etatsmäßige Stabsoffizier zur Unterstützung und Hülfe des Regiments-Kommandeurs bestimmt, dessen Aufträge er in allen Beziehungen vollzieht und den er auch bei Abwesenheit oder Krankheit desselben vertritt.

Außerdem fungirt der etatsmäßige Stabsoffizier bei allen Waffen als Präses der Regiments-Bekleidungs-Kommission und bei der Kavallerie auch als Mitglied der Kassen-Kommission.

4. Der **älteste Hauptmann eines Infanterie-Regiments** bezw. der an dessen Stelle stehende **überzählige Stabsoffizier** ist dem Regimentsstabe zugetheilt und seine dienstliche Verwendung, sowie die Abgrenzung seines Wirkungskreises von demjenigen des etatsmäßigen Stabsoffiziers dem Ermessen des Regiments-Kommandeurs überlassen. Insbesondere soll hierbei eine Entlastung der Kompagnie-Chefs von Verrichtungen, welche mit der Kompagnieführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, angestrebt, sowie die kriegsgemäße Ausbildung der Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes berücksichtigt werden. Insoweit Landwehr-Kompagnieführer nicht zur Verfügung stehen, halten die ältesten Hauptleute bezw. überzähligen Stabsoffiziere die Kontrol-Versammlungen ab. Mit der Führung von Kompagnien dürfen diese Hauptleute selbst als Stellvertreter nicht beauftragt werden.

5. Zum **Regiments-Adjutanten** bestimmt der Regiments-Kommandeur einen Offizier nach eigener Wahl ohne höhere Genehmigung, und bei der Infanterie und Artillerie ohne Rücksicht, ob derselbe ein älteres Patent als die Bataillons- bezw. Abtheilungs-Adjutanten hat. Der Regiments-Adjutant steht unmittelbar unter dem Regiments-Kommandeur, nach dessen Bestimmung er die schriftlichen Geschäfte des Regiments führt. Er wendet sich in allen das Rapport- und Listenwesen betreffenden Angelegenheiten in der Regel an die Adjutanten der Bataillone und Abtheilungen, bei der Kavallerie an die Wachtmeister, durch welche er die Einforderungen des Regiments-Kommandeurs an die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure bezw. an die Escadron-Chefs gelangen läßt. Es liegt ihm ob, durch sorgfältige Führung des Kommandirbuches die vorschriftsmäßige Vertheilung der Kommandos und des übrigen Dienstes zu sichern. Die Offiziere des Regiments kommandirt er namentlich zu Kommandos und dergleichen, die Unteroffiziere und Gemeinen bataillons-

bezw. escadronsweise. Etwaige Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren des Adjutanten werden von dem Kommandeur geschlichtet, niemals aber darf ein Offizier die Einsicht in das Kommandirbuch fordern.

6. Die **Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten**, welche auf den Vorschlag der Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeure von dem Regiments-Kommandeur für ihre Posten bestätigt werden, haben die schriftlichen Arbeiten ihrer Bataillone bezw. Abtheilungen zu besorgen und sind dafür verantwortlich, daß mittelst sorgfältiger Führung des Kommandirbuchs die Offiziere zu Kommandos im Bataillon bezw. in der Abtheilung namentlich, die Unteroffiziere und Gemeinen kompagnie- bezw. batterieweise richtig kommandirt werden. Den Bataillons-Adjutanten sind die Unteroffiziere und Spielleute insofern speziell untergeordnet, als sie erstere zu den taktischen Uebungen im Bataillon praktisch auszubilden und rücksichtlich ihres vorschriftsmäßigen Anzuges auf der Parade und bei jedem Dienste zu beaufsichtigen, bei den Spielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie mit dem Spiel gehörig ausgebildet werden und bei versammeltem Bataillon in dienstmäßigem, ordentlichem Anzuge erscheinen.

B. Unteroffiziere.

1. **Zahlmeister-Aspiranten**. Bei jeder Truppen-Abtheilung, Anstalt ꝛc., welche einen Zahlmeister hat, ist ein Zahlmeister-Aspirant etatsmäßig und bestimmt, den Zahlmeister zu unterstützen.

Die Zahlmeister-Aspiranten ergänzen sich aus den Unteroffizieren und Mannschaften des Dienststandes. Sie müssen zwei Jahre in der Front gedient haben und erhalten ihre Ausbildung durch Beschäftigung bei dem Zahlmeister, bei einer Bekleidungs-Kommission und demnächst durch ein mindestens neunmonatliches Kommando bei der Intendantur. Nach bestandener Zahlmeister-Prüfung werden sie zu Sergeanten ernannt, rücken bei eintretender Vakanz in den Etat der Aspiranten und können nach achtjähriger Dienstzeit, die Kriegsjahre doppelt gerechnet, zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern ernannt werden. In vakante Zahlmeisterstellen rücken sie nach ihrer Anciennetät im Armee-Korps ein.

Bei einer Mobilmachung finden die Zahlmeister-Aspiranten Verwendung in den bei Neuformationen zu besetzenden Feld-Zahlmeisterstellen. Außerdem werden zur Deckung des Bedarfs an Feld-Zahlmeistern für überplanmäßige und Landsturm-Formationen geeignete Mannschaften des Friedensstandes zu Reserve-Zahlmeister-Aspiranten ausgebildet.

2. **Hautboisten ꝛc.** Etatsmäßig sind: bei den fünf älteren Garde-Infanterie-Regimentern ein Stabs-Hautboist, 47 Hautboisten, bei allen übrigen Infanterie-Regimentern ein Stabs-Hautboist, 9 Hautboisten, bei

einem Jäger- (Schützen-) und einem Pionier-Bataillon, einem Fuß-Artillerie- und dem Eisenbahn-Regiment ein Stabs-Hornist, 12 Hornisten.

Die Stabs-Hautboisten und Stabs-Hornisten haben Feldwebel-, die etatsmäßigen Hautboisten und Hornisten Unteroffizier-Rang und können nach Maßgabe ihres Dienstalters zu überzähligen Sergeanten befördert werden.

Außerdem ist es den Truppentheilen gestattet, eine gewisse Anzahl von Gemeinen als Hülfsmusiker zu verwenden und diese zu überzähligen Unteroffizieren zu ernennen.

3. **Waffenmeister.** Jede Feld- und reitende Abtheilung der Artillerie hat innerhalb ihres Unteroffizier-Etats einen Waffenmeister, der nach seiner Anciennetät auch zum Sergeanten aufrückt. Derselbe hat die an den Geschützen und Handwaffen vorkommenden Reparaturen theils selbst auszuführen, theils durch die in seiner Werkstatt beschäftigten Batterie-Schlosser ausführen zu lassen.

Ihre Ausbildung für die vorgedachte Funktion erhalten die Waffenmeister und Waffenmeister-Aspiranten bei den technischen Instituten der Artillerie und in den Gewehr-Fabriken.

§ 19.

Kommandos.

Allgemeines.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bestimmt ist, meldet sich bei allen am Orte anwesenden directen Vorgesetzten bis zu demjenigen hinauf, von welchem das Kommando angeordnet ist, eventuell auch bei allen Stabsoffizieren des Regiments; verläßt er in Folge des Kommandos die Garnison oder bezieht dasselbe sich auf den Garnison-Dienst, so hat er sich auch bei dem Kommandanten (Gouverneur) bezw. bei dem Garnison-Aeltesten zu melden. Sind mehrere Offiziere zu einem Kommando bestimmt, bei welchem Einer von ihnen den Befehl führt, so melden die jüngeren sich nur bei diesem, welcher die Meldungen bei den höheren Befehlshabern allein abmacht.

Ueber die besonderen Obliegenheiten bei einem Kommando, welche nicht schon durch die allgemeinen Dienstvorschriften feststehen, wird die erforderliche Instruction von dem Vorgesetzten ertheilt, welcher das Kommando befohlen hat.

Ist der Offizier für seine Person allein außerhalb der Garnison abkommandirt, so empfängt er Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für eine bestimmte Zeit am Kommando-Orte. (Vergl. § 39.)

Hält er sich in Dienstgeschäften in einer fremden Garnison auf, so ist er verpflichtet sich bei dem Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten, sowie event. bei dem kommandirenden General, dem Gouverneur und seinen etwa dort anwesenden directen Vorgesetzten zu melden, sobald sein Aufenthalt über 24 Stunden dauert. Bei einer Anwesenheit von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

Ist der Offizier mit Mannschaften kommandirt, so muß er sich die Nationale der Kommandirten mit Angabe der einem Jeden derselben zustehenden Kompetenzen, die erforderlichen Verpflegungsgelder, sowie die Marschroute, und wenn das Kommando die Eisenbahn benutzt, auch die Requisitionsscheine behufs Beförderung desselben zu ermäßigten Fahrpreisen behändigen lassen.

In Betreff der Verpflichtung der Offiziere, sich auf dem Marsche den gleichzeitig kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften anzuschließen, gilt im Allgemeinen, daß die Offiziere bei Kommandos von 20 Mann bezw. Pferden und darunter von dieser Verpflichtung zu entbinden sind. In diesem Falle empfangen sie, sofern nicht das General-Kommando die Begleitung des Kommandos durch einen Offizier ausdrücklich angeordnet hat, für die Reisetage die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten, anderenfalls aber nur die Kommando-Zulage. Am Kommando-Orte haben die mit Mannschaften kommandirten Offiziere unter allen Umständen nur auf die letztere Anspruch.

Ist der Offizier von der Begleitung der Mannschaften nach dem Kommando-Orte entbunden, so hat er den ältesten Unteroffizier zu instruiren und ihm die bezüglichen Papiere (Nationale, Marschroute, Requisitionsscheine), sowie eventuell die für den Marsch erforderlichen Verpflegungsgelder zu übergeben.

Ob dem Kommando Fouriere (Quartiermacher) vorauszusenden sind, hängt von der Stärke desselben, sowie auch davon ab, ob dasselbe unterwegs einquartiert wird. Die Entscheidung hierüber trifft die das Kommando absendende Behörde.

In Betreff der Beförderung eines Kommandos auf der Eisenbahn und des demselben zustehenden Vorspanns bleiben die §§ 40 und 41 zu vergleichen.

Auf dem Marsche hat der Kommandoführer sich, ebenso wie ein einzeln kommandirter Unteroffizier oder Gemeiner, bei jedem ihm begegnenden Vorgesetzten zu melden.

Der ein Kommando führende Offizier darf mit demselben in einen mit Truppen belegten Ort erst einrücken, nachdem er bei dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten daselbst durch einen Offizier und in dessen Ermangelung durch einen Unteroffizier seines Kommandos die Erlaubniß dazu eingeholt hat. Nach dem Einmarsch hat er sich bei demselben persönlich zu melden. Unteroffiziere rücken ohne Weiteres mit dem Kommando

vor die Wohnung des im Orte kommandirenden Offiziers und melden sich dort.

Die Marschquartiere werden dem Kommando in Garnisonorten durch Vermittelung des Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten, in Orten, wo sich keine Garnison befindet, durch die Ortsbehörde angewiesen. In jedem Nachtquartier hat der Kommandoführer die erhaltene Verpflegung gegen Quittung an die Ortsbehörde zu bezahlen. Von der Gemeinde gelieferte Fourage wird nicht zur Stelle bezahlt, sondern nur Quittung darüber ertheilt. (Vergl. § 31.)

Erkrankt ein Mann des Kommandos, so wird er in das Militair-Lazareth geschafft, zu welchem Ende, falls kein solches am Orte ist und der Kranke den Weg bis zum nächstgelegenen Lazareth nicht zu Fuß zurücklegen kann, auf Grund des Attestes eines Militair- oder Civilarztes oder, in Ermangelung eines solchen, der Ortsbehörde, Vorspann zu requiriren und für diesen die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen ist. (Vergl. § 41.) Dem Lazareth wird der Kranke mittelst eines Lazarethscheins, welcher das Nationale und das Verzeichniß der demselben mitgegebenen Königlichen- und Privat-Effecten enthalten muß, überwiesen. Zur Aufnahme des betreffenden Mannes in das Lazareth ist die Genehmigung des am Orte kommandirenden Offiziers erforderlich. Ist der Erkrankte nicht transportfähig, so wird er an Orten, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, der Ortsbehörde übergeben und hat der Kommandoführer in diesem Falle der Intendantur des Armee-Korpsbezirks, in welchem der Ort liegt, an dem der Kranke zurückbleibt, Anzeige zu machen.

Stirbt ein Mann des Kommandos, so hat der Kommandoführer dies sofort dem betreffenden Truppentheil zu melden und demselben die Königlichen Militair-Effecten in Packeten bis zu 10 Kilogramm Gewicht zu übersenden, den Privat-Nachlaß aber dem Civilgericht des Orts zu übergeben. Ist der Tod in einem Garnisonorte erfolgt, so ist dem Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten Meldung zu machen und die Leiche in das Lazareth zu schaffen. Befindet sich keine Garnison am Orte, so wird der Todesfall dem Standesbeamten und der Ortsbehörde angezeigt, welche letztere alsdann, falls das Kommando weiter marschirt, die Beerdigung veranlaßt.

Muß ein Kommandirter bestraft werden, so kann der Kommandoführer die Strafe verhängen und vollstrecken, wenn er Offizier ist und seine Strafbefugniß ausreicht. Anderenfalls ist der zu Bestrafende im nächsten Garnisonort dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten zu melden. Nöthigenfalls wird der betreffende Soldat als Arrestant dorthin gebracht.

Erkrankt ein Pferd des Kommandos unter Anzeichen des Rotzes, so hat der Kommandoführer, wenn ihm kein Roßarzt beigegeben ist, sofort einen anderen Roßarzt oder in Ermangelung eines solchen einen Civil-Thierarzt zu requiriren, und falls der Rotzverdacht

sich bestätigt, wenn möglich telegraphisch, dem General-Kommando, in dessen Bezirk das Kommando sich befindet, dem eigenen Truppentheil, eventuell dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Aeltesten des Ortes Meldung zu erstatten, sowie in jedem Falle die Ortsbehörde zu benachrichtigen. Marschirende Kommandos (auch Remonte-Kommandos) bleiben halten und warten weitere Befehle ab.

Am Bestimmungsorte meldet der Kommandoführer sich sowohl bei dem kommandirenden Offizier des Orts, als auch bei demjenigen Vorgesetzten, an welchen er bei seinem Kommando gewiesen ist.

1. Rekruten- und Reserve-Transporte.

Bei größeren Entfernungen und besonders da, wo Truppen außerhalb ihres Ersatz-Bezirks stehen, geschieht die Einziehung und Entlassung der Rekruten und Reservisten grundsätzlich in Transporten unter militairischem Kommando und zwar mit möglichster Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Für die militairische Formation der Transporte gilt als Regel, daß Transporte von 90 bis einschließlich 299 Mann in eine Kompagnie,
" " 300 " " 449 " " zwei Kompagnien,
" " 450 " " 599 " " drei Kompagnien und
" " 600 " " 749 " " vier Kompagnien
oder ein Bataillon formirt werden.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen anderen Sammelplatz dirigirt und hier dem Führer des zu ihrem Transport bestimmten Kommandos laut einer namentlichen Liste übergeben.

Auf dem Marsch zum Sammelplatz haben die einberufenen Mannschaften $22^1/_2$ Kilometer (3 Meilen) unentgeltlich zurückzulegen; für die weitere Entfernung wird den Rekruten ein Meilengeld von $22^1/_2$ Pfennigen pro Meile, den Reservisten und Landwehrmännern aber das reglementsmäßige Marschgeld pro Tag von den Ortsbehörden oder Steuer-Empfängern gezahlt.

Mit dem Tage des Eintreffens am Sammelplatz treten die Mannschaften in die Verpflegung des Transportführers.

Die überliefernde Behörde stellt ein Attest aus, welches die Zahl der Rekruten bezw. die Zahl und Charge der Reservisten ꝛc., sowie den Tag ersichtlich macht, mit welchem die Leute in die Transport-Verpflegung treten. Der Transportführer ertheilt dagegen ein Empfangs-Attest. Letzterer hat sich von der Uebereinstimmung der Liste mit der Zahl der übergebenen Mannschaften zu überzeugen.

Die Rekruten müssen dem Transportführer in einer für den Marsch zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher Fußbekleidung und zwei Hemden überwiesen werden. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke sind von der übergebenden Militair-Behörde (Landwehr-Bezirks-Kommando) auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu ergänzen. Müssen den einkommenden Reservisten und Wehrleuten, für deren Bekleidung die Gemeinden

nicht zu sorgen haben, oder den bereits als ausreichend bekleidet übernommenen Rekruten auf dem Marsche einzelne Bekleidungsstücke gewährt werden, so entnimmt der Transportführer dieselben aus Beständen der Landwehr- oder Linien-Truppen gegen Bezahlung ihres Werthes und verausgabt die dafür gezahlten Beträge in der Transport-Rechnung.

Die ihrer Heimath in Transporten zuzuführenden Reservisten ꝛc. treten mit dem Tage der Ueberlieferung an den Transportführer in die Verpflegung desselben und werden ihm von dem betreffenden Truppentheil auf Grund eines namentlichen Verzeichnisses übergeben, aus welchem ersichtlich ist, an welchen Orten die einzelnen Leute vom Transport zu entlassen sind, wie viel Märsche sie von da ab bis zu ihrer Heimath noch zurückzulegen haben und welcher Betrag ihnen für diese Strecke pro Tag zu zahlen ist.

Die Mannschaften müssen in solchen ausgetragenen Groß- und Klein-Montirungsstücken entlassen werden, die ihnen auf dem Marsche in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren. Wird wegen Unzulänglichkeit der mitgegebenen Stücke die Beschaffung anderweiter Bekleidungsstücke während des Marsches entschieden nothwendig, so verfährt der Kommandoführer wie oben in Betreff der Bekleidung der Rekruten angegeben ist.

Den in Transporten marschirenden Rekruten ꝛc. wird an den Marsch- und Ruhetagen, sowie an Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung die Marschbeköstigung in natura, oder wenn dies Schwierigkeiten hat, in Gelde, und zwar incl. Brod mit demselben Betrage gewährt, welcher den Quartiergebern für die volle Marschbeköstigung zu zahlen sein würde. (Vergl. § 31.) Außerdem zahlt der Transportführer den Mannschaften täglich, also auch für den 31. eines Monats, den Löhnungsrest mit

- 12½ Pfennig für den Rekruten, Gemeinen und Gefreiten,
- 27½ Pfennig für den Unteroffizier, Sergeanten, überzähligen Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Hautboisten und Trompeter.
- 57½ Pfennig für den Feuerwerker, Portepeefähnrich, etatsmäßigen Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker.

Der Erfrischungs-Zuschuß wird den auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen in Transporten beförderten Rekruten, Reservisten und Wehrmännern nach den für die übrigen Mannschaften allgemein gültigen Grundsätzen gewährt.

Reservisten, welche von einem Transport einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben 22½ Kilometer (3 Meilen) unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest. Hierbei werden 4 bis 7 Meilen für einen Marschtag, 8 bis 10 Meilen für zwei, 11 bis 13 Meilen für drei, 14 bis 16 Meilen für vier Marschtage gerechnet u. s. w.

Für größere Friedens-Rekruten- 2c. Transporte, welche mittelst Extrazügen befördert werden, erfolgt die Sicherstellung der Verpflegung mit warmer Kost und Kaffee während der Eisenbahnfahrt auf den bezüglichen Verpflegungs-Stationen durch die Intendantur. Das Brod wird den Transporten bei Antritt der Eisenbahnfahrt auf die ganze Dauer derselben mitgegeben. Die Gesammtkosten der Verpflegung hat der Transportführer zu bezahlen und aus den Kompetenzen der Mannschaften am Marschbrodgeld, Marschbeköstigungs- und Erfrischungs-Zuschüssen, sowie aus dem Löhnungsbeitrage zu bestreiten, etwaige Mehrkosten aber zu liquidiren.

Die Kompetenzen für die Reisen und Märsche der Kommandirten zu den Transporten und von diesen zurück werden von den Truppentheilen, denen dieselben angehören, gezahlt und liquidirt.

Die kommandirten Offiziere und Militair-Aerzte beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen bei ihren Truppentheilen fort, für deren Rechnung sie dieselben in Monatsraten vom Transportführer gegen Quittung empfangen, wenn sie über den Monat des Eintreffens hinaus beim Transporte anwesend sind.

Die kommandirten Mannschaften vom Feldwebel abwärts bleiben für die Dauer des Kommandos in der Geldverpflegung ihres Truppentheils, der ihnen, event. dem Führer derselben, die Löhnungs-Kompetenzen jedenfalls bis zum Tage des Eintreffens beim Transport mitzugeben hat. Von da ab, wo die Soldzahlung seitens des Truppentheils aufgehört hat, setzt der Transportführer dieselbe dekadenweise fort. Für jeden Tag, an welchem den Kommandirten während ihrer Anwesenheit beim Transport die Marschbeköstigung durch Quartierwirthe verabreicht wird, erleiden sie zur Bezahlung derselben einen Soldabzug von 13 Pfennigen.

Die während des Transports vorkommenden Reparaturen an der Bekleidung der Rekruten und Reservisten, sowie an der Bekleidung und Armatur der Kommandirten werden vom Kommandoführer bestritten und, mit den Quittungen der Handwerker belegt, in der Transport-Rechnung verausgabt.

Zu Schreibmaterialien und sonstigen Nebenkosten wird vom Beginn der Formation des Transports bis zur Auflösung desselben nach Maßgabe seiner jedesmaligen Stärke ein Pauschquantum gewährt. Dasselbe beträgt pro Tag für den Führer eines Transports unter 50 Mann 20 Pfennige, desgl. eines Transports von 50 Mann und darüber, jedoch unter 90 Mann 40 Pfennige; desgl. eines Transports von 90 Mann und darüber, jedoch unter 300 Mann 80 Pfennige u. s. w.

Mannschaften, welche an eine Heil- oder Arrest-Anstalt abgegeben werden, scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Die in Transporten ankommenden Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden für den Tag des Eintreffens beim Truppentheil vom Kommandoführer verpflegt. Sie empfangen an demselben nur dann Quartier und Verpflegung bei den Bürgern, wenn sie weder in Kasernen einquartiert, noch an Truppen-Menagen betheiligt werden können.

Nach Ausführung des Kommandos haben die Transportführer die etwa noch erübrigten Geldbestände an den Truppentheil abzuliefern und demnächst ungesäumt Rechnung zu legen, oder wenn ihnen dies nicht selbst obliegt, die sämmtlichen Beläge mit jenen Geldern ebenfalls abzugeben.

2. Remonte-Kommando.

Die auf den Märkten von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen aufgekauften Pferde werden durch sogenannte „Remonte-Schlepp-Kommandos“ in die betreffenden Remonte-Depots gebracht.

Die den Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern alljährlich zu überweisenden Remonten werden aus den Remonte-Depots durch Kommandos der Truppentheile unter Führung von Offizieren, „Remonte-Kommandos“, abgeholt.

Die Stärke der Remonte-Kommandos, welche Zahl von Remonten und aus welchen Depots solche zu empfangen sind, sowie ob der Transport mittelst Fußmarsches oder mit der Eisenbahn zu erfolgen hat, wird in dem alljährlich von der Abtheilung für das Remonte-Wesen festzustellenden Remontirungsplan bestimmt.

Der Kommandoführer ist im vollständigen Dienstanzuge. Die Mannschaften sind beim Transport mit der Eisenbahn in Mütze, mit gerolltem Mantel und Brodbeutel, Unteroffiziere außerdem mit Säbel. Beim Fußmarsch (berittene Kommandos) ist das Pferde-Ajüstement komplet, ohne Schußwaffe. Die Mannschaften reiten in Mütze mit Säbel (Kürassiere ohne Küraß).

a. Transport auf der Eisenbahn.

Der Kommandoführer empfängt die Requisitionsscheine sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt, die letzteren ohne Eintragung der Pferdezahl, von seinem Truppentheil.

Die rechtzeitige Stellung der erforderlichen Anzahl Wagen zur Einschiffung der Remonten an den verschiedenen Stationen wird auf Veranlassung der Abtheilung für das Remonte-Wesen durch die Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes bewirkt.

Das Kommando muß auf je drei Mann mit einem wasserdichten Tränk-Eimer und pro Mann mit einer Futterschwinge versehen sein, und sind diese Gegenstände auf dem Hinmarsch in der Ausschiffungs-Station zu deponiren und bei der Einschiffung mit den Remonten wieder in Empfang zu nehmen.

Dem Offizier steht ein einspänniger, oder sofern solche nicht ortsüblich sind, ein zweispänniger Vorspannwagen zu für seine Fahrten vom Ausschiffungspunkt in die Kantonnements, von hier nach dem Depot zur Meldung, zum Empfang der Remonten 2c., sowie, bei Kantonnirungen über 24stündige Dauer nach Empfang der Remonten, zum Nachsehen der Remonten in den verschiedenen Kantonnements. Der Roßarzt ist auf diesen Wagen mitzunehmen.

Die Mannschaften empfangen während der Eisenbahnfahrt neben der Marschverpflegung in Gelde den reglementsmäßigen Erfrischungs-Zuschuß.

Für die Pferde wird neben der Remonte-Ration ein Heu- und Stroh-Zuschuß gewährt.

Die Remonte-Ration beträgt für die Remonten

1) Der Kürassier- und Garde-Ulanen-Regimenter, des Militair-Reit-Instituts und der Zugpferde der Artillerie 4,750 Gr. Hafer, 3,500 Gr. Heu und 1,750 Gr. Stroh;

2) der leichten Garde-Kavallerie 4,500 Gr. Hafer, Heu und Stroh wie sub 1;

3) der Linien-Ulanen-Regimenter 4,400 Gr. Hafer, Heu und Stroh wie sub 1;

4) der Linien-Dragoner- und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde 4,000 Gr. Hafer, Heu und Stroh wie sub 1.

Der Zuschuß beträgt 1,500 Gr. Heu und 1,000 Gr. Stroh für jedes Pferd. Dagegen wird die den Futtertheil enthaltende Strohration nur dann verabreicht, wenn die Eisenbahn im Laufe oder vor Ablauf eines Tages verlassen wird.

Dauert die Eisenbahnfahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heu-Zuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 3,000 Gr. erhöht werden.

b. Transport durch Fußmarsch.

Jedem Remonte-Kommando steht für den Rückmarsch mit den aus den Depots empfangenen Remonten nach der Garnison ein zweispänniger Vorspannwagen zu.

In Bezug auf die Verpflegung der Mannschaften und Pferde während des Marsches finden die für Märsche maßgebenden Bestimmungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden Anwendung.

Ueber das Führen und Koppeln der Pferde während des Transports enthält das Reglement für die Remontirung der Armee eine spezielle Instruction.

Krepirt ein Dienstpferd unterwegs oder wird ein solches marschunfähig, so ist der Kommandoführer berechtigt, von anderen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regimentern, deren Garnisonen auf dem Marsch berührt werden, die Ueberweisung eines zur Ausrangirung bestimmten Ersatzpferdes in Anspruch zu nehmen.

In Betreff des Verfahrens beim Ausbruche der Rotz-Krankheit unter den Pferden des Kommandos ist im ersten Abschnitt dieses Paragraphen bereits das Erforderliche gesagt.

Außerdem hat der Führer eines Remonte-Kommandos aber auch von sonstigen erheblichen Krankheits-Erscheinungen unter den Pferden des Kommandos, von dem Verluste oder dem nöthig gewordenen Zurücklassen von Remonten, überhaupt von allen wichtigen Vorfällen seinem Truppentheil und der Abtheilung für das Remonte-Wesen Meldung zu machen.

3. Kommando zum Ersatz-Geschäft.

Zu jeder Ersatz-Kommission wird behufs deren Verstärkung zur Ausführung des Musterungsgeschäfts ein Lieutenant der Infanterie als stimmberechtigtes Mitglied kommandirt. Derselbe hat sich daher vor Antritt seines Kommandos mit den das Geschäft der Musterung betreffenden Bestimmungen der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, und speziell mit dem vierten Abschnitt, die Grundsätze für Entscheidungen über Militairpflichtige enthaltend, auf das Genaueste bekannt zu machen. Im Musterungs-Termin kann der Militair-Vorsitzende der Ersatz-Kommission diesen Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste beauftragen.

Der Offizier bezieht Reisekosten und Tagegelder, und zwar die letzteren für die ganze Dauer des Musterungsgeschäfts.

§ 20.

Ordonnanz-Dienst der Offiziere.

Wenn bei Manövern und im Felde die Generalstabs-Offiziere und Adjutanten der höheren Truppenbefehlshaber nicht ausreichen, so werden zur Unterstützung derselben im Ueberbringen und Einholen von Befehlen, zur Erstattung von Meldungen &c. Offiziere, gewöhnlich von der Kavallerie, zum Ordonnanz-Dienst kommandirt.

Der Ordonnanz-Offizier muß gut beritten und ein flotter und gewandter Reiter sein, militairisches Verständniß für die Situation und für den Gang der Operation beziehungsweise des Gefechts haben, die Formation der betreffenden Truppenkörper, Divisionen, Korps &c. sowie deren Kommandeure kennen und sich mit der Karte in der Hand schnell im Terrain zu orientiren verstehen.

Deutliche und verständliche Bestellung der Befehle ist im Felde von der größten Wichtigkeit; der Ordonnanz-Offizier muß demnach ganz besonders bestrebt sein, die ihm ertheilten Aufträge genau aufzufassen. Es empfiehlt sich daher, es niemals zu unterlassen, den mündlich erhaltenen Befehl dem Vorgesetzten, welcher ihn ertheilt hat, vor dem Abreiten zu wiederholen, oder den Auftrag in die Schreibtafel zu schreiben und dem Vorgesetzten vorzulesen.

Demnächst muß der Befehl mit größtmöglichster Schnelligkeit überbracht und darf das Pferd hierbei nicht geschont werden; höchstens kann der Rückweg in etwas gemäßigterer Gangart zurückgelegt werden, sofern nicht etwa eine Antwort zu bestellen ist. Zurückgekommen, meldet der Offizier dem Kommandeur die Ausführung seines Auftrages.

Bei Rückfragen, welche der Befehlshaber, an den der Auftrag gerichtet ist, etwa stellen sollte, hat der Ordonnanz-Offizier wohl zu unter-

scheiden, ob dieselben sich auf Thatsachen und Umstände beziehen, über welche er vermöge seines Kommandos bei dem höheren Führer vollständig orientirt ist, oder ob sie Ansichten und Absichten desselben betreffen, die er nicht mit Bestimmtheit kennt. Im ersteren Falle kann er die verlangte Auskunft unbedenklich geben, in letzterem Falle aber nur seine persönliche Ansicht aussprechen und muß dies, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich hervorheben.

Bei Ausführung seiner Aufträge darf der Ordonnanz-Offizier in keiner Weise die dienstlichen Formen verletzen. Dazu gehört, daß er nahe genug an den Kommandeur, an den er abgeschickt ist, heranreitet, um von diesem zweifellos verstanden zu werden, hier kurz parirt, die Hand an die Kopfbedeckung legt und den Befehl ausrichtet, nicht aber ihm denselben noch während des Reitens zuruft und, ohne zu halten, sein Pferd wendet, um zurückzureiten. Ist der Vorgesetzte zu Fuß, so sitzt der Offizier in angemessener Entfernung von demselben ab, und tritt, sein Pferd am Zügel führend, an ihn heran. (Vergl. § 2.)

§ 21.

Arbeits-Dienst.

Allgemeines.

Die zur Arbeit bestimmten Mannschaften werden in militairischer Ordnung nach dem Bestimmungsorte geführt. Innerhalb der Garnison wird im Tritt marschirt und sind die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu erweisen. Außerhalb der Garnison fallen die Honneurs fort, dahingegen meldet alsdann der Kommandoführer allen Vorgesetzten, welchen innerhalb der Garnison die gedachten Ehrenbezeigungen zukommen, die Stärke und Bestimmung des Kommandos.

Bei mehr als 5 Grad Kälte dürfen militairische Arbeiten im Freien, bei mehr als 10 Grad Kälte solche in nicht geschlossenen Räumen nicht vorgenommen werden.

Während der Arbeit muß der Kommandoführer auf Ruhe und Ordnung halten. Nach Vollendung derselben wird der Anzug geordnet und abmarschirt.

Nach der Rückkehr meldet der Kommandoführer, wenn er Unteroffizier ist, beim Feldwebel, wenn er Offizier ist, bei demjenigen Vorgesetzten, von dem er kommandirt ist.

Pulver- und Munitions-Arbeiten.

In technischer Beziehung fällt die Leitung dieser Arbeiten und die Verantwortlichkeit für dieselben den dazu bestimmten Feuerwerks-Offizieren bezw. Oberfeuerwerkern zu; sie stellen die Arbeiter an, bestimmen die

Vorsichtsmaßregeln und sorgen für die Fortschaffung der fertigen Munition.

Der zur Arbeit kommandirte Infanterie-Offizier überwacht seine Mannschaft in allgemein militairischer und disziplinarischer Beziehung, und hält darauf, daß die angeordneten Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet und die in Bezug auf die Anfertigung der Munition ertheilten Anweisungen befolgt werden.

Im Allgemeinen ist folgendes zu beachten:

1) Es dürfen nicht mehr Arbeiter angestellt werden, als durchaus nothwendig sind. Mannschaften in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sind, wie bereits im § 14 bemerkt, von Pulver- und Munitions-Arbeiten auszuschließen.
2) Aufseher und Arbeiter legen ihre Waffen und alle feuergefährlichen Gegenstände ab; namentlich dürfen dieselben keine Streichfeuerzeuge bei sich haben.
3) Die Arbeiter werden über ihr Verhalten bei der Arbeit belehrt und ihnen die Nothwendigkeit der größten Vorsicht eindringlich vorgehalten.
4) Es muß Ruhe, Ordnung und Stille während der Arbeit herrschen; ein willkürliches Wechseln der Plätze ist untersagt.
5) Niemand darf ohne dringendste Veranlassung und ohne Erlaubniß austreten.
6) Pulver zu verstreuen, muß auf das sorgfältigste vermieden werden; geschieht es durch Versehen dennoch, so ist das verstreute Pulver sofort mit dem Borstwisch zusammenzufegen und zu entfernen.
7) Das Einschütten des Pulvers in die Hülsen geschieht in einem abgesonderten Lokal, und darf niemals mehr Pulver im Zimmer sein, als zur Arbeit unbedingt nothwendig ist.
8) Die Pulver- und Patronenfässer dürfen nicht in den Arbeitssälen auf- und zugeschlagen werden; überhaupt ist alles Hämmern, Bohren, Sägen oder Schleifen in denselben untersagt.
9) Von den Arbeitern müssen wenigstens diejenigen, welche das Pulver-Magazin betreten oder mit dem losen Pulver zu thun haben, Filzschuhe anziehen.
10) Im Magazin müssen alle Gänge und Treppen mit Haardecken belegt sein; auch darf in demselben keine andere Arbeit, als das Heraus- bezw. Hineinschaffen der Pulvertonnen oder der Munition vorgenommen werden. Der Eintritt in das Magazin ist nur so viel Personen gestattet, als zu dieser Arbeit unumgänglich nothwendig sind. Sie tragen die Tonnen beim Hinausbringen bis in die Vorhalle, von wo sie durch andere Arbeiter weiter geschafft werden, und

nehmen sie beim Hineinbringen auch dort wieder in Empfang. Bevor die Tonnen in's Magazin gebracht werden, sind sie mit dem Vorstwisch von Staub und Sand zu reinigen.

11) Die Fässer werden beim Herabnehmen und Hinauflegen niemals geschoben, sondern stets gehoben. Beim Transport bis zur Vorhalle und von da weiter werden sie stets auf zwillichenen Pulvertragen fortgeschafft und niemals gerollt.

12) Bei Annäherung eines Gewitters hört die Arbeit auf.

Sechster Abschnitt.

Die Ausbildung der Truppen.

---

§ 22.

Allgemeines.

Der **Zweck aller militairischen Uebungen** ist die Ausbildung und Vorbereitung des Soldaten und des Führers jeden Grades für seine kriegerische Thätigkeit. Alle Uebungen müssen daher auf den Krieg berechnet sein. Sie sollen Formen und Verfahren zur Anwendung bringen, welche sich dem Ernstfalle wenigstens ähnlich darstellen lassen, außerdem aber die physischen und moralischen Kräfte des Soldaten stählen bezw. heben und ganz besonders auch zur Erziehung und Erhaltung der Disziplin, als der Vorbedingung jedes Erfolges, beitragen.

Die verschiedenen in den Reglements und Instructionen vorgeschriebenen Uebungen haben die Ausbildung der Truppen in den angedeuteten Richtungen im Auge.

Das **Exerziren** dient nicht nur zur directen Vorbereitung des Soldaten für die kriegerische Verwendung, zum Einüben der Truppe in der Handhabung der Waffe und in den taktischen Formen, sondern es soll das straffe Exerziren und das strenge Festhalten an diesen Formen auch ein Hülfsmittel zur Befestigung der Disziplin sein.

Man unterscheidet Detail-Exerziren im Gegensatz zum Exerziren in größeren Abtheilungen (Kompagnie ꝛc., Bataillon, Abtheilung, Regiment, Brigade), Schul- und Gefechts-Exerziren.

Unter Detail-Exerziren versteht man die Ausbildung des einzelnen Mannes und die Exerzir-Uebungen zur Erhaltung derselben. Es findet seine wesentlichste Anwendung bei der Ausbildung der Rekruten, wird aber als Nachhülfe auch im weiteren Verlaufe der Dienstzeit fortgesetzt. Man rechnet dazu auch das Exerziren in kleineren Abtheilungen (in Gliedern, im Trupp ꝛc.).

Das Schul-Exerziren übt die Aufstellung und Bewegung in den Grundformen und geschieht bei der Infanterie in der Formation zu drei Gliedern.

Das Gefechts-Exerziren bezweckt Kenntniß und gewandte Handhabung derjenigen Formen, welche im Gefecht zur Anwendung kommen; die Infanterie formirt sich zu demselben stets in zwei Gliedern.

Die **gymnastischen Uebungen** sollen nicht nur die Kraft, Gewandtheit und Ausdauer des Körpers erhöhen, sondern auch die Willenskraft, die Entschlossenheit, den Muth des Soldaten heben und einen gesunden Wetteifer in der Truppe erwecken.

Auf dem Turnplatze muß ein frischer Geist herrschen; aber auch hier darf niemals die Aufgabe aus den Augen gelassen werden, den Soldaten zur Disziplin zu erziehen. Die Turn-Uebungen sollen vielmehr zugleich als ein vorzugsweise geeignetes Mittel betrachtet werden, den Soldaten anzuleiten und zu gewöhnen, sich selbstständig, selbstthätig und gewandt zu bewegen, ohne je von dem Wege strengster militairischer Zucht und Ordnung abzuweichen.

Die Turn-Uebungen der Infanterie zerfallen in:
1) Frei- und Gewehr-Uebungen,
2) Rüst-Uebungen und
3) Uebungen im angewandten Turnen.

Frei-Uebungen heißen diejenigen Uebungen, welche ohne weitere Hülfsmittel ausgeführt werden. Sie bieten besonders die Mittel, die bei dem größten Theile der Rekruten vorhandene Steifheit der Gelenke zu beseitigen und diesen die natürliche Gelenkigkeit wiederzugeben und bilden daher die Grundlage für die körperliche Ausbildung des Soldaten, sowohl im Exerziren, wie im Turnen.

Gewehr-Uebungen sind solche Uebungen, bei denen das Gewehr zur weiteren Entwickelung der Kräfte des Mannes benutzt wird; sie dienen gleichzeitig als Vorübung zu den Griffen und zum Anschlage.

Unter Rüst-Uebungen versteht man diejenigen Uebungen, welche an Gerüsten und Geräthschaften ausgeführt werden. Sie bezwecken hauptsächlich die Ausbildung der Muskelkraft und der Geschicklichkeit des Soldaten.

Die Uebungen im angewandten Turnen sind diejenigen, welche unmittelbar auf die Ueberwindung der im Terrain entgegentretenden Hindernisse gerichtet sind.

Bei den berittenen Waffen werden die gymnastischen Uebungen nach den Vorschriften über das Turnen der Truppen zu Pferde betrieben.

Sie zerfallen hier in:
1) Frei-Uebungen,
2) Rüst-Uebungen und
3) Uebungen am lebenden Pferde.

Die Frei- und Rüst-Uebungen sind im Allgemeinen dieselben, wie bei der Infanterie.

Die Uebungen am lebenden Pferde bestehen in:
Uebungen am Querstande des Pferdes (auf Decke, auf Sattel, mit und ohne Gepäck) und
Uebungen am gallopirenden Pferde.

Die Mannschaften der Kompagnie, Escadron oder Batterie werden lediglich mit Rücksicht auf ihre Leistungen in drei Turnklassen eingetheilt. Während der Ausbildung der Rekruten bilden diese eine besondere Turnklasse und ist es gestattet, die älteren Mannschaften nur in zwei Klassen üben zu lassen. Bei der Einstellung der Rekruten in die Kompagnie 2c. findet alsdann in der Regel eine

neue Eintheilung statt und werden die Rekruten nach ihren Leistungsfähigkeiten in die drei Klassen vertheilt.

Die **geschickte Handhabung der Waffen**, bei dem Reiter verbunden mit der gewandten Führung seines Pferdes, hat eine doppelte Bedeutung, für die directe Anwendung und für die Steigerung des Selbstgefühls.

Durch die Schieß-Uebungen sollen die Infanterie, die Jäger und Schützen, die mit Karabinern bewaffnete Kavallerie, die Fuß-Artillerie und die Pioniere diejenige Ausbildung im Schießen erhalten, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefecht, die Kavallerie im Gefecht zu Fuß, bedürfen.

Bevor zum Scheibenschießen selbst übergegangen wird, muß der Mann in der Kenntniß der Waffe, Theorie des Schießens, im Entfernungs-Schätzen, im Laden, richtigen Anschlage und Zielen, sowie im ruhigen Abdrücken unterrichtet und gründlich geübt, ihm auch die etwaige Feuerscheu durch Verschießen einiger Platzpatronen benommen sein.

Die Schieß-Uebungen bestehen bei den obengenannten Waffen in:
1) dem Schulschießen und
2) dem Gefechtsschießen.

Durch das Schulschießen soll die Schießfertigkeit der Offiziere, Unteroffiziere (Oberjäger) und Mannschaften auf einen möglichst hohen Grad von Vollkommenheit gebracht und erhalten werden; sie sollen ferner hierdurch die Ausnutzung der verschiedenen Visire kennen lernen und zum Gebrauche ihrer Waffe in allen Anschlagsarten befähigt werden.

Zum Zweck einer systematischen Schieß-Ausbildung werden die Schützen in drei Schießklassen eingetheilt. In der dritten Schießklasse befinden sich die Rekruten und die weniger geübten Schützen der älteren Mannschaften, in der ersten Schießklasse die besten Schützen.

Das Schulschießen zerfällt für jede Schießklasse in eine Vor- und Haupt-Uebung, und sind innerhalb derselben besondere Aufgaben gestellt, um dem Schützen Gelegenheit zu geben, seine Schußwaffe möglichst mit allen Anschlagsarten, sowie auf verschiedenen Entfernungen gebrauchen und die Leistungsfähigkeit derselben kennen zu lernen.

Die Versetzung in eine höhere Schießklasse ist an die Bedingung geknüpft, daß alle Uebungen der bisherigen Schießklasse durchgeschossen und hierbei die für jene Uebungen gestellten Aufgaben erfüllt bezw. dazu nicht mehr als eine gewisse Anzahl von Patronen gebraucht worden sind. Die Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht statthaft.

Das Gefechtsschießen zerfällt in:
a) das Einzelschießen und
b) das Abtheilungsschießen.

Im Gefechtsschießen soll das beim Schulschießen Erlernte zur Anwendung gebracht werden. Dasselbe findet, soweit angängig, in durchschnittenem und bedecktem Terrain statt und wird der Wirklichkeit möglichst entsprechend durchgeführt.

Für die Infanterie und die Jäger und Schützen tritt noch das Belehrungsschießen und für die Infanterie außerdem das Prüfungsschießen hinzu.

Das Belehrungsschießen soll die Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewehrs bezw. der Büchse, die Wirkung des Abtheilungsfe ers, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben zur vollen Geltung gelangen, zum Ausdruck bringen. Diese Uebungen bilden somit ein vorzügliches Hülfsmittel zur Heran-

bildung eines sachverständigen Lehr-Personals und insbesondere eines zur erfolgreichen Leitung des Feuergefechts befähigten Offizier-Korps.

Das Prüfungsschießen findet jährlich vor Beginn der Herbst-Uebungen statt und soll das Resultat desselben im Allgemeinen eine Beurtheilung der von der Infanterie gewonnenen Schießfertigkeit, im Besonderen einen Vergleich zwischen den Leistungen der einzelnen Truppentheile begründen. Die Aufgaben werden vom Kriegs-Ministerium gestellt; das Schießen leitet der Regiments-Kommandeur.

Bei der Artillerie werden die Regimenter oder Brigaden alljährlich auf drei oder vier Wochen auf den dazu eingerichteten Artillerie-Schießplätzen zusammengezogen, um im kriegsmäßigen Schießen mit Geschützen ausgebildet zu werden.

Da zu den Schieß-Uebungen der Artillerie nur ein geringes Maß an Zeit und Munition gewährt wird, so darf dieses Maß nur für solche Zwecke verwendet werden, welche ohne wirkliches Schießen nicht erreicht werden können, und muß alles, was zur Vorbereitung für letzteres gehört und sich vorher beim Exerziren oder durch Unterweisung lehren läßt, wie z. B. das richtige Laden und gute Richten, vor dem Beginn der Schieß-Uebung gründlich erlernt und eingeübt sein.

Als Lehrzwecke sollen bei den Schieß-Uebungen hauptsächlich im Auge behalten werden:

1) den Kanonieren zu zeigen, daß die Geschütze beim Scharfschießen im Allgemeinen ebenso bedient werden müssen, wie es ihnen beim Exerziren gelehrt worden ist, sie mit den Abweichungen, welche durch den Rücklauf und durch Verschmutzung bedingt werden, sowie mit den verschiedenen Geschoßwirkungen bekannt zu machen und bei ihnen Vertrauen zu ihrer Waffe zu erwecken;
2) die Unteroffiziere sollen außerdem die Behandlung der Geschütze und Verschlüsse beim Scharfschießen, die Beobachtung der Wirkung und die Ausführung der Correcturen erlernen, letzteres wenigstens insoweit, daß sie leicht begreifen, was ihnen in dieser Beziehung befohlen wird;
3) die Offiziere müssen sich eine möglichst sichere Beobachtung ihrer Schüsse und die Anwendung sachgemäßer Correcturen so vollkommen aneignen, daß sie später, als Batterieführer, einen nutzbringenden Unterricht im Schießen ertheilen können.

Weiteres über die Schieß-Uebungen der Artillerie ist in den §§ 25 und 26 enthalten.

Das Bajonettfechten bietet das Mittel, den Infanteristen für den Einzelkampf mit der blanken Waffe vorzubilden und ihm Vertrauen zu dem mit Kraft und Geschicklichkeit geführten Bajonett (dem aufgepflanzten Seitengewehr) zu geben. Er lernt hierbei scharf beobachten, in schwierigen Lagen kaltblütig überlegen, sich schnell entschließen und den gefaßten Entschluß mit Energie und Sicherheit ausführen. Durch Uebung im Bajonettfechten wird daher seine Leistungsfähigkeit nicht nur für den Nahkampf, sondern für alle Gefechtslagen gesteigert.

Die Uebungen des Bajonettfechtens werden eingetheilt in:

1) Schulfechten und
2) Kontrafechten.

Das Schulfechten bereitet den Soldaten zum Kontrafechten vor. Bei demselben lernt er Beherrschung des Körpers und der Waffe, sowie richtiges

Verfahren unter bestimmten, vom Lehrer vorher zu bezeichnenden und zu erläuternden Voraussetzungen.

Das Kontrafechten übt ihn in der Anwendung der beim Schulfechten erlernten Formen, im richtigen, schnellen Angriff und in der gewandten Vertheidigung in Gefechtslagen, die ihm nicht vorher bezeichnet sind, vielmehr lediglich durch das Verhalten des Gegners bestimmt werden.

Die Mannschaften der Kompagnie werden in drei Fecht-Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse besteht aus vollständig ausgebildeten Kontrafechtern.

In der zweiten Klasse wird hauptsächlich das Kontrafechten gelehrt.

Die dritte Klasse wird durch das Schulfechten zum Kontrafechten vorbereitet.

Für alle Waffen geht, neben der praktischen Ausbildung, die **theoretische Unterweisung** des Soldaten in allen Zweigen seines Dienstes her. Diese Instruction (bei der Artillerie Vortrag genannt) wird sich um so mehr nutzbringend erweisen, wenn der lehrende Vorgesetzte seine Vorträge, dem Bildungsgrade der Leute angepaßt, zu deren Anschauung zu bringen und sie so zum vollen Bewußtsein ihres Berufes zu führen versteht.

Auf die **Ausbildung des Einzelnen**, des Soldaten wie des Führers, muß große Sorgfalt verwendet werden, denn in derselben liegt die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Truppe, und erst wenn sie vorhanden, ist ein gutes Zusammenwirken der Elemente zu erwarten. Eine äußere, wesentlich nur durch Uebungen im Ganzen erzielte Zusammenfügung der Truppe wird bei unerwarteten Ereignissen und in kritischen Momenten nicht vorhalten und die Disziplin nur dann ein festes und dauerndes Band für das Ganze abgeben, wenn sie auf dem Bewußtsein basirt, daß im Ernstfall der Erfolg von der Erhaltung des durch den Führer geleiteten Zusammenwirkens abhängt. Auf die sichere innere Ordnung und den festen Zusammenhalt der Truppe ist daher stets bei allen Uebungen und unter allen Verhältnissen ein besonderer Werth zu legen. Für die Uebungen des Exerzirplatzes und des Manöverfeldes darf ein prinzipieller Unterschied hierin nicht stattfinden, und wenn auch die Unebenheiten und Schwierigkeiten des letzteren es vielleicht nicht zulassen, in allen Formen die gleiche Präzision zu zeigen, so darf doch die Aufmerksamkeit und Anspannung nicht willkürlich nachlassen. Erleichterungen, welche die längere Dauer und die Eigenthümlichkeiten der Uebungen im Terrain nöthig machen (Marsch ohne Tritt, Oeffnen der Kragen 2c.), sind von den Führern zu befehlen, dürfen aber unter keinen Umständen von den Mannschaften eigenmächtig genommen werden.

Der Zustand der Ordnung und Disziplin, welchen eine Truppe am Schlusse eines ermüdenden Uebungstages zeigt, wird einen zuverlässigen Maßstab für die Beurtheilung ihrer allgemeinen Brauchbarkeit abgeben.

Die **Thätigkeit des Führers**, des Offiziers, wie des Unteroffiziers, ist bei den Uebungen meist eine doppelte; er soll lehren und zugleich lernen.

Um die jüngeren Offiziere für ihren Beruf als Lehrer heran- und fortzubilden, finden für dieselben besondere Uebungen im Schießen, Turnen, Fechten und bei den berittenen Waffen auch im Reiten statt.

Die Subaltern-Offiziere der Fußtruppen und der Kavallerie haben alljährlich unter der Leitung eines älteren Offiziers (bei der Kavallerie des etatsmäßigen Stabsoffiziers, bei detachirten Escadrons des Escadron-Chefs) eine Schieß-Uebung durchzumachen und nach Maßgabe der im vorhergehenden Uebungsjahre erlangten Resultate die Bedingungen der Vor- und Haupt-Uebung einer der drei Schießklassen zu erfüllen. Bei der Infanterie sollen sie auch am gefechtsmäßigen Einzel-Schießen Theil nehmen.

Für den Betrieb des Turnens ist nothwendig, daß sämmtliche Offiziere mit den Grundsätzen desselben vertraut sind und daß die jüngeren Offiziere die Uebungen in der Regel selbst ausführen können. Demzufolge werden bei den meisten Truppentheilen von den Subaltern-Offizieren gemeinschaftlich besondere Turn-Uebungen vorgenommen.

Auch Uebungen im Bajonettfechten sind den Offizieren Allerhöchsten Orts wiederholt empfohlen und finden, ebenso wie Fecht-Uebungen mit Rappieren 2c., letztere insbesondere bei der Kavallerie, vielfach statt.

Der Reit-Unterricht ist für die Subaltern-Offiziere der Kavallerie und Feld-Artillerie obligatorisch und wird den ganzen Winter hindurch fast täglich betrieben.

Zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Offiziere aller Waffen werden im Laufe des Winters bei den meisten Regimentern 2c. Vorträge von Offizieren vor ihren Kameraden gehalten. In größeren Garnisonen treten die verschiedenen Offizier-Korps zu diesem Zwecke in der Regel zusammen.

Ferner wird den Subaltern-Offizieren in jedem Winter von dem Kommandeur ein militair-wissenschaftliches Thema zur schriftlichen Bearbeitung gegeben oder es wird ihnen gestattet, sich selbst ein solches Thema zur freien Bearbeitung zu wählen. Die Offiziere der Spezialwaffen haben meist noch eine zweite Aufgabe in den Sommer-Monaten zu bearbeiten.

Ein weiteres wesentliches Ausbildungsmittel für das Offizier-Korps bildet das in vielen Garnisonen betriebene Kriegsspiel.

Das Kriegsspiel ist die Durchführung einer taktischen Aufgabe oder eines Gefechtes auf dem Plane mit Hülfe beweglicher Truppenzeichen, wobei zwei Parteien gegen einander operiren bezw. fechten und eine sogenannte „unparteiische Instanz" das Schiedsrichter-Amt verwaltet und die Kritiken fällt. Es soll dem Offizier die Gelegenheit bieten, sich für seinen Beruf als Truppenführer weiter auszubilden und ist daher speziell für den Front-Offizier von großer Bedeutung.

Endlich sind hier noch die Generalstabs- und die Kavallerie-Uebungsreisen zu erwähnen.

Generalstabs-Uebungsreisen finden in jedem Jahr nach beendeten Herbst-Uebungen in einem gewissen Turnus in der Regel bei zehn Armee-Korps unter der Leitung des betreffenden Chefs des Generalstabes statt und nehmen außer den disponiblen Generalstabs-Offizieren des Armee-Korps und der Divisionen 2 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute bezw. Rittmeister und 4 Lieutenants daran Theil. Zweck der Uebungs-

reisen ist, das Verständniß für die höhere Truppenführung zu fördern und brauchbare Führer, sowie Organe derselben heranzubilden.

Der Leitende giebt eine General-Idee und auf Grund derselben Spezial-Ideen für zwei gegnerische Heere oder Heerestheile aus; die betheiligten Offiziere werden in zwei Parteien getheilt, deren jede unter einem Führer steht. Bei Beginn der Reise werden die Operationen als so weit gediehen angenommen, daß ein Zusammenstoß nahe bevorsteht, und bei der Uebung selbst an die fingirten Operationen, wie sie sich aus den Anordnungen der beiden Führer entwickeln, Aufgaben geknüpft, welche Marsch- und Gefechtsbefehle oder Dispositionen, Rekognoszirung von Stellungen und Kolonnenwegen, Dislokationen, Aufsuchen von Biwaksplätzen, Vorpostenstellungen u. dgl. zum Gegenstande haben, wobei stets eine bestimmte Kriegslage zu Grunde liegen und das wirkliche Terrain in Betracht gezogen werden soll. Die Lösung der Aufgaben erfolgt sowohl mündlich im Terrain, als in täglichen schriftlichen Bearbeitungen event. mit Croquis.

Außerdem leitet der Chef des Generalstabes der Armee jährlich eine Uebungsreise für die Offiziere des Generalstabes und einige höhere dem Generalstabe nicht angehörende Offiziere.

Kavallerie-Uebungsreisen finden alljährlich in der Regel bei sieben Armee-Korps unter der Leitung eines höheren Offiziers der Kavallerie oder des Generalstabes statt und haben den Zweck, den an denselben betheiligten Offizieren (nur Rittmeister und Lieutenants, ausnahmsweise auch 2 Stabsoffiziere) eine innerhalb ihrer und der nächsthöheren Sphäre des Kavallerie-Dienstes liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung zu geben.

Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, sowie die daran anzuknüpfenden Aufträge sollen hauptsächlich aus den Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungs-Dienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen, entnommen werden und die schriftlichen Arbeiten im Quartier sich im Allgemeinen auf die Abfassung möglichst kurzer und bestimmter Meldungen beschränken.

§ 23.

Die Ausbildung der Infanterie.

1. Von dem Eintreffen der Rekruten bis zu deren Einstellung in die Kompagnie.

Vom November bis Mitte Februar.

a. **Rekruten.** Die Ausbildung der Rekruten einer Kompagnie in allen Dienstzweigen wird in der Regel einem Offizier übertragen. Dieselbe umfaßt:

Exerziren in Abtheilungen von 10 bis 15 Mann, jede derselben unter einem Unteroffizier, welchem ein oder zwei Gefreite beigegeben

werden. Nach gründlicher Ausbildung im Detail, Exerziren im Trupp, gewöhnlich durch den Offizier selbst.

Turnen. Zunächst nur Frei-Uebungen, und zwar von der ersten Ausbildung an, sobald einige Sicherheit in der militairischen Haltung gewonnen ist. Demnächst, bevor zu den Griffen übergegangen wird, auch Gewehr-Uebungen und nach 2 bis 3 Wochen Rüst-Uebungen am Schwebebaum, am Querbaum und am Sprunggestell nach § 35 der Allerhöchsten Vorschriften über das Turnen der Infanterie vom 6. April 1876.

Bajonettfechten. In den ersten 6 bis 8 Wochen Schule ohne Gewehr, später mit Gewehr.

Ziel- und Anschlag-Uebungen. Die Ziel-Uebungen beginnen mit dem auf einem Sandsacke oder in einer Ziel-Maschine befindlichen Gewehr. Neben den Ziel-Uebungen, jedoch anfänglich von denselben getrennt, werden die Anschlag-Uebungen betrieben, und zwar zunächst der freihändige Anschlag, später mit Benutzung des Auflege-Gestells*). Mit dem Anschlage wird das Druckpunkt-Nehmen und Abdrücken des Gewehrs geübt. Ist im Zielen und Anschlagen genügende Sicherheit erlangt, so werden Ziel- und Anschlag-Uebungen vereinigt. Hierauf folgt die Unterweisung über den Anschlag im Liegen, Knien, Sitzen 2c. — Eine weitere Vorbereitung zum Scheibenschießen bildet das Verfeuern einiger Platzpatronen mit Benutzung des Auflege-Gestells und gleichzeitigem Zielen nach einer Scheibe. Bevor die Rekruten demnächst das erste Mal scharf schießen, sind von Jedem etwa 10 Schuß mit der scharfen Ziel-Munition abzugeben.

Instruction. Allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse; Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten; Kenntniß und Behandlung des Gewehrs im Allgemeinen, die Munition, Garnison-Wachtdienst.

Nachdem der theoretische Unterricht im Garnison-Wachtdienst vorangegangen ist, wird dieser praktisch geübt.

In der zweiten Hälfte der Ausbildungs-Periode werden die Rekruten einige Male in das Terrain geführt, um sie in demselben zu orientiren, dem einzelnen Schützen die Benutzung der verschiedenen Terrain-Gegenstände (Dämme, Vertiefungen, Mauern, Bäume 2c.) zur Deckung, zum An- oder Auflegen des Gewehrs 2c. zu lehren, den Rekruten auch wohl die ersten Begriffe vom Vorposten- und Marsch-Sicherheitsdienste beizubringen.

---

*) Es entspricht dies der Vorschrift im § 8 der Schieß-Instruction für die Infanterie vom 15. November 1877, es wird jedoch bei einigen Truppentheilen der Anschlag mit Benutzung des Auflege-Gestells vor dem freihändigen Anschlag geübt.

b. **Aeltere Mannschaften.** Exerziren im Detail, insoweit dies nöthig ist, um die besseren Exerzirer nicht zurückkommen zu lassen und die ungeschickteren zu fördern.

Turnen und Bajonettfechten.

Scheibenschießen, jedoch nur bei günstiger Witterung. Nach der Instruction sollen größere Unterbrechungen im Schießen nicht stattfinden und wird mit den älteren Mannschaften daher auch im Winter geschossen, und zwar so, daß jeder Mann alle vier Wochen mindestens ein Mal an die Reihe kommt.

An Munition werden pro Kopf und Jahr 135 scharfe Patronen gewährt. Das Schulschießen findet für die dritte Schießklasse auf Entfernungen von 100 bis 400, für die zweite bis 500 und für die erste bis 600 Meter statt. Die dritte Schießklasse hat vier Bedingungen in der Vor- und zehn Bedingungen in der Haupt-Uebung, die zweite und erste Schießklasse haben eine jede drei Bedingungen in der Vor- und neun in der Haupt-Uebung zu erfüllen.

Felddienst-Uebungen.

Instruction.

In den Monaten Januar, Februar und März findet zwei Mal wöchentlich theoretischer Unterricht für die zur Ausbildung als Krankenträger bestimmten Mannschaften (2 bis 3 Mann von jeder Kompagnie) statt.

c. **Unteroffiziere.** Dienst-Unterricht, den in der Regel der Kompagnie-Chef oder bei manchen Truppentheilen der Bataillons-Adjutant wöchentlich einige Male ertheilt und der sich nur auf den praktischen Dienst des Unteroffiziers im Garnison-Wachtdienst, Felddienst 2c. erstreckt.
Unterricht in der Kapitulanten-Schule für einzelne Unteroffiziere und sämmtliche Kapitulanten.

d. **Offiziere.** Turn- und Fecht-Uebungen. — Theoretische Winter-Arbeiten. — Vorträge.

2. Uebungen von Mitte Februar bis Mitte März.

Einstellung der Rekruten in die Kompagnie.

Exerziren in Gliedern und in Zügen als Vorbereitung für das Kompagnie-Exerziren.

Exerziren der Kompagnie. (Elementar- und Gefechtsschule der Kompagnie, auch Elementarschule des Bataillons).

Detail-Exerziren als Nachhülfe für einzelne Leute.

Turnen und Bajonettfechten.

Ziel-Uebungen und Scheibenschießen, letzteres den ganzen Sommer hindurch.

Instruction.

3. Uebungen von Mitte März bis Ende April.

Exerziren im Bataillon.

Ausbildung der Kompagnien im zerstreuten Gefecht im Terrain, zunächst in kleinen Abtheilungen.

Fortsetzung der Turn- und Fecht-Uebungen, sowie der Schieß-Uebung.

4. Uebungen von Anfang Mai bis zum Manöver Anfang August.

Exerziren im Bataillon, in der Kompagnie und im Detail, insoweit es nothwendig erscheint, um die Truppe in der Uebung zu erhalten.

Felddienst-Uebungen in kleinen Abtheilungen, in der Kompagnie und im Bataillon.

In Garnisonen, in welchen die Infanterie mit Kavallerie oder Feld-Artillerie zusammen steht, auch Uebungen mit gemischten Waffen.

Turnen und Bajonettfechten.

Fortsetzung der Schieß-Uebung bis zur Beendigung des Schulschießens.

Hierauf Ende Juli Gefechtsschießen im Terrain in annähernd kriegsstarken Kompagnien und schließlich

Ende Juli oder Anfang August Prüfungsschießen.

Schwimm-Unterricht, an welchem so viel Mannschaften Theil nehmen, als die Größe und Benutzungszeit der Schwimm-Anstalt gestattet.

Die im Winter theoretisch im Dienst als Krankenträger unterrichteten Mannschaften werden im Frühjahr oder Sommer 10 Tage lang in der Regel in der Garnison des Train-Bataillons praktisch in diesem Dienstzweige geübt.

Behufs Unterweisung im Feld-Pionierdienst kommandirt Anfangs Juni jedes Regiment alljährlich und jedes Jäger- (Schützen-) Bataillon alle zwei Jahre einen Lieutenant, ferner jedes Bataillon zwei Unteroffiziere auf acht Wochen zum Pionier-Bataillon des Armee-Korps.

Außerdem finden bei der Infanterie, den Jägern und Schützen in jedem Jahre Uebungen im Feld=Pionierdienst unter Leitung der bei den Pionier=Bataillonen in diesem Dienste unterwiesenen Offiziere und Unteroffiziere statt.

5. Uebungen in den Monaten August und September.

Exerziren im Regiment und in der Brigade.

Herbst=Uebungen der Divisionen bezw. des Armee=Korps.

Unmittelbar nach der Rückkehr vom Manöver Entlassung der Reserven.

Demnächst in der Zeit von der Entlassung der Reserven bis zum Eintreffen der Rekruten:

Belehrungsschießen.

Felddienst=Uebungen für Hauptleute und Lieutenants, über welche diese sogenannte „praktische Ausarbeitungen" einzureichen haben, und ferner

dergleichen kleinere Uebungen mit schriftlicher Relation für die Unteroffiziere.

Heranbildung des Lehrer=Personals für die Rekruten=Ausbildung.

Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung des Patronenwagens werden von jedem Bataillon vier Mann (Unteroffiziere und Gefreite) auf vier Wochen zur Feld=Artillerie kommandirt.

§ 24.

Die Ausbildung der Kavallerie.

1. Von der Ankunft der Rekruten bis zu deren Einstellung in die Escadron.

Von Anfang October bis Ende März.

a. **Zusammenstellung der Pferde** für die Reit=Abtheilungen, und zwar:

eine Abtheilung jüngste und eine Abtheilung alte (vorletzte) Remonten;
zwei bis drei Abtheilungen zweite Reitklasse;

zwei Abtheilungen erste Reitklasse;
drei bis vier Abtheilungen Rekruten.

b. **Rekruten.** Reit=Unterricht in drei bis vier Abtheilungen, jede unter einem Unteroffizier, über welche ein Offizier die Aufsicht führt. — Unterweisung in der Wartung und Pflege des Pferdes, im Stalldienst, sowie im Satteln und Zäumen.

Daneben täglich eine bis zwei Stunden Exerziren zu Fuß im Detail.

Turnen und Voltigiren nach den Vorschriften über das Turnen der Truppen zu Pferde. Frei=Uebungen, Voltigiren am Voltigirbock und am Pferde, später Uebungen am Querbaum, Sprunggestell 2c.

Instruction. Dieselbe erstreckt sich auf die Kenntniß der allgemeinen militairischen Verhältnisse, die allgemeinen Pflichten des Soldaten, Verhalten in und außer Dienst, gegen Vorgesetzte und Kameraden, Honneurs 2c. — Jeder Unteroffizier instruirt seine Reit=Abtheilung unter der Oberleitung des Offiziers; später Instruction der ganzen Rekruten=Abtheilung durch den Offizier selbst.

Bei einigen Regimentern im März auch Fechten mit dem Rappier, Stoßdegen und Säbel, sowie bei den Ulanen Uebungen mit der Stoß= oder Puff=Lanze, und einige Male Uebungen im Vorpostendienste mit der Rekruten=Abtheilung zu Fuß.

c. **Remonten.** Als Remontereiter fungiren für die alten Remonten vorzugsweise Unteroffiziere, außerdem die besten Reiter unter den Gefreiten und Gemeinen, für die jungen Remonten bis zur Einstellung der alten Remonten in die Escadron geeignete Gefreite und Gemeine, von da ab in der Regel die Unteroffiziere 2c., welche die alten Remonten geritten haben.

Die Dressur der alten Remonten leitet meist der Escadron=Chef persönlich, die der jungen Remonten anfänglich der Vice=Wachtmeister oder ein älterer Sergeant, später der Escadron=Chef oder der älteste Offizier der Escadron.

Die alten Remonten werden Ende März in die Escadron eingestellt, die Dressur der jungen Remonten wird dahingegen den ganzen Sommer hindurch fortgesetzt.

d. **Aeltere Mannschaften.** Weitere Detail=Ausbildung im Reiten und verbessernde Ausbildung der älteren Pferde. Der Reit=Unterricht wird nur von Offizieren ertheilt, für die erste Reitklasse (die schwächsten Reiter) meist vom Escadron=Chef selbst.

Exerziren zu Fuß im Detail, gegen Ende der Periode einige Male in der Escadron.

Turnen und Voltigiren.

Fechten mit dem Hau-Rappier, Stoßdegen und Säbel, bei den Ulanen auch Uebungen mit der Stoßlanze.

Ziel-Uebungen, bei vielen Regimentern auch schon Schieß-Uebungen mit dem Karabiner.

Zwei bis dreimal wöchentlich Instruction der versammelten Mannschaft durch einen Offizier.

e. **Unteroffiziere.** Fecht-Uebungen mit dem Hau-Rappier ꝛc. wie bei den Mannschaften.

Unterricht im Hufbeschlage, an welchem auch einige ältere Leute Theil nehmen, durch den Roßarzt.

Für einzelne Unteroffiziere und Kapitulanten Unterricht in der Regimentsschule.

Die Trompeter des Regiments reiten gewöhnlich in zwei Abtheilungen unter dem Adjutanten.

Alljährlich Ende Februar oder Anfangs März werden von jedem Kavallerie-Regiment zwei Unteroffiziere und drei Gefreite behufs ihrer Ausbildung im Traindienst (Anschirren, Kenntniß der verschiedenen Fahrzeuge, Herstellungs-Arbeiten und Fahren) auf drei Wochen zum Train-Bataillon des Armee-Korps kommandirt.

f. **Offiziere.** Reiten, im Regiments-Stabsquartier unter dem etatsmäßigen Stabsoffizier, bei detachirten Escadrons unter dem Escadron-Chef bezw. da, wo mehrere Escadrons an einem Orte stehen, unter einem der Escadron-Chefs.

Fecht- und Turn-Uebungen.

Winter-Arbeiten und Vorträge.

2. Uebungen in den Monaten April und Mai.

Die Rekruten und alten Remonten werden in die Escadron eingestellt.

Als Vorbereitung für das Exerziren in der Escadron zu Pferde: Einüben der bei diesem vorkommenden Evolutionen mit der Escadron zu Fuß, Reiten im Freien, Waffen-Uebungen zu Pferde, zugweises Exerziren zu Pferde.

Exerziren der Escadron zu Pferde.

Bei allen Exerzir-Uebungen häufiges Einzeln- Ab- und Vorbeireiten

in allen Gangarten, um die Selbstständigkeit des Reiters zu erhalten und zu fördern, sowie auch Springen über Barrière und Graben.

Wöchentlich ein- oder zweimal Exerziren der Escadron zu Fuß.

Weitere Ausbildung in den im Winter betriebenen Dienstzweigen, insbesondere Turnen und Voltigiren, sowie Fecht-Uebungen mit sämmtlichen Unteroffizieren und Mannschaften einschließlich der Rekruten.

Ziel-Uebungen und Scheibenschießen mit dem Karabiner für sämmtliche Mannschaften, einschließlich der Rekruten. Die Unteroffiziere schießen mit den Mannschaften. Es wird nur zu Fuß geschossen.

Die dritte Schießklasse schießt auf Entfernungen von 100 bis 200 Meter, die zweite und erste Schießklasse auch auf 250 Meter; jede Schießklasse hat zwei Bedingungen in der Vor- und drei Bedingungen in der Haupt-Uebung zu erfüllen.

3. Uebungen in den Monaten Juni und Juli.

Wöchentlich ein- bis zweimal Exerziren der Escadron zu Pferde und einmal zu Fuß.

Felddienst-Uebungen in kleinen Abtheilungen, insbesondere Vorposten- und Marsch-Sicherheitsdienst, schließlich in zwei Abtheilungen gegen einander.

Felddienst-Uebungen der Offiziere.

Marsch-Uebungen und Lagerdienst (Dienst im Bivak).

Uebungen im Schnellpacken und Satteln.

Reiten in Abtheilungen zur Nachhülfe.

Der übrige Detail-Dienst, soweit nöthig, wie in der vorigen Periode.

Eventuell Fortsetzung des Scheibenschießens mit dem Karabiner und Beendigung desselben.

Schießen mit dem Pistol für die mit demselben versehenen Unteroffiziere, Trompeter 2c., ebenfalls nur zu Fuß.

Jeder Mann 15 Schuß, davon:
6 Schuß auf 25 Schritt,
9 „ „ 40 „ .

Wo angängig Uebungen der Escadron im Ein- und Ausschiffen beim Eisenbahn-Transport und im Zerstören von Eisenbahnen.

In Garnisonen, in welchen die Kavallerie mit anderen Truppengattungen zusammen steht, Uebungen mit gemischten Waffen.

Für einen Theil der Mannschaften den ganzen Sommer hindurch Schwimm-Unterricht.

4. Uebungen in den Monaten August und September.

Exerziren im Regiment und in der Brigade.

Theilnahme an den Herbst-Uebungen der Division oder des Armee-Korps, event. an einer Kavallerie-Divisions-Uebung.

Die jungen Remonten bleiben in der Garnison zurück. Eintreffen der neuen Remonten.

Nach der Rückkehr von den Uebungen:

Entlassung der Reserven und Ausrangirung der Pferde.

Ausbildung von 4 Mann per Escadron im Krankenträger-Dienst. Der Unterricht wird in der Regel vier Wochen hindurch wöchentlich zwei- bis dreimal ertheilt.

§ 25.

Die Ausbildung der Feld-Artillerie.

1. Von der Ankunft der Rekruten bis zur Einstellung derselben in die Batterie.

Vom October bezw. November bis Mitte März.

a. **Rekruten.** Exerziren zu Fuß und mit dem Seitengewehr — Frei-Uebungen und Turnen nach den Vorschriften über das Turnen der Truppen zu Pferde.

Nach Verlauf von vier bis sechs Wochen neben den vorstehenden Uebungen:

Exerziren am Geschütz auf der Stelle, wobei jeder Mann in den Funktionen sämmtlicher Nummern geübt wird, verbunden mit der Instruction über das Material, sowie mit Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten.

Unter Handhabungs-Arbeiten versteht man: Ein- und Auslegen der Geschützröhre, Transport der ausgelegten Röhre, Fortschaffung einzelner Theile eines zerschossenen Geschützes vermittelst der Protze oder eines anderen Geschützes 2c.

Herstellungs-Arbeiten sind: Ausbesserung eines Rades, Instandsetzung schadhafter Arme oder Deichseln, Ersatz eines Protzhakens, Herstellung einer zerrissenen Kette, Ersatz einer Richtmaschine oder des Richtbaums 2c.

Richt-Uebungen mit dem Kontrol-Aufsatz.

Bei den reitenden Batterien außerdem:

Reit-Unterricht — Wartung und Pflege des Pferdes — Stalldienst — Uebungen im Satteln, Zäumen und Packen.

b. **Aeltere Kanoniere.** Exerziren zu Fuß und am Geschütz — Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten — Turnen und Voltigiren.

Bei den reitenden Batterien außerdem: Reit-Unterricht und Waffen-Uebungen (Hiebe ꝛc. mit dem Säbel), letztere bei Gelegenheit des Exerzirens zu Fuß, am Schluß der Reit-Ausbildung auch zu Pferde.

Von den Obergefreiten, Gefreiten und Kanonieren reiten einzelne der besten Reiter Remonten, alle übrigen in einer Tour.

c. **Fahrer.** Weitere Ausbildung der Fahrer, welche bereits ein Jahr als solche fungirt haben, im Reiten.

Für die jungen Fahrer: Reit-Unterricht — Wartung und Pflege des Pferdes — Stalldienst — Satteln, Schirren und Packen.

Exerziren zu Fuß und Waffen-Uebungen, letztere am Schluß der Reit-Ausbildung auch zu Pferde.

Exerziren am Geschütz auf der Stelle — Herstellungs-Arbeiten am Geschütz und am Geschirr.

Voltigiren am Voltigirbock und am Pferde.

d. **Einjährig-Freiwillige.** Dieselben sind auch bei den Feld-Batterien beritten, werden daher als Berittene eingekleidet und, nach vorangegangener Detail-Dressur, im Allgemeinen mit den Fahrern ausgebildet, an deren Uebungen sie stets Theil nehmen.

e. **Unteroffiziere.** Einige derselben bilden die Rekruten aus, die Geschützführer beaufsichtigen den Stalldienst und haben die Fahrer auszubilden.

Sämmtliche Unteroffiziere reiten in der Unteroffizier-Tour, einzelne derselben außerdem Remonten.

Für sämmtliche Avancirte und Mannschaften findet neben der praktischen Ausbildung Vortrag (theoretischer Unterricht) und für einzelne derselben Unterricht in der Regiments- und Batterie-Schule statt.

Der Dienst-Vortrag erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse, die Bestimmung, Eigenschaften und Pflichten des Soldaten, das Verhältniß zu den Vorgesetzten und Kameraden, Ehrenbezeigungen, Bitten und Beschwerden, Quartier-Ordnung, Verhalten als Wache, Ordonnanz ꝛc., bei

den reitenden Batterien und für die Fahrer der Feld-Batterie außerdem auf Stall-Ordnung, Pferdepflege, Zäumung, Bekleidung des Pferdes und Packen.

Der artilleristische Vortrag umfaßt: Das Material der schweren bezw. leichten Batterie, die Munition, deren Behandlung und Verpackung, die Behandlung des Geschützes, die Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten und das Schießen.

Der Vortrag für die Unteroffiziere wird von einem Offizier gehalten und erstreckt sich im Allgemeinen auf dieselben Kapitel, welche jedoch der Stellung und den Obliegenheiten des Unteroffiziers entsprechend ergänzt und vorgetragen werden.

Im Allgemeinen wird der Vortrag für die Avancirten und die älteren Mannschaften bis zur Inspizirung durch den Brigade-Kommandeur, für die Rekruten bis nach beendeter Schieß-Uebung fortgesetzt.

Außerdem hält der Roßarzt den Unteroffizieren ein Mal wöchentlich Vortrag über Pferdekenntniß.

In der Regiments-Schule werden junge Unteroffiziere und Obergefreite durch Offiziere, Oberfeuerwerker und Feuerwerker zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule vorbereitet. Der Kursus dauert vom 1. Oktober bis Anfang Mai. Director ist der etatsmäßige Stabsoffizier.

In den Batterie-Schulen wird einzelnen Mannschaften von Anfang Oktober bis Ende März durch einen Unteroffizier Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt.

Bei jeder Abtheilung besteht eine Administrations-Schule, in welcher Unteroffiziere durch den Zahlmeister zu den Funktionen eines Kammer-Unteroffiziers und Feldwebels herangebildet werden.

f. **Remonten.** Bei den Feld-Abtheilungen werden die jungen Remonten der vier Batterien zusammen unter spezieller Oberaufsicht des Abtheilungs-Kommandeurs ausgebildet und nach der Rückkehr von den Herbst-Uebungen den Batterien überwiesen. Die unter denselben befindlichen Reitpferde werden im zweiten Jahre ebenfalls abtheilungsweise als „alte Remonte-Tour", die Zugpferde dahingegen in den Batterie-Touren geritten.

Bei den reitenden Abtheilungen erfolgt die Ausbildung der Remonten batterieweise, im Uebrigen aber wie bei den Feld-Batterien.

Zur Schieß-Uebung werden die jungen Remonten mitgenommen, vom Manöver bleiben sie zurück.

g. **Offiziere.** Die Subaltern-Offiziere haben den Winter hindurch täglich Reit-Unterricht, und zwar in der Regel in zwei Touren, deren eine im Regiments-Stabsquartier der etatsmäßige Stabsoffizier, die andere ein älterer dazu befähigter Offizier (Hauptmann oder Premier-Lieutenant) reiten läßt. Bei detachirten Abtheilungen trifft letzteres zu.

2. Von der Einstellung der Rekruten in die Batterie bis Ende April.

a. **Rekruten.** Befestigung ihrer Detail-Ausbildung. — Uebungen im Ab- und Aufprotzen. — Fortsetzung der Richt-Uebungen mit denjenigen Rekruten, welche zu Richt-Kanonieren geeignet befunden sind. — Uebungen im Wachtdienst. — Unterweisung im Satteln und Schirren, bei der reitenden Batterie auch im Packen; insbesondere Uebungen im sogenannten „Schnellschirren". — Turnen und Voltigiren.

Die Rekruten der reitenden Artillerie werden von der Zeit an, wo die Batterie zum Fahren auf den Exerzierplatz geht, mitgenommen und reiten dort im Viereck, oder machen die vorgeschriebenen Uebungen, welche dazu dienen, die Ausbildung von Mann und Pferd zu vervollkommnen.

Dahin gehören: die Formation zur Waffenübung, Einzeln Abreiten, Geschützweises Reiten, Rasches Abspringen und Aufsitzen der Mannschaften, sowie Benehmen beim Halten und Führen der Koppeln.

b. **Fahrer.** Reiten mit gepaarten Pferden (3 bis 4 Tage).

Beginn des Fahr-Unterrichts und Fortsetzung desselben bis zur vollständigen Ausbildung.

Zunächst Fahr-Uebungen auf gerader Linie, sodann Kreisfahrten auf Kreisen von beliebiger Größe, welche bei zunehmender Uebung bis zur Volte von 16 Schritt Durchmesser verengt werden; auf letzterer beruhen alle Wendungen, daher sie die wichtigste ist; zeitweise Fahren auf dem Viereck zur Uebung in den Bogenwendungen; schließlich Fahren zum Ab- und Aufprotzen und Uebungen in den einfachsten Bewegungen des Bespannt-Exerzirens.

Weitere Ausbildung im Exerziren zu Fuß und am Geschütz.

Uebungen im kriegsmäßigen Satteln und Schirren.

c. **Einjährig-Freiwillige.** Vom März ab erhalten die zu überzähligen Gefreiten beförderten Freiwilligen, welche sich zu Reserve-Offizieren eignen, Unterricht durch einen Offizier. Während der Exerzir-Periode wird ihnen Gelegenheit geboten, sich als Geschütz- bezw. Zugführer auszubilden. Bei der Schieß-Uebung werden sie als (unberittene) Bedienungsmannschaften verwendet.

d. **Formirte Batterie.** Exerziren zu Fuß und reglementarisches Exerziren am Geschütz auf der Stelle mit der ganzen Batterie, letzteres verbunden mit Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten.

Weitere Ausbildung der Batterie bis zur Beendigung derselben, mit Ausschluß des Bespannt-Exerzirens.

3. Uebungen im Monat Mai.

Diese und die folgenden Ausbildungs-Perioden modifiziren sich nach Maßgabe des Beginns der Schieß-Uebung, im Allgemeinen wird der Ausbildungsgang jedoch innegehalten.

Bespannt-Exerziren der Batterie und Erzielung voller Sicherheit in allen durch das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Bewegungen derselben.

Kriegsmäßiges Exerziren der Batterie am Geschütz, Schießen mit Manöver-Kartuschen, Uebungen im Beobachten von Kanonenschlägen, durch welche das Einschlagen und Krepiren der eigenen Geschosse markirt wird.

Exerziren der Abtheilung zu Fuß.

Außerdem findet gewöhnlich im Mai in den Garnisonen, wo die Eisenbahn-Verhältnisse es gestatten, eine Uebung im Ein- und Ausschiffen der Artillerie auf der Eisenbahn statt, und wird dazu, wenn angängig, eine Kriegs-Batterie zusammengestellt.

4. Uebungen im Monat Juni.

Exerziren der Abtheilung nach dem 3. Abschnitt des III. Theils des Exerzir-Reglements.

Beginn der taktischen Ausbildung.

5. Uebungen in den Monaten Juli und August.

Taktische Ausbildung der Batterien und der Abtheilung.

Zu diesen taktischen Uebungen rechnet man: das Debouchiren aus einem Defilee, das Aligniren auf andere Batterien, das Kehrtmachen im Defilee, Gefechts-Uebungen 2c., also Alles, was nicht zum reglementsmäßigen Exerziren der Batterie ohne Rücksicht auf das Terrain und auf ihr Verhältniß zu anderen Batterien gehört.

Exerziren mit untergelegter taktischer Idee.

Felddienst-Uebungen, und zwar: Gefechts-Uebungen, Auswahl von Gefechts-Positionen, Placiren der Geschütze in verschiedenem Terrain, Uebungsmärsche, Fahren in schwierigem Terrain (durch und über Gräben, Dämme, Abhänge 2c.), Ersatz von Mannschaften, Pferden und Munition.

Zusammenstellen einer Kriegs-Batterie und Exerziren in derselben; Aufstellen der Staffeln.

Sämmtliche Hauptleute und Subaltern-Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter, Fahrer und die Bedienungsmannschaften der reitenden Artillerie schießen mit der Pistole 5 Schuß mit Platzpatronen und 5 scharfe Schuß auf 25 Schritt.

Uebungen im Regiment.

Uebungen mit gemischten Waffen in der Garnison.

In eine der beiden letztgenannten Ausbildungs-Perioden fällt

Die Schieß-Uebung.

Dieselbe dauert für ein Regiment 19 bis 20, für eine Brigade 27 bis 28 Tage, worunter 10 bis 11 Schießtage.

Das Schießen zerfällt im Allgemeinen in:

1) Belehrungsschießen (ein Tag), 6 Geschütze per Batterie.

Hierbei soll den Rekruten gezeigt werden, wie die Geschosse der Erhöhung und Seitenrichtung folgen, und welchen Einfluß die Bedienung oder andere Umstände (schiefer Räderstand 2c.) auf die Bahn der Geschosse haben.

2) Unterrichtsschießen (zwei bis drei Tage), 4 Geschütze per Batterie.

Dasselbe dient zur Belehrung der Chargen in der Anwendung der Schießregeln auf Grund eigener Beobachtungen. Der Offizier schießt selbstständig mit einem Geschütz oder einem Zuge, der Premier-Lieutenant an einem Tage mit der Batterie.

3) Kriegsmäßiges Schießen.

a. In der Batterie zu 6 Geschützen (drei Tage), zu 4 Geschützen (ein Tag).

Der Zweck desselben ist: Schießen der Batterie wie im Kriege; die Bedienung der Geschütze geschieht genau nach dem Reglement, die Correcturen nach den Schießregeln.

b. In der Abtheilung (ein Tag), die Batterien zu 6 Geschützen.

Bei demselben soll die Aufstellung der Batterien im Gefecht, das allmälige Ansetzen derselben zum Zweck einer einheitlichen Leitung, und damit zusammenhängend, die Vereinigung des Feuers auf ein Ziel, sowie die Ueberwindung erschwerter Beobachtung geübt werden.

4) Prüfungsschießen (ein Tag), die Batterien zu 4 Geschützen.

Es wird nach einem von dem höchsten inspizirenden artilleristischen Vorgesetzten gegebenen Programm ausgeführt und soll diesem Kenntniß von der Ausbildung der Truppe verschaffen.

5) Preisschießen, 4 Geschütze per Batterie mit je 5 Granatschuß.

Dasselbe findet auf 600 Meter gegen Anschußscheiben statt, und hat den Zweck, die Mannschaften für weitere Ausbildung anzuregen. Die besten Nummern erhalten Prämien in Geld oder Medaillen, dem betreffenden Geschützführer wird das Schützen-Abzeichen verliehen.

Der Etat an Uebungs-Munition wird alljährlich festgesetzt.

Außer zu dem Schießen wird die Periode der Schieß-Uebung zu größeren Exerzir-Uebungen (namentlich Exerziren im Regiment nach dem 4. Abschnitt des III. Theils des Exerzir-Reglements) und zu Felddienst-Uebungen benutzt.

Bei der reitenden Artillerie finden bestimmungsmäßig einige Male im Jahre Uebungen für die ohne Geschütz formirten Bedienungsmannschaften statt, deren Zweck ist, sich militairisch ohne Schwierigkeit bewegen, im Nothfall eine Attacke ausführen, und außerdem einige Uebungen vornehmen zu können, welche dazu dienen, die Ausbildung von Mann und Pferd zu vervollkommnen.

Die Batterie wird dazu in zwei Glieder rangirt und in so viel Züge zu 8 Rotten formirt als sie Geschützzüge hat. Sind mehr als eine Batterie der Abtheilung vereinigt, um ausnahmsweise Bewegungen zu Pferde ohne Geschütz unter dem Kommando des Abtheilungs-Kommandeurs auszuführen, so ist das Verfahren dem bei einer einzelnen Batterie entsprechend. Die Batterien formiren sich dann nach der Nummer mit 6 Schritt Intervalle neben einander.

Diese Uebungen werden, je nachdem Zeit dazu vorhanden, in den Perioden des Bespannt-Exerzirens der Batterien und der Abtheilung bezw. während der Schieß-Uebung vorgenommen.

6. Uebungen im Monat September.

Die gesammte Feld-Artillerie nimmt an den Herbst-Uebungen der Truppen (Divisions- bezw. Korps-Uebungen) Theil und zwar wird einer jeden der beiden Divisionen des Armee-Korps ein Feld-Artillerie-Regiment, mit Ausschluß der etwa den Kavallerie-Divisionen überwiesenen reitenden Batterien, zugetheilt.

Nach der Rückkehr von den Herbst-Uebungen: Entlassung der Reserven und Ausrangirung der Pferde.

§ 26.

Die Ausbildung der Fuß-Artillerie.

Bei der Fuß-Artillerie ist in Bezug auf die Ausbildung derselben und ihre Verwendung im Ernstfalle die „Küsten-Artillerie", welche aus dem Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und dem diesem Regiment attachirten Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 besteht, von der übrigen Fuß-Artillerie zu unterscheiden.

A. Ausbildung der Fuß-Artillerie excl. Küsten-Artillerie.

1. Vom Eintreffen der Rekruten bis zu deren Einstellung in die Kompagnie.

Anfang November bis Ende Januar.

a. **Rekruten.** Die Ausbildung des einzelnen Mannes und des Trupps entspricht derjenigen der Rekruten der Infanterie, erstreckt sich

demnach auf: Exerziren zu Fuß — Turnen (Frei- und Gewehr-Uebungen, Rüst-Uebungen) — Ziel- und Anschlag-Uebungen mit der Büchse, sowie Verfeuern einiger Platzpatronen als Vorbereitung für das Scheibenschießen. Bajonettfechten wird von der Fuß-Artillerie nicht betrieben.

Hierzu kommt: Ausbildung an einem Grund-Kaliber (9, 12 oder kurzer 15 cm.) bis zur vollständigen Sicherheit, verbunden mit einfachen Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten.

b. **Aeltere Mannschaften.** Soweit dieselben nicht durch Arbeitsdienst in Anspruch genommen sind, erstrecken sich ihre Uebungen auf:

Exerziren zu Fuß — Turnen — Ziel- und Anschlag-Uebungen &c.

Exerziren an allen Geschützarten — Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten.

Schießen mit der Büchse.

Für jeden Mann der Etatsstärke, einschließlich der Offiziere und Unteroffiziere werden 20 (für jeden Rekruten außerdem noch 5) Platzpatronen und 35 scharfe Patronen gewährt. Es wird auf die Entfernungen von 100 bis 200 Meter geschossen und jede der drei Schießklassen zwei Bedingungen in der Vor- und drei Bedingungen in der Haupt-Uebung zu erfüllen.

Außerdem besteht noch eine besondere Schießklasse, in welche diejenigen versetzt werden, welche die Bedingungen der ersten Schießklasse mit nicht mehr als 20 Patronen erfüllt haben.

c. **Geschütz-Kommandeure,** d. h. die jüngeren Unteroffiziere, sämmtliche Obergefreite und Gefreite, sowie diejenigen Kanoniere, welche im Laufe des Jahres voraussichtlich dazu befördert werden:

Bedienung der Geschütze und Anwendung aller Richt-Methoden.

Schießen mit der Büchse.

d. **Aeltere Unteroffiziere.** Dieselben sind bestimmt als Zug-Kommandeure, die ältesten selbst als Batterie-Kommandeure verwendet zu werden und wird ihnen in Bezug auf diese Functionen ein besonderer Vortrag gehalten.

Schießen mit der Büchse.

Zu den vorstehend genannten Ausbildungszweigen tritt allgemein noch der Vortrag und für einzelne Avancirte und Mannschaften der Unterricht in den verschiedenen Schulen hinzu.

Der Vortrag findet für alle Klassen (Rekruten, ältere Mannschaften, Geschütz-Kommandeure und die übrigen Avancirten), und zwar

nach diesen getrennt, bis zum Ausmarsch zur Schieß-Uebung statt. Auch wird während der Schieß- und Armirungs-Uebungen den Geschütz-Kommandeuren und Avancirten täglich Vortrag über die Uebung des Tages, insbesondere über das Schießen gehalten und die Instruction für den folgenden Uebungstag ertheilt.

Zum Besuch der Regiments-Schule werden durchschnittlich drei Unteroffiziere bezw. ältere Obergefreite, jedoch nur Kapitulanten, per Kompagnie zugelassen. Die besten Schüler erwerben die Qualifikation zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule. Als Lehrer fungiren zwei Front-Offiziere, der Feuerwerks-Offizier und der Oberfeuerwerker bezw. Feuerwerker des Regiments, sowie ein Civil-Lehrer.

In der Kompagnie-Schule werden Mannschaften ohne oder mit ungenügender Schulbildung unterrichtet, und gewöhnlich in einer zweiten Klasse diejenigen Kanoniere herangebildet, welche sich für die Beförderung zum Obergefreiten eignen oder überhaupt gesonnen sind zu kapituliren.

Bei jedem Bataillon besteht eine Administrations-Schule, zu welcher diejenigen Unteroffiziere kommandirt werden, welche die Qualifikation zum Kammer-Unteroffizier oder zum Feldwebel erwerben wollen. Den Unterricht ertheilt der Zahlmeister.

In den vorgenannten drei Schulen währt der Kursus von Anfang October bis Ende April.

2. Uebungen von Anfang Februar bis Ende April.

Kompagnie-Exerziren zu Fuß. (Elementar-Schule.)

Ausbildung der Richt-Kanoniere.

Ausbildung der Geschütz-Kommandeure in ihren Funktionen als solche, sowie im Modell-Batteriebau und im Ausrüsten der Belagerungs-Geschütze für den Transport.

Ausbildung der Rekruten an allen gezogenen Kanonen der Belagerungs- und Festungs-Artillerie.

Uebungen der älteren Mannschaften in der Anfertigung von Batterie-Baumaterial.

Schießen mit der Büchse, an welchem sämmtliche Mannschafts-Klassen, die Unteroffiziere und die Subaltern-Offiziere Theil nehmen. Dasselbe wird auch in den folgenden Ausbildungs-Perioden fortgesetzt und die Schieß-Uebung mit der Büchse in der Regel bis zum Ausrücken zur Artillerie Schieß-Uebung beendigt.

3. Uebungen von Anfang Mai bis Ende Juli.

Exerziren im Bataillon.

Ausbildung der Kompagnie in der Gefechtsschule.

Die Gefechtsformation der Kompagnie ist die aus vier Halbzügen bestehende, rechts abmarschirte Kompagnie-Kolonne.

Ausbildung der Rekruten in der Bedienung der Mörser, in der Ausführung aller Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten, sowie im Gebrauch der verschiedenen zum Transport bestimmten Fahrzeuge — Schießen mit Manöver-Kartuschen.

Kriegsmäßiges Exerziren der Kompagnie am Geschütz — Feuerleitung — Dienst in der Batterie — Beobachtungs-Dienst.

Anfertigen von Batterie-Baumaterial — Vorbereitungen für den Batteriebau und für den Armirungs-Dienst.

Schwimm-Unterricht, an welchem in der Regel ein Unteroffizier und drei bis vier Mann von jeder Kompagnie Theil nehmen.

Im August findet gewöhnlich

4. Die Schieß-Uebung

auf dem betreffenden Artillerie-Schießplatz statt. Soll dieselbe früher als in dem genannten Monat abgehalten werden, so bestimmt der Regiments-Kommandeur, welche Dienstzweige zu Gunsten der artilleristischen Ausbildung, welche bis zum Beginn der Schieß-Uebung unbedingt befestigt sein muß, in geringerer Ausdehnung vor derselben zu betreiben sind.

Die Schieß-Uebung eines Fuß-Artillerie-Regiments dauert 27 bis 28 Tage, worunter 15 Schießtage excl. Prüfungsschießen, welche sich wie folgt vertheilen:

1) Geschützweises Schießen (sieben Tage).

Dasselbe bezweckt die jüngeren Offiziere und die ältesten Unteroffiziere in der Lösung einfachster Aufgaben durch ein einzelnes Geschütz zu üben. In die Periode des geschützweisen Schießens wird ein Nachtschießen eingefügt.

2) Batterieweises Schießen (fünf Tage).

Es soll dem Kompagnie-Chef, und wenn die Verhältnisse es gestatten, auch den im Ernstfalle zu Batterie-Kommandeuren bestimmten Lieutenants und ältesten Avancirten Gelegenheit geben, die Leitung des Feuers einer kriegsmäßig aufgestellten Batterie von 4 bis 6 Geschützen unter den mannigfachen Verhältnissen des Ernstfalles, sowie das Ineinandergreifen der Thätigkeit aller Chargen während des Feuers zu üben. Es wird daher die Besetzung der Batterie mit Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften kriegsmäßig angeordnet.

3) Schießen mehrerer Batterien (zwei Tage).

Dasselbe findet im Bataillon und im Regiment statt. Die Verwendung der dafür ausgeworfenen Munition soll im Sinne eines konzentrirten Schießens gegen eine Zielgruppe geschehen, damit auch die Bataillons-Kommandeure Gelegenheit finden, sich in der Leitung des Feuers mehrerer, zu einem bestimmten taktischen Zwecke in eine Gruppe vereinigter Batterien zu üben.

Zum Schießen mehrerer Batterien ist auch das vor dem General-Inspecteur oder Inspecteur stattfindende Prüfungsschießen zu rechnen.

4) Preisschießen (ein Tag).

Die Unteroffiziere erhalten ein Schützen-Abzeichen, die Mannschaften jeder Kompagnie vier Geldpreise.

Von der übrigen Zeit sind zwei Tage, darunter ebenfalls noch ein Schießtag, für die Besichtigungen durch die höheren Vorgesetzten bestimmt.

Die zu diesen Uebungen zu bewilligende Munition wird alljährlich vom Kriegs-Ministerium festgesetzt und beträgt für jede Kompagnie ungefähr 650 Schuß verschiedener Art aller Kaliber.

Andere während der Schieß-Uebung zu betreibende Uebungen sind:

1) Anfertigung der Munition.

Jede Kompagnie fertigt unter der Leitung eines Feuerwerks-Offiziers, so weit dies thunlich, die von ihr zu verschießende Munition eventuell im Laufe der Uebung selbst an.

2) Batteriebau.

Das erforderliche Batteriebau-Material wird in der Regel bereits vor der Schieß-Uebung durch das Vor-Kommando gefertigt. Der Batteriebau selbst wird demnächst in solcher Ausdehnung betrieben, daß alle Chargen ihre Verrichtungen bei derartigen Bauten auch bei Nacht auszuüben lernen.

3) Armirungs- und Handhabungs-Arbeiten.

Hauptsächlich die ersteren bilden einen wesentlichen Theil der Uebungen, da die Verhältnisse der Garnison die Ausübung dieses Dienstes in ausgedehntem Maße nicht überall gestatten.

5. Uebungen im Monat September.

Armirungs-Uebungen und Uebungen im Festungs-Kriege.

Die Armirungs-Uebungen beziehen sich auf die Einrichtung eines Werkes oder Forts, wie dies im Ernstfalle von der artilleristischen Armirung gefordert wird, also auf die Arbeiten, welche zur Aufstellung und Schußfertigmachung der Geschütze und sonstiger Artillerie-Vertheidigungsmittel erforderlich sind, Bau von Munitions- und Unterkunfts-Räumen, Strecken von Bettungen, Bau von Anschluß- und Zwischen-Batterien, Uebung des Dienstes in den Werken, Beobachtungs-Dienst, Maßregeln zur Erleuchtung der Gräben und des Vorterrains.

Zur Ausführung dieser Arbeiten und Uebungen wird aus den acht Kompagnien eines Regiments ein Kriegs-Bataillon formirt. Die hierbei überschießenden Offiziere und Unteroffiziere bilden die Angriffsgruppe, durch welche der Angriff in dem Terrain gegen das vom Kriegs-Bataillon zu vertheidigende Werk oder Fort durchgeführt wird.

Die Dauer dieser Uebungen ist auf acht wirkliche Uebungstage festgesetzt.

Nach Beendigung derselben erfolgt in der Regel die Entlassung der Reserven.

B. Ausbildung der Küsten-Artillerie.

1. Vom Eintreffen der Rekruten bis zu deren Einstellung in die Kompagnie.

Von Anfang October bis Ende Dezember.

Die Einstellung der Rekruten erfolgt hier schon Anfang October. Im Uebrigen ist die Ausbildung der Küsten-Artillerie in dieser Periode dieselbe, wie unter A. 1. angegeben.

2. Uebungen von Anfang Januar bis Ende März.

Die Ausbildung der Rekruten am Geschütz wird auf alle Geschütze der Belagerungs-Artillerie und auf das 15 und 21 cm.-Kaliber der Küsten-Artillerie, auf alle Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten und den Gebrauch sämmtlicher zum Transport bestimmten Fahrzeuge der Belagerungs-Artillerie ausgedehnt. — Heranbildung dazu geeigneter Rekruten zu Richt-Kanonieren.

Ausbildung der Geschütz-Kommandeure in ihren Funktionen als solche.

Kompagnie-Exerziren zu Fuß.

Scheibenschießen mit der Büchse.

Vortrag für sämmtliche Mannschaften, Geschütz-Kommandeure und Avancirte.

3. Uebungen von Anfang April bis Ende Juli.

Exerziren im Bataillon.

Ausbildung der Kompagnie in der Gefechtsschule (zerstreutes Gefecht).

Kriegsmäßiges Exerziren der Kompagnien an den Belagerungs-Geschützen — Feuerleitung — Dienst in der Batterie — Schießen mit Manöver-Kartuschen.

Vorübung für den Batteriebau.

2c. 2c.

In diese Periode fällt:

Die Land-Schießübung,

welche wie bei der übrigen Fuß-Artillerie abgehalten wird.

4. Uebungen von Mitte Juli bis Ende August.

Kriegsmäßige Ausbildung der Kompagnien an den Küsten-Geschützen aller Kaliber — Feuerleitung — Dienst in der Küsten-Batterie.

Demnächst finden im August

Die See-Schießübungen

statt, und zwar bataillonsweise in den betreffenden Garnisonen oder an anderen Orten der Küsten-Befestigung. Es wird gegen feststehende (verankerte) und gegen bewegliche, durch einen Dampfer vor der schießenden Batterie vorbeigezogene Scheiben geschossen.

Armirungs-Uebungen finden bei der Küsten-Artillerie nicht statt. Um jedoch die Offiziere auch in der Taktik des Festungs-Krieges fortzubilden, wird alljährlich etwa ein Drittheil derselben im Monat September zu den Armirungs-Uebungen anderer Regimenter kommandirt.

Nach beendeten Schieß-Uebungen Ende August Entlassung der Reserven.

§ 27.

Die Ausbildung der Pioniere.

Bei den Pionier-Bataillonen ist die Ausbildung der Kompagnien, mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bataillons aus drei Feld-Kompagnien und einer Festungs-Kompagnie und auf die Verwendung derselben im Ernstfalle, eine theilweise verschiedene.

Das Dienstjahr zerfällt in zwei Ausbildungs-Perioden, und zwar:

1. Die Winter-Dienstperiode.

Vom Eintreffen der Rekruten Anfang November bis zu deren Einstellung in die Kompagnie Mitte Februar.

a. **Rekruten.** Dieselben erhalten eine Ausbildung, welche derjenigen der Rekruten der Infanterie analog ist, jedoch mit Ausschluß des hier nicht in Betracht kommenden Bajonettfechtens.

Daneben finden bei einzelnen Kompagnien bereits in dieser Periode mit den Rekruten-Uebungen im Haket-Exerziren, in den Vorbe-

reitungs-Arbeiten zum Feld-Brückenbau (Schnüren, Anfertigen von Stichen, Knoten und Bunden, Rödeln ꝛc.) statt, während bei anderen Kompagnien die Ausbildung in diesen Dienstzweigen bis nach der Einstellung der Rekruten in die Kompagnie, theilweise selbst bis zum Beginn der eigentlichen Uebungen im Feld-Brückenbau ausgesetzt bleibt.

b. **Aeltere Mannschaften.** Exerziren im Detail und im Trupp. Turnen. — Ziel- und Anschlag-Uebungen. — Instruction über den technischen Dienst der Pioniere. — Haket-Exerziren und Vorbereitungs-Arbeiten zum Feld-Brückenbau.

c. **Unteroffiziere.** Einem Theil der Unteroffiziere und den Kapitulanten wird in der Bataillonsschule durch Offiziere Unterricht ertheilt.

Ferner werden in einer Aspiranten-Klasse ältere Unteroffiziere zu Wallmeistern bezw. Fortifikations-Sekretairen herangebildet.

Der Monat November wird außerdem zu Aufräumungs-Arbeiten auf dem Uebungsplatz (Ausgraben von Minenhölzern, Einebnen der Sappen ꝛc.), sowie zum Instandsetzen der Pontonier-Utensilien und Geräthe benutzt.

2. Die Sommer-Dienstperiode.

Von der Einstellung der Rekruten in die Kompagnie Mitte Februar bis zur Entlassung der Reserven Ende September.

Kompagnie-Exerziren gewöhnlich vier Wochen hindurch.

Die Anforderungen, welche in Bezug auf Schul- und Gefechts-Exerziren an eine Pionier-Kompagnie gestellt werden, sind im Allgemeinen dieselben wie bei der Infanterie. Die Kompagnie wird in zwei Züge und jeder Zug in zwei Halbzüge getheilt.

Die Gefechtsformation ist die aus vier Halbzügen bestehende, rechts abmarschirte Kompagnie-Kolonne.

Scheibenschießen.

Für jeden Mann der Etatsstärke, einschließlich Offiziere und Unteroffiziere, werden 20 (für jeden Rekruten außerdem noch 5) Platzpatronen und 35 scharfe Patronen gewährt. Es wird auf Entfernungen von 100 bis 200 Meter geschossen und hat jede der drei Schießklassen zwei Bedingungen in der Vorübung und drei Bedingungen in der Hauptübung zu erfüllen.

Wie bei der Fuß-Artillerie, so besteht auch hier noch eine besondere Schießklasse für diejenigen, welche die Bedingungen der ersten Schießklasse zwei Mal mit nicht mehr als 20 Patronen erfüllt haben.

Strauch-Uebungen, und zwar: Anfertigung von Faschinen

Hürden und Sappenkörben. Die Uebungen dauern vier bis acht Tage, je nach dem Bedarf des Depots an Faschinen ꝛc.

Uebungen im Bataillon. Dieselben umfassen einen Zeitraum von 14 Tagen und erstrecken sich auf Exerziren, Marsch- und Gefechts-Uebungen, Sicherheits- und Aufklärungs-Dienst.

Demnächst folgt:

Die technische Ausbildung der Kompagnie, zu welcher gehören:

1) für die Feld-Kompagnien Pontonieren,
für die 4. Kompagnie Miniren;

für alle vier Kompagnien

2) Sappiren, und
3) Allgemeiner Pionier-Dienst, und zwar: Feldbefestigung, Feld-Mineurdienst, Feld-Brückenbau, Lagerbau, Herstellen bezw. Zerstören von Orts-Verbindungen und Behelfs-Arbeiten.

Unter „Behelfs-Arbeiten" versteht der Pionier den Ersatz für Maschinen und Geräthe, z. B. Herstellen einer Noth-Ramme, einer Hebelade aus einigen Pfählen ꝛc., den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hakel-Rades durch einen Schleppbaum ꝛc.

Bei dem Garde-Pionier-Bataillon und den Pionier-Bataillonen Nr. 4, 7 und 11 üben die 4. Kompagnie außerdem das Herstellen und Zerstören von Telegraphenlinien.

Während dieser Uebungs-Periode wird wöchentlich mindestens ein Mal exerzirt und ein Mal geturnt.

Schwimm-Uebungen finden neben den vorerwähnten Uebungszweigen den ganzen Sommer hindurch für sämmtliche Mannschaften statt. Als hierin ausgebildet werden diejenigen angesehen, welche eine halbe Stunde ohne Unterbrechung schwimmen können.

Ende Juli, zu welchem Zeitpunkte die technische Ausbildung der Mannschaft beendet sein muß, folgt:

für die drei Feld-Kompagnien die von diesen gemeinschaftlich auszuführende Pontonier-Uebung, zu welcher die Kompagnien, um unter unbekannten Verhältnissen zu üben, häufig auf zwei bis drei Wochen die Garnison verlassen;

für die 4. Kompagnie eine Uebung im Sappiren bezw. im Herstellen und Zerstören von Telegraphenlinien.

Hierauf findet für das ganze Bataillon

die Belagerungs-Uebung von etwa zweiwöchentlicher Dauer statt.

Dieselbe zerfällt in den sogenannten Sappen-Angriff, an welchem alle vier Kompagnien Theil nehmen, und in den Minen-Krieg, der nur von der 4. Kompagnie durchgeführt wird.

Außerdem werden alljährlich in der Regel im Juli und August nach näherer Allerhöchster Bestimmung mehrere Pionier=Bataillone oder einzelne Kompagnien verschiedener Bataillone auf drei bis sechs Wochen zu einer größeren Pontonier= oder Belagerungs=Uebung zusammengezogen.

Soweit hiernach über die Bataillone oder einzelne Kompagnien nicht anderweitig verfügt ist, nehmen dieselben an den Herbst=Uebungen der Divisionen bezw. des Armee=Korps Theil, und wird jeder Infanterie=Brigade eine Pionier=Kompagnie zugetheilt.

Bietet das Manöver=Terrain Gelegenheit zum Brückenschlagen, so führen die betreffenden Kompagnien nach näherer Anordnung des General=Kommandos entweder ganze Brückentrains oder Theile eines solchen mit.

Nach der Rückkehr vom Manöver Entlassung der Reserven.

Die alsdann folgende Zeit bis zum Eintreffen der Rekruten wird zu Repetitionen derjenigen Uebungen benutzt, in welchen die Mannschaften nach dem Urtheile der Vorgesetzten noch der Nachhülfe bedürfen.

II. Grundzüge der oekonomischen Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Geld-Verpflegung.

§ 28.

Kassenwesen.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassenwesens besteht bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt (Bataillon, Abtheilung, Kavallerie-Regiment), eine besondere Kommission unter der Benennung:
„Kassen-Kommission des N. N. Bataillons-(Regiments 2c.)“.

Dieselbe ist bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Zahlmeister haben, aus dem Kommandeur, dem nach ihm folgenden, beim Stabe befindlichen ältesten Offizier (bei den Bataillonen und Abtheilungen dem ältesten Hauptmann, bei den Kavallerie-Regimentern dem etatsmäßigen Stabsoffizier) und dem Zahlmeister zusammengesetzt.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassen-Geschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder. Er hat den Kassenkasten in seiner Wohnung sicher zu verwahren.

Das zweite Mitglied hat die spezielle Aufsicht über die Geschäftsführung des Zahlmeisters, und hält darauf, daß alle in Beziehung auf den Kassenverkehr, die Buchführung und Rechnungslegung gegebenen Vorschriften beachtet werden.

Der Zahlmeister besorgt das Zählen und Einpacken der Gelder, die Zahlungen und die mit dem Kassen- und Rechnungs-Verkehr verbundenen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassenkasten ist mit drei unter sich verschiedenen Schlössern versehen und führt jedes Mitglied der Kassen-Kommission einen der Schlüssel, so daß die Kasse nur im Beisein sämmtlicher drei Mitglieder geöffnet werden kann.

Zur Empfangnahme aller zur Kasse fließenden Gelder

wird in der Regel der Zahlmeister oder ein Offizier mit der nöthigen Mannschaft kommandirt.

Beträgt die zu empfangende Summe jedoch 300 Mark und darüber, so muß der Empfang jederzeit durch zwei Personen bewirkt werden. In der Regel ist dazu ein Offizier und der Zahlmeister zu kommandiren; nur wenn die Kommandirung eines Offiziers nicht ausführbar ist, darf an Stelle desselben ein Feldwebel (Wachtmeister) oder ein Unteroffizier kommandirt werden. Der betreffende Offizier oder Feldwebel rc. ist in jedem einzelnen Falle mit einer Legitimations-Karte zu versehen. Die Empfangnahme des Geldes selbst geschieht durch den Zahlmeister in Gegenwart des kommandirten Offiziers rc.

Diese Vorschriften gelten auch für die Absendung (Beförderung zur Post) von Geldern.

Die Zahlungen werden stets in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder und nur an die Empfangsberechtigten geleistet, es kann dem Zahlmeister jedoch ein mäßiger Vorschuß (höchstens 150 Mark) zu kleinen Ausgaben gewährt werden.

Die am Orte des Bataillons- (Abtheilungs-, Regiments-) Stabes befindlichen Kompagnien, Escadrons und Batterien empfangen das Gehalt der Offiziere, sowie die Löhnung der Mannschaften jederzeit an der Kasse selbst, und zwar ersteres am 1. jeden Monats auf Soldbücher oder quittirte Gehalts-Nachweisungen, letztere am 1., 11. und 21. gegen von den Kompagnie-rc.Chefs attestirte und quittirte Löhnungslisten. Zu diesen Erhebungen ist stets ein Offizier und der Feldwebel (Wachtmeister), und wenn außer dem Kompagnie-rc.Chef kein Offizier vorhanden, der Feldwebel (Wachtmeister) und ein Unteroffizier zu bestimmen.

Den einzeln stehenden Kompagnien, Escadrons, Batterien oder Detachements kann ein Verpflegungs-Vorschuß gezahlt werden, welcher jedoch in der Regel den einmonatlichen Bedarf nicht übersteigen soll und am Schlusse des Monats durch Erstattung der geleisteten Ausgaben wieder ergänzt wird.

Für die richtige und prompte Auszahlung der Gehälter an die Offiziere rc. und der Löhnung an die Mannschaften, sowie für jeden daran entstandenen Verlust sind die Kompagnie-rc.Chefs verantwortlich.

Die Zahlung der laufenden Geldgebührnisse findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt, welche den Inhabern als Legitimations-Dokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen als Ueberweisungs-Dokument und zugleich als Verpflegungs-Attest dienen.

§ 29.

Geld-Verpflegung im Frieden.

1. Gehalt, Löhnung und Zulagen.

a. Gehälter und Löhnung im Allgemeinen.

Das **Gehalt der Offiziere des Friedensstandes** wird monatlich praenumerando gezahlt.

Dasselbe beträgt:

für den	der Infanterie.	Bei der Kavallerie und Artillerie.	dem Ingenieur-Korps.	dem Train
Regiments-Kommandeur	650 Mark.	650 Mark.	650 Mark.	—
Bataillons-, Abtheilungs-Kommandeur und etatsmäßigen Stabsoffizier	450 „	475 „	475 „	475 Mark.
Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	300 „	325 „	325 „	325 „
Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	180 „	210 „	210 „	210 „
Premier-Lieutenant	90 „	105 „	105 „	105 „
Sekonde-Lieutenant	75 „	84 „	99 „	84 „

Die Offiziere des ersten Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments der Gardes du Corps beziehen ein etwas höheres Gehalt, als die der entsprechenden Waffen.

Bei der Fuß-Artillerie beträgt das Gehalt der Sekonde-Lieutenants 99 Mark monatlich.

Die außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Korps beziehen das Gehalt der Infanterie-Offiziere.

Die **Offiziere des Beurlaubtenstandes** erhalten für den innerhalb ihres Landwehr-Bataillonsbezirks zu verrichtenden Dienst keine Vergütung und nur die Landwehr-Kompagnieführer beziehen für die Dauer dieses Verhältnisses eine monatliche Zulage von 30 Mark.

Während ihrer Einziehung zu Uebungen werden diesen Offizieren. Diäten gewährt, und zwar für jeden Tag der Uebung:

dem Hauptmann und Rittmeister, sowie einem zum Kompagnieführer ernannten Lieutenant	7 Mark	50 Pf.
dem Premier-Lieutenant	3 „	— „
dem Sekonde-Lieutenant	2 „	50 „

Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes nach den für den Friedensstand geltenden Grundsätzen verpflegt, beziehen demnach das Gehalt ihrer Charge.

Bei jeder Einziehung zum Dienst wird den Offizieren des Beurlaubtenstandes ein Equipirungsgeld gezahlt, welches beträgt:

für den Rittmeister	210 Mark
für den Hauptmann, sowie für den Landwehr-Kompagnieführer, ohne Rücksicht auf seine Charge	150 „

für den Lieutenant
der Kavallerie . . . . 150 Mark
der Feld-Artillerie und des Trains . . . . 135 „
der übrigen Waffen . . . . 120 „

Die **Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaften des Friedensstandes** wird dekadenweise am 1., 11 und 21. jeden Monats praenumerando gezahlt.

Die Löhnung beträgt monatlich:

für den	bei der Infanterie. Mk.	Pf.	bei der Kavallerie. Mk.	Pf.	bei der Artillerie. Mk.	Pf.	bei den Pionieren. Mk.	Pf.	bei dem Train. Mk.	Pf.
Oberfeuerwerker	—		—		61	50	—		—	
Feldwebel (Wachtmeister)	60	-	61	50	61	50	61	50	61	50
Vice-Feldwebel (Vice-Wachtmeister)	45	-	46	50	46	50	46	50	46	50
Portepeefähnrich	27	-	27	-	27	-	27	-	27	-
Sergeanten	36	-	37	50	37	50	37	50	37	50
Feuerwerker	—		—		37	50	—		—	
Unteroffiziere	25	50	27	-	27	-	27	-	27	-
Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter	45	-	46	50	46	50	46	50	—	
Bataillons-Tambour . . .	24	50	—		—		—		—	
Hautboisten, Hornisten und Trompeter	16	50	18	-	18	-	16	50	18	-
Obergefreiten	—		—		16	50	—		—	
Gefreiten und Kapitulanten	12	-	13	50	12	-	12	-	13	50
Gemeinen und Spielmann	10	50	12	-	10	50	10	50	12	-
Handwerker	10	50	10	50	10	50	10	50	10	50

Für das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Jäger-Bataillon, das Regiment der Gardes du Corps, das Garde-Kürassier-, das 1. Garde-Dragoner- und das Garde-Husaren-Regiment bestehen etwas höhere Löhnungssätze, welche jedoch auch bei diesen Regimentern verschieden sind. Beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und bei dem Regiment der Gardes du Corps betreffen dieselben alle Chargen, bei den übrigen der genannten Truppentheile nur die der Gefreiten und Gemeinen bezw. Jäger.

Unteroffiziere, welche sich noch in der Erfüllung ihrer dreijährigen activen Dienstpflicht befinden, beziehen die chargenmäßige Löhnung nur, wenn sie sich zum Weiterdienen verpflichten, und zwar vom Tage der abgeschlossenen Kapitulation ab. Als Nicht-Kapitulanten wird ihnen neben der Gefreiten- bezw. Ober-Gefreiten-Löhnung nur die Zulage der Unteroffizier-Dienstthuer voı 3 Mark monatlich gewährt.

Gefreite, welche zugleich Kapitulanten sind, empfangen neben der Gefreiten-Löhnung noch die Kapitulanten-Zulage von 1 Mark 50 Pfennigen monatlich, mithin eine um 3 Mark höhere Löhnung als die Gemeinen.

Ober-Gefreite und Gefreite, welche für manquirende, ohne Löhnung abkommandirte oder beurlaubte Unteroffiziere und Unteroffizier-Spielleute den Dienst in der Front thun, erhalten aus der ersparten Unteroffizier-Löhnung eine monatliche Zulage von 3 Mark.

Bei der reitenden Artillerie erhalten die Gefreiten und Kanoniere die Löhnung nach den Sätzen für Kavallerie.

Die Zahlmeister-Aspiranten empfangen nach Maßgabe ihrer Charge nachstehende monatliche Löhnungssätze:

1) als Feldwebel . . . . 61 Mk. 50 Pf.

2) als Sergeanten . . . . 37 Mk. 50 Pf.
3) als Unteroffiziere . . . . 25 „ 50 „

Die Löhnungssätze für Lazarethgehülfen betragen monatlich:

1) für Unter-Lazarethgehülfen, sowie für Lazarethgehülfen als Nicht-Kapitulanten . . . . 15 Mk. — Pf.
2) für Lazarethgehülfen als Kapitulanten . . . . 25 „ 50 „
3) für Ober-Lazarethgehülfen . . . . 37 „ 50 „

Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes erhalten bei ihrer Einziehung zur Uebung, die ersteren die Unteroffizier-Kapitulanten-, letztere die Gemeinen-Löhnung nach den Sätzen eines Linien-Truppentheils der entsprechenden Waffe. Diese Löhnung wird im Voraus von 5 zu 5 Tagen gezahlt.

Bei Einziehungen zu außergewöhnlichen Verstärkungen des Heeres werden die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wie diejenigen des Friedensstandes gelöhnt und verpflegt.

b. Gehalt und Löhnung unter besonderen Verhältnissen.

1) **Beim Urlaub.** Beurlaubte Offiziere erleiden während der ersten 45 Tage des Urlaubs ($1\frac{1}{2}$ Monat) keine Gehaltsverkürzung. Für weitere 135 Tage ($4\frac{1}{2}$ Monat) tritt ein Gehaltsabzug ein.

Dieser beträgt täglich:

für den Regiments-Kommandeur . . . . 9 Mk. — Pf.
für den Bataillons-2c.Kommandeur und den etatsmäßigen Stabsoffizier . . . . 7 „ 50 „
für den überzähligen Stabsoffizier und den Hauptmann (Rittmeister) 1. Klasse . . . . 4 „ — „
für den Hauptmann (Rittmeister) 2. Klasse . . . 2 „ 50 „
für den Premier-Lieutenant . . . . 1 „ 25 „
für den Sekonde-Lieutenant . . . . 1 „ — „

Für die fernere Dauer des Urlaubs (über 180 Tage hinaus) wird kein Gehalt gewährt.

Bei Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit findet bis zu 180 Tagen (6 Monaten) kein Gehaltsabzug statt; weitere Gehaltszahlung erfolgt alsdann nur mit Allerhöchster Genehmigung.

Kapitulanten verbleiben während eines Urlaubs bis zu 90 Tagen (3 Monaten) im Genusse der Löhnung.

Nicht-Kapitulanten sind im Allgemeinen nur ohne die Löhnung zu beurlauben; in Ausnahmefällen darf ihnen die Löhnung auf 8 Tage, unter besonderen Umständen selbst bis zu 90 Tagen bewilligt werden.

Ueber 90 Tage hinaus wird Kapitulanten und Nicht-Kapitulanten die Löhnung nur dann gewährt, wenn sonst (z. B. bei Krankheit) eine anderweite kostspieligere Verpflegung für Rechnung des Militair-Fonds eintreten müßte.

2) **In Krankheitsfällen.** Erkrankte Offiziere beziehen das Gehalt unverkürzt fort.

Lazarethkranke Unteroffiziere und Mannschaften scheiden mit dem Tage der Aufnahme in die Lazarethverpflegung aus der Ver-

pflegung des Truppentheils und beziehen für die Dauer des Aufenthalts im Lazareth eine Krankenlöhnung, welche das Lazareth zahlt.

Dieselbe beträgt pro Tag:

a) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister . . . 50 Pf.
b) für Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten, Stabs-Trompeter und Portepeefähnriche 40 „
c) für Sergeanten und Feuerwerker . . . . 30 „
d) für Unteroffiziere . . . . 20 „
e) für Gefreite und Gemeine . . . . 3 „

Den Frauen und Kindern der Kapitulanten zahlt der Truppentheil für die Zeit, in welcher der Mann, bezw. der Vater, Krankenlöhnung bezieht, eine Familien-Unterstützung nach für die einzelnen Chargen bestimmten Sätzen.

3) **Bei gerichtlicher Untersuchung.** Offiziere in gerichtlicher Untersuchung erleiden nur, wenn in Folge derselben ihre Dienstsuspension oder Verhaftung eintritt, einen Gehaltsabzug, und zwar nach den Sätzen für Beurlaubung.

Unteroffiziere und Gemeine verbleiben während einer gerichtlichen Untersuchung, selbst wenn sie verhaftet sind, im Genusse ihrer vollen Löhnung.

Wegen Fahnenflucht bereits verurtheilte Mannschaften erhalten jedoch während der Untersuchung in der Garnison nur eine tägliche Löhnung von 20 Pf. neben der gewöhnlichen Brodportion, auf dem Transport 30 Pf. zu ihrer gesammten Verpflegung. Der letztere Betrag wird auch zur Verpflegung der noch nicht verurtheilten Entwichenen von ihrer Ergreifung oder Gestellung ab auf dem Transport bis zur Ablieferung beim Truppentheil gezahlt.

4) **Bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe.** Offiziere erleiden während der Verbüßung der Festungshaft und Festungs-Gefängnißstrafe tageweise einen Gehaltsabzug nach den Sätzen für Beurlaubung. Bei Haft und Stubenarrest wird das Gehalt unverkürzt fortgewährt.

Mannschaften, welche eine Freiheitsstrafe in einem Garnison-Gefängniß verbüßen, bleiben in der Verpflegung ihres Truppentheils und erhalten bei Gefängniß, strengem und mittlerem Arrest statt der chargenmäßigen Löhnung ohne Unterschied der Waffe eine solche von 30 Pf. täglich neben der gewöhnlichen Brodportion bei Gefängniß und von 15 Pf. täglich neben der schweren Brodportion bei strengem und mittlerem Arrest. Bei Verbüßung des gelinden Arrestes und der Haft wird die Löhnung unverkürzt fortgezahlt.

Mannschaften, welche eine Freiheitsstrafe in einem Festungs-Gefängniß verbüßen, werden nach den Vorschriften des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements verpflegt.

c. Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.

1) **Abzüge zur Offizier-Kleiderkasse.** Regimentirte Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister einschließlich abwärts sind verpflichtet,

der Kleiderkasse ihres Truppentheils beizutreten. Die Einzahlungen betragen bei der Kavallerie mindestens 30 Mark, bei den übrigen Waffen mindestens 24 Mark monatlich. Im Laufe des Jahres dürfen die Interessenten über die eingezahlten Beträge nur zu Zwecken der Equipirung verfügen und erst am Jahresschluß die Auszahlung ihres Guthabens verlangen.

2) **Abzüge wegen Schulden.** Dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist das Dienst-Einkommen der Offiziere nur insofern unterworfen, als dasselbe die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt, und zwar ist in diesem Falle der dritte Theil des Mehrbetrages dem Abzuge unterworfen. Die zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte und der Servis sind weder dem Abzuge unterworfen, noch bei der Ermittelung ob und zu welchem Betrage ein Dienst-Einkommen dem Abzuge unterliegt, zu berechnen.

3) **Abzüge für empfangene Natural-Verpflegung und zur Menage** siehe § 31.

d. Zulagen.

1) **Etatsmäßige Zulagen.** Etatsmäßige Zulagen (Dienst-Zulagen) werden Offizieren als Entschädigung für die mit der Stellung verbundenen Mehr-Ausgaben oder für die Eigenthümlichkeit der Dienstleistung gewährt.

Die als Adjutanten bei den Truppenbehörden abkommandirten Lieutenants, sowie die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten beziehen eine Zulage von 18 Mark monatlich.

Für die als untersuchungsführende Offiziere fungirenden Lieutenants ist eine monatliche Zulage von 9 Mk. etatsmäßig.

Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mannschaften in den Etats ausgeworfenen Zulagen werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt und bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart berechnet.

An dergleichen Zulagen beziehen monatlich:
- die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber 9 Mk.;
- die Kammer-Unteroffiziere 3 Mk. (bei der Artillerie 3 Mk. 50 Pf.);
- die Quartiermeister 4 Mk. 50 Pf., bei der reitenden Artillerie 3 Mk. 50 Pf.;
- die Fouriere 3 Mk.;
- die Schieß-Unteroffiziere 3 Mk.;
- die fahrenden Artilleristen bei den Feld-Batterien 3 Mk., bei den reitenden Batterien 1 Mk. 50 Pf.;
- die 120 besten Schützen bei dem Garde-Schützen-Bataillon 1 Mk. 50 Pf., bei den Linien-Jäger-Bataillonen 3 Mk.

2) **Kommando-Zulage.** Dieselbe wird Offizieren vom Regiments-

Kommandeur einschließlich abwärts als eine Entschädigung für Mehr-Ausgaben in Folge des Verlassens der Garnison gewährt.

Der Tagessatz der Kommando-Zulage beträgt:
2 Mk. 50 Pf. für Stabsoffiziere;
2 „ — „ für Hauptleute und Rittmeister;
1 „ 20 „ für Lieutenants.

Die Kommando-Zulage wird gewährt, sowohl für die Tage des Hin- und Rückmarsches zum und vom, wie für die Zeit des dienstlichen Aufenthaltes am Kommando- bezw. Kantonnements-Orte, jedoch auf längstens 6 Monate (180 Tage), vom Tage nach dem Eintreffen ab gerechnet.

Bei einem Kommando zu einer auswärtigen Dienst-Funktion, dessen Dauer von vorne herein unbestimmt ist, wird die Kommando-Zulage auch über die Dauer von 6 Monaten so lange fortgezahlt, bis feststeht, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als 6 Monate währen wird.

Die Kommando-Zulage wird nur für etwaige Marschtage gewährt:

a. bei allen Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht;

b. bei allen Kommandos, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist.

Erreicht der monatliche Betrag der unter b. gedachten Zulage nicht die Höhe der sonst zuständigen Kommando-Zulage, so wird, falls nicht eine längere als 6monatliche Dauer des Kommandos von vornherein feststeht, auf längstens 6 Monate der Mehrbetrag der Kommando-Zulage hinzugezahlt.

Nicht gewährt wird die Kommando-Zulage:

a. bei Kommandos, welche durch besonderen Wunsch des Betreffenden hervorgerufen sind, ohne daß nach den Dienst-Vorschriften ein Anlaß hierzu vorliegt;

b. für die Dauer des Tagegelder-Empfanges:

c. bei Uebungsmärschen und Garnison-Uebungen, mit welchen eine höchstens 24stündige Abwesenheit vom Garnisonorte verbunden ist.

3) **Zulagen für besondere Fälle.** Dahin gehören die Zulagen, welche die zur Dienstleistung beim großen Generalstabe und zum Vermessungswesen, so wie die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes ꝛc. kommandirten Offiziere beziehen; der Löhnungs-Zuschuß von 30 Pfennigen monatlich oder 1 Pfennig täglich, der in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und auf der Burg Hohenzollern den Mannschaften vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts gezahlt wird; die für Truppentheile, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und litthauischer Sprache erhalten, zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache bestimmten Prämien ꝛc.; die mit dem Besitze von Orden und Ehrenzeichen verbundenen Zulagen ꝛc. ꝛc

4) **Tischgeld.** Das Tischgeld wird unter die am gemeinsamen Offizier-Mittagstisch theilnehmenden Lieutenants des betreffenden Truppentheils vertheilt. Durch Beschluß der ersteren darf auch solchen Lieutenants, welche an dem Offizier-Mittagstische Theil zu nehmen durch dienstliche Gründe verhindert sind, sowie Portepeefähnrichen und sonstigen Offizier-Aspiranten die Theilnahme am Tischgeld eingeräumt werden.

Das dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Gardes du Corps etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird als persönliche Kompetenz der Offiziere mit dem Gehalte gewährt.

Dasselbe beträgt monatlich:

120 Mark für den Stabsoffizier,
60 „ für den Hauptmann und Rittmeister, und
36 „ für den Subaltern-Offizier.

Beim 1. Garde-Regiment zu Fuß beziehen die Feldwebel ein monatliches Tischgeld von 12½ Mark, die Portepeefähnriche ein solches von 18 Mark; beim Regiment der Gardes du Corps die sechs ältesten Wachtmeister ebenfalls 12½ Mark, die 5 jüngsten Wachtmeister 6 Mark 25 Pfennige.

5) **Kleider-Zuschußgeld.** Bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Gardes du Corps bezieht eine bestimmte Anzahl von Offizieren ein Kleider-Zuschußgeld von 15 Mark monatlich.

6) **Revue-Geschenk.** Wenn Seine Majestät der Kaiser und König den Truppen das Revue-Geschenk bewilligt, so erhalten dasselbe alle Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel ꝛc. abwärts, einschließlich der Einjährig-Freiwilligen, welche an der Uebung bezw. Besichtigung Theil genommen haben, Unteroffiziere mit einer Mark, Gemeine mit 50 Pfennigen.

2. Selbstbewirthschafts-Fonds der Truppen.

Die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds bilden Pauschsummen, welche nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, zu welchem sie gegeben sind.

Dahin gehören:

1) **Die allgemeinen Unkosten.** Dieselben dienen zur Instandhaltung sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, einschließlich des Reitzeugs der Kavallerie, des Feldgeräths, der Signal-Instrumente und der Kassenkasten, sowie zur Befriedigung sonstiger dienstlicher Bedürfnisse, für welche besondere Mittel nicht gewährt sind. Ueber die Verwendung des Fonds zu vorstehenden Zwecken trifft der Kommandeur Bestimmung. Er überweist den Kompagnien, bezw. Escadrons und Batterien diejenigen Beträge, deren sie zur Beschaffung bezw. Unterhaltung der oben bezeichneten in ihrem Gebrauch oder Verwahrsam befindlichen Gegenstände bedürfen, und gilt als Regel, daß die Kompagnien und Batterien $^5/_6$, die Escadrons $^9/_{10}$ des für den Truppentheil ausgeworfenen Betrages erhalten.

2) **Scheibengelder und Schießprämien.** Die Scheibengelder dienen zur Herstellung und Instandhaltung der Schießscheiben und werden den Kompagnien ꝛc. für jede Uebungsperiode in Pauschsummen überwiesen.

Für diejenigen Mannschaften, welche sich beim Scheibenschießen besonders hervorgethan haben, erhalten die Truppen Mittel zu einmaligen Zulagen — Prämien.

Die Scheibengelder und Schießprämien werden bei den Unkosten verrechnet.

3) **Gelder für Turn-, Fecht- und Schwimm- ꝛc. Uebungen.** Zur Abhaltung der genannten Uebungen und der Uebungen im Zerstören von Eisenbahnen empfangen die Truppen gewisse Beträge, deren Verrechnung bei den Unkosten erfolgt.

4) **Waffen-Reparaturgelder.** Die in den Etats ausgeworfenen Waffen-Reparaturgelder, der Erlös für das zum Verkauf gelangende Material von unbrauchbaren Waffentheilen ꝛc. bilden den Waffen-Reparatur-Fonds. Derselbe dient zur Bestreitung der Ausgaben für das Waffen-Reparatur-Geschäft und wird unter Leitung des Kommandeurs durch die Waffen-Revisions-Offiziere (zwei Lieutenants des Truppentheils) verwaltet.

Das Nähere hierüber besagt die „Vorschrift über die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen v. J. 1878".

5) **Geschütz-Reparatur-Gelder und Gelder zur Instandhaltung des Uebungs-Materials.** Diese Gelder werden bei der Artillerie nach den Vorschriften für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials, beim Train nach der Vorschrift über die Zusammensetzung und Verwaltung des Uebungs-Materials bei den Train-Bataillonen verwendet und verwaltet.

Ferner empfängt das Eisenbahn-Regiment zur Instandhaltung seines Uebungs-Materials eine Pauschsumme.

6) **Büreaugelder.** Die in den Etats für die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Stäbe, sowie für die Kompagnien, Escadrons und Batterien festgesetzten Büreaugelder dienen zur Beschaffung sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und sonstiger Büreau-Bedürfnisse, jedoch mit der Ausnahme, daß die Kosten für die Oekonomie-Bücher aus den Bekleidungsfonds, für die aus dem Waffen-Reparatur-Geschäft sich ergebenden Büreau-Bedürfnisse aus dem Waffen-Reparaturfonds, für die Soldbücher aus den allgemeinen Unkosten und für die Schießbücher aus den Scheibengeldern bestritten werden.

7) **Hufbeschlags- und Pferdearznei-Gelder.** Diese Gelder sind zur Bestreitung derjenigen Ausgaben bestimmt, welche durch den Hufbeschlag der Dienstpferde der Kavallerie, der Artillerie und des Trains, sowie bei Krankheiten derselben für Behandlung und Heilmittel entstehen.

Für die Ausführung des Hufbeschlages werden aus dem Fonds Zulagen gezahlt. Nach Erfüllung der bezeichneten Zwecke sind die Hufbeschlags- ꝛc. Gelder zur Beschaffung von Vorraths-Eisen und Hufnägeln zu verwenden. Ersparnisse über eine Mark für jedes Dienstpferd dürfen zur Hälfte für Hufschmiere und Putzmaterial, sowie zu Entschädigungen an das roßärztliche Personal verwendet werden.

8) **Unterrichts-Gelder.** Zu den Ausgaben des Unterrichts an Unteroffiziere und Gemeine werden den Truppen gewisse nach dem Bedürfniß bemessene Beträge überwiesen, aus welchen die Kosten für den Unterricht selbst, für Bücher ꝛc., sowie auch die Beihülfen zur Miethe, Heizung und Beleuchtung der Schul-Lokale zu bestreiten sind.

9) **Arznei-Gelder für Frauen und Kinder.** Zur Versorgung der Frauen und Kinder von Kapitulanten, Büchsenmachern der Truppen ꝛc. mit Arzneien und künstlichen Bandagen wird den Truppen alljährlich ein nach der Zahl der Berechtigten ermittelter Betrag angewiesen. Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, so werden auf diesfälligen Antrag die erforderlichen Zuschüsse von der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums gewährt.

3. Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Der Offizier-Unterstützungs-Fonds soll dazu dienen, unbemittelten Subaltern-Offizieren und Hauptleuten (Rittmeistern) 2. Gehaltsklasse in gewissen Fällen im Interesse des Dienstes mit einer Unterstützung oder einem Vorschusse in bestimmten Grenzen beizustehen.

Zu diesem Zwecke ist jedem Truppentheil (Infanterie-Regiment, Jäger-Bataillon, Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-Regiment), sowie jeder Ingenieur-Inspection und der Train-Inspection eine Summe überwiesen, von welcher alljährlich ein bestimmter Betrag (Dispositions-Quantum) zu Unterstützungen, der übrige Bestand aber zu Vorschüssen verwendet werden darf, welche letzteren durch monatliche Gehaltsabzüge wieder zu erstatten sind.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt nach einer besonderen Instruction durch eine Kommission, welche aus dem Kommandeur bezw. Inspecteur als Präses und zwei bis sechs Offizieren, (die ältesten der betreffenden Chargen, die mit dem Präses in derselben Garnison stehen) als Mitglieder, besteht.

Die Anträge auf Bewilligung einer Unterstützung oder eines Vorschusses sind stets an die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, welche solche der Verwaltungs-Kommission zur Prüfung und Entscheidung zustellt; letztere erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Als Fälle, in welchen bei anerkannter Bedürftigkeit des Antragstellers, eine Unterstützung oder ein Vorschuß gewährt werden darf, bezeichnet die Instruction:

1) Krankheit, wenn dieselbe in Folge des Dienstes entstanden ist und der Offizier zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach ärztlicher Vorschrift eine Badekur oder eine sonstige kostspielige Kur gebrauchen muß;
2) Unverschuldeter Verlust durch Brand oder Diebstahl, in welchem Falle eine Unterstützung, jedoch nur zum Ersatz solcher Stücke bewilligt werden darf, welche zur Dienst-Equipage gehören;
3) Kommandos, sofern dieselben mit ganz außergewöhnlichen Kosten verknüpft sind, welche in den bezüglichen Zulagen keine ausreichende Deckung finden;
4) Verlust von Dienstpferden, sowie zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch gewöhnliche Abnutzung abgängig gewordenen Pferdes, in welchen beiden letzten Fällen jedoch nur ein Vorschuß bewilligt werden darf;
5) erste Equipirung bei der Beförderung zum Offizier;
6) Veränderung der Dienst-Equipage des Truppentheils und bei nicht selbst beantragten Versetzungen.

Für die Offiziere des Beurlaubtenstandes vom Lieutenant bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschließlich besteht bei jeder Divi-

sion ein Unterstützungs-Fonds, dessen Verwaltung dem Divisions-Kommandeur übertragen ist, und aus welchem den hülfsbedürftigen Offizieren bei Veranlassungen, die in Beziehungen zu ihren militairischen Dienstverhältnissen stehen, und zwar bei Krankheiten, bei Verlusten durch Brandschäden oder Diebstahl und behufs der ersten Equipirung bei der Beförderung zum Offizier Unterstützungen gewährt werden können.

Endlich ist für die Offiziere der Kriegs-Akademie noch ein besonderer, von der Direction der letzteren verwalteter Unterstützungs-Fonds bestimmt, aus welchem bis zu einem gewissem Betrage Subventionen und aus der übrigbleibenden Summe Beihülfen zum Mittagstisch gewährt werden.

Das Dispositionsquantum wird alljährlich im vollen Betrage ergänzt; Ersparnisse an demselben können auf das folgende Jahr übertragen und nach Maßgabe des Bedürfnisses weiter verwendet werden.

Bei dem Eintritt einer Mobilmachung hört bei den mobilen Truppentheilen jede Disposition über den Offizier-Unterstützungs-Fonds auf; die immobil bleibenden Truppentheile behalten die Verfügung über ihre Fonds, während den bei der Mobilmachung formirten immobilen Truppentheilen (Ersatz- und Besatzungs-Truppen) besondere Unterstützungs-Fonds überwiesen werden.

§ 30.

Geld-Verpflegung im Kriege.

Der Feld-Etat beginnt entweder mit dem Mobilmachungsbefehl oder mit demjenigen Tage, welcher durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt wird. Bis zum Eintritt des Feld-Etats, und auch während der Dauer des Kriegsbereitschafts-Zustandes gelten im Allgemeinen die Vorschriften des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden. Mit dem Tage der Publikation des Demobilmachungsbefehls, bezw. für diejenigen Truppen, welche sich an diesem Tage auf dem Marsche befinden, mit dem Tage des Eintreffens derselben in der Garnison oder im Standquartier, hört der Feld-Etat wieder auf.

1. Von der Kriegs-Ausrüstung.

Behufs Beschaffung, Ergänzung und Instandsetzung derjenigen Kriegs-Ausrüstungs-Gegenstände, Utensilien und Materialien, welche nicht in natura geliefert werden und deren Beschaffung ꝛc. erst beim Eintritt einer Mobilmachung stattzufinden hat, werden den Truppen Geldbeträge gewährt.

Die Offiziere, Militair-Aerzte und oberen Beamten erhalten zur Beschaffung und Instandsetzung der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Ausrüstungs-Gegenstände das in den Kriegsverpflegungs-Etats normirte Mobilmachungsgeld.

Das Mobilmachungsgeld beträgt:

für den	bei der Infanterie.	bei der Kavallerie und Artillerie.
Regiments-Kommandeur		450 Mk.
Bataillons-, Abtheilungs-Kommandeur und etatsmäßigen Stabsoffizier		270 „
Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Führer . .		210 „
Premier-Lieutenant, Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten	105 Mk.	120 Mk.
Sekonde-Lieutenant	90 „	105 „

Den im Felde dienstlich berittenen Offizieren, Aerzten und Beamten werden diejenigen zu ihrer Kriegs-Ausrüstung gehörenden Reitpferde, für welche sie nicht schon im Frieden Rationen beziehen, entweder in natura überwiesen oder es wird ihnen zur Selbstbeschaffung derselben eine Geldabfindung von 450 Mark für jedes Pferd gewährt. Offiziere 2c., welche im Frieden eine Rations-Kompetenz überhaupt nicht haben, erhalten für ein selbstbeschafftes Pferd 600 Mark, für jedes weitere 450 Mark. Die von Offizieren 2c. gegen eine Geldabfindung beschafften Pferde sind ihr Eigenthum.

Zur Ausrüstung eines jeden Mobilmachungs-Pferdes beziehen die Offiziere eine Abfindung von 105 Mark.

Dergleichen Geld-Abfindungen werden den Offizieren, Aerzten und Beamten bei den Kommandobehörden, den Stabswachen und Administrationen auch behufs Einkleidung der ihren Feldstellen beigegebenen Trainsoldaten, und wenn zu ihrer Kriegs-Ausrüstung Fahrzeuge gehören, zur Anschaffung derselben und der dazu gehörigen Geschirre gegeben.

2. Von dem Gehalt und der Löhnung.

Die Gehälter der Offiziere sind während des Kriegszustandes dieselben wie im Frieden; dahingegen erhöht sich die Löhnung der Mannschaften excl. Feldwebel (Wachtmeister) und Portepeefähnriche um 1 Mk. 50 Pf. monatlich.

Den Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes bezogene Zulage auch während des letzteren fortgewährt; dahingegen findet ein Abschluß neuer Kapitulationen nicht statt.

Einjährig-Freiwillige rücken nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat.

Bei Beurlaubungen, im Arrest, in Krankheits- und Sterbefällen finden im Allgemeinen die Grundsätze des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden Anwendung. Es wird jedoch den Offizieren sowohl, als auch den Mannschaften bei Beurlaubungen in Folge von Krankheit oder Verwundung das Gehalt bezw. die Löhnung auch über die in dem genannten Reglement festgesetzten Fristen hinaus fortgewährt.

Das Feldgehalt wird den Offizieren grundsätzlich nicht über den Schluß desjenigen Monats hinaus gezahlt, in dessen Laufe die Demobilmachung des Empfängers eintritt. Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in den Beurlaubtenstand bezw. in ihre Civilstellung, oder bis zu ihrer Invalidisirung fort.

Die bei der Demobilmachung im Dienst verbleibenden Unteroffiziere und Mannschaften erhalten diejenige Löhnung nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat, welche der während des mobilen Zustandes erdienten Löhnung entspricht, so daß also nur die Sold-Erhöhung fortfällt. In Betreff der kranken und verwundeten Mannschaften findet das wegen der Offiziere Bestimmte analoge Anwendung.

3. Von den Abzügen.

Jeder regimentirte Offizier, vom Hauptmann oder Rittmeister einschließlich abwärts, hat die Beiträge zur Offizier-Kleiderkasse auch im Felde zu leisten. Den Offizieren des Beurlaubtenstandes ist es unbenommen, sich den Kleiderkassen der Truppentheile, welchen sie angehören, anzuschließen.

Abzüge wegen Schulden finden während des mobilen Zustandes nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt und gilt dies auch rücksichtlich der Vorschüsse, welche Offiziere aus dem Offizier-Unterstützungsfonds empfangen haben.

Abzüge für die Verpflegung werden im Felde weder den Offizieren noch den Mannschaften gemacht.

4. Von den Zulagen.

1) **Dienst-Zulagen.** Die Dienst-Zulagen der Adjutanten, der untersuchungsführenden Offiziere, der Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, der Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister und Fouriere 2c. werden auch im mobilen Verhältniß fortgewährt.

Die Feldwebel und Wachtmeister beziehen für die Dauer des Feld-Etats eine Zulage von 36 Mark monatlich.

2) **Feld-Zulage.** Für die Offiziere, Militair-Aerzte und oberen Militair-Beamten ist in den Kriegs-Verpflegungs-Etats eine Feld-Zulage ausgesetzt, welche für die Dienstleistung im Felde und demzufolge nur für die Dauer des Feld-Etats gewährt, tageweise und also auch für den 31. eines Monats berechnet und monatlich postnumerando gezahlt wird.

Wird die Feld-Zulage für Dienstleistungen bezogen, welche von dem Stellen-Inhaber in der Stelle verrichtet werden, so heißt sie Stellen-Feldzulage, anderenfalls Chargen-Feldzulage.

Die Stellen-Feldzulage beträgt:

	täglich:	monatlich:
für den Regiments-Kommandeur	$8^1/_2$ Mk.	255 Mk.
für den Bataillons-, Abtheilungs-Kommandeur und etatsmäßigen Stabsoffizier	5 „	150 „
für den Kompagnie-, Escadrons- und Batterie-Führer	4 „	120 „
für den Lieutenant	2 „	60 „

5. Von den Selbstbewirthschafts-Fonds.

An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden den Truppen während des mobilen Zustandes gewährt:

1) Allgemeine Unkosten zur Bestreitung der Reparaturen sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Feldequipage-Gegenstände;
2) Waffen-Instandhaltungsgelder zur Instandhaltung sämmtlicher Waffen und ihrer Zubehörstücke;
3) Geschütz-Reparaturgelder zur Instandhaltung der Geschütze incl. der bezüglichen Fahrzeuge nebst ihrer Beschirrung bei den Batterien;
4) Hufbeschlags- und Pferde-Arzneigelder zur Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlages, sowie bei Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen. Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlages ihrer Reitpferde selbst zu bestreiten, wohingegen ihnen Arzneien für ihre erkrankten Pferde auf Kosten der Arzneigelderfonds gewährt werden;
5) Bureaugelder zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien.

Der Anspruch auf die Offizier-Tischgelder ruht, so lange der Feld-Etat dauert.

6. Von den außerordentlichen Bewilligungen.

Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungsfonds auf; dahingegen können aus dem Fonds „Zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahrs-Etats Unterstützungen bewilligt werden:

a. zur ersten Einkleidung bei Beförderungen zu Offizieren und bei Stellenverleihungen an solche Offiziere, welche im Frieden zur Unterhaltung von Uniform nicht verpflichtet sind;
b. bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken, und
c. bei Verwundungen und Krankheiten.

Es dürfen in diesen Fällen Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt

werden, wenn die Offiziere kein höheres Gehalt als das der Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse beziehen.

Die Höhe, der den mobil gewesenen Offizieren 2c. zur Instandsetzung und Ergänzung ihrer Uniformstücke 2c. zustehenden Vergütigung (Retablissements-Geld) wird jedesmal bei der Demobilmachung besonders bestimmt.

7. Geschütz-Douceur.

Für jedes in offener Feldschlacht oder in offenem Gefecht während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommene feindliche Geschütz, sowie für jede in offener Feldschlacht im Kampfe genommene Fahne oder Standarte erhält das Regiment, welchem die Eroberer der Trophäe angehört haben, ein Douceur-Geld im Betrage von 60 Dukaten für jedes Geschütz und von 40 Dukaten für eine Fahne oder Standarte.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu verwenden hat, daß dieselben, sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Erreichen die Beträge die Summe von 1500 Mark bei einem Regiment nicht, so bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Natural-Verpflegung.

§ 31.

Natural-Verpflegung im Frieden.

1. Verpflegung der Mannschaften.

a. Berechtigung im Allgemeinen.

Die Natural-Verpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion; die übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse muß er aus seiner Löhnung und aus den besonderen Verpflegungs-Zuschüssen bestreiten.

Anspruch auf die Brodportion und die Verpflegungs-Zuschüsse haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, die Unterärzte, die Roßärzte und Unter-Roßärzte.

Offizieren, Sanitäts-Offizieren, Zahlmeistern, Ober-Roßärzten, sowie den Büchsenmachern und Sattlern der Truppen wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt.

b. Verpflegung in der Garnison, am Kommando-Orte und im Kantonnement.

Die tägliche Brodportion in der Garnison, am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gramm ($1^1/_2$ Pfund).

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 3 Kilogramm (6 Pfund) von vier zu vier Tagen ausgegeben. Das Brod muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo in der Regel die Verausgabung desselben zu erfolgen hat, nur einen Gewichtverlust von $17^1/_2$ Gramm zeigt, der sich bei älteren Broden bis auf 35 Gramm steigern darf.

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat an Stelle der Brodportion ein Brodgeld (Garnison-Brodgeld). An Orten mit Natural-Verabreichung ist diese die Regel und wird das Garnison-Brodgeld an Stelle der Brodportion nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen gegeben.

Zur Beschaffung der Mittagskost hat der Soldat von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 13 Pfennigen herzugeben; außer diesem Löhnungstheil ist dazu der Verpflegungs-Zuschuß bestimmt.

Die Verpflegungs-Zuschüsse werden von den General-Kommandos für ihre Korpsbereiche vierteljährlich garnisonsweise auf Grund einer von der Intendantur für jeden einzelnen Garnisonort aufzustellenden Berechnung festgesetzt.

Jeder einzelnen Berechnung werden eine Tages-Viktualien-Portion („kleine Viktualien-Portion") von

150 Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
90 Gramm Reis oder 120 Gramm Graupe bezw. Grütze, oder 230 Gramm Hülsenfrüchte oder 1500 Gramm Kartoffeln und
25 Gramm Salz,

und für den betreffenden Garnisonort ermittelten Markt-Durchschnittspreise der vorhergehenden letzten drei Monate zum Grunde gelegt.

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten, wie die Löhnung, in jedem Monat auf 30 Tage gewährt; kantonnirende, sowie die in Barackenlagern auf den Artillerie-Schießplätzen untergebrachten Truppen empfangen denselben jedoch, sowie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil von 13 Pfennigen für den 31. eines Monats extraordinair.

Neben diesem ortsüblichen Verpflegungs-Zuschuß erhalten die Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts zur Bestreitung der Kosten einer Frühstücks-Portion noch einen täglichen extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pfennigen.

Für sämmtliche Unteroffiziere und diejenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere den Dienst versehen, erhöht sich sowohl der reglementarische als auch der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pfennigen um die Hälfte.

Wo von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speise-Anstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem Menagefonds den Löhnungstheil von 13 Pfennigen und die Verpflegungs-Zuschüsse beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost und als Frühstück Suppe oder Kaffee verabreicht wird.

Der Menagefonds, in welchen außer den genannten Beiträgen der Theilnehmer die Erlöse für verkaufte Knochen, Küchenabfälle 2c. fließen, ist Eigenthum derselben und darf nur zu deren Beköstigung und zu solchen Ausgaben verwendet werden, welche mit dem Menagebetriebe in Verbindung stehen.

Die von dem Kommandeur zu ernennende Menage-Kommission besteht bei einem Bataillon, einem Kavallerie-Regiment und einer Feld-Artillerie-Abtheilung aus einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses, einem Lieutenant, zwei Unteroffizieren und einigen Gefreiten oder Gemeinen, welche letzteren zu den Menage-Theilnehmern gehören müssen.

Der Präses leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsverkehr und Wirthschaftsbetrieb. Er ernennt ein Kommissions-Mitglied des Unteroffizier-Personals zum Menage-Buchführer, welches neben den sonstigen Dienstgeschäften die Menage-Bücher zu führen hat.

Der Lieutenant vertritt den Präses bei kürzerer Abwesenheit desselben, beaufsichtigt das Küchen-Personal, prüft häufig das Essen und führt die Kontrole über die Abnahme und Aufbewahrung der gelieferten Naturalien, über die richtige Abmessung und Vertheilung der Portionen, sowie über ordentlichen Verschluß der vorhandenen Materialien.

Das Unter-Personal ist besonders zur Vertretung der Menage-Theilnehmer berufen, über dessen Wünsche dasselbe sich zu erkundigen und die darauf oder auf eigene Wahrnehmung sich gründenden Anträge bei dem Präses zu stellen hat.

Im Uebrigen wird auf die Instruction über die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen vom 9. September 1878 verwiesen.

Wird dem Soldaten die kleine Viktualien-Portion in natura geliefert, so hat er dafür den Löhnungstheil von 13 Pf., sowie den Verpflegungs-Zuschuß abzugeben, und verbleibt ihm nur der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pf. zur Beschaffung der Frühstücks-Portion. Für den 31. Tag eines Monats wird ihm jedoch ein Abzug von der Löhnung auch in diesem Falle nicht gemacht.

Bei den größeren Uebungen (Korps-, Divisions-, Pionier- und Belagerungs-Uebungen) wird den an denselben theilnehmenden Truppen gegen Einbehalt des Löhnungstheils (excl. pro 31. Tag eines Monats) die große Viktualien-Portion gewährt.

Dieselbe besteht aus:

250 Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
120 Gramm Reis oder 150 Gramm Graupe bezw. Grütze oder 300 Gramm Hülsenfrüchte oder 2000 Gramm Kartoffeln,
25 Gramm Salz, sowie
15 Gramm Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Diese Portion wird ferner gewährt:

bei den Brigade- und Regiments-Uebungen den in Kantonnements befindlichen Truppentheilen;

bei den Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, während der Abwesenheit aus der Garnison in Kantonnements oder Biwaks;

bei den Artillerie-Schieß-Uebungen den in Barackenlagern oder Kantonnements befindlichen, wie überhaupt allen in Barackenlagern untergebrachten Kommandos und Truppentheilen;

bei Garnison-Felddienst-Uebungen, wenn die Truppen länger als 12 Stunden von der Garnison abwesend sind.

Neben der großen Viktualien-Portion werden Verpflegungs-Zuschüsse nicht gezahlt.

In Kantonnements haben die Mannschaften, sowohl wenn die Truppen ihre Verpflegungs-Gegenstände selbst beschaffen, als auch wenn ihnen dieselben aus Magazinen geliefert werden, Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers. Eine Verpflegung durch die Quartierwirthe tritt im Kantonnement nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörden eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

c. Verpflegung auf dem Marsche.

Die Verpflegung auf dem Marsche, sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage), wird auf Grund von Marschrouten durch die Quartiergeber verabreicht. Nur in dringenden Fällen kann die Militairbehörde die Marschverpflegung direct von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde requiriren.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit denjenigen Beträgen vergütet, welche innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost vor Schluß eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gemacht werden, und zwar steigt oder fällt der Vergütungssatz jeweils um 5 Pfennige.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Marschbrodgelde von 15 Pf., dem Löhnungsbeitrag des Soldaten von 13 Pf. und dem Marsch-Verpflegungs-Zuschuß, welcher, je nachdem die den Quartiergebern zu gewährende Vergütung sich auf 80, 85, 90, 95 Pfennige oder auf eine Mark stellt, 52, 57, 62, 67 oder 72 Pfennige beträgt. Für den 31. eines Monats wird der Löhnungsbeitrag des Soldaten von 13 Pf. extraordinair gegeben. Verpflegungs-Zuschüsse werden neben der Marsch-Verpflegung nicht gewährt.

Der mit Verpflegung Einquartierte hat sich in der Regel mit der

Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß demselben, neben 1000 Gramm Brod, dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach den Sätzen einer großen Viktualien-Portion aus dem Magazin zu empfangen hätte.

Die Vergütung für empfangene Natural-Verpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier gegen Quittung an den Gemeinde-Vorstand sofort zu bezahlen und hat die sofortige Zahlung nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen, in welchem Falle derselbe nur eine Bescheinigung über die empfangene Beköstigung ausstellt.

d. Verpflegung unter besonderen Verhältnissen.

Beurlaubten, gleichviel ob sie mit oder ohne Gehalt beurlaubt sind, stehen Natural-Verpflegungs-Gebührnisse nicht zu.

Lazareth-Kranke haben nur auf die Lazareth-Verpflegung Anspruch.

Arrestanten im Untersuchungs- oder gelinden Arrest, sowie solche, welche die Strafe der Haft verbüßen, bleiben im Genusse der Gebührnisse. In Betreff der wegen Fahnenflucht in Untersuchung befindlichen Mannschaften siehe § 29. — Im mittleren und strengen Arrest wird neben dem Verpflegungsgelde von 15 Pf. nur eine tägliche Brodportion von 1000 Gramm gewährt.

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe wird außer der Marschverpflegung ein Erfrischungs-Zuschuß gewährt.

Derselbe beträgt, wenn die Eisenbahnfahrt ununterbrochen über 8 Stunden dauert, für jede Fahrt von 8 bis 15 Stunden Dauer 25 Pf., desgleichen über 15 bis 31 Stunden 50 Pf., desgleichen über 31 bis 39 Stunden 75 Pf. u. s. w.

e. Verpflegung gegen Bezahlung.

Den Offizieren, Militair-Aerzten, Einjährig-Freiwilligen, Büchsenmachern und Sattlern der Truppen, kann beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Portion incl. Brod gegen Zahlung von 50 Pf. verabreicht werden.

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung haben die Genannten ebenfalls Anspruch.

Die Verpflegung der Offiziere und der im Offizierrange stehenden Aerzte durch die Quartiergeber hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen, in welchem Falle für dieselbe der doppelte Betrag des für die Mannschaften normirten Vergütungssatzes zu entrichten ist. Hat der Offizier jedoch erklärt, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu

beanspruchen, was ihm bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu gewähren sein würde, so ist nur der einfache Betrag der Vergütigung zu zahlen. Eine Verpflichtung der Offiziere ꝛc., die Verpflegung von den Quartiergebern zu entnehmen, besteht nicht.

Einjährig-Freiwillige, Büchsenmacher und Sattler bezahlen die Verpflegung mit demselben Betrage, welcher den Quartiergebern für die an die übrigen Mannschaften verabreichte Beköstigung vergütet wird.

2. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen.

Die Rationen unterscheiden sich in schwere Rationen, Rationen für die leichte Garde-Kavallerie, mittlere und leichte Rationen.

Es empfangen

schwere Rationen: die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, die Kürassier-Regimenter, die Garde-Ulanen-Regimenter, die reitende Garde-Artillerie, die Zugpferde der gesammten Artillerie und des Trains;

Rationen für die leichte Garde-Kavallerie: die beiden Garde-Dragoner-Regimenter und das Garde-Husaren-Regiment;

mittlere Rationen: die Linien-Ulanen-Regimenter;

leichte Rationen: die Offizier-Pferde der Infanterie und der Pioniere, die leichte Linien-Kavallerie, die Reitpferde der Garde-Feld-Artillerie, der Linien-Artillerie und des Trains.

In der Garnison beträgt: die schwere Ration 5,000 Gramm, die Ration für die leichte Garde-Kavallerie 4,750 Gramm, die mittlere Ration 4,650 Gramm, die leichte Ration 4,250 Gramm Hafer, und jede außerdem 2,500 Gramm Heu und 3,500 Gramm Stroh.

Auf dem Marsche und bei den Uebungen außerhalb der Garnison: die schwere Ration 5,500 Gramm, die Ration für die leichte Garde-Kavallerie 5,250 Gramm, die mittlere Ration 5,150 Gramm, die leichte Ration 4,750 Gramm Hafer, und außerdem 1,500 Gramm Heu und 1,750 Gramm Stroh.

Bei Kommandos und Kantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos und Kantonnements von kürzerer Dauer die Marsch-Ration gegeben.

Bei großen Uebungen werden für die Pferde der Kavallerie und Artillerie erhöhte Rationssätze gewährt.

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd ein Zuschuß von 1,500 Gramm Heu und 1,000 Gramm Stroh gegeben. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heu-Zuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 3,000 Gramm erhöht werden.

An Orten, wo die Verabreichung nicht aus Königlichen Magazinen

oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren, bei Märschen von Heeres-Abtheilungen mit mehr als 25 Pferden jedoch nur, sofern die Intendantur denselben nicht rechtzeitig im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise hat sicher stellen können.

Ist der laut der Marschroute zu verabreichende Fouragebedarf in dem Gemeindebezirk nicht vorhanden, so haben die Gemeinden denselben gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspann-Vergütung von der nächsten militairischen Verabreichungs-Stelle abzuholen.

Weder die von den Gemeinden entnommene Fourage, noch die letztgedachte Vorspann-Vergütung für den Transport derselben wird zur Stelle bezahlt, sondern von dem Kommandoführer den Gemeinden nur Quittung darüber ertheilt, welche die Beträge demnächst bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation bringen.

Erkrankten Offizieren werden die etatsmäßigen Rationen belassen.

Beim Urlaub dürfen dieselben, außer für den Monat des Urlaubs-Antritts, noch für volle sechs Monate erhoben werden.

Mit Genehmigung des General-Kommandos können Offiziere außeretatsmäßige Rationen gegen Bezahlung empfangen, mit der Maßgabe, daß die Bewilligungen sich auf das dienstlich Nothwendige beschränken und nicht mehr als je eine Ration gewährt wird. Den Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie, der Feld-Artillerie und des Trains wird die Ration für ihr Dienstpferd gegen Bezahlung gewährt. Die Bezahlung dieser Rationen erfolgt nach Monatssätzen, welche von dem Kriegs-Ministerium halbjährlich festgesetzt werden.

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern wird an deren Stelle die Geldvergütung gezahlt. Die Abtretung solcher Rationen an andere Offiziere ꝛc. ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Vergütung in Gelde sind die Rationen der zum Etat der Regimenter ꝛc. gehörigen Dienstpferde.

§ 32.

Natural-Verpflegung im Kriege.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage des Erlasses der Mobilmachungs-Ordre und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungs-Gebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die Kriegsbereitschaft (bis zum Eintritt des Feld-Etats),

b) das Feldverhältniß (bis zur Demobilmachung).

Während der Kriegsbereitschaft, sowie während des Feldverhältnisses auch für die Natural-Verpflegung der immobilen Truppen, bleiben im Allgemeinen die Friedens-Reglements in Kraft.

2. Gebührnisse an Mundverpflegung.

Während des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee befindlichen Offiziere, Aerzte, Mannschaften und Beamten Anspruch auf je eine Mundportion, bestehend in einer täglichen Brod- und einer täglichen Viktualien-Portion.

Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm Brod oder 500 Gramm Zwieback. Gelangt nicht die volle Fleischportion zur Verausgabung, so kann die Brodportion auf Befehl des kommandirenden Generals bis auf 1,000 Gramm Brod erhöht werden.

Die tägliche Viktualien-Portion besteht:

1) an Fleisch in 375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), oder in 250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in 170 Gramm Speck;
2) an Gemüsen in 125 Gramm Reis oder Graupe bezw. Grütze, oder 250 Gramm Hülsenfrüchten, oder 250 Gramm Mehl, oder 1,500 Gramm Kartoffeln;
3) an Salz in 25 Gramm;
4) an Kaffee in 25 Gramm in gebrannten oder 30 Gramm in ungebrannten Bohnen.

Im Inlande gilt im Allgemeinen, daß an Marsch- und Ruhetagen die Verpflegung durch die Quartiergeber zu verabreichen ist, bei kantonnirenden und bivakirenden Truppen dahingegen die Natural-Gewährung oder an Stelle derselben die Vergütung in Gelde eintritt.

Wegen der Verpflegung auf alliirtem Gebiete werden besondere Konventionen geschlossen.

Auf feindlichem Gebiete erfolgt die Sicherstellung der Gesammt-Natural-Verpflegung unter Vermittelung der Administrationsbehörden grundsätzlich durch Quartier-Verpflegung bezw. durch Requisition auf Veranlassung der Intendanturen.

An den Marsch- und Ruhetagen, sowie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber, im Inlande jedoch mit Einschluß des Tages des Eintreffens höchstens auf drei Tage, gewährt; mit dem vierten Tage tritt dann die Magazin-Verpflegung bezw. die Geldabfindung ein. Eine baare Bezahlung der von den Gemeinden ver-

abfolgten Verpflegung durch die Truppen findet im mobilen Verhältniß nicht statt, sondern ertheilen diese nur Quittung darüber.

Auf feindlichem Gebiete kann der kommandirende General die von den Quartiergebern zu gewährenden Portionssätze festsetzen und bestimmen, welche Gegenstände der Verpflegungsportion etwa zuzusetzen sind.

Die Natural-Gewährung Seitens der Administration erfolgt entweder aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer. Beide Arten der Gewährung werden unter der Bezeichnung „Magazin-Verpflegung" zusammengefaßt.

In Biwaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee eine Branntwein-Portion verabreicht, sowie die Gemüse-Portion erhöht werden.

Auch kann den Truppen in besonderen Fällen, in Folge von Requisitionen ꝛc., auf Befehl des kommandirenden Generals Bier, Wein, Butter oder Taback und in Feindes Land eine erhöhte Kaffee-Portion verabreicht werden.

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe wird den Mannschaften neben der Tages-Mundportion der Erfrischungs-Zuschuß wie im Frieden gewährt.

Sobald der kommandirende General es für nöthig erachtet, ist auf dessen Befehl den Truppen eine Portion bis auf drei Tage, bestehend in Brod bezw. Zwieback, Reis bezw. Graupe oder Grütze, Salz und Kaffee zu verabfolgen, welche der Soldat auf dem Marsche mit sich zu führen hat. Dieser Vorrath darf nur auf Befehl des Truppen-Kommandeurs zur Verwendung gelangen. Gebieten es die Umstände, so werden diese eisernen Portionen durch Speck oder Salzfleisch vervollständigt.

Beurlaubte erhalten während des Urlaubs keine Mundverpflegung.

Erkrankte oder Verwundete scheiden für die Dauer der Lazareth-Verpflegung aus der Verpflegung ihres Truppentheils.

Im Untersuchungs- oder gelinden Arrest wird den Mannschaften die volle Mundverpflegung, bei mittlerem oder strengem Arrest aber nur die Brodportion gewährt. Arrestanten bei der Truppe erhalten jedoch an Marsch- und Gefechtstagen die volle Mundverpflegung mit Ausnahme etwaiger Extrabewilligungen.

3. Gebührnisse an Rationen.

Während des mobilen Verhältnisses werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt.

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen: die Generalität nebst deren Adjutanten; die Offiziere des Kriegs-Ministeriums; der Generalstab; die Ingenieur-Offiziere; die gesammte Kavallerie; die gesammte Artillerie; die Intendantur;

die höheren Kommandobehörden, die Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde;

leichte Rationen: die vor nicht genannten Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Reitpferde.

Es beträgt die schwere Ration: 5,650 Gramm, die leichte Ration 5,000 Gramm Hafer und außerdem jede 1,500 Gramm Heu und 1,750 Gramm Stroh.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen.

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden dieselben Zuschüsse an Heu und Stroh gewährt, wie im Frieden.

Beim Urlaube, bei Erkrankung oder Verwundung, kommen im Allgemeinen die Grundsätze des Friedens-Reglements zur Anwendung.

Die Pferde in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Offiziere zc. werden bis zum Wiedereintreffen des Berechtigten auf Staatskosten verpflegt. War die Gefangenschaft keine unverschuldete, so ist der betreffende Offizier zur Erstattung der Fouragekosten nach den durch das Armee-Verordnungsblatt halbjährlich bekannt gemachten Vergütigungssätzen verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

§ 33.

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

1. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören:

1) Bekleidungsstücke, und zwar:
   a. Groß-Montirungsstücke,
   b. Klein-Montirungsstücke;
2) Ausrüstungsstücke,
3) Signal- und musikalische Instrumente, und
4) Feldgeräth.

Zu den Groß-Montirungsstücken zählen: die Feldmützen und die Schirmmützen für Unteroffiziere, die Waffenröcke, Koller, Attilas und Ulankas, die Mäntel, die Drillichjacken, die Hosen, die Unterhosen, die Halsbinden und die Leder- und Tuchhandschuhe;

zu den Klein-Montirungsstücken: die Hemden, die Stiefeln, die Schuhe, die Halbsohlen und Absatzflecken;

zu den Ausrüstungsstücken: die Helme, Tzakos, Husarenmützen und Czapkas, die sämmtlichen Lederzeugstücke, die Tornister und Packtaschen, die Patronentaschen und Kartuschen, die Säbeltroddeln und Faustriemen, die Kochgeschirre (bei der Kavallerie mit Futteral) und Kameradschafts-Kochapparate, die Feldflaschen, die Brodbeutel, die verschiedenen Blechbüchsen, die Kürasse, die Säbeltaschen und Schärpen der Husaren, die Epauletten und Lanzenflaggen der Ulanen und die Sporen; ferner bei der Kavallerie die Ausrüstung der Pferde (das Reitzeug);

zu den Signal-Instrumenten: die Tambourstöcke der Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Trommeln nebst Zubehör, die Signalhörner nebst Trageriemen, die Pfeifen mit Futteralen und die Trompeten mit Banderoll.

Außer den vorgenannten Bekleidungs- und Ausstückungsstücken sind noch für jeden Truppentheil eine bestimmte Anzahl von wollenen Leibbinden und Krankendecken erforderlich und vorräthig zu halten.

Zum Feldgeräth gehören: die Fahrzeuge nebst Zubehör (Geschirr- und Stallsachen, Vorrathssachen, Wagen-Zubehör), das Schanzzeug, die Kaffeemühlen, überhaupt alle Utensilien 2c., welche die Truppen als Kriegs-Ausrüstung mit sich führen.

2. Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

a. Feldtruppen.

Zur Ausstattung der für den Felddienst bestimmten Truppen sind jederzeit vorräthig zu halten bezw. sicher zu stellen: eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, ein Paar Stiefeln, ein Paar Schuhe und ein Paar Halbsohlen nebst Flecken, sowie zwei Hemden auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere und Mannschaften, die etatsmäßigen Signal-Instrumente auf die Kriegsstärke der Spielleute, und für die Kavallerie außerdem eine Garnitur der etatsmäßigen Reitzeugstücke auf die Kriegsstärke der Pferde.

Für den Bedarf an Schanzzeugstücken, sowie an Kochapparaten der Artillerie 2c. bestehen besondere Etats.

Der Etat an Schanzzeug beträgt:

a) für ein Infanterie- und ein Jäger-(Schützen-)Bataillon:
tragbar 400 kleine Spaten, 40 Beilpicken, 20 Beile;
auf den Fahrzeugen 54 große Spaten, 18 Kreuzhacken, 12 Aexte, 27 Beile;

b) für ein Kavallerie-Regiment:
auf den Pferden 108 Beile,
auf den Fahrzeugen 8 große Spaten, 6 Beile;

c) für eine Batterie:
an den Geschützen 6 große Spaten, 6 Kreuzhacken, 12 Beile,
an den Fahrzeugen 23 große Spaten, 12 Kreuzhacken, 14 Aexte, 24 Beile;

d) für eine Feld-Pionier-Kompagnie:
tragbar 88 große Spaten, 44 Kreuzhacken, 45 Aexte, 17 Beile;
auf dem Schanz- und Werkzeugwagen 60 große Spaten, 30 Kreuzhacken, 20 Aexte, 12 Sägen.

Außer dem auf die Kopfstärke zu berechnenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist für jeden Feld-Truppentheil noch eine Reserve an Schuhen und Stiefeln, sowie eine zur Mitnahme in's Feld bestimmte Anzahl von Reserve-Bekleidungsstücken (Mützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, Unterhosen, Mäntel und Hemden) vorräthig zu halten.

Für diejenigen bei der Mobilmachung zu formirenden Truppen, von welchen im Frieden Stämme nicht bestehen, wie die Stabswachen, die Besatzungs- bezw. Reserve-Kavallerie-Regimenter, die Mannschaften der Ponton-Kolonnen, der Feld-Brücken-Trains, der Schanzzeug-Kolonnen, des Administrations-Trains 2c. 2c., wird der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung von dazu geeigneten Truppentheilen des stehenden Heeres vorräthig gehalten.

Anmerkung. Der Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf der nicht für den Felddienst bestimmten Truppen des Friedens-Dienststandes — Unteroffizier-Schulen, Schießschulen, Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos 2c. — besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Bekleidungs-, Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente, einem Paar Stiefeln, einem Paar Schuhe und einem Hemde auf die Friedensstärke. Mit Schanzzeugstücken und den nur für den Felddienst bestimmten Ausrüstungsstücken werden diese Truppen nicht versehen.

b. Ersatztruppen.

Zur Ausstattung der Ersatztruppen, mit Einschluß der Handwerker-Abtheilungen, ist eine Garnitur Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, ein Paar Stiefeln, ein Hemde für die einzustellenden Rekruten in Höhe von $^2/_3$ der Etatsstärke, zwei Hemden für die übrigen Mannschaften, auf die etatsmäßige Stärke der Unteroffiziere und Mannschaften, ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige Stärke der Spielleute und bei der Kavallerie eine Garnitur Reitzeugstücke auf die etatsmäßige Stärke der Reitpferde erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatz-Transporte als zweite Fußbekleidung eine Anzahl Schuhe bezw. kurzschäftige Stiefel vorräthig zu halten.

Mit Schanzzeugstücken werden nur die Ersatz-Escadrons und die Ersatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone versehen.

Der hiernach für die Ersatztruppen festgesetzte Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf wird von den Feldtruppen, zu deren Ersatz sie bestimmt sind, asservirt.

c. Besatzungstruppen.

Zur Ausstattung der Besatzungstruppen ist eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs-, Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente erforderlich. An Klein-Montirungsstücken sind pro Mann ein Paar Stiefel, ein Paar Schuhe (bezw. zwei Paar Stiefel) und zwei Hemden vorräthig zu halten.

Mit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren bezw. Kochapparaten und Schanzzeugstücken, ferner bei der Infanterie mit der zweiten Patrontasche, werden nur die zum Dienst im Felde bestimmten Besatzungstruppen ausgestattet.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone wird der Bedarf für 400 Mann bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig gehalten, dahingegen der Bedarf für die übrigen Mannschaften — mit Ausschluß der durch die Linien-Truppen nicht aufzufrischenden, vollständig bei den Landwehr-Bataillonen zu asservirenden Stücke — den korrespondirenden Linien-Infanterie-Regimentern zur Aufbewahrung und Auffrischung überwiesen.

Die gesammte Bekleidung und Ausrüstung der Garde-Landwehr-Bataillone ist den betreffenden Garde-Infanterie-Regimentern attachirt.

3. Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

Aus den Beständen, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung zu bestreiten, wohingegen ihnen für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke Entschädigungen gewährt werden, mittelst deren sie ihre Bestände wieder auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen verpflichtet sind.

Die Entschädigungen erfolgen im Gelde. Es können den Truppen jedoch einzelne Gegenstände unter Anrechnung auf die Geld-Entschädigung auch in natura überwiesen werden und geschieht dies unbedingt ein- für allemal in Betreff der Tuche und Kürasse.

Der Ersatz unbrauchbar gewordenen Schanzzeugs erfolgt für die Infanterie, die Jäger (Schützen) und die Kavallerie ebenfalls stets in natura.

Behufs gleichmäßiger Berechnung der Geld-Entschädigung ist für jedes Bekleidungs- und Ausrüstungsstück ein, nach den Verkehrsverhältnissen ermittelter Preis — Etatspreis — und eine, nach dem gewöhnlichen Gebrauch abgemessene Dauerzeit — Tragezeit — festgesetzt.

Die Abfindung der Truppen des stehenden Heeres mit der Geld-Entschädigung erfolgt auf die Friedensstärke, und zwar alljährlich praenumerando, auf Grund des für jeden Truppentheil festgestellten Bekleidungs-Etats.

Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen und die Reitpferde der Kavallerie werden den Truppen noch besondere Pauschquanta, theils zur Deckung der Nebenkosten bei Anfertigung der Bekleidung ꝛc., theils zur Bestreitung solcher Bedürfnisse gewährt, welche nicht eine einzelne Charge, sondern den Truppentheil in seiner Allgemeinheit betreffen. Dahin gehören die Pauschquanta zur Unterhaltung der Signal-Instrumente, der musikalischen Instrumente, der Wassertrensen

bei der Kavallerie und der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie.

4. Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

Jeder Truppentheil (Regiment, selbstständiges Bataillon) bewirthschaftet sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe seiner Bekleidung und Ausrüstung nach den Vorschriften des Bekleidungs-Reglements und unter Kontrole der aus dem Brigade-Kommandeur und einem Intendantur-Beamten bestehenden Musterungs-Kommission selbstständig.

Für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand des Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel ist der Kommandeur verantwortlich. Seine ausführenden Organe sind: 1) die Bekleidungs-Kommission und 2) die Kompagnie- (Escadrons-, Batterie-) Chefs.

Die bei jedem Truppentheil, dem ein besonderer Bekleidungs-Etat gegeben ist, bestehende Bekleidungs-Kommission wird gebildet aus:

a) einem Präses (in der Regel der etatsmäßige Stabsoffizier, und wo ein solcher nicht vorhanden, ein Hauptmann oder Rittmeister),
b) einem oder mehreren militairischen Mitgliedern, und
c) dem Zahlmeister des Truppentheils (bei den Infanterie- und Artillerie-Regimentern dem Zahlmeister desjenigen Bataillons bezw. derjenigen Abtheilung, welchen der Regimentsstab attachirt ist).

Bei den Infanterie- und Artillerie-Regimentern besteht außer der Regiments-Bekleidungs-Kommission für jedes Bataillon bezw. für jede Abtheilung noch eine besondere Bataillons- (Abtheilungs-) Bekleidungs-Kommission, welche aus:

a) einem Hauptmann als Präses,
b) einem Lieutenant und
c) dem Zahlmeister des Bataillons bezw. der Abtheilung

zusammengesetzt ist.

Der Regiments-2c. Bekleidungs-Kommission liegt ob:

1) die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds;
2) die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände;
3) die Abfindung
   bei der Infanterie und Artillerie der Bataillone und Abtheilungen,
   bei den übrigen Truppen der Kompagnien und Escadrons.

Zu den Obliegenheiten der Bataillons- und Abtheilungs-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie- und Artillerie-Regimenter gehören:

1) die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe, insbesondere der Kriegs-Augmentationsbestände;

2) die Abfindung der Kompagnien und Batterien.

Diesen Kommissionen kann ferner die Anfertigung der Klein-Montirungsstücke übertragen werden, was insbesondere dann einzutreten hat, wenn am Sitze des Regimentsstabes die Kammer- und Handwerks-Lokalien dazu nicht ausreichen.

Die auf Grund der Bekleidungs-Liquidationen überwiesenen Gelder werden von den Kassen-Kommissionen der Truppentheile erhoben, in der Kasse asservirt und in folgenden gesonderten Fonds gebucht und verrechnet:

1) der Bekleidungs-Fonds nebst dem Pauschquantum für Nebenkosten; derselbe zerfällt in die Unter-Abtheilungen:

a) für die regelmäßigen Jahres-Abfindungen;

b) für außergewöhnliche Abfindungen;

2) der Ausrüstungs-Fonds nebst dem Pauschquantum für Signal-Instrumente;

3) der Musik-Fonds, gebildet aus dem Pauschquantum für musikalische Instrumente, der ersparten Löhnung etatsmäßiger Musiker und den Beiträgen der Offiziere;

4) der Ersparniß-Fonds.

In den letzteren fließen die Geldbestände, welche in den Kontos für regelmäßige Abfindungen des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, vollständig beschafft sind, sowie der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Aus den übrigen Fonds finden Uebertragungen auf den Ersparniß-Fonds nicht statt.

Ueber den Ersparniß-Fonds verfügt der Kommandeur nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen.

Die Anfertigung der Groß- und Klein-Montirungsstücke erfolgt allgemein und fast ausschließlich auf den Handwerksstätten der Truppen durch die Oekonomie-Handwerker derselben und unter Kontrole der Bekleidungs-Kommissionen, denen auch die Beschaffung des außer dem Tuche zu diesen Stücken erforderlichen Materials obliegt. Die Ausrüstungsstücke werden meist in fertigen Stücken von Lieferanten bezogen.

Bei der Kavallerie werden die Reitzeugstücke ebenfalls auf den Sattler-Werkstätten der Regimenter angefertigt, wohingegen die Feld-Artillerie-Regimenter ihren Bedarf an Reitzeug- und Geschirrstücken alljährlich auf Anweisung des Militair-Oekonomie-Departements durch die Artillerie-Depots empfangen.

Den Train-Bataillonen werden die Mittel zur Beschaffung dieser Stücke aus dem Fonds für das Trainwesen gewährt und ihnen die Beschaffungsweise überlassen.

Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militair-Kompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütung (Zuschneide- und Macherlohn) nach bestimmten Sätzen.

Die fertigen und abgenommenen Stücke werden von der Bekleidungs-Kommission sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahmestempel, und nachdem sie bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern.

Um die Vorräthe der Truppen vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche in der Friedens-Oekonomie eines Truppentheils nicht aufgefrischt werden können, weil sie während des Friedens bei demselben nicht in Gebrauch kommen, wie z. B. die Reithosen, Mäntel, Säbelkoppel und Faustriemen für die Trainfahrer vom Sattel bei der Infanterie 2c., werden nach näherer Bestimmung des General-Kommandos an Truppentheile anderer Waffengattungen detachirt und von diesen aufgefrischt.

Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

1) mit Groß-Montirungsstücken

a) die Bataillone und Abtheilungen nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke;

b) die Kompagnien, Escadrons und Batterien nach Bedarf;

2) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten

die Bataillone und Abtheilungen sowohl, als die Kompagnien, Escadrons und Batterien nach Bedarf.

Die Bataillone und Abtheilungen stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände mit der Bezeichnung des Bataillons bezw. der Abtheilung.

Die den Kompagnien, Escadrons und Batterien zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände werden mit einem dritten Stempel (dem Gebrauchs-Stempel) versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt, sowie die Bezeichnung der Kompagnien bezw. der Escadrons und Batterien enthält.

Mit den ihnen überwiesenen Stücken haben die Kompagnien, Escadrons und Batterien die Unteroffiziere und Mannschaften des Friedensstandes (excl. der Einjährig-Freiwilligen) den Anforderungen des Dienstes entsprechend zu bekleiden und auszurüsten, zugleich aber vermittelst einer zweckmäßigen Wirthschaft dafür Sorge zu tragen, daß die zur Kriegs-Ausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten werden. Indem die Bekleidungs- und einzelne Ausrüstungsstücke über die etatsmäßige Tragezeit hinaus im Gebrauch bleiben, gelangen die Kompagnien 2c. in den Besitz mehrerer

Garnituren derselben, so daß die zur Kriegs-Ausrüstung bestimmten Stücke zum gewöhnlichen Dienst nicht in Gebrauch kommen, sondern auf den Kammern asservirt bleiben und nur bei außergewöhnlichen Veranlassungen, zu großen Paraden ꝛc. ausgegeben werden.

Die Instandhaltung der im Gebrauche befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke liegt den Kompagnien bezw. Escadrons und Batterien ob, welche die Kosten derselben, einschließlich des dazu erforderlichen Materials, aus den allgemeinen Unkosten (vergl. § 29) zu bestreiten haben. Den Kompagnie- ꝛc. Handwerkern werden für die hierbei vorkommenden Flickarbeiten in der Regel monatlich bestimmte Pauschsummen gezahlt.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils und nur die Unteroffiziere und Kapitulanten erwerben insofern ein Eigenthumsrecht an denselben, als ihnen die ausgetragenen Klein-Montirungsstücke verbleiben. Dies Verfahren im Interesse der Schonung der Stücke auch auf die übrigen Mannschaften auszudehnen, steht den Truppentheilen frei.

Die Einjährig-Freiwilligen müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen; die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Beim Ausscheiden bleiben die Bekleidungsstücke Eigenthum des Freiwilligen, die Ausrüstungsstücke liefert er zurück. Einjährig-Freiwilligen, welche wegen Bedürftigkeit in die Geld-Verpflegung aufgenommen werden, darf von den General-Kommandos auch die freie Bekleidung bewilligt werden.

Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten ist zur Reise in die Heimath ein Entlassungs-Anzug in ausgetragenen Stücken mitzugeben, welcher Eigenthum des Entlassenen bleibt. Die Einjährig-Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in kürzerer Zeit gestattet ist (Schulamts-Kandidaten, Train-Rekruten), haben keinen Anspruch auf einen Entlassungs-Anzug.

Die zu den vorerwähnten Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt, und soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, mit Genehmigung des Regiments- bezw. selbstständigen Bataillons-Kommandeurs verkauft. Der Erlös fließt zum Ersparnißfonds des Truppentheils.

In bestimmten Terminen — in der Regel alle zwei Jahre — werden die Truppen durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen.

§ 34.

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege.

1. Ersatz des Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung.

Beim Eintritt der Mobilmachung werden sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche bei den Truppentheilen des stehenden Heeres nach bewirkter vollständiger Einkleidung der Kriegs-Augmentation und nach Entnahme der als Reserve mitzuführenden Stücke, sowie nach Einkleidung der Feld-Reserve-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen disponible bleiben, ingleichen die vorhandenen Bekleidungs-Materialien und Wirthschaftsgelder an die betreffenden Ersatztruppen abgegeben, und geht die ganze Oekonomie-Verwaltung des Feld-Truppentheils auf die Ersatz-Abtheilung desselben über.

Die Deckung des während des mobilen Verhältnisses entstehenden Abganges an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken liegt den Ersatztruppen ob, bei welchen zur Ausführung der Beschaffungen und Anfertigungen besondere Handwerker-Abtheilungen formirt werden.

Die mobilen Truppen ermitteln ihren Ersatz-Bedarf für verlorene und unbrauchbare Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so oft, als sich Zeit und Gelegenheit dazu bietet, und requiriren denselben direct bei dem Ersatz-Truppentheil. Letzterer macht sofort nach Empfang der Requisition auf dem Instanzenwege dem stellvertretenden General-Kommando von der eingegangenen Bedarfs-Anmeldung Anzeige und dieses veranlaßt die Instradirung des Bedarfs zum Etappen-Anfangsorte und die Anmeldung an den betreffenden Linien-Kommandanten.

Alle abzusendenden Ersatz-Mannschaften und Pferde werden von den Ersatz-Truppen vollständig feldkriegsmäßig bekleidet und ausgerüstet in Marsch gesetzt.

Für die Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung werden als etatsmäßige Entschädigung gewährt:

a) für die mobilen Feld-Truppen, Feld-Behörden und sonstigen Feld-Formationen, sowie für die Feld-Reserve- und Besatzungs-Truppen die aus der Kriegstragezeit der Bekleidungs-2c. Stücke sich ergebenden Verbrauchs-Kontingente;

b) den nicht regimentirten Offizieren, Aerzten und Beamten zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungs-2c. Stücke ihrer Trainsoldaten nach Ablauf von je sechs Monaten eine Entschädigung von 78 Mark 21 Pf. für jeden Trainsoldaten;

c) für die Ersatz-Truppen die in den Friedens-Bekleidungs-Etats der korrespondirenden Truppentheile ausgeworfenen chargenmäßigen Entschädigungssätze nebst einem Zuschlage von $33^1/_3$ Prozent.

Außer der hiernach zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung werden für die mobilen Truppen und Formationen die auf Märschen, in Gefechten oder in sonstigen dienstlichen Verhältnissen unverschuldet verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit den Etatspreisen besonders vergütet.

Ferner werden zur Unterhaltung derjenigen Gegenstände, für welche bestimmte Kriegs- und Friedens-Tragezeiten nicht bestehen, sowie zur Deckung der allgemeinen Nebenkosten auch im mobilen Verhältniß besondere Pauschquanta gewährt.

Zur gebrauchsfähigen Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung empfangen die Truppen und Administrationen die Mittel in den allgemeinen Unkosten.

2. Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

a. Mobile Truppen.

Die mobilen Truppen und Formationen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in's Feld mitgenommene Bekleidung und Ausrüstung so lange wie möglich in brauchbarem Zustande bleibt. Auch sind, soweit die Verhältnisse solches angemessen und ausführbar erscheinen lassen, auf Anordnung der betreffenden General-Kommandos bei diesen Truppen und Formationen ökonomische Musterungen abzuhalten.

Die Verwaltung der auf den Bataillons-2c. Packwagen in das Feld mitzuführenden, zur Deckung des nächsten Bedarfs bestimmten Reserve-Vorräthe liegt dem Kommandeur und dem Zahlmeister, bei Truppentheilen, die keinen Zahlmeister haben, dem Kommandeur allein ob; die auf den Kompagnie-2c. Packwagen mitzuführenden derartigen Vorräthe sind von den Kompagnie-2c. Chefs zu verwalten.

Die Abfindung der Mannschaften, sowohl mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, als auch mit Klein-Montirungsstücken erfolgt in natura und nach dem wirklichen Bedarf. Nur der den Unteroffizier-Chargen zustehende Zuschuß zu den Klein-Montirungsstücken wird auch während des Feld-Verhältnisses in Gelde gewährt.

Einjährig-Freiwillige, welche einem Truppentheil der Feld-Armee angehören, werden aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig bekleidet und ausgerüstet und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppentheils unterhalten.

b. Ersatz-Truppen.

Hinsichtlich des inneren Betriebes der Bekleidungs-Wirthschaft bei den Ersatz-Truppen sind im Allgemeinen die Vorschriften des Friedens-Bekleidungs-Reglements maßgebend.

Die Bekleidungs-Kommissionen werden zusammengesetzt:

1) bei den Ersatz-Bataillonen der Infanterie, den Ersatz-Ab-

theilungen der Feld-Artillerie, des Eisenbahn-Regiments und der Train-Bataillone aus einem Hauptmann bezw. Rittmeister als Präses, einem Lieutenant und dem Zahlmeister; bei den Ersatz-Kompagnien der Jäger, Schützen und Pioniere und den Ersatz-Escadrons aus den Mitgliedern der Kassen-Kommission.

Die Verrechnung der Bekleidungsgelder erfolgt in dem aus dem Konto für außergewöhnliche Abfindungen des Friedens-Bekleidungs-Fonds zu bildenden Kriegs-Bekleidungs-Fonds.

Daneben werden die Friedens-Fonds und zwar:

1) der Bekleidungs-Fonds, Konto für regelmäßige Abfindungen — dieser Fonds bis zur Abwickelung —,
2) der Ausrüstungs-Fonds,
3) der Ersparniß-Fonds

weiter geführt.

Zahlungen aus dem den Ersatztruppen bei der Formation überwiesenen Ersparniß-Fonds dürfen nur mit spezieller Genehmigung des Kommandeurs des mobilen Truppentheils geleistet werden.

In Betreff der Beschaffungsweise und der Anfertigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke kommen die Vorschriften des Friedens-Bekleidungs-Reglements zur Anwendung. Ist der Bedarf durch die etatsmäßige Handwerkerzahl nicht zu decken, so dürfen Civil-Handwerker gegen Bezahlung höherer Macherlöhne herangezogen werden.

Die Abfindung der Unteroffiziere und Mannschaften bei den Ersatztruppen, sowohl mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, als auch mit Klein-Montirungsstücken, erfolgt nach dem wirklichen Bedarf, und zwar allgemein in natura. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß für Unteroffiziere wird diesen, wie im Frieden, in Gelde gezahlt.

Bei längerer Dauer des mobilen Verhältnisses werden von zwölf zu zwölf Monaten ökonomische Musterungen bei den Ersatztruppen abgehalten.

3. Retablissement der Bekleidung nach der Demobilmachung.

Nach Eintritt der Demobilmachung haben die im Frieden bestehenden Truppen mit Aufbietung aller Kräfte dafür zu sorgen, daß der gesammte Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf, sowohl für die eigene Kriegsstärke, als auch für diejenigen Truppen und Formationen, deren Bekleidungs-Vorräthe im Frieden von ihnen zu verwalten sind, in der kürzesten Frist wiederum in kriegsbrauchbaren Zustand gesetzt wird.

Zu diesem Zweck können die Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Truppen noch auf einen Zeitraum von drei Monaten formirt bleiben. Ueber eine etwaige weitere Beibehaltung derselben trifft das Kriegs-Ministerium die Bestimmung.

Zunächst ist festzustellen:

a) welche der im ganzen Wirthschaftsbereich vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sich durch Reparaturen rc. wieder in einen felddienstbrauchbaren Zustand setzen lassen;
b) wie viel und welche Stücke neu zu beschaffen sind;
c) wie hoch sich die Kosten ad a und b belaufen;
d) welche Mittel zur Bestreitung dieser Kosten zur Disposition stehen.

Nach Vergleichung der zu dem ermittelten Beschaffungs-Bedarf erforderlichen mit den zu Retablissements-Zwecken disponiblen Geldmitteln und nach Feststellung der hiernach ausführbaren Beschaffungen, werden von den Truppen spezielle Beschäffungs-Pläne aufgestellt.

Reichen die zur Ausführung des Retablissements gewährten Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht aus, so ist die etwa erforderliche extraordinaire Aushülfe bei der nächsten ökonomischen Musterung nachzusuchen.

Mit dem auf den Monat der Demobilmachung folgenden Monat hebt der Anspruch der Truppen auf die Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse wieder an und tritt die Friedens-Bekleidungswirthschaft wieder in Kraft, es geht jedoch die Deckung des Bedarfs für das Retablissement den Anfertigungen für die Friedens-Abfindung grundsätzlich vor.

Vierter Abschnitt.

Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen sorgt der Staat durch Kasernen und Dienstwohnungen, durch Naturalquartier und durch Servis. Außerdem erhalten die Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten, sofern sie nicht eine Dienstwohnung inne haben, einen Wohnungsgeld-Zuschuß.

In der Garnison werden die Truppen in der Regel in Kasernen gelegt und nur da, wo solche nicht oder doch nicht ausreichend vorhanden sind, in Bürgerquartieren untergebracht. In Kantonnirungen und auf Märschen dahingegen kommt nur die letztere Art der Unterbringung zur Anwendung.

§ 35.

Unterbringung der Truppen in Kasernen.

Die Kasernen und Dienstwohnungen gehören nebst den Wacht- und Arrest-Lokalen, den Landwehr-Zeughäusern, Montirungskammern, den Königlichen Ställen und Schmieden, den Exerzirhäusern und Exerzir-

plätzen zu den „Garnison-Einrichtungen“, deren Verwaltung den Garnison-Verwaltungen obliegt. Letztere sind entweder aus Königlichen Beamten gebildet oder es werden deren Funktionen von den Magistraten versehen. In beiden Fällen stehen die Garnison-Verwaltungen unter der betreffenden Korps-Intendantur und in höherer Instanz unter dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.

In Städten, wo ein Offizier als Garnison-Repräsentant fungirt, hat dieser die Truppen den Verwaltungsbehörden gegenüber auch in Bezug auf die Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten.

Zur unmittelbaren Verwaltung der Kasernen sind Kasernen-Inspectoren angestellt und denselben Kasernenwärter beigegeben.

Jeder kasernirte Truppentheil ernennt einen dazu geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Dieser Offizier bildet die Mittelsperson zwischen dem Truppentheil und der Verwaltung in allen das Kasernement betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Bezug auf die Uebernahme desselben und die Uebergabe an die Kompagnien, Escadrons und Batterien, sowie an die kasernirten Offiziere. Er sorgt ferner für die Verabfolgung der zuständigen Kompetenzen und überwacht in Gemeinschaft mit der Verwaltungsbehörde die Befolgung der Kasernen- und Stuben-Ordnung, die vorschriftsmäßige Benutzung der Mobilien und Utensilien ꝛc.

Die Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen dienstthuenden unverheiratheten Offizieren vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, den unverheiratheten Assistenz- und Unterärzten und sämmtlichen Unteroffizieren und Mannschaften, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist.

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu angewiesenen Ställen unterzubringen, entgegengesetzten Falles aber auf den Stallservis zu verzichten.

Sämmtliche nicht in Kasernen oder Dienstwohnungen untergebrachten Offiziere und Aerzte beziehen in der Garnison den regulativmäßigen Servis behufs der Selbsteinmiethung.

Von jeder Kompagnie können drei verheirathete Unteroffiziere mit ihren Frauen in die Kaserne aufgenommen werden.

Es haben Anspruch:

Hauptleute und Rittmeister auf zwei Wohnstuben und eine Kammer;
Lieutenants auf eine Stube und eine Kammer.

Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister erhalten eine Stube; ist diese nur klein, so kann denselben noch eine Schlafkammer beigegeben werden.

Den Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreibern wird ihrer schriftlichen Geschäfte wegen ebenfalls eine eigene Stube gewährt.

Portepeefähnriche und die ihnen in der Quartier-Kompetenz gleich-

stehenden Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker ꝛc., sowie die Kammer-Unteroffiziere und Quartiermeister werden, wenn es an kleinen Stuben für jeden Einzelnen fehlt, zu je zweien in ein Zimmer gelegt.

Ferner soll in jedem Kompagnie-Revier eine besondere Stube für drei oder vier ältere Unteroffiziere eingerichtet werden.

Endlich wird für diejenigen Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften mit diesen gemeinschaftlich wohnen müssen, durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tisches des Unteroffiziers, event. entsprechende Stellung einiger Schränke oder durch Aufstellung einer Schirmwand eine möglichst gesonderte Schlaf- und Aufenthaltsstelle hergestellt.

In der Regel sollen 10 bis 12 Mann in einer Stube untergebracht werden und die Höhe derselben 3½ Meter, ihre Grundfläche für jeden Mann 4½ Quadratmeter, der kubische Inhalt des Zimmers sonach 150 bis 190 Kubikmeter betragen.

Für die Unteroffiziere eines Bataillons bezw. eines Kavallerie-Regiments oder einer Feld-Artillerie-Abtheilung ist im Kasernement ein Speise- und Versammlungs-Zimmer in der Größe von mindestens einer zehnmännigen Stube einzurichten.

An reiner Wäsche werden verabreicht: a) den Offizieren wöchentlich ein reines Handtuch, monatlich reine Bettwäsche; b) den Unteroffizieren und Gemeinen die Handtücher wöchentlich, die Bettwäsche in den sechs Sommermonaten monatlich, in den sechs Wintermonaten anderthalbmonatlich.

An wollenen Decken erhält jeder Kasernirte (auch der Offizier) in den Sommer-Monaten eine, in den Winter-Monaten (von Anfang October bis Anfangs Mai) zwei.

Auf unentgeltlichen Empfang der Brenn-Materialien haben die kasernirten Offiziere ebensowohl Anspruch, wie die Mannschaften; dahingegen wird das Erleuchtungs-Material nur für die letzteren gewährt. Den Offizieren ist freigestellt, die Brenn-Materialien-Kompetenz entweder in natura oder in Gelde zu empfangen.

Die Selbstbewirthschaftung der Kasernen bleibt der Wahl eines jeden Kommandeurs, der eine selbstständige Oekonomie führt, überlassen, nachdem hierzu die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Truppentheil tritt in diesem Falle in die Rechte und Pflichten der Garnison-Verwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung die regulativmäßige Servis-Kompetenz, von der jedoch monatlich ein Beitrag zu den größeren Kasernen-Reparaturen einbehalten wird.

Zur Führung der Verwaltung ernennt der Kommandeur eine Kommission, welche mindestens aus einem Hauptmann (Rittmeister), einem Lieutenant und einem Zahlmeister bestehen muß.

Uebernimmt der Truppentheil die ganze Bewirthschaftung, so liegt ihm ob: a) die Gebäude und was dazu gehört, mit Ausnahme der größeren Reparaturen, in baulichen Würden zu erhalten, b) den Kasernirten ihre sämmtlichen Quartier-bedürfnisse zu gewähren, c) das Utensilien-Inventarium im Stande zu erhalten und successive zu ergänzen, d) die nöthigen Wärterdienste ꝛc. zu bezahlen. — Ersparnisse dürfen zur Verbesserung der Kasernen-Bedürfnisse und demnächst zum Besten der Mannschaft, z. B. zu Menagezwecken ꝛc., verwendet werden.

Als eine theilweise Selbstbewirthschaftung ist es anzusehen, wenn Truppen, deren Kasernen durch die Garnison-Verwaltung bewirthschaftet werden, das Ausweißen der Kasernen, die Verwaltung

der Feuerungs-Materialien, die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirrs, die Sorge für die Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher und die Unterhaltung der Stallbedürfnisse übernehmen.

§ 36.

Natural-Quartier.

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenheiten von der Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats besorgt, und die Truppen durch den zum Garnison-Repräsentanten ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden der Servis-Deputation in Verbindung setzt und mit diesem die zu ihrer gemeinschaftlichen Verrichtung gehörenden Anordnungen, namentlich die Abtheilung der Bataillons-, bezw. Kompagnie- und Escadrons-Reviere, bespricht. Eine weitere Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens haben die Truppen nicht und dürfen die Militair-Behörden daher selbstständig weder Einquartierungen, noch Umquartierungen in von der Servis-Deputation nicht angewiesene Quartiere anordnen. Differenzen unterliegen der Entscheidung des Garnison-Chefs und des Magistrats, in weiterer Instanz derjenigen der Intendantur und der Regierung und in letzter Instanz des Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

Während des Friedens-Zustandes kann die Quartierleistung durch die Kommunen nur gegen Zahlung des tarifmäßigen Servises gefordert werden.

a. Naturalquartier in der Garnison und in Kantonnements von längerer als sechsmonatlicher Dauer.

Für Truppen in Garnisonen, sowie in solchen Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, wird von den Kommunen auf Erfordern gewährt:

1) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts,
2) Stallung für Dienstpferde.

Die Offiziere, Aerzte im Offizierrange und Beamten erhalten den regulativmäßigen Servis, in welchem auch die Geldvergütung für das Quartier des Burschen enthalten ist, zur Selbsteinmiethung. Wird letzterer einquartiert, so findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Gemeinen-Servises statt.

Das Quartier-Bedürfniß besteht in diesem Falle:

1) für Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

2) für Portepeefähnriche, Vice=Feldwebel, Vice=Wachtmeister, Regiments=, Bataillons= und Abtheilungs=Schreiber, Kammer=Unteroffiziere, Quartiermeister, Stabs=Hautboisten, Stabs=Trompeter und Stabs=Hornisten in je einer Stube von 150 bis 180 Quadratfuß;

3) für Sergeanten, Unteroffiziere, Oberjäger, etatsmäßige Hautboisten, Trompeter und Hornisten bei den Jägern, Ober=Lazareth= und Lazareth=Gehülfen, in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;

4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, welche geöffnet und geschlossen werden können, und eventuell mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten entweder in seinem eigenen oder in einem anderen Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten Wohnzimmer zu gestatten, oder an Stelle der Schlafkammern Stuben zu überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. sind vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und ausreichend wärmender Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett,
b) für jede Person ein Handtuch,
c) für jede Stube bezw. Kammer (bei den oben ad 4 genannten Chargen für je 4 Köpfe) ein Tisch von 0,9—1,2 Meter Länge und 0,6—0,9 Meter Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke 2c., 2 Stühle und 2 Schemel (in den Gemeinen=Quartieren für jede Person ein Schemel),
d) das nöthige Wasch= und Trinkgefäß,
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch=, Eß= und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern; der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 3,1 Meter lang und 1,6 Meter breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeugs und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fourage=Vorraths, Erleuchtungs=Material, die Hergabe und Unterhaltung der Stall=Utensilien.

An Stall-Utensilien sind für 1 bis 10 Pferde erforderlich: ein Eimer, eine Schaufel, eine Futterschwinge, eine Handlaterne, eine Mistgabel, ein bis zwei Besen, eine Häcksellade und für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen zu überweisen.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungs-Material und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungs-Materials entbinden.

b. Naturalquartier in Kantonnements von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos.

Bei Kantonnirungen von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos sind von den Kommunen zu gewähren:

1) Quartier für Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften,
2) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßige Rationen gewährt werden,
3) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wacht-Lokalitäten.

Das Quartier-Raum-Erforderniß besteht bei dergleichen Kantonnirungen 2c.:

1) für Stabsoffiziere in zwei Zimmern und einer Gesindestube;
2) für Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Zahlmeister in einem Zimmer und einem Burschengelaß;
3) für die Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in den Quartierbedürfnissen wie in der Garnison, jedoch mit der Einschränkung, daß Portepeefähnriche und die ihnen in Bezug auf diese Bedürfnisse gleichstehenden Personen zu je zweien in ein Zimmer gelegt werden dürfen, und die zur Charge der Gemeinen zählenden Militair-Personen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen müssen;
4) für die Pferde in Stallungen von derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschafts-gebrauche benutzt.

Jeder Offizier hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes

Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank, Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Heizung und Beleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

c. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen nicht belegt werden.

Die Quartiere der Offiziere und die Burschengelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Escadron 2c. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dergleichen Miethsquartiere müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden und die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden enthalten müssen. Sie dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber und werden diesen demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt.

Revisionen der belegten Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, sowie der Truppen-Befehlshaber jederzeit erfolgen.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch den Gemeindevorstand, bezw. die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde zur Stelle endgültig zu erledigen.

§ 37.

Servis.

Der Personal-Servis ist die Geldvergütung, welche

a) entweder den Militair-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren,

Aerzten und Beamten gleichzeitig für ihre Burschen, gewährt wird (Selbstmiether-Servis), oder

b) den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gebührt (Naturalquartier-Servis).

Der Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das Erleuchtungs-Material, und zwar werden für den Personal-Wohnungsraum zwei Dritttheile, für das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material aber je ein Sechstheil des jährlichen Servises gerechnet. Für Geschäfts-Lokale wird, sofern dieselben nicht in Natur und ohne Entschädigung gewährt werden, sowohl zur Selbstbeschaffung an Selbstmiether, als an die Gemeinden ein besonderer Entschädigungssatz gezahlt. Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse eine monatliche Vergütung von 6 Mark für den Hauptmann und Rittmeister, und von 3 Mark 75 Pfennige für den Lieutenant. (Vergl. § 38.)

Der Stallservis wird nur auf so viel Pferde gezahlt, als etatsmäßige Rationen gewährt werden und umfaßt die Vergütung für die Stallung und die dazu gehörenden Utensilien. Für die Unterhaltung der letzteren, sowie für Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt. Im Naturalquartier wird der Stallservis stets nur für die wirklich eingestellte Pferdezahl gezahlt.

Bei Versetzungen empfangen die Selbstmiether und die kasernirten Offiziere den Servis der bisherigen Garnison bezw. den Servistheil nur noch für den Monat des Abgangs aus derselben. Hat der Versetzte in Folge seiner Miethsverbindlichkeit bei rechtzeitiger Kündigung noch gesetzmäßige Ansprüche des Vermiethers über den Abgangs-Monat hinaus zu erfüllen, so wird ihm eine Miethe-Entschädigung im Betrage des chargenmäßigen Sommer-Servises der verlassenen Garnison (bei gleichzeitiger Beförderung nur nach dem Servissatze der früheren Charge) auf die Dauer weiterer drei Monate und nur in Ausnahmefällen auf einen längeren Zeitraum gewährt. In der neuen Garnison hebt der Anspruch auf den Servis bezw. Servistheil mit dem Tage der Ankunft an, sofern der Versetzte nicht Naturalquartier erhält oder Tagegelder (§ 39) bezieht.

Bei Kommandos außerhalb der Garnison beziehen die Selbstmiether den Servis in der Garnison ohne Unterbrechung fort, wenn sie im Laufe des nächsten Monats vom Kommando in die Garnison zurückkehren. Anderenfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Abgangstage auf. Bei Kommandos, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, wird wie bei Versetzungen verfahren. — Am Kommando-Orte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelder oder ein Aequivalent dafür beziehen, auf Naturalquartier Anspruch, können aber auch von der Kommune den tarifmäßigen Servis zur Selbsteinmiethung empfangen. Wird das Kommando jedoch einer Versetzung gleich erachtet,

so ist der Kommando-Ort als Garnison zu betrachten und es gelangen die betreffenden Vorschriften zur Geltung.

Bei Dienstreisen und während der Abwesenheit zu den Uebungen wird der Servis bezw. die Servisquote in der Garnison unverkürzt fortgezahlt.

Bei Beurlaubungen wird den Selbstmiethern der Servis ihrer Garnison auf vier Monate, mit Einschluß des Abgangs-Monats, gezahlt. Für die von ihnen etwa zurückgelassenen Pferde ist der Servis so lange zahlbar, als Rationen für dieselben gewährt werden. Bei Beurlaubung wegen Krankheit wird der Servis so lange gewährt, wie das Gehalt. Kasernirte Offiziere erhalten die Servisquote nur für den Abgangs-Monat.

In Krankheitsfällen wird den Selbstmiethern der Servis unverkürzt und auch für die Dauer ihres Aufenthalts im Lazareth oder in einer Civil-Heilanstalt fortgezahlt. Kasernirte Offiziere beziehen die Servisquote jedoch nur bis zum Ablaufe des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt.

Bei Arrest beziehen die Selbstmiether den Servis unverkürzt fort, insofern sie im Laufe des nächsten Monats aus dem Arreste wieder entlassen werden. Bei längerer Dauer des Arrestes empfangen dieselben den Servis nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt, nnd außerdem event. die Mieths-Entschädigung. Kasernirte Offiziere erhalten die Servisquote nur noch für den Monat der Abführung zum Arrest.

In Sterbefällen wird den Hinterbliebenen mit dem Gnadengehalt auch der Servis, jedoch mit Ausschluß des Geschäftszimmer-Servises, gewährt.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst wird der Servis allgemein nur so lange gezahlt, wie das Gehalt bezw. Gnadengehalt, Mieths-Entschädigung aber niemals gewährt.

Der Servis bezw. der Servistheil wird den Selbstmiethern und kasernirten Offizieren monatlich praenumerando gezahlt.

§ 38.

Wohnungsgeld-Zuschuß.

Die Offiziere erhalten, wenn sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden, einen Wohnungsgeld-Zuschuß, für dessen Höhe die Charge und die Eintheilung der Orte in Servis-Klassen maßgebend sind. Die zum Dienst einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zum Empfange des Wohnungsgeld-Zuschusses nur hinsichts derjenigen Monate berechtigt, für welche sie nach den Bestimmungen das chargenmäßige Gehalt (nicht Diäten) beziehen.

Kasernirte Offiziere sind von dem Empfange des Wohnungsgeld-Zuschusses ausgeschlossen; dahingegen wird ihnen der reglements-

mäßige Servis-Abzug (die Differenz zwischen dem Servissatz und der Kasernen-Servisquote) insoweit erlassen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Kommandos zu auswärtigen Dienst-Funktionen, während welcher das Gehalt aus bezw. für Rechnung der bisherigen Dienststelle fortgewährt wird, ist, sofern deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, der Wohnungsgeld-Zuschuß, wenn für den Antritt des Kommandos ein bestimmter Tag festgesetzt ist, mit dem Beginn des Monats, in welchem der Antritt des Kommandos zu erfolgen hat, andernfalls mit dem Beginn des Monats, aus welchem der das Kommando anordnende Befehl datirt, nach dem Satze des Kommando-Ortes zu zahlen.

Bei Kommandos zu auswärtigen Dienst-Funktionen, deren Dauer von vorne herein unbestimmt ist, wird der Wohnungsgeld-Zuschuß des bisherigen Garnisonortes gewährt, dagegen ist vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem festgestellt ist, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird, der Satz des Kommando-Ortes maßgebend.

Bei Rücktritt vom Kommando wird der Wohnungsgeld-Zuschuß vom 1. des Monats, in welchem der Rücktritt stattfindet bezw. befohlen wird, nach dem Satze des Ortes, wohin der Betreffende vom Kommando zurückkehrt, gezahlt.

In denjenigen Fällen, in denen beurlaubte Offiziere einen Gehaltsabzug erleiden (vergl. § 29), wird die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusses der Garnison gleichfalls tageweise in Abzug gebracht.

Der Wohnungsgeld-Zuschuß gilt im Allgemeinen als Bestandtheil des Gehalts und wird wie dieses monatlich praenumerando gezahlt.

Der Servis- und Wohnungsgeld-Zuschuß beträgt jährlich für die verschiedenen Chargen 2c. und Städte für das Selbstmiether- oder dauernde Naturalquartier:

Nr.	Charge 2c.	Berlin.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	Oberst, Regiments-Kommandeur 2c. . . .	1,314 1,200 *)	972 900	756 720	684 600	594 540	594 540

*) Die erste Zahl ist der Betrag des Servises, die zweite der Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses.

Nr.	Charge ꝛc.	Berlin.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
2.	Stabsoffizier, Hauptmann, Rittmeister	972 900	702 660	576 540	504 480	432 420	432 360
3.	Lieutenant	540 420	450 270	360 240	306 225	288 216	288 216
4.	Stallung für ein Offizier-Pferd . . . . für jedes Pferd mehr .	108 36	86,40 25,20	72 18	61,20 18	54 14,40	50,40 14,40
5.	Feldwebel, Wachtmeister .	252	212,40	169,20	147,60	126	106,20
6.	Portepeefähnrich, Vice-Feldwebel, Stabs-Hautboist ꝛc., Feuerwerker .	147,60	126	106,20	95,40	84,60	73,80
7.	Sergeant, Unteroffizier ꝛc.	106,20	84,60	70,20	63	54	54
8.	Gefreiter, Gemeiner ꝛc. .	54	45	39,60	36	27	27
9.	Stallung für ein Dienstpferd	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60	21,60

Fünfter Abschnitt.

Reise- und Transportwesen.

§ 39.

Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

I. Die Personen des Soldatenstandes erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen **Tagegelder** nach folgenden Sätzen:

1) Regiments-Kommandeure und die ihnen im Range gleichstehenden Stabsoffiziere . .	15 Mk.	— Pf.
2) die übrigen Stabsoffiziere	13 „	50 „
3) Hauptleute und Rittmeister	9 „	— „
4) Lieutenants	7 „	50 „

5) Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, soweit solche nicht unter 6 aufgeführt sind, und charakterisirte Portepeefähnriche, welche die Portepeefähnrichs-Löhnung beziehen . . . . 4 Mk. 50 Pf.

6) Ueberzählige Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, sowie Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee nicht tragen . . . 3 „ — „

7) Ueberzählige Unteroffiziere, Obergefreite, Gefreite und Gemeine . . . . 2 „ — „

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Tagegeldersatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an dem letzteren jedoch im Inlande — wenn das Kriegs-Ministerium nicht ausnahmsweise eine weitere Zahlung gestattet — längstens für einen Monat, den Tag der Ankunft ausgeschlossen, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als einen Monat, so hört die Zahlung der Tagegelder mit dem Tage nach Ablauf des ersten Monats auf; dauert derselbe voraussichtlich länger als sechs Monate, so fallen die Tagegelder mit dem Ablauf des Tages der Ankunft fort. Im ersten Falle beginnt mit dem Tage nach Ablauf des ersten Monats, im letzten mit dem Tage nach der Ankunft die Kommando- bezw. Funktions-Zulage, wenn und wie eine solche nach den darüber bestehenden Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, so werden die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte gezahlt.

Bei Märschen, marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Truppen werden Tagegelder nicht bewilligt. Offiziere, welche Pulver-Transporte führen, empfangen dagegen Tagegelder.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder bezogen werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis am Kommando-Orte fort.

II. An **Reisekosten**, einschließlich aller Nebenkosten erhalten:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

a) sämmtliche Offiziere 13 Pf. für das Kilometer, 3 Mark für jeden Ab- und Zugang.

Hat einer dieser Offiziere in der Charge bis zum Hauptmann einschließlich abwärts einen Diener auf die Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

b) die Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, und charakterisirte Portepeefähnriche, welche die Portepeefähnrichs-

Löhnung beziehen, 7 Pf. für das Kilometer, 1 Mark für jeden Ab- und Zugang.

Dieselbe Vergütung erhalten auch die in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen unter I, Nr. 6 und 7 genannten Militair-Personen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt sind.

2. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

a) Stabsoffiziere . . . . 60 Pf.
b) Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants . . . 40 „
c) sämmtliche Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, jedoch unter Berücksichtigung der vorstehend unter 1. b. angegebenen Beschränkung . . . . 30 „

für jedes Kilometer nach der nächsten fahrbaren Straßen-Verbindung.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Reisekostensatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

Offiziere aller Grade, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung bis zu 22 Kilometer von ihrer Garnison 2c. ab gerechnet, keine Reisekosten.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch eine Militair-Person Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Garnison-Verbande, Kantonnement oder Kommando-Orte, oder außerhalb derselben in geringerer Entfernung als 2 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen, welche lediglich das Privat-Interesse berühren, können Tagegelder und Reisekosten nicht beansprucht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen Unteroffizieren und Mannschaften nur die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütet werden, wie z. B. bei den Reisen der Portepeefähnriche zu den Kriegsschulen, wird denselben außer den Fahrkosten eine Pauschvergütigung für Nebenkosten gewährt. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist diesen Kommandirten 2c. ein Requisitionsschein behufs deren Beförderung zu ermäßigten Fahrpreisen zu ertheilen.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Reisekosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Genehmigung.

III. Bei Versetzungen wird eine Vergütung für **Umzugskosten** nach folgenden Sätzen gewährt:

1. Beim Umzuge mit Familie.

	Auf allgemeine Kosten.	Transportkosten für je 10 Kilometer.
1) Den Regiments=Kommandeuren	1000 Mk.	20 Mk.
2) den übrigen Stabsoffizieren .	500 „	10 „
3) den überzähligen Majors, den Hauptleuten und Rittmeistern	300 „	8 „
4) den überzähligen Hauptleuten und den Lieutenants . . .	200 „	6 „
5) den Unteroffizieren, welche das Offizier=Portepee tragen . .	100 „	4 „
6) den überzähligen Vice=Feldwebeln ꝛc., den Unteroffizieren, welche das Offizier=Portepee nicht tragen, und den Kapitulanten des Gemeinenstandes .	50 „	2 „

2. Beim Umzuge ohne Familie.

Versetzte ohne Familie erhalten in den vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten Klassen die Hälfte der dort bezeichneten Vergütungssätze, in den Klassen 4 bis 6 dahingegen nur ein Aversum, und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 Kilometer von 40 bezw. 20 und 15 Mark, auf größere Entfernungen ein solches von 60 bezw. 30 und 20 Mark.

Außer der Vergütung für Umzugskosten werden den einzeln Versetzten Tagegelder und Reisekosten gewährt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie viel Rationen sie beziehen.

Die Umzugskosten werden nur bei Versetzungen nach einer dauernden Friedens=Garnison bezw. einem ständigen Aufenthaltsorte gewährt; bei Versetzung zu einem im Kantonnements=Verhältniß befindlichen Truppentheil erfolgt die Anweisung der gedachten Entschädigung erst nach der Rückkehr des Truppentheils in das Garnison=Verhältniß.

Einer Versetzung wird gleich geachtet ein Kommando zu einer auswärtigen Dienstfunktion, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht bezw. ein gleiches Kommando, dessen Dauer von vorne herein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dasselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Von den Vergütungssätzen kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung werden die persönlichen Tagegelder und Reisekosten nach der neuen höheren Charge gewährt.

§ 40.

Beförderung auf Eisenbahnen.

Bei der Beförderung von Truppen auf den Staats=Eisenbahnen und den unter Staats=Verwaltung stehenden Privat=Eisenbahnen finden, sofern die Beförderung auf Grund von Requisitionsscheinen erfolgt, die nachstehend bezeichneten Tarifsätze Anwendung:

1) Bei geschlossenen Truppen und Kommandos:
   a) für Offiziere pro Person und Meile ($7^1/_2$ Km.) 40 Pf.
   b) für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, einschließlich einzelner Kommandirter, pro Person und Meile 10 Pf.
2) Für Ersatz=, Kompletirungs= und als invalide entlassene Mannschaften pro Person und Meile 15 Pf.

   Für Ersatzmannschaften, welche nach dem Eintritt in die Verpflegung des Truppentheils von den Regiments=Stabsquartieren nach den betreffenden Garnisonen befördert werden, sind nur 10 Pf. pro Person und Meile zu entrichten.
3) Für 1 Pferd 1 Mark pro Meile,
   „ 2 Pferde 75 Pfennige
   „ 3 Pferde 60 Pfennige } pro Pferd und Meile,
   „ 4 Pferde und darüber 45 Pfennige

   wenn der Transport in gewöhnlichen Vieh= oder Güterwagen geschieht. Anderenfalls kommen die im übrigen Verkehr für Pferde=Transport geltenden tarifmäßigen Sätze zur Anwendung.
4) Für jedes vierrädrige, beladene oder unbeladene, für militairische Zwecke erforderliche Fahrzeug, sowie für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör bis zum Gewicht von 40 Centnern 2 Mark, für jedes derartige Geschütz nebst Ausrüstung bei einem Gewicht von mehr als 40 Centnern 2 Mark 50 Pf. pro Meile.
5) Für Armee=Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen=Abtheilung unmittelbar gehören, 5 Pf. pro Centner und Meile.

Bei der Beförderung eines Truppentheils mit der Eisenbahn dürfen für Rechnung des Militair=Fonds im Allgemeinen nicht mehr Effekten mitgeführt werden, als auf den, dem betreffenden Truppentheil zuständigen Vorspannwagen fortzuschaffen sind, und sind hierbei 800 Kilogramm als das Durchschnitts=Belastungsgewicht für das zweispännige Fuhrwerk anzunehmen. Außerdem ist jedem Offizier die freie Mitnahme von 25 Kilogramm Gepäck gestattet.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupés der höheren Klassen gestellt. Reichen die disponiblen Wagen dritter Klasse nicht aus, so werden Wagen vierter Klasse

oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Personen zu placiren.

Der Kommandoführer übergiebt der Eisenbahn den Requisitionsschein und diese liquidirt auf Grund desselben die Eisenbahn-Fahrgelder bei der Intendantur. Bewegt ein Militair-Transport sich über verschiedene Privatbahnen, so ist für jeden Uebergang ein besonderer Requisitionsschein erforderlich, sofern in dieser Beziehung nicht ein Uebereinkommen getroffen ist.

Einzeln zu befördernde Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, Zöglinge der Kadetten-Anstalten, des großen Militair-Waisenhauses und des Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner zahlen auf Grund der Einberufungs-Ordres, Entlassungsscheine und Urlaubspässe in der dritten Wagenklasse 10 Pfennige für die Meile ($7\frac{1}{2}$ Kilometer) und haben 25 Kilogramm Gepäck frei.

Die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden allgemein in den Fällen auf die Staatskasse übernommen, wo die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt, und zwar sind den betreffenden Offizieren die wirklich gezahlten Transportkosten in Grenzen der den Eisenbahn-Verwaltungen nach den bestehenden Verträgen und nach dem Reglement zustehenden Sätze zu erstatten. Außer diesen Kosten dürfen beim Transport von einem bis 3 Pferden für einen Pferdewärter, beim Transport von 4 bis 6 Pferden für zwei Pferdewärter die Beförderungskosten nach den ermäßigten Fahrpreisen gewährt werden. Der Transport der Pferde erfolgt nur gegen Vorzeigung eines Requisitionsscheins und in gewöhnlichen Güter- oder Viehwagen.

§ 41.

Vorspann.

Vorspann wird von den Gemeinden nur requirirt, wenn derselbe von der Intendantur im Wege des Vertrages nicht anderweit hat sicher gestellt werden können, in welchem Falle die Marschroute einen entsprechenden Vermerk enthalten muß.

Die Requisition ist an den Gemeinde-Vorstand zu richten; nur wenn letzterer seiner Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, kann der Truppen-Befehlshaber oder Kommandoführer

in dringenden Fällen den Vorspann direct von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde requiriren.

Es dürfen zu Vorspannzwecken nicht herangezogen werden: die Wagen und Pferde Deutscher regierender Familien, der fremden Gesandten, der Staats- und Privat-Gestüte, der Militair-Verwaltungen, der Offiziere, Reichs-, Staats- oder Kommunal-Beamten, der Seelsorger, Aerzte und Thierärzte, soweit diese Offiziere, Beamte 2c. die Pferde zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendig brauchen, sowie die Pferde, welche die Posthalter vertragsmäßig zur Beförderung der Posten halten.

Vorspann wird gestellt:

1) Bei Garnison-Veränderungen.

2) Bei Märschen geschlossener Truppentheile und zwar: für den Regimentsstab ein zweispänniges Fuhrwerk, für Abtheilungen in der Stärke von 5 Escadrons drei, in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Escadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke und in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Escadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk. Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen; ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu gestellen. Dahingegen haben einzelne Escadrons und Batterien keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten, und nur wenn eine solche Escadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments bezw. der Abtheilung mittelst besonderer Marschroute marschirt, steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

3) Bei Kommandos, Rekruten- und Reservisten-Transporten, welche von einem Offizier geführt werden, und zwar: bei einer Stärke unter 90 Mann ein einspänniges Fuhrwerk, von 90 bis 300 Mann ein zweispänniges Fuhrwerk und von 300 bis 600 Mann zwei zweispännige Fuhrwerke. Truppentheilen und Kommandos, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert werden, steht für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungs-

punkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, sofern die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierorte mehr als ein Kilometer beträgt, ein gleicher Anspruch auf Vorspann zum Transport der Effecten zu, wie auf dem Marsche.

Remonte-Kommandos siehe § 19.

4) Zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivaks-Bedürfnisse bei den Uebungen 2c.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen: für ein einspänniges Fuhrwerk 10 Centner, für ein zweispänniges Fuhrwerk 15 Centner und für ein vierspänniges Fuhrwerk 30 Centner.

5) Zur Weiterbeförderung der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer, der Führer von Rekruten- und Reservisten-Transporten in Kompagniestärke (mindestens 90 Mann) auf Märschen, der mit dem Empfange von Verpflegungs- und Bivaks-Bedürfnissen beauftragten, nicht rationsberechtigten Offiziere 2c.

6) Vorspann für Fourier-Offiziere siehe § 57.

7) Zum Transport auf dem Marsche oder bei den Uebungen erkrankter Offiziere und Mannschaften. Für Offiziere kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen 2c. erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks 2c. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck 2c. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für 1 bis 2 Kranke ein einspänniges, für 3 bis 5 Kranke ein zweispänniges Fuhrwerk und für 6 bis 8 Kranke zwei zweispännige Fuhrwerke zu stellen. Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke jedoch, soweit es ohne deren Ueberlastung angänglich ist, auch mit einer größeren Anzahl von Personen besetzt werden.

8) Zum Fahren der Tornister der Mannschaften auf Märschen, wenn bei großer Hitze voraussichtlich

Menschenleben auf dem Spiele stehen. Der Befehlshaber, welcher eine derartige Anordnung trifft, hat der vorgesetzten Kommando-Behörde ausführlichen schriftlichen Bericht, unter Angabe der Gründe zu erstatten, welche das Fahren der Tornister nothwendig gemacht haben.

Die zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten Seitens des Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Sofern einspännige Fuhrwerke nicht gestellt werden können, sind statt derselben zweispännige Fuhrwerke zu gestellen und ebenso dürfen, wo zweispännige Fuhrwerke nicht zu erlangen sind, an Stelle jedes zuständigen zweispännigen Vorspannwagens zwei einspännige Wagen entnommen werden.

Die Vergütung des Vorspanns erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungs-Verbände vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätzen.

Die Vergütung für geleisteten, nicht von der Intendantur ermietheten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen, sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs in Marschquartieren und Kantonnements (§ 31, 2.) — ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier an den Gemeinde-Vorstand gegen Quittung sofort zu bezahlen.

Die Kavallerie-Truppentheile können auf Märschen, in Lagern und Kantonnirungen zur Fortschaffung ihrer Effecten und zur Anfuhr ihrer Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse 2c. ihre Krümperpferde und die ihnen gehörigen Wagen benutzen und wird ihnen für diese Leistungen in den Fällen, in welchen Vorspann zu entnehmen ist, eine Vergütung in Höhe von zwei Dritteln der für geleisteten Vorspann festgestellten Vergütungssätze gewährt. Diese Vergütung ist beim Dünger-Fonds zu verrechnen.

III. Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Kirchliche Anlässe.

§ 42.

Der Militair-Gottesdienst.

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seiner Konfession entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden, es sei denn, daß bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst im Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

Der Kirchenbesuch der Garnison soll so geregelt werden, daß jeder Soldat, sowohl evangelischer als katholischer Konfession, außer an hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal zum sonntäglichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird.

Der Dienst, welcher außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß, ist unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen stets so anzusetzen, daß kein Soldat am Kirchenbesuch behindert wird.

An hohen Festtagen werden in den Garnisonen Deputationen aller Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem vorhandenen Raum in letzterer richtet.

Der Militair-Gottesdienst soll an Sonn- und Festtagen das Zeitmaß einer Stunde nicht überschreiten und bei einer Kälte von mehr als 5 Grad bei dem evangelischen Gottesdienst der abgekürzten Liturgie zwar eine Predigt folgen, diese aber nicht länger als 20 Minuten dauern. An den Orten, wo die Truppen an dem allgemeinen evangelischen Gottesdienst Theil nehmen, ist den Soldaten bei einer Kälte von mehr als 5 Grad die Betheiligung an demselben zu überlassen, wenn dieser Gottesdienst nach der bestehenden Einrichtung über 3/4 Stunden dauert.

Zu den hohen kirchlichen Festtagen sind zu zählen:

für die Militair-Personen evangelischer Konfession

die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, der Charfreitag, der Bußtag, der Himmelfahrts- und der Neujahrstag;

für diejenigen katholischer Konfession

die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, der Himmelfahrts-, Neujahrs- und Frohnleichnamstag.

An den vorgenannten hohen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs tritt Befreiung von jedem Dienst ein, der nicht unerläßlich ist. Es ist jedoch auch an den nachbezeichneten katholischen Festtagen, wie dem heiligen Dreikönigstage, dem Allerheiligen-Tage, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Peter-Paulstag und Mariä-Empfängniß dem religiösen Bedürfniß der Mannschaften möglichst Rechnung zu tragen.

Soldaten jüdischer Konfession sollen an den jüdischen Feiertägen gleichfalls möglichst vom Dienst dispensirt bleiben.

Bei dem **Gottesdienste unter freiem Himmel** werden die Truppen je nach der Größe des Platzes und der Zahl der Truppen in Linie oder in Kolonne um den Altartisch in einem Viereck aufgestellt. Die Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen. Die höheren Befehlshaber, die Stabsoffiziere und Adjutanten der Infanterie sitzen ab. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme derjenigen des rechten Flügel-Bataillons; der Sänger-Chor und die Hautboisten im Halbkreise hinter dem Prediger.

Wenn der Gottesdienst beginnen soll, wird das Gewehr abgenommen und die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, welches die Truppen mit entblößtem Haupt still mitbeten. Der Prediger nennt und liest das Lied (oder die Verse), das gesungen werden soll. Der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt es alsdann, die Gemeinde liest es für sich in ihren Büchern.

Liturgie, welche mit entblößtem Haupt angehört wird.

Predigt, während welcher die Kopfbedeckungen aufbehalten werden.

Gebet, das mit entblößtem Haupt angehört wird.

Der Prediger nennt und liest das Lied und die Verse, welche gesungen werden sollen; die Gemeinde singt dieselben unter Begleitung der Hautboisten.

Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird.

Trommelschlag, wie nach dem Gebet beim Zapfenstreich, und zwar vom rechten Flügel ab, zum Zeichen des beendeten Gottesdienstes. Abmarsch der Truppen.

§ 43.

Militairisches Begräbniß.

Beerdigungen mit militairischen Honneurs stehen zu: allen activen Offizieren der diesseitigen Armee und denen fremder Armeen, sowie denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen der diesseitigen Armee, welche einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Individuen werden nicht mit militairischen Honneurs beerdigt.

Befinden sich Hautboisten ꝛc. am Ort, so werden dieselben zu den Leichenparaden für oben bezeichnete Offiziere stets kommandirt, zu denen für Unteroffiziere und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem Feinde Ehrenzeichen erworben hatten.

Für die Bestattung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes findet Vorstehendes ebenfalls Anwendung, insoweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe oder bei einer Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militair-Aerzte und Beamten finden keine militairischen Honneurs statt.

Die Trauerparade hat zu bestehen bei Begräbnissen:

a) eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden Stabsoffiziers: aus einem Bataillon bezw. aus einer Escadron,
b) eines anderen Stabsoffiziers: aus zwei Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, bezw. einer Escadron zu 80 Pferden,
c) eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus einer Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, bezw. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,
d) eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann bezw. 40 Pferden,
e) eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann bezw. 30 Pferden,
   } außerdem aus 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst zugehöriger prima plana;
f) eines Unteroffiziers: aus 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, bezw. 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß,
g) eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann, bezw. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Alarmplatz formirt, dann still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über genommen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr an-

gefaßt und präsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird geschultert, das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. Wenn die Trauerparade antritt, und während des Marsches schlagen die Tamboure den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten blasen nur Choräle. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauerparade macht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt ist, bis der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend gedachten, keine Honneurs und faßt auch vor Sr. Maj. dem Kaiser und Könige das Gewehr nicht an. Dieselbe marschirt jederzeit unmittelbar vor dem Leichenwagen und bei Beerdigungen von Generalen immer die Kavallerie vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Wenn die Kommandirten vor der Kirche oder auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben wird, aufmarschirt sind, hören die Hautboisten auf zu blasen und die Tambours zu schlagen. Der kommandirende Offizier läßt das Gewehr anfassen und demnächst präsentiren und so lange präsentirt behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf wieder geschultert und dann das Gewehr abgenommen wird. Wenn die Leiche in das Grab gesenkt und der Schlußsegen gesprochen worden oder die Ceremonie anderweitig beendigt ist, werden aus den in der Trauerparade befindlichen Geschützen je drei Schüsse abgefeuert, bezw. von der Infanterie 2c. drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist. Stehen in der Trauerparade nur Kavallerie, reitende Artillerie oder Train, so geben diese ebenfalls drei Salven. Nach der letzten Salve wird nicht wieder geladen, in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

Bei Beerdigungen ohne Ceremonie muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien 2c. bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

Zweiter Abschnitt.

Der Garnison-Wachtdienst.

§ 44.

Allgemeines.

Während der größte Theil des dem Soldaten im Frieden obliegenden Dienstes in der Vorbereitung zum Kriege, also in der Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besteht, deren er dereinst vor dem Feinde bedürfen könnte, ist der Wachtdienst ein wirklicher Dienst, den der Soldat schon im Frieden seinem Vaterlande unmittelbar leistet.

Aber auch abgesehen von den besonderen wichtigen Zwecken des Wachtdienstes erlangt derselbe, streng gehandhabt, als ein kräftiges Förderungsmittel der Ordnung und Disziplin, sowie der Befähigung zum Felddienste, eine nicht zu verkennende Bedeutung. Die einzelnen Posten, wie die Befehlshaber der Wachen finden in diesem Dienste Gelegenheit, Selbstständigkeit, Umsicht und Thatkraft, welche Haupt-Eigenschaften eines militairischen Charakters sind, zu entwickeln.

Unteroffiziere und Gefreite erhalten als Wachthabende selbstständige Kommandos und sind für die pünktlichste Erfüllung aller den Wachen obliegenden Dienstpflichten verantwortlich, können mithin im Frieden nirgend besser als hier zeigen, ob sie die Kraft besitzen, den Dienst mit allen seinen Anforderungen bei ihren Untergebenen aufrecht zu erhalten.

Ueberhaupt tritt im Frieden die innere Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit einer Truppe in keinem Dienste deutlicher hervor als im Garnison-Wachtdienst, denn oft unbeachtet und auf entlegenen Posten ganz sich selbst überlassen, werden die Leute nur dann ihre Schuldigkeit thun, wenn wahre Pflichttreue sie beseelt.

§ 45.

Die Wachen und deren Vorgesetzte.

Die Wachen zerfallen ihrem Zweck nach in Ehren- und Sicherheits-Wachen, und ebenso die Posten in Ehren- und Sicherheits-Posten.

Ehren-Wachen und Posten erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeigung; Sicherheits-Wachen und Posten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände. Gemeinsamer Zweck beider

Arten von Wachen und Posten ist außerdem die Wahrung der allgemeinen Sicherheit, insbesondere des Orts, in welchem sie gegeben werden.

Als Schildwachen sind nur diejenigen Mannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen sind. Auf die mit dem Namen „Stallwachen" bezeichneten Personen, deren Bestimmung lediglich die ist, den Stall in Stand zu halten und die Pferde zu warten, und die ihren Dienst daher unbewaffnet, sowie im Stall-Anzuge verrichten, findet der Begriff „Schildwache" sonach keine Anwendung.

Die Wachen stehen unter den speziellen Befehlen des kommandirenden Generals, des Gouverneurs bezw. Kommandanten oder Garnison-Aeltesten, des Offiziers du jour, der Ronde-Offiziere und der Wachtbefehlshaber.

Der Platzmajor zählt nicht mit zu den Vorgesetzten der Wachen, sondern ist als Organ des Gouverneurs oder Kommandanten nur berechtigt, im Auftrage seines Vorgesetzten Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Dem Offizier du jour und den Ronde-Offizieren liegt im Speziellen die Kontrole über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes in der Garnison ob. In dem Verhältniß eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Ronde indeß nur bei Nacht, d. h. in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille, und allein solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber der Charge bezw. dem Patent nach jünger sind, als er. Es hat jedoch der Ronde-Offizier auch in dem Falle, wenn der Wachthabende ein älteres Patent besitzt, die ihm obliegende Revision der Wachen und deren Posten nach den vorgeschriebenen Formen auszuführen.

Offiziere du jour, wenn sie Wachen bei Nacht revidiren, und Ronde-Offiziere haben bei ihren Revisionen in der Regel Begleitungs-Mannschaften (1 Gefreiten und 2 Mann) mit sich zu nehmen.

Außerdem haben alle mit Disziplinar-Strafgewalt beliehene Offiziere des wachthabenden Truppentheils dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt werde. Verstöße gegen die Wachtdienst-Instruction und Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militairischen Haltung müssen daher, sobald sie von den bezeichneten Offizieren wahrgenommen werden, ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt, oder doch, falls dies nicht thunlich ist, gerügt und von ihnen nach beendetem Wachtdienste bestraft werden. Sind aber solche Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs bezw. des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten gelangt, oder eignen sie sich zur gerichtlichen Bestrafung, so fällt die Beschlußnahme über das Weitere dem Gouverneur ꝛc. ausschließlich anheim.

Offiziere ziehen nur auf Wache, wenn Zweck und Stärke der Wache dies erforderlich macht, und gilt als Grundsatz, daß im gewöhnlichen Garnisonverhältniß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8 und der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat; auch soll das Kommando zur Ronde keinen Offizier häufiger als in 10 Tagen einmal treffen.

Ehrenwachen ziehen stets mit der Fahne, den Spielleuten des Bataillons, der Regiments-Musik und im Parade-Anzuge, die Infanterie mit Gepäck, auf. Die Fahne steht, wenn die Ehrenwache aus einer Kompagnie besteht, auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges, wenn die Ehrenwache aus einem Zuge besteht, auf dem rechten Flügel desselben, in beiden Fällen rechts vom Offizier. Hurrah-Rufen bei Erweisung der Honneurs findet nicht statt.

Ehrenwachen bezw. Ehrenposten erhalten bei Reisen:

1) Seine Majestät der Kaiser und König und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin, sowie fremde Monarchen, Kaiser und Könige: eine Kompagnie bezw. eine Escadron oder Batterie zu Fuß;
2) Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen, ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Königlich Großbritannischer Prinz und ein im Feldmarschalls-Range stehender Prinz aus Königlichem Hause: einen Zug von 36, und wenn die Ehrenwache von der Kavallerie oder Artillerie gegeben wird, von 24 Rotten excl. Chargen, besetzt mit zwei Lieutenants und kommandirt von einem Hauptmann bezw. Rittmeister;
3) ein anderer Prinz des Preußischen oder eines fremden Königlichen Hauses, sowie ein Großherzog: einen Zug von 25 bezw. 20 Rotten excl. Chargen, mit einem Lieutenant und kommandirt von einem Hauptmann bezw. Rittmeister;
4) eine Prinzessin des Königlichen Hauses, ein regierender Fürst, insofern demselben nicht eine Ehrenwache zusteht, sowie der Fürst von Hohenzollern: einen Doppelposten;
5) ein appanagirter fremder Prinz, der keinen militairischen Rang hat: einen einfachen Posten. Hat ein solcher Prinz einen militairischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeigungen nach diesem Range wie bei Preußischen Generalen erwiesen.

Doppelposten stehen ferner:

vor der Wohnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, und eines regierenden Fürsten, sowie vor der Wohnung eines Feldmarschalls, des Kriegs-Ministers und eines kommandirenden Generals, vor letzterem jedoch nur im Bereich des eigenen Armee-Korps, sowie des Gouverneurs einer Stadt oder Festung.

Ein einfacher Posten steht:

vor allen activen Generalen, vor den ersten und zweiten Kommandanten von Festungen und offenen Orten, vor den Garnison-Aeltesten, vor den letzteren jedoch nur, wenn in dem betreffenden Ort mehr als drei Bataillone garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

Die Brigade-Kommandeure, der Inspecteur der Jäger und Schützen, die Ingenieur-Inspecteure und der Train-Inspecteur erhalten, auch

wenn sie nicht Generale sind, ebenso wie die Kommandeure von Regimentern und selbstständigen Bataillonen und die Pionier-Inspecteure eine Schildwache, jedoch nur von den ihren Befehlen unterstellten Truppen der Garnison.

§ 46.

Aufziehen der Wachen (Wachtparade).

Der Gouverneur bezw. der Kommandant oder Garnison-Aelteste läßt die Wachen entweder selbst aufziehen oder er beauftragt den Offizier du jour damit.*) Den Hinmarsch der Wachen zur Wachtparade, sowie das Abtheilen der Posten bei den einzelnen Wachen regelt der die Wachen gebende Truppentheil.

Die Wachtbefehlshaber stehen auf dem rechten Flügel ihrer Wachen, die nicht als solche fungirenden Unteroffiziere &c. auf dem linken Flügel bezw. hinter der Front derselben.

Der Offizier du jour befindet sich vor der Front der Wachtparade; die sonst noch zum Garnisondienst kommandirten Offiziere (Ronde-Offiziere) stehen auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Nur die auf Wache kommandirten Offiziere ziehen den Degen, der Offizier du jour und die Ronde-Offiziere behalten denselben eingesteckt.

Die Kommandos beim Aufziehen der Wachen werden, falls der Gouverneur &c. dabei zugegen, durch den Platzmajor, falls der Offizier du jour die Wachen aufziehen läßt, durch einen Adjutanten des auf Wache ziehenden Truppentheils oder den Ronde-Offizier gegeben.

Sobald der Gouverneur &c. sich der formirten Wachtparade nähert, läßt der Offizier du jour stillstehen, Gewehr aufnehmen und begiebt sich auf den rechten Flügel der Spielleute.

Nachdem hierauf auf Befehl des Gouverneurs &c. die „Vergatterung" geschlagen ist, mit welchem Signal die zur Wache bestimmten Truppen unter den Befehl des Gouverneurs &c. treten, kommandirt der Platzmajor: „Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch! Auf dieses Kommando marschiren die in der Wachtparade stehenden Offiziere und wachthabenden Unteroffiziere bezw. Gefreiten vor die Mitte der Wachtparade und formiren sich dem Gouverneur &c. gegenüber der Art, daß die Offiziere der Anciennetät nach im ersten Gliede, dahinter die Unteroffiziere und Gefreiten im zweiten, event. im dritten Gliede stehen. Sobald dies geschehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur &c.

---

*) In den meisten Garnisonen findet wöchentlich nur ein oder zwei Mal eine förmliche Wachtparade vor dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten im Beisein sämmtlicher Offiziere der Garnison statt, wohingegen die Wachen an den übrigen Tagen von ihren Kasernen aus aufziehen.

und treten der Offizier du jour und die Offiziere der Ronde demnächst ab, nachdem sie zuvor die etwa seitens des Gouverneurs rc. den Wachtbefehlshabern ertheilten Befehle mit angehört haben.

Der Platzmajor theilt nun die Unteroffiziere in zwei Theile und kommandirt: „Ober- und Unteroffiziere marschirt auf Eure — Posten!" worauf die Offiziere und Unteroffiziere rc., von welchen letzteren die eine Hälfte rechts-, die andere linksum macht, sich auf die rechten Flügel ihrer Wachen begeben und dort Front machen.

Hierauf läßt der Platzmajor präsentiren und, nachdem auf einen Wink des Gouverneurs das Spiel geschwiegen, wieder schultern.

Darauf kommandirt derselbe: „Parademarsch! Erster Zug gerade aus! — Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! — Parade — Marsch! wobei jede Wache als Zug für sich abschwenkt und antritt.

Nachdem der Vorbeimarsch beendet ist, und die auf Wache kommandirten Spielleute bei ihren Wachen eingetreten sind, marschiren letztere auf dem nächsten Wege zur Ablösung.

§ 47.

Parole-Ausgabe.

In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison wöchentlich in der Regel ein Mal und zwar möglichst an einem Wochentage zur Parole-Ausgabe zu versammeln.

Die Offizier-Korps stehen hierbei, wenn genügender Raum vorhanden ist, in einem Gliede rangirt, auf 50 Schritt Entfernung der Wachtparade gegenüber, waffenweise neben einander, in folgender Ordnung:

Dem rechten Flügel der Wachtparade zunächst derjenige Truppentheil, welcher die Wache giebt, rechts daneben die etwa im Orte befindlichen Truppentheile der Garde, sodann die übrigen Infanterie-Truppentheile und Jäger-rc. Bataillone nach ihrer Anciennetät, rechts von der Infanterie die Kavallerie, demnächst die Artillerie, die Pioniere und der Train. Die Offiziere der Infanterie stehen bataillonsweise, die der Kavallerie regimenterweise, die der Artillerie abtheilungs- bezw. bataillonsweise zusammen und innerhalb der Verbände nach der Anciennetät rangirt; die Bataillons- bezw. Abtheilungs-Kommandeure und außerdem vorhandenen Stabsoffiziere zwei Schritt, die Regiments-Kommandeure vier Schritt vor der Mitte ihrer betreffenden Offizier-Korps; höhere Stäbe auf dem der Wachtparade zunächst befindlichen, nicht regimentirte Offiziere auf dem entgegengesetzten Flügel ihrer Waffe; Aerzte und Zahlmeister gleichfalls auf dem der Wachtparade abgewendeten Flügel der Offizier-Korps ihrer Regimenter bezw. Bataillone.

Die Unteroffiziere stehen in zwei Gliedern rangirt hinter den Offizieren ihrer Truppentheile.

Findet die Parole-Ausgabe nicht im Anschluß an die Wachtparade statt, so ist die Aufstellung waffenweise nach der Anciennetät der Truppentheile zu nehmen.

Behufs Ausgabe der Parole tritt der Gouverneur ꝛc. mit dem Platzmajor und den Adjutanten zum Kreise zusammen.

Links von dem Gouverneur ꝛc. steht der zur du jour kommandirte Offizier, alsdann folgen die Adjutanten der höheren Kommandostäbe, nach der Anciennetät ihrer betreffenden Kommandeure rangirt, und demnächst die übrigen Adjutanten nach der Anciennetät ihrer Truppentheile ohne Rücksicht auf die Waffe, die der Garde-Truppen jedoch auf dem rechten Flügel. Rechts von dem Gouverneur ꝛc. steht der Platzmajor. Der Gouverneur ꝛc. giebt die Parole links herum, alle Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung.

Nach beendeter Parole-Ausgabe und nachdem die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten die Befehle der übrigen vorgesetzten Behörden empfangen haben, überbringen sie solche dem Kommandeur ihres Regiments, der ihnen seine Befehle hinzudiktirt. Die Adjutanten der Bataillone und Abtheilungen schreiben sie zugleich mit auf und lesen sie demnächst nebst der Parole ihren Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeuren, sowie den anderen Stabsoffizieren des Bataillons bezw. der Abtheilung vor. Nachdem hierauf die Bataillons-ꝛc.Kommandeure ihre Befehle hinzugefügt, geben die Adjutanten die Parole und sämmtliche Befehle an die Feldwebel bezw. Wachtmeister aus, worauf diese nach der Reihenfolge der Kompagnien, Escadrons oder Batterien in die Linie der Offiziere treten, welche nebst den Unteroffizieren kompagnie-ꝛc.weise einen Kreis um den Feldwebel ꝛc. schließen. Letzterer liest die Parole und die Befehle vor, und der Kompagnie-ꝛc.Chef giebt seine Befehle für die Kompagnie ꝛc.

Preußische oder fremde active Generale, welche nicht zur Garnison gehören, erhalten die Parole durch den Platzmajor, die nicht regimentirten Stabsoffiziere je nach ihrer Waffe durch einen Adjutanten des ältesten Infanterie- oder Kavallerie-ꝛc.Regiments, Hauptleute ꝛc. und Subaltern-Offiziere derselben Kategorie durch die Feldwebel bezw. Wachtmeister der ersten Kompagnie (Escadron ꝛc.) dieser Regimenter.

An Tagen, wo die Offizier-Korps nicht zur Parole gehen, erscheinen nur die dazu bestimmten Adjutanten der Truppentheile bei der Parole-Ausgabe.

Alle vorgeschriebenen Meldungen sind, soweit wie möglich, auf dem Platz bei der Parole-Ausgabe bezw. zur Zeit derselben zu erstatten.

Erscheinen fremde, beurlaubte ꝛc. Offiziere bei der Parole-Ausgabe, so haben sie sich daselbst bei den betreffenden Vorgesetzten zu melden.

§ 48.

Befugniß der Wachen zu Verhaftungen ꝛc.

(Instruction vom 8. August 1850.)

Die zum Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet:

1. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wache erfolgt:

1) Vermöge eigener Amtsgewalt.

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig festgenommen:

a) Die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden, namentlich auch solche, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizeivorschriften, wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wache verüben und der Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen;

b) Unteroffiziere und Gemeine, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß nach dem Zapfenstreich außerhalb des Quartiers betroffen werden.

Die Befugniß der Wachen zur Festnahme erstreckt sich nicht auf:

Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen;

Offiziere, insofern dieselben nur auf Befehl eines höheren Vorgesetzten oder wenn sie sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig machen, oder wenn sie sich in Civilkleidern befinden und sich den Anordnungen der Wache widersetzen, festgenommen werden dürfen.

2) Auf Befehl der vorgesetzten Militairbehörde.

Sobald die den Wachen direct vorgesetzten Militairbehörden und Offiziere (vergl. § 45) die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

3) Auf Requisition von Behörden und Beamten.

Wird von der Polizeibehörde oder von Polizeibeamten, Gensdarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern ꝛc. vermöge ihres Amtes auf vorläufige

Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf Gefahr des Requirenten.

4) Auf Ansuchen von Privat-Personen.

Dem Ansuchen von Privat-Personen zur Festnahme einer Person ist, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde;

b) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

c) wenn, wie z. B. bei Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die Ergreifung stattfinden soll und dort die zu ergreifende Person genau bezeichnen. Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt; letzterer muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause so lange verweilen, bis der herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

3. Das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit (vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) ist verboten.

Zu jeder Zeit gestattet ist dasselbe jedoch:

a) zum Zweck der Ergreifung einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen;

b) behufs Vollziehung dienstlicher Befehle in den von Militair-Personen benutzten Wohnungen;

c) bei einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder einem aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Ansuchen;

d) bei öffentlichen Lokalen, so lange dieselben dem Publikum geöffnet sind.

4. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten gemeldet. Sind dieselben vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene wenn sie nüchtern geworden sind) an die Polizei-Behörde abgeliefert.

5. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen enthalten, andererseits aber die Festnahme nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen. Es müssen daher, wenn irgend möglich, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck erreicht werden kann. Findet der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, so muß er sofort um Verstärkung ersuchen.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben gleichfalls der Wache ob. Kriminal-Verbrechern müssen alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich haben, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene abgeliefert wird.

Die Verhaftung oder Festnahme muß auf möglichst schonende Weise erfolgen. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder der zuständigen Behörde überwiesen werden.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 49.

Das Verhältniß des Militairs zur exekutiven Polizei.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1855.)

1. Die Militair-Personen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts haben alle dienstlich ihnen bekannt gemachten allgemeinen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen und sind, wo sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden, verpflichtet, den Anordnungen der Polizei-Beamten und Schutzmänner in Betreff der lokalpolizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten, denselben auf Befragen ihren Namen, ihre Charge und den Truppentheil, welchem sie angehören, anzugeben, sowie ihnen auf Verlangen nach einer Militair-Wache oder zu einem Militair-Vorgesetzten zu folgen.

Dahingegen sind die genannten Beamten angewiesen, ein directes Einschreiten gegen Militair-Personen in Uniform möglichst zu vermeiden, diejenigen, welche eine polizeiliche Anordnung überschreiten, in angemessener Weise zu deren Beachtung aufzufordern, sich, wenn die stattgehabte Ueberschreitung zu einer solchen Aufforderung nicht geeignet ist oder diese erfolglos bleibt, auf die Feststellung der Identität der Person zu beschränken und der kompetenten Militair-Behörde Anzeige von der geschehenen Uebertretung zu machen, da wo die Arretirung einer Militair-Person aber erforderlich ist, soweit als irgend thunlich, zu veranlassen, daß diese durch Militair-Wachtmannschaften oder durch einen Militair-Vorgesetzten ausgeführt wird.

Hiernach werden die Fälle, in welchen die Arretirung von Militair-Personen durch Polizei-Beamte gerechtfertigt erscheint, nur ausnahmsweise eintreten, wenn diese sich die Ueberschreitung polizeilicher Anordnungen zu Schulden kommen lassen, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizei-Beamten, sich denselben zu fügen, nicht Folge leisten und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge und ihren Truppentheil verweigern oder ersichtlich falsch angeben; wenn sie Straßenunfug treiben, sich in Schlägereien einlassen, oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begehen.

In diesen Fällen sind die Polizei-Beamten berechtigt, die Arretirung der Betreffenden Militair-Personen selbst vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militair-Wachtmannschaften oder einen Militair-Vorgesetzten dazu heranzuziehen. Sie tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen.

Sind die Beamten genöthigt, gegen eine Militair-Person in Uniform direct einzuschreiten oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so soll dies auf die möglichst schonende Weise geschehen, und die Beamten machen

sich strafbar, wenn sie die dem Militairstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen. Sie haben ferner jede von ihnen arretirte Militair-Person in Uniform ohne Verzug der nächsten Militair-Wache, zu welchen auch die Kasernen-Wachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben.

2. In Bezug auf das Benehmen der Polizei-Beamten gegen Offiziere kommen noch andere Gesichtspunkte in Betracht.

Der Offizier ist durch die Uniform als solcher legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner anderen Legitimation, und darf demgemäß, er mag zu den activen oder nicht activen Offizieren gehören, im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Es läßt sich nicht erwarten, daß ein Offizier gegen polizeiliche, ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird. Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugniß der Polizei-Beamten nur dahin, den Offizier in angemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine polizeiliche Anordnung gefehlt habe. Giebt der Offizier einer solchen Aufforderung nicht Folge, so haben die Polizei-Beamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse hier nicht, und nur wenn ein Offizier ein Verbrechen begeht, und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, haben die Polizei-Beamten das Recht, auch gegen Offiziere direct einzuschreiten und nöthigenfalls selbst eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militair-Vorgesetzten oder durch eine Militair-Wache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Beamten bei dem Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne Weiteres wird feststellen lassen und dem Gesetze hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Nur ganz außergewöhnliche Umstände werden daher die Arretirung eines Offiziers, bei welcher es sich nicht um die Person allein, sondern auch um Kompromittirung der Offizier-Uniform handelt, rechtfertigen und die Beamten der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizier-Wache oder zu dem Kommandanten zu führen.

3. Wenn polizeiliche Einschreitungen in Kasernen erforderlich sind, so haben die Polizei-Beamten sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen, welcher alsdann mit aller Bereitwilligkeit zu leisten ist.

Ebenso sind Polizei-Beamte nicht befugt, Militair-Personen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppen-Abtheilungen Anweisungen zu ertheilen. Nehmen sie wahr, daß von diesen gegen allgemeine oder lokale Polizei-Verordnungen gefehlt wird, so haben

sie der betreffenden Militair-Person bezw. dem Führer der geschlossenen Truppen-Abtheilung Kenntniß von der Polizei-Verordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, insoweit sein dienstlicher Auftrag es zuläßt, Folge leisten wird. Geschieht dies nicht, so bleibt dem Beamten nur die Anzeige vorbehalten.

4. Militair-Personen in Civilkleidern sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizei-Beamten gegen sie erforderlich wird, ebenso wie Civil-Personen zu behandeln, bis sie sich als active Militair-Personen legitimiren können.

Dritter Abschnitt.

Außergewöhnliche Ereignisse.

§ 50.

Alarmirung. — Feuerlärm.

1. Alarmirungen der Garnison finden im Frieden bei größeren Unruhen oder zur Uebung der Truppen statt, und zu letzterem Zweck nur innerhalb bestimmter, vorher bekannt zu machender Zeitabschnitte von etwa 8 bis 14 Tagen.

Auf das Signal „Generalmarsch“ (bei der Kavallerie und Artillerie „Alarm“), welches von allen Wachen und den in den Revieren befindlichen Spielleuten und Trompetern aufzunehmen ist, versammeln sich die Kompagnien, Escadrons und Batterien in voller Ausrüstung so schnell als nur möglich auf ihren Stellungsplätzen und rücken, sobald die Mehrzahl der Leute zusammen ist, auf den Alarmplatz des Bataillons oder der Abtheilung bezw. des Regiments. Von jeder Kompagnie 2c. bleibt beim Abrücken derselben, wenn sie noch nicht völlig beisammen gewesen ist, ein Unteroffizier auf dem Stellungsplatze zurück, um die später dort eintreffende Mannschaft zu sammeln und dem Bataillon 2c. nachzuführen.

Da der Zweck einer jeden Alarmirung der ist, die Truppen möglichst rasch in marsch- und gefechtsbereitem Zustande zur Hand zu haben, so kommt es in Betreff des Anzuges, des Sattelns, Schirrens und Packens weniger auf einen sorgfältigen und durchaus vorschriftsmäßigen Sitz der Sachen, als vielmehr darauf an, daß der Mann nichts vergißt und Alles so befestigt und festgeschnallt ist, daß nichts verloren gehen kann, wohingegen kleinen Unregelmäßigkeiten in dieser Beziehung dem-

nächst auf dem Stellungsplatz oder bei der ersten sich dazu bietenden Gelegenheit abgeholfen werden kann. Besonders gilt dies auch für die berittenen Waffen, doch hat der Reiter sich in Acht zu nehmen, daß in der Eile nichts untergesattelt wird und daß der Woylach glatt liegt und vorn umgeschlagen ist.

Es ist bei Truppentheilen der berittenen Waffen mehrfach eingeführt, daß die Mannschaften vor dem Satteln aufzäumen, um sich jederzeit auf das Pferd werfen zu können.

Die Regiments-Adjutanten begeben sich sofort zu demjenigen Befehlshaber, der die Alarmirung befohlen hat, um die Befehle für ihre Regimenter einzuholen; die Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten finden sich zu gleichem Zweck beim Regiments-Kommandeur ein.

Die Wachen bleiben bis auf weiteren Befehl unter dem Gewehr.

2. Das Verhalten der Wachen und der Garnison bei Ausbruch von Feuer richtet sich nach den in dieser Beziehung von dem Gouverneur 2c. erlassenen speziellen Bestimmungen.

Im Allgemeinen gilt Folgendes:

Sobald eine Wache erfährt, daß irgendwo in ihrer Nähe Feuer ausgebrochen ist, schickt sie eine Patrouille dahin ab, um sich davon zu überzeugen. Bestätigt sich die Nachricht oder sieht die Wache das Feuer selbst, so läßt sie sogleich Feuerlärm schlagen oder blasen und an die Hauptwache, den Gouverneur, Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten und Offizier du jour melden, daß und wo Feuer ist.

In Garnisonen, in denen der speziellen Instruction gemäß nur auf bestimmten Befehl Feuerlärm geschlagen werden soll, wird blos die Meldung erstattet.

Die übrigen Wachen, sowie die Spielleute und Trompeter in den Revieren, schlagen und blasen den Feuerlärm nach, sobald sie ihn hören.

Die Wachen in der Nähe des Feuers treten für die Dauer desselben unter das Gewehr, schicken jedoch keine Mannschaften zum Feuer, wenn es nicht befohlen oder das Feuer in einem Königlichen Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe ausgebrochen ist.

Auf den Feuerlärm versammeln sich die Fußtruppen auf das Schnellste in voller Ausrüstung auf den Alarmplätzen und warten dort weitere Befehle ab. Die Mannschaften der Kavallerie und die berittenen Mannschaften der Artillerie begeben sich mit ihren sämmtlichen Sachen nach dem Stalle. Ist das Feuer in der Nähe des letzteren, so wird sogleich gesattelt und gepackt und auf dem Alarmplatz gerückt; andernfalls erfolgt das Satteln und Ausrücken erst auf Befehl.

Steht die Kavallerie und Artillerie in großen Ställen, so wird für jeden derselben eine „Gewitter-Wache" kommandirt, welche sich, sobald ein Gewitter heraufzieht, im Wachtanzuge und mit sämmtlichen Sachen nach dem Stalle begiebt und dort weitere Befehle abwartet. Uebrigens muß jeder Kavallerist und berittene Artillerist bei einem Nachts ausbrechenden Gewitter sofort aufstehen, sich fertig ankleiden und seine

Sachen in Bereitschaft legen. Steht sein Pferd in einem kleinen Stalle, so begiebt er sich mit seinen Sachen dorthin und sattelt.

An dem Löschen nimmt das Militair bei Feuersbrünsten in der Regel gar nicht oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird und die leitende Civilbehörde selbst darum nachsucht. Im Uebrigen beschränkt sich die Einwirkung des Militairs bei ausbrechendem Feuer auf die Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung, zu welchem Ende in jeder Garnison stets eine der Größe derselben entsprechende Abtheilung abwechselnd dazu designirt ist, in einem solchen Falle als Feuer-Piket (Feuerwache) zu dienen. Dieses Feuer-Piket rückt im Wachtanzuge nach der Brandstätte, woselbst es unter den Befehl des Offiziers du jour tritt, die Zugänge zum Feuer besetzt, unbefugte Personen zurückweist, gerettete Sachen bewacht und überhaupt die Polizei bei der Aufrechthaltung der Ordnung unterstützt. Bedarf diese der militairischen Hülfe nicht mehr, so rückt das Piket ab.

Eine weitere Betheiligung des Militairs an den Lösch- und Rettungs-Anstalten wird vornehmlich nur in den Fällen stattfinden, in denen es sich um die Erhaltung von Königlichem Eigenthum handelt, und in jedem speziellen Falle von dem Gouverneur 2c. befohlen werden.

§ 51.

Von dem Waffengebrauch des Militairs.

(Gesetz vom 20. März 1837 und Instruction vom 4. Juli 1863.)

I. Waffengebrauch des Militairs aus eigenem Recht.

Zu jeder Zeit ist dem Militair bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillen-Dienstes oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

a) zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes, wenn dasselbe bei einer seiner Dienstleistungen angegriffen, mit einem Angriff bedroht wird oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) zur Erzwingung des Gehorsams, wenn es zur Ablegung der Waffen oder sonst gefährlicher Gegenstände auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird oder die Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) zum Schutz der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

d) zur Vereitelung der Flucht von Personen, welche ihm als Gefangene anvertraut oder von ihm ergriffen und festgenommen sind.

In diesen vier Fällen ist der Waffengebrauch weder von einer Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß dem Gebrauch der Waffen eine Androhung desselben vorangehen muß, und können in denselben selbst einzelne Posten zum Waffengebrauch schreiten.

Ueber die Art und Weise des Waffengebrauchs bestimmt das Gesetz:

> „Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden."

Hiernach hat jeder kommandirende Offizier und Unteroffizier, sowie jeder einzelne Posten die vorliegenden Verhältnisse zu beurtheilen. Niemals aber kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflicht finden, wenn er nicht in den oben bezeichneten Fällen zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Gebrauch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

II. Waffengebrauch des Militairs bei Verwendung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze.

Wenn das Militair zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden soll, so sind folgende Hauptgesichtspunkte für den Militair-Befehlshaber maßgebend:

1. Es bleibt in der Regel zunächst die Pflicht der Civilbehörde mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften die Ruhe zu erhalten und Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken.

2. Stellt es sich heraus, daß die Kräfte der Polizeigewalt nicht genügen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und wird deshalb das Militair von der Civilbehörde requirirt, so muß der Militair-Befehlshaber, an den die Requisition gerichtet ist, darauf achten, daß in derselben der Gegenstand und Zweck, zu welchem die Hülfe des Militairs verlangt wird, so bestimmt angegeben ist, daß seinerseits, bezw. von dem das Kommando der zum Beistande der Civilbehörde bestimmten Truppen führenden Offizier danach die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Durch die Requisition geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militair-Befehlshaber, bezw. auf den mit dem Kommando betrauten Offizier über und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Sobald dies erreicht ist, treten Militair- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressort-Verhältniß zurück.

3. Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze sind die Militair-Befehlshaber auch ohne Requisition der Civilbehörde selbstständig einzuschreiten befugt und verpflichtet:

a) wenn bei der Störung der öffentlichen Ruhe durch Excesse der Militair-Befehlshaber findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um militairischen Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr ausreichen, die Ruhe herzustellen;
b) wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen;
c) wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe der eine oder der andere der oben unter I. a—d bezeichneten Fälle eintritt;
d) an Orten, welche in Belagerungs-Zustand erklärt worden sind.

4. Die jedesmaligen Umstände entscheiden über die Art der Truppen-Anwendung und des Waffengebrauchs.

In Betreff der Anwendung der Schußwaffe sagt das Gesetz:

„Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt."

„Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugniß gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist."

Die Hauptsache in jedem Falle bleibt die schnelle und sichere Erreichung des vorliegenden Zweckes; die Aufrechthaltung der Waffenehre und der gesetzlichen Autorität fällt damit zusammen.

Ist Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen, welche ihrerseits verpflichtet ist, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

5. Wenn bei einem Auflaufe die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben, so hat der einschreitende Militair-Befehlshaber vor der versammelten Volksmenge einen Trommelwirbel oder ein Horn- oder Trompeten-Signal geben zu lassen und dann etwa mit folgenden Worten die Versammlung mit lauter Stimme zum Auseinandergehen aufzufordern:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst von den Waffen Gebrauch machen muß."

Nach kurzer Pause sind Signal und Aufforderung zu wiederholen und wieder nach kurzer Pause ist nach dem dritten Trommel-

wirbel, Horn- oder Trompeten-Signal die dritte, letzte Aufforderung mit lauter Stimme etwa mit folgenden Worten zu erlassen:

„Ich fordere die hier Versammelten zum dritten und letzten Male auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst sofort von den Waffen Gebrauch machen muß.“

Ist kein Tambour ꝛc. vorhanden, so bedarf es nur der dreimaligen Aufforderung des Kommandirenden in der eben bezeichneten Art.

Wird nach der dritten Aufforderung nicht sofort von der versammelten Volksmenge Folge geleistet, so erfolgt ohne Verzug das Kommando zum Vorgehen und zu dem, von dem Kommandirenden näher zu bestimmenden Waffengebrauche. Wird aber das Militair während der Aufforderungen zum Auseinandergehen selbst thätlich angegriffen, so ist sofort einzuschreiten.

§ 52.

Unterdrückung von Tumulten.

Der eigentliche Straßenkampf fällt in das Gebiet der Taktik; es kann hier daher nur das Verhalten der Truppen bei Tumulten bis zum Beginn eines solchen Kampfes besprochen werden. Aber gerade die dem letzteren vorangehenden Momente gehören zu den schwierigsten Lagen, in denen eine Truppe sich befinden kann, denn sie stellen die Disziplin, die Zuverlässigkeit und den Gleichmuth der Mannschaft auf eine harte Probe und erfordern seitens der Führer die größte Besonnenheit und Kaltblütigkeit, sodann aber zur rechten Zeit entschlossenes Handeln.

Eine Kompagnie, welche zur Unterdrückung eines Tumults ausrückt, muß auf einen ernsten Kampf vorbereitet, mithin mit ausreichender Munition, und für den Fall längerer Abwesenheit aus den Quartieren auch mit einigen Lebensmitteln in den Brodbeuteln versehen sein.

Die Formation der Kompagnie ist die zum Gefecht, also in drei Zügen; außerdem wird eine Pionier- und eine Schwärm-Section gebildet.

Die Pionier-Section, aus Zimmerleuten, Schmieden ꝛc. zusammengesetzt, ist bestimmt, Barrikaden und andere Hindernisse wegzuräumen, Thorwege und Thüren einzuschlagen, überhaupt der Kompagnie die Wege zu bahnen; die Mannschaft trägt die Gewehre am Gewehrriemen über der Schulter und nimmt das große Schanzzeug, mit welchem sie auszurüsten ist, in die Hand.

Die Schwärm-Section, zu der entschlossene Leute auszuwählen sind, hat die Bestimmung, die Kompagnie in aufgelöster Ordnung zu umgeben, um sowohl die unmittelbare Annäherung der Tumultuanten an dieselbe zu verhindern, als auch Ergreifungen vorzunehmen oder besondere Auf-

träge des Kompagnie=Chefs auszuführen, ohne daß dazu jedesmal Leute aus Reih' und Glied genommen zu werden brauchen.

Der Marsch geschieht in möglichst breiter Front, und nur in engen Straßen in Sectionen. Der Hauptmann, umgeben von einigen Mann der Schwärm=Section, befindet sich an der Tête der Kompagnie; hinter dem zweiten Zuge marschiren die Spielleute und die Pionier=Section und 20 bis 50 Schritt dahinter folgt der dritte Zug.

Eine der ersten Regeln ist, daß der Führer sich weder selbst in irgendwelche Unterhandlungen und Erörterungen mit den Tumultuanten einlassen, noch dulden darf, das dies von seinen Untergebenen geschehe, da jeder Versuch eine aufrührerische Masse durch Worte und Vernunftsgründe zu beschwichtigen stets ein vergeblicher bleiben wird. Wo die Kräfte der Polizeibehörden sich als unzureichend erwiesen haben und die bewaffnete Macht aufgeboten werden mußte, wird nur die Anwendung der Waffen oder die Furcht vor derselben wirksam sein.

Auf dem Schauplatze des Tumults angekommen, muß sofort die gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung an die versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen (§ 51) erfolgen, und wenn derselben nicht Folge geleistet wird, auch unmittelbar darauf zur Anwendung der Waffengewalt geschritten werden. Die obwaltenden Umstände entscheiden, ob die blanke Waffe zur Erreichung des Zweckes genügt oder nicht, und darf keinerlei Rücksicht davon abhalten, wenn auch mit ernster Ueberlegung und dem Gesetz entsprechend, so doch ohne Zögern Gebrauch von der Schußwaffe zu machen, und zwar in einer Weise, welche den Erfolg verbürgt. Nichts ist in solchen Momenten übler angebracht, als unzeitige Schonung oder halbe Maßregeln, wie das Abfeuern blinder oder absichtlich fehlender Schüsse; es wird dadurch das Gegentheil von dem herbeigeführt, was man beabsichtigt, die tobende Masse zu fortgesetztem Widerstande ermuthigt und die Truppe unsicher gemacht.

Es ist daher auch nicht rathsam, die letztere längere Zeit unthätig und den Insulten der Tumultuanten ausgesetzt, auf einem Flecke stehen zu lassen; ist dies aber nicht zu vermeiden, so muß die Volksmenge mindestens 50 Schritt von dem Haupttrupp entfernt gehalten und dadurch die freie Bewegung und der Waffengebrauch sicher gestellt werden. Die erforderlichen Falles zu verstärkende Schwärm=Section bietet hierzu das Mittel, doch darf nicht mehr als durchaus nothwendig aufgelöst werden.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Section oder ein Halbzug in dasselbe ein und verschafft sich dort die erforderliche Genugthuung; daß hierbei Unschuldige vor Mißhandlungen zu schützen sind, versteht sich von selbst.

Arretirungen nehme man nur vor, wenn es dringend nothwendig und anzunehmen ist, daß man die Straffälligkeit der Betreffenden werde nachweisen können; auch schreibe man sich sofort die Namen, den Stand und die Wohnung der Verhafteten, sowie die Ursache der Verhaftung

auf. Demnächst aber muß man sich sobald als möglich der Festgenommenen durch Abgabe an die Polizeibehörde, an ein Gefängniß &c. zu entledigen suchen und Maßregeln treffen, welche es ihnen unmöglich macht, auf dem Transport dahin zu entspringen.

Oft wird dem Offizier, selbst von wohlgesinnten Personen, der Rath ertheilt, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil die Aufregung durch die Anwesenheit der Truppen gesteigert, die Menge sich nach dem Abzuge derselben aber beruhigen und von selbst verlaufen werde. Wie die Erfahrung lehrt, trifft dies niemals zu; geschähe es jedoch ausnahmsweise einmal, so würde dennoch die Ungesetzlichkeit einen Triumph feiern, die Behörden und Truppen dahingegen eine moralische Niederlage erleiden. Es darf auf dergleichen Vorschläge daher unbedingt nicht eingegangen werden.

Erhält ein Offizier den Auftrag eine gesetzwidrige Versammlung aufzuheben, so besetzt er das Haus militairisch, begiebt sich mit genügender Bedeckung und einem Tambour in den Versammlungssaal, erkärt seinen Willen und schreitet hierauf sofort zur Ausführung. Jede von einem Mitgliede der Gesellschaft begonnene Rede ist von dem Tambour durch einen Trommelwirbel zu unterbrechen. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so wird dieselbe mit einigen Schützen besetzt. Sind Arretirungen vorzunehmen, so wählt man zunächst hierzu den Vorstand der Versammlung. Ob der Offizier etwa vorhandene Papiere in Beschlag zu nehmen hat, richtet sich nach seiner speziellen Instruction.

§ 53.

Vom Belagerungs-Zustand.

(Gesetz vom 4. Juni 1851.)

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-Bezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungs-Zustand (Kriegs-Zustand) zu erklären.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungs-Zustand, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, erklärt werden. Die Erklärung des Belagerungs-Zustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann jedoch provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Districte durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungs-Zustandes von dem Festungs-Kommandanten aus. Ein Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks ist nicht erforderlich, sondern der Kommandant handelt hierin nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen.

Die Erklärung des Belagerungs-Zustandes wird bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter, die Aufhebung desselben durch Anzeige an die Gemeinde-Behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungs-Zustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über. Die Civil-Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten.

In den Wirkungen bleibt es sich gleich, ob der Belagerungs-Zustand provisorisch oder definitiv erklärt wird; nur die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse bleibt bei der provisorischen Erklärung des Belagerungs-Zustandes bis zu seiner Bestätigung ausgesetzt.

Wird es für erforderlich erachtet, so können für die Dauer des Belagerungs-Zustandes und für die betreffenden Orte und Bezirke die nachfolgenden Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, und zwar:

1) Artikel 5 und 6 über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung;
2) Artikel 7 über die Unzulässigkeit von Ausnahme-Gerichten;
3) Artikel 27 und 28 über die freie Presse;
4) Artikel 29 und 30 über das Vereins- und Versammlungsrecht, und
5) Artikel 36 über die Beschränkungen der bewaffneten Macht in Betreff der Theilnahme an der Unterdrückung innerer Unruhen

entweder sämmtlich oder einzelne derselben suspendirt werden.

Die Militair-Personen stehen während des Belagerungs-Zustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegs-Zustand ertheilt sind.

In den, in den Belagerungs-Zustand erklärten Orten und Districten hat der Befehlshaber der Besatzung die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche Militair-Personen der Besatzung. Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen sind nur in Friedenszeiten die Todes-Urtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Wider-

setzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht zc.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei richterliche Civil-Beamte und drei von dem Militairbefehlshaber zu ernennende Offiziere. Letztere sollen mindestens Hauptmanns-Rang haben, und nur wenn es an Offizieren dieses höheren Grades fehlt, ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach erfolgter Bekanntmachung der Bestätigung durch den kommandirenden General der Provinz an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungs-Zustandes auf.

§ 54.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Der Befehlshaber, welchem die Veranlassung zur Strafvollstreckung obliegt, hat die Vollstreckung der Todesstrafe, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ungesäumt herbeizuführen.

Der zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmte Tag und Ort wird nur denjenigen Behörden bekannt gemacht, welche dabei mitzuwirken haben.

Zur Vollstreckung wird eine Truppen-Abtheilung von mindestens der Stärke einer Kompagnie befehligt. Ein Stabsoffizier leitet das Verfahren; er trägt dafür Sorge, daß der Verurtheilte von einem Geistlichen seiner Konfession begleitet werde.

Ob weitere am Ort anwesende Truppentheile der Vollstreckung des Urtheils beiwohnen sollen, wird nach den besonderen Verhältnissen bemessen.

Auf dem Richtplatz wird dem Verurtheilten, während die Truppe das Gewehr präsentirt, das Urtheil durch den Auditeur, an dessen Stelle im Felde ein Offizier treten kann, vorgelesen.

Zehn in zwei Gliedern rangirte und fünf Schritt von dem Verurtheilten aufgestellte Gemeine führen, nachdem dem Geistlichen gestattet ist dem Verurtheilten nochmals zuzusprechen, das Urtheil auf Kommando oder Wink aus.

Ob dem Verurtheilten vorher die Augen zu verbinden sind, und ob er zu fesseln ist, entscheidet der das Verfahren leitende Stabsoffizier.

Ueber den Akt wird eine Urkunde aufgenommen und von dem Auditeur oder dessen Stellvertreter vollzogen.

IV. Der Dienst auf Märschen, im Quartier und im Lager. — Manöver.

Erster Abschnitt.

Der Marschdienst.

§ 55.

Die Vorbereitungen für den Marsch.

1. Die Maßregeln vor dem Ausmarsch.

Zu den Vorbereitungen für den Marsch gehört zunächst die Revision und Instandsetzung der Bekleidung und Ausrüstung, wie des gesammten Materials, welches die Truppen auf dem Marsche mit sich führen sollen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf diejenigen Gegenstände zu richten, welche längere Zeit auf den Kammern und in Depots gelagert haben und daher dem Verderben ausgesetzt gewesen sind.

Was zur Ausrüstung der Truppen gehört, ist durch die bezüglichen Vorschriften allgemein festgesetzt und darf eine Belastung von Mann und Pferd darüber hinaus nicht geduldet werden. Dies gilt auch von der Bagage der Truppen, sowie von dem Gepäck der Offiziere.

Die auf den Kompagnie-2c. Packwagen fortzuschaffenden Koffer der Offiziere, nach Art der gewöhnlichen Reisekoffer mit Leder oder wasserdichter Leinwand überzogen, dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a. für den Hauptmann oder Rittmeister: die Länge von 69 cm., die Breite von 35 cm. und die Höhe von 28 cm.;

b. für den Subaltern-Offizier der Infanterie, Jäger und Kavallerie: die Länge von 59 cm., die Breite von 35 cm. und die Höhe von 28 cm.

Nächst der Gebrauchsfähigkeit der Waffen und der Munition ist bei den Fußtruppen die tadellose und dauerhafte Beschaffenheit und der bequeme Sitz der Fußbekleidung, bei den berittenen Waffen die richtige

Lage der Sättel (bei der Artillerie und dem Train auch der Geschirre), sowie der Hufbeschlag, allgemein aber die Art des Packens und der vorschriftsmäßige Sitz des Gepäcks vorzugsweise zu beachten.

Endlich kommt noch der Gesundheitszustand der Mannschaften und Pferde in Betracht. Außer den Kranken und augenscheinlich Marschunfähigen sind möglichst auch diejenigen Leute und Pferde in der Garnison zurückzulassen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Anstrengungen des Marsches nicht gewachsen sind, ferner aber darf nichts versäumt werden, was dazu dienen kann die Marschfähigkeit zu fördern und zu erhalten. Dahin gehört vor Allem, daß der Soldat auf dem Marsche die größte Sorgfalt auf die Reinigung seines Körpers verwende und hierbei sein Hauptaugenmerk auf die Pflege seiner Füße richte. Viele Uebel, z. B. wunde Füße, erzeugen sich meist durch Mangel an Reinlichkeit; man halte daher darauf, daß die Leute jeden Abend im Quartier die Füße mit lauwarmen Wasser waschen und sodann die Fußgelenke und Fußsohlen mit etwas Branntwein einreiben.

Es gehört zu den wichtigsten Obliegenheiten der Subaltern-Offiziere bei der Truppe, sich sowohl vor dem Ausrücken aus der Garnison, als auch jeden Morgen beim Antreten zur Fortsetzung eines Marsches, sowie zuweilen in den Quartieren durch eine Revision ihrer Mannschaften und Pferde zu überzeugen:

daß der Anzug ganz und rein ist, vorschriftsmäßig und bequem sitzt,

daß das Gepäck nebst dem Schanzzeug ordnungsmäßig gepackt und umgehangen ist,

daß die Waffen rein sind und sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden, sowie event. daß die Munition vollzählig und brauchbar ist,

daß die Füße rein gehalten und die Fußlappen glatt umgelegt werden, und

daß der Zustand der Pferde, deren Sattelung und Ausrüstung den Anforderungen des Marsches entsprechen.

Wenn ein Truppentheil seine Garnison auf längere Zeit verläßt, so werden die Kranken und die etwa sonst nicht mit ausrückenden Mannschaften, sowie das zurückgelassene Material einem anderen Truppentheil zur Beaufsichtigung übergeben oder es bleibt ein angemessenes Kommando unter dem Befehl eines Offiziers zu diesem Zweck im Ort zurück.

2. Marsch-Uebungen.

Auf der sicheren Ausführung der Märsche beruht ganz wesentlich mit der Erfolg fast aller Unternehmungen; oft ist es von entscheidender Wichtigkeit, und deshalb höchste Aufgabe des Befehlshabers, daß eine Heeres-Abtheilung zur rechten Zeit und schlagfertig an dem ihr angegebenen Punkte eintrifft. Daher müssen die einzelnen Truppentheile

sowohl, als auch die größeren aus allen Waffen zusammengesetzten Truppenverbände schon im Frieden im Marschiren vorgeübt werden.

Fortgesetzte Marsch-Uebungen in der Friedensstärke haben indessen nicht den häufig gehofften Erfolg, die Truppen für erhebliche Marschleistungen im Kriege unmittelbar vorzubereiten. Nur eine Waffe, die Kavallerie, welche bei der Mobilmachung nur wenig Augmentations-Pferde einstellt, macht hiervon eine Ausnahme. Ist bei ihr das Pferd im Frieden an erhebliche Marschleistungen gewöhnt worden, so werden die Anforderungen des Krieges in schneller Zurücklegung weiter Strecken anstandslos erfüllt werden können.

Anders gestaltet sich dieses Verhältniß bei den anderen Waffen, namentlich bei der Infanterie. Die Bataillone werden bei einer Mobilmachung selbst in der günstigsten Periode etwa zur Hälfte aus Augmentations-Mannschaften zusammengesetzt; sie können daher den Vortheil, daß die andere Hälfte ihrer Stärke durch fortgesetzte Marsch-Uebungen auf diesem Gebiete besonders leistungsfähig ist, nicht sogleich ausbeuten, sondern es wird die Masse sich erst allmälig wieder an die Ertragung körperlicher Anstrengungen größerer Märsche gewöhnen müssen. Dahingegen tragen die Marsch-Uebungen insofern zur militairischen Ausbildung des Soldaten bei, als sie seine Willenskraft zur Ueberwindung von Beschwerden und Anstrengungen stählen und ihm die Gelegenheit bieten werden, zu erkennen, wodurch er sich Erleichterung verschaffen, was er leisten kann und was der Krieg von ihm fordern wird, so daß ihm auch große Marsch-Anstrengungen dereinst nicht als etwas Außergewöhnliches erscheinen.

Bei den Marsch-Uebungen, denen wenn möglich stets eine taktische Idee zu Grunde gelegt werden muß, sind besonders folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1) Feststellung einer zweckmäßigen Marsch-Ordnung,
2) Einhaltung eines angemessenen Marsch-Tempos,
3) Gewöhnung an eine scharfe, jedoch nicht unnöthige Anstrengungen fordernde Marsch-Disziplin,
4) rechtzeitige Anordnung der Ruhepausen, sowie zweckmäßige Auswahl von Ruhepunkten, und
5) sorgfältige Erhaltung der Gesundheit von Mann und Pferd.

Einen gesicherten Erfolg werden diese Uebungen um so mehr versprechen, wenn sie mehrere Tage hintereinander mit allmälig sich steigernden Anforderungen fortgesetzt werden.

Unter Marsch-Disziplin werden alle diejenigen dienstlichen Maßregeln verstanden, welche die Aufrechthaltung der inneren Ordnung auf dem Marsche bezwecken, das Austreten Einzelner verhindern, für die Gesundheit der Mannschaft Sorge tragen 2c.

Eine gute Marsch-Disziplin ist die sicherste Gewähr für die prompte Ausführung der Märsche, und daher dringend nothwendig, bei allen

Friedens-Uebungen, welche kürzere oder längere Märsche erfordern, auf die Innehaltung der Ordnung zu achten, um dieselbe zur Gewohnheit werden zu lassen; namentlich aber ist in kleineren Abtheilungen auf Anerziehung der strengsten Marsch-Disziplin hinzuwirken.

§ 56.

Das Verhalten der Truppen auf dem Marsche.

Wenn die Verhältnisse es nicht anders bedingen, legen die Truppen täglich durchschnittlich drei Meilen zurück und halten nach je drei Marschtagen einen Ruhetag, sowohl zur Erholung der Mannschaften und Pferde, als auch zur Herstellung des etwa schadhaft gewordenen Materials. Bei Märschen von nur viertägiger Dauer fällt der Ruhetag fort.

Die Zeit des Aufbruchs aus den Quartieren richtet sich nach der Länge des Marsches und nach der Jahreszeit, doch empfiehlt es sich nicht zu früh und jedenfalls ohne dringende Veranlassung nicht vor Tagesanbruch auszurücken. Die Fußtruppen werden daher im Sommer in der Regel nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 7 oder 8 Uhr, die berittenen Waffen aber, des Fütterns und Putzens der Pferde wegen, möglichst erst etwa eine Stunde später aufbrechen. Jedoch können, abgesehen von der Nothwendigkeit des Krieges, auch Witterungsverhältnisse, namentlich große Hitze, zu einem früheren Abmarsch veranlassen. Es kann alsdann sogar vortheilhaft sein, einen Marsch in zwei Theile zu zerlegen und während der Mittagszeit zu rasten, während es anderntheils wünschenswerth ist, möglichst früh in das neue Quartier zu kommen, damit der Soldat Zeit hat, seine Sachen in Stand zu setzen.

Das Zeichen zum Ausrücken aus den Quartieren ist in der Regel der „Generalmarsch". Auf diesen versammeln sich die Kompagnien und rücken auf „Vergatterung" auf den Sammelplatz des Bataillons.

Bei der Kavallerie wird auf das Signal zum Ausrücken aufgezäumt; die Leute sitzen auf und reiten im Schritt auf den Stellungsplatz der Escadron.

Um die Truppen nicht unnütz zu ermüden, muß die zum Versammeln derselben erforderliche Zeit genau bemessen und darf nicht geduldet werden, daß die Leute, aus Besorgniß sich zu verspäten, die Quartiere früher als nothwendig verlassen. Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, ebenso wie bei der Kavallerie zum „Satteln" geblasen wird, auch bei der Infanterie das Gepäck erst auf ein zu gebendes Signal umhängen zu lassen. Aus demselben Grunde sind die Stellungsplätze der einzelnen Abtheilungen sowohl, als auch der allgemeine Versammlungspunkt (Rendez-vous) stets in der Richtung des anzutretenden Marsches nach vorwärts zu bestimmen, damit jeder Umweg vermieden werde.

Die zweckmäßigste Marschformation für die Infanterie ist die Sections-Kolonne zu vier Rotten, sie wird daher überall angewendet, wo die geringe Breite des Weges nicht dazu nöthigt, in Reihen zu marschiren.

Die Kavallerie marschirt in der Regel in der Kolonne zu Dreien, und nur kleinere Abtheilungen wenden die Formation zu Zweien, durch welche die Kolonne bedeutend verlängert wird, an.

Die Marschformation der Artillerie und des Trains ist die Kolonne zu Einem.

Der Ausmarsch aus dem Quartierort geschieht meist mit klingendem Spiel, jedenfalls aber geschlossen und von der Infanterie im Tritt. Erst außerhalb des Orts und nachdem von den Tambouren abgeschlagen ist, wird die Ordnung für den Marsch ohne Tritt angenommen. Die Rotten lockern sich etwas nach dem linken Flügel, die hinteren Glieder nehmen größere Abstände von einander, so daß der freie Raum zwischen den Sectionen ausgefüllt wird, die Kolonne sich also nicht verlängert, und es kann das Gewehr beliebig auf der linken und rechten Schulter getragen, gesprochen, geraucht und gesungen werden.

Aber auch in dieser weniger geschlossenen Formation muß eine gewisse Ordnung, neben welcher die Bequemlichkeit des Einzelnen immer noch bestehen kann, aufrecht erhalten werden und darf Niemand sich dieser Bequemlichkeit so weit überlassen, daß dadurch der Gang des Ganzen eine Störung erleidet.

Die Offiziere bleiben bei ihren Zügen; die Unteroffiziere marschiren an der Tête und Queue derselben, der Feldwebel und der Lazarethgehülfe an der Queue der Kompagnie. Ein Offizier schließt die Kompagnie bezw. das Bataillon und hat einen Hornisten bei sich, um durch das Signal „Ruf" avertiren zu lassen, wenn ein höherer Vorgesetzter sich der Marsch-Kolonne von rückwärts her nähert.

Jeder Mann bleibt auf dem ihm angewiesenen Platz und nicht weiter von seinem Vordermann und von seinen Nebenleuten ab, als durchaus nöthig ist, um ohne Tritt bequem marschiren zu können; bei dem Marsch in Sectionen bleiben die Leute eines Gliedes, bei dem in Reihen die einer Rotte in einer ungefähren Richtung; es wird stets auf den Vordermann marschirt und darf Niemandem gestattet werden, kleinen Unbequemlichkeiten im Marsch, z. B. schlechten Stellen im Wege, auszuweichen, vorzulaufen, zurück- oder stehen zu bleiben.

Der zugführende Offizier an der Tête hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren.

Der Kavallerist muß während des Marsches einen gleichmäßigen Sitz in der Mitte des Sattels behalten; er darf weder auf einer Lende sitzen, noch stärker in einen Bügel als in den anderen treten, am wenigsten aber darf er schlafen, weil durch alles dieses das Pferd leicht gedrückt werden kann. Er darf das Pferd nicht beunruhigen, es nicht hin und her wenden, da er sonst von seinem Vordermann abkommen

und das Pferd unnöthig ermüden würde, sondern er muß auf Glieder-Distance aufbleiben, mithin die Gangart so stark reiten wie sein Vordermann und weder aufreiten noch stutzen.

Das Austreten Einzelner während des Marsches darf nur ausnahmsweise und niemals während des Durchmarsches durch Städte oder Dörfer gestattet, vielmehr müssen die Leute daran gewöhnt werden, ihre Bedürfnisse vor dem Ausmarsch zu befriedigen und alsdann damit zu warten, bis Halt gemacht bezw. abgesessen wird. Ertheilt der zugführende Offizier bei dringender Veranlassung einem Mann die Erlaubniß auszutreten, so bleibt ein Unteroffizier oder Gefreiter bei demselben zurück, um dafür zu sorgen, daß er sobald als möglich wieder eintritt, oder ihn, wenn er krank ist, zur Bagage zu bringen.

Erleichterungen im Anzuge (Oeffnen der Kragen und einiger Knöpfe, Lüften der Halsbinden 2c.) sind vom Vorgesetzten zu befehlen und keinesfalls der Willkühr des Soldaten zu überlassen.

Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit der Bewegung tragen wesentlich sowohl zur Erhaltung der inneren Ordnung, als auch zur Schonung der Kräfte bei; es sind daher Formations-Veränderungen während des Marsches möglichst zu vermeiden. Ferner aber übt das Marsch-Tempo der Tête hierauf einen großen Einfluß. Dasselbe darf weder zu rasch noch zu langsam, vor allen Dingen aber muß es gleichmäßig sein und um so mäßiger gehalten werden, je tiefer die Marsch-Kolonne ist. Tritt die Tête zu kurz, so entstehen Stockungen, schreitet sie zu sehr aus, so kommt die Kolonne auseinander, die hinteren Abtheilungen verlieren die Abstände und müssen sich übereilen, um sie wieder zu gewinnen, was beides äußerst ermüdend für die Truppe ist. Auf gebahnten Wegen und unter mittleren Witterungsverhältnissen soll die Tête im Durchschnitt in fünf Minuten etwa 400 Meter (500 Schritt) vorschreiten.

Für die Kavallerie und Artillerie, wenn sie allein marschiren, ist es vortheilhaft, da wo der Weg sich dazu eignet, hin und wieder zu traben, weil sich dabei die Sättel lüften und das Quartier um so eher erreicht wird; nur muß die Marschordnung streng beobachtet und dahin gesehen werden, daß das Gepäck sich nicht verschiebt; auch dürfen die Pferde nicht warm in den Stall kommen.

Um zu vermeiden, daß geringe Veränderungen in den Marschtiefen der einzelnen Truppentheile sich weiter fortpflanzen, werden, wenn man nicht in unmittelbarer Nähe des Feindes marschirt, zwischen den letzteren gewisse Abstände genommen, welche bestimmungsmäßig wie folgt zu bemessen sind:

nach einer Kompagnie 10 Schritt;
nach einem Bataillon, einer Escadron oder Batterie 20 Schritt;
nach einem Regiment, einer Artillerie- oder Kolonnen-Abtheilung 50 Schritt.

Hierbei sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde 2c. zur Kolonnentiefe selbst mitzuzählen und nicht auf die Distancen zu rechnen.

Vermöge dieser Abstände bleibt nunmehr die bei einer der genannten Truppen-Abtheilungen während des Marsches etwa eintretende momentane Vergrößerung der Kolonnentiefe ohne Einfluß auf die ihr nachfolgende, so daß letztere nicht genöthigt wird, den Schritt zu verkürzen oder zu halten. Ein dauerndes Erweitern dieser Distancen muß verhindert werden; dahingegen würde ein fortgesetztes peinliches Einhalten derselben ihrem Zwecke entgegen sein.

Auf Chausseen und breiteren Landwegen darf die Marsch-Kolonne immer nur eine Seite des Weges einnehmen, damit die andere für den Verkehr, für berittene Offiziere und Ordonnanzen, sowie zum Vorziehen von Truppen aus der Queue nach der Tête frei bleibt. Die an der Tête befindliche Abtheilung giebt hierbei die Norm an, und hat der Führer derselben dafür zu sorgen, daß der beste Weg eingeschlagen wird. Befindet der bessere Theil des Weges sich in geringerer Breite zu beiden Seiten desselben, wie z. B. bei frisch aufgeschütteten Chausseen und sehr sandigen oder aufgeweichten morastigen Landstraßen, so können sich die Rotten oder Glieder (beim Marsch in Reihen), um die besseren Stellen zu benutzen, nach Anweisung des an der Tête marschirenden Offiziers rechts und links auseinanderziehen, so daß nunmehr die Mitte der Straße freigelassen wird.

Defileen müssen in der größten Ordnung und Geschlossenheit, von der Infanterie nöthigenfalls im Tritt, passirt werden. Sind größere Marsch-Kolonnen behufs Ueberschreitung eines Engweges genöthigt abzubrechen, läßt sich also voraussehen, daß für die hinteren Abtheilungen ein längerer Aufenthalt unvermeidlich ist, so verbindet man das Defiliren mit einer Rast. Man kann dann entweder die vorderen Abtheilungen durch das Defilee gehen und jenseits desselben ruhen, die hinteren dahingegen diesseits rasten lassen, oder man läßt die ganze Kolonne diesseits des Defilees in der Rendez-vous-Stellung aufmarschiren und die einzelnen Abtheilungen demnächst nach und nach mit angemessenen Abständen antreten. Ist ein solches Defilee nur kurz und soll jeder Aufenthalt vermieden werden, so gehen die Abtheilungen im Laufschritt bezw. im Trabe durch dasselbe.

Der Durchmarsch durch Garnison- oder Kantonnementsorte geschieht bei der Infanterie im Tritt. Außerhalb dieser Orte werden keinerlei Honneurs gemacht. Bei Ankunft eines Vorgesetzten wird weiter geraucht und beim Ruhen liegen geblieben; nur der Führer meldet.

Die Einschaltung von Ruhepunkten ist erforderlich, sowohl um den Leuten eine geordnete Gelegenheit zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zu geben und auf diese Weise das Austreten Einzelner zu verhindern, als auch um bei größeren Märschen einer frühzeitigen Erschöpfung der Kräfte vorzubeugen.

Zu ersterem Zwecke, sowie um kleine Unbequemlichkeiten des Anzuges zu beseitigen, die Sättel nachzugurten ꝛc. wird schon etwa nach Zurücklegung der ersten halben Meile ein kurzer Halt von höchstens 10 Minuten gemacht. Die Infanterie nimmt das Gewehr ab, die Kavallerie und Artillerie sitzen ab und es wird denjenigen Leuten, welche es nöthig haben, gestattet, auszutreten, während die übrigen in den Gliedern bezw. an den Pferden bleiben. Sobald Alles wieder eingetreten ist, wird der Marsch fortgesetzt.

In letzterer Beziehung ist bei Märschen bis zu drei Meilen ein längerer Halt von etwa einer Stunde, bald nachdem die Hälfte des Weges zurückgelegt ist, die Regel. Bei Märschen von größerer Ausdehnung müssen häufigere Ruhehalte eintreten, doch richtet sich dies nach den obwaltenden Verhältnissen. Der Marsch bei großer Hitze, im Gebirge, auf schlechten Wegen erfordert mehr und längere Ruhepausen, als der in der Kälte, in der Ebene und auf guten Wegen, und wäre es daher fehlerhaft, ein für allemal ein bestimmtes Maß nach Zeit und Raum von einem Halt zum andern festsetzen und durchführen zu wollen; vielmehr muß der Führer das Bedürfniß auf dem Marsche selbst, nach dem zunehmenden Austreten einzelner Leute, aus dem Langsamerwerden des Marsches ꝛc. erkennen und darnach verfahren.

Ein letzter kurzer Halt wird vor dem Einrücken in die Quartiere gemacht, um die nöthigen Befehle auszugeben und den Anzug in Stand zu setzen, und empfiehlt es sich besonders nach einem ermüdenden Marsch bei starker Hitze, diesen Halt auch zur Ausgabe der Quartierbillets zu benutzen, um ein meist sehr nachtheiliges längeres Stehen der Mannschaft unter dem Gewehr im Orte selbst zu vermeiden.

Bei Auswahl der Ruhepunkte sind die Witterung und besondere Terrainverhältnisse zu berücksichtigen. Bei starker Hitze wird man einen schattigen Wald, in dessen Nähe Trinkwasser zu finden ist, bei heftigem Winde eine gegen denselben deckende Berglehne aufsuchen. Längere Zeit innerhalb von Ortschaften zu halten, ist nicht zweckmäßig.

Zu einem längeren Halt marschiren die Bataillone, Kavallerie-Regimenter ꝛc. in Zügen oder Kompagnien, Escadrons und Batterien, wie es der Raum gestattet, auf; die Gewehre werden zusammengesetzt und das Gepäck abgelegt; die Kavallerie sitzt ab. Sie können jedoch auch in der Marsch-Kolonne neben der Straße, diese frei lassend, ruhen und wird man dies bei größeren Truppen-Massen vorziehen, um die Truppe zu schonen und ihr die Ruhe eines Haltes nicht durch zeitraubende Auf- und Abmärsche zu verkümmern. Die Artillerie und die Wagen-Kolonnen können in letzterem Falle in der Kolonne zu Einem auf einer Seite der Straße halten bleiben, dahingegen muß die Infanterie es thunlichst vermeiden, die Gewehre auf derselben zusammen zu setzen.

Während des Haltes dürfen die Leute sich nicht zu weit von den Gewehren entfernen, noch weniger in ein in der Nähe befindliches Gehöft gehen. Bei der Kavallerie und Artillerie darf niemals ein Pferd

allein stehen bleiben und hat jeder Mann, der austritt, sein Pferd dem Nebenmann zu übergeben.

Für die Aufrechthaltung der Marsch-Disziplin sind die Kompagnie- 2c. Chefs speziell verantwortlich, den Subaltern-Offizieren aber liegt es ob, sie hierin kräftig zu unterstützen, indem sie die Ordnung in ihren Zügen unausgesetzt überwachen und der Mannschaft in jeder Beziehung mit gutem Beispiel vorangehen. Ganz besonders gilt dies für solche Märsche, welche in Folge großer Hitze, schlechter Wege 2c. mit außergewöhnlichen Anstrengungen verbunden sind, sowie auf Rückzügen, bei Nachtmärschen und beim Passiren von Defileen.

Unausgesetzte Beobachtung des Ganges des Fußgängers wie des Pferdes und des Sitzes des Reiters auf dem Marsche, namentlich gegen Ende desselben, eingehende Kontrole des Materials und sachgemäße Abänderung an demselben während der Halte, sowie im Quartier, besonders an Ruhetagen, dann aber auch strenge Bestrafung von Versäumnissen auf diesem Gebiete, sind allein, aber erfolgreich im Stande, die durch Marsch-Anstrengungen entstehenden Abgänge zu mindern.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Offiziere ist es, durch ununterbrochene Aufsicht, unterwegs wie im Quartier, auf die Erhaltung der Gesundheit des Soldaten hinzuwirken.

Dahin gehört zunächst eine zweckmäßige Verpflegung, und haben die Offiziere sich zu überzeugen, daß der Soldat dasjenige, was ihm gebührt, zur Genüge und, soweit die Umstände es gestatten, rechtzeitig erhält. Jedenfalls müssen die Mannschaften vor dem Ausmarsch gefrühstückt haben und die Pferde gefüttert sein. Der Genuß unreifen Obstes und auf Märschen bei großer Hitze ganz besonders des Branntweins ist aufs strengste zu verbieten. Letzterer ist die erste Veranlassung zu dem auf solchen Märschen häufig vorkommenden Hitzschlage, einer Krankheit, welche, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und die geeigneten Mittel dagegen angewendet werden, in der Regel einen tödtlichen Ausgang nimmt.*) Das Hauptmittel gegen dieses, oft so verheerend wir-

---

*) Der Hitzschlag unterscheidet sich von dem Sonnenstich dadurch, daß unter Sonnenstich verschiedene, namentlich aber solche Entzündungen verstanden werden, welche durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen auf den Kopf, überhaupt durch die Wirkung der strahlenden Wärme auf die Haut herbeigeführt werden können, während bei dem Hitzschlage lediglich hohe Temperaturgrade, zumal bei schwüler Luft, also auch des Nachts, ausreichend sind. Der Hitzschlag entsteht durch eine normwidrige Aufstauung der im Körper selbst gebildeten sogenannten „Eigenwärme", und zwar ebensowohl während des Marsches, als auch bei längerem Stillstande. Seine Vorboten sind gewöhnlich: Starker Schweiß, der sich in der Herzgrube sammelt, heißer Kopf und heiße Haut, schneller Puls, beschleunigtes Athmen, Brustbeklemmungen, Ohnmachtsgefühl, trockene Zunge, geschwollene Hände, blaue oder strotzend rothe Gesichtsfarbe, Zittern in den Beinen, mitunter auch Nasenbluten, Blutspeien und dergl. — Tritt der Mann jetzt aus, so kann er sich im Schatten durch häufigeres Trinken und Waschen des Kopfes und der Brust mit Wasser wieder erholen. Wird ihm jedoch keine Hülfe

kende Leiden ist neben der Ruhe das Wasser. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß der Soldat während des Marsches seinen Durst löschen kann und es ist ein grundloses Vorurtheil, daß Trinken bei erhitztem Körper schaden müsse. Einige Vorsicht ist allerdings insofern geboten, als man nicht große Mengen kalten Wassers auf einmal in den Magen stürzen darf, sondern häufiger und in kleinen Mengen trinken muß, am besten Wasser mit einem Zusatz von Essig oder kaltem Kaffee. Eines langen Abkühlens vorher bedarf es nicht, wenige Minuten genügen. Zweckmäßig ist es etwas Brod beim Trinken kauen zu lassen. Erfordert es die heiße Witterung, so werden der marschirenden Truppe berittene Offiziere vorausgesandt, welche dafür Sorge tragen, daß die Einwohner der zu passirenden Ortschaften größere Gefäße mit frischem Wasser an die Straße stellen, aus denen die Mannschaften im Vorbeimarschiren ihre Feldflaschen oder Kochgeschirre füllen.

Auf Märschen bei großer Hitze, darf, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers der marschirenden Truppe Menschenleben auf dem Spiele stehen, Vorspann zum Fahren der Tornister requirirt werden.

Für die Bagage müssen die Anordnungen so getroffen sein, daß der Marsch der Kolonne durch dieselbe nicht aufgehalten wird. Bei Friedensmärschen pflegt man die ganze Bagage entweder mit dem genügenden Abstande der Truppen vorauszusenden, oder sie der Kolonne

---

zu Theil und schleppt er sich taumelnd und stolpernd in der Marsch-Kolonne weiter, so schwindet allmälig die Hautausdünstung — ein bereits sehr bedenkliches Zeichen — der Speichel klebt an den Lippen, das Herz schlägt immer schneller und schwächer, das Athmen wird ganz oberflächlich, endlich schwinden die Sinne und der Mann stürzt um, wobei er meist in Krämpfe verfällt. Ohne rechtzeitige Hülfe tritt hier der Tod sicher ein.

Die Maßregeln zur Vermeidung des Hitzschlages bestehen im Allgemeinen: 1) in einer zweckmäßigen Verlegung der Marschzeit auf die kühleren Tagesstunden, eventuell in einer Theilung des Marsches in Früh- und Abendmarsch; 2) in der Fürsorge für die nach ärztlichem Urtheil besonders zum Hitzschlage Beanlagten; 3) in einer dem Marschterrain, der Temperatur und den sonstigen Umständen angepaßten Einrichtung der Märsche (Marschiren in lockeren Formationen, Lüften der Kleidung, Vermehrung der Zahl oder Verlängerung der einzelnen Rasten an passenden Orten, Vermeiden längeren Stillstehens vor dem Einrücken in die Quartiere und daher Ausgabe der Quartierbillets auf dem letzten Halt oder während des Marsches); 4) Verbot des Schnapstrinkens, dagegen häufiges Wassertrinken und eventuell Mitführen eines Wasservorraths in wasserarmen Gegenden, sowie Mitnahme kalten Kaffees in den Feldflaschen.

Vom Hitzschlage Befallene werden an einen schattigen Ort gebracht, beengender Kleidungsstücke entledigt, mit erhöhtem Oberkörper gelagert, mit Wasser getränkt und gewaschen und dürfen nicht von vielen Leuten umstanden werden. Ist das Athmen schwach, so muß dasselbe befördert werden, in welcher Beziehung die Lazareth-Gehülfen und die im Krankenträger-Dienst ausgebildeten Mannschaften mit Instruction versehen sind. Vor Aderlaß ist zu warnen und sind bei Blutspeien ꝛc. Reizmittel, welche sonst oft mit Vortheil angewendet werden, zu vermeiden.

mit geringerer Distanz folgen zu lassen. Bei Kriegsmärschen werden diejenigen Fahrzeuge, welche die Gefechtsbedürfnisse der Truppen enthalten (Patronen- und Munitionswagen, Truppen-Sanitätswagen), diesen unmittelbar angeschlossen, alle übrigen (Packwagen, Verpflegungs- und Marketenderwagen 2c.), bei jeder Division vereinigt, unter dem Befehl eines berittenen Offiziers der Marsch-Kolonne mit größerem Abstande nachgeführt. Unter allen Verhältnissen muß darauf gehalten werden, daß sich bei der Bagage nicht mehr Mannschaften befinden, als zu deren Begleitung unumgänglich nothwendig sind, daß die Kommandirten sich weder auf die Fahrzeuge setzen noch ihr Gepäck oder ihre Waffen auf dieselben legen und daß die Wagen nicht überlastet werden.

Das Einrücken in den Quartierort geschieht in größter Ordnung, von der Infanterie im Tritt, und in der Regel, wie der Ausmarsch, mit klingendem Spiel.

§ 57.

Der Fourier-Dienst auf Märschen.

Jeder selbstständige Truppentheil 2c., der einen Marsch im Inlande antreten und während desselben einquartiert werden soll, erhält eine auf den Antrag des General-Kommandos von der zuständigen oberen Civil-Verwaltungsbehörde auszufertigende Marschroute, welche eine detaillirte Stärke-Nachweisung der betreffenden Truppen-Abtheilung, die Bezeichnung der Marschquartiere nach Zeit und Ort, sowie die in Anspruch zu nehmenden Naturalleistungen (Verpflegung, Vorspann 2c.) enthält und dem Truppen-Kommando den Ortsbehörden gegenüber als Ausweis dient.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Marschquartieren zu treffen, gehen den marschirenden Truppen Quartiermacher (Fouriere) um einen Tagemarsch voraus, und zwar von jedem Bataillon, jeder Abtheilung und jedem Kavallerie-Regiment ein Offizier und von jeder Kompagnie, Escadron und Batterie ein Unteroffizier und vier bis sechs gewandte und im Schreiben geübte Gefreite oder Gemeine (Fourierschützen).

Der Offizier erhält eine Abschrift der Marschroute, oder wenigstens einen Auszug aus derselben, und genaue Stärke-Nachweisungen der einzelnen Abtheilungen (Kompagnien, Escadrons, Batterien), für welche er Quartier zu machen hat; außerdem muß er mit einer Spezial-Karte der Gegend, durch welche der Marsch geht, versehen sein.

Die Unteroffiziere erhalten ebenfalls diejenigen ihre Kompagnie 2c. betreffenden Notizen, deren sie für das Einquartierungsgeschäft bedürfen, und muß die ihnen durch den Feldwebel (Wachtmeister) zu übergebende detaillirte Stärke-Nachweisung auch die Stärke der einzelnen Korporalschaften, Beritte 2c. enthalten, da es für den Betrieb des inneren Dienstes

vortheilhaft ist, diese auch in den Marschquartieren möglichst zusammen zu legen.

Den Quartiermachern der Kavallerie und Artillerie sind ferner die Fourage-Quittungen für den Fall mitzugeben, daß die Fourage nicht von den Quartierwirthen oder Gemeinden geliefert, sondern aus Magazinen empfangen wird.

Zweckmäßig ist es, die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsstäbe aus der Stärke der Bataillone, Kompagnien, Escadrons ꝛc. auszuscheiden, sie als besondere Abtheilungen zu betrachten und auch besondere Quartiermacher, etwa einen Unteroffizier oder Gefreiten und zwei bis drei Mann für jeden Stab, zu bestimmen, indem nunmehr die Kompagnien ꝛc. in den Stabsquartieren wechseln können, ohne daß eine Ueberweisung des Stabes von einem Quartiermacher an den anderen erforderlich ist.

Der quartiermachende Offizier ist zunächst für den ordnungsmäßigen Marsch des ihm unterstellten Fourier-Kommandos von einer Etappe zur anderen verantwortlich.

Zum Transport seiner Effekten wird dem Fourier-Offizier, sofern er nicht an demselben Tage, an welchem er die Garnison bezw. das Kantonnement verläßt, mit seinem Truppentheil wieder zusammentrifft, ein einspänniges Fuhrwerk gestellt. Fourier-Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie haben jedoch auf die Gestellung eines Fuhrwerks keinen Anspruch.

An Ort und Stelle angekommen, muß der Offizier sich sofort mit der Ortsbehörde, ohne deren Mitwirkung Quartier-Angelegenheiten im Inlande nicht geordnet werden dürfen, in Verbindung setzen. Werden dem Truppentheil mehrere Ortschaften zur Belegung angewiesen, so hat er die Dislokation zu entwerfen, d. h. das Quartier für den Stab zu bestimmen und die Kompagnien, Escadrons und Batterien auf jene Ortschaften zu vertheilen, diese Vertheilung den Fourieren in die Schreibtafel zu dictiren, ihnen die sonst etwa noch erforderlichen Instructionen zu ertheilen und den Versammlungspunkt (das Rendez-vous) des Fourier-Kommandos für den nächstfolgenden Marschtag zu bestimmen, worauf die Fouriere der zu detachirenden Kompagnien ꝛc. sich in die ihnen angewiesenen Ortschaften begeben.

Bei Feststellung der Marsch-Dislokationen ist nach einem bestimmten Plane zu verfahren und an der einmal angenommenen Ordnung in der Vertheilung der Quartiere für die ganze Dauer des Marsches thunlichst festzuhalten, so daß also nicht ein und dieselbe Kompagnie ꝛc. bald vorwärts, bald rückwärts des Etappenorts dislocirt und dadurch eine erhebliche Verschiedenheit in den täglich zurückzulegenden Entfernungen herbeigeführt wird. Auch ist mit den an der Marschstraße und den seitwärts derselben unterzubringenden Abtheilungen angemessen zu wechseln, sowie überhaupt dahin zu wirken, daß einer Abtheilung nicht größere Anstrengungen auferlegt werden als der anderen.

Machen die Lokal-Verhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute oder von einer höhern Orts bestimmten Dislokation nothwendig, so können dieselben im Einverständniß mit dem Fourier-Offizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet werden. In einem solchen Falle hat der Offizier seinen Kommandeur sofort schriftlich auf dem kürzesten Wege von der eingetretenen Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Ist ein zu bequartierender Ort bereits mit Truppen belegt, so meldet sich der quartiermachende Offizier bezw. der Fourier zuvörderst bei dem im Orte kommandirenden Offizier, um dessen Befehle entgegen zu nehmen.

Im Stabsquartier übernimmt der quartiermachende Offizier die Verhandlungen mit der Ortsbehörde, sowie die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Einquartierungsgeschäfts. Er läßt zunächst für sich und die im Orte verbliebenen Fouriere Quartiere anweisen und verabredet das Erforderliche in Betreff des Empfanges der Quartierbillets, der Verpflegung, der Fourage, des Vorspanns ꝛc.

Erachtet der Offizier es für nothwendig, sich auch in die anderen von seinem Truppentheil zu belegenden Ortschaften zu begeben, so kann er zu diesem Zweck ein einspänniges Fuhrwerk requiriren, und steht ihm dieser Anspruch behufs Besichtigung der Quartiere ꝛc. auch zur Seite, wenn der Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, welche über zwei Kilometer von einander entfernt sind. Ein zweites Fuhrwerk darf jedoch nur entnommen werden, wenn die an dem betreffenden Tage zurückzulegende Gesammt-Entfernung, einschließlich der Rückkehr des Vorspanngestellers nach seinem Wohnorte, über 45 Kilometer hinausgeht; anderen Falles hat der Offizier das ihm für den Marsch gestellte Fuhrwerk bei Ausführung der ihm am Einquartierungsorte ꝛc. obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Beschränkt der Fourier-Offizier seine Thätigkeit auf das Stabsquartier, so werden in den übrigen Ortschaften alle Vorkehrungen für die Einquartierung von den dahin detachirten Unteroffizieren unter Mitwirkung der Ortsbehörde selbstständig getroffen. Soll eine Kompagnie, Escadron oder Batterie mehr als einen Ort belegen, so begiebt der Unteroffizier sich dahin, wo der größere Theil der Kompagnie ꝛc. zu liegen kommt, und entsendet in jeden der kleineren Orte einen oder, wenn es angeht, zwei Fourierschützen, nachdem er dieselben über ihre Obliegenheiten gehörig instruirt hat.

Im weiteren Verlauf des Einquartierungsgeschäfts ist Folgendes zu beachten:

Sind in einem und demselben Orte mehrere Kompagnien, Escadrons oder Batterien unterzubringen, so ist für jede derselben ein zusammenhängendes Revier zu bestimmen.

Es sind einzuquartieren: die zum Stabe gehörenden Offiziere und Mannschaften in der Nähe des Quartiers des Kommandeurs, und in

letzterem selbst oder doch demselben zunächst ein Hornist bezw. Trompeter; die Kompagnie-rc.Chefs und die Offiziere im Bezirk ihrer Kompagnie rc.; die Feldwebel (Wachtmeister) und ein Hornist (Trompeter) nahe bei dem Quartier des betreffenden Kompagnie-rc.Chefs; die Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler) im Quartier des Kammer-Unteroffiziers (Quartiermeisters), wenn möglich bei Handwerkern derselben Profession, und die Mannschaften einer jeden Korporalschaft oder eines jeden Beritts in einem zusammenliegenden Bezirk.

Werden den berittenen Waffen größere Ställe angewiesen, so muß wenigstens die Hälfte der zu den dort einzustellenden Pferden gehörenden Mannschaften in dem betreffenden Gehöft selbst, die andere Hälfte in unmittelbarer Nähe desselben einquartiert werden. Quartiere, wo Pferde ohne Mannschaften untergebracht werden sollen, sind nur im äußersten Nothfall anzunehmen.

In Dörfern verzeichnen die Quartiermacher an der Hausthüre oder dem Thorwege eines jeden Gehöfts mit Kreide die Zahl der in demselben einquartierten Mannschaften, die Nummer der Korporalschaft oder des Beritts eventuell den Namen des Unteroffiziers, und wenn verschiedene Truppentheile im Orte untergebracht werden, die Kompagnie rc. Befinden sich auf einem Hofe mehrere Ställe, so wird an jede Stallthür die Zahl der in dem Stalle unterzubringenden Pferde geschrieben.

Ferner empfiehlt es sich, die Quartiere der Kompagnie-rc.Chefs, der Feldwebel (Wachtmeister), des Arztes, Roßarztes rc. durch irgend ein Zeichen schon von Weitem kenntlich zu machen; es braucht dies jedoch erst nach dem Einrücken der Truppe zu geschehen.

In jedem Orte sind zu ermitteln und festzustellen:

1) ein Alarm- bezw. Appell-Platz;
2) ein Wacht- und Arrest-Lokal;
3) bei den berittenen Waffen ein verschließbarer Raum für die Fourage;
4) geeignete Plätze zum Auffahren der Geschütze und Fahrzeuge.

Letztere müssen mit Rücksicht auf eine leichte An- und Abfahrt, sowie auf die Sicherheit gegen Feuersgefahr, für Geschütze und Munitionswagen daher außerhalb des Orts nach der Richtung hin, von welcher der Wind kommt, und nicht unmittelbar an der Straße ausgewählt werden.

Die Quartiere und Stallungen der Stabsoffiziere sind durch den quartiermachenden Offizier, die der übrigen Offiziere, sowie die der Mannschaften durch die Unteroffiziere mit Beihülfe der Fouriere zu besichtigen und die etwa vorgefundenen Mängel behufs Abhülfe oder Anweisung anderer Quartiere bei der Ortsbehörde zur Sprache zu bringen. Ansteckende Krankheiten in dem betreffenden Hause oder Stalle, Mangel an Raum, zu große Entlegenheit oder gänzliches Unvermögen der Wirthsleute zur Verpflegung der Einquartierung geben gegründete Veranlassung zur Zurückweisung einzelner Quartiere.

Bei der Revision der Stallungen ist darauf zu sehen, daß diese rein, gelüftet, geräumig und nicht ungesund, sowie daß die Krippen und Raufen fest sind. Gegen hohe Stallschwellen muß schon vor dem Eintreffen der Einquartierung Dünger geworfen werden. Auch sind die Wirthe anzuweisen, gegen Wiederersatz frisch zu streuen und etwas Heu aufzustecken.

Erfolgt die Verpflegung nicht durch die Quartierwirthe, sondern aus Magazinen, so hat der quartiermachende Offizier den Empfang zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Truppen die Viktualien und die Fourage bereits vorfinden. Den zur Anfuhr erforderlichen Vorspann requiriren die Fouriere in den betreffenden Ortschaften. Meist wird es zweckmäßig sein, die zu kochenden Lebensmittel sofort nach dem Empfange den Quartierwirthen zu übergeben, damit die Truppen bei ihrer Ankunft das Essen zubereitet finden.

Schließlich berichtet der Offizier dem Kommandeur schriftlich über die von ihm getroffenen Anordnungen. Der Bericht muß außer der Dislokationsliste, welche die Vertheilung der Kompagnien 2c. auf die verschiedenen Ortschaften ersichtlich macht, alles enthalten, was sich auf die Unterbringung des Truppentheils bezieht oder sonst nöthig ist, um den Kommandeur über die Verhältnisse zu orientiren, namentlich auch, ob noch andere Truppen im Ort kantonniren, wer der Kantonnements-Aelteste und wo dessen Wohnung ist, ferner den geeignetsten Sammelpunkt des Bataillons (der Abtheilung, des Regiments) für den Weitermarsch 2c. — Dem Bericht ist eine Quartierliste beizufügen, in welcher die Wohnungen der zum Stabe gehörenden Offiziere, des Zahlmeisters, des Arztes, sowie der im Orte einquartierten Kompagnie-2c.Chefs, ferner der Alarmplatz, das Wacht- und das Arrest-Lokal und der Platz zum Auffahren der Fahrzeuge anzugeben sind.

Die quartiermachenden Unteroffiziere ordnen die Quartier-Billets korporalschafts- bezw. berittweise, machen aus den Billets jeder Korporalschaft 2c. ein besonderes Packet und versehen dieses mit der entsprechenden Aufschrift. Außerdem fertigen sie eine Quartierliste für den Kompagnie-2c.Chef an, in welche die Wohnungen des Stabes, der Kompagnie-2c.Offiziere, des Arztes, des Feldwebels (Wachtmeisters), Kammerunteroffiziers (Quartiermeisters) und des Roßarztes, sowie der Appellplatz, das Wacht- und Arrest-Lokal, der Platz zum Auffahren der Fahrzeuge und event. der Ort, wo sich die Fourage befindet, aufzunehmen sind.

In jedem Marschquartier bleibt mindestens ein Fourierschütze per Kompagnie (Escadron, Batterie) zurück, um die Truppen zu erwarten oder ihnen entgegen zu gehen und die Dislokations- und Quartierliste, sowie die Billets zu übergeben.

Alle auf das Einrücken der Truppen bezüglichen Anordnungen müssen so getroffen sein, daß diese die Dislokation rechtzeitig erfahren, keine Umwege machen und den Weg in die Quartiere nicht verfehlen.

Der quartiermachende Offizier hat daher dafür zu sorgen, daß der Kommandeur seinen Bericht mit der Dislokationsliste spätestens an demjenigen Punkte der Marschstraße vorfindet, an welchem die erste Abtheilung die letztere verlassen muß, um auf dem kürzesten Wege in die für sie bestimmten Quartiere zu gelangen.

Der quartiermachende Offizier setzt mit den übrigen Fourieren den Marsch fort, ohne die Ankunft des Bataillons ꝛc. abzuwarten und trifft daher nur an den Tagen, an welchen das Fourier-Kommando Ruhetag hält, mit seinem Truppentheil zusammen, dem er sodann mit sämmtlichen im Stabsquartier befindlichen Fourieren entgegengeht, um dem Kommandeur persönlich Bericht zu erstatten und weitere Verhaltungsbefehle zu empfangen. Die an den Marschtagen zurückgebliebenen Fouriere folgen den am Morgen vorangegangenen in der Regel, nachdem sie ihren Auftrag erfüllt haben und die Truppe in die Quartiere eingerückt ist. Unter Umständen kann es jedoch zweckmäßig sein, sie nicht nachmarschiren zu lassen, sondern das Fourier-Kommando, welches nunmehr von Tag zu Tag schwächer wird, immer erst an den Ruhetagen wieder auf seine volle Stärke zu ergänzen; man wird es in diesem Falle aber um einige Mann verstärken müssen.

Größeren Truppen-Abtheilungen (Brigaden, Divisionen) geht in der Regel ein Offizier behufs Regulirung der Quartier-Angelegenheiten im Allgemeinen um einige Tagemärsche voraus, in welchem Falle die Fourier-Offiziere die Dislokationen und die sonstigen Instructionen von diesem Offizier erhalten.

Im Kriege wird es häufig vorkommen, daß die Fouriere gar keinen oder nur einen sehr geringen Vorsprung vor den Truppen haben, das Quartiermachen daher unmittelbar vor dem Einrücken der letzteren erfolgen muß. In solchen Fällen theilt der Fourier-Offizier den Ort, nachdem er ihn durch Patrouillen hat durchstreifen lassen, in so viel Abschnitte als Kompagnien oder überhaupt Unter-Abtheilungen des Truppentheils untergebracht werden sollen. Die Vertheilung der Mannschaften und Pferde auf die einzelnen Gehöfte und Gebäude bleibt sodann Sache des Fourier-Unteroffiziers oder, wenn die Truppe bereits eingetroffen ist, des Führers der auf den betreffenden Bezirk angewiesenen Abtheilung.

Sind mehrere Truppentheile in demselben Orte unterzubringen, so muß das Verfahren ein einheitliches sein und der älteste quartiermachende Offizier die Leitung übernehmen. Handelt es sich dabei blos um die Einquartierung von Infanterie, so bedarf es nur der Abgrenzung der Bataillons- und Kompagnie-Bezirke; soll aber mit der Infanterie zugleich auch Kavallerie oder Artillerie untergebracht werden, so müssen die berittenen Waffen auf den ganzen Ort vertheilt und ihnen vorweg die mit Stallungen versehenen Quartiere überwiesen werden, welche demnächst jedoch, soweit sie noch Raum bieten, auch mit Infanterie belegt werden können.

§ 58.

Der Transport der Truppen auf Eisenbahnen.

Der Dienst bei Militair=Transporten auf der Eisenbahn ist als ein gemeinschaftlicher der Truppen und der Bahnverwaltungen zu betrachten. Sie unterstützen einander bei scharfer Trennung des beiderseitigen Dienstbereichs. Die Truppen und die Bahnbeamten erhalten Befehle allein von ihren Vorgesetzten; wo es der gemeinschaftliche Dienst erfordert, haben diese Vorgesetzten sich mit einander in Benehmen zu setzen.

Auf einem Militairzug werden in der Regel fortgeschafft:
ein Bataillon bis zu 1000 Mann, oder
eine Escadron zu 150 Pferden, oder
eine Batterie zu sechs Geschützen, oder
drei Viertel einer Munitions= oder anderen Kolonne,
jeder Truppentheil mit seinem kriegsmäßigen Zubehör.

1. Transportmittel.

Zum Transport werden an Fahrzeugen gestellt:

1) für Offiziere: Coupés 1. und 2. Klasse;
2) für Mannschaften: Wagen 3. Klasse; wo dergleichen fehlen, Wagen 4. Klasse oder bedeckte Güterwagen, beide mit Sitzbänken;
3) für Pferde: a) bedeckte Güterwagen, b) Viehwagen, c) offene Güterwagen mit hohen Seitenwänden;
4) für Fahrzeuge aller Art: Equipage= und offene Güterwagen.

Auf einer Querbank haben vier feldmäßig bezw. fünf nicht feldmäßig ausgerüstete Mannschaften Platz zu nehmen.

2. Das Einladen.

Die zu befördernden Truppen müssen so zeitig an dem Einladungspunkte eintreffen, daß die Verladung der Fahrzeuge zwei Stunden, der Pferde eine Stunde und der Mannschaften eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges beginnen kann, wobei vorausgesetzt wird, daß alle Vorbereitungen getroffen sind.

Die Truppe wird nach Maßgabe der Lokalität in Linie oder in Kolonne so nahe als möglich am Einladeplatze formirt. Die Fahrzeuge werden an die Rampen gefahren und in der Reihenfolge aufgestellt, in der sie verladen werden sollen.

Die Wache und die Arbeiter werden vorgezogen; die Infanterie

setzt die Gewehre zusammen und legt das Gepäck ab; Kavallerie und Artillerie sitzen ab.

Der Kommandeur oder ein dazu bestimmter Offizier, begleitet von dem Adjutanten bezw. einem anderen Offizier, nimmt den für den Transport bestimmten Zug in Augenschein und besichtigt speziell die Vorrichtungen zur Unterbringung der Pferde und Fahrzeuge. Sämmtliche Wagen werden auf beiden Langseiten (die Personenwagen auf den Trittbrettern) mit laufenden Nummern versehen.

Die Wache (bei einem Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist, 15 Mann, bei einer Escadron, sowie bei Artillerie- und Pionier- 2c. Transporten, 1 Unteroffizier bezw. 1 Avancirter, 1 Trompeter oder Hornist, 6 Mann) ist zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abfahrt, auf den Stationen und bei der Ankunft bestimmt und setzt unter der Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus.

Die Arbeiter marschiren nach ihren Arbeitsplätzen und legen dort Waffen und Gepäck so ab, daß sie nach vollendeter Arbeit ohne Zeitverlust umhängen können. Sie sind bestimmt, die Eisenbahnwagen vor die Rampen zu bringen und nach dem Beladen wieder fortzuschaffen, um den Zug zusammenzustellen, die Fahrzeuge zu verladen, beides nach den Anweisungen der Bahnbeamten, ferner je nach den Umständen die Trainsoldaten beim Absatteln und verladen der Pferde zu unterstützen und die Sättel zu verladen.

Sollen die Fahrzeuge schon vor Ankunft der Truppen verladen werden, so ist ihnen das erforderliche Kommando an Arbeitern gleich beizugeben.

Die sämmtlichen Fahrzeuge werden im Zustande marschmäßiger Beladung befördert. Von den mit Munition beladenen Fahrzeugen müssen, insofern sie nicht mit brandsicheren Decken belegt werden können, die Futtersäcke, Stroh-Unterlagen, sowie alle leicht feuerfangenden Gegenstände entfernt und in bedeckten Güterwagen untergebracht werden.

Die Verladung der Pferde geschieht am zweckmäßigsten bei der Kavallerie berittweise, bei der Artillerie, den Kolonnen 2c. gespannweise.

Auf je 2 bis 3 Pferde bleibt ein Mann als Stallwache in den Pferdewagen.

Ob die Pferde gesattelt oder ungesattelt transportirt werden sollen, hängt von der Länge der Fahrt, und — beim Transport in offenen Wagen — auch von den Witterungs-Verhältnissen ab. Ist das Absatteln befohlen, so geschieht dies, wenn der Transport in bedeckten Wagen stattfindet, von jeder Abtheilung unmittelbar vor dem Einführen der Pferde in die Wagen. Nachdem die Pferde eingeführt und angebunden sind, werden die Sättel in den freibleibenden mittleren Raum verpackt. Bei dem Transport in offenen Wagen müssen der Regel nach zur Verladung der Sättel 2c. besondere bedeckte Wagen eingestellt werden. Für jeden Sattelwagen besorgt ein Unteroffizier mit etwa 4 Mann

das Aufladen und bei der Ankunft das Abladen der Sättel. Es wird berittweise (bezw. gespannweise) in die Nähe der Sattelwagen geführt und dort abgesattelt. Die Zugpferde werden nicht abgeschirrt.

Die Pferde werden mit den Halftern befestigt; abgezäumt darf jedoch erst werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde ruhig geworden sind.

3. Das Einsteigen der Mannschaften.

Nach dem Verladen der Fahrzeuge und Pferde steigt die Mannschaft ein. Dies geschieht bei der Infanterie, und dem analog bei den übrigen Waffen, wie folgt:

Nachdem die Gewehre und die Tornister in die Hand genommen worden sind, wird die Kompagnie (excl. der Wache und der Spielleute) in zwei Glieder rangirt, wobei die Avancirten mit in das erste Glied treten, und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Kompagnie bestimmt sind. Jede Abtheilung zerfällt eventuell in so viel Sectionen, als der betreffende Wagen Coupés hat. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel ihrer Kompagnie. In jede Section ist ein Unteroffizier oder Gefreiter einzutheilen, welcher den Befehl über dieselbe führt. Nicht volle Sectionen einer Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen komplettirt.

Hierauf wird mit Sectionen abgeschwenkt und an die Wagen marschirt. Eine jede Section tritt an ihr Coupé und formirt sich dort in einem Gliede. Demnächst wird der Befehl ertheilt, die Mützen aufzusetzen.

Die Spielleute und die Hautboisten legen die Trommeln und die großen Instrumente in den dazu bestimmten Gepäckwagen unter Leitung eines Bahnhofs=Beamten nieder und treten dann an die ersten Wagen des Zuges. Sie werden durch den Adjutanten in Sectionen für die einzelnen Coupés eingetheilt.

Fahnen und Standarten werden, wenn sie nicht in dem Wagen des Kommandeurs oder bei der Wache Platz finden, in dem Gepäckwagen unter Aufsicht eines Postens untergebracht.

Die Lanzen der Ulanen werden mit aufgerollten Fähnchen berittweise zusammengebunden und in dem Gepäckwagen bezw. in den Sattelwagen fortgeschafft.

Das Signal zum Einsteigen ist bei der Infanterie und den Pionieren „Ruf!" bei der Kavallerie und Artillerie „Appell!" — Die Unteroffiziere bezw. Gefreiten steigen zuletzt ein und nehmen ihre Plätze unmittelbar an der Thür.

Die Tornister werden unter die Bänke gelegt, die Kopfbedeckungen in die Hand genommen; die Waffe hält jeder Mann zwischen den Beinen; die Leibriemen und die Koppel dürfen aufgehakt, die Seitengewehre jedoch nicht aus der Leibriementasche herausgezogen werden. Es ist unter=

sagt, ausgenommen auf den Halte-Stationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke zu stellen.

Die Wache nimmt in dem Personenwagen zunächst dem Kommandeur Platz, wohin sie durch den Adjutanten geführt wird, sobald ihre Aufstellung nicht mehr nöthig ist und sie ihre Posten eingezogen hat.

Erst nachdem die Offiziere sich überzeugt haben, daß sämmtliche Wagen ordnungsmäßig besetzt sind, werden die Thüren von den Schaffnern geschlossen. Die Offiziere steigen zuletzt ein.

Inzwischen revidirt der kommandirende Offizier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird.

4. Das Verhalten während der Fahrt.

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es untersagt, seinen Platz zu verlassen, Arm und Kopf während der Fahrt aus dem Wagen zu stecken, zu lärmen oder vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen. Das Tabakrauchen ist nur in den ausschließlich durch Personen besetzten Wagen zuläßig und muß auch da unterbleiben, wenn deren Fußboden der Kälte wegen mit Stroh belegt worden ist.

Die Leute, welche sich bei den in bedeckten Wagen untergebrachten Pferden befinden, füttern während der Fahrt das Heu aus der Hand.

Für den Nothfall muß ein Zeichen verabredet sein, durch welches die Mannschaften in den Pferdewagen und auf den mit Fahrzeugen beladenen Wagen die Schaffner auf ein außergewöhnliches Vorkommniß, welches ein Anhalten des Zuges bedingt, aufmerksam machen können.

5. Das Verhalten auf den Haltepunkten.

Auf den Halte-Stationen begeben sich die Offiziere sofort nach den Wagen, in welchen sich ihre Abtheilungen befinden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt unter der Leitung des Adjutanten 2c. Posten da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen; ferner an den Brunnen, den Eingängen zum Stationsgebäude, event. auch in der Nähe der Marketendereien 2c.

Der Hornist begiebt sich sogleich zu dem kommandirenden Offizier.

Auf das Signal „Marsch!" oder auf Kommando dürfen die Mannschaften aussteigen, jedoch nur durch die Thüren, welche nach dem Perron bezw. nach der zum Aussteigen bestimmten Seite zu geöffnet sind. Nur diejenigen Leute, welche mit den Pferden in offenen Wagen fahren, können nach der dem Perron abgekehrten Seite über die Wand des Wagens klettern, wenn die Pferdeköpfe gegen diese Seite des Geleises gerichtet sind, müssen sich aber sofort auf den Perron begeben.

Die Tornister und die Waffen bleiben in den Wagen.

Bei je zwei Pferdewagen bleibt wenigstens ein Mann als Stallwache zurück.

Auf das Signal („Ruf“ bezw. „Appell“) oder Kommando muß schnell und ordnungsmäßig wieder eingestiegen werden.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben auf allen Halte-Stationen frisches Wasser für die Leute mit einer hinreichenden Zahl von Trinkgefäßen bereit zu halten.

Bei Gelegenheit dieser Halte kann auch eine Ablösung der Stallwachen, sowie ein Wechsel zwischen den bisher etwa in Güterwagen und den in Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Bedürfniß angeordnet werden.

Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der kommandirende Offizier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln und pro Wagen in ein Bund zu binden. Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf die Knie zu nehmen oder umzuhängen, um auf das Signal zum Absteigen bereit zu sein.

6. Das Entladen.

Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen, und der Kommandeur bezeichnet ihnen den Platz, auf welchem sich die Truppen formiren sollen.

Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf das Signal oder Kommando. Die Mannschaften ajüstiren sich vollständig und begeben sich, durch die Offiziere geführt, auf den Stellungsplatz, wo sie sich formiren.

Die Offiziere, welche das Einladen der Pferde überwacht haben, führen die Reiter bezw. Geschützführer, Fahrer und Trainsoldaten sofort dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Unteroffiziere, welche die Sättel 2c. verladen haben, lassen dieselben durch die ihnen zur Hülfe gegebenen Mannschaften wieder ausladen und beritt- bezw. gespannweise vor dem Wagen ordnen, wenn sie nicht unmittelbar aus demselben von den Reitern 2c. in Empfang genommen werden sollen.

Sobald die Verschlüsse der Pferdewagen unter Leitung der Bahnhofs-Beamten von den Mannschaften geöffnet worden sind, werden die Pferde in umgekehrter Reihenfolge wie beim Einladen herausgeführt, beritt- und gespannweise zusammengestellt und demnächst gesattelt 2c.

Bei den Bespannungen ist die Ausrüstung der Stangen- und Mittelpferde zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatze zu fahren.

Das Aus- und Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in der umgekehrten Ordnung des Verladens, und zwar womöglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen ist, wird die Truppe vollständig formirt und demnächst abmarschirt. Sollte auf dem Bahnhof oder in dessen unmittelbarer Nähe kein entsprechender Platz zur Aufstellung der Truppe ꝛc. vorhanden sein, so haben die bereits formirten Züge, Beritte ꝛc. nach einem zu bezeichnenden Rendez-vous abzumarschiren.

Es ist wesentlich, daß die Lokalitäten des Bahnhofs sobald als möglich geräumt werden.

Zweiter Abschnitt.

Der Dienst in den Quartieren und im Bivak.

§ 59.

Der Dienst in den Quartieren.

Quartiere werden überall da bezogen, wo die äußeren Verhältnisse es gestatten, Rücksicht auf die Bequemlichkeit und Schonung der Truppen zu nehmen.

Werden die Quartiere nur auf die Zeit zwischen zwei unmittelbar auf einander folgende Märsche, also auf eine höchstens zwei Nächte bezogen, so nennt man sie „Marschquartiere"; Quartiere, in welchen die Truppen länger verweilen, heißen „Kantonnementsquartiere" („Kantonnements", „Kantonnirungen").

Abgesehen davon, daß die Verpflegung in Marschquartieren durch die Quartierwirthe, in Kantonnements dahingegen in der Regel aus Magazinen erfolgt, und daß die inneren Einrichtungen in Kantonnementsquartieren mehr auf die Dauer berechnet sein werden, findet in Bezug auf das Verhalten der Truppen ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Arten von Quartieren nicht statt; ein solcher wird erst durch den Umstand bedingt, ob die Quartiere im Frieden oder im Kriege bezogen werden, und letzteren Falles, ob die Entfernung vom Feinde oder starke Vorpostenstellungen genügende Sicherheit gewähren.

Rücken die Truppen nach einem sehr anstrengenden Marsch in den Quartierort ein, so werden die Mannschaften, um ihnen jeden Umweg zu ersparen, in der Regel schon am Eingange des Orts in die Quartiere

entlassen, anderenfalls rückt jeder Truppentheil auf seinen Alarmplatz, damit die Leute diesen kennen lernen. Vor dem Auseinandergehen, wo dasselbe auch stattfinden möge, werden die nöthigsten Befehle ertheilt, der Dienst und die zur Kantonnementswache bestimmten Mannschaften kommandirt, und sofern es nicht schon früher geschehen ist, die Quartierbillette ausgegeben.

Ist das Kantonnement bereits von einem anderen Truppentheil belegt, so schickt der ankommende einen Offizier voraus, um seine Ankunft zu melden, bezw. um Befehle des Kantonnements-Aeltesten in Empfang zu nehmen.

Ueber ihr persönliches Verhalten im Quartier und insbesondere auch über Alles, was sich auf die Erhaltung der Gesundheit von Mann und Pferd bezieht, müssen die Leute genau instruirt sein. Namentlich sind sie zu warnen, sich eine Erkältung zuzuziehen, indem sie sich sofort nach der Ankunft im Quartier entkleiden oder in erhitztem Zustande der Zugluft aussetzen.

Der Infanterist legt nach dem Eintritt in das Quartier seine Waffen und sein Gepäck ordnungsmäßig nieder, setzt, wenn er erhitzt ist, die Mütze auf und reinigt sich einigermaßen vom Staube und Schmutz. Nach dem Essen muß er dann seine Waffen, Montirungs- und Ausrüstungsstücke reinigen und in Stand setzen.

Der Kavallerist hat zunächst seine ganze Sorgfalt dem Pferde zuzuwenden und richtet sich seine erste Aufmerksamkeit auf den Zustand des Stalles. Die Krippen und Raufen werden ausgewischt, zugige Oeffnungen verstopft, sonst aber frische Luft eingelassen, schlechte Streu entfernt 2c. — Im Uebrigen sind alle über Wartung und Pflege der Pferde gegebenen Bestimmungen (§ 16) in Marsch- und Kantonnements-Quartieren besonders pünktlich zu befolgen. Erst wenn das Pferd gehörig versorgt ist, darf der Kavallerist für sich selbst sorgen.

Abends muß der Soldat, um am anderen Morgen völlig ausgeruht und gekräftigt zu sein, sich frühzeitig zur Ruhe begeben, der Infanterist, nachdem er zuvor den Körper und besonders die Füße mit nicht zu kaltem Wasser gewaschen, die letzteren und die Fußgelenke womöglich auch mit Branntwein eingerieben hat. Tägliches Reinigen und Wechseln der Fußlappen kann dem Fußgänger nicht dringend genug empfohlen werden.

In Bezug auf Feuer und Licht ist die größte Vorsicht zu beobachten. Muß in engen Kantonnements außerhalb des Hauses gekocht werden, so sind die Kochlöcher unter Berücksichtigung der Windrichtung so anzulegen, daß keine Feuersgefahr entstehen kann.

Die Ordnung in den Quartieren, wie überhaupt der ganze Betrieb des inneren Dienstes ist möglichst in derselben Art, wie in der Garnison zu handhaben. Die Korporalschaftsführer, Beritt-Unteroffiziere, Geschützführer und Quartier-Aeltesten haben das Verhalten ihrer Leute zu überwachen und zu regeln, vor Allem aber liegt es den Subaltern-Offizieren

ob, sich durch Revision der Quartiere und Ställe zu überzeugen, wie die Leute und Pferde ihrer Abtheilungen untergebracht sind und verpflegt werden, und in welcher Weise den Anforderungen des Dienstes im Allgemeinen und den für die Dauer des Kantonnements ertheilten besonderen Vorschriften nachgekommen wird. Sie haben hierbei ihr Augenmerk auch auf das Material zu richten und müssen ganz besonders die Ruhetage benutzt werden, dasselbe gründlich wieder in Stand zu setzen und die daran etwa nothwendigen Reparaturen vorzunehmen.

Ob auch an den Marschtagen noch ein Appell abzuhalten ist, bestimmen die Kompagnie-2c.Chefs und findet derselbe dann in der Regel gegen Abend statt; an den Ruhetagen werden die Kompagnien 2c. jedenfalls einmal versammelt, bei den berittenen Waffen auch Pferde-Appell gehalten, um den Gesundheitszustand und das Aussehen der Pferde zu prüfen, die etwa zur Schonung einzelner derselben erforderlichen Maßregeln zu treffen und den Hufbeschlag zu revidiren bezw. herzustellen.

Bei der Anordnung des Wacht- und Sicherheits-Dienstes 2c. kommt im Kriege vorzugsweise die Lage des Kantonnements in Bezug auf Gefährdung durch einen feindlichen Anfall in Betracht. Ist eine solche nicht vorhanden, so beschränkt man sich wie im Friedens-Kantonnement nur auf Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung; andernfalls — also im Kriegs-Kantonnement — werden außerdem und hauptsächlich auch noch Anordnungen zur Sicherung nach außen erforderlich.

1. Der Dienst im Kriegs-Kantonnement.

In jedem Kantonnementsorte übt in der Regel der älteste Offizier der in demselben untergebrachten Truppentheile die Funktionen eines Kantonnements-Kommandanten aus. Er besorgt, insofern dies nicht schon geschehen ist, die Eintheilung des Orts zur Belegung durch verschiedene Truppentheile, bestimmt demgemäß die Alarmplätze, regelt den auf die innere Ordnung Bezug habenden Dienst und trifft die zur Sicherung des Kantonnements nach außen erforderlichen Maßregeln.

Werden in demselben Orte Abtheilungen verschiedener Waffen untergebracht, so sind die den Eingängen, besonders nach der feindlichen Seite hin, zunächst gelegenen Gehöfte 2c. stets von der Infanterie zu belegen und Kavallerie und Artillerie hierdurch für den Fall eines feindlichen Angriffs einigermaßen zu decken.

Das Einrücken in ein Kriegs-Kantonnement hat in der Nähe des Feindes stets mit Sicherheitsmaßregeln und nicht mit klingendem Spiel zu geschehen. Bis der Ort und das umliegende Terrain durch vorausgegangene Abtheilungen und Patrouillen abgesucht, der Dienst angeordnet und der Alarmplatz bestimmt ist, bleiben die Truppen am besten außerhalb des Ortes versammelt.

Die Alarmplätze müssen derart gewählt werden, daß die etwa im Orte liegenden verschiedenen Truppentheile sich bei entstehendem Alarm

nicht gegenseitig behindern und möglichst schnell bereit sind, einem Angriffe entgegen zu treten. Die Infanterie kann sich im Orte selbst sammeln, dahingegen sind die Alarmplätze der Kavallerie und Artillerie, welcher letztere stets mit dem Geschützpark zusammenfällt, thunlichst auf die vom Feinde abgekehrte Seite des Orts, jedoch so zu legen, daß sie freie Bewegung gestatten.

Zur Unterstützung des Kommandanten werden, nach Maßgabe der Stärke der einquartierten Truppen, Offiziere du jour, bezw. der Ronde kommandirt, wobei im Allgemeinen festzuhalten ist, daß von jedem Truppentheil als spezielles Organ desselben ein Offizier (bezw. auch nur ein Unteroffizier) fungirt, welcher sich sofort nach dem Einrücken beim Kommandanten zu melden hat.

Die im Kriegs-Kantonnement zu stellenden Wachen unterscheiden sich in innere Wachen und Sicherheits-Wachen.

An inneren Wachen ist für ein kleines Kantonnement in der Regel nur eine erforderlich, deren Stärke sich im Allgemeinen nach der Zahl der Posten richtet, welche grundsätzlich jeder Truppentheil für seinen eigenen Bedarf (vor Fahnen und Standarten, Arrestanten, bei den Geschützen und Fahrzeugen 2c.) zu stellen hat. Sie kann demnach aus Mannschaften verschiedener Waffen zusammengesetzt sein, ist gewöhnlich in der Mitte des Orts oder nahe am Quartier des Kommandanten zu etabliren und hat für die innere Ordnung zu sorgen.

Für die inneren Wachen und ihre Posten gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes; ihre spezielle Instruction erhalten sie von dem Kantonnements-Kommandanten, der auch die Tageszeit, zu welcher sie aufziehen sollen, bestimmt.

Die Zahl und Stärke der im Kriegs-Kantonnement außer den inneren aufzustellenden Sicherheitswachen, welche bei gemischter Belegung in der Regel nur von der Infanterie und den Jägern zu geben sind, richtet sich nicht sowohl nach der Größe, als ganz besonders nach dem Grade der Gefährdung des Kantonnements. Hiervon hängt es ab, ob alle Ausgänge oder nur die auf der feindlichen Seite, oder ob auch dort nur die hauptsächlichsten mit Wachen zu besetzen sind, welche sich sodann in der Nähe der betreffenden Ausgänge zu etabliren haben und in Alarmhäusern untergebracht werden können. Dahingegen müssen grundsätzlich alle Ausgänge und solche Punkte der Lisière, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, wenigstens mit Doppelposten besetzt werden.

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, bei Tage einzelne Wachen, Kavallerie-Vedetten oder Beobachtungs-Posten außerhalb des Ortes auf Punkte vorzuschieben, welche eine gute Uebersicht gewähren, wodurch dann eine Verminderung der Wachen an den Ausgängen zulässig wird.

Das Verhalten der Sicherheitswachen und deren Posten ist dem der

Feldwachen im Vorpostendienst entsprechend; es legen die letzteren jedoch das Gepäck neben sich ab.

Die näheren Bestimmungen über das Ein- und Auspassiren, den Patrouillengang 2c. erläßt der Kantonnements-Kommandant, der auch rechtzeitig Losung und Feldgeschrei ausgiebt und befiehlt, ob und wann Zapfenstreich und Reveille geschlagen oder geblasen werden soll.

Diejenigen Fahrzeuge, welche öfter gebraucht werden (Oekonomie-Fahrzeuge, Feldschmieden 2c.), dürfen im Ort aufgestellt werden. Geschütze und Munitionswagen parkiren in der Regel außerhalb desselben auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst an, niemals aber auf den Wegen; der Platz muß jedoch so gewählt werden, daß er freie Abfahrt nach allen Richtungen gestattet.

Jeder Truppentheil hat in dem ihm überwiesenen Bezirk des Orts für Herstellung von Kommunikationen von den einzelnen Quartieren zu dem betreffenden Alarmplatz und von diesem nach den Richtungen hin zu sorgen, nach welchen voraussichtlich ein schneller Abmarsch erfolgen kann.

Bei längerem Verbleiben in demselben Kantonnement sind die Quartiere des Kommandanten und der Kommandeure mit Strohwiepen (bei Nacht mit Laternen), das Lazareth mit der Neutralitätsfahne, die Quartiere der Spielleute (Trompeter) mit den üblichen Zeichen (mit Stroh umwickelte Reifen) kenntlich zu machen, sowie an sämmtlichen Ausgängen, und in größeren Orten auch an Kreuzwegen im Innern, Wegweiser anzubringen.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben sich sofort nach dem Einrücken mit der Oertlichkeit so genau als möglich bekannt zu machen, damit sie im Stande sind, sich selbst in der Nacht zurecht zu finden, und ebenso genau muß jeder einzelne Mann den Alarmplatz, sowie den Weg von seinem Quartier dahin kennen.

Die Armatur, die Waffen, das Gepäck, das Sattel- und Zaumzeug, die Geschirre 2c. müssen stets so bereit und geordnet gehalten werden, daß der Mann in kürzester Zeit auch im Dunkeln zum Ausrücken fertig sein kann.

Niemand darf ohne schriftlichen Urlaubs-Ausweis seines Truppentheils (Kompagnie 2c.) den Ort über die Postenkette hinaus verlassen.

Die Anwendung von Signalen muß von den Truppentheilen im Quartier möglichst vermieden werden, da sie, in der Ferne mißverstanden, leicht Alarmirungen anderer Kantonnements veranlassen.

Die Kompagnien, Escadrons und Batterien sind in der Regel täglich zweimal, nach den obwaltenden Verhältnissen in voller Ausrüstung, zum Appell zu versammeln.

Je nach dem Grade der Gefährdung des Kantonnements können noch folgende Anordnungen für die Nacht geboten sein:

Aufstellung besonderer Pikets oder deren Bereithaltung in Alarmhäusern;

Bivakiren der Geschützbedeckung bei den Geschützen;
Brennen von Licht und ein Mann Wache in jedem Quartier;
unter Umständen auch Zusammenziehung der Mannschaften in Alarmhäusern, bezw. in den Ställen in größeren Abtheilungen;
Satteln und Schirren der Pferde, vielleicht sogar Bespannen der Geschütze und Fahrzeuge;
Anweisung der Einwohner, für den Fall eines nächtlichen Alarms alle Fenster hell zu erleuchten.

Zu Alarmhäusern eignen sich größere Gebäulichkeiten, besonders Scheunen in der Nähe der zu vertheidigenden Stellungen. Bei dem Alarmhause, welches erleuchtet sein muß, wird eine Wache gegeben; vor den vor dem Hause zusammengesetzten Gewehren steht ein Doppelposten. Das Gepäck behalten die Leute bei sich, das Lederzeug wird nicht abgelegt.

Zweckmäßig ist es, die Eingänge, zumal die auf der feindlichen Seite, durch bewegliche Barrikaden (beladene Wagen) zu schließen, bei einer geschlossenen Lisière sogar sie fest zu verbarrikadiren und nur die Passage für Patrouillen offen zu lassen. Auch ist bei längerem Verbleiben in einem gefährdeten Kantonnement die nach dem Feinde zu gelegene Seite durch angemessene Einrichtung der Lisière und der Häuser in Vertheidigungszustand zu setzen.

Bei entstehendem Alarm formiren sich alle Truppentheile so schnell als möglich in voller Ausrüstung auf ihren Alarmplätzen, sofern nicht einzelne Abtheilungen zur Besetzung von wichtigen Punkten, Eingängen, Kirchhöfen und anderen Baulichkeiten 2c. vorher besonders bestimmt sind, welche dann für sie als Alarmplätze gelten. Jeder Mann eilt einzeln nach seinem Alarmplatz.

Die Kavallerie sucht so schnell als möglich zu Pferde zu kommen, ebenso die berittenen Mannschaften der Artillerie, welche dann wie die Bedienungs-Mannschaften zu den Geschützen eilen.

Dringt der Feind mittelst Ueberfalls in den Ort und auf die Alarmplätze, bevor die Truppen sich versammeln konnten, so bleibt Alles in den Häusern und Gehöften, schließt und verbarrikadirt dieselben und verfährt so lange vertheidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmälig und ohne zu große Verwirrung zusammen zu ziehen und den Ueberfall abzuweisen. In letzterem Falle geht die Kavallerie sofort zur Verfolgung vor.

2. Der Dienst im Friedens-Kantonnement.

Der Dienst im Friedens-Kantonnement ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Die für den Dienst im Kriegs-Kantonnement gegebenen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf Sicherungen gegen den Feind beziehen, gelten auch hier. In jedem einzelnen Kantonnement übt in der

Regel der älteste Offizier der kantonnirenden Truppentheile die Funktion eines Garnison-Aeltesten mit den diesem sonst zustehenden Rechten aus. Er trifft die für Erhaltung der polizeilichen Ordnung erforderlichen Maßregeln und läßt Offiziere du jour und der Ronde, sowie die nöthigen inneren Wachen, analog wie im Kriegs-Kantonnement kommandiren. Sicherheitswachen und Posten an den Ausgängen werden aber nicht gegeben. Für die inneren Wachen, für Zapfenstreich, Reveille und sonstige polizeiliche Anordnungen gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

Alarm-Plätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen. Signale dürfen zur Erleichterung dienstlicher Anordnungen angewendet werden.

Bei Friedens-Kantonnements von längerer Dauer sind die für Kriegs-Kantonnements oben angegebenen Einrichtungen in Bezug auf die Bezeichnung der Quartiere und auf die Aufstellung von Wegweisern ebenfalls zu treffen.

§ 60.

Der Dienst im Bivak.

Bivaks ohne Benutzung von Ortschaften werden im Kriege nur bezogen, wo die Verhältnisse eine vollständige Gefechtsbereitschaft erfordern. Andernfalls werden selbst da, wo man die Truppen eng zusammenhalten muß, doch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften nach Möglichkeit zur Unterbringung benutzt.

Bei Auswahl der Bivakplätze ist, soweit die taktischen Verhältnisse es gestatten, auf Schonung und Bequemlichkeit der Truppen Rücksicht zu nehmen. Besonders ist danach zu streben, an sanften Bergabhängen, in der Nähe von Dörfern und Wäldern, für Infanterie auch in letzteren, einigen Schutz gegen Wind und Wetter zu erhalten. Bivaks auf Wiesen oder feuchtem, sumpfigem Boden sind als der Gesundheit nachtheilig zu vermeiden. Vor Allem aber müssen die nothwendigsten Lagerbedürfnisse, Holz, Stroh und Wasser, besonders das letztere in der Nähe zu finden sein, und zwar bedarf es für die berittenen Waffen einer Tränke an fließendem oder stehendem Wasser, da das Schöpfen an Brunnen zu viel Zeit erfordert.

Größere Truppenkörper bivakiren im Allgemeinen in der Ordre de bataille, jedoch so, daß Kavallerie oder Artillerie durch die Infanterie oder das Terrain gegen einen überraschenden Angriff geschützt sind.

An Raum sind (excl. der Abstände für Lagerwachen 2c.) mindestens erforderlich:

a) für ein Bataillon: in der Front circa 6 Zuglängen (200 Schritt auf Kriegsstärke oder 100 Schritt auf Friedensstärke); in der Tiefe circa 360 Schritt;
b) für ein Kavallerie-Regiment: in der Front circa 200 Schritt (incl. Alarmplatz); in der Tiefe 260 (zu 5 Escadrons 290) Schritt;

c) für eine Feld-Batterie: in der Front circa 50 Schritt (auf Kriegsstärke 125 Schritt); in der Tiefe circa 180 Schritt (auf Kriegsstärke 220 Schritt);

d) für eine reitende Batterie: in der Front circa 50 Schritt (auf Kriegsstärke 125 Schritt); in der Tiefe circa 200 Schritt (auf Kriegsstärke 240 Schritt).

Zwischen den Bataillonen eines Regiments sind 10, zwischen den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, zwischen den Batterien, sowie zwischen Truppentheilen verschiedener Waffen 20 Schritt Intervalle.

Wenn die Größe der Truppenmasse oder das Terrain es nicht anders erfordert, so wird nur in einem Treffen bivakirt; andernfalls beträgt die Entfernung zwischen den Treffen 150 Schritt von den Kochlöchern der Infanterie oder Artillerie, bezw. 50 Schritt von den Fahrzeugen der Kavallerie bis zur Frontlinie des hinteren Treffens. Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen mit Genehmigung des Lager-Kommandanten Modifikationen in der Lage der Kochlöcher und Latrinen eintreten.

1. Die Offiziere vom Dienst und die Wachen.

Im Bivak hat entweder der oberste Befehlshaber selbst, oder (in größeren Bivaks) ein von ihm zum Lager-Kommandanten bestimmter höherer Offizier (General oder Regiments-Kommandeur) den auf die Erhaltung der Ordnung bezüglichen inneren Dienst zu regeln, sowie auch die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Lagers und zu dessen Absperrung nach außen zu treffen.

Zum Dienst im Bivak werden kommandirt:

1) Zur du jour von jedem Infanterie-Regiment ein Stabsoffizier, von jedem selbstständigen Bataillon, von jedem Kavallerie-Regiment und jeder Artillerie-Abtheilung ein Hauptmann (Rittmeister), von jeder selbstständigen Kompagnie, Escadron, Batterie, Kolonne &c. ein Lieutenant.

Diese Offiziere bleiben im Dienst-Anzuge und erhalten ihre Instruction durch den Lager-Kommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken zu melden haben. Sie dienen zu seiner Unterstützung, bilden seine Organe für alle Anordnungen, welche speziell ihren Truppentheil betreffen, führen bei diesem die besondere Aufsicht und revidiren die Wachen desselben bei Tage und bei Nacht.

2) Als Ronde-Offiziere zur Unterstützung des Offiziers du jour und zur Visitation der Wachen von jedem Infanterie-Regiment ein Hauptmann und ein Lieutenant, von jedem selbstständigen Bataillon, von jedem Kavallerie-Regiment und jeder Artillerie-Abtheilung ein Lieutenant.

Diese Offiziere melden sich nach dem Einrücken in's Bivak bei dem Offizier du jour ihres Truppentheils.

3) Von jedem Bataillon &c. zwei Unteroffiziere, welche sich im Allgemeinen bei der inneren Wache aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unterstützen. Sie

haben dafür zu sorgen, daß nur in den Kochlöchern gekocht wird, daß bei den Marketendern kein Lärm oder Unordnung stattfindet, daß nach der Zeit des Zapfenstreichs Alles sich ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer ausgelöscht werden.

4) Zur Absperrung des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden Lagerwachen und zur Aufsicht innerhalb des Biwaks innere Wachen aufgestellt.

Die Lagerwachen werden in der Regel von der Infanterie und den Jägern, die inneren Wachen aber von jedem einzelnen Truppentheil für sich nach Maßgabe des eigenen Bedarfs gestellt. Giebt die Kavallerie Lagerwachen, so verrichtet sie diesen Dienst als Feldwache, also zu Pferde.

Der Lager-Kommandant veranlaßt sogleich beim Beziehen des Biwaks die Aufstellung der Lagerwachen derart, daß sie das ganze Biwak auf allen Seiten in einer Entfernung von circa 200 bis 300 Schritt umgeben. Es ist hierbei jedoch auf das Terrain Rücksicht zu nehmen, so daß vertheidigungsfähige Punkte, sowie Abschnitte und Wege besetzt werden. Im Allgemeinen genügt es, wenn die Wachen nicht mehr als etwa 500 Schritt von einander entfernt stehen, so daß z. B. bei der Infanterie nur ein Bataillon um das andere eine Lagerwache in der Front giebt.

Eine Lagerwache wird von einem Unteroffizier befehligt, doch kann, wo die Umstände es erfordern, auch einem Offizier das Kommando übertragen werden. Sie setzt in der Regel, außer einem einfachen Posten vor dem Gewehr, zwei Doppelposten (Vedetten) rechts und links der Wache etwa 100 Schritt vorgeschoben so aus, daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

Demnach besteht eine Lagerwache aus: 1 Unteroffizier, 2 Gefreiten zum Aufführen der Posten und zum Melden, 1 Spielmann (Trompeter) und 16 Gemeinen (incl. eines Kalfaktors).

Die in den Flanken des Lagers aufgestellten Lagerwachen werden speziell „Flankenwachen", die zur Absperrung des Lagers nach rückwärts postirten Lagerwachen „Brandwachen" genannt.

Für das Verhalten der Lager-, Flanken- und Brandwachen und ihrer Posten gelten in jeder Beziehung die für den Dienst der Feldwachen gegebenen Bestimmungen; jedoch hängen auch die Posten auf ihrem Platz das Gepäck ab. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager zugewendet. Alle Arrestanten und verdächtigen Personen werden bei der dem betreffenden Truppentheil zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam genommen. Das Passiren der Postenlinie, sowohl von innen als von außen her, darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage dürfen die Posten Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht Ankommende, mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst, wird zur Wache gewiesen und hier examinirt. Der Wacht-

habende bestimmt alsdann das Weitere, oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das Vorterrain und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten und erforderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Vorkommnisse aber sofort dem Lager=Kommandanten zu melden.

Die inneren Wachen, bei der Infanterie: „Fahnenwache", bei der Kavallerie: „Standartenwache", bei der Artillerie: „Parkwache", dürfen niemals fehlen. Sie geben die für den Bedarf des eigenen Truppentheils, so wie sonst im Innern des Lagers etwa noch erforderlichen Posten, wonach ihre Stärke zu bemessen ist. Ihre Aufstellung veranlaßt bei jedem Truppentheil der betreffende Offizier du jour.

Die Fahnenwache hat ihren Platz unmittelbar hinter der vor der Mitte des Bataillons stehenden Fahne. Sie ist in der Regel per Bataillon 1 Unteroffizier, 1 Gefreiter, 1 Spielmann, 6 Gemeine stark und giebt einen Posten vor dem Bataillons=Kommandeur und den Fahrzeugen (nach Erfordern auch vor dem Regiments=Kommandeur) und einen Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Die Standartenwache steht hinter der vor der Mitte des Regiments aufgepflanzten Standarte, ist für gewöhnlich 1 Unteroffizier, 1 Trompeter, 1 Gefreiter, 9 Mann stark und stellt einen Posten vor der Standarte, einen Posten vor dem Regiments=Kommandeur und einen Posten vor den Fahrzeugen.

Die Parkwache steht fünf Schritt hinter der Mitte der ersten Fahrzeugreihe, besteht aus einem Avancirten und 6 Mann und setzt zwei Posten aus. Bei einer Friedens=Batterie hat sie ihren Platz hinter den Geschützen und zählt einen Avancirten, 3 Mann mit nur einem Posten.

Für das Verhalten der inneren Wachen und Posten gelten alle Festsetzungen des Garnison=Wachtdienstes. Sämmtliche Posten stehen zu Fuß.

Die für den Dienst im Lager erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Wachen sind schon im Voraus zu kommandiren. Insofern nicht eine anderweitige Bestimmung über die Stärke getroffen ist, werden von jedem Bataillon 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und 38 Mann zur Wache kommandirt, welche zwei Lager= und eine Fahnenwache formiren können.

Die Einrichtung des Bivaks=Platzes innerhalb des zugewiesenen Raumes, sowie die Bestimmung der Kommandos zum Wasserholen 2c. und die polizeiliche Aufsicht dabei ist Sache jedes Truppentheils. Nur bei gemeinschaftlicher Benutzung von Ortschaften, Brunnen, Tränken 2c. trifft der Lager=Kommandant die nöthigen Anordnungen.

Noch vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager=Kommandant durch die Offiziere du jour den Truppentheilen und Wachen Losung und Feldgeschrei zugehen. Gleichzeitig veranlaßt er die Aufstellung der für die Nacht etwa aufzustellenden Pikets und bestimmt, ob und wann Zapfenstreich geschlagen werden, bezw. wann Ruhe im Lager eintreten soll.

Sind die Bivaks so weit vom Feinde entfernt, daß ihre Lage durch

den Schall nicht verrathen werden kann, so wird zu der vom Lager-Kommandanten zu bestimmenden Zeit Zapfenstreich und Retraite von den Spielleuten sämmtlicher Truppentheile, vom rechten Flügel des ersten Treffens anfangend, der Reihe nach geschlagen und geblasen.

Die Wachen schlagen oder blasen den Zapfenstreich nicht mit, sie treten jedoch während desselben in's Gewehr und verrichten, wenn er beendet ist, das Gebet.

Kann mit Rücksicht auf die Entfernung vom Feinde Reveille geschlagen bezw. geblasen werden, so geschieht dies zur befohlenen Zeit nur von den Spielleuten (Trompetern) der Lagerwachen. In der Regel fängt auch hiermit die Wache des rechten Flügels an und die übrigen nehmen der Reihe nach das Signal auf.

2. Einrücken in's Biwak und innere Anordnung desselben.

a. Infanterie (Jäger, Pioniere).

Die Infanterie bivakirt bei der Avant- oder Arrièregarde stets und überhaupt wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Bivak unmittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Kolonne nach der Mitte in Kompagnie-Kolonnen; unter anderen Umständen kann auch in Kolonne nach der Mitte in drei Gliedern bivakirt werden.

Die Bataillone rücken in dieser Formation, ohne das Spiel zu rühren, im Tritt auf die für sie bestimmten Plätze.

Der Bataillons-Kommandeur kommandirt: „Wachen vor!"

Auf dieses Kommando marschiren die zur Wache kommandirten Mannschaften mit angefaßtem Gewehr bis auf 30 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Unteroffiziere ihre Wachen formiren, Gewehr über nehmen lassen und die Befehle des Offiziers du jour für ihre Aufstellung erwarten.

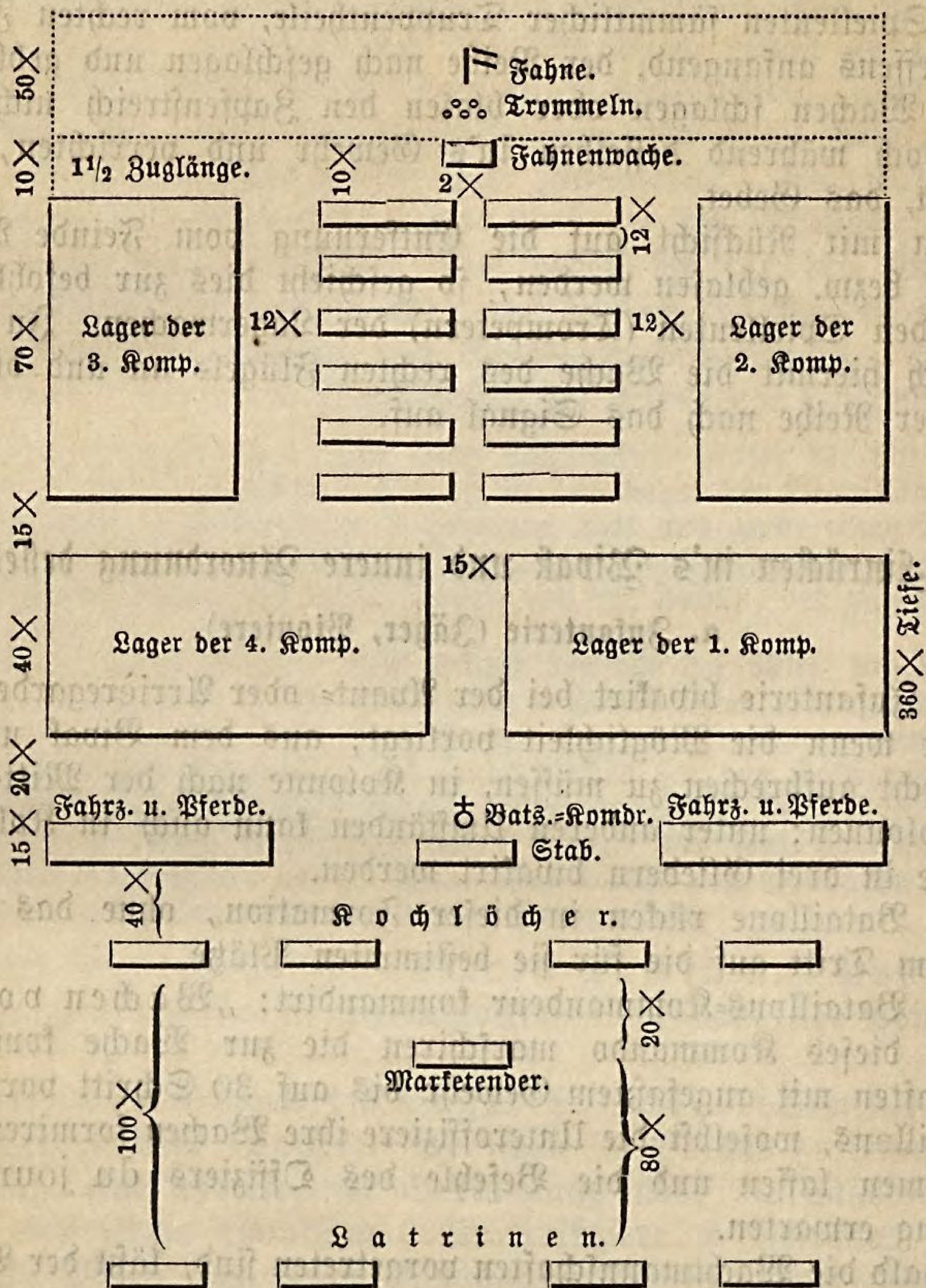
Sobald die Wachtmannschaften vorgetreten sind, läßt der Bataillons-Kommandeur die hinteren Staffeln 12 Schritt Distance nehmen, die Gewehre zusammensetzen, das Lederzeug und die Seitengewehre an die Gewehre hängen, die Mützen aufsetzen, und die Helme unter die Gewehrmicken stellen.*)

Alsdann kommandirt der Bataillons-Kommandeur: „Rechts und links um — Marsch!" worauf die Kompagnien auf ihre Plätze rücken und die sonstigen Einrichtungen vorgenommen werden, wie sie die Zeichnung angiebt.

---

*) Die Helme an die Bajonettspitzen zu hängen, wie die „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen im Felddienst" vom 17. Juni 1870 es vorschreiben, ist nicht mehr ausführbar, es wird daher fast allgemein wie oben angegeben verfahren.

Bivak eines Bataillons.



Anmerkung: Im Lagerplatz jeder Kompagnie liegen vorn die Tornister, bei der 2. und 3. Kompagnie in sechs, bei der 1. und 4. Kompagnie in drei Reihen; dahinter sind die Strohlager bezw. Windschirme einzurichten.

Während dieser Zeit hat der Adjutant den Feldwebeln die auf den inneren Lagerdienst, die Gestellung der Kommandos zum Wasserholen ꝛc. bezüglichen Befehle diktirt.

Alle bei den Lager- ꝛc. Wachen etwa nicht zur Verwendung kommenden Mannschaften werden vom Offizier du jour zu ihren Kompagnien zurückgeschickt, wo sie auf dem äußersten Flügel ihres Zuges die Gewehre zusammensetzen und für Patrouillen, Verstärkung der Wachen, Pikets oder dergleichen in Bereitschaft bleiben; sie dürfen jedoch abhängen und auch zu sonstigem Dienste im Lager verwendet werden.

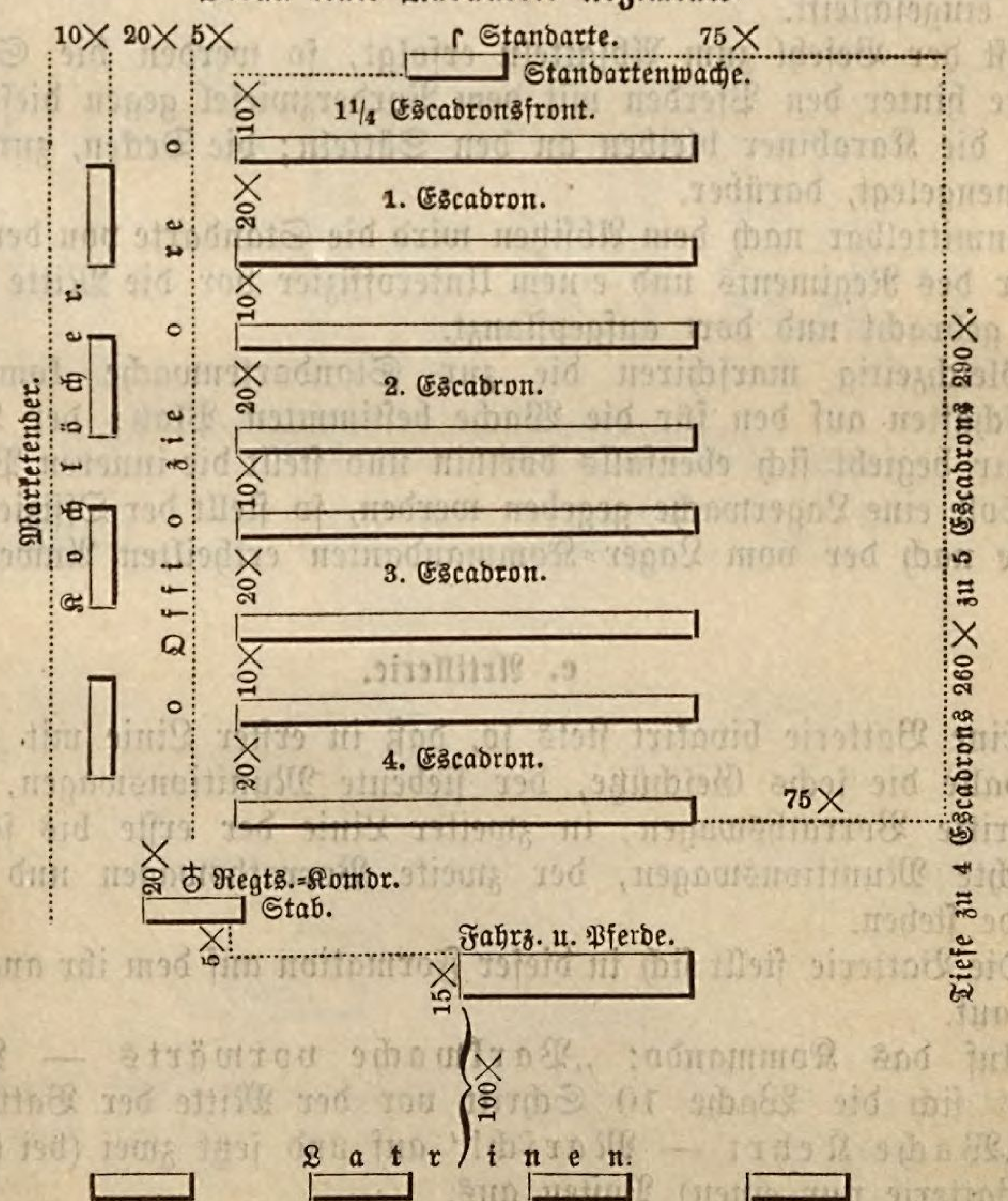
b. Kavallerie.

Die Kavallerie bivakirt stets in Kolonne in Escadrons. Das Regiment stellt sich in dieser Formation an der Frontlinie des angewiesenen Platzes, die Escadrons auf halbe Distance aufgerückt, auf.

Der Regiments-Kommandeur kommandirt hierauf: „Zweites Glied — Kehrt — Marsch — Gerade aus!“ und wenn das zweite Glied bis auf 10 Schritt an das erste Glied der dahinter stehenden Escadron herankommt: „Halt!“

Die zweiten Glieder ziehen sich dabei im Zurückgehen nach dem linken Flügel der Escadron hin (also nach rechts), die ersten Glieder gleichzeitig im Halten so weit links auseinander, daß sie $1^1/_4$ Escadronsbreite in Front einnehmen. Alles macht sich ohne Kommando zum Absitzen fertig.

Bivak eines Kavallerie-Regiments.



Anmerkung. In der Friedensformation ist hinter der 4. noch der Raum für die 5. Escadron erforderlich.

Nach dem Kommando: „Abgesessen!“ legen die Mannschaften die Kopfbedeckung, Bandoliere und Seitengewehre, die Kürassiere den Küraß ab.

Das Seitengewehr wird drei Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe mit dem Korb nach vorn in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe mit dem Schirm nach außen gestellt, über dieselbe das Bandolier, die Vorderseite der Kartusche nach auswärts, gehängt. Tuchhandschuhe werden in die Kopfbedeckung gesteckt. Der Küraß wird unter den Degen, mit dem Brustharnisch nach vorn, gestellt. Die Lanze wird einen halben Schritt rechts neben dem Seitengewehr in den Erdboden gesteckt.

Die Piketpfähle werden dicht vor den Pferdeköpfen, so viel wie möglich gerichtet und in gleichen Abständen eingeschlagen und die Kampirleine alsdann daran festgebunden.

Die Kandaren werden rechts neben der Armatur, mit dem Kopfgestell gegen die Pferde hingelegt, bei den Ulanen in den Lanzen-Armriemen eingeschleift.

Ist der Befehl zum Absatteln erfolgt, so werden die Sättel drei Schritte hinter den Pferden mit dem Vorderzwiesel gegen dieselben hingelegt; die Karabiner bleiben an den Sätteln; die Decken, zum Satteln zusammengelegt, darüber.

Unmittelbar nach dem Absitzen wird die Standarte von dem jüngsten Offizier des Regiments und einem Unteroffizier vor die Mitte des Regiments gebracht und dort aufgepflanzt.

Gleichzeitig marschiren die zur Standartenwache kommandirten Mannschaften auf den für die Wache bestimmten Platz; der Lieutenant du jour begiebt sich ebenfalls dorthin und stellt die inneren Posten aus.

Soll eine Lagerwache gegeben werden, so stellt der Offizier du jour dieselbe nach der vom Lager-Kommandanten ertheilten Anweisung auf.

c. Artillerie.

Eine Batterie bivakirt stets so, daß in erster Linie mit 15 Schritt Intervalle die sechs Geschütze, der siebente Munitionswagen, der erste und dritte Vorrathswagen, in zweiter Linie der erste bis sechste und der achte Munitionswagen, der zweite Vorrathswagen und die Feldschmiede stehen.

Die Batterie stellt sich in dieser Formation auf dem ihr angewiesenen Platz auf.

Auf das Kommando: „Parkwache vorwärts — Marsch!“ formirt sich die Wache 10 Schritt vor der Mitte der Batterie, zieht auf: „Wache Kehrt — Marsch!“ auf und setzt zwei (bei einer Friedens-Batterie nur einen) Posten aus.

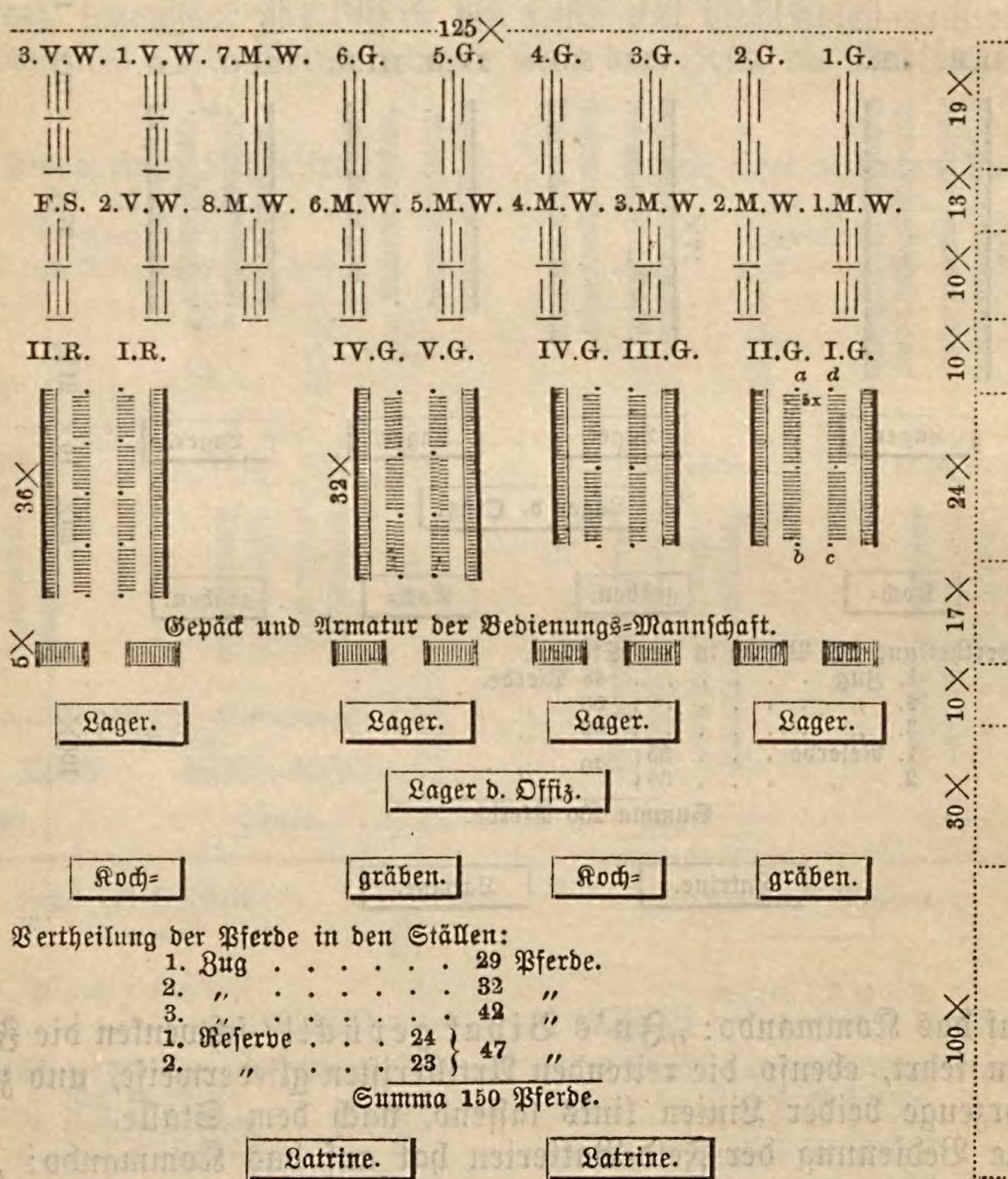
Darauf wird kommandirt: „Abgesessen — Abgespannt!“

Die Fahrer spannen ab und ziehen eine Pferdelänge vor. Unter

Aufsicht des Zugführers wird durch die Obergefreiten und die disponble Bedienungsmannschaft für jeden Zug die Stallgasse aufgeschlagen.

Der Stall wird hinter der zweiten Fahrzeuglinie aufgeschlagen, die vordere Kante 10 Schritt von den Hinterrädern entfernt. Jedes Geschütz mit dem zugehörigen Munitionswagen, die erste und die zweite Reserve bilden je eine Pferdereihe. Die Pferde des siebenten und achten Munitionswagens werden dem dritten Zuge, und zwar die des siebenten Wagens dem sechsten, die des achten Wagens dem fünften Geschütze angeschlossen.

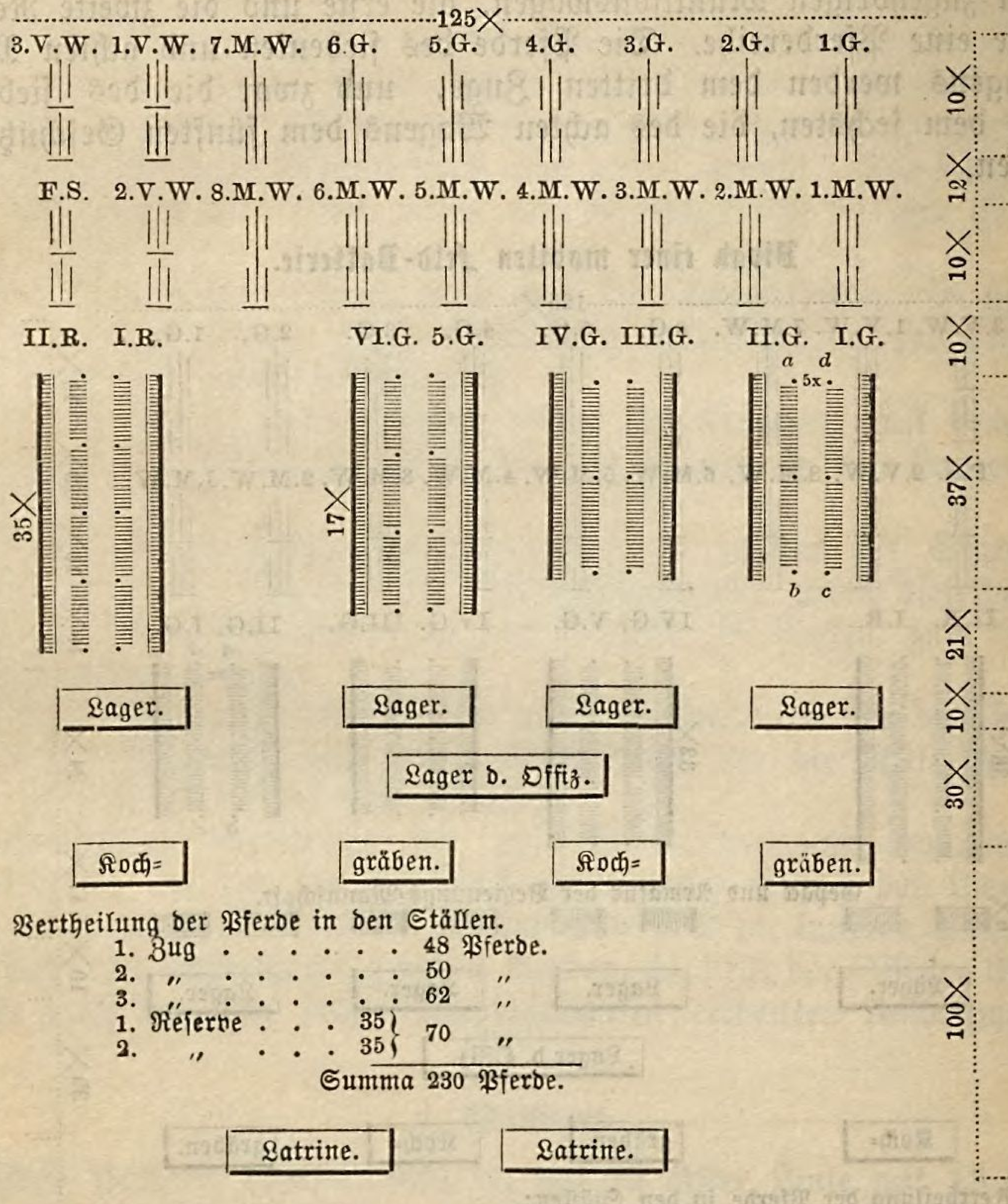
Bivak einer mobilen Feld-Batterie.



Die Pferde jedes Zuges, sowie der beiden Reserven stehen mit den Köpfen einander zugekehrt, zwischen sich eine Stallgasse von 5 Schritt Breite lassend. Die Stallgassen werden durch Piketpfähle und Stallleine gebildet, das etwa übrigbleibende Ende derselben bei d niedergelegt. Vor einbrechender Dunkelheit oder, wenn es sonst erforderlich erscheint,

auch dem Einrücken in das Bivak kann der Stall vermittelst des übriggebliebenen Endes der Stallleine geschlossen werden.

Bivak einer mobilen reitenden Batterie.



Auf das Kommando: „Jn's Bivak gerückt!" schwenken die Fahrer links um kehrt, ebenso die reitenden Artilleristen gliederweise, und ziehen, die Fahrzeuge beider Linien links lassend, nach dem Stalle.

Die Bedienung der Feld-Batterien hat auf das Kommando: „Jn's Bivak gerückt!" ebenfalls Kehrt gemacht, marschirt, die Fahrzeuge der zweiten Linie links lassend, nach dem Lagerplatze und legt die Armatur 2c. vorschriftsmäßig nieder.

Auf das Kommando: „Abgeschirrt!" wird Gepäck und Armatur abgelegt, die Feldmütze aufgesetzt, abgesattelt, abgeschirrt und die Einrichtung des Bivaks vollendet.

Die Pferde-Ausrüstung wird drei Schritt hinter den Pferden in folgender Art niedergelegt: die Sättel mit dem vorderen Theil nach den Pferden gewendet, Gurte, Steigriemen, Vorder- und Hinterzeuge, sowie die Enden der Sattel-Ueberdecke in den Sitz geschlagen, darüber der vorschriftsmäßig gefaltete Woylach, auf letzterem die Zäumung mit dem Gebiß nach dem Pferde zu.

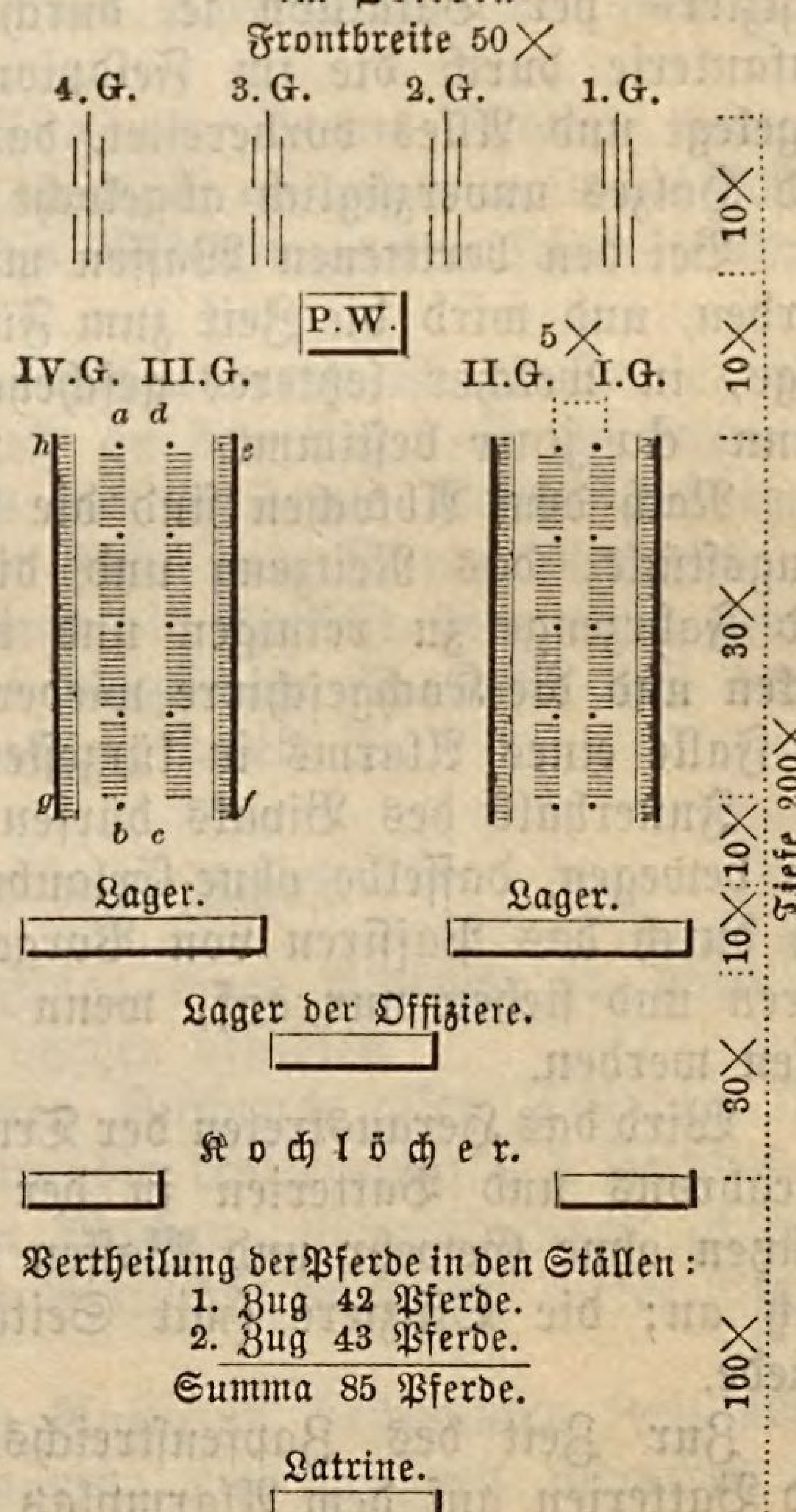
Bei den Zugpferden wird das zusammengenommene Kumtgeschirr, mit dem Untertheil nach dem Sattel gekehrt, gegen dessen vorderen Theil gelehnt.

Fahrer und Reiter stecken einen Schritt hinter ihrem Sattelzeug den Säbel in den Erdboden, den Rücken der Klinge dem Sattel zugewendet, setzen auf das Gefäß den Helm mit dem Adler nach der Seite der Schneide. Die Reiter hängen über den Helm die Kartusche.

Biwak einer Feldbatterie im Frieden.



Biwak einer reitenden Batterie im Frieden.



3. Das Verhalten der Truppen im Bivak.

Nach dem Beziehen des Bivaks sind zunächst die zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Kolonnen und die Bagage heranzuschaffen, die Lebensmittel an die Fouriere und Quartiermeister, die Fourage an die Futtermeister auszugeben und von diesen an die Korporalschaften, Beritte 2c. zu vertheilen.

Die Orte, wo die übrigen Lagerbedürfnisse, Wasser, Holz und Stroh geholt werden sollen, werden den Truppen angewiesen, welche, sobald das Gepäck abgelegt ist, entsprechende Kommandos dahin senden. Die mit der Führung dieser Kommandos beauftragten Offiziere haben, nebst den ihnen beigegebenen Unteroffizieren die militairische Ordnung aufrecht zu erhalten, darauf zu sehen, daß die Mannschaften sich nicht von den Brunnen in die Gehöfte entfernen, daß die Kochkessel gehörig gefüllt werden und daß Alles rasch und ohne Zögerung vor sich gehe.

Inzwischen werden im Bivak die Kochlöcher unter Anleitung eines Offiziers per Bataillon 2c. durch dazu kommandirte Arbeiter (bei der Infanterie durch die im Feldpionierdienst ausgebildeten Mannschaften) angelegt und Alles vorbereitet, damit nach dem Eintreffen des Wassers und Holzes unverzüglich abgekocht werden kann.

Bei den berittenen Waffen müssen alle Pferde gleichzeitig gefüttert werden, und wird die Zeit zum Füttern und Tränken, sowie die Reihenfolge, in welcher letzteres geschehen soll, von dem Rittmeister (Hauptmann) du jour bestimmt.

Nach dem Abkochen sind die Waffen, die Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, das Reitzeug und die Geschirre, sowie auch die Geschütze und Fahrzeuge zu reinigen und in Stand zu setzen, die Tornister zu packen und die Kochgeschirre wieder aufzuschnallen 2c., so daß die Truppe im Falle eines Alarms in kürzester Zeit marschbereit sein kann.

Innerhalb des Bivaks dürfen die Leute sich bis zum Zapfenstreich frei bewegen, dasselbe ohne Erlaubniß jedoch nicht verlassen. Sie lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

Wird das Heraustreten der Truppen befohlen, so treten die Bataillone, Escadrons und Batterien in der im Bivak bestehenden Formation, in Mützen ohne Gewehr und Waffen vor demselben bezw. auf dem Alarmplatz an; die Offiziere (mit Seitengewehr) vor der Front in einem Gliede.

Zur Zeit des Zapfenstreichs halten die Kompagnien, Escadrons und Batterien auf dem Alarmplatz Appell ab und verrichten das Abendgebet. Hierauf begiebt sich Alles zur Ruhe und darf nicht mehr gesungen oder gelärmt werden. Die Mannschaften dürfen den Lagerplatz ihres Truppentheils nicht mehr verlassen und der Verkehr bei den Marketendern hört auf.

Nach der Reveille werden wiederum Kommandos nach Wasser geschickt, die Kochfeuer angezündet und Kaffee gekocht. Die berittenen Waffen füttern, putzen und reiten demnächst zur Tränke. Sobald dies geschehen, machen die Truppen sich sofort wieder marschbereit.

4. Verhalten bei entstehendem Alarm.

Bei plötzlich entstehendem Alarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Alarm geblasen wird, eilt bei der Infanterie (den Jägern und Pionieren) jeder Mann mit seinem Brodbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, macht Lederzeug und Taschen um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Hand nehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillons-Kommandeurs. Die Fahrzeuge werden bespannt.

Bei der Kavallerie sattelt Jeder so schnell als möglich, hängt Armatur um, sitzt auf und rückt auf den Alarmplatz. Die Fahrzeuge werden bespannt.

Artillerie, Kolonnen und Trains satteln, schirren, hängen um und spannen Geschütz- bezw. Fahrzeugweise an, ohne weiteren Befehl und so schnell als möglich, wobei die Bedienungsmannschaften ihren Fahrern helfen.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinem directen Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen, oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen.

Die inneren Wachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material ꝛc. und folgen bei plötzlichem Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

5. Aufbruch aus dem Biwak.

Erfolgt das Ausrücken nicht in Folge eines Alarms, so wird die Stunde des Aufbruchs in der Regel vorher befohlen.

Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt dann der Lager-Kommandant, insofern die Entfernung des Feindes es zulässig macht, bei einer der inneren Wachen „Vergatterung" schlagen bezw. blasen. Bei der Kavallerie und Artillerie wird auf dieses Signal zum Satteln geblasen.

Eine Viertelstunde vor der zum Aufbruch bestimmten Zeit rücken alle Wachen bei ihren Truppentheilen ein; die Truppen formiren sich zum Abmarsch und rücken auf ihre Alarmplätze.

Sämmtliche Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

Dritter Abschnitt.

Von den Manövern.

§ 61.

Allgemeines.

Die Manöver sollen den Führern Gelegenheit geben, die Handhabung und Bewegung größerer Truppen-Abtheilungen mit vollständiger Berücksichtigung sowohl des Einflusses des Terrains, als der nicht mit Sicherheit vorherzusehenden Einwirkungen gegnerischer Maßregeln zu erlernen und dabei ihr Verhalten dem Kriege so entsprechend einzurichten, wie dies im Frieden überhaupt möglich ist.

Während bei der exerzirmäßigen Durchführung eines Gefechtsbildes der Führer der exerzirenden Truppe sich die bezügliche Aufgabe (Angriff oder Besetzung einer Stellung, Rückzug aus derselben 2c.) füglich selbst stellen kann, ist es für die Darstellung eines manövermäßigen Gefechtsbildes unumgänglich nothwendig, daß dem Führer der manövrirenden Truppe eine fingirte Kriegslage gegeben wird, aus welcher heraus er zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe verschiedene Entschlüsse fassen kann.

Ferner aber gelten die so angelegten Friedens-Uebungen nur dann als eigentliche Manöver, wenn die an denselben betheiligten Truppen-Abtheilungen nicht nur aus den drei verbundenen Waffen zusammengesetzt sind, sondern auch eine gewisse Stärke (für jede der einander gegenüber gestellten Abtheilungen mindestens eine Infanterie-Brigade mit entsprechender Kavallerie und Feld-Artillerie) aufweisen, während ganz in demselben Geiste durchgeführte Uebungen bei geringerer numerischer Betheiligung als „Detachements-Uebungen", und wenn an denselben nur eine Waffe betheiligt ist, als „Felddienst-Uebungen" bezeichnet werden und gewissermaßen den Uebergang vom Exerziren zum Manöver bilden.

Man unterscheidet:

1) Manöver gegen einen nur supponirten oder markirten Feind, und
2) Feld-Manöver, bei welchen die Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander operiren.

Dem Zweck entsprechen die letzteren in höherem Grade. Als Mittel für die Ausbildung betrachtet, stellen sie die höchstmögliche Verknüpfung der Truppen- und Führer-Uebung dar, indem sich in ihnen die reine Truppen-Uebung, wie sie das Exerziren, und die reinen Führer-Uebungen,

wie sie die Generalstabs-Uebungsreisen und das Kriegsspiel zu bieten vermögen, vereinigen.

Der praktische Werth der Manöver, wie überhaupt aller Uebungen, bei denen zwei Abtheilungen einander gegenüber gestellt werden, ist jedoch wesentlich von der Geschicklichkeit abhängig, mit welcher dieselben angelegt und geleitet werden, und kommt es in ersterer Beziehung namentlich auch darauf an, daß durch die der Uebung zu Grunde zu legende Idee, ohngeachtet aller den Führern zu lassenden Freiheit des Entschlusses, dennoch das Zusammentreffen der beiden Parteien möglichst gewährleistet erscheint, weil nur unter dieser Voraussetzung der Truppe die Durchführung einer bestimmten Gefechtsaufgabe zufallen und sich auch für sie ein Uebungsnutzen aus dem Manöver ergeben kann.

§ 62.

Manöver gegen einen supponirten oder markirten Feind.

Die Manöver gegen einen supponirten oder markirten Feind dürfen sich nicht zu einem Schul-Exerziren gestalten, und darf der Verlauf derselben den Truppen also nicht durch Dispositionen im Voraus bekannt sein; die obere Führung hat vielmehr in allen Beziehungen lediglich so zu verfahren, wie es in der Wirklichkeit geschehen müßte. Es werden daher nur die General-Ideen, die Truppen-Eintheilung und, soweit es der Kriegslage überhaupt entsprechen würde, eine kurze Disposition, welche nur die allgemeinen Gesichtspunkte und ersten Bewegungen bestimmt, ausgegeben. Alles Uebrige bleibt dem Kommando, der Leitung durch überschickte Befehle und der selbstthätigen Mitwirkung der Unterführer überlassen.

Bei den Manövern mit markirtem Feinde werden leicht Unnatürlichkeiten hervortreten, weil die schwachen markirten Abtheilungen sich ungleich leichter und schneller bewegen, als die geschlossene Truppe, und weil sie von dieser nicht genug beachtet werden.

Bei dem markirten Feinde werden in der Regel dargestellt:

ein Bataillon durch eine Section mit gut sichtbarer Flagge unter einem Führer und dazu ein Spielmann;

eine Escadron durch einen Abmarsch, in einem Gliede rangirt, dessen mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls unter einem Führer mit Trompeter;

eine Batterie durch ein Geschütz.

Der Führer des markirten Feindes wird mit einer Anweisung versehen, in welcher die einzelnen Gefechtsmomente, welche dargestellt werden sollen, in kurzen Worten angegeben sind. Diese Anweisung erfolgt in der Form einer Instruction, welche von dem obersten Truppenführer bezw. von dem leitenden höheren Vorgesetzten ausgegeben, zugleich als

Motiv für die gegen den markirten Feind anzuordnenden Maßnahmen dient.

Den Unterführern wird nur die General-Idee, die Truppen-Eintheilung und das Rendez-vous mitgetheilt; alles Uebrige, besonders der Eintritt der weiteren Momente, wird zur Stelle befohlen.

§ 63.

Feld-Manöver.

Die Manöver zweier Abtheilungen gegen einander, gewöhnlich Feld-Manöver genannt, kommen ihrer Natur nach unter allen Friedens-Uebungen dem Kriege am nächsten; es können dabei die Thätigkeiten der Führer und der Truppen der Wirklichkeit am ähnlichsten dargestellt werden. Hierin so viel zu leisten, als es die unabweisbaren Rücksichten auf die Friedensverhältnisse irgend zulassen, soll Haupt-Gesichtspunkt für Anordnung und Leitung sein.

Der leitende Befehlshaber entwirft eine für beide Theile gleichlautende General-Idee, aus der sie gleichmäßig die vorausgesetzte allgemeine Kriegslage ersehen, außerdem aber für jede Partei eine Spezial-Idee. Die letztere enthält zunächst das, was jedem der beiden Theile insbesondere bekannt werden soll, und den ihm zu ertheilenden speziellen Auftrag.

Annahmen über die Beschaffenheit des Terrains dürfen hierbei nicht stattfinden, dasselbe soll vielmehr so aufgefaßt und benutzt werden, wie es wirklich ist, und ebensowenig ist es statthaft Grenzen im Terrain für die Bewegung der Parteien zu bestimmen.

Dahingegen ist es, um Wechsel in der Stärke herbeizuführen und besonders um zu vermeiden, daß jeder Theil die Kräfte seines Gegners im Voraus kennt, zulässig, auch markirte (Flaggen-) Truppen, jedoch unter möglichster Beschränkung, zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch nicht plötzlich und für Freund und Feind derartig überraschend erscheinen, wie es im Ernstfall nicht geschehen würde; sie müssen vielmehr von den Beobachtungen und Patrouillen des Gegners früh genug entdeckt werden können. Da in der Wirklichkeit ihre Anwesenheit oder ihr zu erwartendes Erscheinen der eigenen Partei meist schon vorher bekannt sein wird, so muß diese letztere durch die Spezial-Idee oder sonstige Nachricht rechtzeitig Kenntniß davon erhalten.

In Betreff der Formation solcher Flaggen-Truppen siehe § 62.

Auf Grund der General- und Spezial-Idee entwirft jeder der beiden Führer seine Disposition selbstständig und reicht dieselbe dem leitenden Befehlshaber ein.

Die Dispositionen müssen gerade so abgefaßt sein, wie es im Ernstfalle geschehen würde und haben demnach in kurzer, präziser, keinem Zweifel Raum lassender Fassung wesentlich nur Folgendes zu enthalten:

Allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Absicht, soweit man es für angemessen hält, sie auszusprechen; die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen, nur soweit gehend, als es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter als man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann; endlich Angabe, wo der Kommandirende sich aufhalten wird.

Spezielle Bestimmungen über den Rückzug sind in die Disposition zum Gefecht nicht aufzunehmen; eine vorherige Festsetzung über die allgemeine Richtung, welche der Führer im Fall des Mißlingens einzuschlagen beabsichtigt, erscheint nur dann erforderlich, wenn sie nicht derjenigen des Vormarsches oder den natürlichen allgemein bekannten Verbindungen entspricht. Dann aber wird eine derartige Bestimmung, ebenso wie die Anordnungen über Sanitäts-, Munitions- und Verpflegungs-Angelegenheiten, der Wichtigkeit entsprechend, theils mündlich, theils in besonderen Befehlen gegeben.

Der Disposition wird die Truppen-Eintheilung für Marsch oder Gefecht beigefügt, welche für Erreichung des jedesmaligen besonderen Zweckes die Ordre de bataille*) vorübergehend alterirt, demnach die Zusammensetzung von Avant- und Arrièregarde, Detachirungen ꝛc. nachweist.

Die Truppen-Eintheilung wird am Rande der Disposition angeführt; die Truppen erhalten von derselben erforderlichen Falls durch besonderen Befehl Kenntniß.

Der Leitende läßt der Ausführung der Dispositionen und Absichten der Führer durchaus freien Lauf und greift nur dann ein, wenn Friedens-Rücksichten eine andere Wendung des Manövers nothwendig machen. Er hält jedoch darauf, daß der Verlauf der Uebung nicht übereilt, daß alle Bewegungen mit Ruhe und Festhaltung der reglementarischen Ordnung ausgeführt werden.

Jeder Führer muß sich vergegenwärtigen, daß die geringere Friedensstärke der Truppentheile durchaus andere Raum- und Zeitverhältnisse hervorbringt, als dies bei der Kriegsstärke der Fall sein würde, selbst wenn die Truppen keine Fahrzeuge bei sich hätten.

Dementsprechend haben beim Manöver auch die Führer für ihre Person die Waffenwirkung des Feindes zu respektiren und müssen im Allgemeinen stets da zu finden sein, wo sie sich im Ernstfall aufhalten würden.

Bei unnatürlichen Verwickelungen und wenn die Truppen durch Nahegefecht zu sehr durcheinander gekommen sind, kann der Leitende den Gang des Manövers durch das Signal „Das Ganze Halt“

---

*) Die Ordre de bataille enthält ausschließlich die bestehenden Truppen-Verbände, sowie die Namen ihrer Befehlshaber und ist mit einer vorübergehenden Truppen-Eintheilung für Marsch oder Gefecht, welche überdies die bestehenden Verbände möglichst aufrecht erhalten soll, nicht zu verwechseln. Die Ordre de bataille eines Armee-Korps findet man im ersten Theil.

momentan unterbrechen, um durch eine die Sachlage berücksichtigende Entscheidung wieder naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen. Auf dieses von allen Hornisten und Trompetern zu wiederholende Signal machen sämmtliche Truppentheile in der augenblicklich inne habenden Formation auf der Stelle, wo sie sich gerade befinden, Halt und ruhen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, die Kavallerie und Artillerie sitzen ab, die Schützen, die Flankeurs und die Patrouillen machen da, wo sie sich befinden, Halt.

Erfolgt hierauf das Signal: „Kommandeur-Ruf", so verfügen sich die Kommandeure selbstständiger Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure nebst den betreffenden Adjutanten, sowie die Führer detachirter Kompagnien, Escadrons und Batterien zum Leitenden.

Sollen demnächst die Bewegungen im Sinne des Manövers fortgesetzt werden, so läßt der Leitende das ebenfalls zu wiederholende Signal „Das Ganze avanciren" geben.

Glaubt ein Führer seine Aufgabe gelöst zu haben, so bricht er das Gefecht ab und macht dem Leitenden Anzeige. In der Regel wird letzterer alsdann durch die Signale „Das Ganze Halt" und „Kommandeur-Ruf" das Manöver unterbrechen, die Kommandeure versammeln und seine Kritik abgeben.

Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe soll auch bei den Manövern jederzeit in völlig kriegsmäßiger Weise erfolgen, daher wird, mit Ausnahme der Fälle, wo bei großen Manövern die Truppen durch weite Märsche in ausgedehnte Kantonnements zu sehr angestrengt werden würden, oder wenn sehr schlechtes Wetter eintritt, in der Regel die allgemeine Bewegung nach der Kritik durch das Signal „Das Ganze avanciren" fortgesetzt, um das Gefecht allmälig abzubrechen und einen kriegsgemäßen Uebergang in den Zustand der Ruhe herbeizuführen.

Soll aus den oben angegebenen Gründen das Manöver nicht nochmals aufgenommen werden und dürfen die nicht zu den Vorposten bestimmten Truppen ausnahmsweise schon während der Kritik abmarschiren, so geschieht dies unter Führung der bei ihnen verbliebenen ältesten Offiziere. Die Anordnungen müssen hierbei so getroffen werden, daß auch in diesem Falle sonstige Unnatürlichkeiten, wie z. B. das Durchkreuzen der Märsche feindlicher Abtheilungen, vermieden werden.

Auch für den Wiederbeginn des Manövers an einem folgenden Tage soll die möglichste Freiheit gelassen werden und giebt der Leitende in der Regel nur die Stunde an, vor welcher die Bewegungen der Truppen nicht anfangen dürfen.

Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß der ganzen Uebung eintreten, so wird das Signal „Das Ganze Sammeln" und „Appell" gegeben. Auch wenn durch das Signal „Kommandeur-Ruf" die Kommandeure noch versammelt werden, treten die

Truppen in diesem Falle ohne Weiteres den Marsch in ihre neuen Kantonnements an.

Wird nach Ablauf des Ruhetages das Manöver nach derselben Idee fortgesetzt, so nehmen die Vortruppen ihre verlassene Stellung zuvor genau wieder ein. Unter ihrem Schutz versammeln die Führer alles Uebrige ihren Absichten gemäß.

§ 64.

Spezielle Ausführung der Manöver und Eingreifen der Schiedsrichter.

Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt in erster Linie von Factoren ab, welche sich bei den Friedens-Uebungen theils gar nicht, theils nur in beschränkter Weise geltend machen. Dieser Uebelstand, welcher geeignet sein könnte, das Lehrreiche der Uebungen zweier Abtheilungen gegen einander wesentlich abzuschwächen, oder ihnen gar eine nachtheilige Wirkung einzuräumen, muß auf das geringste Maß beschränkt werden, und zwar durch richtige Beurtheilung der eigenen Situation seitens der Führer selbst, sowie durch Einwirkung des Leitenden und der Schiedsrichter.

Es ist Sache des Führers in erster Linie selbst zu entscheiden, ob er, der Wirklichkeit entsprechend, die Vertheidigung einer Stellung fortsetzen, ob er einen Angriff ausführen kann, oder ob er durch die Verhältnisse genöthigt sein würde, darauf zu verzichten. Es kann indessen nicht ausbleiben, daß oftmals die Ansichten der Parteien über die Situation auseinander gehen und muß in solchen Fällen ein schiedsrichterlicher Spruch eintreten, um damit einen neuen für beide Theile geltenden Ausgangspunkt für die Fortsetzung des Gefechts, eine Verbindung der einzelnen Akte desselben, zu erhalten.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen von Allerhöchster Stelle besondere Schiedsrichter ernannt werden, hat der die Uebung im Ganzen leitende Befehlshaber das Amt des obersten Schiedsrichters einzunehmen. Da derselbe indessen meistens nicht überall selbst entscheiden kann, so wird er je nach den Verhältnissen noch einen oder mehrere höhere Offiziere als Schiedsrichter bestimmen und auf dem Gefechtsfelde bei den einzelnen Abtheilungen so vertheilen, daß überall dem Bedürfniß genügt ist.

Die Schiedsrichter tragen Schärpen und eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Sie entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht tretenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt. Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefechtsthätigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde,

entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob demnach eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, ob sie als in dem Maße erschüttert zu betrachten sei, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage überhaupt nicht weiter zur Verwendung gelangen kann. Letzteren Falles ist es unter Umständen zulässig, die betreffende Abtheilung zur Reserve zurückzuschicken, um dort zur speziellen Verfügung des Leitenden zu bleiben.

Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind von den betreffenden Führern als Dienstbefehle zu betrachten.

Bei allen Waffen wird hoher Werth auf die innere Ordnung und Ruhe, sowie auf strenges Einhalten des Kommando-Verbandes gelegt.

Bei der Infanterie ist sodann die wahrscheinliche Feuerwirkung entscheidend. Es kommt darauf an, daß das Feuer mit Ruhe, am rechten Ort und auf das rechte Ziel abgegeben, daß es dem Zweck entsprechend ermäßigt oder gesteigert werde.

Auch das lebhafteste Fernfeuer des Feindes wird der umsichtige Führer nur durch Feinschießen seiner besten Schützen beantworten, dem geschlossenen Angriff hingegen die Salve entgegensetzen. Die Salve auf größere Entfernung als 300 Schritt abzugeben, würde jedoch, außer auf sehr große Zielobjecte, nur dann räthlich sein, wenn schon dort die Bewegung des Gegners stockt und er in ein regelloses Feuern fällt.

Es ist aber nicht allein das eigene, sondern auch das Feuer des Gegners zu beachten, und nicht zulässig, daß geschlossene Abtheilungen auf längere Dauer im wirksamen Schußbereich des Feindes halten bleiben. Dennoch muß dieser Bereich, um zu einer Entscheidung zu gelangen, oftmals durchschritten werden, und es würde ein ängstliches Streben, die Truppen nicht in heftiges Feuer gerathen zu lassen, der Natur des Krieges nicht entsprechen, in welchem ohne Opfer nichts erreicht wird. Man würde dabei den Truppen Gewohnheiten anerziehen, die ihrer Bestimmung, wie ihrer Neigung, zuwiderlaufen. Nur darf die Infanterie die Deckung, welche Terrain oder Entfernung ihr gewähren, nicht aufgeben, um sich erst Angesichts des Gegners zu formiren und dann in dichten Massen über eine schutzlose Ebene gegen die Front des Feindes vorzurücken, und ist ein solcher Angriff schon von Hause aus als gescheitert zu betrachten.

Der einmal begonnene Angriff muß bis zu Ende durchgeführt werden. Bei Manövern rückt der Angreifende wirklich bis an den Gegner heran und nimmt, wenn dieser die Stellung nicht räumt, das Gewehr ab, um die Entscheidung des Schiedsrichters zu erwarten. Beide Theile haben hierbei aber streng die konventionellen Bestimmungen über das Einstellen des Feuers auf 100 Meter vom Gegner zu beachten.

Das Gefecht der Kavallerie gegen Kavallerie läßt sich beim Manöver nur schwer und unvollkommen darstellen.

Es liegt in der Natur dieser Waffe, daß sie während der bei weitem längsten Dauer eines Gefechts zwar schon durch ihre bloße Anwesenheit wirkt, bei der Schnelligkeit ihrer Bewegungen den Feind überall gefährdet, diese stete Bedrohung aber nur in einzelnen kurzen Momenten zur That werden lassen kann. Die Kavallerie hat sonach nur wenige — die Reserve-Kavallerie vielleicht nur eine — Attacke auszuführen und um so wichtiger ist es, dafür den rechten Moment zu erfassen. Dies Verhältniß soll auch bei den Manövern Ausdruck finden. Die Einübung der Choc's auch von Kavallerie-Abtheilungen gegen einander gehört auf den Exerzirplatz; bei den Manövern darf die Anwendung nur eine äußerst sparsame sein. Der Führer, welcher attackiren läßt, verzichtet, selbst im günstigen Fall, für die nächste Zeit meistens auf den weiteren Gebrauch seiner Kavallerie.

Was die wirkliche Gestaltung des Choc's bei den Manövern betrifft, so sollen die attackirenden Abtheilungen bis auf etwa 50 Schritt an einander herangeführt werden, dann aber muß eine sofortige Entscheidung des Schiedsrichters erfolgen, deren nächstes Ergebniß ist, daß die als geworfen anzusehende Abtheilung ohne Verzug auf eine vom Schiedsrichter zu bestimmende Distance, mindestens aber auf 300 Schritt im Trabe zurückzugehen hat. Der Sieger muß mit der ganzen zum Angriff verwendeten Linie im Schritt mindestens 100 Schritt weit folgen, bevor er Halt machen darf, um sich zu ordnen. Er kann aber auch dann in derselben Lockerung, Richtung und Gangart, wie der Gegner, diesen verfolgen, so weit und so lange er will, selbst über das Gefechtsfeld hinaus, jedoch ohne von Neuem zu attackiren, und ohne daß letzterer Halt machen und sich ralliiren darf. Es wird alsdann der Schiedsrichter aber in der Regel dieser Verfolgung ein Ziel setzen. Findet dieser, daß bei Fortsetzung der Bewegung die geworfene Abtheilung bei anderen eigenen Truppen keine Aufnahme gefunden hätte, oder vollends, daß sie dabei gegen ein Terrain-Hinderniß gedrängt worden wäre, so kann der Verfolger dieselbe nochmals vor diesem Hinderniß angreifen, sie darf aber dann an demselben Tage nicht mehr in Thätigkeit gebracht werden.

Im Gefecht der Kavallerie gegen die übrigen Waffen kommt es für die Entscheidung weniger auf die numerische Stärke der ersteren, als auf den augenblicklichen Zustand der letzteren an. Eine Infanterie, welche durch nahes Artilleriefeuer oder mißlungenen Angriff erschüttert, auf freier Ebene auf eine weite Strecke den Rückzug anzutreten hat, bietet natürlich der Kavallerie mehr Chancen des Erfolgs, als eine in ruhiger Haltung dastehende, die es vielleicht verschmäht, überhaupt erst Carree zu formiren. Wird eine in der Bewegung, im Auf- oder Abprotzen begriffene Artillerie von dem Kavallerie-Angriff erreicht, so ist sie als widerstandslos zu betrachten. Ist ihre Bedeckung nicht zur Hand oder wird diese durch eine besonders dazu bestimmte Kavallerie gleichzeitig mit Erfolg attackirt, so ist ihr Geschütz verloren.

Dasselbe gilt auch von einer feuernden Batterie, wenn es der Kavallerie gelingt, sie in Rücken oder Flanke anzugreifen, ohne daß die Artillerie Zeit gewinnt, ihr Feuer nach der Richtung des Angriffs zu verändern.

Die Artillerie, welche nur durch ihr Feuer wirkt, befindet sich bei dem Manöver in der übelen Lage, daß zwar Jeder dasselbe sieht, nicht immer aber, wohin es gerichtet ist. Um diesem Uebelstande, der eine Nichtbeachtung des Artilleriefeuers zur Folge hat, so viel als möglich, abzuhelfen, führt jede Batterie bei allen Manövern und Uebungen mit gemischten Waffen einen Signal-Rahmen mit, vermittelst dessen ersichtlich gemacht wird, welche Waffengattung das Ziel der Artillerie bildet. Diese Signal-Rahmen, in quadratischer Form mit einer Seitenlänge von 70 Centimeter, sind auf der einen Seite roth, auf der anderen weiß und, um Verwechselungen mit den zum Markiren von Truppentheilen dienenden Flaggen zu vermeiden, über Eck an einer circa $2^1/_2$ Meter langen Stange befestigt. Durch Zeigen der rothen Farbe wird das Feuer auf Infanterie, der weißen auf Kavallerie und durch Senken des Rahmens das Feuer auf Artillerie bezeichnet.

§ 65.

Konventionelle Bestimmungen.

1. Die Manöver-Munition erfordert einen Gefechts-Abstand von 100 Metern. Derselbe ist bei größeren Uebungen im Feuergefecht von allen Truppen unbedingt einzuhalten. Kommen die letzteren durch zufällige Umstände einander näher, so kommandiren die Offiziere sogleich: Halt! — Gewehr ab! bezw. Gewehr ein! und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

2. Da im Frieden das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern 2c. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer hier nur durch Schützen in den entfernten Gartenzäunen, sowie durch Vortreten herbeieilender Reserven markirt werden. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Häuser, Gehöfte, Kirchen 2c. gelegt werden würden, treten an diese Oertlichkeiten nur heran und werden von ihren Offizieren belehrt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten. Ebenso ist auch das Abbrechen von Brücken nur zu markiren, und haben die Schiedsrichter zu bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

3. Das Betreten bestellter Felder ist, soweit irgend angänglich, zu vermeiden. Fast immer wird es möglich sein, wenigstens die Versammlungen zum Rendez-vous und zur Kritik, Märsche außer Berührung mit dem Feinde, Ruhe- und Biwaksplätze auf nicht bebautes Terrain zu verlegen.

Jeder Führer einer Truppe hat zu erwägen, ob die Ausführung des ihm gewordenen Auftrages das Betreten bestellter Felder unerläßlich macht und bleibt für nicht berechtigte Flurbeschädigung persönlich verantwortlich.

Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Taback, Flachs und sonstigem sehr werthvollem Anbau bestellte Felder, eingehegte Wiesen und junge Forst-Kulturen dürfen im Frieden überhaupt niemals von den Truppen betreten werden.

Eisenbahnen darf man nur auf den Uebergängen passiren.

Terrain-Gegenstände, welche nur aus solchen Friedens-Rücksichten nicht betreten werden, sind jedoch als Hindernisse im taktischen Sinn nur insoweit anzusehen, als sie es auch in Wirklichkeit sein würden. Eisenbahnen z. B. bilden da, wo sie auf Dämmen oder in Einschnitten laufen, wirkliche Hindernisse; in der Ebene hingegen würde der die Bahn passirende Truppentheil im Ernstfalle in entwickelter Front übergehen können; er darf also auch beim Manöver nicht als im Defiliren befindlich betrachtet werden.

4. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzir- und Schießplätzen findet dies jedoch keine Anwendung.

5. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirenden, bivakirenden und kantonnirenden Truppen die Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

V. Die Militair-Gesetzgebung.

Allgemeines.

Die Grundlage der Militair-Rechtspflege im Deutschen Heere bilden folgende Strafgesetze und Verordnungen:

1) Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

Der erste Theil desselben zählt die militairischen Strafen auf, welche durch richterliches Erkenntniß verhängt werden können und schreibt die Art und Weise ihrer Anwendung vor. Der zweite Theil bezeichnet die einzelnen militairischen Verbrechen und Vergehen und setzt das Maß der für jedes derselben angedrohten Strafen fest.

2) Die Kriegs-Artikel vom 31. October 1872.

Sie sind ein kurzer, in gemeinverständlicher Sprache abgefaßter Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche und machen den Soldaten im Allgemeinen mit den ihm obliegenden Pflichten, sowie mit den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen bekannt.

Die Kriegs-Artikel werden den Mannschaften vor der Ableistung des Fahneneides, sowie mehrmals im Laufe des Jahres vorgelesen.

3) Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876.

Es enthält die Strafbestimmungen für nicht militairische Verbrechen und Vergehen und dient auch bei den Militair-Gerichten als Grundlage für die Behandlung aller gemeinen, nicht militairischen Verbrechen und Vergehen, über welche die Militair-Gesetze spezielle Bestimmungen nicht enthalten.

4) Die Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845.

Dieselbe enthält die Bestimmungen über die Militair-Gerichtsbarkeit, die Zusammensetzung und die Kompetenz der Militair-Gerichte und schreibt das Verfahren vor, nach welchem die letzteren die Straffälle zu untersuchen und das Urtheil zu fällen haben.

5) Die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872.

Die Disziplinar-Strafordnung bestimmt: a) welche Vergehen disziplinarisch bestraft werden können; b) welche Personen der Disziplinar-Strafgewalt unter-

worfen sind; c) welche Strafen im Disciplinarwege verhängt werden dürfen, und d) welchen Militairbefehlshabern und in welchem Umfange denselben die Disziplinar-Strafgewalt zusteht.

6) **Das Militair-Strafvollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873.**

Es enthält die Vorschriften über die Vollstreckung sowohl der von den Militair-Gerichten erkannten, als auch der im Disziplinarwege verfügten Strafen.

7) **Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußschen Heere vom 2. Mai 1874.**

Die Verordnung bezeichnet die Fälle, welche der ehrengerichtlichen Beurtheilung unterliegen, bestimmt über die Zusammensetzung des Ehrenraths und der Ehrengerichte, sowie über die Zuständigkeit der letzteren und regelt das ehrengerichtliche Verfahren.

Von den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen haben:

das Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872,
die Kriegs-Artikel vom 31. October 1872, und
das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876

Geltung für das ganze Deutsche Reich.

Ebenso sind im Wesentlichen ebenfalls allgemein eingeführt:

die Disziplinar-Straforordnung für das Heer vom 31. October 1872,
das Militair-Strafvollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873, und
die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 2. Mai 1874.

Dahingegen haben **Bayern**, **Sachsen** und **Württemberg** noch ihre besonderen Militair-Strafgerichts-Ordnungen.

Die Sächsische Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 4. November 1867 ist der Preußischen nachgebildet und mit derselben in den Hauptsachen übereinstimmend.

Dahingegen weichen

die Bayerische Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 29. April 1869, abgeändert nach den Gesetzen vom 28. April und 27. September 1872, sowie
die Württembergische Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1818 mit den zu derselben erlassenen Abänderungen

ganz von der Preußischen ab, und sind die Grundzüge derselben daher in den §§ 73 und 84 wiedergegeben.

Erster Abschnitt.

Die Disziplinar-Bestrafung.

§ 66.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle zum Heere gehörenden Militairpersonen;
2) die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbare Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militair-Uniform tragen;
3) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
4) die Kriegsgefangenen.

Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten:
2) diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 § 3 ausdrücklich gestattet ist.

Diese militairischen Vergehen sind:

1) Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens drei Tage gedauert hat. (Mil.-Strafgesetzbuch § 64.)
2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschließlich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. (§ 89 Abs. 1. l. c.)
3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. (§ 90. l. c.)
4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verläumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. (§ 91 Abs. 1. l. c.)
5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben

(§ 92 l. c.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§ 93 ibid.)

6) Mißbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. (§ 114 l. c.)

7) Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. (§ 121 Abs. 1. l. c.)

8) Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. (§ 137 l. c.)

9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache oder als Posten durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt, insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. (§ 141 l. c.)

10) Verlassen der Wache ohne Erlaubniß während des Wachtdienstes. (§ 146 l. c.)

11) Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniß bei einem Kommando oder auf dem Marsche. (§ 146 l. c.)

12) Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. (§ 151 l. c.)

§ 67.

Die Disziplinar-Strafen.

A. Für Offiziere.

1) Verweis:

a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1) Verweis:

a) einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Escadron oder Batterie;
c) strenger, — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.

3) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine, mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1) Kleinere Disziplinar-Strafen:

a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtnngen außer der Reihe, z. B. Straf-Exerziren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-Kammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten, bis auf die Dauer von vier Wochen;
c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.

2) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem

3) für Obergefreite und Gefreite die Entfernung von dieser Charge, und

4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinar-Strafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter vier und zwanzig Stunden verhängt werden.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht ausdrücklich androht, wie z. B. wegen Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft (§ 89

des Militair-Strafgesetzbuches), ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams (§ 94 a. a. O.), nur gegen denjenigen zulässig, der wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

Die Vollstreckung der Disziplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Beim Kasernen- und Quartier-Arrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden, er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Vollstreckung des Stuben-, gelinden, mittleren und strengen Arrestes siehe § 70.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte Arrest weder in einem Ortsgefängniß, noch in einem anderen geeigneten Lokale verbüßt werden kann, auch die Strafvollstreckung keinen Aufschub erleidet, so ist dem Verurtheilten statt der erkannten Arreststrafe für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant, ohne Entziehung seiner Kompetenzen, anzuweisen.

Hiermit ist zu verbinden:

1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen zwei Stunden täglich.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume 2c. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine 15 Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzerne Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beiden Schultern ungleich vertheilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden oder zweistündiges Gewehr-2c.Tragen, in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache, steht einem eintägigen strengen Arrest gleich.

Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehr-2c.Tragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militairischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

§ 68.

Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Disziplinar-Bestrafung.

1. Im Allgemeinen.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppen-Abtheilung, oder ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich nur auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs. Sie ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs hat jedoch, insofern er Subaltern-Offizier, nur die Disziplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs und auch diese nur über Unteroffiziere und Gemeine.

Alle nicht in einer der oben bezeichneten Dienststellungen befindlichen Offiziere und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt. Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

2. Insbesondere.

A. Strafbefugniß über Offiziere.

Gegen Offiziere sind zu verhängen berechtigt:

	Einfachen und förmlichen Verweis.	Strengen Verweis.	Einfachen Stuben-Arrest. Bis zu
1. Der kommandirende General,	ja.	ja.	14 Tagen.
2. Der Divisions-Kommandeur, desgl. der Gouverneur bzw. Kommandant einer Festung ersten Ranges,	ja.	ja.	10 Tagen.
3. Der Brigade-Kommandeur, desgl. der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges.	ja.	ja.	8 Tagen.

	Einfachen und förmlichen Verweis.	Strengen Verweis.	Einfachen Stuben-Arrest. Bis zu
4. Der Regiments-Kommandeur, desgl. der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons, der Landwehr-Bezirks-Kommandeur 2c.	ja.	ja.	6 Tagen.
5. Ein nicht detachirter Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur,	ja.	nein.	Ohne Bestimmung der Dauer.
6. Der Chef einer Kompagnie 2c.	ja.	nein.	—
7. Ein detachirter Bataillons-2c. Kommandeur, Stabsoffizier, Hauptmann oder Rittmeister,	ja.	ja.	3 Tagen.
8. Ein detachirter Subaltern-Offizier,	ja.	nein.	—

Ad 5. Ein nicht detachirter Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur darf gegen die ihm untergebenen Offiziere zwar Stuben-Arrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

Ad 7. und 8. Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar-Bestrafung muß dem Vorgesetzten des letzteren angezeigt werden.

Als detachirt sind Truppen-Abtheilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

B. Strafbefugniß über Unteroffiziere und Gemeine.

Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt, zu verhängen:

a) gegen Unteroffiziere: Verweise (§ 67 B. 1.) und die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe (§ 67 B. 2.);

b) gegen Obergefreite, Gefreite und Gemeine: die kleineren Disziplinar-Strafen (§ 67 C. 1.).

Arreststrafen können verhängen:

	gegen	Kasernen-, Quartier-, gelinden Arrest, bis zu:	Mittleren Arrest, bis zu:	Strengen Arrest, bis zu:
1. Der Regiments-Kommandeur, der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons, der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und alle höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten,	Portepee-Uoffzre.	4 Wochen	—	—
	Unteroffiziere . .	4 „	3 Wochen	—
	Gemeine 2c. . . .	4 „	3 „	14 Tagen
2. Der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeur, ein detachirter Stabsoffizier, Hauptmann, Rittmeister oder Subaltern-Offizier,	Portepee-Uoffzre.	14 Tagen	—	—
	Unteroffiziere . .	14 „	10 Tagen	—
	Gemeine 2c. . . .	14 „	10 „	7 Tagen
3. Ein nicht detachirter Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Chef,	Portepee-Uoffzre.	8 Tagen	—	—
	Unteroffiziere . .	8 „	5 Tagen	—
	Gemeine 2c. . . .	8 „	5 „	3 Tagen

Außerdem sind befugt zu verfügen:

der kommandirende General die Einstellung eines Gemeinen der zweiten Klasse des Soldatenstandes in eine Arbeiter-Abtheilung;

der Regiments-Kommandeur, der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons und alle höheren Befehlshaber die Entfernung eines Obergefreiten oder Gefreiten von dieser Charge.

Die Zuständigkeit der höheren Militair-Befehlshaber vom Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur aufwärts zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung:

1) unter ihren Augen, oder
2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
3) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereiches begangen, oder
4) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
5) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
4) im Wachtdienst oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

Ein Kommandant, welcher unter einem Gouverneur steht, so wie der zweite Kommandant in einem Orte, in dem sich zwei Kommandanten befinden, hat in Bezug auf den ihm speziell übertragenen Wirkungskreis die Strafbefugnisse eines Regiments-Kommandeurs. Vertritt er den Gouverneur bezw. ersten Kommandanten, so geht die Disziplinar-Strafgewalt desselben auf ihn über. Nur der Kommandant von Berlin hat, obgleich unter einem Gouverneur stehend, die Disziplinar-Strafgewalt des Kommandanten einer Festung ersten Ranges.

Die Zuständigkeit der Garnison- oder Kantonnements-Aeltesten und in größeren Lagern oder Bivaks der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder wenn sie von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist, und zwar in demselben Umfange der Disziplinar-Strafgewalt, wie über ihre eigenen Untergebenen.

Im Kriege haben die zu Kantonnements-, Etappen- und Lager-Kommandanten ernannten Offiziere die Disziplinar-Strafbefugnisse in allen denjenigen Fällen, in welchen dieselben im Frieden den Gouverneuren und Kommandanten beigelegt sind.

Wird von mehreren der Disziplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung begangen, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten bezw. dem Garnison- oder Kantonnements-Aeltesten zu.

Ueber Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppentheil zu einem anderen, oder zu einer Militairbehörde oder militairischen Anstalt abkommandirt sind, üben diejenigen Militair-Befehlshaber die Disziplinar-Strafgewalt aus, denen die Abkommandirten in dem neuen Dienstverhältniß unterstellt sind.

Die Militair-Befehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des Sanitäts-Korps nach Maßgabe des Militairranges derselben Disziplinarstrafen innerhalb derselben Grenzen zu verhängen, innerhalb deren

sie gegen die übrigen ihnen untergebenen Personen des Soldatenstandes zur Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig sind.

Die Disziplinar-Strafgewalt der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierrange erstreckt sich im Frieden nur auf die Aerzte, Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärter ihres Dienstbereichs. Dahingegen sind die Chefärzte der Feld-Lazarethe außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazarethen gehörenden, bezw. in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, Disziplinarstrafen zu verhängen.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die vorstehenden Disziplinar-Strafbestimmungen nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 ausdrücklich gestattet ist.

Die Befugniß, Disziplinarstrafen über Personen des Beurlaubtenstandes zu verhängen, steht den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern, sowie den ihnen vorgesetzten höheren Militair-Befehlshabern zu.

Ueber Militair-Beamte sind die Militair-Befehlshaber berechtigt, als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1) über untere Militair-Beamte die gegen Portepee-Unteroffiziere zulässigen Arreststrafen,
2) über obere Militair-Beamte Geldbuße und Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen zu verhängen, letzteren über Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten stehen, nur in der Zeit, während welcher sie unter den Kriegsgesetzen stehen. Zur Verhängung von Geldbußen sind nur diejenigen Befehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen, und zwar die kommandirenden Generale bis zum Betrage von dreißig Mark, die übrigen Befehlshaber bis zu neun Mark.

§. 69.

Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte mit strenger Unparteilichkeit verfahren und sich zuvor von der Verschuldung des zu Bestrafenden gewissenhaft überzeugen. Hierzu ist nöthig, daß

dieser selbst angehört wird, sofern seine Verschuldung nicht unzweifelhaft feststeht.

Die Art und das Maß der Strafe ist, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der strafbaren Handlung und des durch dieselbe mehr oder weniger gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen. Bei Verhängung der kleinen Disziplinarstrafen sind diese der Art des Vergehens möglichst entsprechend zu wählen.

Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so soll, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung verhängt werden.

Die Strafen sollen, wenn die Umstände es gestatten, nach Verhängung derselben sofort vollstreckt werden; ein grundsätzliches Verschieben der Arreststrafen auf die Sonntage ist daher der Allerhöchsten Vorschrift zuwider.

Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, die ihm zustehende Strafgewalt jedoch für unzureichend, oder entstehen bei ihm Bedenken darüber, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle Meldung zu machen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Es ist jedoch zulässig mit einer Arreststrafe die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, die Entfernung eines Gefreiten von dieser Charge, sowie die Einstellung eines Mannes der zweiten Klasse des Soldatenstandes in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.

Strafbare Handlungen der Militair-Personen, welche nur der Disziplinar-Bestrafung unterliegen, dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. War die strafbare That jedoch zunächst Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so tritt die Verjährung erst drei Monate nach der letzten gerichtlichen Verhandlung ein. Ausgenommen hiervon sind Zuwiderhandlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts 2c.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so muß, wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist, nachträglich die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die höheren Vorgesetzten sind berechtigt, eine von dem niederen Vorgesetzten verfügte Disziplinarstrafe abzuändern oder aufzuheben, wenn die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder der Strafende zu ihrer Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Vorgesetzten

verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form (§ 6) angebracht werden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher unter Löschung der Strafe seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniß zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Die Militair-Gerichte.

§ 70.

Die Straf-Gesetze.

I. Die Strafen.

Die Festsetzung der Strafen wegen militairischer Verbrechen und Vergehen erfolgt nach dem Militair-Strafgesetzbuche, wegen gemeiner, nicht militairischer Verbrechen und Vergehen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche; ersteres enthält die militairischen, letzteres die bürgerlichen Strafen.

A. Die **militairischen Strafen**, welche gerichtlich erkannt werden können, sind:

1. Die Todesstrafe.

Dieselbe wird durch Erschießen vollstreckt, wenn sie wegen eines militairichen, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militairischen Verbrechens erkannt worden ist.

2. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist stets mit Dienst-Entlassung oder mit Entfernung aus dem Heere verbunden, und wird daher, auch wenn sie wegen eines militairischen Verbrechens erkannt ist, von den Civilbehörden vollstreckt. Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

3. Freiheitsstrafen.

Die Freiheitsstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige und der Höchstbetrag der letzteren fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Sie ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet.

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurtheilte in der Regel weder Waffen tragen, noch Orden und Ehrenzeichen anlegen. Die Waffe eines zur Freiheitsstrafe verurtheilten Offiziers ꝛc. wird beim Antritt der Strafe durch einen Offizier dem Gouverneur ꝛc. überbracht, bei einfachem Stubenarrest von dem nächsten mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers betrauten Vorgesetzten in Verwahrsam genommen. Für die Zeit, während welcher der Offizier von der ihm ertheilten Erlaubniß, sich außerhalb der Strafanstalt bezw. des Arrestes zu bewegen, Gebrauch macht, darf er die Waffe anlegen.

a. Gefängnißstrafe.

Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Militair-Beamte verbüßen jede Gefängnißstrafe in einem Festungs-Gefängniß, ebenso Unteroffiziere und Gemeine, wenn die Dauer der Strafe sechs Wochen*) übersteigt, bei geringerer Dauer aber in einem Garnison-Gefängniß. Die Militair-Personen, welche Gefängnißstrafe verbüßen, werden „Militair-Gefangene“ genannt.

Offiziere ꝛc. (ausnahmsweise auch Unteroffiziere und Gemeine, wenn solches nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und der Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung angemessen erscheint,) verbüßen die Gefängnißstrafe thunlichst ein Jeder in einem besonderen Zimmer, welches unter Verschluß gehalten und vom Platzmajor oder dem wachthabenden Offizier täglich einmal zu unbestimmter Zeit revidirt wird. Sie können in einer ihrer Neigung und ihrer militairischen Stellung entsprechenden Weise mit sprachlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Studien beschäftigt werden, dürfen sich auch täglich zwei Stunden auf einem bestimmten Platz unter Aufsicht in freier Luft bewegen und während dieser Zeit mit Genehmigung des Gouverneurs für kurze Frist Besuche annehmen. Active Offiziere tragen während der Strafvollstreckung ihre Uniform. Für die Dauer der Strafe tritt tageweise ein Gehalts-Abzug nach den Sätzen für Beurlaubung (§ 29) ein.

Unteroffiziere und Gemeine sind im Festungs-Gefängniß kasernirt, in Korporalschaften formirt und korporalschaftsweise einquartiert, die Gemeinen auch in moralisch Bessere und moralisch Schlechtere eingetheilt und diese beiden Klassen, sowohl in der Kaserne als bei der Arbeit, von einander getrennt. Die Militair-Gefangenen des Unteroffizierstandes tragen ihre bisherige Uniform; sie werden in der Regel nur innerhalb des Festungs-Gefängnisses und zwar mit schriftlichen Arbeiten, die Gemeinen dahingegen sowohl innerhalb als auch außerhalb desselben unter militairischer Aufsicht beschäftigt. Gefangene, welche nicht schon durch die Art ihrer Beschäftigung genügend an die Luft kommen, dürfen sich täglich eine Stunde unter Aufsicht auf einem gut eingefriedigten und abgesperrten Hofraum aufhalten. Die Gemeinen tragen eine besondere Gefangenen-Bekleidung und werden wöchentlich zweimal im Exerziren (ohne Waffen) geübt. Der Genuß von Branntwein ist untersagt.

---

*) In Bayern drei Monate.

b. Festungshaft.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheits-Entziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Die Räume der Festungen, in welchen die Festungshaft vollstreckt wird, heißen: „Festungsstuben-Gefangen-Anstalten“, die darin aufgenommenen Gefangenen werden „Festungsstuben-Gefangene“ genannt.

Die Festungsstuben-Gefangenen werden nicht eingeschlossen und können sich täglich nach näherer Bestimmung des Gouverneurs ꝛc. innerhalb des die Festungsstuben-Gefangen-Anstalt umschießenden Festungswerks fünf Stunden in freier Luft bewegen, auch während dieser Zeit Besuche empfangen. Zur Abstattung von Besuchen in der von Festungswerken umschlossenen Festungsstadt haben sie in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Gouverneurs ꝛc. einzuholen. Die Beschäftigung der Gefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise soll zwar gefördert, ein Zwang hierbei jedoch nicht ausgeübt werden. Offiziere erleiden für die Dauer der Festungshaft tageweise einen Gehaltsabzug nach den Sätzen für Beurlaubung. (§ 29.)

c. Arrest.

Die durch gerichtliches Erkenntniß zu verhängenden Arreststrafen zerfallen in Stubenarrest (einfachen und geschärften Stubenarrest), gelinden, mittleren und strengen Arrest. Auf Kasernen- und Quartier-Arrest wird gerichtlich nicht erkannt.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine statt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

1) Der einfache Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf seine Wohnung, d. h. diejenigen geschlossenen Räume, welche sein Quartier umfassen, während der Dauer des Arrestes nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Nur dem Arzte ist der Zutritt zu dem Verurtheilten zu jeder Zeit gestattet.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt oder dem Verbot zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist in ersterem Falle unbedingt, in letzterem bei erschwerenden Umständen auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

2) Der geschärfte Stubenarrest kann nur gegen Hauptleute, Rittmeister, Subaltern-Offiziere und Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Korps gleichen Ranges angeordnet werden. Der Verurtheilte wird in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer eingeschlossen. Bücher, Schreibmaterialien und gewohnte Bedürfnisse werden ihm nicht entzogen.

Sowohl bei dem einfachen, als auch bei dem geschärften Stubenarrest ist dem Verurtheilten das Ausgehen erst nach einer Strafdauer von 14 Tagen, oder wenn der Arzt Bewegung in freier Luft für nothwendig hält,

täglich für eine Stunde, und zwar in der Regel unter Aufsicht einer im Range gleich oder höher stehenden Militair-Person zu gestatten.

3) Der gelinde Arrest wird in Einzelhaft vollstreckt. Nach einer Arrestdauer von 14 Tagen ist dem Arrestaten zu gestatten, sich täglich eine Stunde unter Aufsicht in freier Luft zu bewegen. Eine Verkürzung der Löhnung findet nicht statt. Die Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien kann dem Arrestaten gestattet werden, der Genuß von Taback und geistigen Getränken bleibt demselben jedoch versagt.

4) Der mittlere Arrest wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall und wird warmes Essen verabreicht. Der Genuß von Taback und geistigen Getränken bleibt dem Arrestaten auch an diesen Tagen versagt, dahingegen ist an denselben die Bewegung in freier Luft für die Dauer einer Stunde unter Aufsicht zu gestatten.

5) Der strenge Arrest wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurtheilte die Strafe in einer dunklen Arrestzelle verbüßt, dort eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall und wird der Arrestat an diesen Tagen in einer Zelle für den gelinden Arrest untergebracht oder die Zelle für den strengen Arrest wie eine solche des gelinden Arrestes eingerichtet. Die weitere Behandlung des Arrestaten regelt sich nach den Bestimmungen für den mittleren Arrest.

Im Felde können die Freiheitsstrafen in den nächsten, von der Civilbehörde herzugebenden oder sonst zu beschaffenden Räumen unter Beachtung der für die einzelnen Strafarten geltenden Vorschriften vollstreckt werden. Kann der gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß, noch in einem anderen geeigneten Lokal verbüßt werden, so ist ebenso wie bei Verhängung dieser Strafen im Disziplinarwege zu verfahren. (Vergl. § 67.)

4. Ehrenstrafen.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: 1) Entfernung aus dem Heere; 2) gegen Offiziere: Dienst-Entlassung; 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

Die Ehrenstrafen treten theils ohne besonderen Ausspruch der Richter als eine rechtliche Folge anderer Strafen von selbst ein, theils schreiben die Strafgesetze sie als eine besondere Strafe neben den Freiheitsstrafen vor oder es bleibt ihre Verhängung dem Urtheilsspruch der Richter überlassen.

Wird auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienst-Entlassung erkannt, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

a. Auf Entfernung aus dem Heere muß erkannt werden:

1) gegen Offiziere: neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, ohne Rücksicht auf die Dauer der-

selben, sowie da, wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist;

2) gegen Unteroffiziere und Gemeine: neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nur, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Auf Entfernung aus dem Heere kann erkannt werden: neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

Die Entfernung aus dem Heere hat den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, der Orden und Ehrenzeichen, die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer, und, soweit die durch den Militairdienst erworbenen Ansprüche durch Richterspruch aberkannt werden können, auch den Verlust derselben zur Folge.

b. Auf Dienst-Entlassung eines Offiziers muß erkannt werden: neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie da, wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienst-Entlassung kann erkannt werden: neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer und da, wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

Die Dienst-Entlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Dienst-Titels, der Patente und Bestallungen, sowie der Orden und Ehrenzeichen ist damit nicht verbunden.

c. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse kann erkannt werden: in wiederholtem Rückfalle und wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge; auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militair-Kokarde nicht tragen und Versorgungs-Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen. Gefreite, welche in die zweite Klasse versetzt werden, sind von ihrer Charge zu entfernen.

d. Auf Degradation muß erkannt werden: neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer, neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden: neben Gefängniß von einjähriger und kürzerer Dauer, wegen wiederholten Rückfalls und wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt.

Die Degradation eines Unteroffiziers hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, zur Folge. Die Degradation ist ohne besondere Förmlichkeit vorzunehmen.

B. Die **bürgerlichen Strafen**, welche durch die Militair-Gerichte auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen erkannt werden können, sind:

1. Die Todesstrafe.

Sie wird durch Enthauptung und durch die Civilbehörde vollstreckt.

2. Die Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe ist, auch wenn sie wegen nicht militairischer Vergehen erkannt wird, mit der Entfernung aus dem Heere verbunden und daher von den Civilbehörden zu vollstrecken.

3. Die Gefängnißstrafe.

Die wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen erkannte Gefängnißstrafe von längerer als sechswöchentlicher Dauer wird ebenso wie die militairische vollstreckt. Sie kann jedoch auch auf eine sechswöchentliche oder kürzere Dauer erkannt werden und wird in diesem Falle von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und oberen Militair-Beamten als geschärfter Stubenarrest, von Unteroffizieren, unteren Militair-Beamten und Gemeinen in einem Garnison-Gefängniß in den für die Vollstreckung des gelinden Arrestes bestimmten Zellen verbüßt. Eine Verkürzung des Gehalts tritt bei dieser kürzeren als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe nicht ein.

4. Die Festungshaft.

Die auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannte Festungshaft wird in derselben Weise verbüßt, wie die militairische Festungshaft, kann jedoch auch auf eine sechswöchentliche oder kürzere Dauer verhängt werden.

5. Die Haft.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung von einem Tage bis höchstens sechs Wochen, und wird von Offizieren ꝛc. in einem Festungs-Gefängniß mit der Bestimmung verbüßt, daß der Verschluß und die regelmäßige Revision der Gefangenzimmer, wie sie für die Verbüßung einer Gefängnißstrafe vorgeschrieben sind, unterbleibt und in Betreff der Annahme von Besuchen und der Dauer der Bewegung in freier Luft die für die Festungsstuben-Gefangenen getroffenen Anordnungen maßgebend sind. An den übrigen Militair-Personen wird die Strafe der Haft in den für den gelinden Arrest bestimmten Zellen vollstreckt. In Betreff der Beschäftigung findet keinerlei Zwang statt; das Lesen angemessener Schriften, sowie die Beschäftigung mit Schreiben ist den Verurtheilten erlaubt; auch kann ihnen das Tabackrauchen und der mäßige Genuß geistiger Getränke gestattet werden. Eine Verkürzung der Gehalts-Kompetenzen tritt nicht ein.

6. Geldstrafe.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militairische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

Unteroffizieren und Mannschaften dürfen von der Löhnung Abzüge zum Zweck der Einziehung von Geldstrafen nicht gemacht werden. Im Unvermögensfalle muß daher eine entsprechende Freiheitsstrafe eintreten.

7. Die bürgerlichen Ehrenstrafen.

Es sind dies: 1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; 2) die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, und 3) die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht; letztere kommt jedoch bei dem gerichtlichen Verfahren gegen Militair-Personen nicht in Betracht.

a. Neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte muß gegen Offiziere stets, gegen Unteroffiziere und Gemeine erst, wenn die Dauer des Verlustes drei Jahre übersteigt, auf Entfernung aus dem Heere erkannt werden. Bei einer nur dreijährigen oder geringeren Dauer des Verlustes ist neben demselben auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

b. Neben der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter muß gegen Offiziere stets auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

II. Die militairischen Verbrechen und Vergehen.

Eine Handlung, welche das Militair-Strafgesetzbuch mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militairisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Militair-Strafgesetze mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohen, ist ein militairisches Vergehen.

Die militairischen Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes sind:

1. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

Einen Hochverrath begeht: wer den Mord an dem Kaiser, dem eigenen oder dem Landesherrn eines Bundesstaats verübt oder versucht; wer es unternimmt einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen; die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaats gewaltsam zu ändern; das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen 2c.

Des Landesverraths macht sich schuldig: wer eine ausländische Regierung zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen sucht; während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, oder, nach Ausbruch des Krieges, in fremden Kriegsdiensten verbleibt und die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt; wer vorsätzlich während eines solchen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reiches Nachtheil zufügt 2c.

Einen Kriegsverrath verübt: wer im Felde einen Landesverrath begeht; mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten, eine Festung 2c., ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt; dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen; dem Feinde als Spion dient oder feindlichen Spionen Beistand leistet; einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt; Wege oder Tele-

graphen-Anstalten zerstört oder unbrauchbar macht; das Geheimniß des Postens, Feldgeschrei oder Losung verräth; vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt; dem Feinde als Wegweiser zu einer militairischen Unternehmung dient oder als solcher Deutsche oder verbündete Truppen irre leitet; vor dem Feinde zur Flucht auffordert; mit Personen im feindlichen Heere oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, Verkehr pflegt, feindliche Kriegsgefangene freiläßt 2c.

2. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

Derselben macht sich schuldig: wer im Felde eine Dienstpflicht verletzt und dadurch bewirkt, daß den kriegführenden Deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird; der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergiebt, ohne vorher alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben; ein Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert 2c.

3. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. (Desertion.)

Der unerlaubten Entfernung macht sich schuldig: wer von seiner Truppe 2c. sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet; eine Person des Soldatenstandes, welche es im Felde unterläßt, der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheil zu melden; eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienst oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

Der Fahnenflucht macht sich schuldig: wer die vorgenannten Vergehen in der Absicht begeht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen. — Strafbar ist auch: wer die Absicht eines Anderen zur Fahnenflucht verheimlicht, zu solcher verleitet oder sie fördert.

4. Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

Eine solche begeht: wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung 2c. zur Erfüllung seiner Dienstpflicht untauglich macht oder untauglich machen läßt; wer in der Absicht, sich seiner Dienstpflicht zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet.

5. Feigheit.

Derselben macht sich schuldig: wer während des Gefechts die Flucht ergreift oder die Kameraden zur Flucht verleitet; wer bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht, seine Waffen und Munition wegwirft oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht; wer durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht oder überhaupt aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militairische Dienstpflicht verletzt.

6. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung. (Insubordination.)

Eine solche Handlung begeht: wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, laut Beschwerde

oder gegen einen Verweis Widerrede führt, oder auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt; wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt; wer durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung eines Dienstbefehls Ungehorsam zeigt; wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen giebt; wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt; wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern; wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt; wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt; wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militairische Angelegenheiten veranstaltet oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten Unterschriften sammelt; wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen; wer mit mehreren Anderen eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verabredet (Meuterei); wer es unterläßt, von einer beabsichtigten Meuterei, von der er glaubhafte Kenntniß erhält, rechtzeitig Anzeige zu machen; wer sich an einem militairischen Aufruhr betheiligt; wer gegen eine militairische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt, oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht; wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert.

7. Mißbrauch der Dienstgewalt.

Einen Mißbrauch seiner Dienstgewalt über einen Untergebenen begeht: wer denselben zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, benutzt, von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können; wer den Untergebenen zu einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt; wer einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht; wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt; wer einen Untergebenen beleidigt, ihn körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und gilt dies namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

8. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

Dahin gehören: Diebstahl; Unterschlagung; Körperverletzung; Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit; eigenmächtiges Beutemachen; Plünderung;

Erpressung; boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung; Beraubung Gefallener, Verwundeter oder Gefangener; Marodiren.

9. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

Hierunter sind zu verstehen: vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes; Diebstahl oder Unterschlagung an Sachen, welche dem Betreffenden vermöge des Dienstes oder eines militairischen Dienstverhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, sowie Diebstahl oder Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen den Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person.

10. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

Einer Verletzung der Dienstpflichten macht sich schuldig: wer vorsätzlich unrichtige Dienst-Atteste ausstellt, oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert; wer für eine Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (Bestechung); wer als Befehlshaber einer militairischen Wache oder eines Kommandos, oder als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegen handelt; wer als Befehlshaber einer Wache, eines Kommandos 2c., oder als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern verpflichtet war; wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, sowie auch, wer die Entweichung eines Gefangenen durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert, oder eine Verhaftung aus Fahrlässigkeit unterläßt.

11. Sonstige Handlungen gegen die militairische Ordnung.

Dahin gehören: Verlassen der Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche Verlassen des Platzes ohne Erlaubniß; mangelhafte Beaufsichtigung der Untergebenen in schuldhafter Weise; unterlassene Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen der Untergebenen; Körperverletzung durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition; rechtswidriger Gebrauch der Waffe oder Aufforderung eines Untergebenen zu einem solchen; Heirathen ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung; Trunkenheit im Dienst; Anbringung einer auf unwahre Behauptungen gestützten Beschwerde, sowie Beschwerdeführung unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Die vorgenannten Verbrechen und Vergehen sind in den Strafgesetzen, je nach den Umständen, unter denen sie begangen werden, mit einem höheren oder niederen Strafmaße bedroht. Bei einzelnen derselben, und namentlich bei den Vergehen gegen die Subordination, tritt eine Verschärfung der Strafe ein, wenn sie „unter dem Gewehr" oder „vor versammelter Mannschaft" begangen worden sind. Der letztere Fall liegt vor, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Be-

theiligten noch mindestens drei andere zu militairischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig waren.

Auf erhöhte Strafe ist ferner da, wo in den Strafgesetzen nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligten;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Auch belegt das Gesetz gewisse strafbare Handlungen mit härteren Strafen, wenn sie im Kriege bezw. vor dem Feinde, als wenn sie im Frieden begangen werden, und zwar nach Maßgabe des dadurch verursachten Nachtheils oder der Gefahr eines solchen.

Die in dem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Theile desselben;
2) für die Dauer des nach Vorschrift des Gesetzes erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei 2c. der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 71.

Die Preußische und Sächsische Militair-Strafgerichtsordnung.

I. Die Militairgerichtsbarkeit und die Militairgerichte.

Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) sämmtliche Personen des Soldatenstandes und die Militair-Beamten;
2) Offiziere à la suite, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen während sie die Militair-Uniform tragen;
3) die Landgendarmen, sofern durch die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmt ist;

4) alle zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere;
5) die Militair-Lehrer und Zöglinge der militairischen Bildungs-Anstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nicht ein Anderes bestimmt ist.

Strafbare Handlungen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche während der Beurlaubung begangen werden, gehören nur in den Fällen vor die Militairgerichte, in denen es sich um ein militairisches Vergehen handelt.

In Kriegszeiten haben außerdem den Militairgerichtsstand:
1) alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten;
2) ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, sowie das Gefolge derselben;
3) die Kriegsgefangenen;
4) Ausländer oder Deutsche, welche auf dem Kriegsschauplatze den Deutschen Truppen durch Verrath Gefahr oder Nachtheil bereiten, oder in einem von Deutschen Truppen besetzten Gebiete gegen Deutsche Truppen, Behörden ꝛc. eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begehen.

Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt alle Strafsachen mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, mithin nicht die Ehrverletzungen und einfachen Beleidigungen zwischen den den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren, sofern sie sich nicht zu einem militairischen Verbrechen oder Vergehen gestalten. Den Civilbehörden bleibt nur die Untersuchung und Entscheidung der Uebertretungen gegen Polizei-, Jagd- und Fischerei-Verordnungen, (in Sachsen der Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze, sowie gegen die Verordnung, die Forst-Diebstähle betreffend), welche im Gesetz nur mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht sind.

Die Militairgerichtsbarkeit ist, nach Maßgabe der Charge des Angeklagten oder der Schwere der strafbaren Handlung, entweder die „höhere“ oder die „niedere“.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:
1) der Offiziere und oberen Militair-Beamten;
2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn im Gesetz eine härtere Strafe als Arrest oder eine nicht als gelinder Arrest vollstreckbare Gefängnißstrafe angedroht ist;
3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder

eine längere als sechswöchentliche Gefängnißstrafe angedroht ist.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird durch das General-Auditoriat, (in Sachsen durch das Ober-Kriegsgericht) und die Militairgerichte (Korps-, Divisions-, Regiments- und Garnisongerichte) verwaltet.

Die Militairgerichte bestehen aus einem Militair-Befehlshaber als Gerichtsherrn und einem Auditeur oder einem untersuchungsführenden Offizier.

Der Gerichtsherr hat als Vorstand des Militairgerichts bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Funktionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers einzuwirken, steht ihm nur in gewissen Grenzen zu, dahingegen ist er verpflichtet, die Geschäftsführung derselben zu beaufsichtigen. An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr nicht Theil nehmen. In Verhinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Kommando über.

Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet und hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

Der untersuchungsführende Offizier wird von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Offizieren ernannt und vor Antritt seines Amtes unter Zuziehung eines Offiziers vereidigt. Er hat in dem Umfange seines militairgerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten; auch haben die vor besetztem Gericht von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

Die Regimentsgerichte bestehen aus dem Regiments-Kommandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier. Ihre Gerichtsbarkeit ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeinen und unteren Militair-Beamten.

Bei den Infanterie- und Artillerie-Regimentern und dem Eisenbahn-Regiment fungirt für jedes Bataillon ein Lieutenant als untersuchungsführender Offizier.

Gleiche Befugnisse mit den Regimentsgerichten haben die Gerichte selbstständiger, nicht im Regimentsverbande stehender Bataillone (der Jäger-, Schützen-, Fuß-Artillerie-, Pionier-, Train-, sowie der Ersatz-Bataillone), ferner die Gerichte der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie derjenigen Institute 2c., denen die niedere Gerichtsbarkeit besonders verliehen ist, wie: das Lehr-Infanterie-Bataillon, die Unteroffizier-Schulen, die Kavallerie-Unteroffizierschule, die Militair-Schießschule, die Artillerie-Schießschule, die Kriegsschulen 2c.

Die Divisionsgerichte bestehen aus dem Divisions-Kommandeur als Gerichtsherrn und einem Divisions-Auditeur. Sie haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisions-Verbande gehörenden Militair-Personen;

2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und untere Militair-Beamten, welche keinem Regimentsgerichte der Division unterworfen sind.

Die Korpsgerichte bestehen aus dem kommandirenden General als Gerichtsherrn und dem Korps-Auditeur. Sie haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militair-Personen im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Divisionsgerichte unterworfen sind (Jäger, Pioniere, Train ꝛc.);
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und untere Militair-Beamten im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirk befindlichen Regiments- oder gleichstehenden Gerichts unterworfen sind.

Die Garnisongerichte (Gouvernements-, Kommandantur-Gerichte) bestehen aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur. Vor dieselben gehören ausschließlich alle Vergehungen, welche als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten; die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, und die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind.

Außerdem haben die Garnisongerichte sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militair-Personen, welche zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören;
2) über die Militair-Gefangenen und event. über die Arbeiter-Abtheilungen;
3) über diejenigen Militair-Personen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militair-Personen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

Treffen mehrere der gerichtlichen Verfolgung unterliegende strafbare Handlungen zusammen, von denen die eine zur höheren, die andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Kognition über alle diese Handlungen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörender strafbarer Handlungen ist, wenn die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

Wenn Militair-Personen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich eine der gerichtlichen Verfolgung unterliegende strafbare Handlung verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr dem Range nach der nächste

gemeinschaftliche Befehlshaber aller Angeschuldigten ist. An Orten, woselbst sich ein Garnisongericht befindet, tritt in diesem Falle dessen Kompetenz ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Besatzung des Orts gehört.

Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen oder Vergehen verübt, welche schleunige Maßregeln erfordern, so ist der daselbst kommandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts behufs Vornahme aller am Orte erforderlichen Ermittelungen zu requiriren. Ist es demnächst weder zulässig, einen Inquirenten von dem kompetenten Militairgericht dorthin zu senden, noch den Angeschuldigten nach dem Sitz des letzteren zu bringen, so kann das Civilgericht von Seiten des Militairgerichts auch zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

II. Das Militair-Gerichtsverfahren.

Wenn eine Militair-Person eine strafbare Handlung begangen hat, welche nicht disziplinarisch geahndet werden kann, so wird die Anklage gegen dieselbe in Form eines Species facti (Thatberichts) oder einer einfachen Meldung auf dem Instanzenwege zur Kenntniß des kompetenten Gerichtsherrn gebracht.

Das Species facti wird in der Regel von dem nächsten mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Angeschuldigten angefertigt und muß eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung, soweit der Thatbestand sich durch mündliches Verfahren ohne Verzögerung der Anzeige hat ermitteln lassen, sowie die Namen der Zeugen, welche über den Vorfall etwas bekunden können, enthalten.

Andere Vorgesetzte, z. B. Wachtbefehlshaber, reichen in der Regel nur eine kurze Meldung ein.

Dem Species facti werden die Personal-Papiere des Angeschuldigten (National, Führungs-Attest und event. Strafverzeichniß) beigefügt.

Auf Grund des Species facti oder der Meldung ordnet der Gerichtsherr die Untersuchung an und verfügt zugleich, ob der Angeschuldigte zu verhaften ist und, falls die Verhaftung bereits erfolgt ist, ob dieselbe fortdauern soll.

Die Verhaftung des Angeschuldigten ist jederzeit zu veranlassen, wenn die Verurtheilung zu den militairischen Ehrenstrafen zu erwarten, oder wenn zu befürchten ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Flucht, oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung, oder zu Excessen mißbrauchen könnte. Die Verhaftung kann unter Umständen auch schon von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Angeschuldigten angeordnet werden oder bei Verübung der strafbaren Handlung erfolgen.

Die Suspension eines angeklagten Offiziers vom Dienst wird, wenn sie erforderlich ist, ebenfalls von dem Gerichtsherrn verfügt. Der Offizier erscheint für die Dauer derselben weder im Dienst noch bei sonstigen Versammlungen des Offizier-Korps.

Nachdem die Untersuchung beendet ist und die Akten spruchreif befunden sind, ordnet der kompetente Gerichtsherr nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur bezw. dem untersuchungsführenden Offizier das Spruchgericht an.

1. Das Untersuchungsverfahren.

Die Untersuchung wird durch ein vom Gerichtsherrn zu bestellendes **Untersuchungsgericht** geführt.

Das Untersuchungsgericht besteht:

1) in Straffällen, welche vor die **niedere Gerichtsbarkeit** gehören,

   aus dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant als Beisitzer;

2) in Straffällen, welche vor die **höhere Gerichtsbarkeit** gehören,

   aus dem Auditeur als Inquirenten und einem bis zwei Offizieren als Beisitzern.

Als Beisitzer sind zu kommandiren bei Untersuchungen:

a) gegen Gemeine, wenn nicht ein Hauptverbrechen — d. h. ein im Gesetz mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen —, den Gegenstand der Untersuchung bildet, ein Lieutenant;
b) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen und gegen Unteroffiziere, zwei Lieutenants;
c) gegen einen Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;
d) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister, ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
e) gegen Offiziere höheren Grades, ein Offizier des nächsthöheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades oder in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

Die als **Beisitzer zu den Untersuchungsgerichten** kommandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, besonders auch darauf zu halten, daß die zu vernehmenden Personen die dem Gericht schuldige Achtung nicht verletzen. Sie stehen zu dem Inquirenten in beigeordnetem (nicht untergeordnetem) Verhältniß. Auf den Gang der Untersuchung dürfen sie keinen Einfluß üben, müssen aber darauf sehen, daß die Aussagen genau in das von ihnen mit zu unterschreibende Protokoll aufgenommen werden und daß der Inhalt desselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang bei der Vernehmung übereinstimmt. Hat der Beisitzer in dieser Beziehung Erinnerungen zu machen, so theilt er sie dem Inquirenten mit, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden. Findet keine Einigung zwischen ihm und dem Inquirenten statt, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen. Kommt es zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich an, so müssen die als Beisitzer kommandirten Offiziere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und

der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die Umstände, welche ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinen, vollständige Auskunft zu ertheilen. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so liegt es dem Beisitzer ob, für dessen Bewachung während des Termins, sowie für den Rücktransport nach Beendigung desselben, zu sorgen.

Sobald dem Untersuchungsgericht die Verfügung des Gerichtsherrn zur Einleitung der Untersuchung zugeht, schreitet dasselbe sofort zur Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen behufs Feststellung des Thatbestandes (vorläufige Untersuchung), und zwar muß jeder verhaftete Angeschuldigte spätestens im Laufe des folgenden Tages, nachdem seine Festnahme zur Kenntniß des Gerichts gekommen, vernommen werden.

Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Inquirenten zu bestimmen, und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

1) ob das Verfahren einzustellen, oder
2) ob der Fall disziplinarisch zu bestrafen, die Sache daher, sofern der Gerichtsherr die Disziplinarstrafe nicht selbst verhängt, zu diesem Behufe an den betreffenden Vorgesetzten des Angeschuldigten zurückzugeben oder
3) ob das gerichtliche Verfahren vermittelst der förmlichen Untersuchung fortzusetzen ist.

Letzteren Falles ist in der zu den Akten zu erlassenden Verfügung auszusprechen, daß „gegen den N. N. (Name und Charge des Angeschuldigten) wegen (Angabe des Vergehens oder Verbrechens) die förmliche Untersuchung einzuleiten sei.“

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, bedarf es einer vorläufigen Untersuchung nicht, wenn die Sache im Disziplinarwege bereits soweit aufgeklärt ist, daß auf Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

Regiments-Kommandeure und die mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte habenden Befehlshaber geben Strafsachen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, an das kompetente, die letztere verwaltende Militairgericht ab. Ist weder ein mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militair-, noch ein Civilgericht am Orte, so ist der Regiments-Kommandeur befugt, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das kompetente Militairgericht abgegeben werden.

Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Alle Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen werden in directer Redeform zu Protokoll genommen. Jedem Vernommenen wird

seine Aussage unmittelbar nach seiner Vernehmung vorgelesen, eine etwa nothwendige Berichtigung oder Ergänzung am Schlusse hinzugefügt bezw. an den Rand geschrieben, und die Aussage von dem Vernommenen unterschrieben. Die Vollziehung der Verhandlung durch den Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) und den Beisitzer erfolgt erst am Schlusse und nicht schon in der Mitte derselben nach Beendigung der einen oder der anderen Vernehmung, und nur etwaige Randbemerkungen werden, nachdem sie dem Vernommenen vorgelesen sind, sowohl von diesem als auch von den Mitgliedern des Untersuchungsgerichts noch besonders unterzeichnet.

Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung ermahnt, ihre Aussagen so einzurichten, daß sie dieselben beschwören können, vor dem Meineide verwarnt und mit den allgemeinen Zeugenfragen bekannt gemacht. Am Schlusse seiner Vernehmung muß jeder Zeuge entweder den gesetzlichen Zeugeneid leisten oder sich doch zur Ableistung desselben erbieten.

In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist es dem Angeschuldigten gestattet, sich entweder durch ein besonderes Schriftstück oder im Schlußtermin mündlich zu Protokoll zu vertheidigen. Bei schweren Verbrechen kann er sich auch durch einen Anderen vertheidigen lassen, und zwar bei gemeinen Verbrechen durch einen Rechtsverständigen, bei militairischen Verbrechen durch eine Militair-Person.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, bedarf es weder eines besonderen Schlußtermins, noch findet die Zuziehung eines Vertheidigers statt; dahingegen hat der Inquirent dem Angeschuldigten bei Abschluß der Sache das Ergebniß der Verhandlungen vorzuhalten, ihn über seine Vertheidigungsgründe zu hören und diese zu Protokoll zu nehmen.

2. Das Spruchverfahren.

Nachdem die Akten geschlossen und der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag über die Spruchreife derselben gehalten hat, bestellt dieser das Spruchgericht.

Gegen Personen des Soldatenstandes wird:

a) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Standgericht,

b) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Kriegsgericht

erkannt.

Ein Stand- und ein Kriegsgericht besteht ein jedes aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem untersuchungsführenden Offizier bezw. dem Auditeur als Referenten. Eine Ausnahme hiervon macht das Kriegsgericht über einen General, zu welchem nur vier Richterklassen, den Präses inbegriffen, gehören.

Zu einem Standgericht sind zu kommandiren:

über einen	Haupt-mann 2c.	Premier-Lieutenants.	Sekonde-Lieutenants.	Portepee-Unteroffiziere bezw. Sergeanten.	Unter-offiziere.	Gefreite bezw. Gemeine.
Gemeinen . .	1	2	2	2		2
Unteroffizier .	1	2	2	2	2	—

Zu einem Kriegsgericht sind zu berufen:

über einen	General-Lieutenant.	General-Majors.	Obersten.	Oberst-Lieutenants.	Majors.	Hauptleute 2c.	Premier-Lieutenants.	Sekonde-Lieutenants.	Portepee-Unteroffiziere bezw. Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gefreite bezw. Gemeine.
Gemeinen	—	—	—	—	1	2	2		3		3
Unteroffizier	—	—	—	—	1	2	2		3	3	—
Lieutenant	—	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—
Hauptmann 2c. . . .	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—	—
Major oder Oberst-lieutenant	—	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Obersten	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—

Bei Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Freiheits- oder mit Todesstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme der Klasse des Präses, auch die Richterklassen der Offiziere mit drei Personen besetzt werden.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende Dienstgrad durch den darauf folgenden, nicht aber durch einen höheren Dienstgrad ersetzt werden. Die Ersetzung eines Lieutenants durch einen Portepeefähnrich ist nicht statthaft.

Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Der Vorgesetzte, welcher den Thatbericht eingereicht oder in anderer Weise die Untersuchung veranlaßt hat, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten kommandirt gewesen, wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, oder wer sich selbst in Untersuchung befindet, darf nicht zum Spruchgericht berufen werden.

Der Präses des Spruchgerichts hat die Anordnung wegen Eröffnung

der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienst-Ordnung während derselben zu sorgen.

Die zum Spruchgericht kommandirten Offiziere melden sich im Gerichts-Lokal bei dem Präses; von den Unteroffizieren und Gemeinen meldet nur der älteste jeder Truppen-Abtheilung (Kompagnie ꝛc.). Dem jüngsten Offizier liegt ob, dem Präses Meldung zu erstatten, sobald das Unter-Personal vollzählig zur Stelle ist, und dasselbe, welches sich bis dahin außerhalb des Gerichtszimmers aufhält, in letzteres einzuführen, wenn der Präses den Befehl zum Beginn der Verhandlung ertheilt.

Ist das Richterpersonal im Gerichtszimmer versammelt und das Gericht von dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vorschriftsmäßig besetzt befunden, so wird der Angeschuldigte vorgelassen, der Zweck der Versammlung durch den Referenten bekannt gemacht und der Angeschuldigte befragt, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

Werden solche Einwendungen erhoben, so ist der betheiligte Richter darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs ꝛc. über den Grund oder Ungrund der Einwendung von den übrigen Richtern klassenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer bestellt, also die Sitzung nöthigenfalls aufgehoben werden. Letzteres muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur ꝛc. abgelehnt werden sollte.

Werden keine Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter zu ermahnen, „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen“.

Hiernach sind bei einem Kriegsgericht die Richter durch den Auditeur eidlich zu verpflichten, ihrer Richterpflicht eingedenk, dergestalt Recht zu sprechen, wie es nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung den Akten und Gesetzen gemäß ist. Beim Standgericht findet eine Vereidigung der Richter nicht statt.

Alsdann wird der Inhalt der Akten durch den Referenten vollständig vorgelesen, der Angeklagte befragt, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, seine Erklärung, sowie eventuell die Vertheidigung in das Protokoll aufgenommen, letzteres abgeschlossen, vom Angeklagten unterschrieben und dieser entlassen bezw. wieder in Untersuchungshaft abgeführt. Letzteren Falles hat der jüngste Offizier denselben der Wachtmannschaft bezw. dem Unteroffizier, welcher ihn aus dem Untersuchungs-Arrest vorgeführt hat, zu übergeben.

Nach Entfernung des Angeschuldigten hat der Referent dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und die anzuwendenden Gesetze, wobei die betreffenden Gesetzesstellen vorzulesen sind, Vortrag

zu halten und seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dieser Antrag kann lauten entweder:

1) daß der Angeschuldigte wegen nicht erwiesener Schuld bezw. wegen erwiesener Unschuld „völlig" freizusprechen, oder
2) daß er wegen mangelnder Beweise „vorläufig" freizusprechen, oder
3) daß er als schuldig zu bestrafen und welche Strafe gegen ihn zu erkennen sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich klassenweise abgesondert über den von dem Auditeur 2c. gestellten Antrag zu berathen und zu einem gemeinschaftlichen Votum in der Klasse zu vereinigen. Eine Besprechung der Mitglieder verschiedener Klassen über dasselbe ist nicht gestattet. Der jüngste Offizier führt die Aufsicht bei der Berathung der Unteroffizier- und Gemeinen-Klassen und meldet dem Präses, sobald dieselben schlüssig geworden sind.

Demnächst giebt jede Richterklasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses ihr Votum dem Auditeur 2c. ab, der solches in das Protokoll aufnimmt; der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab. Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben.

Bei erwiesener Schuld des Angeklagten haben die Richter sich bei Bestimmung des Strafmaßes zwar innerhalb der Grenzen zu halten, welche das Gesetz vorschreibt, im Uebrigen aber dürfen sie an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs 2c. wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, so muß der Auditeur 2c. die Ansicht zu berichtigen suchen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Eben so wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedener Meinung sind, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur 2c. die Stimmen zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts an die Pflicht erinnert, die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung (Publikation) durch den Gerichtsherrn geheim zu halten.

Das Erkenntniß wird von dem Auditeur ꝛc. ausgefertigt, von ihm und dem Präses gemeinschaftlich unterzeichnet und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Stellt das Spruchgericht einen Antrag auf Erlaß oder Minderung der Strafe durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers, was nur dann zulässig ist, wenn die Mehrzahl der Richterklassen dafür stimmt, so muß darüber eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigefügt werden.

Unmittelbar nach dem Schluß der Spruchgerichtssitzung meldet der Präses dem Gerichtsherrn persönlich, daß das Gericht stattgefunden und wie dasselbe erkannt hat.

Die Spruchgerichte über Militair-Beamte (Instanzengerichte) werden in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen von dem kommandirenden General, in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden von dem zur Untersuchung kompetenten Gerichtsherrn bestellt und bestehen aus fünf Einzelrichtern (Offiziere, Auditeure und Militair-Beamte).

Dienstvergehen der Militair-Beamten unterliegen jedoch der Verfolgung im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens nach den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Das Kontumazial-Verfahren gegen Fahnenflüchtige.

Sind die Versuche, eines Fahnenflüchtigen habhaft zu werden, erfolglos geblieben, so wird auf den Antrag des mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten das Vermögen desselben durch die heimathliche Gerichtsbehörde mit Beschlag belegt und, wenn innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt bezw. dessen Auslieferung nicht zu bewirken gewesen, auch der Verdacht der Fahnenflucht hinreichend begründet ist, das Kontumazial-Verfahren gegen ihn eröffnet.

Der Angeschuldigte wird in den Amtsblättern öffentlich aufgefordert, sich spätestens binnen drei Monaten zu stellen, widrigenfalls er für einen Fahnenflüchtigen erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 150 bis 3000 Mark erkannt werden würde.

Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein in gewöhnlicher Weise zusammengesetztes Kriegsgericht dahin zu erkennen, daß der Angeschuldigte in contumaciam für einen Deserteur zu erachten und mit einer Geldstrafe von (Summa) zu belegen ist.

Kehrt der Fahnenflüchtige demnächst freiwillig oder gezwungen zurück, so wird das Kontumazial-Urtheil aufgehoben und von Neuem das gewöhnliche Untersuchungs-Verfahren gegen ihn eingeleitet.

Gegen Offiziere und Portepeefähnriche darf die Untersuchung wegen Fahnenflucht nur auf Allerhöchsten Befehl eingeleitet werden.

4. Bestätigung und Publikation des Erkenntnisses.

Die Erkenntnisse der Militairgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

Diese erfolgt bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen:

1) durch Seine Majestät den Kaiser und König: a) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist; b) wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist; c) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation, oder gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen, wenn auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen, auf mehr als zehnjährige Gefängnißstrafe erkannt worden ist;
2) durch den kommandirenden General: a) wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe, oder b) wenn wegen Fahnenflucht in contumaciam erkannt worden ist.

In allen anderen Fällen werden die kriegs- und standgerichtlichen Erkenntnisse von demjenigen Gerichtsherrn bestätigt, welcher das Spruchgericht bestellt hat.

In wie weit bei den nichtpreußischen Kontingenten das Bestätigungsrecht dem betreffenden Landesherrn zusteht, ist durch die Militair-Konventionen festgesetzt.

Der Befehlshaber, welchem das Bestätigungsrecht zusteht, darf das Erkenntniß nicht verschärfen; dahingegen kann er auf den Antrag des Spruchgerichts die erkannte Strafe auf das, für das betreffende Vergehen gesetzlich zulässig geringste Strafmaß herabsetzen, in gewissen Fällen auch die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. die erkannte Degradation erlassen.

Die gänzliche Begnadigung eines Verurtheilten steht nur Seiner Majestät dem Kaiser und Könige bezw. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen zu. Der Antheil derjenigen Bundesfürsten an dem Begnadigungsrecht, deren Kontingente zum Verbande der Preußischen Armee gehören, ist durch die Militair-Konventionen geregelt, sofern es sich um Unterthanen dieser Fürsten handelt.

Die Erkenntnißformel und die Bestätigungs-Ordre sind ungesäumt dem Verurtheilten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht von dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) durch Vorlesung zu publiziren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei und über die stattgehabte Publikation ein Protokoll aufzunehmen.

Unmittelbar darauf hat der Befehlshaber, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand, die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Bestimmungen des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements zu veranlassen.

§ 72.

Von der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

(Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juli 1870.)

Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören, bis zur Demobilmachung in Geltung. Die Stellung unter diese Gesetze ꝛc. wird beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt gemacht.

Die höhere Gerichtsbarkeit wird bei jedem mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Divisions-Kommandeuren und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen der Militair-Strafgerichtsordnung, es haben jedoch die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, so lange dies Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.

Verüben Militair-Personen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen, oder stehen die von Militair-Personen verschiedener mobiler Armee-Korps verübten Verbrechen oder Vergehen im unmittelbaren Zusammenhange, so steht die Gerichtsbarkeit demjenigen der betreffenden kommandirenden Generale zu, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist.

Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division den Eintritt des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes für diejenigen zu verkünden, welche den Truppen Seiner Majestät oder Allerhöchstdessen Verbündeten wissentlich Gefahr und Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und einem zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der letztere ist

a) in Untersuchungen gegen Militair-Personen vom Feldwebel ꝛc. abwärts: ein Lieutenant;

b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächsthöheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten;

c) in den Untersuchungen gegen Militair-Beamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Angeschuldigten, oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich erledigt werden. Der Thatbericht (Species facti) ist vom Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direct einzureichen und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen. Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht statt. Der Angeschuldigte kann sich selbst vertheidigen oder durch einen Anderen, jedoch nur durch eine zur Stelle befindliche Militair-Person, vertheidigen lassen, und nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht.

Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden. Bietet nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit und sind sowohl der Angeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidigung zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen wird die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgericht verhandelt. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den Inquirenten unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungs-Verhandlungen schließt sich nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar an.

Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Offizierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen. An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs. Die Ausfertigungen der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen bestimmen nach ausgebrochenem Kriege den Tag, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militair-Gesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung wird bei jedem immobilen Truppentheil durch Tagesbefehl bekannt gemacht und behält verbindende Kraft bis zum Tage der Wiederaufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt des Friedensverhältnisses für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche sich bei diesen Truppen befinden.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militair-Personen aus, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen.

Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile

unter die für Kriegszeiten geltenden Militair-Gesetze und Verordnungen, erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte wie bei den mobilen Armee-Korps.

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungs-Zustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (vergl. § 53) in Kraft.

Gegen Ausländer, welche im Kriege den Truppen Seiner Majestät oder den Truppen Allerhöchstdessen Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militairgerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militairgerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle kann, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militairgerichtsbarkeit versehene Befehlshaber dieses Verfahren anordnen.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Fall von dem das Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus

1) einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
2) drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3) drei Unteroffizieren (mit oder ohne Portepee).

Jeder Richter hat eine Virilstimme. Als Inquirent und Referent fungirt ein Auditeur oder in dessen Ermangelung ein untersuchungsführender Offizier unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers.

Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt sei.

An die zu beschleunigende Untersuchung schließt sich unmittelbar die Vertheidigung und die Aburtheilung an.

Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet. Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte sich durch einen Anderen, der aber zur Stelle sein muß, vertheidigen lassen. Die Vertheidigung erfolgt stets nur mündlich.

Nach Abführung des Angeschuldigten faßt der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen und spricht sich gutachtlich darüber aus, ob der Angeschuldigte für schuldig oder nichtschuldig zu erachten sei.

Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch. Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten. Zur Gültigkeit des Urtheils ist die absolute Majorität der Stimmen erforderlich. Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

Dem Urtheilsspruch folgt sofort die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat. Sodann wird das Erkenntniß von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publizirt und unverzüglich vollstreckt.

Erklärt das Kriegsgericht, indem es die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist, sich für inkompetent oder beanstandet der betreffende Militair-Befehlshaber die Bestätigung des Urtheilsspruches, so wird die Sache zum ordentlichen Verfahren verwiesen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherische Handlungen gegen die Truppen Seiner Majestät oder Allerhöchstdessen Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Prozedur nach dem Kriegsgebrauch zu behandeln.

§ 73.

Die Bayerische Militair-Strafgerichtsordnung.

I. Die Militair-Gerichtsverfassung.

A. Die Militair-Strafgerichtsbarkeit.

Der Militair-Strafgerichtsbarkeit unterstehen

1. In Ansehung der militairischen Verbrechen und Vergehen:
   1) alle Angehörigen der bewaffneten Macht;
   2) die Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten à la suite;

3) die in militairischen Anstalten versorgten Invaliden;
4) die Angehörigen des Gendarmerie-Korps.

2. In Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen:

1) die Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten des activen Dienststandes, die pensionirten Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten;
2) die zum Dienste präsenten Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten des Beurlaubtenstandes;
3) die zum Dienste präsenten Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr, mit Ausnahme der lediglich zu den Uebungen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner;
4) die in militairischen Anstalten versorgten Invaliden;
5) die Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten à la suite, in so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind.

Ausnahmsweise sind der Militair-Strafgerichtsbarkeit unterworfen:

a) alle Personen, welche sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei den Bayerischen Truppen befinden oder sich sonst bei denselben aufhalten oder ihnen folgen, sowie ausländische Offiziere, welche zu den an einem solchen Kriege theilnehmenden Bayerischen Truppen zugelassen sind;
b) die Kriegsgefangenen, welche sich in der Gewalt der bayerischen Truppen befinden;

— die sub a und b bezeichneten Personen sowohl hinsichtlich militairischer als allgemeiner Delikte —

c) Ausländer oder Deutsche, welche während eines Reichskrieges den Deutschen Truppen durch Verrath Nachtheil bereiten oder gegen dieselben eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begehen, sofern sie wegen derselben einer Bayerischen Militair-Behörde vorgeführt werden und ihr Gerichtsstand nicht vor einer anderen Deutschen Militair-Behörde begründet ist;
d) die Bewohner eines in Belagerungs-Zustand erklärten Platzes oder Bezirks.

Die Militair-Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch die Militair-Untergerichte;
2) durch die Militair-Bezirksgerichte und Feldgerichte;
3) durch das Militair-Obergericht (General-Auditoriat);
4) durch die Militair-Standgerichte.

B. Die Militairgerichte.

1. Die Militair-Untergerichte.

Militair-Untergerichte bestehen bei den selbstständigen Abtheilungen und bei den Kommandanturen; sie sind zusammengesetzt aus dem Kommandeur bezw. Kommandanten, einem Offizier und dem Auditeur als Beisitzer, ferner einem Aktuar bezw. einem als solcher fungirenden Gefreiten oder Gemeinen.

a. Die Militair-Untergerichte sind zuständig für die militairgerichtlich abzuurtheilenden Strafsachen:

1) hinsichtlich der nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in denselben Fällen, wie die Land- und Stadtgerichte;

2) hinsichtlich der nach dem Militair-Strafgesetz als Vergehen strafbaren Handlungen in den Fällen der §§ 64 bis 66, 79, 89 bis 91 Abs. 1, 92, 94, 101, 144, 146, 147, 149 bis 152; ferner des § 77 mit Ausnahme der im Felde verschuldeten Fälle; des § 99, wenn lediglich eine nach § 92 oder 94 strafbare Handlung bezweckt war; des § 111, wenn dieselbe Handlung, gegen einen Vorgesetzten begangen, nach §§ 89 bis 91 Abs. 1, 92 und 94 strafbar wäre; des § 114 mit Ausnahme des Rückfalls, des § 125, wenn dieselbe Handlung, von einem Vorgesetzten begangen, zur Zuständigkeit des Untergerichts gehörte; des § 137, wenn die Höhe des verursachten Schadens nicht über 150 Mark beträgt; des § 138, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 30 Mark nicht übersteigt; des § 141 Abs. 1 und des § 143, wenn die nicht verhinderte strafbare Handlung zur Zuständigkeit der Untergerichte gehörte; des § 148, wenn die strafbare Handlung nach ihrem Erfolge gemäß Ziffer 1 zur Zuständigkeit der Untergerichte gehörte.

b. Unzuständig sind die Militair-Untergerichte:

1) wenn in den Fällen der §§ 101 Abs. 1, 147, 150 und 151 die Anschuldigung gegen einen Offizier, oder

2) in den Fällen der §§ 242, 246, 258 Ziffer 1, 259 und 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder in den Fällen der §§ 38 Abs. 1 und 2, 137, 138 und 144 Abs. 1 des Militair-Strafgesetzbuches gegen einen Offizier oder Unteroffizier gerichtet ist.

Sind bei derselben Sache Angeschuldigte von verschiedenem Grade betheiligt, so sind die Militair-Untergerichte unzuständig, wenn gemäß vorstehender Bestimmungen deren Zuständigkeit gegen einen der Angeschuldigten ausgeschlossen ist.

Wenn das Militair-Untergericht

1) in einem der zur untergerichtlichen Verhandlung zu ziehenden Fälle die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Dienst-Entlassung oder Degradation, oder

2) in den Fällen unter a. Ziffer 2 eine die Dauer von sechs Monaten übersteigende Freiheitsstrafe

nach verhandelter Sache als angemessen erachtet, so hat sich dasselbe für unzuständig zu erklären, worauf das für das Vergehen vorgeschriebene ordentliche Verfahren eintritt.

2. Die Militair-Bezirksgerichte.

Militair-Bezirksgerichte bestehen bei jedem Armee-Korps je eines, mit dem Sitze in München und Würzburg. Im Falle der Mobilisirung werden an deren Stelle Feldgerichte gebildet.

Sie sind die Strafgerichte für alle zur militairgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen, welche nicht den Untergerichten zugewiesen sind. Außerdem erkennen sie in den Fällen des § 42, Absatz 2 des Militair-Strafgesetzes.

Das Militair-Bezirksgericht wie das Feldgericht ist zusammengesetzt aus dem am Orte befindlichen Divisions-Kommandeur als Vorstand, einem Auditeur als Direktor, der erforderlichen Anzahl von Offizieren und Auditeuren als Richter und einem Secretair.

Der Vorstand repräsentirt das Militair-Bezirksgericht den Behörden und Truppentheilen gegenüber, überwacht die Einhaltung der Dienstesordnung und unterzeichnet die Ausfertigungen des Gerichts. Er ordnet die Sitzungen an und bestimmt für den Vorsitz, wenn er denselben nicht selbst übernehmen will, einen General oder Stabsoffizier.

Der Vorsitzende handhabt in der Hauptverhandlung die Disziplin, übt jedoch auf den Gang der Verhandlung selbst keinen Einfluß und hat bei den Berathungen und Entscheidungen der Richter keine Stimme.

Das Richterpersonal besteht bei Verhandlungen über gemeine Verbrechen und Vergehen, sowie für Fälle des § 42 Abs. 2 des Militair-Strafgesetzes aus einem Gerichts-Direktor und zwei Auditeuren; für militairische Verbrechen aus einem Gerichts-Direktor, zwei Offizieren und zwei Auditeuren; für militairische Vergehen aus einem Gerichts-Direktor, einem Offizier und einem Auditeur. Handelt es sich zugleich um militairische und gemeine Verbrechen oder Vergehen, so richtet sich die Besetzung des Gerichtshofes nach dem höher strafbaren Reate.

Die bei Militair-Untergerichten und Bezirksgerichten zum Richteramte berufenen Offiziere, sowie Ersatzmänner für dieselben werden für Jahresdauer bestimmt. Im Felde kann deren Beorderung für jeden einzelnen Fall stattfinden. Sie leisten den Richtereid.

Zu den Gerichtsverhandlungen der Militair-Bezirksgerichte werden Geschworene hinzugezogen, und zwar:

1) bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder mit einer fünf Jahre übersteigenden oder lebenslänglichen Zuchthaus-, Gefängnißstrafe oder Festungshaft bedroht sind, zwölf,
2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen sechs Geschworene.

Die Geschworenen bestehen, wenn die Anklage gerichtet ist

gegen einen Unteroffizier oder Soldaten: aus einem Drittheile Hauptleute (Rittmeister), einem Dritttheile Lieutenants und einem Dritttheile Unteroffiziere;

gegen einen Lieutenant bei zwölf Geschworenen: aus einem Sechstel Majore, einem Dritttheile Hauptleute und der Hälfte Lieutenants; bei sechs Geschworenen: aus einem Major, zwei Hauptleuten und drei Lieutenants;

gegen einen Hauptmann, Stabsoffizier 2c.: aus je einem Drittheile von der Charge des Angeklagten, der nächsthöheren und der nächst niederen Charge.

Ist die Anklage gegen mehrere Beschuldigte verschiedener Dienstgrade gerichtet, so werden die Geschworenen für sämmtliche Angeschuldigte nach dem Höchsten in der Charge bestimmt.

Vom Geschworenen-Dienste sind ausgeschlossen: Offiziere und Unteroffiziere, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; wer sich wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet; Unteroffiziere mit der Leumundsnote „mittelmäßig".

3. Das Militair-Obergericht

besteht aus einem General als Präsidenten, dem General-Auditeur als Direktor, fünf Ober-Auditeuren (darunter ein Ober-Staatsanwalt) und einem rechtskundigen Secretair.

Der Senat des Militair-Obergerichts wird zur Prüfung von Todesurtheilen aus sieben, in allen anderen Fällen aus fünf Richtern gebildet. Zur Ergänzung des Senats können Auditeure eines Bezirksgerichts, welche in der betreffenden Sache nicht thätig waren, berufen werden.

Die Thätigkeit des Militair-Obergerichts umfaßt:

1) die Entscheidung der gegen die Beschlüsse und Urtheile der Gerichte eingelegten Beschwerden;
2) den Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden;
3) die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens;
4) die Offizial-Prüfung der Todes-Urtheile.

Ferner entscheidet das Obergericht über die zwischen den verschiedenen Militairgerichten 2c. entstandenen Kompetenz-Konflikte und endlich steht ihm die Befugniß zu, aus besonderen Gründen die Untersuchung oder Aburtheilung einer Sache ausnahmsweise einem anderen als dem zuständigen Gericht zu übertragen.

4. Die Militair-Standgerichte.

Die Wirksamkeit der Militair-Standgerichte ist durch vorherige Verkündigung des Standrechts bedingt. Diese Verkündigung kann erfolgen: während des mobilen Zustandes der Armee oder eines Theiles derselben; während der Dauer des Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten, sowie nach oder gleichzeitig mit der Bekanntmachung an die Truppen 2c., daß für sie die Kriegsgesetze in Kraft treten.

Das Standrecht wird den Truppen auf Anordnung der mit der Ausübung desselben betrauten Befehlshaber vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet. Diese Verkündigung muß enthalten: 1) die genaue Bezeichnung der Verbrechen, für welche das Standrecht angeordnet worden; 2) die ausdrückliche Verwarnung vor Verübung dieser Verbrechen; 3) die Drohung, daß Jeder, der ein solches Verbrechen begeht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Standgerichtlich können abgeurtheilt werden, insoweit das Gesetz sie ausschließlich mit dem Tode bedroht:

1) gegen Angehörige des Bayerischen Heeres
   a) Fahnenflucht nach §§ 71 bis 73,
   b) Flucht während des Gefechts aus Feigheit und Verleitung der Kameraden dazu nach § 84,
   c) Aufruhr nach §§ 107, 108 und 110 des Militair-Strafgesetzes;
2) gegen Kriegsgefangene
   a) Aufruhr nach §§ 107, 108 und 110,
   b) Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen der Betreffende aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist, nach § 159 des Militair-Strafgesetzes.

Das Richter-Personal besteht aus einem Vorstande und zwölf Richtern, welche nach denselben Grundsätzen berufen werden, wie die Geschwornen bei den Militair-Bezirksgerichten. Steht ein Auditeur zur Verfügung, so wird derselbe in der seinem Range entsprechenden Charge als Richter beordert.

Mit der Publikation des Standrechts und bis zum Zeitpunkte der Verkündigung der Wiederaufhebung desselben ist die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte für die betreffenden Verbrechen aufgehoben.

5. Von den Militair-Staatsanwälten.

Bei dem Obergericht ist ein Ober-Staatsanwalt, bei jedem Militair-Bezirksgericht ein Staatsanwalt aus dem Stande der Militair-Justizbeamten angestellt. Bei den Militair-Untergerichten werden die Funktionen des Staatsanwalts durch Offiziere oder Militair-Gerichts-Praktikanten versehen.

Die Militair-Staatsanwälte haben bei den Strafgerichten das öffentliche Interesse zu wahren und über die Erfüllung und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen. Bei den Militair-Bezirks- und Untergerichten liegt ihnen die Durchführung der Anklage ob. Von den Berathungen und Abstimmungen sind sie jedoch ausgeschlossen.

Der Ober-Staatsanwalt wohnt den Sitzungen des Militair-Obergerichts bei, betheiligt sich aber nicht an Berathung und Abstimmung.

6. Von der Vertheidigung.

Jeder Angeschuldigte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder, wenn die Verhandlung beim Bezirksgericht stattfindet, sich die Ernennung eines solchen von Amtswegen zu erbitten. Geht die Anklage auf ein Verbrechen, so wird dem Angeschuldigten, auch ohne daß er darum ansucht, ein Vertheidiger von Amtswegen gestellt.

Vertheidiger können bei gemeinen Verbrechen und Vergehen nur Rechtsverständige, bei militairischen Verbrechen und Vergehen auch Offiziere und Militair-Beamte sein. Wird in letzterem Falle die Zulassung eines Vertheidigers aus dem Civilstande als für das militair-dienstliche Interesse nachtheilig erachtet, so kann die Wahl eines solchen im Verweisungs-Beschlusse untersagt werden.

Zur Uebernahme der Vertheidigung von Amtswegen sind die Advokaten und Rechts-Kandidaten, bei militairischen Verbrechen und Vergehen die activen Offiziere und Militairbeamten, welche sich am Sitze des Militairgerichts befinden, verpflichtet.

II. Das Militair-Strafverfahren.

1. Von der Voruntersuchung.

Alle die Verübung einer strafbaren Handlung durch eine Militair-Person betreffenden Anzeigen sind auf den Diensteid zu nehmen und unter Beifügung der Personal-Papiere des Angeschuldigten unmittelbar an denjenigen Kommandeur zu richten, welchem die Anordnung des strafgerichtlichen Verfahrens zusteht.

Der Gerichtsherr entscheidet nach Anhörung des Auditeurs, ob die Sache disziplinarisch zu erledigen oder ob sie vor das Untergericht bezw.

vor das Militair-Bezirksgericht zu bringen ist. Letzteren Falles ordnet er die Einleitung der Voruntersuchung an.

Hinsichtlich des Untersuchungs- und des Prozeßverfahrens ist der Auditeur als Untersuchungsrichter selbstständig und allein verantwortlich, der Kommandeur ist jedoch berechtigt, sich durch Einsicht in die Akten Kenntniß von dem Stande der Untersuchung zu verschaffen.

Nach Durchführung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt am Militair-Bezirksgericht vor.

Ist die Anzeige über die Verübung einer strafbaren Handlung in Bezug auf Thatbestand, Thäter und Beweismittel so erschöpfend, daß darauf die Anklage begründet werden kann, so wird dieselbe, ohne daß es einer Voruntersuchung bedarf, unmittelbar dem Staatsanwalt am Militair-Bezirksgericht übermittelt.

Nachdem hierauf der Staatsanwalt seinen schriftlichen Antrag an das Militair-Bezirksgericht gestellt hat, beschließt dieses in einem Senate von drei Gerichts-Mitgliedern.

Dieser Beschluß lautet entweder:

1) auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung des Militair-Bezirksgerichts, oder
2) auf Ergänzung der unmittelbar vorgelegten Anzeige und hierüber etwa gepflogene Erhebungen, oder Durchführung förmlicher Voruntersuchung, oder Vervollständigung der Voruntersuchung, oder
3) auf Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde, zu deren Zuständigkeit sie gehört, oder
4) auf Einstellung des Verfahrens.

Gegen die Beschlüsse des Militair-Bezirksgerichts kann unter gewissen Voraussetzungen sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte, letzterer jedoch nur, wenn die Verweisung zur Hauptverhandtung wegen Verbrechens erfolgt ist, die Nichtigkeits-Beschwerde erheben, deren Prüfung demnächst durch das Militair-Obergericht erfolgt.

Der Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier, einen Arzt oder Militair-Beamten mit Offizier-Rang hat in Verbrechensfällen, vorbehaltlich der Rückerstattung im Falle der Freisprechung, den Abzug des dritten Theiles des Gehalts zur Folge.

2. Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

Hat der Verweisungsbeschluß die Rechtskraft erlangt, so wird der Tag der Hauptverhandlung anberaumt, der Gerichtshof ernannt und die Zeugenliste aufgestellt.

Dem Angeschuldigten wird der Tag der Hauptverhandlung und die Zeugenliste bekannt gemacht, Abschrift des Verweisungs-Beschlusses zugestellt und er über die ihm zustehende Befugniß, weitere Zeugen und Sachverständige vorzuschlagen, sowie über das Recht, sich einen Verthei-

diger zu wählen bezw. um Ernennung eines solchen zu bitten, belehrt und hierüber ein Protokoll aufgenommen.

Die Anfertigung der Geschworenenliste geschieht mehrere Tage vor der Hauptverhandlung. Bei zwölf Geschworenen kann der Staatsanwalt bis zu zwei, der Angeklagte bis zu vier, in den anderen Fällen der Staatsanwalt einen, der Angeklagte bis zu zwei von den Geschworenen ablehnen.

Im Felde unterbleibt die Mittheilung der Geschworenenliste und kann eine Ablehnung von Geschworenen erst bei der Hauptverhandlung selbst stattfinden, über deren Zulässigkeit alsdann der Gerichtshof endgültig entscheidet.

3. Die Hauptverhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung unter kurzer Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung und läßt den Angeschuldigten vorführen, worauf der Gerichts-Direktor die zur Funktion berufenen Geschworenen einzeln bei Namen aufruft und beeidigt. Nach dem Beeidigungs-Akte beginnt die Verhandlung.

Der Zutritt zur Hauptverhandlung ist nur erwachsenen männlichen Personen gestattet. Die Oeffentlichkeit kann, außer in den für die Schwurgerichte maßgebenden Fällen, auch dann ausgeschlossen werden, wenn besondere militair-dienstliche Interessen dies erheischen. Im ersteren Falle darf die Anwesenheit bei der Verhandlung dem Kommandanten und dem Kommandeur des Truppentheils ꝛc., dem der Beschuldigte angehört, nicht verweigert und im letzteren Falle dürfen nicht ausgeschlossen werden: 1) der Beschädigte, 2) die Mitglieder der Militairgerichte, 3) die erwähnten Kommandeure, 4) drei Verwandte, Verschwägerte oder Freunde des Angeschuldigten, wenn dieser deren Anwesenheit wünscht. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, in solchem Falle noch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

Stellt sich eine als militairisches Verbrechen oder Vergehen verwiesene That als eine gemeinstrafrechtliche oder umgekehrt heraus, so wird hierdurch die Aburtheilung durch den Gerichtshof nicht aufgehalten.

Stellt sich ein als schwereres (mit mehr als fünf Jahre Zuchthaus ꝛc. bedrohtes) Verbrechen in der Verhandlung als ein geringeres Verbrechen oder Vergehen dar, so bleibt der für ersteres bestellte Gerichtshof zur Aburtheilung kompetent. Nicht so umgekehrten Falles. Hier hat sich der Gerichtshof nach Schluß der Verhandlung für unzuständig zu erklären und die Verweisung der Sache vor das zuständig besetzte Gericht zu beschließen.

Ist der Angeklagte vernommen und sind die Zeugen verhört, so wird das Beweisverfahren geschlossen und erhält der Staatsanwalt zur Begründung der Anklage, nach diesem der Angeklagte und sein Vertheidiger das Wort. Nach allenfallsiger Replik und Duplik werden die ge-

setzlichen Schuldfragen an die Geschworenen gestellt, worauf diese sich in ihr Berathungszimmer begeben.

Als Obmann der Geschworenen fungirt der Dienstälteste der höchsten Charge. Er ist dafür verantwortlich, daß keiner der Geschworenen vor Beendigung der Berathung das Zimmer verläßt oder während der Berathung Jemand in dasselbe eintritt. Er leitet die Berathung und Abstimmung. Die je niedere Charge giebt vor der höheren und in jeder Charge der im Dienstalter jüngere vor den älteren die Stimme ab.

Bei zwölf Geschworenen sind zum Schuldausspruche, sowie zur Bejahung der Frage, ob die That unter einem erschwerenden Umstande begangen worden, acht Stimmen Mehrheit, zur Verneinung von Strafmilderungs-Gründen oder mildernden Umständen sieben Stimmen, bei sechs Geschworenen in allen Fragen vier Stimmen Mehrheit erforderlich.

Nach der Berathung kehren die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück und verkündet der Obmann den Wahrspruch mit der Einleitung: „Auf Ehre und Gewissen der Wahrspruch der Geschworenen ist folgender ꝛc. ꝛc. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Beantragung des Strafmaßes und nach ihm der Vertheidiger. Alsdann begiebt sich der Gerichtshof zur Fällung des Urtheils in sein Berathungszimmer und kehrt demnächst zur Verkündigung desselben in den Sitzungssaal zurück.

Unmittelbar nach Vorlesung des Urtheils und der einschlägigen Gesetzesstellen wird dem Angeklagten eröffnet, daß er sich dem Urtheil unterwerfen oder, wenn er glaube, daß das Gesetz unrichtig angewendet oder eine wesentliche Formverletzung begangen worden sei, innerhalb dreier Tage (im Felde innerhalb eines Tages) die Revision durch das Obergericht beantragen könne, daß er jedoch Strafe zu gewärtigen habe, wenn er seine Einsprache gegen das Urtheil nicht gehörig zu motiviren vermag.

Auch der Staatsanwalt ist zur Erhebung der Nichtigkeits-Beschwerde berechtigt.

4. Von den Rechtsmitteln gegen End-Urtheile.

Erachtet der Obergerichtshof die Nichtigkeits-Beschwerde für begründet, so kann das Urtheil entweder ganz oder theilweise vernichtet werden

a) wegen Förmlichkeits-Verletzung. Geschah diese, bevor die Geschworenen den Wahrspruch abgegeben hatten oder durch den Wahrspruch selbst, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an dasselbe oder ein anderes Bezirksgericht verwiesen, — geschah die Formverletzung erst nach abgegebenem Wahrspruch, so wird nur das Urtheil vernichtet;

b) wegen Gesetzes-Verletzung. In diesem Falle fällt das Obergericht auf Grund des Wahrspruchs sofort dasjenige Urtheil, welches von dem Gericht, gegen dessen Ausspruch die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben ist, hätte gefällt werden sollen; auf eine schwerere Strafe kann jedoch nur dann erkannt werden, wenn die Nichtigkeits-Beschwerde von dem Staatsanwalte ausgegangen ist.

5. Das Verfahren bei den Militair-Untergerichten.

Hat der Gerichtsherr nach Anhörung des Auditeurs die angezeigte That als zur Zuständigkeit des Militair-Untergerichts gehörig erachtet, so überweist er die Anzeige an den Staatsanwalts-Vertreter, welcher, nachdem er die zur Begründung der Anklage nöthigen Erhebungen gepflogen hat, mit denselben die Anzeige dem Kommandeur vorlegt und entweder:

1) Verfügung, daß die Sache auf sich zu beruhen habe, oder
2) die Abgabe derselben an eine andere Behörde oder an ein anderes Gericht, oder
3) die Anberaumung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung der zu erhebenden Beweismittel

beantragt.

Letzteren Falles ordnet der Kommandeur die Hauptverhandlung an, läßt durch Befehl den Beschuldigten, sowie die unter seiner Disziplinargewalt stehenden Zeugen vorrufen und requirirt die Vorladung anderer Personen durch die zuständigen Militair- oder Civilbehörden.

Bei der Vorrufung ist der Angeschuldigte unter deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes der Anschuldigung zu belehren, daß es ihm freistehe, allenfallsige Vertheidigungs-Beweismittel mitzubringen oder solche so rechtzeitig zu bezeichnen, daß sie noch vor der Verhandlung herbeigeschafft werden können, ferner, daß ihm gestattet ist, sich einen Vertheidiger zu wählen.

Ist der Angeschuldigte zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so wird gegen ihn wegen Ungehorsams gegen einen Dienstbefehl eingeschritten, die Verhandlung dadurch aber nicht aufgehalten. Die Eröffnung des Urtheils an den abwesenden Beschuldigten ist mit der Bekanntmachung im Tagesbefehl als geschehen zu betrachten, ein Einspruch dagegen unzulässig.

Das Urtheil mit kurzen Entscheidungsgründen über die That- und Rechtsfrage wird vom Auditeur abgefaßt und von sämmtlichen Gerichts-Mitgliedern, das Sitzungs-Protokoll von dem Vorsitzenden, dem Auditeur und dem Protokollführer unterzeichnet.

Gegen das Urtheil steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalts-Vertreter die Berufung an das Militair-Obergericht zu, welches, analog

wie unter 4. angegeben, verfährt. Im Felde ist die Richtigkeits-Beschwerde jedoch ausgeschlossen.

6. Vom Standrechte.

Das standgerichtliche Verfahren wird mit entsprechender militairischer Bedeckung unter freiem Himmel abgehalten, ist mündlich und muß mit Einschluß der Exekution innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkte der Vorführung des Verbrechers an gerechnet, beendigt sein, widrigenfalls das ordentliche Verfahren Platz greift. Letzteres findet auch statt, wenn der Thäter erst nach Aufhebung des Standrechts oder nach Ablauf von 8 Tagen nach Verübung der That ergriffen wird.

Sobald der mit Ausübung des Standrechts betraute Kommandeur Meldung erhält, daß ein eines standrechtlich zu behandelnden Verbrechens Beschuldigter ergriffen ist, setzt er das Standgericht nieder und bestimmt, wenn kein Militair-Staatsanwalt zur Stelle ist, einen zur Führung der Anklage geeigneten Offizier, sowie einen solchen zur Vertheidigung.

Nachdem das Standgericht, die eine Hälfte der einzelnen Chargen rechts, die andere links vom Vorstande, einen offenen Kreis formirt und der Vorstand den Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht hat, läßt er den Beschuldigten in den Kreis führen und stellt ihm seine Richter vor. Will der Beschuldigte einen oder den andern Richter ablehnen, so muß er bestimmte Gründe hierfür angeben, deren Würdigung und Bescheidung durch das Standgericht erfolgt. Erachtet das Standgericht die Ablehnung für begründet, so tritt ein Ersatzmann ein. Hierauf werden die Richter vereidigt, und trägt der Ankläger die Beschuldigung vor.

Die alsdann folgende Vernehmung des Angeklagten und die Beweiserhebungen geschehen nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften, und zwar, wenn sich kein Auditeur unter den Richtern befindet, durch den Vorstand. Das hauptsächlichste Ergebniß derselben und alle wesentlichen Punkte der Verhandlung werden kurz zu Papier gebracht.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens begründet der Ankläger die Anklage und stellt den entsprechenden Antrag; hierauf werden der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört.

Sodann wird der Angeklagte aus dem Kreis geführt und entfernen sich auch der Ankläger, der Vertheidiger, die Zeugen und Sachverständigen.

Hierauf treten die Richter zu gemeinschaftlicher geheimer Berathung und Abstimmung (letztere mit dem Jüngsten beginnend) über folgende Fragen zusammen:

1) ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen ein solches sei, über welches nach der ergangenen Verkündigung des Standrechts standgerichtlich geurtheilt werden dürfe?

und wenn diese Frage mit Stimmenmehrheit bejaht wurde:

2) ob der Angeklagte dieses Verbrechens schuldig sei?

Hinsichtlich der zweiten Frage hat jeder einzelne Richter zu erkennen:

a) „schuldig", wenn er den Angeklagten der That für vollkommen überwiesen erachtet;

b) „nicht schuldig", wenn er überzeugt ist, daß der Angeklagte sich von jeder Schuld gereinigt habe;

c) „zweifelhaft", wenn er sich weder von der vollen Schuld noch von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hält.

Hat mindestens eine Mehrheit von zehn Stimmen gegen drei die Schuld des Angeklagten ausgesprochen, so fällt das Standgericht das Todes-Urtheil gegen denselben; hat dahingegen eine Mehrheit von mindestens sieben Stimmen sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe freigesprochen. Bei einem anderen Ergebniß wird die Sache zum ordentlichen Untersuchungsverfahren verwiesen.

Das Urtheil wird schriftlich abgefaßt und von sämmtlichen Richtern unterschrieben.

Ist der Ausspruch ein verurtheilender und findet der Kommandeur keine Veranlassung zur Begnadigung, so ordnet er den Vollzug an. Sowohl der Befehl zur Urtheils-Vollstreckung, als auch der Begnadigungs-Ausspruch, wird dem Vorstande des Standgerichts schriftlich behändigt.

Nachdem hierauf das Standgericht sich wieder formirt hat, läßt der Vorstand den Angeklagten in den Kreis einführen und liest ihm in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers das Urtheil und die Verfügung des Kommandeurs vor.

Lautet der Ausspruch auf „schuldig" und ist eine Begnadigung nicht eingetreten, so wird der Stab über den Verurtheilten gebrochen und, nachdem ihm eine kurze Frist zur Vorbereitung vergönnt worden, das Urtheil durch Mannschaften der Bedeckung des Standgerichts vollzogen.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder begnadigt, so wird er in Freiheit entlassen; wird auf Verweisung der Sache zum ordentlichen Verfahren erkannt, so wird derselbe in Untersuchungshaft abgeführt.

§ 74.

Die Württembergische Militair-Strafgerichtsordnung.

I. Die Militairgerichtsbarkeit.

Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) alle im activen Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2) die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch nur hinsichtlich derjenigen militairischen Verbrechen und Vergehen, welche während der Beurlaubung begangen werden können;

3) außerdem in Kriegszeiten

a) alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten;

b) ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, sowie das Gefolge derselben;

c) die Kriegsgefangenen;

d) Ausländer oder Deutsche, welche auf dem Kriegsschauplatze den Deutschen Truppen durch Verrath Gefahr oder Nachtheil bereiten.

Der Militairgerichtsbarkeit sind nicht unterworfen: die Offiziere à la suite der Armee, die Landjäger (Landgendarmen) und die pensionirten, sowie die in den Ruhestand versetzten Offiziere und Militair-Beamten.

Die unter Ziffer 1 genannten Personen des activen Dienststandes haben den Militairgerichtsstand sowohl wegen militairischer Verbrechen und Vergehen, als auch wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Ausgeschlossen sind nur: Zuwiderhandlungen gegen die Finanz-Gesetze und diejenigen Uebertretungen der Polizeigesetze, welche nur mit Geldbuße bedroht sind.

Die Untersuchung und Entscheidung aller vor dem Eintritt in den Militairdienst begangenen und erst nach demselben zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen fällt den bürgerlichen Gerichten zu.

Haben sich Civil- und Militair-Personen an der nemlichen strafbaren Handlung betheiligt, so gehört in Ansehung aller Beschuldigten das Verfahren und die Entscheidung vor das zuständige bürgerliche Gericht, mit Ausnahme derjenigen strafbaren Handlungen, welche das Gesetz als militairische Verbrechen oder Vergehen bezeichnet.

Macht eine der Militairgerichtsbarkeit unterworfene Person sich eines gemeinen mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig, so wird nur in dem Falle durch das Militairgericht erkannt, wenn gleichzeitig ein mit dem Tode bedrohtes militairisches Verbrechen begangen ist.

Die oberste Behörde für das Militär-Justizwesen bildet die unter dem General-Auditeur als Chef stehende Justiz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

Ausgeübt wird die Militairgerichtsbarkeit

1) durch die Regiments-Kommandeure und die Kommandeure selbstständiger Bataillone*) über die Angehörigen der ihnen

*) Den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren steht keine Gerichtsbarkeit zu.

unterstellten Truppenkörper, einschließlich der zu denselben Kommandirten;

2) durch die Kommandeure der Infanterie-Brigaden über die Offiziere und Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes;

3) durch den Gouverneur von Stuttgart hinsichtlich der im Garnisondienst verübten Vergehen, sowie über die Militair-Krankenwärter des Lazareths und die Civilbeamten der Lazareth-Verwaltung;

3) durch den Württembergischen Kontingents-Aeltesten in Ulm über die Militair-Gefangenen des Festungsgefängnisses daselbst, und — wie auch durch den Garnison-Aeltesten in Ludwigsburg — über die Militair-Krankenwärter des betreffenden Lazareths und die Civilbeamten der Lazareth-Verwaltung.

Dem hiernach als Gerichtsherr fungirenden Militair-Befehlshaber ist als richterlicher Beamter ein Auditeur beigegeben.

Der Gerichtsherr vermittelt den schriftlichen Verkehr des Militairgerichts mit anderen Behörden, trägt für die Vollziehung der Zwischen-Entscheidungen und der End-Urtheile Sorge und überwacht die Geschäftsführung des Auditeurs. An den Verhandlungen der Untersuchungs- und Spruchgerichte darf er nicht Theil nehmen und auf die Verrichtungen derselben nur innerhalb der in den Strafgesetzen vorgeschriebenen Grenzen einwirken.

Der Auditeur hat die militair-gerichtlichen Untersuchungen zu leiten und deren Mängel zu verantworten.

Ueber Meinungsverschiedenheiten des Gerichtsherrn und Auditeurs entscheidet die Justiz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

II. Die Militair-Gerichtsverfassung.

A. Die Untersuchungsgerichte.

Zu einem förmlich besetzten Untersuchungsgericht gehören ein Auditeur, welcher der ordentliche Militair-Untersuchungsrichter ist, und zwei Offiziere, deren Dienstgrad sich nach dem Range des Angeschuldigten richtet, als Gerichtszeugen.

Die Gerichtszeugen haben darauf zu achten, daß alles vollständig und getreu niedergeschrieben wird und das Protokoll nur zu unterschreiben, wenn sie dessen Inhalt mit dem Verlaufe der Untersuchung übereinstimmend finden. Glauben sie das Verfahren des Auditeurs oder die Führung des Protokolls beanstanden zu müssen, so haben sie demselben geziemende Vorstellung, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, zu machen und wenn solche unbeachtet bleibt, entweder der Kommando-Behörde unmittelbar ihre Bedenken mitzutheilen oder die Aufnahme derselben in das Protokoll zu verlangen. Findet letzteres Widerspruch, so sind sie befugt, die Unterzeichnung des Protokolls zu verweigern. Im Uebrigen haben sie sich jeder Einmischung in die Verhandlungen zu enthalten und den Auditeur in Aufrechthaltung seines amtlichen Ansehens zu unterstützen.

B. Die Spruchgerichte.

Es sind dies:

1) die kriegsrechtliche Kommission;
2) das Kriegsrecht;
3) das Revisionsgericht;
4) das Standrecht, und
5) das außerordentliche Militairgericht.

1. Die kriegsrechtliche Kommission

kann nur gegen Unteroffiziere (mit und ohne Portepee) und gegen Gemeine erkennen.

Sie besteht aus fünf Richtern und zwar werden berufen:

a. über einen Unteroffizier	b. über einen Gemeinen
ein Hauptmann als Vorstand,	
ein Premier-Lieutenant,	
ein Sekonde-Lieutenant,	
ein Sergeant,	ein Unteroffizier,
ein Unteroffizier.	ein Gemeiner.

Der Auditeur ist Referent und Actuar mit berathender Stimme.

Die Richter werden in jedem einzelnen Falle von dem Gerichtsherrn mittelst Kommandirung nach der Reihenordnung eingesetzt.

Die Mitglieder eines Spruchgerichts (kriegsrechtliche Kommission, Kriegs- und Standrecht) dürfen nicht von der Kompagnie 2c. genommen werden, zu welcher der Angeschuldigte gehört; ebensowenig dürfen Brüder oder Vater und Sohn zu demselben Gericht kommandirt werden. Befähigt zu diesem Dienste sind nur solche Unteroffiziere und Gemeine, welche neben unbescholtenem Rufe die nöthige Urtheilsfähigkeit besitzen und das 22. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Durch die kriegsrechtliche Kommission kann erkannt werden auf:

a) Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten;
b) gelinden, mittleren und strengen Arrest bis zur längsten gesetzlichen Dauer;
c) Haft bis zu sechs Wochen bezw. drei Monaten;
d) Geldstrafe bis zu 150 Mark;
e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von höchstens drei Jahren in Verbindung mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten;
f) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Degradation der Unteroffiziere, sofern sie nicht den Rang eines Sergeanten oder Feldwebels haben, beides in Verbindung mit den vorgenannten Strafen.

2. Das Kriegsrecht.

Strafen, welche die Befugniß einer kriegsrechtlichen Kommission übersteigen, werden durch ein förmliches Kriegsrecht erkannt.

Ein Kriegsrecht besteht aus einem Vorstand und sechs Beisitzern, sodann aus einem Auditeur als Referenten und Actuar mit berathender Stimme.

Es wird nach dem Dienstgrade des Angeschuldigten bezw. des im Range höchsten Angeschuldigten besetzt, und zwar sind zu berufen:

über einen	Obersten.	Oberst-Lieutenants.	Majors.	Hauptleute.	Premier-Lieutenants.	Sekonde-Lieutenants.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.
Gemeinen oder Unteroffizier . .		1		1	1	1	1	1	1
Lieutenant		1		2	2	2			
Hauptmann		1		4	2				
Stabsoffizier		4		3					

Die Anordnung und Besetzung eines Kriegsrechts über Offiziere erfolgt durch den Kriegs-Minister, im Felde durch den kommandirenden General, wenn nicht seine Majestät der König hierzu die Befehle ertheilt. Die Kommandirung der Richter bei einem Kriegsrecht über Unteroffiziere und Gemeine wird durch den Gerichtsherrn veranlaßt.

Ein Kriegsrecht über Personen, welche zwar der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten sind, ist mit vier Offizieren, je nach dem Range des Angeschuldigten, und drei Militair-Beamten zu besetzen.

3. Das Revisions-Gericht.

Alle kriegsrechtlichen (einschließlich der Kontumazial-) Urtheile müssen an das Revisions-Gericht zur Prüfung und Entscheidung in zweiter und letzter Instanz eingesendet werden.

Das Revisions-Gericht besteht aus:
einem Generalmajor als Vorstand,
drei Stabsoffizieren und
drei Rechtsgelehrten, von denen einer zugleich Referent ist;
ferner aus einem Aktuar (Secretair) als Protokollführer.

Die militairischen Mitglieder des Revisions-Gerichts werden je für die Dauer von drei Monaten, wenn der Angeklagte aber General oder Stabsoffizier ist, für jeden einzelnen Fall besonders, durch den Kriegsminister und im Felde durch den kommandirenden General ernannt. Die drei rechtsgelehrten Mitglieder werden in Friedenszeiten aus der Justiz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums genommen, im Kriege aber der Feld-Ober-Auditeur und zwei andere Auditeure herangezogen.

4. Das Standrecht.

a. Ohne vorherige Verkündigung.

Im Kriege kann statt des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens ohne vorherige Ankündigung das standrechtliche Verfahren angewendet werden:

wegen Aufruhrs und Meuterei,
wegen gefährlicher Insubordination,
bei überhandnehmender Plünderung,
bei einreißender Fahnenflucht,
wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde

jedoch nur, wenn Gefahr im Vorzuge und ein warnendes Beispiel nothwendig ist, ferner, wenn das Verbrechen sowohl als der Thäter außer Zweifel und die Umstände der That so beschaffen sind, daß das Verfahren voraussichtlich in 24 Stunden beendigt werden kann, auch die Anwendung der Todesstrafe, als der einzigen Strafe, welche ein Standrecht erkennen darf, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das Standrecht kann nur vom kommandirenden General oder dem hierzu Bevollmächtigten, sowie, wenn die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, von dem Befehlshaber eines Regiments, eines Bataillons oder einer Truppe von 500 Mann und darüber, sowie von dem Befehlshaber einer Festung angeordnet werden und ist wie ein ordentliches Kriegsgericht zu besetzen.

b. Nach vorheriger Verkündigung.

Wenn ein gefährlicher Aufruhr entsteht, so kann der kommandirende General oder wer sonst dazu berechtigt ist, in Friedenszeiten jedoch nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs, das Standrecht unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden lassen.

Die Wirkung des verkündeten Standrechts ist, daß jeder, der im Ungehorsam beharrt und der an ihn gerichteten namentlichen Aufforderung nicht Folge leistet, die Todesstrafe verwirkt hat. Diese Wirkung beschränkt sich jedoch auf den Aufruhr, wegen dessen das Standrecht verkündet worden und erstreckt sich in keinem Falle über die Dauer von 24 Stunden, nach deren Ablauf das Standrecht eventuell von Neuem verkündet werden muß.

5. Das außerordentliche Militair-Gericht.

Ueber die in Kriegszeiten der Militairgerichtsbarkeit außerordentlicherweise unterworfenen Personen erkennt ein vorkommenden Falles vom kommandirenden General anzuordnendes und aus sieben Mitgliedern (einem Stabsoffizier als Vorstand, vier Hauptleuten, zwei Premier-Lieutenants) und einem Auditeur als Actuar und Referent mit berathender Stimme zusammengesetztes außerordentliches Militair-Gericht.

III. Das Militair-Strafverfahren.

A. Das Untersuchungs-Verfahren.

1. Die Voruntersuchung.

Die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wird auf Grund des Thatberichts der Kompagnie 2c., einer Polizei-Anzeige eventuell des Strafantrags des Beleidigten oder Beschädigten 2c. durch den Gerichtsherrn mittelst Zuweisung an den Auditeur verfügt.

Zweck der Voruntersuchung ist, die erforderlichen Beweismittel für das Dasein des Verbrechens und hinreichende Verdachtsgründe gegen den Urheber und dessen Theilnehmer aufzufinden.

Sind durch die Voruntersuchung genügende Verdachtsgründe gegen eine Person nicht erhoben worden, so wird die Einstellung der Untersuchung auf Antrag des Auditeurs durch den Gerichtsherrn (in den Fällen, welche der Revision [vergl. oben II. B. 3.] unterworfen gewesen wären, mit Genehmigung der Justiz-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums) beschlossen.

2. Die Versetzung in den Anschuldigungsstand und die Haupt-Untersuchung.

Erscheint nach Vorstehendem die Fortsetzung des Verfahrens geboten, so wird gegen den oder die Angeschuldigten, wenn dieselben Offiziere sind, durch die Justiz-Abtheilung, in allen anderen Fällen auf Antrag des Auditeurs durch den Gerichtsherrn die Versetzung in den Anschuldigungsstand beschlossen, dies nebst den Gründen dem Angeschuldigten eröffnet und hiermit in der Regel die Verweisung desselben vor das Spruchgericht verbunden.

Die Hauptuntersuchung hat den Zweck, den Thatbestand, die Schuld des Angeklagten und alle auf das Endurtheil Einfluß äußernden Umstände festzustellen, soweit dies nicht bereits in der Voruntersuchung geschehen ist. Hierbei darf jedoch auch nichts übergangen werden, was die Unschuld des Angeklagten darthun kann.

Ist durch die Untersuchung der Gegenstand des richterlichen Verfahrens gehörig erschöpft oder von der Fortsetzung derselben weiterer Aufschluß nicht zu erwarten, so tritt:

3. Das Schluß-Verfahren

ein, welches darin besteht, daß dem Angeschuldigten in geringfügigen Fällen das Ergebniß der Untersuchung mündlich, in höheren Straffällen ein von dem Untersuchungs-Richter verfaßter Auszug aus den Akten mitgetheilt und er zugleich aufgefordert wird, Alles, was er hiergegen einzuwenden oder zu seiner Vertheidigung noch vorzubringen hat, anzugeben.

In der Regel wird das Schluß-Verfahren mit der Verhandlung vor dem Spruchgerichte verbunden.

Wenn und soweit eine förmliche Vertheidigung (durch einen Rechtsanwalt) gestattet ist, tritt eine solche erst mit dem Schluß-Verfahren ein.

In geringfügigen Straffällen ist ein abgekürztes Untersuchungs-Verfahren zulässig, indem die ganze Untersuchung vor der kriegsrechtlichen Kommission, welche alsdann auch die Versetzung in den Anschuldigungsstand beschließt, in summarischer Weise vorgenommen wird.

B. Das Verfahren vor den erkennenden Gerichten.

Vor den Spruchgerichten leitet der Vorstand unter spezieller Unterstützung des Auditeurs, im Revisions-Gericht der Vorsitzende unter den Rechtsgelehrten in Gemeinschaft mit dem Vorstande die Verhandlung.

1. Verfahren bei der kriegsrechtlichen Kommission.

Die Verhandlung beginnt damit, daß der Auditeur den Angeschuldigten befragt, ob und welche Einwendung er gegen einen oder den anderen der Richter zu machen habe.

Verneinenden Falles werden die Richter durch den Vorstand, statt einer Vereidigung, auf ihre Richterpflichten nach Maßgabe des von den Mitgliedern eines Kriegsrechts abzuleistenden Richtereides hingewiesen.

Hierauf trägt der Auditeur das Ergebniß der Untersuchung je nach der Verschiedenheit der Straffälle entweder mündlich oder mittelst Verlesung der Schluß-Darstellung vor und befragt den Angeschuldigten, ob er zu seiner Vertheidigung noch etwas vorzubringen habe.

Nach Abtreten des Angeschuldigten erstattet der Auditeur gemäß seinem schriftlichen Gutachten rechtlichen Vortrag.

Bei der Abstimmung über die Fragen: 1) ob schuldig?*) 2) welche Strafe? werden die Stimmen von unten herauf abgegeben. Das Erkenntniß wird nach Stimmenmehrheit abgefaßt.

Hält jedoch einer der Richter oder der Auditeur dafür, daß eine höhere Strafe zu erkennen sei, als in der Befugniß einer kriegsrechtlichen Kommission liegt, so muß die Sache einem Kriegsrecht zur Entscheidung übergeben werden.

Das Urtheil der kriegsrechtlichen Kommission wird von sämmtlichen Richtern in der Ordnung der Abstimmung und vom Auditeur unterschrieben.

---

*) Bei der Frage: ob schuldig? sind die Richter hinsichtlich des Beweises an die Beweis-Regeln der Württembergischen Straf-Prozeß-Ordnung v. J. 1843 gebunden.

2. Verfahren bei dem Kriegsrecht.

Erhebt der Angeschuldigte gegen keinen der Richter eine Einwendung, so werden die letzteren durch den Auditeur vereidigt.

Der Auditeur verliest die Schluß-Darstellung und erstattet nach dem Abtreten des Angeschuldigten rechtlichen Vortrag.

Die Abstimmung geschieht, wie bei der kriegsrechtlichen Kommission; zur Erkennnng der Todesstrafe ist jedoch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen erforderlich.

Das von sämmtlichen Richtern unterschriebene Urtheil ist von dem Vorstande und dem Auditeur mit ihrem Familiensiegel zu versehen. Hierauf werden sämmtliche Acten verschlossen an das Militair-Revisions-Gericht eingesendet.

3. Verfahren bei dem Revisions-Gericht.

Dasselbe ist im Wesentlichen dem kriegsrechtlichen Verfahren gleich, nur fällt die Anwesenheit des Angeschuldigten fort.

Das Revisions-Gericht kann das kriegsrechtliche Erkenntniß wegen verletzter Förmlichkeiten als ungültig aufheben, in welchem Falle sodann nach erfolgter Berichtigung oder geschehener Ergänzung von Neuem von einem Kriegsrecht erkannt wird.

Ein an sich gültiges kriegsrechtliches Erkenntniß kann es entweder bestätigen, oder aber, sei es zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abändern. Zur Bestätigung eines kriegsrechtlichen nicht auf Todesstrafe lautenden Urtheils, sowie zur Abänderung zum Vortheil des Angeschuldigten, bedarf es nur der einfachen Stimmenmehrheit; zur Bestätigung eines auf Todesstrafe gehenden Urtheils dahingegen nach vorheriger Bestellung eines Correferenten, einer Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen.

Zu einer dem Angeschuldigten nachtheiligen Aenderung wird erfordert, daß dieselbe mit einer Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen vorläufig beschlossen, daß ein Correferent bestellt und jener vorläufige Beschluß in einer zweiten Sitzung durch eine gleiche Stimmenmehrheit bestätigt werde.

Um ein kriegsrechtliches Erkenntniß bis zur Todesstrafe zu schärfen, muß sowohl bei dem vorläufigen Beschluß, als bei dem definitiven Erkenntniß, Stimmen-Einheit vorhanden sein.

4. Das standrechtliche Verfahren

unterscheidet sich von dem kriegsrechtlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) Untersuchung und Aburtheilung geschehen vor versammeltem Gericht und ohne Unterbrechung;
2) das Verfahren beschränkt sich auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist;

3) Untersuchung und Beweisführung sind nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses gebunden;
4) das ganze Verfahren von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, muß längstens innerhalb 24 Stunden beendigt sein.

Ergiebt sich für die Todesstrafe, als der einzigen, welche das Standrecht erkennen darf, nicht die Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen oder würde der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit nicht binnen 24 Stunden zu erreichen sein, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern dem Kommandirenden Meldung erstattet, damit dieser das Standrecht auflöse und das ordentliche Verfahren anordne.

5. Das Verfahren vor dem außerordentlichen Militair-Gericht

ist dem kriegsrechtlichen Verfahren gleich, es wird jedoch dem Angeschuldigten auf Verlangen ein Vertheidiger gestellt.

C. Das Kontumazial-Verfahren.

Wenn eine Militair-Person der Fahnenflucht verdächtig ist, so hat die Kommando-Behörde Steckbriefe zu erlassen und die Untersuchung anzuordnen.

Gegen Offiziere findet das Ungehorsams-Verfahren nur auf besonderen Befehl des Kriegs-Ministers oder, im Felde, des kommandirenden Generals statt.

Auf Grund der Untersuchung erkennt ein nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Erlassung der Steckbriefe an gerechnet, einzusetzendes Kriegsrecht, ob der ungehorsam Abwesende der Fahnenflucht für schuldig zu erklären oder freizusprechen sei; im ersteren Falle wird die Beschlagnahme des Vermögens des Schuldigen, unbeschadet der Rechte Dritter, verfügt.

Kommt der Abwesende später zurück, so wird die Untersuchung nöthigenfalls ergänzt, nach Maßgabe des Befunds weiter erkannt und die Beschlagnahme des Vermögens aufgehoben.

D. Bestätigung und Publikation der Erkenntnisse.

Es werden bestätigt:
1) Die Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen durch den Gerichtsherrn, der das Erkenntniß mildern oder aber, wenn er dasselbe für zu gelinde hält, die Sache einem Kriegsrecht zur Entscheidung übergeben kann;
2) die Erkenntnisse der Kriegsrechte durch das Revisions-Gericht;

3) die Erkenntnisse des Revisions-Gerichts durch Seine Majestät den König oder diejenige Behörde, welche Allerhöchstderselbe hierzu bevollmächtigt hat.

4) Standrechtliche Erkenntnisse bedürfen einer Revision oder Bestätigung in der Regel nicht.

5) Ein Erkenntniß des außerordentlichen Militair-Gerichts zu bestätigen oder zu mildern steht dem kommandirenden General zu.

Verkündigt werden die militairgerichtlichen Erkenntnisse mit der Bestätigung dem Angeschuldigten durch den Auditeur und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Adjutanten vor versammeltem Gericht und unter Zuziehung einer der Bedeutung des Verbrechens entsprechenden Truppen-Abtheilung.

Gegen das Erkenntniß einer kriegsrechtlichen Kommission, sofern dasselbe das Maß einer Disziplinar-Strafe übersteigt, steht dem Angeschuldigten der Rekurs an ein Kriegsrecht zu. Gegen die übrigen militairgerichtlichen Erkenntnisse ist das Rechtsmittel des Rekurses nicht zulässig.

E. Vollstreckung der Strafen.

Nach Verkündigung des Urtheils wird dasselbe sofort in Vollzug gesetzt.

Die von einem Standrecht erkannte Todesstrafe muß längstens nach Verlauf von drei Stunden vollstreckt werden.

F. Untersuchungs-Kosten.

Offiziere und obere Militair-Beamte werden im Falle einer Verurtheilung gleichzeitig zum Ersatz der Untersuchungs- und Straf-Vollzugs-Kosten verpflichtet; Unteroffiziere und Gemeine zum Ersatz der Kosten des Straf-Vollzuges nur dann, wenn die Vollstreckung der Strafe an die bürgerlichen Behörden übergeht.

Dritter Abschnitt.

Die Ehrengerichte.

Einleitung.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte haben den Zweck, die Pflege der bewährten Ueberlieferungen ritterlichen Sinnes

im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräthe die Organe der Kommandeure bilden, während diesen die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich obliegt. Auch sollen die Ehrenräthe denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rath zur Seite stehen. Indem die Zusammensetzung der Ehrenräthe der Offizier-Korps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht ist, wird nicht allein beabsichtigt, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen geeignete Organe zu geben, sondern auch solche Offiziere für diese Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Rathgeber in Ehrensachen wirken können. Kein Offizier darf sich daher bei der Wahl von anderen als mit dieser Absicht übereinstimmenden Beweggründen leiten lassen.

Die Ehrengerichte aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräthe und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre, der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen, oder durch unnöthige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden. Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu halten, daß innere Angelegenheiten eines Offizier-Korps nicht weiter aus dessen Kreis hinausgetragen werden, als unumgänglich nöthig ist.

Ein Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit geräth, ist verpflichtet, seinem Ehrenrath und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen, oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrath hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältniß stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenraths oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur

dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Betheiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeiten gegen die Standesehre gefehlt hat. — Dies muß insbesondere in dem Falle geschehen, wenn ein Offizier in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn ein Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, soll ebensowenig im Heere geduldet werden, wie ein Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

§ 75.

Zweck und Zuständigkeit der Ehrengerichte.

Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Ihre Aufgabe ist es:

1) gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, sowie
2) die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

a) Alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen.

   Es sind dies vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, standeswidriger Umgang, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen oder an Wahrheitsliebe, fortgesetzte Neigung zum Trunk oder Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten 2c.

b) Diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst antragen, wozu jeder einem Ehrengericht unterstellte Offizier berechtigt ist.

Den Ehrengerichten sind unterworfen:

1) alle Offiziere des activen Dienststandes;
2) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes;

3) die Offiziere à la suite der Armee;
4) die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere;
5) die mit Pension zur Disposition gestellten, und die unter Verleihung der Befugniß, Militair=Uniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

Es bestehen Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern=Offiziere und Ehrengerichte über Stabsoffiziere.

Ehrengerichte über Generale, Stabsoffiziere in Generals=Stellungen, Kommandanten, Flügel=Adjutanten, Adjutanten der Königlichen Prinzen und Deutschen Fürsten unterliegen in jedem einzelnen Falle einer besonderen Allerhöchsten Bestimmung.

§ 76.

Bildung der Ehrengerichte.

1. Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister und Subaltern-Offiziere.

Ehrengerichte über Hauptleute (Rittmeister) und Subaltern=Offiziere bestehen: bei einem jeden Regiment, bei einem jeden selbstständigen Bataillon und in einem jeden Landwehr=Bataillonsbezirk.

Das gesammte Offizier=Korps bildet das Ehrengericht.

Mitglieder des Offiziers=Korps in diesem Sinne sind
1) bei den Offizier=Korps des activen Dienststandes: alle Offiziere, welche im Etat eines Regiments oder eines selbstständigen Bataillons stehen, sowie diejenigen, welche die Uniform eines solchen Truppentheils tragen, insofern sie nicht durch Abkommandirung in den Etat eines anderen Truppentheils getreten sind;
2) bei den Offizier=Korps des Beurlaubtenstandes: der Landwehr=Bezirks=Kommandeur und alle Reserve= und Landwehr=Offiziere eines Landwehr=Bataillons, ohne Unterschied der Waffengattung.

Hat das Offizier=Korps eines Landwehr=Bataillons mehr als 120 Mitglieder, so kann es durch den Landwehr=Bezirks=Kommandeur in so viel Ehrengerichte getheilt werden, daß jedes derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder zählt.

Hauptleute (Rittmeister) und Subaltern=Offiziere sind, sofern sie Mitglieder eines Offizier=Korps sind, dem Ehrengericht dieses Offizier=Korps unterworfen.

Offiziere dieser Chargen, welche nicht Mitglieder eines Offizier=Korps sind, werden auf den Antrag ihrer directen Vorgesetzten durch den kommandirenden General, in dessen Territorial=Bezirk sie garnisoniren, dem Ehrengerichte eines Offizier-Korps unterstellt.

Das Ehrengericht eines Offizier=Korps des activen Dienststandes wird von dem an der Spitze desselben stehenden Regiments= oder selbstständigen Bataillons=Kommandeur, das Ehrengericht eines Offizier=Korps des Beurlaubtenstandes von dem Landwehr=Bezirks=Kommandeur geleitet.

2. Ehrengerichte über Stabsoffiziere.

In jedem Armee-Korps-Bezirk wird über sämmtliche in demselben ihre Garnison, oder — sofern sie zur Disposition gestellt bezw. mit der Befugniß, Militair-Uniform zu tragen, verabschiedet sind — ihren Wohnsitz habende Stabsoffiziere ein aus einem General und neun Stabsoffizieren (drei Obersten, drei Oberstlieutenants und drei Majors) des activen Dienststandes bestehendes Ehrengericht gebildet.

Der General wird von dem kommandirenden General aus den activen Generalen seines Befehlsbereichs bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts und zugleich für jedes derselben ein Stellvertreter, werden alljährlich von sämmtlichen activen Stabsoffizieren des Korpsbezirks durch relative Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Offiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit Stabsoffizieren gemeinsam betheiligt sind.

§ 77.

Vom Ehrenrath.

Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrath gebildet. Derselbe hat unter der Leitung des Kommandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen. Das älteste Mitglied des Ehrenraths ist Präses desselben.

Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Hauptleute (Rittmeister) und Subaltern-Offiziere besteht aus:

einem Hauptmann oder Rittmeister,
einem Premier-Lieutenant und
einem Sekonde-Lieutenant.

Für jedes einzeln garnisonirende Bataillon, beziehungsweise jede solche Abtheilung eines Regiments, wird ein besonderer Ehrenrath gebildet.

Der Ehrenrath wird aus den Mitgliedern des Ehrengerichts alljährlich in den ersten Tagen des September unter Leitung des Kommandeurs durch relative Stimmenmehrheit und Abgabe bezw. Einsendung von Stimmzetteln derart auf ein Jahr gewählt, daß die Stabsoffiziere und Hauptleute (Rittmeister) den Hauptmann (Rittmeister), die Stabsoffiziere, die Hauptleute (Rittmeister) und Premier-Lieutenants den Premier-Lieutenant und sämmtliche Offiziere den Sekonde-Lieutenant, sowie gleichzeitig in derselben Weise für jedes Mitglied einen Stellvertreter wählen.

An der Wahl des Ehrenraths für einzeln garnisonirende Bataillone oder Abtheilungen nehmen nur deren Offiziere Theil.

Sind eine oder zwei Chargen im Offizier-Korps nicht vertreten, so werden für sie aus der nächst niederen Charge ein zweites und nöthigenfalls noch ein

drittes Mitglied des Ehrenraths und deren Stellvertreter gewählt. Ist die niedrigste Charge nicht vertreten, so wird das für dieselbe bestimmte Mitglied des Ehrenraths und dessen Stellvertreter aus der nächst höheren Charge gewählt.

Beförderung in eine höhere Charge bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrath.

Ersatzwahlen im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter fehlt.

Der Ehrenrath eines Ehrengerichts über Stabsoffiziere besteht aus einem Obersten, einem Oberstlieutenant und einem Major und wird aus denjenigen Mitgliedern des Ehrengerichts gebildet, welche bei ihrer Wahl als solche die meisten Stimmen erhalten haben.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des Deutschen Heeres oder der Marine, welche die Ehre desselben oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntniß des Ehrenraths oder des directen Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrath hat die Pflicht, sobald dergleichen Handlungen oder Unterlassungen zu seiner Kenntniß kommen, dem Kommandeur Meldung zu machen, welcher demnächst entscheidet, auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

Etwa nothwendige weitere Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes nimmt der Ehrenrath im Auftrage des Kommandeurs vor und berichtet demselben nach seiner Bestimmung mündlich oder schriftlich über das Ergebniß.

Die den Ehrengerichten unterstellten Offiziere sind verpflichtet, jedem Ehrenrathe Rede zu stehen und demselben Auskunft zu ertheilen.

§ 78.

Das ehrengerichtliche Verfahren.

Findet der Kommandeur nach Feststellung des Thatbestandes, daß die Handlung oder Unterlassung eines Offiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er zur Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung die höhere Entscheidung auf dem Instanzenwege einzuholen; es sollen jedoch Fälle, welche füglich im Disziplinarwege erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verwiesen werden, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt:

bei dem Ehrengericht über einen Hauptmann (Rittmeister) oder Subaltern-Offizier durch den mit der höheren Gerichtsbarkeit betrauten Befehlshaber des Truppentheils, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist;

bei dem Ehrengericht über einen Stabsoffizier durch den kommandirenden General;

bei dem Ehrengericht über einen Regiments-Kommandeur durch Seine Majestät den Kaiser und König.

Der hiernach zuständige Befehlshaber entscheidet, ob und wegen welchen Verstoßes gegen die Standespflichten ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll, und verfügt event. zugleich die Suspension des Bezichtigten vom Dienst.

Ein Rekurs gegen diese Entscheidung ist nur zulässig, wenn durch dieselbe der Antrag eines Offiziers auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengericht statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist; es kann jedoch, wenn zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dem Gegenstande desselben berührt werden, um unbefangen urtheilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen, oder auf Antrag des Angeschuldigten, auch einem anderen Ehrengericht überwiesen werden.

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen mehrere, nicht ein und demselben Ehrengericht unterworfene Offiziere, wird dem Ehrengericht eines dritten Offizier-Korps übertragen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden.

1. Die ehrengerichtliche Untersuchung.

Der Kommandeur ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich. Von ihm erhält der Ehrenrath, dem die Führung der Untersuchung obliegt, die nöthigen Directiven; er veranlaßt auch die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen. Zur Vernehmung auswärtiger Zeugen wird möglichst ein anderer Ehrenrath, sonst ein Militair- oder Civilgericht, requirirt, welchem jedoch nur das zur Erledigung der Requisition Erforderliche aus den Akten mitgetheilt werden darf.

Die Untersuchung muß sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die Klarstellung der wesentlichen Thatsachen beschränken. Die Vernehmungen geschehen protokollarisch in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Ehrenraths. Deutsche Offiziere als Zeugen werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht. Die Vereidigung anderer Zeugen geschieht stets durch ein dazu zu requirirendes Militair- oder Civilgericht.

Zu seiner Vertheidigung wird dem Angeschuldigten eine Frist von acht Tagen gewährt; er darf dieselbe entweder dem Ehrenrath zu Protokoll geben oder eine selbstverfaßte Vertheidigungsschrift einreichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Vertheidigung wiederholen oder ergänzen. Auch kann der Angeschuldigte sich

durch einen anderen Offizier, der aber eine niedere Charge als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich vertheidigen lassen.

2. Der ehrengerichtliche Spruch.

Nach Beendigung der Untersuchung wird in einer von dem Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten.

Stimmberechtigt und zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Hauptleute (Rittmeister) und Subaltern-Offiziere einzuladen, sind alle Mitglieder des Offizier-Korps, einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs.

Bei einem Infanterie- oder Artillerie-Regiment, welches verschiedene Garnisonen hat, findet zuerst in derjenigen Garnison, in welcher sich der Ehrenrath befindet, der die Untersuchung geführt hat, eine Spruchsitzung statt. Demnächst werden die Akten den anderen Bataillonen oder Abtheilungen zugeschickt, um dort ebenfalls zum Spruch zu schreiten. Der Kommandeur kann sich in solchen Fällen in die Garnisonen dieser Bataillone und Abtheilungen begeben, um der Spruchsitzung beizuwohnen.

Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Abstimmung hat der Angeschuldigte so zeitig anzubringen, daß der betreffende Befehlshaber darüber noch vor der Spruchsitzung entscheiden kann. Außerdem sind auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Vertheidiger, nahe Verwandte (Vater, Brüder, Söhne, rechte Onkel, rechte Neffen, rechte Geschwisterkinder) und Schwäger des Angeschuldigten, sowie diejenigen, welche sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Alle übrigen am Ort der Spruchsitzung anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, welche weder krank, noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Betheiligung am Spruch des Ehrengerichts nicht entziehen.

Zu einem gültigen Spruch ist die Theilnahme von mindestens neun stimmfähigen Mitgliedern, den Kommandeur mit inbegriffen, erforderlich. Können voraussichtlich nicht mindestens neun Mitglieder des Ehrengerichts in der Spruchsitzung anwesend sein, so muß die Sache einem anderen Ehrengerichte zum Spruche überwiesen werden.

Die Mitglieder eines Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur aufzufordern, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse, ihre Stimme abzugeben.

Demnächst sind die Akten vom Ehrenrath vollständig vorzulesen. Hieran schließt sich die Vertheidigung an, bis zu deren Beendigung der Angeschuldigte in der Spruchsitzung gegenwärtig sein darf.

Nachdem sodann eine vom Kommandeur zu leitende, durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenraths zu eröffnende Be-

rathung stattgefunden hat, giebt jedes Mitglied des Ehrengerichts dem Ehrenrath seine Stimme mündlich ab. Der Ehrenrath hat über die ganze Verhandlung ein Protokoll zu führen. In demselben muß die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle des Protokolls von diesem selbst unterschrieben werden.

Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

1) auf Unzuständigkeit; wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei;
2) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche, um sich eine bestimmte Ueberzeugung bilden zu können, für nöthig und möglich hält;
3) auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe;
4) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienste belassen zu werden;
5) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststelle nicht belassen werden kann;
6) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Offizierstande ferner anzugehören unwürdig geworden ist.

Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle, die Entfernung aus dem Offizierstande, außerdem noch den Verlust des Offizier-Titels zur Folge. Bei inactiven Offizieren tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, an die Stelle der Entfernung aus dem Offizierstande außerdem noch der Verlust des Offizier-Titels.

Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst der Ehrenrath, dann sämmtliche übrige anwesende Mitglieder des Ehrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten an, zuletzt der Kommandeur, ihre Stimme dem Ehrenrath abgeben.

Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht ab-

gegebenen Stimmen der oder den nächst milderen bis zur Erlangung der absoluten Stimmenmehrheit zugezählt und gilt alsdann das auf diese Weise erlangte Ergebniß als Spruch des Ehrengerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

Das Ergebniß der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgetheilt. Die Mitglieder desselben werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Offizierstandes verletzt; das Protokoll wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

3. Das ehrengerichtliche Erkenntniß, die Bestätigung und Publikation desselben.

Der Spruch des Ehrengerichts wird durch den Ehrenrath in Form eines Erkenntnisses ausgefertigt, welches außerdem die nöthigen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten muß, und wird nebst den Akten und einem Aktenauszuge der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Nachdem das Erkenntniß die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, wird dasselbe dem Angeschuldigten, wenn es auf Freisprechung oder auf eine Warnung lautet, durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenraths, in allen anderen Fällen durch letzteren bekannt gemacht.

Demnächst theilt der Kommandeur den Spruch des Ehrengerichts nebst der Allerhöchsten Entscheidung und, wenn es gewünscht wird, die Akten denjenigen Militair-Vorgesetzten des Angeschuldigten mit, welche bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben.

Außerdem ist dem Offizier-Korps, welches den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von der Allerhöchsten Entscheidung Kenntniß zu geben; auch kann auf besonderen Antrag denjenigen Offizieren, welche an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen Theil genommen haben, und denjenigen Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, von dem Ausgange der Sache Mittheilung gemacht werden.

Ein weiteres Verfahren gegen einen bestätigten ehrengerichtlichen Spruch ist nur mit Allerhöchster Genehmigung zulässig.

Hofbuchdruckerei: Ißleib & Rietzschel in Gera.

Paris, Friedrich August,

Heerwesen und Dienst des Deutschen Reichs-Heeres Handbuch für Offiziere
und Offizier-Aspiranten aller Waffen des Dienst- und Beurlaubtenstandes :
Zwei Theile in einem Bande

Gera 1881